Genossenschaften in aller Welt
Herausgeber:
Verband schweiz. Konsumvereine (VSK)

Band V

Co-op in der Schweiz

Betrachtungen zu den Anfängen und zur Entwicklung der Co-op Genossenschaften

von

Marcel Boson

Dr. iur. und lic. phil.
Privatdozent an der Universität
Lausanne

Buchdruckerei VSK Basel
1965

Die französische Originalausgabe erschien unter dem Titel:
«COOP EN SUISSE
Regards sur la naissance et le développement
du mouvement coopératif de consommation»

Die Übersetzung in die deutsche Sprache besorgte Dr. Werner Kellerhals,
Bibliothekar des VSK

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

Erster Teil

VOR DER GRÜNDUNG DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER KONSUMVEREINE (VSK) IM JAHRE 1890

1. Abschnitt: *Eine alte nationale Tradition* 21

Die genossenschaftlichen Anfänge der Eidgenossenschaft 21
A. Allgemeine und besondere Gründe zur Entstehung der Eidgenossenschaft 22
B. Von der Markgenossenschaft zur Landsgemeinde und zum Bunde von 1291 24
C. Das Verdienst der deutschschweizerischen Genossenschafter 29
D. Die Entartung des Gemeinschaftssinns 31

2. Abschnitt: *Das geistige Erwachen und die neuen Assoziationsbestrebungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts* 32

1. Kapitel: Zusammenschlüsse nichtwirtschaftlicher Art 32
2. Kapitel: Wirtschaftliche Zusammenschlüsse: Die Talkäsereien 39

3. Abschnitt: *Die Vorbedingungen zur Entstehung und Entwicklung der Konsumgenossenschaften* 47

1. Kapitel: Der schweizerische Detailhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 47
2. Kapitel: Hindernisse für die Entwicklung des schweizerischen Detailhandels 52
A. Gesetzliche Hindernisse 52
B. Technische Hindernisse 55
C. Demographische Hindernisse 57

4. Abschnitt: *Pauperismus und Philanthropie in der Schweiz während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* 61

1. Kapitel: Überblick über die sozialen und politischen Verhältnisse . . . 61
A. Die Arbeitsbedingungen 61
B. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft 62

C. Die konservative Einstellung der Arbeiterschaft 63
D. Der Grütliverein 65
E. Die Massenarmut und der «Sozialismus» der Waadtländer Radikalen . 66

2. Kapitel: Die Bemühungen der Philanthropen 71
A. Heinrich Zschokke, Schüler Pestalozzis und Erzieher des Schweizervolkes 71
B. Soziale Reform und sittliche Erneuerung 72
C. Ersparniskassen und Versicherungen 73
D. Zusammenschlüsse zur Brennmaterialbeschaffung 74
E. Volksküchen 75
F. Fruchtvereine 77

5. Abschnitt: *Von der Philanthropie zur Genossenschaft* 80

1. Kapitel: Die ersten Lebensmittelgenossenschaften bis zum Jahre 1850 . . 80
A. Genossenschaftsbäckereien 80
B. Andere Zusammenschlüsse zur Lebensmittelbeschaffung 86
C. Die Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel 87
D. Schlussfolgerungen aus den ersten Zusammenschlüssen 88

2. Kapitel: Neue Fortschritte in der Industrialisierung. Soziale und politische Konsequenzen 90

3. Kapitel: Eine erste Gründungsphase der Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz 1850–1863 94
A. Der Konsumverein Zürich 94
B. Konsumgenossenschaften im Kanton Zürich 102
C. Erste, vergebliche Bemühungen zur Gründung eines Zentralverbandes . 103
D. Die Konsumgenossenschaftsbewegung in den übrigen deutschschweizerischen Kantonen 105
E. Konsumgenossenschaften in der französischsprachigen Schweiz 106
F. Der Consumverein Olten 110
G. Allgemeine Betrachtungen 111

6. Abschnitt: *Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung von 1864 bis 1889* 116
Einleitung 116
1. Kapitel: Die erste Arbeiterinternationale und das Genossenschaftswesen in der Schweiz 118
2. Kapitel: Unter dem Zeichen von Rochdale 129
A. Einleitung 129
B. Die Gründung des Konsumvereins Schwanden 1864 131

C. Die Gründung des Allgemeinen Consumvereins in Basel (ACV) 1865 . 134
D. Die Gründung der Société coopérative suisse de consommation in Genf 1868 140
3. Kapitel: Weitere Gründungen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts 144
4. Kapitel: Die Konferenz von Olten 1869 147
5. Kapitel: Die Tätigkeit der Arbeitervereine des Kantons Zürich in der Konsumentenbewegung 151
A. Der Kampf um die Verfassungsrevision in Bund und Kanton 151
B. Die Arbeitervereine 153
C. Die Liberalen gründen einen «Kantonalen Arbeiterverein» 155
D. Die Konsumgenossenschaftsbewegung nach der Annahme der neuen Verfassung 156
E. Zusammenfassung 158
6. Kapitel: Zwei wichtige Gründungen 159
A. Der Konsumverein Winterthur 1868 159
B. Der Lebensmittelverein Zürich 1878 161
7. Kapitel: Die Konsumgenossenschaften in der übrigen Schweiz 163
A. In der deutschsprachigen Schweiz 163
B. In der französischsprachigen Schweiz 164
8. Kapitel: Die Entstehung der landwirtschaftlichen Konsumvereine . . . 166
9. Kapitel: Die schweizerische Genossenschaftsgesetzgebung von 1881 . . 170

Zweiter Teil

DER VERBAND SCHWEIZERISCHER KONSUMVEREINE (VSK) SEIT SEINER GRÜNDUNG 1890

Einleitung 179
1. Abschnitt: *Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1890 bis 1920* . . 181
1. Kapitel: Der Verband seit seiner Gründung bis zur Wirtschaftskrise von 1920 181
Die Vorläufer – Edmond Pictet 181
Die konstituierende Versammlung 184
Zwei Pioniere: Christian Gass und Johann Friedrich Schär 188
Die Zentralstelle 194

Statutenrevision von 1893 und Normalstatuten von 1894 195
Erste Erfolge. – Der Verbandssekretär 197
Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftspresse 198
Die Statutenrevision von 1898 200
Der Schweizerische Genossenschaftsbund 201
Ausdehnung der Geschäftstätigkeit und Verstärkung der Kader: Bernhard Jaeggi 203
Neue Normalstatuten und Kauf des Lagerhauses Wülflingen (1900) . . . 205
Eidgenössische Beamte und Genossenschaften 207
Der Verkauf von Textilien und der Erwerb eines Verwaltungsgebäudes (1902) 208
Eidgenössische Abstimmung über den Zolltarif und Revision des Artikels 32bis der Bundesverfassung (1903) 209
Die Errichtung eines Laboratoriums und das Lebensmittelpolizeigesetz (1905) 211
Landkauf für den Bau eines Lagerhauses in Pratteln (1904–1908) 212
Rudolf Kündig wird Nachfolger von J. F. Schär (1903) 213
Differenzen in der Zentralstelle des Verbandes und Demission von Hans Müller 214
Die Gründung der VASK (1909) 217
Die Statutenrevision von 1909 218
Die Gründung einer Schuhfabrik (1912) 220
Der Boykott der Müller und der Kauf von Mühlen 221
Der Schokoladekrieg 224
Die «Bellallianz» 226
Eigenproduktion und Marke Co-op 229
Die Schweizerische Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung 230
Die Kriegswirtschaft 231
Ernennung des ersten «Romand» zum Mitglied der Verwaltungskommission und Kauf neuer Immobilien (1916/17) 233
Statutenrevision von 1917. – Kreisverbände. – Treuhandabteilung 234
Die Schweizerische Volksfürsorge (1917) 237
Die Milchbörse und der Milchkrieg 238
Die Gründung der MSK (1916) 240
Ein staatsbürgerlicher Burgfrieden 240
Der Erwerb landwirtschaftlicher Güter 242
Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau SGG (1918) 243
Gründung der Möbelgenossenschaft MG (1919) 244
Soziale Schwierigkeiten und Streiks 244
Personalprobleme 245

2. Kapitel: Die Verbandsgenossenschaften von 1890 bis 1920 246
Einleitung 246
A. Die Gründung einiger grosser Konsumgenossenschaften seit 1890 . . . 247
Bern 247
Luzern 250
Neuenburg 251
Biel 253
Solothurn 254
Vevey 255
Lausanne 258
Schaffhausen 259
Zofingen 261
Liestal 262
Grenchen 263
Thun-Steffisburg 265
Delsberg 267
La Chaux-de-Fonds 268
B. Überblick über die Entwicklung der Genossenschaften zwischen 1890 und 1920 271
C. Die Gründung des Vereins schweiz. Konsumverwalter 277
D. Der Verein schweizerischer Konsumbäckermeister 279
E. Die Epoche der Fusionen 280

2. Abschnitt: *Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945* . . 284

1. Kapitel: Der Verband von 1920 bis 1945 284
A. Externe wirtschaftliche und politische Hindernisse 285
I. Die wirtschaftlichen Hindernisse 285
II. Die politischen Hindernisse 290
a) Der Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 14. Oktober 1933 290
b) Die Ausgleichssteuer 302
B. Statutarische und gesetzgeberische Fragen 308
a) Die Statutenrevision von 1935 309
b) Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes 318
c) Die Statutenrevision von 1941 321
d) Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb 324

C. Zwei Fragen zur politischen Neutralität des Verbandes: Die Zolltarifinitiative von 1923 und die Beziehungen zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund 325
a) Die Zolltarifinitiative des Jahres 1923 325
b) Genossenschaften und Gewerkschaften 330
D. Die Lebenskraft der Bewegung bestätigt sich in wichtigen Gründungen . 337
a) Die Beständigkeit in der Zusammensetzung der Verbandsbehörden . . 337
b) Die Gründung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (KFS) 339
c) Die Entwicklung der eigenen Unternehmungen und Abteilungen des Verbandes 342
d) Beteiligungen, Zweckgenossenschaften und Stiftungen 343
Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf 344
Das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi) . . . 346
Die Genossenschaftliche Zentralbank (GZB) 351
Die Immobiliengenossenschaft «Co-op Haus» 353
Ferienhäuser und Heime 353
Die Teigwarenfabriken Münsingen und Morges 355
Die Schiffahrts- und Lagerhausgenossenschaft «St. Johann» (SILAG) 356
Die Patenschaft Co-op 356
Die Wohnbaugenossenschaft Jakobsberg 357
E. Der Zweite Weltkrieg und seine besonderen Probleme 357

2. Kapitel: Die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945 366
A. Die Folgen der Wirtschaftskrise von 1920 366
B. Die «Richtlinien» von 1922 und die «Thesen» von 1937 zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung 373
C. Überblick über die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945 . . . 377
D. Arbeitsgemeinschaften und Berufsorganisationen 381
a) Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden . 381
b) Vereinigung der Konsumvereinsbäckereien der Schweiz (VKB) . . 382
c) Arbeitsgemeinschaft der Buchhalter schweiz. Konsumvereine (ARBUKO) 382
d) Interessengemeinschaft der Konsumvereine des VSK mit Landesproduktenvermittlung (IG) 383

3. Abschnitt: *Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1945 bis 1964* . . 385

Einleitung 385

1. Kapitel: Der Verband von 1945 bis 1964. 392

A. Neue Verbandsleitung 392

B. Wirtschaftspolitische und soziale Fragen 399

I. Stellungnahme des VSK zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen 400

a) Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung . . 400

b) Die zusätzliche Wehrsteuer 406

c) Die Bundesfinanzreform 409

d) Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 417

e) Die Brotgetreideversorgung 419

f) Das Milchstatut 425

g) Die Preiskontrolle 430

h) Das Kartellgesetz 432

II. Der VSK und die Sozialpolitik 433

a) Arbeitsgesetz 433

b) Gesamtarbeitsverträge 434

c) Alters- und Hinterlassenenversicherung 434

d) Beihilfen zur Tiefhaltung der Preise 435

e) Vereinbarung über die Stabilisierung der Preise 436

f) Initiative zur Einführung der 44-Stunden-Woche 436

g) Transportkostenausgleich 437

h) Zolltarif 437

i) Pflichtlager 438

j) Abzahlungskauf 439

k) Opposition gegen drei Massnahmen zünftlerischen Charakters 440

C. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Verbandes 442

I. Umsatzentwicklung 442

II. Personal 444

III. Wirtschaftliche Ungewissheit nach Kriegsende. – Probleme der Eigenproduktion 447

IV. Immobilien und Lagerhäuser des VSK. – Das Co-op Gebrauchsgüterzentrum Wangen 452

V. Die Regionallagerhäuser 457

VI. Andere Rationalisierungsmassnahmen 461

VII. Die Zentrale Koordinationsstelle 465

VIII. Neue Zweckgenossenschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechtes. 468

a) AHV-Ausgleichskasse des VSK 468

b) Familienausgleichskasse 468

c) Genossenschaft Haushalthilfe (GHH) 469
d) Co-op Anlagegenossenschaft 471

D. Der VSK und seine ausserwirtschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben 472
I. Die Stellung und Bedeutung des sozialen und sittlichen Elementes. 472
II. Die Buchdruckerei des VSK 479
III. Die Genossenschaftspresse 481
IV Andere Veröffentlichungen 486
V. Propaganda 487
VI. Das Genossenschaftliche Seminar 492
VII. Vom Helikopter zur Schweizerischen Landesausstellung in Lausanne 1964 495
a) Der Helikopter 495
b) Die SAFFA 496
c) Die Ausstellung der AIDA 497
d) Die Ausstellung der CWS in Manchester 498
e) Die Schweizerische Landesausstellung in Lausanne 1964 . . . 499
VIII. Das genossenschaftliche Hilfswerk Dahomey 499
IX. Internationale Beziehungen 506

E. Auf dem Wege zu neuen Strukturen: Die Statutenrevision von 1964 . . 510
I. Ein allgemeines Erfordernis 510
II. Einleitende Diskussionen 512
III. Massnahmen zur internen Organisation und zur Struktur der Genossenschaftsbewegung 515
IV. Lösungsmöglichkeiten. – Entwurf der Verbandsdirektion 517
V. Diskussion des Entwurfes der Direktion durch den Verwaltungsrat 519
a) Wesen und Aufgabe der Regionallager 520
b) Kreisverbände 521
VI. Der erste Entwurf des Verwaltungsrates. – Die Diskussion ist eröffnet 522
VII. Der zweite Entwurf des Verwaltungsrates 525

2. Kapitel: Die Verbandsgenossenschaften von 1945 bis 1964 528
A. Der schweizerische Detailhandel steht nicht mehr im Mittelalter . . . 528
B. Statistik der Verbandsgenossenschaften 535
C. Statistik der Verkaufsstellen 539
I. Allgemeine Warenläden 540
II. Spezielle Lebensmittelläden 546

III. Spezialgeschäfte und Warenhäuser 547
IV. Übrige Verkaufsstellen 547
D. Statistik der Produktionsbetriebe 548
E. Zwei Arbeitsgemeinschaften: ARLASKO und AER 548
F. Der einzige Ehrgeiz: Dienen! 550
Schlussfolgerungen 553
Quellenverzeichnis 559

Einleitung

Kurz vor dem Zweiten Weltkrieg schrieb der Chef des Eidgenössischen Handelsregisteramtes, F. von Steiger, über den Aufschwung des schweizerischen Genossenschaftswesens seit dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes von 1881: «In den seither verflossenen mehr als 50 Jahren hat die Institution der Genossenschaft eine ausserordentlich reiche und mannigfaltige Entwicklung erlebt, die wohl nie geahnt worden ist, so dass die Schweiz nach den Zahlen der internationalen Statistik als das genossenschaftsreichste Land erscheint. Wenn auch nicht so zahlreich vertreten wie die Aktiengesellschaft und auch den investierten Kapitalien nach hinter diesen zurückstehend, lässt sich doch in keiner Weise leugnen, dass die nahezu 12000 (1937) schweizerischen Genossenschaften einen bedeutsamen Faktor im schweizerischen Wirtschaftsleben darstellen[1].»

Diese Aussage eines Mannes – dessen berufliche Stellung ihm einen umfassenden Überblick über die schweizerische Wirtschaftsstruktur gewährte – zeigt, dass die Schweiz im Verlaufe unseres Jahrhunderts zum Land der genossenschaftlichen Organisation geworden ist. Die Rechtsform der Genossenschaft, deren Ursprung tief im Volk verwurzelt ist, fand ihre Anwendung in den verschiedensten Bereichen des wirtschaftlichen Lebens, so in den Gebieten der Produktion, der Konsumation, des Kreditwesens, der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes.

Das vorliegende Werk soll nicht dazu dienen, die Geschichte all der verschiedenartigen modernen Genossenschaftsformen in der Schweiz aufzuzeichnen. Allerdings wird es einen kurzen Überblick über die Anfänge der landwirtschaftlichen Genossenschaften vermitteln, auch werden einige Bemerkungen über die Selbsthilfeorganisationen der Kaufleute darin zu finden sein. Den Haupt-

[1] F. von Steiger, *Die Eintragungen der Genossenschaft im Handelsregister*, Zürich 1939, S. 9.

gegenstand bildet jedoch die Konsumgenossenschaftsbewegung, aber auch hier soll von abgesondert gebliebenen Gründungen und Sonderzusammenschlüssen nicht die Rede sein. Die Aufgabe dieses Bandes besteht darin, die Anfänge und die Entwicklung der grossen Anstrengungen der schweizerischen Konsumenten auf lokaler wie nationaler Ebene zu schildern, die nach mehr als einem Jahrhundert zur Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (VSK) führten. Es handelt sich hier um die einzige Verbandsgeschichte, die sowohl diesen als auch die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften umfasst. Trotz der erwähnten Begrenzung bleibt der zu behandelnde Gegenstand – wie der Umfang der vorliegenden Arbeit beweist – sehr gross. Die beiden Teile unserer Studie entsprechen den beiden grossen Entwicklungsepochen im schweizerischen Genossenschaftswesen. Die Trennung der beiden Perioden bildet das Jahr 1890, das Gründungsjahr des VSK.

Im *ersten Teil* versuchen wir unter dem Titel «Vor der Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine» die zersplitterten Bemühungen von Genossenschaftern darzustellen, bevor man von einer eigentlichen, organisierten Genossenschaftsbewegung sprechen konnte. Diese Epoche umfasst das 19. Jahrhundert und geht bis auf die Entstehung der Urschweiz zurück, von der man oft annimmt, sie sei genossenschaftlichen Ursprungs. Daher behandelt der einleitende Abschnitt «Eine alte nationale Tradition» – die genossenschaftlichen Ursprünge der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die eidgenössischen Bande oftmals gelockert, schwere, mit Waffengewalt ausgetragene Zwiste drohten den alten Bund zu zerstören. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte dann ein grossartiges geistiges Erwachen, als zur Überwindung der kantonalen Sonderinteressen nationale, patriotische Gesellschaften gegründet wurden. Die Idee des Zusammenschlusses hat sich zunächst im ideologischen Bereich durchgesetzt, bewies ihre Fruchtbarkeit aber bald auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts konnten sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften vor allem im Bereiche der Milchverwertung (Talkäsereien) stark ausbreiten und erfassten nach und nach auch andere landwirtschaftliche Sektoren.

Die Vorbedingungen zur Entstehung und Entwicklung einer Konsumgenossenschaftsbewegung waren zu Beginn des letzten

Jahrhunderts noch nicht gegeben. Während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts hielt der Handel an den traditionellen Formen der Vergangenheit fest, zahlreiche gesetzliche, technische und demographische Hindernisse stellten sich seiner Weiterentwicklung noch entgegen.

Doch die Massenarmut (Pauperismus) blieb in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch unserem Lande nicht erspart, wie ein kurzer Überblick über die damalige soziale und politische Lage erkennen lässt. Die Philanthropische Bewegung bemühte sich zusammen mit den öffentlichen Behörden, die Leiden der Armen in den schlimmsten Notzeiten durch verschiedene zeitlich begrenzte Massnahmen zu lindern (Volkssuppen, Fruchtvereine usw.).
Auch versuchte man die Spartätigkeit und das Versicherungswesen zu fördern. Gegen Ende jener Periode entstanden die ersten genossenschaftlichen Lebensmittelvereine, insbesondere Brotvereine, deren Existenz jedoch recht vergänglich war. Die fortschreitende Industrialisierung mit ihren sozialen und politischen Folgen liess die Arbeiter klarer als früher ihre gemeinsame Lage erkennen, zudem versuchte der Grütliverein die Arbeiter über ihre gemeinsamen Interessen aufzuklären. Von 1851 an fand am Zürichsee und etwas später auch in den angrenzenden Kantonen eine erste Reihe von Konsumvereinsgründungen statt. Den Antrieb dazu gab der vielversprechende Anfangserfolg des Konsumvereins in Zürich. Der erste Versuch, einen Verband der Konsumvereine zu schaffen, schlug 1853 an der Konferenz von Zürich fehl. Dennoch entstanden in der deutschsprachigen wie in der französischsprachigen Schweiz neue, oft jedoch sehr kurzlebige Konsumvereine.

Seit 1860 erlebte man in Europa eine Verschärfung der sozialen Unrast. Die 1864 gegründete erste Arbeiterinternationale hielt mehrere ihrer Kongresse in der Schweiz ab, gewann aber kaum Einfluss auf die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung unseres Landes. Dagegen war die Idee der Redlichen Pioniere von Rochdale sehr fruchtbar; dies zeigte sich zunächst in Schwanden (1864), dann in Basel (1865) und Genf (1868), bevor sie die ganze schweizerische Genossenschaftsbewegung bestimmte. Trotz diesen Erfolgen scheiterte auch der zweite Versuch zur Gründung einer Vereinigung schweizerischer Konsumvereine (Konferenz von Olten) 1869. Im Kanton Zürich bemühten sich die Arbeitervereine – vorwiegend

aus politischen Gründen – um die Organisation des Konsums; die selben Motive führten die Zürcher Liberalen dazu, sich mit der Schaffung eines «Kantonalen Arbeiterkonsumvereins» zu befassen. Zu den wichtigsten Gründungen jener Zeit gehörten auch diejenigen des Konsumvereins Winterthur (1868) und des Lebensmittelvereins Zürich (1878). Von 1870 an keimt der genossenschaftliche Samen im ganzen Lande, in der deutschen wie der welschen Schweiz. Doch die Ernte hält nicht immer, was man sich bei der Aussaat versprochen hat, obwohl die Erfolgsaussichten besser als früher waren.

Damals erzielte auch die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung neue Erfolge. Es wurden zahlreiche Einkaufsgenossenschaften zur Beschaffung in der Landwirtschaft benötigter Artikel gebildet. Die 1886 erfolgte Gründung des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) war ein weiterer Schritt zur Umwandlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in allgemeine Konsumgenossenschaften, die ebenso die Bedürfnisse des bäuerlichen Haushaltes wie diejenigen des landwirtschaftlichen Betriebes deckten.

Alle diese Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften entstanden unter kantonalen Gesetzgebungen, welche die Rechtsform der Genossenschaft nicht kannten. Diese Lücke schloss das Eidgenössische Obligationenrecht von 1881 mit dem Titel XXVII: «Die Genossenschaften».

Der *zweite Teil* des vorliegenden Werkes umfasst die Zeit von 1890 bis zu Beginn des Jahres 1964. Der Ausgangspunkt ist die Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (VSK). Diese Gründung stellt tatsächlich den Beginn einer neuen Ära in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung dar. Sie bildet die Grundlage zu einer echten Bewegung mit einheitlicher Stossrichtung und eigener Doktrin.

Betrachtet man die Umsatzentwicklung in diesen 75 Jahren, lässt sich feststellen, dass diese nicht gleichförmig verlaufen ist. Die Umsatzkurve stieg bis 1920 stetig, wobei in den ersten zwei Jahrzehnten das Wachstum relativ langsam verlief. 1921 erfolgte ein starker Umsatzrückgang, während der folgenden 20 Jahre stagnierten die Umsätze. Die Preissteigerung seit 1939 und während des Krieges erhöhte auch die Umsatzzahlen wieder. Seit 1945 lässt sich ein

ausserordentlich rasches Wachstum beobachten, das zu einer beinahe vertikalen Umsatzkurve führt. Der Verlauf dieser Kurve ist gewiss kein Zufall, folgt sie doch im grossen und ganzen der Entwicklung der gesamten Wirtschaft.

Durch diese drei Entwicklungsperioden ist die Gliederung des zweiten Teiles dieses Werkes vorgezeichnet. Sie folgt den drei typischen Abschnitten der Umsatzkurve: 1. Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1890 bis 1920. 2. Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945. 3. Der Verband und die Verbandsgenossenschaften seit 1945. Jeder dieser Abschnitte enthält zwei Kapitel, wobei jeweils das erste dem VSK als selbständige Rechtspersönlichkeit – und das zweite den Mitgliedgenossenschaften gewidmet ist.

In diesen Rahmen werden wir die unzähligen und verschiedenartigen Tatsachen stellen, welche die Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung bilden; dabei soll versucht werden, die Fakten so gut wie möglich zu ordnen. Ein kurzer Blick in das Inhaltsverzeichnis genügt, um sich über die Fülle und Vielfalt der Probleme, die sich im Laufe der Jahre beinahe täglich den Leitern des Verbandes und der Verbandsgenossenschaften gestellt haben, Rechenschaft geben zu können.

Im Gegensatz zur Behauptung des berühmten französischen Historikers, Jules Michelet, ist die Geschichte nicht die vollständige Auferstehung des Vergangenen, noch kann sie dies je sein. Das Leben eines Individuums, einer Gruppe oder einer Nation ist zu vielschichtig und unbeständig, als dass es in einem Buche, so lebhaft die Darstellung auch sein mag, eingefangen werden könnte.

Eine vollständige Auferstehung liegt nicht in der Macht des menschlichen Geistes. Das vorliegende Werk nimmt nicht für sich in Anspruch, sein weitgestecktes Thema vollständig ausgeschöpft zu haben, und vielleicht kann man ihm auch Lückenhaftigkeit vorwerfen. Wir haben uns jedoch bemüht, nichts Wesentliches auszulassen. Möge das Werk, so wie es nun einmal vor uns liegt, mit all seinen Unvollkommenheiten, zu einer besseren Kenntnis der Ideen der Tatsachen und der Einrichtungen beitragen, die in ihrer Gesamtheit gleichzeitig Seele und Leib der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegungen darstellen.

ERSTER TEIL

Vor der Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (VSK) im Jahre 1890

Man könnte sich heute das schweizerische Wirtschaftsleben ohne die Genossenschaften nicht mehr vorstellen. Sie bilden seit den Anfängen der Eidgenossenschaft ein Grundelement unserer Demokratie. «Coopération»

1. Abschnitt

Eine alte nationale Tradition[1]

Die genossenschaftlichen Anfänge der Eidgenossenschaft

Wenn wir etwas über die Entstehung der modernen Genossenschaftsbewegung erfahren wollen, so brauchen wir nur zu einer Gesamtdarstellung der europäischen Wirtschaftsgeschichte zu greifen. In ihr werden wir lesen, dass die Produktivgenossenschaften in Frankreich, die Konsumgenossenschaften in England und die Kreditgenossenschaften in Deutschland entstanden sind. Wenn eine solche Darstellung auch sehr schematisch ist, so ist sie doch nicht falsch; sie umfasst einen grossen Teil der Wirklichkeit. Diese systematischen Darstellungen haben den Vorteil, dass sie anschaulich sind und einen guten Überblick vermitteln. Verfolgt man die einzelnen Quellen aber weiter, so zeigt sich, dass die historische Wirklichkeit viel komplexer ist, dass die moderne Genossenschaftsbewegung in zeitlicher wie in räumlicher Hinsicht aus unendlich weit verzweigten Quellen strömt. Wenn die Aussagen der Statistiker stimmen, so ist die Schweiz eines der genossenschaftsreichsten Länder der Welt überhaupt. Nach den oben erwähnten Darstellungen könnte zwar der Eindruck entstehen, die Genossenschaft sei

[1] Vgl. zu diesem Kapitel vor allem W. Oechsli, *Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 1891; A. Rilliet, *Les Origines de la Confédération suisse, histoire et légende*, Genf und Basel 1868; ferner die Werke von W. Martin, L. Suter, G. Castella, J. Dierauer.

eine fremde Pflanze, die sich lediglich bei uns besonders gut entwickelt hat. Das aber wäre falsch. Führende Praktiker des schweizerischen Genossenschaftswesens, die in der Wirklichkeit stehen und wenig zur theoretischen Spekulation neigen, ebenso wie die Historiker und Theoretiker der Bewegung, haben immer wieder erklärt, dass die Genossenschaftsidee in ihrer ursprünglichen Form in unserem Lande am tiefsten verwurzelt sei. Noch mehr: Man ist der Auffassung, dass die Gründung unserer Eidgenossenschaft selbst genossenschaftlichen Ursprunges ist, so wie es der Satz aus «Coopération» bekundet, den wir diesem Kapitel als Motto voranstellten.

A. ALLGEMEINE UND BESONDERE GRÜNDE ZUR ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Die Entstehung der Schweiz ist nicht nur auf ein einziges Prinzip, sondern auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen. Wenn wir zunächst allgemeine Gründe nennen, so wären die Bewegungen zur Verselbständigung der Gemeinden anzuführen, die als Reaktion auf die Feudalherrschaft im 13. Jahrhundert in ganz Europa, in Italien, Deutschland, Frankreich und England zu erkennen sind. Überall inmitten eines sich damals vollziehenden Wandels – in den Städten wurde er am deutlichsten sichtbar – manifestierte sich ein unbezähmbarer Wille der Bürgerschaft, ihre Angelegenheiten selbst und nach eigenem Recht zu regeln und sich von der grundherrschaftlichen Bevormundung zu befreien. Dieses Streben nach Selbstverwaltung blieb nicht auf die Stadt beschränkt. Es war vielmehr der Beginn einer sozialen Bewegung, die das Feudalsystem bis in seine letzten Reste beseitigen wollte. Jene von den Städten ausgehende revolutionäre Bewegung wurde oft gewaltsam unterdrückt, doch lebte sie immer wieder auf und ergriff auch die ländliche Bevölkerung. Auch die Schweiz wurde von ihr erfasst.

Ein anderes bedeutsames Ereignis, das sich bis in die hintersten Winkel der Alpen auswirkte, war der Kampf zwischen Kaiser und Papst, der im 13. Jahrhundert die ganze Christenheit erschütterte. Welfen und Gibellinen bekämpften sich auf dem Boden der heutigen Schweiz, wobei es zu einem unvorstellbaren Durcheinander von Allianzen kam, die sich je nach den Gegebenheiten des Augen-

blicks bildeten und wieder auflösten. Um grössere Unabhängigkeit zu erlangen, versuchten die Waldstätte aus dem Zerwürfnis zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft des Abendlandes zu profitieren. Sie nahmen für den Kaiser Partei, weil das Reich ihnen ihre Freiheit verbrieft hatte – auf die Seite des Papstes konnten sie sich nicht stellen; denn durch die Privilegien der Kirche wurde ihre Unabhängigkeit bedroht. Auch hatte sich ihr natürlicher Gegner, der Herzog von Habsburg-Laufenburg, unter das päpstliche Banner gestellt.

Als dritten Hauptgrund wären die Kreuzzüge zu nennen. Wenn auch eine direkte Verbindung nicht nahezuliegen scheint, so ist sie dennoch Wirklichkeit. Viele Ritter, Soldaten und Bürger beteiligten sich an den Kreuzfahrten in den Orient. Die Kreuzzüge haben viele Abenteurer des übervölkerten Europas zum Orient gelenkt und haben Umwälzungen aller Art ausgelöst, sowohl in geistiger wie in materieller Hinsicht. Das Gebiet der heutigen Schweiz ist von den Folgen dieser weltweiten kriegerischen Unternehmungen, die aus religiösen Gründen, aber nicht zuletzt auch aus Abenteuerlust geführt wurden, verschont geblieben. Wie in anderen Ländern, so waren die Herren auch in der Schweiz gezwungen, sich die notwendigen Mittel für diese kostspieligen Expeditionen zu beschaffen. Sie verkauften oder verpfändeten ihr Lehen, gewährten ihren Städten und Vasallen Freiheiten, so dass die Kreuzzüge auf indirektem Wege die Befreiung der Gemeinden förderten und das Feudalsystem schwächten, sofern die wirtschaftliche Macht der politischen als Basis diente.

Unter den besonderen Gründen erwähnen wir zuerst die geographische Lage der drei Waldstätte. Sie liegen eingeschlossen und beschützt in ihren Bergen, untereinander und mit der Umwelt durch Saumpfade verbunden. Diese kleinen Täler schienen schon durch ihre Gestalt dazu vorbestimmt zu sein, zu einer Wiege und Festung der Freiheit im Herzen Europas zu werden. Auch der Gotthardpass dürfte bei der Befreiung des bis dahin wenig bekannten Uri eine Rolle gespielt haben. Als zu Beginn des 13. Jahrhunderts in der Schöllenen eine Brücke über die Reuss geschlagen wurde, gewann das Land an politischer Bedeutung. Da Friedrich II. sich systematisch die Übergänge über die Alpen zu sichern suchte, wurden Uri 1231 und Schwyz 1240 direkt dem Kaiser unterstellt,

was praktisch einer völligen Unabhängigkeit gleichkam. Diese Unterstellung unter den Kaiser bedeutete, wenn auch nur de facto, eine Befreiung. Die Gemeinschaft erwarb dadurch früher oder später das Recht auf freie Selbstverwaltung. In diesem Zusammenhang ist auch nicht zuletzt auf die expansive Politik der Habsburger hinzuweisen, die das Gewicht ihrer Herrschaft den Bewohnern in Stadt und Land, den geistlichen wie den Laien in zunehmender Härte aufbürdete. Ohne Rücksicht auf Freibriefe, Privilegien und Gewohnheitsrechte sahen die Waldstätte ihre Rechte und Freiheiten mehr und mehr durch fortgesetzte Eingriffe dieser so mächtigen Familien bedroht, denn jene versuchten hartnäckig, ihre monarchischen Ziele innerhalb der Grenzen der zukünftigen Schweiz zu verwirklichen.

B. VON DER MARKGENOSSENSCHAFT ZUR LANDSGEMEINDE UND ZUM BUNDE VON 1291

Wenn wir die mittelbaren und unmittelbaren, die allgemeinen und die besonderen Gründe in Betracht ziehen, die die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht nur ermöglicht, sondern herbeigeführt haben, können wir dann an der Behauptung eines genossenschaftlichen Ursprungs unseres Staatswesens festhalten?

Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst festzustellen, dass die Bestrebungen nach Gemeindeautonomie sich auf einen Geist und auf Methoden berufen, die die Genossenschafter immer als authentische Werte der Genossenschaft bezeichnet haben. Die Gemeindeherrschaft machte aus dem Bürger einen Staatsbürger. Er entwickelte Unternehmungsgeist, und es reizte ihn das Söldnerleben wie die tägliche Begegnung mit der Gefahr. Er lernte Verantwortung auf sich zu nehmen und sie zu behaupten; seine Unabhängigkeit machte ihn stolz und würdig, sein Eintreten für die gemeinschaftlichen Interessen förderte seine Entscheidungsfreiheit und den Sinn für die Verwaltung der eigenen und gemeinsamen Angelegenheiten.

Aber auch die topographische Beschaffenheit der Waldstätte spielte in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle. Die Bewohner jener

Täler, die zwischen ihren Bergen wie in Festungen lebten, schlossen sich ganz instinktiv zusammen, und die naturgegebene, durch ihr Hirtenleben bedingte Isolation liess ein stolzes Unabhängigkeitsgefühl wachsen. Es förderte die gegenseitige Hilfsbereitschaft und trug zur Entwicklung eines Gemeinschaftssinnes bei.

Für die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft messen viele Historiker auch folgenden Umständen Bedeutung bei: In den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden existierten landwirtschaftliche Korporationen, die unter dem Namen Markgenossenschaften bekannt geworden sind. Es handelt sich hier um landwirtschaftliche Zusammenschlüsse auf genossenschaftlicher Basis, die germanischen Ursprunges sind und die im Wirtschaftsleben dieser Länder eine entscheidende Rolle gespielt haben. Tatsächlich hing das Schicksal jedes Einwohners jener Gebiete von seiner Zugehörigkeit zu diesen Gemeinschaften ab, denn sie gab ihm das Nutzungsrecht an der Allmende oder Gemeinmark, das heisst an Wäldern und Weiden, ohne die er weder ein Haus bauen, instand halten noch sein Vieh ernähren konnte. Jene landwirtschaftliche Korporation hatte aber nicht nur die Nutzung der Weiden und Wälder zum Ziel. Die den Germanen wie es scheint eigentümliche gemeinsame Bodennutzung dehnte sich im Frühling und im Herbst auch auf einen Teil der Felder und Wiesen des Privatbesitzes aus, das heisst, dass das Vieh der Korporationsmitglieder entsprechend den in den Reglementen festgesetzten Grenzen dort frei weiden durfte. Ausserdem stand diesen Gemeinschaften das Recht zu, Vorschriften zu erlassen über die Einzäunungen, über Wege und Stege, über das Verbot des Verkaufs von Grund und Boden an Fremde usw.

Die Ausdehnung dieser landwirtschaftlichen Genossenschaften war in den drei Waldstätten verschieden. Manche schweizerischen Historiker nehmen an, dass der Ursprung der Markgenossenschaft in den alten Hundertschaften zu suchen ist, die einen Teil der Herrschaft darstellten. Mit der Zeit unterteilten sich diese grossen Gemarkungen in kleinere Kreise, welche die Grösse eines Dorfes oder einer Pfarrei hatten. Beispiel einer solchen alten Gemarkung, die sich über Jahrhunderte im wesentlichen unverändert erhalten hat, ist Schwyz. Das ganze Land war ein einziger grosser landwirtschaftlicher Zusammenschluss der freien Bauern und Bewohner von

Kirchengütern, die sich über Schwyz, Muotatal und Steinen erstreckten. Auf diese Weise deckten sich die landwirtschaftlichen Korporationen mit der Landsgemeinde, welcher die Verwaltung des gemeinsamen Gutes übertragen war. Die Allmende von Schwyz umfasste dazu sämtliche Alpen des Landes, und ihre Nutzung stand allen Genossenschaften der Korporation, die ihre Verpflichtungen erfüllt hatten, gleichberechtigt zu. Das Land Uri und Ursern stellte ebenfalls eine einzige grosse Korporation dar.

Aber im Unterschied zu Schwyz hatte sich hier die Markgenossenschaft auf dem Territorium einer Grundherrschaft der Äbtissin des Fraumünsterklosters in Zürich konstituiert. Ludwig der Deutsche, ein Neffe Karls des Grossen, hatte nämlich im Jahre 853 das Territorium, das er für seine Tochter Hildegard gegründet und erweitert hatte, dem Fraumünsterkloster geschenkt. – «Das Ländchen Uri, mit Kirchen, Häusern und anderen darauf stehenden Gebäuden, mit Eigenern jeden Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem und zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und den verschiedensten Gefällen, über die auch unseren Forst, Albis genannt, und alles, was an jenen Orten unseres Rechtes und Besitzes und eigen ist und gegenwärtig zu unseren Handen gehörig erscheint[1].»

In Wirklichkeit war das Besitzrecht der Äbtissin auf dem nicht verteilten Boden mehr formeller als tatsächlicher Natur, aber dieser nominelle Besitz verhinderte die Aufteilung der Allmende auf die verschiedenen Grundherrschaften und die im Tal verstreuten Gemeinden. Folglich scheint es so gewesen zu sein, dass die Talschaft als Ganzes als Besitzer der Wälder und Alpen auftritt. Die genossenschaftliche Verwaltung der Gemeingüter trug dazu bei, dass unter den Urnern ein Solidaritätsgefühl entstand, mochten sie nun Hörige des Klosters oder freie Männer gewesen sein. Von der Mündung der Reuss bis zur Schöllenenschlucht war die Bevölkerung in der Markgenossenschaft vereinigt, die ihren eigentlichen gesellschaftlichen Kern darstellte. In diesem Kreise versammelte man

[1] Urkunde vom 21. Juli 853, zitiert nach G. von Wyss, «Geschichte der Abtei Zürich», in: *Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd. VIII, Zürich 1851–1858, S. 15/16.

sich, um im Geiste der Gleichberechtigung über die gemeinsamen Angelegenheiten zu beraten. Die Markgenossenschaft wählte sich ihre eigenen Behörden, und seit 1243 besass sie sogar ein eigenes Siegel, als Symbol ihrer Unabhängigkeit.

Obwohl die Kompetenzen der Markgenossenschaft im Prinzip ausschliesslich wirtschaftlicher Art waren, konnten sich diese leicht entwickeln, indem sie ihren Charakter wandelten – denn die wirtschaftliche Freiheit zieht die politische Freiheit nach sich. 1231 erhielten die Urner von König Heinrich einen Freiheitsbrief, der dem kleinen Land, dem Hüter des Gotthardpasses, die Reichsunmittelbarkeit brachte. Diese hatte zur Folge, dass sich Uri von nun an seinen Landammann selbst wählen konnte. Damit «mauserte» sich die landwirtschaftliche Genossenschaft zur «Landsgemeinde», zur politischen Behörde, wodurch eine beinahe vollständige Selbstverwaltung des Landes erreicht wurde.

In Unterwalden lagen die Verhältnisse anders. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob anfänglich hier auch eine das ganze Land umfassende Markgenossenschaft bestanden hatte; die historischen Dokumente geben keinen Aufschluss darüber, ob der ganze Kanton oder nur eines seiner Täler im Besitz der nicht verteilten Ländereien gewesen ist. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich hier die Markgenossenschaften ursprünglich mit den verschiedenen Kirchgemeinden deckten. Im 14. Jahrhundert jedenfalls wurden die gemeinsam genutzten Ländereien in den meisten Kirchgemeinden in kleinere Abmarkungen aufgeteilt, die als wirtschaftliche Einheiten im wesentlichen heute noch bestehen. Diese Entwicklung dürfte allein damit zu erklären sein, dass die Einwohner praktisch aller Ortschaften ihre Herden auf den nächstgelegenen Wiesen weideten und ihr Holz in den am nächsten gelegenen Wäldern schlugen.

Das Fehlen einer das ganze Land umfassenden landwirtschaftlichen Korporation hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass Unterwalden im Vergleich zu Uri und Schwyz erst sehr spät eine organisierte Gemeinschaft herausbildete. Erst im Jahre 1291, also ungefähr ein halbes Jahrhundert nach den beiden anderen Waldstätten, sind die Täler von Stans und Sarnen plötzlich im Besitze der Urkunde, und zugleich lassen sich die charakteristischen Merkmale eines freien Staatswesens erkennen. Wie sich die Dinge aber

entwickelt haben, weiss man nicht. Anzunehmen ist, dass die Leute von Unterwalden durch das Beispiel ihrer Nachbarn zur Autonomie geführt wurden und dass hier wie dort vor allem die freien Bauern darum kämpften, ihre bürgerlichen Freiheiten durch die politische Unabhängigkeit zu ergänzen.

Fest steht, dass die weitgreifende Autonomie der Markgenossenschaft – wie sie in der rechtlich sanktionierten freien Verwaltung der Wälder und Weiden auf gemeinschaftlicher und gleichberechtigter Basis ihren Ausdruck gefunden hatte – den ersten Schritt zur vollständigen Befreiung der Waldstätte bedeutete. Die Bevölkerung der Waldstätte erzwang sich ihre Freiheit in hartnäckigem und geduldigem Alleingang, und sie schwor sich, in der Gefahr das Leben einzusetzen und gemeinsam zu sterben, um diese Freiheit zu bewahren.

Der Bund von 1291, der die schweizerische Eidgenossenschaft begründete, stellt ein Jahrhunderte überdauerndes Denkmal genossenschaftlichen Geistes dar. Angesichts der Unsicherheiten und Gefahren jener Zeit schlossen die drei Länder einen defensiven und offensiven Bund gegen jeden, der ihnen Schaden zufügen wollte, und sie versprachen sich gegenseitige Unterstützung zur Aufrechterhaltung von Friede und Recht im Landesinneren. Man erliess gemeinsam Verfügungen, um Mörder, Brandstifter und Diebe zu bestrafen. Ausserdem verpflichteten sich die drei Länder, Konflikte, die sich zwischen ihnen ergeben könnten, nicht mit Waffengewalt, sondern durch Schiedsgerichte zu lösen.

Als freie und waffentragende Bürger waren die Eidgenossen nun auch nicht mehr gewillt, fremde Richter zu dulden, die ihr Amt durch Geld oder auf irgendeine andere Weise erworben hatten. Unter Berufung auf die selbstgesetzten Rechte wiesen sie alle Dienstbarkeiten, die ihnen die Habsburger aufzwingen wollten, zurück und wachten darüber, dass ihr Selbstverwaltungsrecht nicht angetastet wurde. So befestigten sie auch ohne lautsprecherische Deklarationen ihre unabhängige Stellung nach aussen und erhielten Frieden und Gerechtigkeit im Inneren. Sie waren keine utopischen Träumer, keine romantischen Revolutionäre und keine verantwortungslosen Demagogen. Die Begründer der schweizerischen Eidgenossenschaft waren kernige Bergler, die ihren Blick nur auf das Mögliche, Nützliche und Praktische richteten.

Der Bund von 1291 wurde auf «ewigen Bestand» geschlossen. Sein Ziel war mehr als ein gegenseitiger Hilfsvertrag. Die Aufgaben, die er der Eidgenossenschaft übertrug, enthielten die Merkmale eines Staatswesens: Verteidigung gegen den äusseren Feind, Aufrechterhaltung von Ordnung und Recht im Inneren, Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Zum erstenmal wurde zu Morgarten der Sieg des Volkes über die Herrschaft bestätigt, er wurde der entscheidende Akt zur Befreiung der Waldstätte, und die Waldstätte wurde von nun an zum Sammelpunkt des Widerstandes gegen Habsburg. Hier holten sich beispielsweise die demokratischen Elemente der Städte, die sich in den Zünften gebildet hatten, militärische Unterstützung in ihrem Kampf gegen die Feudalherren.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wurde von Bauern gegründet und durch den freiwilligen Anschluss der städtischen Elemente erweitert – womit sie zu einem Ausnahmefall in der Geschichte der westlichen Staaten wird. Diese Verbindung ist nicht das Werk einer monarchischen Kraft, sondern sie ist aus einem Gemeinschaftsgeist hervorgegangen, der seine Kraft aus dem Bewusstsein gemeinsamer Interessen und aus einem starken Freiheitsdrang geschöpft hat. Schon in den Anfängen der Geschichte unseres Staatswesens zeigt sich genossenschaftlicher Geist. Man kann sogar sagen, dass der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft in zweifacher Hinsicht genossenschaftlich ist. Er ist einerseits in der Natur der Markgenossenschaften begründet, die den Bund schlossen, und andererseits durch die vertragliche Form, die diese Gemeinschaften ihrem Bündnis gegeben haben.

C. DAS VERDIENST DER DEUTSCHSCHWEIZERISCHEN GENOSSENSCHAFTER

Es waren vor allem die Genossenschafter in der deutschsprachigen Schweiz, die auf die eigenständigen Ursprünge der genossenschaftlichen Idee in unserem Lande hingewiesen haben. Sie zeigten, dass der Wille zur Selbsthilfe und zur gegenseitigen Unterstützung im Charakter unseres Volkes verankert ist und dass diese Eigenschaften unseren vitalen Grundkräften entspringen. Natürlich übersehen diese Autoren nicht die von aussen her gekommenen

Einflüsse, die unser genossenschaftliches Erbe vermehrt und bereichert haben. Es würde von grosser Engstirnigkeit zeugen, würden wir jene Einflüsse ausser acht lassen, und dies würde um so mehr für unser Land gelten, das gegen jede Form der Autarkie eingestellt ist, und das gar nicht leben und atmen könnte, wenn es nicht für einen ständigen Austausch mit der Welt in geistiger und materieller Hinsicht offen wäre.

Andererseits aber dürfen wir den Blick nicht verlieren für die einzigartige Tradition unserer Geschichte, die uns zu den genossenschaftlichen Prinzipien bei der Gründung unseres Staatswesens führt.

Wenn unseren deutschsprachigen Mitbürgern das Verdienst zukommt, erkannt zu haben, dass der genossenschaftliche Gedanke mit dem Anfang unserer nationalen Geschichte unmittelbar zusammenhängt, dann ist hier auch darauf hinzuweisen, dass ihnen der Weg zu dieser Erkenntnis aus der Sprache selbst gezeigt wurde. Aus dem französischen Wort «Confédération» ergibt sich kein unmittelbarer Bezug zu «Coopération», während in der deutschen Sprache die Begriffe Eidgenossenschaft und Markgenossenschaft den Begriff der Genossenschaft unmittelbar enthalten. So kamen die Worte selbst den deutschsprachigen Autoren zu Hilfe und veranlassten sie, den genossenschaftlichen Quellen mit grösserer Aufmerksamkeit im Hinblick auf die nationale Geschichte nachzugehen und in der Übereinstimmung der Wörter auch die Ähnlichkeit der Fakten herauszufinden.

Wenn diese Gedankenverbindungen auch vielen französischsprachigen Schweizern vertraut sind, so liegen sie ihnen aus sprachlichen Gründen doch ferner. Gerade auch deshalb schien es uns notwendig, in der Urgeschichte unseres Staatswesens nach Zeugnissen für unsere jahrhundertealte genossenschaftliche Tradition zu forschen. Wir haben das im Rahmen dieser Aufgabe getan, und man möge uns verzeihen, wenn wir besonderes Gewicht auf diesen Punkt gelegt haben. Gestützt auf die historischen Quellen können wir also festhalten, dass es in unserer Geschichte zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart eine ununterbrochene Verbindung gibt und dass sich der Übergang von einst zu jetzt ohne plötzliche Umgestaltungen in einer ununterbrochenen Evolution vollzogen hat.

Wir wollen die Vergangenheit nicht idealisieren. Die Eidgenossenschaft kennt in ihrer Geschichte schwere Wachstumskrisen, und auch innere Kämpfe sind ihr nicht erspart geblieben. Sozial und politische Gegensätze führten zu bewaffneten Auseinandersetzungen, welche die städtischen und ländlichen Gemeinschaften in ihrem Bestand bedrohten. Religionskriege, in denen der Hass regierte, zerstörten innerhalb eines Jahrhunderts die nationale Einheit. Später, nach dem Dreissigjährigen Krieg, erhoben sich die Bauern erfolglos gegen die Feudallasten, die ihnen die städtischen Bürgerschaften – als Nachfolger des Adels – auferlegt hatten. In den Städten massten sich die reich gewordenen Zünfte Vorrechte und Monopole an. Die ärmere Bevölkerung wurde dadurch vom Handwerk ausgeschlossen und in Not und Elend gebracht. Die aus der mittelalterlichen Gemeindefreiheit hervorgegangenen Bürgerschaften begannen sich abzuschliessen. Argwöhnische Patriziate verstärkten ihre Machtstellung, die Demokratie verwandelte sich in eine Oligarchie. Eine sich von Gottes Gnaden wähnende und exklusiv lebende Aristokratie übte nun die Macht, selbst in den Landsgemeindekantonen aus, wo die alte bäuerliche Freiheit stets als ein um den Preis heroischer Kämpfe erworbenes Gut gefeiert wurde, das nach einem Wort von Goethe «wie ein in Spiritus aufbewahrtes altes Märchen» erschien. Die Gegensätze zwischen den Städten und den Landschaften, zwischen den «gnädigen Herren» und den «treuen Untertanen» fanden immer wieder neue Nahrung in der wirtschaftlichen Ausbeutung der Bauern durch die städtischen Bürgerschaften. Hart ausgeübte Feudalrechte und Einschränkungen, die die Städte dem Handel und der Industrie auferlegten, Unterdrückung alter Freiheiten und Gewohnheitsrechte, administrative Unregelmässigkeiten der Schultheissen: all das steigerte die Unzufriedenheit und rechtfertigte die Erhebung der ländlichen Bevölkerung. Auch in den Städten entstanden Kämpfe zwischen den verschiedenen Machtparteien – es wäre grotesk, sich die Vergangenheit als eine idyllische Zeit vorzustellen, in der Eintracht und Brüderlichkeit herrschte.

2. Abschnitt

Das geistige Erwachen und die neuen Assoziationsbestrebungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts

1. Kapitel

Zusammenschlüsse nichtwirtschaftlicher Art

Während das unpopuläre «Ancien Régime» unter den Schlägen fremder Invasionen zusammenbrach, erwachte wieder der Wille zum Zusammenschluss. Hier regte sich die ursprüngliche Kraft der Eidgenossen, die während langer Zeit von den privilegierten Klassen unterdrückt worden war. Im Jahre 1762 hatte der Scharfrichter von Genf die Seiten des «Emile» und des «Contrat social» vor dem Hôtel de Ville zerrissen und verbrannt: Mit dem Scheiterhaufen flammten die alten Gegensätze zwischen Aristokratie und Demokratie in Calvins Stadt von neuem auf, und der Flammenschein warf ein grelles und weithin sichtbares Licht auf jene Werke, die, nach Leonhard Usteri[1], ohne jenes Ereignis nur nach und nach bekannt geworden wären. Vom Klerus und den herrschenden Klassen beschimpft – die ihn von ihrem Standpunkt aus zu Recht als Zerstörer jeder geoffenbarten Religion und jeder Staatsordnung bezeichneten –, war Jean Jacques Rousseau dennoch ein mitreissendes Genie. Das Kleinbürgertum und die einfachen Leute verehrten ihn. Sein Evangelium der persönlichen Unabhängigkeit, der Volksherrschaft und der reinen Demokratie hatte sie in Bewegung gebracht. Trotz oder gerade wegen der Zusammenhanglosigkeit seiner Ideen, seiner Vorliebe für das Paradoxe und das Pathetische ging sein politischer Einfluss – nicht zuletzt dank seinem schriftstellerischen Talent – über die Landes- und Sprach-

[1] J. Dierauer, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. IV (1648–1798), Gotha 1912.

grenzen hinaus. Er drückte der europäischen Literatur seinen Stempel auf.

Ausser Zweifel war er eine der bedeutendsten Gestalten, die jene Schriftsteller und Intellektuellen beeinflusste, von denen in der deutschsprachigen Schweiz eine nationale Erneuerungsbewegung ausgelöst wurde, die im Volk die Fortschritte der Zivilisation verbreiten sollte.

Joh. Jacob Bodmer, der Anführer jener Schule – Bewunderer und Übersetzer des kühnen Republikaners Milton –, betrachtete Rousseau als Erneuerer der Menschheit und als den Propheten einer modernen Zeit. Seine Schüler Johann Kaspar Hirzel, Isaak Iselin, Johann Kaspar Lavater und Heinrich Pestalozzi waren vom berühmten Citoyen de Genève nicht weniger begeistert. Lavaters Gedanken stimmten zwar nicht mit den Lehren des «Emile» und des «Contrat sociale» überein, aber er bewunderte Rousseau leidenschaftlich als den Verfechter des Individualismus und wegen seiner Bewertung des Gefühls.

Der Arzt J. K. Hirzel hatte die «Wirtschaft eines philosophischen Bauern»[1] und den «Socrate rustique»[2] geschrieben. In beiden Werken verkörperte die Gestalt des Kleinjogg das neue Ideal eines Bauern, wie es von Salomon Gessner in seinen Idyllen geschildert worden war. Rousseau gratulierte Hirzel in überschwenglichen Worten: «Heureux les pays où Clyioggs (sic) cultivent la terre et où les Hirzel cultivent les lettres! L'abondance y règne et les vertus y sont à l'honneur[3].» Auch der junge Pestalozzi war von «Emile» begeistert. Er berichtet in seinem «Schwanengesang»[4] wie er aus dem «Emile» Anregungen zu seinen pädagogischen Werken geschöpft hatte. Einfachheit und Pflichtgefühl, Arbeit und Tugend – das war für ihn das Wesentliche an den Lehren des Genfer Philosophen. Der edle Menschenfreund mit dem «grossen mütterlichen Herzen»[5] bemühte sich, die Rousseauschen Ideale in die Tat umzusetzen,

[1] J. C. Hirzel, *Die Wirtschaft eines philosophischen Bauern*, Zürich 1761.

[2] J. C. Hirzel, *Le Socrate rustique*, trad. de l'allemand par un officier suisse au service de France, Lausanne 1777.

[3] Zitiert nach V. Rossel/H. E. Jenny, *Histoire de la littérature suisse des origines à nos jours*, Bd. I, Lausanne und Bern 1910.

[4] H. Pestalozzi, *Schwanengesang*, 1825.

[5] A. Ferrière, *Le Grand Cœur maternel de Pestalozzi*, *Lettre de Pestalozzi aux jeunes mères*, Lausanne 1943. Vgl. auch L. Meyland, *Actualité de Pestalozzi*, Paris 1961.

um auf diese Weise zum Glück seines Landes beizutragen. Er glaubte, dass das intellektuelle Niveau und die moralischen Werte des einfachen Volkes, ganz besonders der Bauern, deren Elend ihn quälte, durch eine vernünftigere und liebevollere Erziehung der Kinder gehoben werden könnten. Wie die bekannten Genossenschaftstheoretiker der deutschsprachigen Schweiz dargestellt haben[1], baute Pestalozzi sein Erziehungssystem auf dem genossenschaftlichen Grundsatz der Selbsthilfe und persönlichen Vorsorge auf. Sein Erziehungsideal bestand darin, im Volk den Wunsch nach Verbesserung seines Schicksals wachzurufen und den Selbsthilfegedanken zu wecken. Das waren in der damaligen Zeit neue Ideen. Sie sind inzwischen von der modernen Genossenschaftsbewegung aufgegriffen und in den verschiedensten Formen verwirklicht worden.

Isaak Iselin, der Stadtschreiber von Basel, eine der edelsten Gestalten unter den Philanthropen jener Zeit, war in seiner Grundhaltung zu optimistisch, um mit Rousseau der Auffassung sein zu können, dass das goldene Zeitalter der Menschheit bereits vorüber sei. Er glaubte, dass sich das Menschengeschlecht unaufhörlich weiterentwickle und nun im Begriffe sei, durch Einsatz der Vernunft sich von Begierden und niederen Instinkten zu befreien. Wie der Vater des «Emile» setzte er sein Vertrauen auf die Erziehung: «Unter allen Mitteln, die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zu befördern, halte ich keines für wirksamer, als die Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts der Jugend[2].» Mit Nachdruck setzte er sich für den öffentlichen Schulunterricht ein und forderte eine aktivere und unabhängigere Beteiligung des Volkes am öffentlichen Leben. Er wollte der Schweizer Jugend ein neues politisches Ideal einprägen, und seine väterliche Ermahnung lautete: «Glaube ja nicht, dass du anders frei, anders glückselig sein könnest, als in so fern du ein Werkzeug zu der Glückseligkeit deiner Mitbürger sein wirst[3].»

[1] U.a. K. Munding, H. Faucherre, K. Pettermand.

[2] Briefwechsel zwischen Isaac Iselin und einem deutschen Staatsmann (Friedrich Carl von Moser) von 1764–1771. Brief Iselins vom 5. Januar 1765, in: F. C. von Moser, *Patriotisches Archiv für Deutschland*, Bd. IV, Frankfurt und Leipzig 1786, S. 363.

[3] Isaac Iselin, *Vermischte Schriften II*, Zürich 1770, S. 298.

In diesem intellektuellen Milieu entstanden einige theoretische Grundlagen unserer modernen Genossenschaftsbewegung. Ihre Quellen sind vielfältig. Verschiedene fremde Einflüsse machen sich geltend: Der englische Empirismus, der sich in erster Linie praktischen Fragen widmete, die Schule der französischen Physiokraten um Dr. Quesnay, die auf die Naturgesetze vertrauten, und schliesslich der Rationalismus von Wolff, des Schülers und Vulgarisators der Lehren Leibniz', Verteidiger eines aufgeklärten Despotismus. Alle diese Einflüsse vermischen sich mit eigenständigen Regungen zu einer Art humanitärer und kosmopolitischer Philosophie. In der Schweiz wurde versucht, eine Synthese zwischen den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Epoche und den politischen und moralischen Traditionen des Landes herbeizuführen.

Zu den vorhin genannten Namen, unter denen noch der Berner Tschiffeli zu erwähnen wäre, gesellten sich später Emanuel von Fellenberg, der Stifter von Hofwil, und Zschokke, der in seinem «Goldmacherdorf» den volkstümlichen, spezifisch schweizerischen Genossenschaftsgedanken romanhaft dargestellt hat. Wir werden in diesem Zusammenhang auch auf den Namen Père Girard aus Freiburg stossen, der als Schöpfer einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterrichtsmethode und als Verfechter der Toleranz, von seinen klerikalen Gegnern als Philosoph angeklagt, zur Zielscheibe von Verfolgungen und des blinden Hasses der Bauern wurde, die in die Stadt eilten, um seine Verurteilung und Hinrichtung mitzuerleben.

Den Verkündern der nationalen Idee in der kantonal gegliederten Schweiz, den Schrittmachern einer Demokratisierung des öffentlichen Lebens, in einem Lande, in dem die Staatsgeschäfte von einer herrschenden Klasse ausgeführt wurden, lag die Zukunft des helvetischen Vaterlandes am Herzen, und sie reichten sich über die engen Kantonsgrenzen hinweg die Hand. Die Bewegung, die sie führten, musste notwendigerweise auf einen Zusammenschluss hinzielen, sollte die verschlafene, erstarrte Gesellschaftsordnung umgestaltet und der allgemeine Fortschritt des Landes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gefördert werden.

Der erste und berühmteste Zusammenschluss dieser Art auf eidgenössischem Boden war die «Helvetische Gesellschaft». Sie wurde im Jahre 1762 auf Initiative des Baslers Isaak Iselin gegründet;

Johann Kaspar Hirzel aus Zürich hatte ihre Verfassung geschaffen, und der ehrwürdige Patrizier Franz Urs von Balthasar hatte ihr ein Manifest mit auf den Weg gegeben. In seinen «Patriotischen Träumen eines Eydgenossen»[1] beklagte er den Niedergang der Sitten, die Entzweiung der Eidgenossen, die Verarmung der Bevölkerung und den Dünkel, den Luxus und die Verschwendungssucht der führenden Schichten. Balthasar war gewiss kein Demokrat; alle seine Neigungen gingen in die Richtung eines politischen Regims vom Typ der englischen, aufgeklärten Aristokratie. In seinen Augen hing das Heil der Republik von einer patriotischen Erziehung der zukünftigen Führer ab, die nicht auf kantonalem, sondern auf schweizerischem Boden liegen sollte. Er forderte daher die Schaffung einer Bildungsstätte für die begabte Jugend aus allen Kantonen. In ihr sollte sie sich auf die hohe Aufgabe vorbereiten, die Geisteshaltung der Öffentlichkeit umzugestalten, sie zu stärken und die Eidgenossenschaft zu lehren, ihre egoistischen Sonderinteressen zu vergessen. Sie sollte sich auf ihre Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen schweizerischen Vaterland besinnen. Die Helvetische Gesellschaft, die sich jedes Jahr in Bad Schinznach und später in Olten versammelte, sollte sich durchsetzen, um diese Vereinheitlichung des Landes zu erreichen. Hervorragende Männer aus allen Kantonen, Patrizier und Bürger, Protestanten und Katholiken wirkten in ihr mit.

Der junge Pfarrer Johann Kaspar Lavater widmete ihr im Jahre 1767 seine «Schweizer Lieder», ein kleines Buch, mit dem er das Nationalgefühl wiedererwecken wollte.

Doch in der Gesellschaft entstanden Spannungen zwischen den aristokratischen Elementen, die ihre traditionellen Privilegien behalten wollten, und den liberalen Bürgerlichen. Die Polemiken alarmierten die Patrizier, die gerade in diesen Jahren die Verbreitung der demokratischen Ideen – wie sie in den Schriften Rousseaus zum Ausdruck gebracht worden waren – besonders fürchteten. Auch der katholische Klerus fürchtete sie, und er sah in der Gesellschaft, auf die er keinen Einfluss hatte, eine Gefahr für die Religion. Wegen der heftigen Kritik jener an den Kriegsdienstleistungen für Fremdstaaten war selbst Frankreich verstimmt. Aus all diesen Gründen wurde Schinznach schliesslich als ein Zentrum

[1] Franz Urs von Balthasar (1689–1743), *Patriotische Träume eines Eydgenossen.*

der Rebellion hingestellt. Man diskriminierte die Männer, die sich dort trafen, nannte sie leichtsinnige Subjekte, Feinde der Ordnung, Atheisten oder Ketzer. Die Intrigen der reaktionären Kreise bewirkten, dass die Regierungen von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn ihren Bürgern – wenigstens zeitweise – den Besuch dieser Tagungen verboten. Die Jugend sollte vor der ungesunden Gesellschaft eines Bodmer, Balthasar, Hirzel, Iselin, Gessner, Zimmermann und anderer «Verseuchter» bewahrt werden. In Wirklichkeit war die Zeit zur Einigung des Vaterlandes, wie sie von diesen Vorkämpfern herbeigesehnt wurde, noch nicht reif.

Die 1779 nach dem Vorbild der Helvetischen Gesellschaft von einer Gruppe höherer Offiziere gegründete «Helvetisch-Militärische Gesellschaft» setzte sich als Ziel, die Grundlagen der nationalen Verteidigung zu reorganisieren und der Armee eine einheitliche, das ganze Land umfassende Organisation zu geben. Aber auch diese Bewegung blieb in ihren Anfängen stecken.

Wenn diese beiden Gesellschaften auch keine nennenswerte Erfolge hatten, so trugen sie doch zur Wiederbelebung des Gemeinschaftsgeistes bei, und man kann insbesondere von der ersten sagen, dass sie eine Schule des Patriotismus, der Toleranz und der Menschlichkeit gewesen ist.

Die Zusammenschlusstendenzen, wie sie in jener Zeit auf eidgenössischer Ebene sichtbar wurden, zeigten sich auch in den einzelnen Kantonen. Im Jahre 1760 wurde von J. R. Tschiffeli zum Studium landwirtschaftlicher Fragen die «Ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern» gegründet. Nach dem Vorbild dieser Gesellschaft, zu der auch Albert von Haller gehörte, entstanden ähnliche Vereinigungen in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Zürich und Schaffhausen, Graubünden und Genf. Auch wurde in jener Zeit eine grosse Anzahl «gemeinnütziger Gesellschaften» zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt gegründet. Zu den ältesten und erfolgreichsten zählt die «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» in Basel, die der bekannte Philanthrop Isaak Iselin geschaffen hatte. Gerade diese Gesellschaft erwarb sich auf dem Gebiete der Erziehung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege grosse Verdienste. Nach ihrem Vorbild wurde 1810 die schweizerische «Gemeinnützige Gesellschaft» gegründet, welche sich sehr rasch mit vielen Sektionen über die meisten Kan-

tone verbreitete. Mit dem Eindringen liberaler Ideen in die Verfassungen wurde die Schweiz zu einem Land, in dem sich viele Zusammenschlüsse mit den verschiedensten Zielsetzungen bildeten. Sie widmeten sich auf der eidgenössischen – wie auf der kantonalen und lokalen – Ebene politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen und verschiedenen anderen Aufgaben.

2. Kapitel

Wirtschaftliche Zusammenschlüsse: Die Talkäsereien[1]

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts erlebte der Geist des Zusammenschlusses auch im Bereich der Wirtschaft einen starken Aufschwung. Durch die industrielle Revolution mit ihren technischen Erfindungen und mit dem Aufkommen der Maschine entstand eine breite Schicht von Arbeitern, die ihre Selbständigkeit verloren hatten. Zuerst wurde die Textilindustrie von der Revolution erfasst, aus der später die schweizerische Maschinenindustrie hervorging. Diese Umwälzungen ergriffen nach und nach auch die anderen Sektoren der Wirtschaft: die Industrie, den Handel, das Transportgewerbe, die Versicherungen und die Banken. Die in veralteten Reglementen erstarrte handwerkliche Wirtschaftsverfassung wurde durch das kapitalistisch-liberale Wirtschaftssystem hinweggefegt. Es brach das Zeitalter der freien Konkurrenz und der Aktiengesellschaften an. Die Aktiengesellschaften vereinigten grosse Kapitalien und steigerten damit die Gewinne; aber sie berücksichtigten den Menschen nicht. Durch Dividenden und riesige Gewinne zogen sie die Kapitalisten an; die beruflichen, persönlichen und familiären Sorgen der Kleinverdiener kümmerten sie nicht. Es hatte den Anschein, als sei die Wirtschaftsführung nur noch dem auf Aktienkapital und Massenproduktion basierenden Grossunternehmen vorbehalten. Jene dienten den Mächtigen und sicherten ihnen den Erfolg – ein Symbol der Profitwirtschaft, der Massenproduktion und der Allmacht des Geldes. Der moderne Kapitalismus schuf die Voraussetzungen für die Entstehung mächtiger Wirtschaftsgebilde, die die Öffentlichkeit beeindrucken und verblüffen. Er wurde damit zugleich zum Symbol des Fortschritts, der die alte Wirtschaftsordnung, Privilegien und Fesseln aller Art aus dem Wege räumte. Gestützt auf ihre Kraft und auf ihre technische Überlegenheit verbreitete die kapitalistische Wirtschafts-

[1] Vgl. zu diesem Kapitel vor allem CHARLES LULLIN, *Des Associations rurales pour la fabrication du lait connues en Suisse sous le nom de fruitières*, Genf 1811; G. MARTINET, *La situation de l'industrie laitière en Suisse*, Lausanne 1889; E. CHUARD, «Landwirtschaft», in: *Die Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bd. III, hrsg. von Paul Seippel, Bern 1900 (3 Bde.).

ordnung ihre Basis immer weiter und warb um neue Arbeitskräfte. Die traditionellen Bindungen, welche die Handwerker in Berufsgemeinschaften einten, wurden ohne Rücksicht auf das Individuum aufgelöst. Die am Produktionsprozess Beteiligten waren von nun an nur noch entweder Kapitalbesitzer oder Arbeitskräfte. – Dieses von der kapitalistischen Wirtschaftsordnung geschaffene Missverhältnis aber bewirkte, dass die in ihrer Existenz bedrohten sozialen Schichten nach Verteidigungsmassnahmen suchten. In jenen Schichten erwachte parallel und in Opposition zur kapitalistischen Wirtschaft der Wille zum Zusammenschluss von neuem.

Die neuen Ansätze des Genossenschaftsgedankens finden wir in der Schweiz zuerst im Bereich der Landwirtschaft (und zwar in der Milchverwertung), das heisst im Bereich jener menschlichen Tätigkeit, die sich am langsamsten verändert: denn die Unwandelbarkeit der Natur fördert das konservative Denken des Bauern; in seinen Augen kommen und gehen die Dinge wie die Jahreszeiten, gegen die weder die Wünsche noch die Launen der Menschen etwas auszurichten vermögen. – Heute freilich vollziehen sich auch in diesem Bereich Wandlungen.

Seit Jahrhunderten, seit der Zeit Karls des Grossen, arbeitete die Landwirtschaft nach dem System der Dreifelderwirtschaft. Mit diesem System sollte nicht nur die Erschöpfung des Bodens vermieden werden; es sollte auch die Erhebung des Zehnten und die Gestaltung des Durchgangs- und Weiderechts für das Vieh erlauben. Die rechtlichen Belastungen des Grundbesitzes verhinderten jede grundlegende Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsweise. Nach dem Sturz des Ancien Régime fielen diese erschwerenden Umstände fort. Der Abbau der Feudalrechte und die Aufhebung der Brache wie des freien Durchgangsrechtes machten es erst möglich, dass der Bauer seinen Grund und Boden nach eigenem Willen und nach eigenen Plänen bearbeiten konnte. Die freie, persönliche Initiative konnte sich erst entfalten, nachdem die alten Vorrechte verschwunden und die neuen Fesseln, die die städtischen Bürgerschaften ihren ländlichen Untertanen auferlegt hatten, gefallen waren; denn die Herren in der Stadt hinderten die ländliche Bevölkerung nicht nur an der Ausübung gewerblicher und kaufmännischer Berufe, sondern sie gingen sogar so weit, den Absatz der Landesprodukte zu unterdrücken. Die Basler Bürger

zum Beispiel versuchten es um 1760 (wenn auch erfolglos) verschiedene Male, den Bauern die Herstellung von Käse unter dem Vorwand zu verbieten, sie fänden die Butter zu teuer. Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an wurden die Futterpflanzen Klee, Luzerne und Esparsetten in der Schweiz bekannt und angebaut, wie der berühmte Albrecht von Haller in seiner «Abhandlung über die Futterkräuter»[1] bezeugt, die er im Jahre 1770 in den «Erinnerungen der Ökonomischen Gesellschaft von Bern» veröffentlichte. Von Haller berichtet, dass Luzerne und Klee laufend angebaut werde und dass an verschiedenen Orten die Esparsette den Weinbau verdränge. 1787 schrieb Hans von Müller an den preussischen König: «Der Ackerbau und Weinbau nimmt ab, das ganze Land wird eine Wiese»[2].

Doch erst nachdem die Revolution das freie Durchgangsrecht und die Brache abgeschafft hatte, nahm der Futterpflanzenbau einen erheblichen Aufschwung. Der Abbau des freien Durchgangsrechts und der Brache – beide waren schon lange vorher von einsichtigen Männern kritisiert worden – brachte es mit sich, dass weite Ländereien, die bis jetzt als gemeinsame Wiese dienten und beinahe unbebaut blieben, rationell genutzt werden konnten, dass das Zuchtvieh besser genährt werden konnte, dass die Stallhaltung des Viehs im Winter und selbst im Sommer die Aufzucht grösserer Bestände erlaubte. Die durch diese Massnahmen gesteigerte Düngerproduktion erhöhte die Fruchtbarkeit des Ackerlandes.

Der Futterpflanzenanbau führte zu tiefgreifenden Veränderungen in der Viehzucht. Er veränderte ausserdem die gesamte landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre. Der grössere und besser ernährte Viehbestand bedeutete zugleich eine Vermehrung der Milchproduktion. Tatsächlich wurde bald so viel Milch erzeugt, dass man mit ihr nichts mehr anzufangen wusste. Jeremias Gotthelf beschreibt die Zustände jener Zeit in seiner drastischen Art wie folgt: «Man hatte Milch bis über die Ohren, manches Weib ertrank fast darin, manches Weib schüttete so viel ins Mistloch, dass, wenn

[1] Albrecht von Haller, «Abhandlung über die Futterkräuter der Neuern», in: *Abhandlungen und Beobachtungen durch die oekonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt*, 11. Jg., Bern 1770.

[2] Zitiert von Th. von Liebenau in der Einführung zu: *Die Schweiz im 19. Jahrhundert*, a. a. O., S. 37.

es sie im Fegfeuer hätte, es manches Jahr seinen Durst ziemlich löschen könnte. Händel wie damals von Michelstag bis Fastnacht, wo die anständigern Schweine aus bessern Häusern fast von lauter Nidle [Sahne] lebten, werden sie kaum mehr kriegen, so lange das Pfund Anken mehr als drei Batzen gilt.» Und Gotthelf fährt fort:

«Nun hat der liebe Gott dem Menschen einen Verstand gegeben, welcher in jeder Not, sei es in einer des Mangels oder des Überflusses, eine Abhülfe sucht, wie eine Maus in der Falle ein Loch zum Entrinnen. Man kam auf den Gedanken, ob die Milch von Kühen, welche mit Gras in Ställen gefüttert würden, nicht ebensogut zum Käsen tauge, als die Milch von Kühen, welche auf Alpen zur Weide gingen[1].»

Die Bemerkungen des volkstümlichen Berner Schriftstellers, der die Dinge so in der «Käserei in der Vehfreude» beschrieben hatte, verdienen um so mehr beachtet zu werden, als sie jene Voraussagen bestätigen, die ein aufmerksamer Beobachter der landwirtschaftlichen Entwicklung bereits dreissig Jahre vorher gemach hatte.

Es war der berühmte Genfer Agronom Charles Lullin de Château Vieux, der im Jahre 1811 ein Buch unter dem Titel «Des associations rurales pour la fabrication du lait en Suisse sous le nom de frutière» veröffentlicht hatte. Hier macht Lullin eine eindeutige (heute oft vergessene) Unterscheidung zwischen den Käsereien auf den Alp- und Juraweiden und den Käsereien in den Dörfern des Flachlandes. Die ersteren sind sehr frühen Ursprunges; man kann sie bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Georges Fauquet[2] versichert, dass an Hand von Dokumenten ihre Existenz im Jura bis ins achte Jahrhundert nachgewiesen werden kann. Die Käsereien in den Dörfern des Flachlandes dagegen entstanden erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Lullin schrieb: «Les habitants des parties montueuses de la Suisse ont imaginé et rapidement perfectionné des associations qui rendent de grands services à l'économie rurale et qui sont connues sous le nom de *frutières*. De semblables associations ont été établies dans les villages de la plaine, puis introduites dans quelques cantons du territoire Français voisin de la Suisse, et elles s'y sont promptement

[1] J. Gotthelf, *Die Käserei in der Vehfreude;* 2. Kap.: «Die Naturgeschichte der Käsereien».

[2] G. Fauquet, *Le secteur coopératif*, Brüssel 1935.

multipliées. Partout elles ont été organisées et dirigées par les cultivateurs les plus éclairés.»

Zum Zeitpunkt ihres Aufkommens im Flachland bemerkt der Autor: «J'ai vu plusieurs de ces associations se former dans mon arrondissement où elles étaient inconnues il y a dix ans». Und er fügt ausserdem eine für seine damalige Zeit zweifellos etwas übertriebene Bemerkung bei: «On ne trouve pas dans le canton de Vaud un seul village qui n'aie la sienne. On en établit dans les bourgs et même dans les petites villes[1].»

Sehr wahrscheinlich ist die Käserei von La Chaux bei Ste-Croix, die schon vorher (1796) bestand, die älteste dörfliche Käserei im Kanton Waadt. Die von La Sagne, ebenfalls bei Ste-Croix gelegen, datiert aus dem Jahre 1806. Virgil Rossel[2] nennt als Gründungsdatum der Käserei von Yverdon das Jahr 1803. Nach einer Notiz von Alexis Forel, die sich in der französischen Übersetzung der «Statistique de la Suisse» von S. Franscini findet, gab es um 1842 im Kanton Waadt bereits insgesamt 433 Käsereien, mit anderen Worten nahezu in jedem Dorf eine.

Im Flachland entstanden also die ersten Käsereien in der Waadt. Sie sind tatsächlich älter als die bernischen, die während langer Zeit als die ältesten der Schweiz galten: Kiesen bei Thun gründete seine erste Käserei im Jahre 1815, Wangen im Jahre 1822, Lehn-Escholzmatt im Jahre 1831. Gegen 1840, also etwa in der Zeit, als der oben erwähnte Roman, «Die Naturgeschichte der Käsereien», entstand, konnte Gotthelf in seinem geliebten Berner Land (Emmental) die rasche Ausbreitung jener neuen Gemeinschaftsbetriebe (Genossenschaften) miterleben. Gotthelf schreibt: «Von da an mehrten sich die Käsereien stündlich, hätten wir bald gesagt, sie schossen aus dem Boden herauf fast über Nacht wie die Pilze, trotz den grossen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatten[3].»

Zu dieser Entwicklung konnten die Genossenschaftsideologen wenig beitragen. Jene bäuerlichen Zusammenschlüsse entstanden nicht um des Prinzipes willen, sondern ganz einfach aus der praktischen Erfahrung, die entgegen der bisher verbreiteten Ansicht

[1] Ch. Lullin, a.a.O., Introduction.

[2] V. Rossel, *Manuel du droit fédéral des obligations*, Bd. II, 4. Aufl., Lausanne 1920, S. 166.

[3] J. Gotthelf, a.a.O.

zeigte, dass sich der im Flachland hergestellte Käse ebensogut verkaufen liess wie der Alpkäse, und dass an ihm ebensogut zu verdienen war wie an jenem.

Die erhöhte Produktion brachte den Bauern *und* den städtischen Konsumenten Vorteile. Es ist zutreffend, was die Agronomen immer wieder hervorheben: Diese Zusammenschlüsse haben in ganz *entscheidender* Weise die Milchwirtschaft in unserem Lande gefördert.

Lullin, der scharfsichtige Beobachter seiner Zeit, hatte auch die materiellen und moralischen Vorteile jener Zusammenschlüsse im landwirtschaftlichen Bereich erkannt. Er schreibt:

«*Les fruitières sont des centres de communication. Elles lient les cultivateurs par une relation d'intérêt commun fondée sur une rectitude absolue de conduite. Elles les initient à quelques notions de calcul. Elles les acheminent à un commerce de service et de prêts réciproques. Elles les rendent spectateurs journaliers d'une manipulation dont la propreté est la base, elles leur en font sentir l'utilité et peuvent leur en inspirer le goût. Enfin, elles établissent entr'eux une grande émulation à faire croître le produit de leurs vaches. Cette augmentation suppose un redoublement de soins dans la tenue du bétail, et de travail pour fournir à sa nourriture. Elle est accompagnée d'une augmentation d'engrais, qui tourne au profit de la culture des grains et des prairies artificielles.*

Partout où les fruitières sont établies depuis quelques années, on observe une grande amelioration dans la quantité et la grosseur des vaches, et en même-temps des progrès sensibles dans tous les genres de culture.

Les fruitières convertissent le produit des troupeaux de vaches en commestibles précieux d'un transport facile, stimulent la culture dans les lieux les plus reculés et les plus éloignés des villes[1].»

Mit Hilfe dieser Käsereien konnten sich nun auch die Kleinbauern am Markt beteiligen, was vorher nur den Grossbetrieben möglich war. Auch hier zeigten sich die Vorteile des Arbeitsteilungsprinzips: Einsparungen an den verschiedensten Aufwendungen, an Brennstoffen wie an Kapitalien. Ausserdem konnten die Fabrikationsmethoden durch den Einsatz von Spezialisten verbessert werden.

Ihre Bedeutung für die Landwirtschaft, und nicht nur allein für diese, sondern für die gesamte schweizerische Volkswirtschaft, vor

[1] Ch. Lullin, a.a.O., S.42/43.

allem aber auch die Tatsache, dass es sich hier um die erste Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens in der Schweiz handelt, rechtfertigt es, dass wir den Talkäsereien besondere Aufmerksamkeit widmen.

Es war kein Zufall, dass die Bauern trotz ihres angeborenen Individualismus als erste die Vorteile des Zusammenschlusses erkannten. An der Schwelle des neuen Zeitalters der Marktwirtschaft standen nicht nur bessere Verdienstmöglichkeiten in Aussicht, sondern viele Menschen wurden einem unerbittlichen Existenzkampf ausgesetzt, der ihre Zukunft ungewiss erscheinen liess. Es blieb den wirtschaftlich Schwächeren nur die Möglichkeit, sich zu vereinigen, um aus den Gegebenheiten der neuen Zeit ebenfalls Nutzen zu ziehen oder auch nur, um überleben zu können.

Der genossenschaftliche Geist zeigte sich aber nicht nur bei der Gründung von Käsereien. Er griff auch auf die anderen Erwerbszweige der Landwirtschaft über. In jener Zeit entstanden die ersten *Viehversicherungsgenossenschaften*, welche ebenfalls wertvolle Dienste leisteten. Im Jahre 1842 gab es Viehversicherungsgenossenschaften bereits in 65 Gemeinden des Kantons Waadt, und nach 1860 entstanden in der ganzen Schweiz Einkaufsgenossenschaften für Dünger, Futtermittel und andere Güter des landwirtschaftlichen Bedarfs.

Zu Beginn des Jahrhunderts entstanden die *Raiffeisen-Kassen*. – Die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse im Bereiche der Landwirtschaft nahmen immer grössere Ausmasse an und brachten den Bauern wirksame Hilfe in ihrem harten Existenzkampf. Die über 8000 eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Schweizerischen Handelsregister legen ein beredtes Zeugnis ab.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die vielfältigen Formen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu behandeln – dies ist in zahlreichen quellenmässig gut belegten Veröffentlichungen des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg und anderer landwirtschaftlicher Organisationen bereits geschehen. Hier ging es darum, zu zeigen, dass sich der genossenschaftliche Geist im Anfang des 19. Jahrhunderts den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst hatte und damit die Landwirtschaft, einen der wichtigsten Bereiche der nationalen Produktion, ausserordentlich förderte.

Dieser genossenschaftliche Geist sollte sich schliesslich auch im Bereich des Güterverbrauchs wie auch bei der Regelung der Ar-

beitsverhältnisse erfolgreich manifestieren. Aber vorher mussten sich mit der industriellen Revolution weitere Veränderungen in der Sozialstruktur vollziehen.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich die ökonomischen und sozialen Verhältnisse soweit entwickelt, dass einerseits Konsumgenossenschaften und andererseits Gewerkschaften entstehen konnten. Die Entwicklung dieser Verhältnisse – wichtigste Voraussetzung für die Entstehung der Konsumgenossenschaften – ist daher im folgenden kurz zu umreissen.

3. Abschnitt

Die Vorbedingungen zur Entstehung und Entwicklung der Konsumgenossenschaften

1. Kapitel

Der schweizerische Detailhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts[1]

Auch in der Schweiz konnte eine Konsumgenossenschaftsbewegung erst nach dem Aufkommen des Detailhandels entstehen. Ein fortgesetzter Warenaustausch – das Kennzeichen des modernen Handels in unseren Ländern – ergab sich erst in einer verhältnismässig späten Epoche. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts lebte der grösste Teil der schweizerischen Bevölkerung in Dörfern oder in vereinzelten Gehöften.

Im Jahre 1798, dem Jahr des Zusammenbruchs der alten Eidgenossenschaft, zählte man in der Schweiz nur elf Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern: Genf (26000), Basel (15500), Bern (11200), Zürich (9700), Lausanne (8800), St. Gallen, Schaffhausen, Herisau, Freiburg, Solothurn und Luzern. Diese elf Städte zählten zusammen ungefähr 110000 Einwohner, das heisst 6,6% oder etwa ein Fünfzehntel der damaligen Bevölkerung, die sich gegen 1800 auf ungefähr 1,67 Millionen belief. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die langsame Entwicklung der Städte für die Schweiz charakteristisch. Noch im Jahre 1850 gab es in der Schweiz bloss acht städtische Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, die zusammen 154000 Seelen bzw. 6,4% der damaligen Gesamtbevölkerung umfassten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

[1] Vgl. zu diesem Kapitel M. Faes, *Le commerce en détail en Suisse*, Lausanne 1943; B. Nogaro/W. Oualid, *L'évolution du commerce, du crédit et des transports depuis 150 ans*, Paris 1914; Et. M. Saint-Léon, *Le petit commerce français*, Paris 1911; R. Liefmann, *Die Unternehmungsformen und ihre Zusammenschlüsse*, 4. erw. Aufl., Stuttgart 1928; A. Birnie, *Histoire économique de l'Europe (1760–1932)*, Paris 1932; W. Sombart, «Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel», *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, Bd. 88, 1900.

gewannen Industrie und Handel einen immer stärker werdenden Einfluss auf das Leben, was vor allem zu einer Zunahme der städtischen Bevölkerung auf Kosten der Landbevölkerung führte.

Auf dem Lande herrschte die Hauswirtschaft. Jede Familie war bestrebt, ihren Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken, das heisst nur das zu verbrauchen, was sie selbst herstellen konnte. Das Geld war knapp, der Warenaustausch wurde in den einfachsten Formen durchgeführt. Kolonialwarenläden oder Lebensmittelgeschäfte, wie sie in unserer Zeit weit verbreitet sind, gab es damals noch nicht.

Selbst die städtische Bevölkerung benötigte nur wenig flüssiges Geld, denn auch sie bebaute ein eigenes Stück Land und beschaffte sich auf diese Weise einen Teil der benötigten Lebensmittel.

Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wickelte sich der Handel in seinen traditionellen Bahnen ab. Der Güteraustausch vollzog sich vor allem auf den Wochenmärkten und den jährlichen oder halbjährlichen Messen. Wohl 75% der Geschäfte hatten rein lokalen Charakter. Jede Stadt und jede grössere Ortschaft hatte ihren Markt, wohin die Bauern der Gegend ihre Produkte brachten und diese direkt den städtischen Verbrauchern verkauften. Diese Geschäfte betrafen vor allem Lebensmittel. Man kaufte und verkaufte in *kleinen Mengen*, wie dies heute mehr oder weniger in den kleinen Lebensmittelgeschäften der Fall ist. Ladengeschäfte im modernen Sinne gab es kaum, und das Vergnügen, durch Läden bummeln zu können, war den Hausfrauen jener Zeit noch unbekannt. Zu Beginn des Winters mussten umfangreiche Vorräte angelegt werden; und jedes Haus, das etwas auf sich hielt, verfügte über grosse Keller- und Estrichräume, um eingesalzene, getrocknete oder gepökelte Lebensmittel aufbewahren zu können. Diese Vorratshaltung benötigte so viel Raum, wie wir es uns heute im Zeitalter der Konservenindustrie kaum noch vorstellen können.

Bestimmte Herbst- oder Frühjahrsmärkte waren wichtiger als die üblichen Wochenmärkte. An vielen Orten wurden sie als Messen abgehalten, vor allem dort, wo Vieh gehandelt wurde. Diese Messen und Märkte haben sich teilweise bis in unsere Tage erhalten.

Die Messen waren vor allem *Zusammenkünfte der Kaufleute*. Sie hatten nicht nur lokalen und regionalen Charakter; ihre Bedeutung war national, ja sogar international. Sie wurden von Händ-

lern aus allen europäischen Ländern besucht, die hier Waren ausstellten oder kauften, welche oft in «Karawanenzügen» über weite Entfernungen herangeschafft worden waren. Im 18. Jahrhundert, als diese alte Handelsform schon allmählich zu verschwinden begann, wurden auf den Messen von Beaucaire, Dijon, Leipzig, Frankfurt und einigen anderen Orten noch umfangreiche Geschäfte getätigt. In der Schweiz war die Messe von Zurzach berühmt, die seit dem 14. Jahrhundert an Pfingsten oder am Verenatag stattfand. Nach Zurzach reisten Kaufleute aus allen Teilen Europas, nicht etwa nur aus den Nachbarländern, sondern selbst aus Ungarn, Polen und Russland. Die Messe von Zurzach hatte im 16. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht; sie verlor ihre Bedeutung im 18. Jahrhundert.

Trotz der Bazare und modernen Warenhäuser hatten jene periodischen Märkte ihre Anziehungskraft bis zum Ende des 19. Jahrhunderts behalten. Die Messen von Basel und Bern, die verschiedenen Frühjahrs- und Herbstmärkte, die Messen am St.-Georgs- und St.-Martins-Tag sowie jene Messen, die an den Festtagen anderer Heiliger stattfanden, wurden von Käufern und Händlern immer wieder aufgesucht. Die modernen Messen, die Mustermesse in Basel, das Comptoir Suisse in Lausanne, die OLMA in St. Gallen oder die FIERA von Lugano, haben einen anderen Charakter als die Messen jener Zeit: sie sind in erster Linie Ausstellungen für industrielle oder landwirtschaftliche Erzeugnisse eines Landes oder einer Region.

Weil die Transportkosten sehr hoch waren, wurden in der Regel nur dauerhafte Güter gehandelt, deren Wert im Verhältnis zu Umfang und Gewicht gross war. Vor allem also Luxusgüter, die sich nur die Reichen leisten konnten. Der überwiegende Teil der Bevölkerung deckte seinen Bedarf auf dem lokalen Markt, der in den ländlichen Gegenden meist noch durch einen Wanderhandel ergänzt wurde; reisende Kaufleute, eine Kiste mit Waren auf der Schulter, versorgten die wenigen Läden und Hausierer.

Neben den in regelmässigen Abständen stattfindenden Messen und Märkten gab es in den Städten auch einen ansässigen, ständigen Handel, der hauptsächlich von Handwerkern und Gewerbetreibenden geführt wurde. Seine Stellung war in den einzelnen Kantonen verschieden. In den direkten Demokratien, in denen die

Landsgemeinde die legislative Gewalt bildete, begünstigten die politischen Verhältnisse die Entwicklung des Gewerbes. In den aristokratischen Patriziaten (Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern) nutzten die wenigen privilegierten Familien ihre politische Machtstellung, um ihre Untertanen aus der Landschaft und die weniger begünstigten Bewohner der Städte von allen wichtigen Tätigkeiten auszuschalten. Die Patriziate stützten sich auf den Grundbesitz und misstrauten der Macht des beweglichen Kapitalbesitzes; sie verhielten sich gegenüber dem Gewerbe feindlich, verhinderten die Errichtung von Manufakturen und verweigerten den neu zugewanderten reichen Handelsleuten das Bürgerrecht.

In den Oligarchien Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Genf, die eine zentrale Stellung zwischen den alpinen Demokratien und den Patriziaten einnahmen, waren die Bedingungen für die freie Entwicklung des Handels und Gewerbes zwar nicht so günstig wie in den Landsgemeindekantonen, doch wesentlich besser als in den aristokratischen Städten. Man wusste in den Hauptstädten dieser Oligarchien, dass ihr Aufstieg mit der Blüte von Handel und Gewerbe zusammenhing. Deshalb war man auch darauf bedacht, die Ertragsquellen zu sichern und zu mehren – allerdings zum Nachteil der Untertanen auf dem Lande. Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute bildeten in diesen Städten eine unabhängige Bürgerschaft, eine korporative Oligarchie, die es verstand, ihre Stellung durch Handelsmonopole – die sie zu ihren Gunsten streng reglementierten – zu sichern. Der städtische Detailhandel lag in den Händen von Handwerkern und Kaufleuten, die sich in Zünften zusammenschlossen. Die Zunftreglemente aber, ursprünglich zum Schutze der beruflich Tüchtigen erlassen, wurden bald zu einem Instrument der Diskriminierung, und begründeten eine Vormachtstellung der Meister. Vorschriften, die in keinem Zusammenhang mehr mit den beruflichen Qualifikationen standen, erschwerten die Zulassung zum Handwerk. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen wurde begrenzt, finanzielle und andere Voraussetzungen zur Erlangung der Meisterschaft erheblich erschwert. Die Zünfte entwickelten sich zu Monopolen, deren Vorteile allein noch den eingesessenen Meistern zugute kamen.

Nur wer Zunftmitglied war, konnte im Handel oder im Handwerk tätig sein. In den Städten, in denen die Zünfte regierten,

konnte niemand Brot oder Fleisch verkaufen, wenn er nicht Mitglied der Zunft der Bäcker oder Metzger war. Unter dem Regiment der Zünfte war die freie Ausübung eines Gewerbes verboten, und auch der Detailhandel unterstand dem Zunftmonopol der Handwerker und Kaufleute.

Neben den Handwerkern, die in Buden auf dem lokalen Markt ihre Produkte verkauften, gab es ansässige Kaufleute, die der mächtigen Zunft der Kaufleute angehörten und stolz darauf waren, mit Waren zu handeln, die sie nicht selber hergestellt hatten. Auch dieser Handelszweig war im Unterschied zum späteren Detailhandel streng reglementiert. Die Kaufleute mussten sich darauf beschränken, einen Laden zu eröffnen, ein eigenes Haus zu besitzen und auf die Kundschaft zu warten. Jede Reklame war verboten. Gegen Ende des Ancien Régime findet sich diese Handelsform nur noch selten; sie ist nur noch in grösseren Städten anzutreffen. In den Dörfern und Marktflecken gab es ansässigen Handel nur in der Bude des Handwerkers, die Laden und Werkstatt zugleich war.

Den Vorschriften der Zunft nicht unterworfen waren die Messen und Märkte und der Wanderhandel, der im allgemeinen jedoch keinen guten Ruf besass. Die zünftischen Privilegien wurden auch vom Grosshandel durchbrochen, der seine Waren in Ballen verschnürt verkaufte und die Rechte des freien Handels besass. Obwohl die alte Form der Messen nach und nach durch die Warenbörse und durch den Handelsreisenden verdrängt wurde, der erstmals zu Beginn des 19. Jahrhunderts auftrat – und von Balzac in der Gestalt des «Illustre Gaudissart» unsterblich gemacht wurde –, verschwanden die Wochenmärkte nicht ganz, doch verloren sie ihre Bedeutung als Träger des Detailhandels. In den grossen Städten wandelten sich die Wochenmärkte zu Tagesmärkten, an denen sich nicht der einzelne Verbraucher, sondern die Detailhändler eindeckten, um ihre Kundschaft mit frischen Lebensmitteln – Fischen, Früchten und Gemüse – zu versorgen. Als Beispiel seien hier die berühmten Halles von Paris erwähnt.

2. Kapitel

Hindernisse für die Entwicklung des schweizerischen Detailhandels[1]

A. GESETZLICHE HINDERNISSE

Der Übergang vom handwerklichen und zünftischen Handel zum modernen Ladengeschäft, das nicht mehr von einem Handwerker, sondern von einem Kaufmann geführt wird, ist das Ergebnis einer grossen Umwälzung. Der Handel musste sich zuerst von gesetzlichen Fesseln befreien, Monopole, Sonderrechte und Zollschranken im Landesinneren beseitigen und die verschiedenen Masse und Münzen vereinheitlichen. Nach den von den meisten europäischen Ländern seit dem 16. Jahrhundert befolgten merkantilistischen Grundsätzen war es bis dahin der Staatsgewalt erlaubt, Produktion und Handel zum Wohle der Nation zu reglementieren. Das ganze ökonomische und politische Leben wurde als ein Mechanismus aufgefasst, der sich durch sinnvolle Gesetze beherrschen liess. So kam es aber zu einer Vormachtstellung des Staates, die die freie Initiative des Bürgers erstickte. Eine ständig wachsende Unzufriedenheit war die Folge. Schliesslich aber wurde die künstlich geschaffene staatliche Ordnung in Frage gestellt; man wies auf die Naturgesetze hin und begann ein liberales System zu verherrlichen.

Die neuen Tendenzen fanden ihren Ausdruck in den Werken der liberalen Ökonomen, vor allem in denen der Physiokraten in Frankreich, später bei A. Smith und seinen Nachfolgern in England. An die Stelle des vom Staat künstlich geschaffenen Mechanismus trat die Vorstellung einer natürlichen Ordnung. Nach diesen neuen Auffassungen hatte sich die Regierung darauf zu beschränken,

[1] Vgl. zu diesem Kapitel Numa Droz, «Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert», in: *Die Schweiz im 19. Jahrhundert*, a. a. O., Bd. I; H. Wartmann, «Industrie und Handel», ebenda, Bd. III; A. Georg, «Verkehrswege», ebenda, Bd. III; J. Dierauer, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. V, Gotha 1912; W. Rappard, *La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse*, Bern 1914; «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 10. September 1937», *BBl 1937*, II 833.

Eigentum und Freiheit zu garantieren. «Laissez faire, laissez aller», hiess das neue Losungswort.

Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde als natürliches Menschenrecht zum erstenmal in die Verfassung einiger nordamerikanischer Staaten aufgenommen und gelangte nach der Revolution von 1789 auch in die französische Verfassung.

Die Zunftherrschaft begegnete auch in der Schweiz der wachsenden Opposition. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde in der helvetischen Republik durch ein Gesetz vom Oktober 1798 eingeführt. Alle in Handwerk und Industrie noch geltenden Zunftvorschriften wurden damit abgeschafft. Der Staat behielt sich lediglich das Recht auf Ausübung der Polizeigewalt und die öffentliche Gesundheitspflege vor.

Nach dem Sturz der helvetischen Republik brachte die Mediationsakte und der Vertrag von 1815 die Wiederherstellung der Souveränität der Kantone, wobei aber die meisten auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft geltenden wirtschaftlichen Vorschriften aufrechterhalten wurden. Diese betrafen eine interkantonale Handelsfreiheit für Lebensmittel, Vieh und Detailhandelsware, unter Vorbehalt der Zollrechte und der Steuervorschriften. Ausserdem wurde jedem Schweizer das Recht auf Ausübung seines Berufes in jedem Kanton zuerkannt. Abgesehen von diesen, die interkantonalen Beziehungen betreffenden Vorschriften, wurde die Regelung ökonomischer Fragen wieder kantonalem Recht überlassen. Jeder Kanton ging nun wieder seine eigenen Wege, und eine Vielfalt – ähnlich wie sie vor der Zeit der helvetischen Republik geherrscht hatte – entstand von neuem. In den alten oligarchistischen Staatswesen wurde das System der Zünfte und der internen Zwangsregeln wieder eingeführt. Die Kantone der welschen Schweiz, die – mit Ausnahme von Genf – die Macht der Zünfte nicht gekannt hatten, bewahrten sich ausgedehnte Freiheiten. Andere Kantone wählten eine Zwischenlösung, indem sie grundsätzlich die Zünfte und die gewerblichen Vorrechte wieder einführten, aber mehr oder weniger gemässigte Formen wählten.

Vom Jahre 1830 an – dem Beginn der Regeneration – nahm die Handels- und Gewerbefreiheit in grossem Umfang zu. Am 26. Juli 1831 dekretierte die eidgenössische Tagsatzung die völlige Freiheit des Binnenhandels, der durch den Vertrag von 1815 nur unzuläng-

lich gesichert schien. In den Jahren nach 1831 schlossen sich die Kantone den freiheitlichen Regelungen von Handel und Industrie an, und gegen 1848 hatten – mit Ausnahme von Basel-Stadt – alle das System der Zünfte und der auf Grundbesitz beruhenden gewerblichen Vorrechte abgeschafft. Nur da und dort erhielten sich noch Spuren der alten Ordnung. Die Handels- und Gewerbefreiheit hatte sich in der ganzen Schweiz durchgesetzt, doch enthielt die Verfassung von 1848 diese Vorschrift noch nicht ausdrücklich. Sie fand ihren endgültigen Niederschlag erst in der Verfassung von 1874, die sie zu ihrem wichtigsten wirtschaftlichen Grundsatz machte.

Die Zunftmonopole und die Vorrechte der Vororte aber waren nicht die einzigen gesetzlichen Hindernisse, die sich der Entwicklung der Wirtschaft im allgemeinen und des Detailhandels im besonderen entgegenstellten. Auch der kantonale Partikularismus wirkte sich verderblich aus. So errichteten unter dem Vorwand des Schutzes für Landwirtschaft und Gewerbe einzelne Kantone an ihren Grenzen Zollmauern gegen die Konkurrenz ihrer «liebwerten und getreuen Eidgenossen». Brückenzölle und Fährgelder, die man an unzähligen Orten von Reisenden und Fuhrleuten und für die meisten Lebensmitteltransporte erhob, beeinträchtigten die Verbindungen, die man zwischen den Bewohnern des gleichen Landes erleichtern und normalisieren sollte. Dasselbe galt für die Postordnung bis zum Jahre 1848. Die Kantone als Inhaber des Postregals wandten die verschiedensten Betriebssysteme an. In einem Kanton war das Postregal einer Familie oder einem privilegierten kaufmännischen Direktorium anvertraut, in einem anderen wurde es an den Meistbietenden versteigert, manchenorts wurde es einem anderen Kanton übertragen, oder der Postdienst wurde gar durch die kantonale Verwaltung selbst besorgt. Nicht geringer war das Durcheinander bei den Beförderungsgebühren für Briefe, Pakete und Reisende. Auch das Geldwesen litt unter einer grenzenlosen Vielfalt. Neben den im Lande umlaufenden fremden Geldsorten zählte man, wie es scheint, nicht weniger als 860 verschiedene inländische Geldsorten.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus war es ein grosses Verdienst der Bundesverfassung von 1848, dass sie all diese Übelstände abschaffte. Sie vereinheitlichte das Post- und Zollwesen, sie führte

ein einziges Gewichts- und Massystem ein, und sie setzte an Stelle der Währungen von 19 Kantonen und 6 Halbkantonen eine einheitliche nationale Währung.

B. TECHNISCHE HINDERNISSE

Neben den erwähnten Hindernissen gab es noch eine Reihe technischer Hemmnisse für den freien Personen- und Güterverkehr. Wir denken hier vor allem an die unzulänglichen Transportmittel für Reise- und Güterverkehr, an die begrenzte Verbreitungsmöglichkeit geistiger Werke, an ungenügende wirtschaftliche Informationen und an die mangelhafte Organisation des Handels. Wer könnte die grundlegende Bedeutung der Transporterleichterungen für die Entwicklung des Landes bestreiten? Jeder Fortschritt auf diesem Gebiet erweitert die Märkte und bringt grundlegende Wandlungen des Wirtschaftslebens mit sich. Der Aufschwung der Seeschiffahrt im 17. und 18. Jahrhundert und die dadurch möglich gewordene Erschliessung der überseeischen Märkte in Asien und Afrika bildete die entscheidende wirtschaftliche Voraussetzung zur industriellen Revolution. Für die Ausdehnung der Märkte aber war seit jeher Arbeitsteilung Voraussetzung, und Arbeitsteilung steht seit den frühesten Zeiten am Anfang des wirtschaftlichen Fortschritts. Holländer und Franzosen hatten die Seemacht der Spanier gebrochen und waren die Beherrscher der Meere geworden. Auf dieser Grundlage entstand das englische Kolonialreich und der erweiterte Markt vor allem für Katun, jenen Baumwollstoff, den die indische Bevölkerung trug. Die einfachen Manufakturwaren eigneten sich besonders gut zur Standardisierung und Mechanisierung der Fabrikation. Die Ausdehnung der Nachfrage nach diesen Artikeln förderte sehr rasch den Einsatz von Spinnmaschinen und Baumwollwebstühlen, und es ist kein Zufall, dass gerade diese beiden Maschinen die grossen Erfindungen der Briten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind. Erfindungen folgen den Handelsmöglichkeiten, und diese wiederum erweitern sich durch die Verbesserung der Transportmittel. Die eminente Erweiterung der Transportmöglichkeiten im 19. Jahrhundert bewirkte, dass sich die wichtigsten Handelswege verschoben und Kontinentaleuropa aus seiner mittelalterlichen Lethargie erwachte. Vor allem veränderte

das Aufkommen der Eisenbahn die europäischen Handelsbeziehungen in grundlegender Weise; der Seeweg bedeutete nun nicht mehr die einzige günstige Transportmöglichkeit.

In der Schweiz war zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Handel vor allem durch den Zustand des Strassennetzes behindert. In seinen «Observations pour la construction, l'entretien et l'amélioration des chemins aux cultivateurs de l'Hélvétie» schrieb der Strassen- und Brückeninspektor der helvetischen Republik: «J'ai vu avec peine que vos chemins sont plus négligés que dans toutes autres pays.» Hier muss immerhin ein Vorbehalt gemacht werden, der den «gnädigen Herren» von Bern zur Ehre gereicht: seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sie den Bau guter, zehn bis zwölf Meter breiter Strassen in allen Richtungen ihres Staatsgebietes in Angriff genommen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfaltete die Schweiz auf dem Gebiet des Strassenbaus sowohl in den Alpen wie im Flachland eine bemerkenswerte Aktivität; sie wurde durch den Bau der im Jahre 1805 dem Verkehr übergebenen Simplonstrasse eingeleitet. Im Kanton Graubünden wurden die Strassen über den Grossen St. Bernhard und den Splügen im Jahre 1823 vollendet, die Julierstrasse wurde im Jahre 1826 und die Maloyastrasse im Jahre 1828 dem Verkehr übergeben. Die Gotthardstrasse stand vom Jahre 1830 an dem Verkehr offen. Die übrigen Alpenpässe wurden im Verlaufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebaut. Aber auch in den anderen Teilen der Schweiz war in den Tälern und im Flachland der Ausbau eines kompletten Strassen- und Verkehrsnetzes in Angriff genommen worden, für das grosse finanzielle Opfer gebracht werden mussten. Das Ergebnis dieser Bemühungen war eine erhebliche Ausweitung des Frachtfuhrwesens und des Personentransportes, durch den auch der Tourismus begünstigt wurde.

Auch in unserem Lande schuf aber erst der Ausbau des Eisenbahnnetzes die Möglichkeit, Güter und Personen über weite Distanzen zu transportieren und damit die Voraussetzung zur wirtschaftlichen Expansion. Das Auftauchen der Eisenbahn steht mit dem schnellen Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang. Das Entwicklungstempo unterscheidet sich wesentlich vom Fortschritt aller früheren Epochen. So wie die Erfindung des Buchdrucks ein einzigartiges Instrument zur Verbrei-

tung von Gedanken und Ideen wurde, so ermöglichten die Eisenbahnen den Austausch von Erzeugnissen und Nahrungsmitteln aller Art; sie wurden zu einer Quelle der Aktivität und des Wohlstandes. Im Vergleich zu Grossbritannien, Belgien, Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien erfolgte ihr Ausbau in der Schweiz jedoch verhältnismässig spät. Die politischen Zustände des Landes vor 1848 und die gebirgige Bodengestalt sind es vor allem, die diesen Rückstand erklären, wobei auch eine Behinderung durch bestimmte Sonderinteressen nicht zu übersehen ist. Erst am 9. August 1847 konnte das erste Stück einer schweizerischen Eisenbahnverbindung auf dem «Stumpengeleise» von Zürich nach Baden in Betrieb gesetzt werden. Am 28. Juli 1852 stimmte die Bundesversammlung nach langen Vorbereitungsarbeiten einem Bundesgesetz über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu, womit eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Bau des 1471 Kilometer langen Schienennetzes im Verlauf der folgenden zwanzig Jahre geschaffen war.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Unterschied zwischen der neuen Schweiz und der alten Eidgenossenschaft immer deutlicher sichtbar. Die Bundesverfassung von 1848 und die Einführung der Eisenbahnen brachten den eigentlichen Anfang einer neuen Zeit, die durch eine Umgestaltung der Lebensweise und durch grundlegenden Wandel der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse gekennzeichnet ist.

C. DEMOGRAPHISCHE HINDERNISSE

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts brach in der Schweiz das Maschinenzeitalter an. Im Jahre 1801 entstand in St. Gallen auf Initiative des Waadtländers Marc-Antoine Pellis die erste mechanische Baumwollspinnerei, und nach ihr wurde eine Fabrik nach der anderen gegründet. «Depuis 1806, et surtout depuis 1810 jusqu'à la chute de Napoléon», schrieb William Rappard[1], «la filature mécanique suisse se développa comme un fruit de serre chaude.» Die Kontinentalsperre bewahrte jene Fabriken vor der englischen

[1] W. RAPPARD, a.a.O.

Konkurrenz. Kleine und grosse Fabriken schossen in allen Teilen der Schweiz, vor allem in der Ostschweiz, aus dem Boden, und die Arbeiter, Männer, Frauen und vor allem Kinder strömten ihnen zu. Um 1815 hatte die mechanische Spinnerei die Handspinnerei endgültig verdrängt, damit aber auch die Heimarbeit vieler Leute, die nun zu Fabrikarbeitern wurden. Dieser Wandel von der Heimarbeit zur Fabrikarbeit stellt auch in unserem Lande die dramatischste Episode der industriellen Revolution dar, die gleichzeitig zu einer furchtbaren Bedrohung der schweizerischen Kinder wurde. Sechs-, sieben-, achtjährige Kinder waren dem Elend ausgeliefert; sie mussten während fünfzehn oder sechzehn Stunden täglich an der Maschine arbeiten. Die Periode vom Anfang der mechanischen Spinnerei bis gegen Ende 1830 war eine der traurigsten und unmenschlichsten Epochen in der Geschichte der Arbeit unseres Landes. Das grausame Schicksal der arbeitenden Kinder aber alarmierte in zahlreichen Kantonen die Schulbehörden, und der *Erziehungsrat* von Zürich erwirkte vom Kleinen Rat den Erlass einer Verfügung (17. November 1815), betreffend die Kinderarbeit in den mechanischen Spinnereien. Es handelt sich hier um das erste Kinderschutzgesetz, das unter der Herrschaft der industriellen Revolution in Kraft trat. So tritt Zürich dadurch hervor, innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Sozialpolitik begründet zu haben, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lediglich die beiden Kantone Thurgau und Glarus nachfolgten, die ihrerseits auf dem Gesetzeswege zugunsten der Fabrikkinder eingriffen.

Mit den politischen Umwälzungen, die der Liberalismus mit sich brachte, vollzog sich um 1830 im Kanton Zürich eine Revolution auf dem Gebiet der Baumwollweberei. Die Handweber im Zürcher Oberland sahen sich durch die ruinöse Konkurrenz der Maschine in ihrem althergebrachten Broterwerb bedroht, und sie liessen sich zu einer Verzweiflungstat hinreissen. Bei einer Volksversammlung am 22. November 1832 in Uster legten sie Feuer an eine benachbarte Fabrik, in der soeben mechanische Webstühle aufgestellt worden waren. Der berühmte «Brand von Uster» ist gleichzeitig Höhepunkt und Ende eines organisierten Widerstandes gegen die neue Technik. Wenn wir von diesem dramatischen Ereignis absehen, so war in Wirklichkeit die industrielle Revolution für die

Weber weit weniger brutal als für die Spinner. Der mechanische Webstuhl hielt Einzug in das kleine Haus des Webers, sein Einsatz steigerte die Arbeitsproduktivität und damit die Konkurrenzfähigkeit der Handarbeit und verzögerte das Voranschreiten der Fabrikherrschaft. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl der Heimweber (Posamenter) trotz der Verbesserung der Webmaschinen zu, so dass gegen 1848 die Handweberei mit 90 000 Webstühlen die Maschinenweberei an Bedeutung noch weit übertraf. Die schweizerischen Weber waren auch mehr Bauern geblieben als ihre Berufskollegen in England und Schlesien; sie litten weniger als jene unter dem Vordringen der Maschine, weil sie die Verminderung ihres gewerblichen Einkommens besser ertragen konnten. Uns fehlen zuverlässige statistische Erhebungen, um mit Sicherheit feststellen zu können, wie gross die zahlenmässige Bedeutung des Fabrikproletariates gegen 1848 war. In einer vorsichtigen Schätzung, die sich auf Grund eines sorgfältigen Quellenstudiums durchführen liess, wird die Zahl der Fabrikarbeiter für die Gesamtheit der schweizerischen Grossindustrie (Textilindustrie, Uhrenindustrie, Metallindustrie) auf 50 000 geschätzt. Diese verhältnismässig niedrige Zahl zeigt, dass in jener Zeit die fabrikmässige Produktion noch keine sehr grosse Bedeutung hatte, obwohl die Schweiz in das Maschinenzeitalter eingetreten war und für den Weltmarkt produzierte. Die industrielle Revolution rollte auch die soziale Frage unter neuen Voraussetzungen auf. Anfangs stellte sie sich noch nicht dringend, denn die Fabrikarbeiterschaft war noch kein Proletariat im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Mehrzahl lebte auf dem Lande, besass ein kleines Haus mit angrenzendem Garten, der bebaut wurde und ein zusätzliches Einkommen ermöglichte. Die Schweizer waren noch ein «Volk von Bauern», wie es S. Franscini, der erste Tessiner Bundesrat, in seiner «Statistik der Schweiz» beschrieb: «Nous ne croyons pas nous écarter de la vérité en disant que les quatre cinquièmes environ de la population suisse s'occupent de travaux agricoles ou de l'élève du bétail. Nous disons qu'ils s'en occupent plus ou moins, parce que comme nous le verrons plus tard, surtout dans les cantons les plus industriels, une partie de la population partage son temps entre les travaux de l'agriculture et ceux d'un métier[1].»

[1] S. Franscini, *La Statistique de la Suisse*, Bern 1855, S. 244.

Die demographische Struktur des Landes und die um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch dünne städtische Bevölkerungsschicht hatte vor den Zeiten des Eisenbahnbaues und der intensiven Entfaltung der industriellen Tätigkeit keine nennenswerte Wanderungsbewegung in die Städte zu verzeichnen. Aus diesem Grunde waren auch die Voraussetzungen für den Aufschwung des Detailhandels nicht günstig, um so mehr als der verhältnismässig niedrige Lebensstandard eine einfache Lebensweise bedingte. Das Leben war anspruchslos, die Bedürfnisse waren geringer und weniger vielfältig als heute. Wir besitzen keine zahlenmässigen Anhaltspunkte über den Umfang des schweizerischen Detailhandels in jener Epoche, aber es besteht kein Zweifel, dass sich dieser nur in einem sehr bescheidenen Rahmen bewegte und dass er sich überhaupt nicht mit den Dimensionen unserer heutigen Zeit vergleichen lässt. In anderen Ländern, vor allem in England, war die Industrialisierung weiter fortgeschritten. Die Anfänge der englischen Konsumgenossenschaftsbewegung (vgl. die Union Shops des Dr. William King in Brighton um 1828) lagen schon etwa zwanzig Jahre zurück. In der Schweiz aber waren die soziologischen und materiellen Bedingungen noch nicht soweit ausgeformt, dass sie das Entstehen einer Genossenschaftsbewegung der Konsumenten bewirken konnten.

4. Abschnitt

Pauperismus und Philanthropie in der Schweiz während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. Kapitel

Überblick über die sozialen und politischen Verhältnisse[1]

A. DIE ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Arbeiterfrage, die sich in Grossbritannien schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in ihrer ganzen Tragweite stellte und den Philanthropen Robert Owen zu aufopferndem Einsatz für die Arbeiterschaft bewegt hatte, war in dieser zugespitzten Form zu jener Zeit in der Schweiz noch nicht bekannt. Aber auch in unserem Land waren in den industriell entwickelten Regionen schon lange vor der Einführung der mechanischen Spinnerei schwerwiegende Missbräuche vor allem in der Heimarbeit aufgetreten. Von ihrem fünften Lebensjahr an verdienten bei uns die Kinder ihren Lebensunterhalt durch Kämmen und Spinnen der Baumwolle. Das Elternhaus wurde zur Werkstatt, in der egoistische Väter und Mütter die Arbeit ihrer Kinder überwachten. Ein paar Rappen Tagesverdienst waren wichtiger geworden als der Schulbesuch. Um 1820 war das Los der Fabrikkinder noch schwerer als das ihrer älteren Geschwister zur Zeit der Heimarbeit. Später dann, gegen 1830, brachte die Mechanisierung der Baumwollweberei vielen Orten die Arbeitslosigkeit. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung stieg und fand im Brand von Uster ihren heftigsten Ausdruck. Dennoch scheinen derartige Krisen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur vorübergehend aufgetreten zu sein; im ganzen

[1] Vgl. zu diesem Kapitel W. RAPPARD, a.a.O.; F. HEEB, *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund 1880–1930*, Festschrift, Bern 1930; TH. CURTI, «Die Arbeiterbewegung und der Sozialismus», in: *Die Schweiz im 19. Jahrhundert*, a.a.O., Bd. III; J. VON MÜLLER, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. XV, Zürich 1847/1853.

gesehen brachten diese Jahrzehnte einen raschen Aufschwung der schweizerischen Industrie und führten zu einer beträchtlichen Bevölkerungszunahme.

B. DIE VERHÄLTNISSE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Die soziale Frage in der Schweiz war vom Ende des Ancien Régime bis zur Epoche der Regeneration keine Arbeiterfrage, sondern vor allem eine Frage der Landwirtschaft. Das «Volk der Bauern» interessierte sich in erster Linie für die Gleichberechtigung zwischen Stadt und Land, wie es der Stäfner Handel (1794) bezeugte. Es ging um die Abschaffung der persönlichen Feudallasten (die Hörigkeit dauerte in Basel bis zum Jahre 1790 und bis zum Jahre 1795 in den Besitztümern der Fürstabtei St. Gallen), und es ging insbesondere um die Abschaffung der geldmässigen Dienstbarkeiten, die auf nahezu allem bebaubaren Boden des Mittellandes lasteten und die nicht die Städter und Herren, sondern die Bauern und Knechte trafen. Zwar kam im November 1798 ein Gesetz zustande, das den Zehnten, Feudalabgaben und andere persönliche Geldverpflichtungen abschaffte, aber dieses Gesetz wurde zwei Jahre später widerrufen. Die Folge davon waren starke Unruhen in den ländlichen Gegenden, die in der Rebellion der «Bourla-Papey» im Waadtland im Jahre 1802 und in den blutigen Erhebungen der Zürcher Bauern (dem «Bockenkrieg») im Jahre 1804 am heftigsten zum Ausdruck kamen.

Zur Zeit der Mediation hatten die kantonalen Regierungen das grosse Werk der Bodenbefreiung in Angriff genommen. Sie gaben den Bauern die Möglichkeit, die auf ihren Grundstücken lastenden Feudalrechte zu einem bestimmten Taxwert zurückzukaufen. Aber während die Regierungen der neuen Kantone den Bauern den Rückkauf des Zehnten zu günstigen Bedingungen anboten, war dies in den alten Stadtkantonen nicht der Fall; diese verlangten verschiedene, aber stets überhöhte Rückkaufpreise. Und nachdem die an den Ufern des Zürichsees ausgebrochenen Unruhen unterdrückt waren, wagte niemand mehr revolutionäre Vorstösse; das Volk trug sein Los geduldig. Dieses besserte sich auch nicht im Zeitalter der Restauration; dafür sorgten die konservativen und reak-

tionären Tendenzen. In jener Epoche waren die von Patriziaten und Oligarchien beherrschten Kantone darauf bedacht, ihre politischen und wirtschaftlichen Privilegien systematisch zu erweitern und abzusichern, so dass die Bauern sich wie einst wieder als die Untertanen der gnädigen Herren der Stadt fühlen mussten. Erst der Erfolg der liberalen Bewegung in den Jahren 1830 bis 1833 führte in etwa zehn Kantonen zu einer Verfassungsrevision, mit deren Hilfe eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Lasten festgelegt wurde und den Bauern grössere Erleichterungen beim Rückkauf der Zehnten und Grundlasten gewährleistet werden konnte.

Wenn auch die bäuerliche Bevölkerung kaum von den politischen Theorien erfasst wurde, die die Kreise der intellektuellen Liberalen bewegten – die Regeneration wäre ohne die Unterstützung der Landschaft nicht möglich gewesen. Sie hatte vor allem stets zwei Dinge gefordert: die Gleichheit vor dem Gesetz, das heisst die Abschaffung der städtischen Privilegien, und die Abschaffung der Feudalrechte. So wie die Volksherrschaft jener Herrschaft der gnädigen Herren entgegengestellt wurde, wurde auch – den neuen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend – die Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit gefordert.

C. DIE KONSERVATIVE EINSTELLUNG DER ARBEITERSCHAFT

Welche Rolle hatte nun in diesen Umwälzungen das industrielle Proletariat gespielt? – Tatsache ist, dass der Sturz der alten Eidgenossenschaft in keiner Weise durch eine Initiative der Industriearbeiterschaft herbeigeführt wurde. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als mit der Einführung der mechanischen Webstühle die wirtschaftliche Situation der Weber erschwert wurde und vielen von ihnen der Broterwerb verloren ging, ist keine Reaktion in der Arbeiterschaft festzustellen; sie forderten nicht einmal Schutzmassnahmen für die Kinder. Es waren die Philanthropen und Mitglieder der Schulkommissionen, die von den Behörden gesetzliche Massnahmen für eine Beschränkung der Kinderarbeitszeit in den Fabriken erwirkten.

Es gab zwar eine Volksbewegung, die sich im Zürcher Oberland gegen die Einführung der mechanischen Werkstätten richtete – sie

führte zum unheilvollen Brand von Uster. Aber jenen Unruhen kam bloss lokale Bedeutung zu; sie standen nicht in Zusammenhang mit einer allgemeinen Bewegung. Die schweizerische Arbeiterbewegung ist erst verhältnismässig spät entstanden, obwohl auch schweizerische Arbeiter zu Beginn des industriellen Zeitalters unvorstellbare Zustände zu ertragen hatten.

Dieser Umstand lässt sich, wenigstens teilweise, damit erklären, dass es keine dichtbevölkerten industrielle Ballungszentren gab, in denen sich ein «Klassenbewusstsein» eher bildet. Die schweizerischen Industrien entstanden in aufgelockerter Form entlang den Wasserläufen, so dass auch die Arbeiterschaft, über weite Teile des Landes verstreut, in kleinen Siedlungen wohnte. Auch gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz, wie schon erwähnt, noch kein typisches Fabrikproletariat. Die meisten Industriearbeiter waren gleichzeitig Kleinbauern mit individualistischer und konservativer Gesinnung. Dieser bäuerliche Einschlag, der sich noch bis in die Zeit erhalten hatte, als die Fabrik schon weitere Landesteile erobert hatte, dürfte vor allem dafür massgeblich gewesen sein, dass sich die Bildung einer schweizerischen Arbeiterklasse zu einem bewusst organisierten Ganzen nur langsam vollzog. Ausserdem lebten die Arbeiter, die wie die Lasttiere täglich fünfzehn, sechzehn oder mehr Stunden zu arbeiten hatten, in einer für jene Zeit typischen «glücklichen Unwissenheit». Es ist also durchaus begreiflich, dass das schweizerische Fabrikproletariat vor 1848 keine klar umrissenen politischen Ideen besass und dass es unfähig war, eine Partei mit klaren Zielvorstellungen zu gründen.

Die ausserordentlich schlechten Existenzbedingungen hatten den Respekt der neuen Arbeiterklasse vor den althergebrachten Traditionen und Ordnungen in keiner Weise zu erschüttern vermocht. Die Arbeiterschaft fürchtete die technischen Neuerungen, denn aus Erfahrung wusste sie, dass sie deren Kosten vorübergehend allein zu tragen hatte. Da sie aber von Preissenkungen, gesteigerter Nachfrage und höherem Beschäftigungsniveau zu profitieren hoffte, brachte sie den Konservativen und Reaktionären mehr Sympathie entgegen als den Liberalen. Zwar forderten die Zürcher Weber gegen 1830 Freiheiten, aber sie forderten zugleich, dass die Fabrikanten diese Freiheit nicht dazu benützten, mechanische Webstühle einzuführen. Während der Unruhen von Basel in den Jahren

1831 bis 1833 ergriffen die um ihren Broterwerb fürchtenden städtischen Arbeiter zum grössten Teil Partei für ihre Arbeitgeber – den Bürgern und reichen Kaufleuten der Stadt – und stellten sich gegen die Revolutionäre der Landschaft, die sich erhoben hatten, um gleiches Recht für alle zu fordern. Und im Jahre 1835 unterzeichneten die Zürcher Weber Petitionen gegen das Verbot der Nachtarbeit, weil sie eine Verminderung ihrer Löhne fürchteten, wohl aber auch weil sie von ihren Arbeitgebern unter Druck gesetzt worden waren.

D. DER GRÜTLIVEREIN

Der Grütliverein, im Jahre 1838 von Appenzellern und Glarnern in Genf gegründet, spielte bis zu seiner Auflösung im Jahre 1925 in der Sozialgeschichte unseres Landes eine besondere Rolle. Seine Gründung stellt den ersten, wenn auch noch schüchternen Versuch zur Schaffung einer nationalen Arbeiterbewegung dar. Der Grütliverein war kommunistischen und anarchistischen Ideen feindlich gesinnt, wie sie von deutschen Flüchtlingen, so vor allem von Wilhelm Weitling (einem Jünger von Babeuf und der Société des Egaux – die sich für eine umfassende politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung einsetzten) und Wilhelm Marr verbreitet wurden. Bald entstanden zahlreiche neue Sektionen, die alle an der von den Radikalen angekündigten Regeneration der schweizerischen Eidgenossenschaft lebhaften Anteil nahmen. Die revolutionären europäischen Bewegungen des Jahres 1848 waren im Unterschied zu den liberalen Tendenzen von 1830 in Frankreich – durch ihre Bejahung sozialistischer Tendenzen gekennzeichnet. In der Schweiz dagegen stand das Volk seit jeher der Idee von der politischen Gleichberechtigung nahe, die neuen Forderungen nach Recht auf Arbeit und sozialer Revolution im Sinne kommunistischer Nivellierung wurden von ihm abgelehnt. Das Schweizervolk entwickelte einen ausgeprägten praktischen Sinn und bewies ruhige Besonnenheit – kein günstiger Boden für ideologische Debatten und abenteuerliche Spekulationen. Erfahrungstatsachen wurden theoretischer Abstraktion, Tradition revolutionären Doktrinen vorgezogen. Die Schweizer zogen die Konsequenzen aus der unglücklichen Vergangenheit auf ihre Weise. Toleranz, Besonnenheit und die Bereit-

schaft zu vernünftigen Kompromissen schienen ihnen die besseren Voraussetzungen für eine gute Zukunft zu sein.

Der deutsche Emigrant Wilhelm Marr stellte im Jahre 1846 fest, dass die Schweizer aussergewöhnlich praktisch geworden seien, wobei er mit diesem Wort seine Verachtung für die schweizerische Geisteshaltung zum Ausdruck bringen wollte, die für die von ihm verbreitete Lehre des Anarchismus kein Verständnis aufzubringen vermochte.

Der Rechtsgelehrte J. K. Bluntschli, der mit der Ausarbeitung des Berichts einer von der Zürcher Regierung eingesetzten Untersuchungskommission zum Studium der kommunistischen Umtriebe in der Schweiz beauftragt war, schrieb im Jahre 1843: «Es ist eine beachtenswerte Tatsache, dass die kommunistischen Verbindungen, welche sich seit ein paar Jahren vornehmlich in der Schweiz bildeten, nur sehr wenig Anhänger unter geborenen Schweizern fanden. Der nüchterne, berechnende, das Eigentum liebende Sinn der Schweizer bewahrte sie bis jetzt vor dieser ausschweifenden Lehre[1].»

E. DIE MASSENARMUT UND DER «SOZIALISMUS» DER WAADTLÄNDER RADIKALEN

Die sozialistischen Ideen fanden in gewissen bürgerlichen Kreisen mehr Echo als bei der Arbeiterschaft, vor allem im Kanton Waadt, der zu jener Zeit innerhalb der politischen und sozialen Bewegung eine führende Stellung unter den schweizerischen Kantonen einnahm. Im Waadtland bildete die Landwirtschaft die wichtigste Erwerbsquelle. Aber trotz dem fruchtbaren Boden und einer guten Entwicklung von Handel und Industrie sahen sich die Behörden gegen 1840 vor das Problem des Pauperismus gestellt.

Arme, denen die Wohlhabenden Mitleid oder Verachtung entgegenbrachten und die die kirchlichen und bürgerlichen Behörden vor Probleme stellten, hatte es immer und überall gegeben. Kirchliche Almosen und private Wohltätigkeit vermochten im Mittelalter das Elend im allgemeinen zu lindern, und seit der Reforma-

[1] J. C. Bluntschli, *Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren*. Kommissionalbericht an die Regierung des Standes Zürich, Zürich 1843; zitiert nach Th. Curti, a. a. O., S. 195.

tion vertrat die Mehrheit der europäischen Staaten die Auffassung, dass den Armen und Unglücklichen ein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung durch die Allgemeinheit zustände. Vom 16. Jahrhundert an wurden in ganz Europa obligatorische Hilfsorganisationen geschaffen. Sie stellten die ersten staatlichen Eingriffe mit sozialer Zielsetzung dar. Eines der vorbildlichen Beispiele war das unter Königin Elisabeth I. im Jahre 1601 erlassene Gesetz, das in England jedem Hilfsbedürftigen das Recht auf Unterstützung durch die öffentliche Hand zusicherte. Mit Ausnahme einiger nebensächlicher Punkte wurde dieses Gesetz erst im Jahre 1834 in einschränkendem Sinne abgeändert, nachdem sich die Hilfeleistungen einerseits ständig vergrössert hatten und andererseits die liberalen Wirtschaftstheoretiker unter Führung von Malthus an ihm heftige Kritik übten.

In der Schweiz stellte sich die Frage des Pauperismus[1] mit grösserem Nachdruck etwa um das Jahr 1830, sowohl in den ländlichen wie den industrialisierten Kantonen. Das widerlegt die oft geäusserte Ansicht, die Armut sei eine verhängnisvolle Folge des Maschinenzeitalters. Im Kanton Bern zählte man beispielsweise bei einer Gesamtbevölkerung von 370000 Seelen etwa 40000 Bedürftige. In den beiden Jahren 1827 und 1828 betrugen die Armenlasten nahezu 1150000 Fr., was für jene Zeit eine ausserordentlich hohe Summe war. In einigen Gemeinden des Oberlandes musste die Armensteuer bis auf das Sechzigfache des ursprünglichen Berechnungssatzes erhöht werden. Man musste die bittere Erfahrung machen, dass die Not und die Steuern ständig wuchsen und dass der allgemeine Wohlstand des Landes dadurch empfindlich getroffen wurde. In Bern und auch in anderen Kantonen (Zürich, Luzern, St. Gallen, Uri, Glarus, Basel, Tessin) versuchten einige Philanthropen, Mittel und Wege zu finden, um den Druck der Steuerlasten zu vermindern, aber ohne deswegen am Prinzip der staatlichen Armenpflege Kritik zu üben.

Schweizerische Autoren, die sich mit diesem Problem befassten, sahen – E. von Fellenberg folgend – die Lösung des Problems vor allem in einem ausgebauten System von Arbeitshäusern. Auch Zschokke empfahl diese Idee in seinem «Goldmacherdorf».

[1] F. M. L. Naville, *De la charité légale, de ses effets, de ses causes et spécialement des maisons de travail*, Paris 1836.

Im Jahre 1828 belief sich die für die öffentliche Armenpflege vom Kanton Waadt aufgebrachte Summe auf 500 000 Fr.; sie vermehrte sich in den folgenden Jahren ständig. Da die Vermögen der Bürgergemeinden nicht mehr ausreichten, mussten zwei Drittel der Gemeinden für die Bestreitung der Hilfeleistungen an die Armen die Gemeindekassen in Anspruch nehmen. Mehrere Gemeinden führten sogar eine spezielle, direkte Armensteuer ein. Aus verschiedenen Teilen des Kantons wurden im Jahre 1833 der Regierung Petitionen unterbreitet, um Mittel und Wege zur Linderung der Not zu finden. Nach Erstattung eines Spezialberichtes und eingehender Diskussion desselben im Grossen Rat ernannte der Staatsrat eine Ad-hoc-Kommission, übertrug ihr, die öffentliche Armenpflege zu überprüfen und beauftragte sie, Möglichkeiten zu suchen, mit denen der Not ein Ende bereitet werden könnte.

Diese Kommission widmete sich ihrer Aufgabe sehr gewissenhaft und veröffentlichte im Jahre 1841 in einem umfangreichen Band die «Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud et rapport au Conseil d'Etat sur ce sujet». In ihrem Schlussbericht schlug die Kommission vor, die öffentliche und gesetzlich verankerte Armenpflege beizubehalten, diese aber im Hinblick auf ihre unerwünschte Nebenwirkungen enger zu begrenzen, um die Armen nicht zu Müssiggang und mangelnder Vorsorge noch zu ermutigen.

In der Zwischenzeit versuchte auch die «Section des Trois-Suisses», wie sich die Lausanner Gruppe der Radikalen Partei nannte, eine öffentliche Diskussion über den Pauperismus in Gang zu bringen. Im Jahre 1839 richtete sie eine Petition an den grossen Rat mit dem Vorschlag, die der Kirche gehörenden Häuser und Gebäude in Werkstätten umzuwandeln, wobei eine Entschädigung der Pfarrherren für ihre Mietkosten vorzusehen sei. Nachdem diesem Gesuch nicht stattgegeben wurde, gingen die Bittsteller im folgenden Jahr erneut zum Angriff über und forderten vom Staat die Schaffung von «Nationalwerkstätten». Dieser offizielle Schritt wurde durch eine Pressekampagne und durch eine Veröffentlichung unterstützt, die im Jahre 1840 unter dem Titel «Les Ateliers nationaux en Grand Conseil» erschien. Mit ihr versuchten die Verfasser ihre Initiative zu verteidigen und zu rechtfertigen, die in der Öffentlichkeit keine günstige Aufnahme gefunden hatte. Diese Schrift, deren Text in der revolutionären Ausdrucksweise des

waadtländischen Radikalismus gehalten war, berief sich darauf, dass sogar das Evangelium die Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit proklamiere, von denen die gegenwärtige Gesellschaftsordnung abweiche. Die in jener Abhandlung entwickelten Ideen stellten eine getreue, wenn auch recht schwache Wiedergabe der Lehren von Charles Fourier und Louis Blanc dar.

Henry Druey unterstützte als Staatsrat und Präsident der waadtländer Radikalen diese Petition, die auch ihm als «une application réelle de l'Evangile et de ses doctrines» erschien. Aber auch er fand bei den Deputierten, die in ihrer Mehrzahl Bauern waren, kein günstiges Echo. Später, im Jahre 1845, schlug Druey vor, in der neuen waadtländischen Verfassung einen Artikel über Rechte und Pflichten der Arbeit einzufügen, welcher lauten sollte: «Le travail doit être organisé de manière à être accessible à tous, supportable équitablement et rétribué.» Doch der gewandte Politiker gab sich hinsichtlich der Erfolgschancen seines Vorschlages auch keinen Illusionen hin. Im übrigen stand er oft im heftigen Gegensatz zum Individualismus eines G. B. Say, dessen Theorien seiner politischen Richtung, die mehr der hegelschen Mystik vom Staat entsprach, zuwiderlief. Er folgte auch nicht den sozialistischen Ideen seiner Zeit, wie sie von Saint-Simon, Fourier, Considérant und Proudhon vertreten wurden, denn er war der Ansicht, «le point culminant de ce système est d'exagérer considérablement le point de vue social». Druey wurde auch von den Mitgliedern seiner Partei angegriffen, die seine Kultur nicht besassen und sozialistischer eingestellt waren als er. So beispielsweise vom Abgeordneten und späteren Staatsrat L. H. Delarageaz, einem Freund von Proudhon, und Fourier, dem Gründer der «Phalanstères vaudois», wie von Georg Kehrwand, einem reich gewordenen Kaufmann, von dem behauptet wird, dass er sein Vermögen hingegeben habe, um Nationalwerkstätten nach dem System von Louis Blanc zu gründen.

Wir sehen also, dass sich gewisse bürgerliche Kreise der sozialistischen Propaganda aufgeschlossener zeigten als die schweizerische Arbeiterschaft selbst. Doch auch diese konnten sich nicht länger der allgemeinen Richtung der Ideen jener Epoche entziehen, und wenn sie auch im Verlaufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht zu Revolutionären wurden, so blieben sie doch nicht länger konservativ und reaktionär. Die Arbeitermassen hatten sich der

industriellen Revolution nur so lange entgegengestellt, als sie glaubten, diese aufhalten zu können. Sie hatten gehofft, die relative Unabhängigkeit des Heimarbeiters erhalten zu können, die in ihren Augen von so grossem Wert war. Aber unter den Schlägen des nicht aufzuhaltenden technischen Fortschrittes brach die jahrhundertealte Sozialordnung zusammen, und alle Bande, die sie mit der Vergangenheit noch verknüpften, rissen entzwei. Es war nichts mehr zu bewahren, was die Arbeiterschaft länger daran hindern konnte, sich jenen Kräften anzuschliessen, die den Rahmen der alten Gesellschaftsordnung gesprengt hatten, um die Vorrechte der Herkunft, der Geburt und des Berufes aus dem Wege zu räumen. Ausserdem hatte das individualistische Ideal der Liberalen von 1830 bei ihren radikalen Nachfolgern von 1848 Grundsätzen Platz gemacht, die den Forderungen der demokratischen Gleichheit und des sozialen Ausgleichs gegenüber positiver eingestellt waren. Diese Entwicklung wirkte sich zugunsten der Arbeiterschaft aus, und diese leisteten von nun an, wenn vorerst auch noch zögernd, ihren Beitrag zur Gründung des neuen föderalistischen Staates gemeinsam, wodurch der Übergang vom doktrinären Liberalismus zum modernen Radikalismus beschleunigt wurde.

2. Kapitel

Die Bemühungen der Philanthropen

A. HEINRICH ZSCHOKKE, SCHÜLER PESTALOZZIS UND ERZIEHER DES SCHWEIZERVOLKES

Im Jahre 1817 veröffentlichte Zschokke seinen populären Erziehungsroman «Das Goldmacherdorf»[1]. Er beschreibt ein Dorf, das einst glücklich und wohlhabend war und in dem nun «das Elend zu den Fenstern hinausschaute» und an dessen Feuerherden «Schmalhans ungeschmalzte Suppen kochte». Der Held der Geschichte kehrt nach vielen Jahren aus dem Krieg zurück und erkennt dieses «Goldenthal», in dem die Wiege seiner glücklichen Kindheit gestanden hatte, nicht wieder. Trägheit und Laster haben das Tal zu einem «Koth- und Dreck-, Dornen- und Distelthal» gemacht. Er kann sich mit diesem Zustand nicht abfinden und entschliesst sich, das Dorf von Grund auf neu aufzubauen. Seine erste Sorge gilt einer guten Erziehung der Jugend; er wird aus diesem Grunde zunächst Lehrer. Dann gründet er eine Sparkasse und eine Gemeinschaftsküche, um Brennstoffe, Salz, Butter, Gewürze und Hausrat einzusparen. Ausserdem kämpft er gegen den Alkoholismus und gegen die kostenverursachende Prozesslust, zu der «arglistige Advokaten» anspornen. Die Gründung einer Käserei bringt eine neue und bessere Methode in der Nutzung der Allmende. Schliesslich gründet er eine Gemeindebäckerei und eine Gemeindewäscherei. Mit Hilfe der auf diese Weise erzielten Ersparnisse, durch die gegenseitige Unterstützung und durch die wohlgeordnete Hauswirtschaft wird das dem Untergang geweihte Dorf wieder zu einem Goldmacherdorf. Dennoch gibt es in dieser aufblühenden Gemeinde eine alte Gruppe nichtsnutziger Familien, die alles verschwendet und unverbesserlich bleibt. Ihr Geschlecht setzt sich fort, denn sie heiraten untereinander und haben wiederum Kinder, die wie sie selbst der Öffentlichkeit zur Last fallen: «Diese Erbbettler sind für eine ehrsame Gemeinde, was Filzläuse für einen Menschenkörper sind: eine Plage, eine Schande[2].» Um diesem

[1] H. Zschokke, *Das Goldmacherdorf*, Aarau 1817.
[2] Ebenda.

Übelstand zu begegnen, beschliesst er, eine Arbeitswerkstätte zu gründen, in der die Bettler und Faulpelze arbeiten müssen. Hier sollen sie sparen lernen, um wieder ehrenwerte Bürger werden zu können.

Dieser Roman von Zschokke, hier in kurzen Umrissen wiedergegeben, erzielte einen aussergewöhnlichen Erfolg und wurde in alle europäische Sprachen übersetzt. Auch wenn es sich hier nur um einen Roman handelt, so kommt ihm doch eine grosse Bedeutung zu, weil er die Grundzüge der schweizerischen Sozialtheorie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammenfasst. Mögen diese Theorien heute veraltet sein, einiges von ihnen hat Geltung behalten und lebt im Bewusstsein und im Handeln weiter fort.

B. SOZIALE REFORM UND SITTLICHE ERNEUERUNG

Eine wirtschaftliche Reform benötigt als Grundlage und Ausgangspunkt eine sittliche Form des Individuums, die ihrerseits Grundlage und einziges Ziel der menschlichen Gemeinschaft darstellt. Die Reform des Individuums bedeutet für jeden aufgeklärter, gerechter, sittlich gefestigter, mit einem Wort: besser zu werden. Es gibt mehr individuelle Gründe für Elend und Not als durch die Gesellschaftsordnung bedingte. Das, was fehlerhaft ist und was verbessert werden sollte, sind die Sitten und nicht die Gesetze. Die Armut geht vor allem auf das Fehlen bestimmter sittlicher Voraussetzungen zurück; sie ist die bittere Frucht des Zerfalls der Familie und der Unwissenheit. Es genügt nicht, gegen Trunksucht und Liederlichkeit zu predigen. Es bedarf des Einsatzes der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit, der Menschenfreundlichkeit und der gegenseitigen Hilfe. Aus diesem Wissen entstanden all die zahlreichen, vielgestaltigen Hilfswerke, die in den meisten Fällen auf die Initiative einzelner zurückgehen und die sich zum Ziel setzen, den sozialen Fortschritt zu unterstützen und zu fördern. Wir erwähnten bereits die öffentliche und private Wohlfahrtspflege, deren Ziel es ist, den Bedürftigen materielle Hilfe zu leisten.

Die Philanthropie dagegen stellt vor allem eine moralische Unterstützung dar, welche den Hilfsbedürftigen die eigenen Anstrengungen nicht abnimmt. Da sie sich zum Ziele setzt, den Pau-

perismus zu bekämpfen, wendet sie sich gegen die von ihr erkannten Ursachen: den Zerfall der Familie und die Unwissenheit. Aus diesem Grunde setzten sich die philanthropischen Gesellschaften zum Ziel, die Elendswohnungen zu beseitigen und den Arbeiterfamilien annehmbare Unterkünfte zu mässigen Mietzinsen zu verschaffen. Aus der gleichen Einstellung heraus handelten Vereinigungen von Schriftstellern und Professoren, die sich in Elementarschulen und dem beruflichen Fortbildungswesen zur Verfügung stellten und sich insbesondere auch der Erwachsenenbildung widmeten. Lautere Gesinnung und echte Menschlichkeit veranlassten die Philanthropen zur Schaffung zahlreicher grosszügiger und wohlüberlegter Hilfswerke, die teils als dauernde Einrichtungen, teils als nur vorübergehende Hilfe gedacht waren.

Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in der Schweiz sehr viele Einrichtungen geschaffen, mit deren Hilfe «eine Bresche in die Festung der Unwissenheit, der Verdorbenheit und des Lasters geschlagen wurde».

C. ERSPARNISKASSEN UND VERSICHERUNGEN

Im Kampf gegen den Pauperismus wurden in Ergänzung zu den Hilfsprogrammen der Philanthropen Einrichtungen geschaffen, die entweder durch Versicherungen oder durch Sparmassnahmen in den Zeiten des Wohlstandes Hilfsquellen für schlechte Tage erschliessen sollten[1]. Es ist das grosse Verdienst der Stadt Hamburg, die ersten Spareinrichtungen geschaffen zu haben, ein Beispiel, das von der Schweiz sofort aufgegriffen wurde. Sowohl in Genf wie in Bern entstanden in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Ersparniskassen, deren Nützlichkeit von der Bevölkerung so rasch und gut verstanden wurde, dass in der Folgezeit überall Sparkassen entstanden. Es wurden in mehreren Kantonen, so im Kanton Solothurn, Glarus, Appenzell, Neuchâtel und im Berner Jura, in jeder politischen oder kirchlichen Gemeinde Einnehmereien gegründet, die das Sparen vereinfachten und erleich-

[1] G. Moynier, *Les institutions ouvrières de la Suisse*, Genf 1867. Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud; Rapport de la Commission ad hoc au Conseil d'Etat, Lausanne 1841.

terten. Diese gemeinnützigen Vereine und später auch der Grütliverein förderten ihrerseits den Sparsinn der Bevölkerung.

Die Personenversicherung trat zuerst in der Form der Versicherung auf Gegenseitigkeit in Erscheinung. Freundschaftsbünde oder Vereinigungen zur gegenseitigen Hilfeleistung setzten sich zum Ziel, ihren Mitgliedern im Krankheitsfall aus gemeinsam ersparten Mitteln Hilfe zu leisten. Schon im Mittelalter kannte man die sogenannten Gesellenkassen; doch war ihre Zahl um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch gering, und sie waren vor allem für ausländische Arbeiter bestimmt. Von jener Zeit an aber nahm diese Form der Versicherungskassen eine raschere Entwicklung und verbreitete sich in allen Kantonen unter den verschiedensten Berufsgruppen. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit beruhen auf der echten Gemeinschaftsidee. Sie tragen gemeinsam das Risiko der Unglücksfälle, die jeden einzelnen treffen können. Die Entwicklung, die das schweizerische Versicherungswesen in unserem Jahrhundert nahm, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

D. ZUSAMMENSCHLÜSSE ZUR BRENNMATERIALBESCHAFFUNG

Der Einkauf von Brennmaterialien belastet ein bescheidenes Budget schwer, besonders wenn er nicht rechtzeitig vorgesehen worden ist. Dieser Notstand war der Aufmerksamkeit der achtbaren Männer nicht entgangen, deren Anliegen es war, die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern und ihnen nötigenfalls Hilfe zu bringen. Seite der Mitte des 18. Jahrhunderts verteilte die Stadt Basel Brennholz an arme Bürger, und es wird ihr Beispiel gewesen sein, das die «Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen» in Basel veranlasste, im Jahre 1778 den Einkauf von Brennholz zu einem günstigen Zeitpunkt gemeinsam zu organisieren, und dieses Brennholz an bedürftige Familien – sogar mit Verlust – weiterzuverkaufen. Diese Aktion wurde etwa zehn Jahre lang fortgesetzt. Nach einem Unterbruch von etwa dreissig Jahren erwog man in der «GGG», die Hilfsmassnahmen wieder durchzuführen, unterliess sie aber schliesslich, weil man sie als ein unzulängliches Provisorium betrachtete[1].

[1] K. Pettermand, *Der Allgemeine Consumverein in Basel*, Basel 1920.

Beinahe im gleichen Zeitpunkt, im Jahre 1829, führte der Mangel an Kohle wie deren hoher Preis zur Gründung der «Compagnie genevoise pour le charbon»[1], die den bedürftigen Familien der Stadt grosse Dienste leistete. Sie vermittelte Brennstoffe zu einem wesentlich billigeren Preis als ihn der Privathandel forderte. Im folgenden Jahre (1830) entstand in der Gemeinde Vernier bei Genf eine «*Caisse d'épargne pour le bois*». In den Sommermonaten wurden mit Hilfe wöchentlicher Beiträge Mittel zum Einkauf von Brennholz aufgebracht, welches dann zu Beginn des Winters und im Januar an die Mitglieder zu sehr günstigen Bedingungen abgegeben wurde. Diese Selbsthilfeorganisation folgte eher genossenschaftlichen als philanthropischen Prinzipien. Sie war aber nicht auf unbegrenzte Zeit gegründet, und ihr Ziel richtete sich auf die Brennholzbeschaffung für den jeweiligen Winter. Sehr wahrscheinlich bestanden in der Schweiz noch andere Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Beschaffung und Belieferung mit Brennstoffen, doch kann man dies mangels genügender Informationen nur vermuten.

E. VOLKSKÜCHEN

In den Jahren der grossen Not, die durch Arbeitslosigkeit und Hunger gezeichnet waren, musste der philanthropische Geist erwachen und versuchen, die erschreckenden Folgen des Elends zu lindern. Es stand nicht in seiner Macht, die Ursachen der Not zu beseitigen, aber er konnte deren Auswirkungen mildern und Möglichkeiten für eine angemessene, preislich günstigere Verpflegung schaffen.

Aus dem Geist der Solidarität und der selbstlosen Hilfe entstanden Vereinigungen, die sich zum Ziel setzten, während besonders schwerer Zeiten den Armen sogenannte «Suppenküchen» zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich dabei nicht um eine Armenunterstützung – die Nahrungsmittel wurden nicht kostenlos geliefert, sie wurden vielmehr zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Von 1816 bis 1817 (1799 in Genf) trat an vielen Orten in der Schweiz eine Hungersnot auf. Der Handel war gelähmt, Witterungs-

[1] M. Renaud-Richli, *Les institutions alimentaires et les coopératives de consommation à Genève au XIX^e siècle*, Basel 1948.

unbillen hatten die Ernten vernichtet. In Genf mündete das 18. Jahrhundert in die Revolution, der Handel stagnierte vollständig, die Uhrenfabriken mussten ihre Produktion einschränken, viele Arbeiter wurden erwerbslos. «Jamais, peut-être, depuis que Genève existe, la perspective de l'hiver n'a dû paraître plus inquiétante[1]», hiess es in einem Appell an die Genfer Bürger. Die Genfer Philanthropen folgten dem Beispiel des Grafen Rumford (der in München einen erfolgreichen Kampf gegen die Nahrungsmittelknappheit führte) und richteten in einem von der Stadtverwaltung kostenlos überlassenen Raum eine Volksküche ein, die Suppenrationen von 730 Gramm zu einem Preis von 7,8 Rp. verteilte. In den Jahren 1816 und 1817 war die Lage im ganzen Land besonders bedrohlich. Die napoleonischen Kriege mit ihren Plünderungen waren kaum vorbei, als die Schweiz von einer umfassenden Handelsblockade durch Frankreich, Österreich, Spanien und die Niederlande getroffen wurde. Die Industrie – besonders die der Ostschweiz – erlitt schweren Schaden; die schlechten Ernten in den feuchten Jahren 1814 und 1817 hatten ihrerseits zur Verschlechterung der Lage beigetragen. Es folgte eine immense Verteuerung der Lebensmittel und eine schreckliche Hungersnot, der mehr als 5000 Menschen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell zum Opfer fielen, wobei die Opfer des Typhus und der Schwindsucht nicht mitgerechnet sind. Um den Schicksalsschlägen Herr zu werden, erhoben die kantonalen Behörden der am schwersten betroffenen Gegenden eine Spezialsteuer von 1% auf den Vermögen und organisierten den Einkauf und die Verteilung der Lebensmittel. Die Hilfsgesellschaften führten Sammlungen durch, und von überall her strömten Gaben zusammen, selbst aus dem Ausland. Zar Alexander I. sandte 100000 Rubel. In Genf nahm man, wie im Jahre 1799, zu den Suppenanstalten Zuflucht. Und in Zschokkes «Goldmacherdorf» lesen wir: «Ihr wisset, wir haben in der theuern Zeit elende Sparsuppen gegessen[2].»

[1] *Bulletin de la Société genevoise d'utilité publique*, Nr. 5; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 12.

[2] H. Zschokke, a.a.O.

F. FRUCHTVEREINE[1]

Mit den Zusammenschlüssen zur Beschaffung von Getreide, die in der deutschsprachigen Schweiz unter dem Namen «Fruchtvereine» bekannt wurden, bewegen wir uns immer noch im Bereich der Philanthropie. Es scheint, dass es diese Fruchtvereine im Gebiet der französischsprachigen Schweiz nicht gegeben hat, wahrscheinlich vor allem deshalb nicht, weil die Nahrungsmittelkrise dort weniger schwerwiegend war.

Die Jahre 1845 und 1847 waren abermals durch schlechte Ernten, Lebensmittelmangel und Teuerungen gekennzeichnet. Während der Sonderbundskriege kämpften die Armen mit Elend und Not.

Als Folge einer bisher noch nicht bekannten Krankheit wurde im Herbst 1845 eine ausgezeichnete Kartoffelernte vernichtet. Diese Krankheit stellte sich auch im folgenden Jahre ein, und zu all dem wurde auch die Getreideernte vom Getreidebrand zerstört. Die Preise stiegen, die der Kartoffeln verdoppelten, verdreifachten und vervierfachten sich. Die Lage der ärmeren Bevölkerung wurde immer bedrohlicher.

In einigen Gemeinden des Kantons Zürich verfügten drei Fünftel der Bevölkerung lediglich noch über die vom Staat angelegten Getreide- und Lebensmittelvorräte. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden waren gezwungen, Massnahmen gegen die Wuchermanöver der Kaufleute und Spekulanten zu ergreifen, und sie mussten selbst Getreide aufkaufen, um dieses zum Einstandspreis oder selbst mit Verlust abzugeben.

Aber auch diese Massnahmen reichten oft nicht aus, um die Not zu lindern. Es wurden daher von privater Seite Zusammenschlüsse gebildet, die sogenannten «Fruchtvereine», deren Ziel es war, Getreide und Mehl zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen. Diese Fruchtvereine wurden nicht selten von energischen Fabrikherren und sozial aufgeschlossenen Männern geschaffen und geleitet, und sie entfalteten oft eine wirksame und achtunggebietende Tätigkeit. Die Vereine waren als Aktiengesellschaften ge-

[1] H. Müller, *Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate*, Basel 1896; H. Geiger, *Genossenschaftliche Bestrebungen in der Schweiz 1800–1850*, Diss. Zürich, Brugg 1920.

gründet worden, die ihr Kapital einsetzten, um in den grossen Meerhäfen und Getreidemärkten Getreide en gros zu möglichst günstigen Preisen einzukaufen. Mit ihrer Hilfe wurde es möglich, Brot zu niedrigen Preisen herzustellen. Das verbilligte Brot wurde an die Armen, an bedürftige Arbeiter und Witwen abgegeben, wobei zur Vermeidung von Missbräuchen ein Bedürftigkeitsausweis vorgewiesen werden musste.

Diese Fruchtvereine hatten zweifellos philanthropischen Charakter. Sie entstanden vor allem in jenen grossen und mittleren Ortschaften der deutschsprachigen Schweiz, wo die Behörden der Kantone und der Gemeinden sich nicht um die Versorgung der Bevölkerung bekümmerten oder dieser Aufgabe in nicht genügendem Umfange nachkommen konnten. Ein bleibendes Verdienst erwarb sich im Kanton Bern der Vorsteher des Departementes des Innern, Dr. Schneider, der mit den Radikalen 1846 die Regierungsgeschäfte übernommen hatte. Er organisierte mit Weitblick und Energie den Kampf gegen Teuerung und Hunger, indem er in grossem Umfange den Gemeinden und Pfarrgemeinden und auch den privaten Zusammenschlüssen (Fruchtvereinen), die sich statutarisch zur Hilfeleistung an die Bedürftigen verpflichteten, staatliche Unterstützung gewährte.

In Basel entstand ein Fruchtverein im Jahre 1846, welcher in den Wintermonaten 1846/47 billiges Brot an 14700 Personen, die im Besitze eines Bezugsscheines waren, verteilte. Man ersieht daraus, dass mehr als die Hälfte der Stadtbewohner zu jener Zeit hilfsbedürftig war.

Man nimmt im allgemeinen an, dass die Fruchtvereine die unmittelbaren Vorläufer der Konsumvereine seien, das heisst, dass diese aus jenen hervorgegangen seien. Beide Vereine gleichen sich insofern, als sie sich bemühen, den Zwischenhandel auszuschalten, um den Konsumenten Vorteile zu verschaffen. Sie unterscheiden sich aber wesentlich darin, dass die Fruchtvereine zeitlich begrenzte Gründungen auf philanthropischer Basis zur Linderung einer vorübergehenden Notlage waren, während die Konsumvereine, auf den Prinzipien der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe beruhend, grundsätzlich für unbeschränkte Zeit geschaffen wurden.

Wenn eine Beziehung zwischen Fruchtverein und Konsumverein auch zu Recht angenommen wird, so sei hier immerhin darauf hin-

gewiesen, dass es Konsumgenossenschaften bereits vor den Fruchtvereinen in den Krisenjahren 1846 und 1847 gegeben hat; wir möchten hier nur auf die Genossenschaftsbäckereien verweisen.

5. Abschnitt

Von der Philanthropie zur Genossenschaft

1. Kapitel

Die ersten Lebensmittelgenossenschaften bis zum Jahre 1850

A. GENOSSENSCHAFTSBÄCKEREIEN[1]

So wie der Reis in Asien war das Brot seit der frühen Antike in den Ländern des Mittelmeerraumes und später auch in Kontinentaleuropa das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerungsmassen. Die Hefe war eine Erfindung der alten Ägypter, welche die Griechen und Römer schon in den frühesten Zeiten übernommen hatten; die Helvetier lernten von den Römern die Herstellung des gesäuerten Brotes. Wegen seiner grossen Bedeutung für die Ernährung kam dem Brot ein geheiligter und symbolischer Charakter zu, den es bis auf unsere Tage nicht verloren hat. Brot wegzuwerfen erscheint nach alter Tradition als eine Sünde, die mit Not und Hunger bestraft wird.

Schon seit dem Mittelalter war die Herstellung des Brotes in den Städten und grösseren Ortschaften Berufsbäckern übertragen. Herstellung, Qualität und Gewicht wurden streng überwacht, jede Übertretung der Vorschriften wurde streng bestraft. Stellten die städtischen Kontrolleure fest, dass ein einziger Brotlaib nicht das vorgeschriebene Gewicht aufwies, wurde die ganze Tagesproduktion beschlagnahmt und an die Armen verteilt – ganz abgesehen von schweren Bussen und entehrenden Strafen. Dieser Kampf um ein unverfälschtes vollgewichtiges Brot überdauerte die Jahrhunderte, er zeigte seine Berechtigung immer wieder, insbesondere in Zeiten der Teuerung.

[1] F. Schwerz, *Der Kampf um billiges und gutes Brot in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts*, Basel 1944.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Getreide sicherzustellen, nahm die Wachsamkeit der Behörden in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts einen besonders grossen Umfang an. Dennoch reichten die Bemühungen der Behörden nicht immer aus. Hinzu kam, dass mit dem Wandel der wirtschaftstheoretischen Auffassungen und mit dem Aufkommen der Handels- und Gewerbefreiheit die staatlichen Behörden immer weniger geneigt waren, in Bereiche einzugreifen, die der privaten Initiative überlassen werden sollten. Nur sporadisch wurden «Brotvereine», je nach den Notwendigkeiten und auf Veranlassung einzelner entschlossener Persönlichkeiten gegründet, um Mangelsituationen und Lebensmittelverteuerungen entgegenzuwirken. Einzelne dieser Organisationen setzten sich lediglich zum Ziel, die Bevölkerung mit Mehl oder Getreide zu versorgen; so beispielsweise die *Korngesellschaft* in Herisau (gegründet 1770), die *Mehlvorratsgesellschaft* in Trogen (1836) und die *Frucht-Actien-Gesellschaft* von Schaffhausen (1845). Zahlreiche andere Gesellschaften versuchten die Brotfabrikation aufzunehmen, um die Zunft der Bäcker zur Mässigung ihrer Ansprüche zu zwingen. Den Anstoss zur Gründung der Bäckereigenossenschaften in der deutschsprachigen Schweiz scheinen die Arbeiter einer Fabrik in Gebweiler im Elsass gegeben zu haben, die im Jahre 1832 mit Unterstützung ihres Arbeitgebers eine Genossenschaftsbäckerei gründeten. Diese Bäckerei arbeitete erfolgreich und erreichte ihr Ziel, besseres Brot zu günstigeren Preisen herzustellen. Ihr wurde sehr lebhaftes Interesse entgegengebracht, vor allem nachdem die «Glarner Zeitung» ausführlich darüber berichtet hatte. So geschah es denn, dass auch im Kanton Glarus eine Bäckereigenossenschaft gegründet wurde, die als *Aktienbäckerei Schwanden* im Jahre 1839 ihren Betrieb aufnahm. Die Gründer hatten sich zum Ziel gesetzt, die Tyrannei der privaten Bäcker zu durchbrechen und der Bevölkerung ein schmackhaftes Brot zu günstigeren Preisen zu verschaffen. Das Wort «Tyrannei» ist hier nicht übertrieben, denn man weiss, dass die Bäcker jenes Ortes nicht davor zurückschreckten zu streiken, um die Regierung zur Genehmigung eines neuen, höheren Tarifs zu zwingen. Als Antwort auf diese Provokation wurde eine Genossenschaftsbäckerei gegründet, die trotz dem ihr aufgezwungenen Konkurrenzkampf finanziellen Erfolg hatte. Im Jahre 1842 gründete auch

Mollis eine Genossenschaftsbäckerei nach dem Muster von Schwanden. Diese wurde sogar eine Art Konsumgenossenschaft, denn sie beschränkte sich nicht nur darauf, ihren Mitgliedern Brot zu liefern, sie verschaffte ihnen auch Grütze, Reis und Gerste, die damals die wichtigsten Lebensmittel des Familienhaushaltes waren. Dem Beispiel von Schwanden folgten nacheinander *Näfels*, *Obstalden*, *Mitlödi*, der Kantonshauptort *Glarus* ebenso wie das im Kanton Schwyz liegende Siebnen. 1842 wurde auch eine Dorfbäckerei in *Schänis* im Kanton St. Gallen gegründet, weil die ortsansässigen Bäcker teures und schlechtes Brot lieferten.

In *Bern* und *Thun* scheinen die Massnahmen der Polizei gegen Bäcker, die untergewichtiges Brot geliefert hatten, besonders wenig wirksam gewesen zu sein. Aus diesem Grunde beschloss man auch in der vornehmen Zähringer Stadt, eine Genossenschaft wie in Glarus zu gründen mit dem Zweck, gutes Brot zu vorteilhaften Preisen zu liefern. Man hatte sich ausserdem die Aufgabe gestellt, in den Zeiten der Teuerung die Öffentlichkeit weitgehend vor dem Getreidewucher zu schützen. Die Berner hatten über das ihnen vorgesetzte Brot viele Klagen vorgebracht. Durch die Machenschaft der Getreidehändler und Müller wurde trotz den günstigen Ernten der Brotpreis künstlich hochgehalten und die Qualität blieb mittelmässig. Um den Familientisch zu verteidigen, setzten sich die Familienväter zusammen und gründeten im Jahre 1842 in Bern den *Aktienverein*.

In *Neumünster* (Zürich) diskutierte die Gemeinnützige Gesellschaft auf ihren Sitzungen im August und September des Jahres 1843 die Frage, ob eine Gemeindebäckerei nach dem Vorbild von Schwanden gegründet werden sollte. Die eingebrachten Vorschläge wurden aber abgelehnt.

In *Schaffhausen*, wo die alten Zunftgesetze noch in Kraft waren und zu vielen Klagen Anlass gaben, erliess im September 1843 erstmals die Lokalzeitung einen Aufruf zur Gründung einer Aktienbäckerei. Trotz der im allgemeinen sehr günstigen Aufnahme dieses Appels war die Opposition der Bäckerzunft so stark, dass der Plan scheiterte.

Man versuchte daraufhin, der zunehmenden Verteuerung des Brotes mit anderen Mitteln beizukommen. Es wurde eine Einkaufsgesellschaft für Brot gegründet, die ihre Einkäufe in Winterthur

tätigte, wo das Brot unvergleichlich besser gewesen zu sein scheint und ausserdem um zwei Kreuzer pro Pfund billiger war. Über die Erfolge dieser Aktion wissen wir allerdings nichts Weiteres. 1846 wurde eine neue Gesellschaft gegründet, die das Brot im Grossherzogtum Baden einkaufte. Es wurde jedoch, trotz heftiger Proteste, vom kleinen Rat ein Einfuhrverbot erlassen. Ähnliches geschah in *Luzern*. Hier scheiterte der Plan zur Gründung einer Brotgesellschaft an einer im Jahre 1843 durchgeführten Volksabstimmung; die erforderliche Stimmenmehrheit konnte nicht aufgebracht werden.

Auch in *Lausanne* wurden über die hohen Brotpreise Klagen geführt, und man war auch hier der Ansicht, dass die Bäcker sie künstlich hochhielten. Ebenso beklagte man die von Jahr zu Jahr schlechter werdende Qualität des Brotes. Trotzdem konnte die Zunft der Bäcker am Brotpreis, der die ärmeren Familien besonders schwer belastete, festhalten. Sämtliche an ihre Adresse gerichteten Beschwerden, selbst eine Intervention der Behörden, blieben erfolglos. Auch hier konnte die Lage nur durch Konkurrenz verbessert werden. So wurde im September 1840 eine *Familienbäckerei* gegründet, die am 2. Januar 1841 ihren Betrieb in der Rue du Flon Nr. 9 aufnahm. Gleichzeitig wurden mehrere Verkaufsstellen eröffnet. Kurz darauf senkten zwei Bäcker ihren Preis um 10%. Das neue Gemeinschaftsunternehmen aber hatte mancherlei Schwierigkeiten zu bestehen. Ihm unterliefen Fehler, und den Bäckern gelang es, die Gunst der Dienstboten zu gewinnen und sie zu veranlassen, nicht in der Familienbäckerei einzukaufen. Ausserdem wurde sie von den waadtländischen Müllern boykottiert, die sich weigerten, für sie Getreide zu mahlen oder ihr Mehl zu liefern. Nur ein einziger kleiner Müller in Lausanne war bereit, für sie zu arbeiten. Dennoch gelang es der Bäckerei, sich gutes Mehl zu beschaffen und ansehnliche Umsätze zu erreichen. Sie existierte bis zum Jahre 1899, bis zu jenem Zeitpunkt, als sie von einer neuen Gesellschaft, der *Grande boulangerie et meunerie lausannoise*, aufgekauft wurde.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in *Genf*[1]. Die Ernährung sowohl der Reichen wie der Armen bereitete besonders in schlechten Zeiten der Stadtverwaltung grosse Schwierigkeiten und Sorgen. Auch hier

[1] Vgl. dazu M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 47–64.

übten die Bäcker auf Kosten der Konsumenten ein Monopol aus und verkauften eine Ware von zweifelhafter Qualität zu überhöhten Preisen. Und auch sonst war die Lage ähnlich wie in den anderen Städten und Orten. Einerseits waren die Bäcker selbst nicht bereit, gegeneinander in Konkurrenz zu treten, und andererseits erschien den Behörden das Ergreifen notwendiger Massnahmen als Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, die in jener Zeit als neue soziale und politische Errungenschaft in hohem Ansehen stand. Der Zustand konnte wiederum nur durch private Initiative verändert werden. Diese wurde erstmals von Jean-Ch.-F. Le Jeune ergriffen, einem Franzosen, der sich in Genf niedergelassen hatte. Er entwarf das Projekt zu einer *Boulangerie mutuelle*, das im Dezember 1837 diskutiert wurde. Der Plan aber scheint bereits vor einem ersten Verwirklichungsversuch gescheitert zu sein. Wenn dieses Projekt, obwohl es nicht realisiert wurde, hier besonders hervorgehoben wird, so nicht nur deswegen, weil es auf einem echten genossenschaftlichen Geist der Selbsthilfe und der Zusammenarbeit basierte, sondern weil hier – sechs Jahre vor Rochdale – das Prinzip der Rückvergütung eingeführt wurde; die Verteilung der Erträge sollte nach Massgabe der Einkäufe vorgenommen werden.

Die gesamte Lage hatte sich nach jenem Misserfolg keineswegs gebessert. Da mit den schlechten Ernten der Jahre 1845 und 1847 eine neue kritische Zeit anbrach, war die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide ernstlich gefährdet. Vom November 1845 an unternahm das «Journal de Genève» einen energischen Aufklärungsfeldzug zugunsten neuer Verbesserungsvorschläge – «à l'abri de ces brusques changements, de ces hausses excessives dans le prix des denrées de première nécessité dont le coût est si sensible pour la classe la plus nombreuse des citoyens»[1]. Da ein Eingriff der Regierung, der unter diesen aussergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt gewesen wäre, ausblieb, forderte das «Journal de Genève» die Gründung von Genossenschaftsbäckereien, die fähig wären, besseres Brot zu günstigeren Preisen zu backen: «Il n'y a pas actuellement d'autre moyen qu'une puissante concurrence formée en dehors de la corporation des boulangers[2].»

[1] *Journal de Genève* vom 18. November 1845; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 48.

[2] *Journal de Genève* vom 24. Februar 1846; ebenda, S. 53.

So kam es zur Gründung der *Boulangerie mutuelle*, die ihre Tätigkeit im Januar 1846 aufnahm. Sie erfreute sich des entschlossenen Beistands des «Journal de Genève», das seine Leser ohne Unterlass zur Unterstützung aufrief und es ihnen zu einer «véritable devoir» machte, «de soutenir, protéger, encourager avec persévérance une entreprise d'une aussi haute utilité, admirablement bien administrée et dont le premier résultat bienfaisant a été de forcer les boulangers à donner le pain au prix de la Boulangerie mutuelle»[1].

Die Unternehmung bestand mehr als zwanzig Jahre – bis zum Jahre 1868, in dem sie wahrscheinlich liquidiert wurde. Die genossenschaftlichen Bestrebungen, von denen hier kurz berichtet wurde – ohne Zweifel gab es noch andere, nur sind ihre Spuren verlorengegangen –, aber stiessen überall auf Widerstände.

Von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, waren die Zeitungen diesen Unternehmungen des Selbstschutzes nicht sehr gewogen, obwohl diese vom Standpunkt des individuellen wie des allgemeinen Interesses her gesehen eine grosse Berechtigung hatten. Dass die privaten Bäckereien dieser neuen Konkurrenz, die sie in der Ausnützung ihrer Monopolstellung zu behindern drohten, feindlich gesinnt waren, ist begreiflich. Sie reagierten heftig, doch nur selten mit verbesserten Dienstleistungen, welche die beste Abwehr gewesen wäre. Sie scheuten gelegentlich nicht vor lügnerischen Behauptungen zurück, um die unbequemen Gegner in Misskredit zu bringen. Eine andere Behinderung der Genossenschaftsbäckereien war auch der Boykott durch die Müller, wie wir es vor allem im Falle der «Boulangerie des familles» von Lausanne gesehen haben. Schliesslich fanden die Bäcker eine aktive Unterstützung in jenen Kreisen, die sich aus politischen Gründen gegen die Genossenschaftsbäckereien wandten, obwohl diese – nachdem sie das gesetzte Ziel einmal erreicht hatten – nur selten von der Öffentlichkeit abgelehnt wurden.

[1] *Journal de Genève* vom 24. Februar 1946; ebenda, S. 54.

Neben den Genossenschaftsbäckereien entstanden um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch eine Reihe anderer Vereinigungen im Bereich der Ernährungswirtschaft. Zunächst sind die Genossenschafts-Speiseanstalten zu erwähnen, die um 1840 nacheinander in Genf, Lausanne, Vevey und Morges von Deutschen und deutschschweizerischen Arbeitern und Mitgliedern der Arbeiterbildungsorganisationen gegründet wurden, die sich zum Ziele setzten, ihren Kameraden gesunde und preiswerte Nahrung zu verschaffen.

Im Jahre 1843 wurde in Lausanne eine *Boucherie mutuelle* gegründet, über deren Tätigkeit wir jedoch keine Unterlagen besitzen. Berühmtheit erlangte die *Association alimentaire de la Ville de Genève*[1]. Die Genfer Arbeiterschaft war im Jahre 1848 infolge der Arbeitslosigkeit und der Lohnsenkungen in eine kritische Lage geraten. Eine Gruppe dieser Arbeiter – anfänglich waren es ungefähr sechzig – gründeten eine Vereinigung mit dem Zweck, die Arbeiter aller Berufsgruppen mit gesunder, reichlicher und billiger Nahrung zu versorgen. Die Stadtverwaltung übergab der Gesellschaft die Lokale und Einrichtungen, die einst den Volksküchen gedient hatten, und stellte ihr ausserdem Salz und Holz im Werte von 600 Franken zur Verfügung. Die Geschäftstätigkeit begann am 25. April 1848 und nahm bald einen viel grösseren Umfang an, als ursprünglich geplant war. Sie beschränkte sich nicht auf die Errichtung einer Verpflegungsanstalt, es wurden auch Lebensmittel en gros eingekauft, in grossen Mengen verarbeitet und den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis geliefert.

Die Arbeiter waren von dieser Unternehmung begeistert und schlossen sich ihr in erstaunlicher Anzahl an. Während die Mitgliederzahl bei der Eröffnung des ersten Lokals nur 100 betragen hatte, stieg sie im Verlauf von zwei Monaten auf 700 an. Doch der Erfolg war nur von kurzer Dauer. Als die Krise in der Uhrenindustrie vorüber war und die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte, besuchte ein grosser Teil der Arbeiter die Speiseanstalten der Alimentaire nicht mehr. Eifer und Aufopferung der Organisatoren vermochten technische Kenntnisse und kaufmännische Fähigkeiten nicht zu ersetzen. Sie vernachlässigten die finanzielle Konsolidie-

[1] Vgl. ebenda, S. 65–70.

rung des Unternehmens und lieferten es damit den kleinsten Zufällen aus. Ende 1851 wies die Bilanz der Gesellschaft nach drei Jahren und acht Monaten Geschäftstätigkeit ein Defizit von 11 000 Franken aus.

Am Rande sei hier noch die *Société fraternelle des travailleurs unis*[1] genannt, die am 15. März 1850 in Genf gegründet wurde und deren Lebensdauer ebenfalls nur kurz war. Sie scheint einerseits von grosszügigsten Plänen und andererseits von einer grundlegenden Verkennung der wirtschaftlichen Gesetze bestimmt gewesen zu sein. Diese Gründung erinnert auf eigenartige Weise an die «Magasins d'échange de travail» von Robert Owen und an die «Banque du Peuple» von Proudhon. Artikel 5 der Statuten besagte: «La Société harmonise la production avec la consommation, par l'organisation de l'échange des produits, au moyen de bons d'échange crées par elle et de magasins ou entrepôts pour l'exposition des marchandises[2].»

Man hatte sich offenbar vorgestellt, dass mit der Abschaffung des Metallgeldes mit einem Schlag auch die soziale Ungleichheit beseitigt werden könnte. Die vereinigten Arbeiter erhielten als Gegenleistung für ihre Arbeit oder für ihre Erzeugnisse Gutscheine, mit denen sie in den Läden der Gesellschaft Konsumgüter beziehen konnten, sofern diese von ihnen geführt wurden. Auf diese Weise sollten die schädlichen Vermittler ausgeschaltet werden, die sich zwischen die Produzenten und die Konsumenten auf Kosten beider eingeschoben hatten. Tatsächlich betrieb die Gesellschaft einen Lebensmittelladen und eine Metzgerei, und sie plante eine Verkaufsstelle für Gebrauchsgüter zu eröffnen, als sie selbst – wahrscheinlich schon im Jahre 1851 – ihren Betrieb einstellen musste. Die Gründer dieser eigenartigen Vereinigung waren ein Emaillemaler, ein Schirmfabrikant und ein Rentner.

C. DIE ALLGEMEINE ARBEITERGESELLSCHAFT IN BASEL

Wenden wir uns nach der Betrachtung der Genfer Verhältnisse nun *Basel* zu. In den Jahren der allgemeinen Teuerung von 1845 bis 1847 gab es, wie wir schon ausgeführt haben, auch in Basel

[1] Vgl. ebenda, S. 70–74.
[2] Zitiert nach ebenda, S. 70.

einen Fruchtverein. Er war im Jahre 1846 gegründet worden und hatte sich im folgenden Jahre, als die Ernten gute Erträge versprachen, wieder aufgelöst. Das Beispiel hatte die Posamenter ermutigt, eine Vereinigung zur Beschaffung günstiger Lebensmittel zu gründen, um ihre Familienbudgets, die durch Lohnabbau zusammengeschrumpft waren, wieder auszugleichen. Sie schufen die *Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel.* Ihr war zwar kein sehr glückliches Geschick beschieden, aber sie konnte sich immerhin zwölf Jahre lang am Leben halten. Wie in den meisten Fällen schwankte aber auch hier die Mitgliedertreue mit den Preisen der Konsumgüter, sie verbesserte oder verschlechterte sich parallel zu deren Steigen oder Sinken.

Die Gesellschaft verkaufte die am meisten gefragten Spezereiwaren (Kaffee, Zichorie, Zucker, Reis, Seife, Tabak) sowie Speck und Wein. Ihre Haupttätigkeit aber richtete sich auf den Brotverkauf, damit die Arbeiter beim Kauf dieses wichtigen Lebensmittels nicht «den Launen der zünftigen Bäckermeister ausgeliefert» waren[1]. In Basel waren die Bäcker in einer gesetzlich anerkannten und geschützten Zunft organisiert, so dass die Arbeitergesellschaft keine Möglichkeit hatte, eine eigene Bäckerei zu eröffnen. Mit den Bäckern aber, denen sie ihr Vertrauen geschenkt und Aufträge erteilt hatten, mussten sie bittere Erfahrungen machen; denn diese dachten zuerst daran, sich selbst auf Kosten der vereinigten Konsumenten zu bereichern.

Im Jahre 1853 scheint die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ihren Höhepunkt erreicht zu haben. In der Folgezeit ging ihre Mitgliederzahl zurück, und im Jahre 1860 sah sich die Gesellschaft zur Auflösung gezwungen, da sie durch unvorsichtige Einkäufe und durch die Vernichtung des in den Kellern erfrorenen Kartoffelvorrats Verluste erlitten hatte. So verschwand die erste Konsumgenossenschaft unseres Landes.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DEN ERSTEN ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Die Gründung der Aktienbäckereien stellte den Übergang von der philanthropischen Hilfe zur genossenschaftlichen Selbsthilfe

[1] Zitiert nach K. PETTERMAND, a.a.O., S.67.

dar. Gewiss darf aber auch bei diesen Selbsthilfeorganisationen das philanthropische Gedankengut nicht ausser acht gelassen werden, wollte man doch durch die Senkung der Brotpreise, die Einhaltung der Gewichte und die Verbesserung der Qualität gleich den Philanthropen die Lage der minderbemittelten Bevölkerungskreise verbessern. Dies sollte jedoch nicht mehr durch Almosen, sondern durch Selbsthilfe und gegenseitige Hilfe erreicht werden.

Die Aktienbäckereien wie die andern erwähnten Unternehmungen waren freiwillige Zusammenschlüsse. Sie waren vor allem zum Nutzen ihrer Mitglieder tätig, dienten aber auch der gesamten Bevölkerung, indem sie die privaten Konkurrenten zwangen, die Preise ebenfalls zu senken und die Interessen der Kundschaft zu berücksichtigen.

Diese Unternehmungen waren weder Klassenorganisationen noch irgend einer Doktrin verpflichtete Experimente. Sie waren nicht zur Anwendung einer sozialen Theorie gegründet, sondern sollten den unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Jedenfalls lässt sich ein direkter Zusammenhang zwischen den sozialreformatorischen Schriften jener Zeit und den Zusammenschlüssen im Bereiche der Lebensmittelversorgung kaum finden.

Vielleicht liessen sich bei der «Association alimentaire de Genève» Spuren theoretischer Einflüsse finden; ihr Präsident J.-J. Darier hatte im Jahre 1847 eine Broschüre veröffentlicht unter dem Titel «Quelques idées sur l'association». Auch könnte es möglich sein, dass die «Société fraternelle des travailleurs unis» in Genf von den Propheten der Association gewisse Impulse erhalten hat, denn jene hatten auch in unserem Land ihre Propaganda entfaltet. Von Viktor Considérant, dem berühmten Schüler Charles Fouriers, wissen wir, dass er im Jahre 1846 eine Vortragsreise durch die französischsprachige Schweiz unternommen hatte. Obwohl die Theorien des grossen französischen Utopisten vor allem auf die intellektuellen Kreise Anziehungskraft ausübten, scheinen sie dennoch – nach der Ansicht kompetenter Kenner in Genf – kaum grosse Sympathien geweckt zu haben und zu keiner Verwirklichung fourieristischer Pläne geführt zu haben. Auch die Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel basiert nicht auf der sozialistischen Propaganda Weitlings und der anderen deutschen Emigran-

ten; sie ist lediglich die logische Fortsetzung des ehemaligen Fruchtvereins. Darin liegt der Beweis, dass auch die Konsumgenossenschaften in der Schweiz nationalen Ursprungs sind – wie wir es auch für die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung belegen konnten. Ähnlich wie in anderen Ländern, gaben die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse und die aus ihnen resultierenden Notwendigkeiten auch in unserem Land den entscheidenden Anstoss zur modernen Genossenschaftsbewegung, die sich ihren Weg zunächst in tastendem Experimentieren suchen musste.

Die ersten Zusammenschlüsse im Bereich der Lebensmittelversorgung waren spezialisierte Unternehmungen. Es waren in erster Linie Bäckereien, vereinzelt finden sich auch Metzgereien und Speiseanstalten. Dass hauptsächlich Genossenschaftsbäckereien in Erscheinung traten, ist keineswegs zufällig. Um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts gab eine Arbeiterfamilie etwa 55% des Haushaltsbudgets für Nahrungsmittel aus, und davon ungefähr ein Drittel für Brot. Selbst der ACV Basel, der ohne Zweifel die erste allgemeine Konsumgenossenschaft in der Schweiz war, die alle gebräuchlichen Lebensmittel führte, erzielte bis zu 66% seines Umsatzes durch den Verkauf von Brot und Mehl.

2. Kapitel

Neue Fortschritte der Industrialisierung und deren soziale und politische Konsequenzen

Vom Jahre 1848 an, dem Gründungsjahr des modernen schweizerischen Staates, dringt die Industrialisierung immer weiter vor, und die Maschinen eroberten Schritt um Schritt die wichtigsten Zweige der industriellen Produktion. Der sich immer schneller vollziehende Übergang zur mechanischen Betriebsweise und zur fabrikmässigen Organisation ist einer der charakteristischen Züge jener Epoche. Musselingewebe, farbige Baumwollstoffe, Stickerei, Seidenstoffe, Seidenbänderfabrikation und selbst die Uhrmacherei (wenn auch noch in kleinem Umfang), all diese Produktionszweige werden mechanisiert und begünstigen ihrerseits den Aufschwung

der Maschinenindustrie, während andererseits die Erweiterung des Eisenbahnnetzes die Metallindustrie fördert und den Waggon- und Lokomotivbau entstehen lässt.

Je stärker die Industrialisierung um sich griff, um so mehr nahm die zahlenmässige Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesamtheit der Volkswirtschaft ab. Die Berufsstatistik zeigt, dass im Jahre 1870 noch 552 646 Personen oder 46,25% der berufstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft arbeiteten, während 498 654 Personen (41,73%) in Industrie und Gewerbe tätig waren, 69 831 (5,84%) im Handel – Engros- und Detailhandel, Banken und Versicherungen –, 17 464 (1,46%) im Transportgewerbe, 56 355 (4,72%) in der Verwaltung, den freien Berufen oder als Dienstboten beschäftigt waren.

Die Vereinheitlichung des Postwesens, der Masse und Gewichte, des Geldwesens und der Zölle wandelte die zerstückelte Eidgenossenschaft in ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet um. Gleichzeitig förderte die Entwicklung des Strassennetzes und der Transportmittel den Handel, den Reiseverkehr und den Warentransport in ungeahnter Weise.

Die Entdeckung der australischen und kalifornischen Goldminen in der Zeit von 1850 bis 1873 brachte für alle Industriestaaten einen starken Aufschwung; sie führte aber auch zu Preissteigerungen und zu Handelskrisen (1857 und 1866) und schliesslich zu der Krise von 1873, durch welche die starke Expansion unterbrochen wurde.

In jener Zeit werden die demokratischen Tendenzen am deutlichsten sichtbar. Mehrere Kantone führen das Gesetzesreferendum ein, und auch die Eidgenossenschaft übernimmt diese Einrichtung mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874. Zu dieser Zeit nimmt auch die Bedeutung der radikalen Partei ständig zu. Ihr Programm enthält die Forderung nach Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung, gleichzeitig wird neben dem Grütliverein im Jahre 1870 eine sozialistische Partei gegründet. Diese aber besass lediglich einige Sektionen in Zürich, Bern, Basel und Winterthur, und ihre Existenz war nicht von langer Dauer. Der Wirtschaftsliberalismus gewann, obwohl er auf starken Widerstand stiess, einen immer stärker werdenden Einfluss und erlangte mit der Unterzeichnung des französisch-englischen Handelsvertrages im Jahre 1860 seine grösste Bedeutung.

Der idealistische Sozialismus des frühen 19. Jahrhunderts trat allmählich in den Hintergrund, und an seiner Stelle machte sich nun der revolutionäre Kollektivismus von Karl Marx bemerkbar. In der Schweiz aber geriet dieser mit dem anarchistischen Föderalismus Bakunins in Konflikt, vor allem im Jura und an den Ufern des Genfersees.

Der aus Arbeitern und Kleinhandwerkern zusammengesetzte Grütliverein entwickelte sich weiter, im Jahre 1864 zählte er 100 Sektionen und 3500 Mitglieder. 1873 wurde die erste schweizerische Arbeitervereinigung gegründet (Allgemeiner Schweizerischer Arbeiterbund), die sich 1880 wieder auflöste und durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ersetzt wurde.

Durch die Entwicklung der Industrie, die Zunahme der städtischen Bevölkerung und die Fabrikarbeit, die Verbesserung der Transportmöglichkeiten usw. erhielt der Detailhandel einen mächtigen Auftrieb. Das Detailhandelsgewerbe und das Gastgewerbe zogen immer mehr Arbeitskräfte an, insbesondere in den Städten – wo die Parterreräume in Ladengeschäfte umgewandelt werden konnten. Auch in den Dörfern – wo es noch bis vor kurzem überhaupt keine Läden gegeben hatte – kamen Spezereiläden auf und machten sich untereinander Konkurrenz (das «Goldmacherdorf», das immerhin 100 Haushalte zählte, kannte noch keinen Laden!). Wer in einem Berufszweig scheiterte, sei es als Bauer oder als Handwerker, eröffnete ein Café oder einen Laden, oft lediglich nur aus Abneigung gegen die körperliche Arbeit.

Gewiss übten die Detail- und Spezereihändler einen nützlichen Beruf aus, denn sie ermöglichten den städtischen und ländlichen Konsumenten ihren Bedarf in kleinen Mengen einzukaufen. Ihr Überhandnehmen aber schuf ernsthafte Unzulänglichkeiten. Die grosse Zahl der Konkurrenten bewirkte, dass die einzelenen nur kleine Umsätze erzielten, dadurch aber schliesslich dazu verführt wurden, unkorrekte und für die Kundschaft nachteilige Praktiken anzuwenden – sei es, um überleben zu können oder aus Gewinnsucht. Die Konsumenten hatten sich über überhöhte Preise, falsche Gewichte, falsche Masse und minderwertige Waren zu beklagen, wie einst bei den privaten Bäckereien.

Diese anhaltenden Misstände im Detailhandel waren die unmittelbare Veranlassung zur Gründung von Konsumgenossenschaften.

Sie sind eine Erklärung für den geradezu erstaunlich unermüdlichen Einsatz der Konsumenten, mit dem sie sich um eine Verbesserung der Lebensmittelversorgung bemühten und mit dem sie immer wieder alle enttäuschten Hoffnungen und Misserfolge überwanden. Und es ist sehr gut begreiflich, dass gerade die Fabrikarbeiter mehr als alle anderen ein grosses Interesse daran hatten, ihren Lohn – der in der Regel ihr einziges und ausserdem sehr bescheidenes Einkommen darstellte – möglichst kaufkräftig zu erhalten.

Das oben erwähnte Beispiel der allgemeinen Arbeitergesellschaft in Basel zeigt, dass die Lohnempfänger im Begriff waren, die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses ihrer Kräfte zu erkennen, um ihre gleichlaufenden Interessen als Konsumenten verteidigen zu können.

Ihre kaufmännischen Fähigkeiten aber entsprachen nicht immer ihrem ehrlichen Bemühen, auf dem Wege der Selbsthilfe die Ungerechtigkeit in der Güterverteilung zu überwinden. Andererseits aber lernten sie, dass Genossenschaftsgründungen persönlichen Einsatz und materielle Opfer forderten. Damit lernten sie auch die grossen Anforderungen kennen, die eine gesunde und erfolgreiche Führung geschäftlicher Angelegenheiten stellt.

Im übrigen war sich die Arbeiterschaft ihrer mangelnden Schulung und ihrer fehlenden Erfahrung durchaus bewusst, und sie erkannte die grossen Schwierigkeiten, die ihre Unternehmungen gefährden konnten, wenn sie ganz auf sich allein gestellt waren. Sie achteten deshalb im allgemeinen auch den Rat bürgerlicher Kreise, die ihre Initiativen mit Sympathie verfolgten und bereit waren, mitzuarbeiten. Tatsächlich wirkten zahlreiche Industrielle in grosszügiger Weise bei der Gründung und Verwaltung von Konsumgenossenschaften mit. Es wäre ungerecht, diesen Unternehmern – wie es oft geschah – eigennützige Interessen zu unterstellen. Die Interessen der Unternehmer entsprachen vielmehr denjenigen der Arbeiterschaft, und sie dienten der gesamten Volkswirtschaft.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass die Vorbedingungen für eine industrielle Entwicklung in der Schweiz weitaus schlechter waren als in anderen Ländern; die Schweiz besitzt keinen direkten Zugang zum Meer, und sie verfügt kaum über Brenn- und Roh-

stoffe. Man schätzt, dass die Errichtung einer Spinnerei oder Weberei um 1860 pro Spindel beziehungsweise pro Webstuhl zweimal so teuer zu stehen kam wie in England. Ausserdem waren die Transportkosten zum Meer dreimal so hoch wie in England, und die englischen Unternehmer waren auch in der Lage, Eisen und Öl zu niedrigeren Preisen zu beziehen. Die schweizerischen Fabrikanten gaben offen zu, dass sie nur durch längere Arbeitszeiten und geringere Löhne konkurrenzfähig sein konnten.

In dieser Situation gab es zur Verbesserung der Lage innerhalb der Arbeiterschaft praktisch kein anderes Mittel, als dem Lohn eine möglichst hohe Kaufkraft zu verschaffen. Der Privathandel war unfähig, diesen Umständen Rechnung zu tragen; er war nicht einmal fähig, seine eigene Tätigkeit in befriedigender Weise zu erfüllen. Es lag daher nahe, dass die Haushalte sich zusammenschlossen und den Einkauf gemeinschaftlich besorgten. Die Konsumgenossenschaften, die in jener Epoche entstanden, sind einerseits auf Initiative der Arbeiterkreise entstanden, andererseits dem Zusammenwirken zwischen Lohnempfängern und Unternehmern und zum Teil auch dem Einfluss bürgerlicher Kreise zu verdanken.

3. Kapitel

Eine erste Gründungsphase der Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz 1850–1863

A. DER KONSUMVEREIN ZÜRICH[1]

Das bemerkenswerteste Beispiel einer Konsumvereinsgründung in jener Zeit ist wohl der Konsumverein Zürich. Er ist eine eigenständige, durch die sozialreformatorische Bewegung der Arbeiterkreise inspirierte Schöpfung. Seine Tätigkeit beeinflusste schon nach kurzer Zeit die Entstehung der Genossenschaftsbewegung in der Ostschweiz und wirkte selbst über die Landesgrenze hinaus in

[1] H. Müller, a.a.O.; F. Heeb, *100 Jahre Konsumgenossenschaften in den Kantonen Zürich und Schaffhausen (Kreis VII des VSK)*, Basel 1952.

die benachbarten deutschsprachigen Länder. Das Wort «Konsumverein» wird als eine zürcherische Erfindung betrachtet und hat von dort aus in der gesamten deutschen Sprache Eingang gefunden. Schon die Popularität des Namens zeigt die Ausstrahlungskraft dieser Unternehmung. Die ersten Jahre des Konsumvereins Zürich waren zuerst durch die Zusammenarbeit, bald aber durch die unversöhnliche Rivalität zweier Persönlichkeiten geprägt: Karl Bürkli und J. J. Treichler, beides Mitglieder der Zürcher Sektion des Grütlivereins.

Karl Bürkli (1823–1901) stammt aus einer Zürcher Patrizierfamilie. Er verzichtet auf eine militärische Laufbahn, die ihm als Sohn aus guter Familie offengestanden wäre, und wendet sich dem Beruf seiner Wahl, dem eines Gerbers zu. Nach seiner Lehrzeit führt ihn die Wanderschaft nach Lausanne, Genf, Lyon, Marseille und Paris. Dort lernt er die Ideen Fouriers kennen, befreundet sich mit dessen Schüler Victor Considérant und wird zum begeisterten Anhänger der Fourieristischen Lehren. 1848 kehrt er nach Zürich zurück und errichtet dort eine eigene Gerberei.

Unermüdlich versucht er, die Ideen Fouriers zu verbreiten, er übersetzt das Werk des Fourieristen Coignet: «La Réforme de la Banque et du Commerce» und wird zum Verkünder der Assoziationstheorie, die er mit folgenden Worten umschreibt: «Individualismus und Kommunismus sind die beiden Extreme oder Pole der Gesellschaft – dort ist's kalt – zwischendrin liegt die glückliche Zone der Assoziation – *dort ist gut wohnen!*[1]»

Zusammen mit Treichler und anderen Grütlianern gründet er eine Assoziation, der er den Namen Konsumverein gibt. Ende 1854 veranlasst ihn seine leidenschaftliche Liebe zu Fouriers Phalangeidee, Zürich zu verlassen und, Considérants Ruf folgend, in Texas ein «Phalansterium» zu gründen. Mit dreissig schweizerischen Genossen tritt er die abenteuerliche Reise an, doch schlägt das Unternehmen nach kurzer Zeit gründlich fehl. Hiemit beginnt für ihn die Zeit eines unsteten, abenteuerreichen Wanderlebens durch die Staaten Zentralamerikas, bis er 1858, dank der Grosszügigkeit seiner in der Schweiz gebliebenen Kameraden, wieder in die Heimat zurückkehren kann. Er übernimmt erneut die Führung des

[1] K. Bürkli, in *Grütlianer* vom 31. Dezember 1851; zitiert nach H. Faucherre, *Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte*, Teil II, Basel 1928, S. 77.

Zürcher Konsumvereins, doch veranlassen ihn persönliche und parteipolitische Streitigkeiten, die den Konsumverein auf Abwege bringen, die Bewegung zu verlassen. Wenn er sich in Zukunft auch nicht mehr aktiv in der Genossenschaftsbewegung betätigt, so kämpft er doch weiterhin, bis zu seinem Tode im Jahre 1901, für seine Genossenschaftsideale.

J. J. Treichler (1822–1906) wird als Sohn eines kinderreichen Fabrikarbeiters in Richterswil am Zürichsee geboren. Kaum zwölf Jahre alt, beginnt er in einer Fabrik sein Brot zu verdienen. Seine Intelligenz, seine Lernbegierde und sein Wille, aus seiner gegenwärtigen Lage herauszukommen, ermöglichen es ihm 1839, in das Lehrerseminar in Küsnacht einzutreten. Noch nicht zwanzigjährig beginnt er seine Tätigkeit als Volksschullehrer und ist sich seiner Bedeutung als Erzieher voll bewusst. Die kläglichen Zustände im Primarschulunterricht erwecken sein soziales Gewissen. Die Kinder gehen mehr in die Fabrik als in die Schule, die Lehrer sind schlecht bezahlt und wenig geachtet. Treichler beginnt das Volksschullehrerleben in einigen aufsehenerregenden Zeitungsartikeln zu schildern. Diese «Wintergedanken des Schulmeisters Chiridonius Bittersüss» bringen ihn vier Tage ins Gefängnis. Bei seiner Verteidigung entdeckt er sein Anwaltstalent und beginnt darauf mit dem Studium der Rechte. Um die dazu benötigten Mittel aufzubringen, redigiert er daneben den «Boten von Uster». In dieser Zeit wird er von den Schriften Willhelm Weitlings, eines aus Magdeburg ausgewanderten Schneiders beeinflusst, der eine Art gottesfürchtigen Kommunismus verkündet und den Utopien von Babeuf und der Liga der Gleichen nahesteht. Weitling wird 1843 verhaftet und auf Grund eines Berichtes von J. C. Bluntschli[1] des Landes verwiesen. Treichlers Vorträge über «Sozialismus und Kommunismus» werden von der Regierung verboten, und am 26. März 1846 stimmt der Grosse Rat des Kantons Zürich dem sogenannten «Maulkrattengesetz zu, um dieser gefährlichen Agitation ein Ende zu bereiten. Dieses Gesetz verbietet bei hohen Geld- und Gefängnisstrafen jede Propaganda, die die bestehende Eigentumsordnung gefährden könnte. Treichler verlässt Zürich und beendigt seine juristischen Studien in Lausanne. Während einiger Zeit praktiziert er im Kanton Baselland und kehrt 1849 in den Kanton Zürich

[1] J. C. Bluntschli, *Kommissionalbericht über die Kommunisten in der Schweiz*, a.a.O.

zurück. Hier betätigt er sich zunächst als Anwalt der Armen und Bedrückten. 1851 ist er bei der Gründung des Konsumvereins Zürich dabei. Ein Jahr später wird er in den Nationalrat gewählt, dem er bis 1870 angehört. 1856 tritt er in die liberale Regierung Alfred Eschers ein. Dieser Schritt trägt ihm den Vorwurf ein, seine Gesinnung persönlicher Vorteile wegen geändert zu haben. Mit dem Sturz der liberalen Regierung 1869 muss auch Treichler diese verlassen. Nach einjähriger Tätigkeit am Obergericht wird er 1872 zum Professor der Rechte an der Universität Zürich ernannt. Diese Stellung behält er bis zu seinem Tode im Jahre 1906 bei.

Diese beiden Männer, Bürkli und Treichler, trafen sich erstmals 1846 in der neu gegründeten Zürcher Lokalsektion des Grütlivereins. Hier arbeiteten sie zusammen, und hier trugen sie ihre ersten Rivalitäten aus. Im Grütliverein wird das von Bürkli übersetzte Buch Coignets lebhaft diskutiert. Bürkli tritt vor allem für die Idee ein, dass der Staat eine öffentliche Warenhalle betreiben sollte. Treichler glaubte jedoch, dass die freie Assoziation das beste Mittel zur Behebung der Gebrechen der Zeit wäre. Nach seiner Überzeugung konnte das Heil nicht von autoritären Beschlüssen einiger an der Macht befindlicher Männer herkommen, sondern einzig und allein vom Volk und durch das Volk nach der Devise «nicht Staatshilfe, sondern Selbsthilfe». Diese Ansicht Treichlers setzte sich durch, und Bürkli schloss sich ihr an und erkannte, dass im Wirtschaftsleben «nur ein Prinzip helfen könne, nämlich dasjenige der Assoziation, insofern dieselbe in demokratischem Sinne durchgeführt werde»[1].

Die Männer im Grütliverein wollten jedoch ihre Ideen nicht nur diskutieren, sie wollten sie möglichst bald auch in die Tat umsetzen.

Am 26. September 1851 gründeten acht Grütlianer eine unabhängige Vereinigung, und Bürkli schlug vor, ihr den Namen «Konsumverein» zu geben. Dieser Konsumverein verfügte über ein Anfangskapital von 75 Franken. Da die Gründer alle unverheiratet waren und keine hauswirtschaftlichen Bedürfnisse hatten, beschlossen sie, ihre Geschäftstätigkeit mit einem Zigarrenverkauf zu beginnen. Im Laufe eines Monates traten elf neue Mitglieder aus dem Grütliverein bei, was die Gründer ermutigte, Hemdentuch anzu-

[1] Zitiert nach H. Müller, a.a.O., S. 42.

schaffen. Die gesamten Verkäufe für den Monat November 1851 beliefen sich auf 36 Franken und waren auch im Dezember nicht viel höher. Am 18. Januar 1852 wurden die von Bürkli ausgearbeiteten Statuten, die sich auf keine Vorbilder stützten, angenommen. Ihre antimerkantilistischen Tendenzen zeigen deutlich die Einflüsse des Fourierismus. Artikel 1 ist eine wahre Kriegserklärung an den Handel: «Der Konsumverein beabsichtigt, die Konsumenten den Produzenten näherzubringen, indem derselbe die Produkte womöglich von der Bezugsquelle bezieht, um so den dazwischenliegenden Handelswucher, welcher durch Verteuerung und Verfälschung der Waren Produzenten und Konsumenten aussaugt, unnütz und unschädlich zu machen[1].» Diese Sprache widerspiegelte den unversöhnlichen Hass Fouriers gegen die Kaufleute, und es ist beinahe erstaunlich, diese Worte an den friedlichen Ufern des Zürichsees zu hören. Doch scheint es, dass diese Sprache zur rechten Zeit kam, meldeten sich doch sofort 128 neue Mitglieder. Unverzüglich wurde die Herstellung von Brot aufgenommen. Die Gründung einer eigenen Bäckerei erregte in der Öffentlichkeit grosses Aufsehen, und der Konsumverein konnte sein Brot um 18% billiger verkaufen, als es die in Zürich ansässigen Bäckereien taten. Im August 1852 übernahm Bürkli, der die Führung seiner Gerberei aufgegeben hatte, die Verwaltung, und die Genossenschaft erlebte einen erstaunlichen Aufschwung.

Im Jahre 1854 betrug die Mitgliederzahl 2450, bei einer Gesamtbevölkerung Zürichs von ungefähr 18000 Seelen. Der Umsatz von 600000 Fr. bildete allerdings einen Höhepunkt, der erst sechs Jahre später im Jahre 1860 wieder erreicht werden sollte.

Als das neue zürcherische Zivilgesetzbuch in Kraft trat, musste jede Aktiengesellschaft ihre Statuten durch die Behörden genehmigen lassen. Diese Genehmigung wurde dem Konsumverein Zürich verweigert, da sein variables Kapital keine genügende Garantie für die Gläubiger zu bieten schien. Damit wurde der Konsumverein zu einer einfachen Gesellschaft mit persönlicher Haftung des Verwalters. Da diese Verantwortung für einen einzelnen zu gross war, gründete man eine Garantiegesellschaft mit einem Kapital von 5000 Fr., das in Aktien zu je 10 Fr. aufgeteilt war. Die

[1] Ebenda, S. 45.

Garantiegesellschaft war eine Art Bürgschaftsverein, der für Zahlungsverpflichtungen des Konsumvereins bis zu 5000 Fr. aufzukommen hatte. Als Gegenleistung erhielt sie Anrecht auf sechs Verwaltungsratssitze, eine Regelung, die schwerwiegende Konsequenzen haben sollte. Unterdessen war Karl Bürkli aus Texas zurückgekommen, und hatte erneut das Amt des Verwalters übernommen, das er 1854 aufgegeben hatte. An der Generalversammlung vom 14. November 1858 wurden neue Statuten angenommen, die jedoch jedem echten genossenschaftlichenGeiste zuwiderliefen. Der Konsumverein nahm die Rechtsform einer Aktiengesellschaft an, die Mitgliederliste wurde geschlossen, das Kapital konnte nicht mehr vermehrt oder vermindert werden und die Ausgabe neuer Aktien wurde ausgeschlossen. Im Jahre 1861 geriet der Konsumverein in eine Krisenlage. Das Geschäftsjahr 1860 war noch sehr günstig gewesen, die Umsätze hatten sich auf über 670000 Fr. erhöht, und der Ertrag betrug beinahe 28000 Fr., wodurch das Vermögen auf 75300 Fr. stieg. Ermutigt durch dieses Ergebnis, plante Bürkli die Eröffnung einer grossen Speiseanstalt samt Schlachthaus und wollte für die Arbeiter Wohnungsbauten erstellen. Zusammen mit seinem Bruder hatte er bereits ein Grundstück gekauft und war bereit, dieses zum Selbstkostenpreis dem Konsumverein abzutreten. Diese Projekte erschienen dem Präsidenten des Konsumvereins, J.J. Treichler, und der Mehrheit des Verwaltungsrates zu gefährlich und zu anspruchsvoll. Hierauf beschloss Bürkli, dessen herrschsüchtigen Charakter den Aufstieg Treichlers schlecht ertrug, seinen Gegner anlässlich der nächsten Generalversammlung zu beseitigen. Um diesen in Misskredit zu bringen, veröffentlichte er eine Schmähschrift, in der er Treichler anklagte, die Sache der Arbeiterschaft verraten zu haben und auf Kosten des Konsumvereins das Geschäft der Liberalen Partei zu besorgen. Die leidenschaftliche, ungeschickte und ungerechtfertigte Intrige endete mit dem Misserfolg Bürklis. Treichler wurde mit grosser Mehrheit in seinem Präsidialamte bestätigt, und Bürkli demissionierte als Verwalter des Konsumvereins, gab sich aber noch nicht geschlagen. Er versuchte seinen Getreuen eine Mehrheit im Verwaltungsrat zu verschaffen. Durch Aktienaufkäufe wollte er die Garantiegesellschaft unter seine Herrschaft bringen, um sich auf diese Weise der sechs ihr zustehenden Verwaltungsrats-

sitze des Konsumvereins zu bemächtigen. Treichler durchkreuzte dieses Manöver jedoch geschickt; er liess von der Generalversammlung die Statuten ändern und erhielt von dieser das Recht, bei der Regierung um die Genehmigung der Statuten nachzusuchen, die er auch erhielt. Dies ermöglichte ihm, die Rückzahlung der Aktien der Garantiegesellschaft vorzunehmen und gleichzeitig deren Vertretungsrecht im Verwaltungsrat des Konsumvereins zu beseitigen.

Im Jahre 1875 legte Treichler das Amt eines Präsidenten des Konsumvereins nieder, da er von seinen zahlreichen öffentlichen Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen wurde. Die neue Verwaltung entzweite sich in internen Konflikten und erwies sich als ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Einige schwere Amtsmissbräuche riefen die Opposition der Demokraten hervor, die an der Generalversammlung vom 23. Juni 1867 die Oberhand gewannen. Bürkli wurde zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt und versuchte, dem Konsumverein neuen genossenschaftlichen Geist einzuhauchen. Eine Statutenänderung ermöglichte den Beitritt neuer Mitglieder auf Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der Generalversammlung. Unter diesen Bedingungen war der Beitritt zum Konsumverein für die Anhänger der demokratisch-sozialistischen Ideen Bürklis ausgesprochen schwierig. Um seinen Freunden und Bekannten die Mitgliedschaft dennoch zu ermöglichen, übergab er ihnen, ohne die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen, die Aktien verstorbener oder ohne Bericht abgereister Aktionäre. Als dies im Jahre 1870 bekannt wurde, brach ein neuer, schwerer Konflikt aus, der im Jahre 1872 zu einer Katastrophe führen sollte. Die Gegner Bürklis wollten von seinen grosszügigen genossenschaftlichen Plänen nichts wissen, sie wünschten lediglich fette Dividenden vom Konsumverein. Sie warfen ihm vor, seine Anhänger in die Genossenschaft einzuschmuggeln, um sich dieser besser bemächtigen zu können und seine Diktatur weiter auszubauen. Angesichts der sich mehrenden Vorwürfe plante Bürkli einen unglaublichen Racheakt mit dem Ziel, sein eigenes Werk zu vernichten. Am 8. Juni 1872 rief er in einem Zirkular alle Sparer, die ihre Ersparnisse bei der Depositenkasse des Konsumvereins hinterlegt hatten, auf, ihr Geld zurückzuziehen, da die Kasse nicht mehr die notwendigen Sicherheiten biete.

Dieser Aufruf führte zu einem Ansturm auf die Kassen des Vereins, und im Verlaufe von weniger als einem Monat mussten Guthaben im Werte von 300000 Fr. zurückbezahlt werden. Doch der Konsumverein konnte auch diese schwere Vertrauenskrise überwinden. Gemäss den Statuten wurde Bürkli aus der Genossenschaft ausgeschlossen und für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich gemacht. Von diesem Zeitpunkt an verliert die Geschichte des Konsumvereins Zürich ihre Bedeutung für das schweizerische Genossenschaftswesen, da er sich fortan nur noch nach kapitalistischen Grundsätzen betätigte.

Der Konflikt zwischen Bürkli und Treichler hatte anfänglich vor allem persönliche Gründe, weitete sich aber zu einem Parteienstreit aus. Beide Männer waren in gleicher Weise von politischem Ehrgeiz besessen. Während der eine sich bemühte, seine soziale Stellung zu verbessern und Karriere zu machen, fand der andere, der aus freiem Willen in eine tiefere soziale Klasse abgestiegen war, nicht die Unterstützung, die es ihm ermöglicht hätte, eine hohe Stellung im Staate zu erlangen. Die Feindschaft dieser beiden nach Herkunft, Charakter und Lebensschicksal so verschiedenen Pioniere machte es unmöglich, dem Konsumverein Zürich eine genossenschaftliche Zukunft zu sichern. So kam es, dass diese Unternehmung letztlich zu einem nach kapitalistischem Vorbild geführter Betrieb wurde. Bürkli gab jedoch in einem Artikel im Volksrecht vom 15. Juli 1898 eine allgemeinere Begründung für das *genossenschaftliche Versagen* des Konsumvereins. Er glaubte, dass der Konflikt zwischen ihm und Treichler nicht der alleinige Grund dazu gewesen sei, und er schreibt, dass die Arbeiter in ihrem Geiste Kapitalisten ohne Geld in der Tasche waren. Der «Schweiz. Konsum-Verein» ehrte den durch seine eigenen Irrtümer und durch seine Gegner besiegten Bürkli in einem Nachruf mit den folgenden Worten: «Unverkennbar war in Bürklis genossenschaftlichem Wirken und Streben ein grosser Zug, ein genialisches Element. Er sah zehnmal weiter und wollte mit der Genossenschaft hundertmal höher hinauf als der Durchschnittsgenossenschafter seiner Zeit. Die vielfach stark ins Philiströse gehende Auffassung von den Aufgaben der Konsumvereine, die bis an die Schwelle der neunziger Jahre, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die herrschende war, lag Bürkli fern. Er wollte im Zürcher Konsumverein

nicht nur billiges Brot backen, und Kaffee und Seife wohlfeil anbieten, sondern auch damit das Volk in jeder Beziehung heben, bilden, erziehen[1].»

B. KONSUMGENOSSENSCHAFTEN IM KANTON ZÜRICH[2]

Gegen Ende des Jahres 1850 verbreiteten die Zeitungen den Ruf des Konsumvereins in der Zürcher Landschaft, in den Nachbarkantonen und im ganzen Land. Sie beschrieben im einzelnen sehr genau seine Organisation, seine Entwicklung und seine Wirksamkeit. Diese Berichte wurden von den Arbeitern in anderen Industrieorten des Kantons mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt, um so aufmerksamer, als eine Verteuerung des Brotes bevorstand.

Man sprach bald überall vom Beispiel des Kantonshauptortes und beschloss, ihm zu folgen, um Lebensmittel zu niedrigeren Preisen einkaufen zu können. Aber das war leichter gesagt als getan. Viele wichen vor den Schwierigkeiten zurück, die mit der Verwirklichung eines solche Projektes verbunden waren. Zur Durchführung bedurfte es mutiger, zielstrebiger und talentierter Männer, die wie jene Genossenschaftsgründer in Zürich Hindernissen entgegentreten und sie meistern konnten. Solche liessen sich damals aber in den Industrieorten am Zürichsee noch nicht finden. Die Arbeiter sahen daher die beste Lösung darin, den Konsumverein zu ersuchen, in ihren Ortschaften Filialen zu eröffnen.

Der Vorstand des Konsumvereins aber wollte diesen an sich verlockenden Weg nicht gehen, weil er ihm zu gefährlich erschien. Man befürchtete eine Zersplitterung und man glaubte, die Kontrolle und die Übersicht zu verlieren, was letztlich zum Untergang der ganzen Unternehmung hätte führen können. Der Vorstand empfahl daher seinen Freunden schliesslich, doch selbst Genossenschaften zu gründen, um sich aus eigener Kraft zu befreien und die notwendigen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zu erwerben.

Dieser Rat fand Gehör. Im Herbst 1852 fanden zahlreiche Gründungsversammlungen statt, die auf Initiative der lokalen Sektionen

[1] *Schweiz. Konsum-Verein*, Jg. 1901, S. 402.

[2] Vgl. H. Müller, a.a.O.; F. Heeb, *Konsumgenossenschaften in Zürich und Schaffhausen*, a.a.O.

des Grütlivereins einberufen worden waren. Kurz nacheinander entstanden die Konsumvereine Rüschlikon (im Oktober), Affoltern, Altstätten, Brüttisellen, Rorbas, Schwamendingen und Wollishofen (im November), Horgen und Thalwil (im Dezember). Am Ende des Jahres 1852 trug man sich bereits mit dem Gedanken, ein Einkaufszentrum für die bestehenden Genossenschaften zu gründen. Das Bedürfnis hiernach machte sich vor allem auf dem Lande bemerkbar, wo die Vielfalt der kleinen Aufträge es nicht erlaubte, Waren von guter Qualität zu vorteilhaften Preise zu beschaffen. Der Konsumverein Zürich erklärte sich bereit, die kleinen dörflichen Genossenschaften zu beliefern, wobei er ihnen eine kleine Gebühr zur Deckung seiner Lagerkosten berechnete. Dies war jedoch nur eine vorübergehende Lösung, denn sie bot keinen zufriedenstellenden Ersatz für das Fehlen einer zentralen Einkaufsstelle, und man unternahm alsbald den Versuch, eine solche zu schaffen. Damit hatte man aber vorerst keine Erfolge.

Die Preissteigerungen des Jahres 1853 führten im ganzen Kanton zu weiteren Konsumgenossenschaftsgründungen, und die bereits bestehenden – insbesondere der Konsumverein Zürich – übten auf die Öffentlichkeit eine zunehmende Anziehungskraft aus. Zu den erwähnten kamen neue Konsumgenossenschaften hinzu, so in Albisrieden, Alten, Bäretschwyl, Erlenbach, Hedingen, Höngg, Richterswil, Uster, Wangen, Weiningen, Wetzikon und Winterthur und noch an anderen Orten. In der Zürcher Landschaft entstanden ungefähr dreissig Vereine, und auch in Zürich wurde eine zweite Genossenschaft, der «Ökonomieverein» gegründet, der aber nie in Konkurrenz zu seinem berühmten Vorgänger trat.

Im Jahre 1854 entstanden drei weitere Genossenschaften, darunter der Lebensmittelverein von Schaffhausen, der aber nur ein Jahr lang existierte. 1855 wurde eine einzige Genossenschaft (Fischenthal) gegründet.

C. ERSTE VERGEBLICHE BEMÜHUNGEN ZUR GRÜNDUNG EINES ZENTRALVERBANDES

Die zahlreichen Gründungen von Konsumgenossenschaften in den Jahren 1852 und 1853 auf einem verhältnismässig engen Raum

liessen sehr bald den Gedanken an einen Zusammenschluss zur Verteidigung der gemeinsamen Interessen aufkommen. Die Initiative hierzu ergriff der Konsumverein Zürich, der allein kreditfähig war und auf Grund seines Prestiges so viel Einfluss besass, um sich mit Aussicht auf Erfolg an die anderen Genossenschaften des Kantons und des ganzen Landes wenden zu können.

Durch die Presse und auf dem Zirkularweg erging an alle schweizerischen Konsumgenossenschaften die Einladung, sich an einer ersten Versammlung durch zwei gebührend bevollmächtigte Beauftragte vertreten zu lassen. Die Konferenz wurde auf den ersten Sonntag des Septembers 1853 ins alte «Schützenhaus» nach Zürich einberufen.

Die vorgeschlagene Tagesordnung war umfangreich. Es ging darum, sich gegenseitig über Tätigkeit und gute wie schlechte Erfahrungen zu unterrichten, die rechtliche Stellung der Genossenschaften zu überprüfen, die Nützlichkeit eines Zentralverbandes vor allem im Hinblick auf einen gemeinsamen Einkauf zu diskutieren, die Frage der Einfuhrrechte für Mehl und Getreide zu klären und den Vorschlag einer jährlichen Zusammenkunft der schweizerischen Konsumgenossenschaften zu erörtern. Ausserdem wurde bereits von einer Zentralkommission gesprochen, die gemeinsame Geschäfte beraten und eventuell Beschlüsse fassen sollte.

Auf jener Versammlung waren 36 Genossenschaften durch 104 Delegierte vertreten, wovon 65 Stimmrecht besassen. Die 36 Genossenschaften verteilten sich auf die Kantone wie folgt: Aargau (1), Basel-Stadt (3), Bern (2), Luzern (1), St. Gallen (3), Zürich (26). Die Versammlung wurde vom Präsidenten des Aufsichtsrates des Zürcher Konsumvereins, Treichler, eröffnet, der mit Nachdruck den *unpolitischen* Charakter der Versammlung betonte: «Unser Zweck steht über der Losung der politischen Parteien, er liegt in der ökonomischen Wohlfahrt aller[1].»

Die Verhandlungen dauerten ohne Unterbrechung fünf Stunden; die Presse, insbesondere das «Neue Schweizerische Volksblatt» von Treichler, berichtete ausführlich über ihren Verlauf. Trotz dem grossen Interesse, das man den behandelten Geschäften entgegenbrachte, führte die Konferenz zu keinen wesentlichen praktischen Ergebnissen. Ein Zentralverband wurde nicht gegrün-

[1] Zitiert nach H. Müller, a.a.O., S. 72.

det, vielmehr wurde dem Konsumverein Zürich die Aufgabe übertragen, ein Zentralkomitee zu gründen, das mit der Durchführung von Engroskäufen im Zeitraum günstiger Marktlage betraut werden sollte. Es sollte ausserdem die Gesamtheit der Konsumgenossenschaften versorgen, neue Genossenschaften beraten und die gemeinsame Aktion koordinieren. Dieses Organ wurde auch gegründet, es hielt aber nur eine einzige Sitzung ab und trat weiter nicht in Aktion. Auch setzte sich die Idee einer jährlichen Zusammenkunft der Konsumgenossenschaften nicht durch, und die Konferenz von Zürich blieb damit ohne praktische Ergebnisse[1].

D. DIE KONSUMGENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG IN DEN ÜBRIGEN DEUTSCHSCHWEIZERISCHEN KANTONEN

Die kräftige Entwicklung der Konsumgenossenschaften auf zürcherischem Boden bewirkte ähnliche Gründungen im Kanton Aargau, Baden, St. Gallen (Rapperswil, Unterwasser [1853], der Verein besteht heute noch), ebenfalls entstanden sechs Genossenschaften in den Urkantonen, und auch in Luzern unternahm die Sektion des Grütlivereins einen Gründungsversuch, der aber fehlschlug. Einzelne Zeitungen, zum Beispiel der Solothurner «Landbote», empfahlen die Gründung von Konsumgenossenschaften, und das Tessiner Blatt «Popolo» übersetzte die Statuten des Zürcher Vereins in die italienische Sprache, um die genossenschaftlichen Bestrebungen im Kanton Tessin zu unterstützen. Besondere Erwähnung verdient der Konsumverein Bern[2]. Aus der Schilderung zeitgenössischer Beobachter wissen wir, dass die ärmeren Bevölkerungsschichten in der Hauptstadt unter der Teuerung sehr litten; die Industrie war hier kaum entwickelt, während Zwischenhändler und kleine Detaillisten überhand nahmen. Auch die Zahl der Wirtshäuser überstieg die Bedürfnisse bei weitem. Dieses Ungleichgewicht aber wollte man beseitigen, selbst auf die Gefahr hin, dabei einige Sonderinteressen zu verletzen.

[1] Für nähere Einzelheiten zu dieser Frage siehe u.a. H. Müller, a.a.O., S. 70–76; H. Handschin, *Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK) 1890–1953*, Basel 1954, S. 13–24.

[2] Vgl. H. Stauffer, *Geschichte der Konsumgenossenschaften des deutschen Sprachgebietes der Kantone Bern und Freiburg (Kreis IIIa des VSK)*, Diss. Bern, Basel 1957.

Im Oktober 1853 bildete sich der Konsumverein Bern, der Männer aller politischen Richtungen in sich vereinigte. Als am 2. November die Statuten angenommen wurden, zählte der Konsumverein bereits 700 Mitglieder. Die bemerkenswerte Zahl zeigt, wie rasch jene Genossenschaft populär geworden war. Sie eröffnete ihre Geschäftstätigkeit mit Unterstützung der (konservativen) Regierung, die den Gründern nicht nur Anerkennung aussprach und ihnen Erfolg wünschte, sondern ihnen auch materielle Hilfe leistete. Sie stellte der Genossenschaft zu geringen Mietkosten ein grosses Lokal im Kornspeicher zur Verfügung und vermittelte ihr einen Kredit in Höhe von 15000 Fr. bei der Kantonalbank. Die Statuten wurden vom Konsumverein Zürich übernommen; die organisatorischen Fragen waren im Zeitpunkt, in dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde, bereits in allen Teilen geregelt. Der Umfang der Verkäufe von Brot, Mehl, Reis und Kaffee übertraf von Anfang an die kühnsten Erwartungen. Das Brot, das in seiner Qualität besser als das der Bäcker war, wurde um 6 Rp. (etwa 27%) und das Mehl um 4 Rp. billiger verkauft. Dieser Zustand aber sollte nicht lange andauern. Es fehlten Männer wie Bürkli und Treichler, die ein ausgeprägtes Organisationstalent und Aufopferungswillen besassen. Bis zum Jahre 1854 machte die Genossenschaft gute Fortschritte. Um diese Zeit aber trat ein plötzlicher Preissturz auf dem Getreidemarkt ein, und der Vorstand, der während der Zeit der Teuerung in Bayern bedeutende Mehlreserven hatte anlegen lassen, sah sich nun, als der Mehlpreis sank, gezwungen, das Brot mit diesem teurem Mehl zu backen, aber zum Tagespreis zu verkaufen. Daraus erwuchs der Genossenschaft ein bedeutendes Defizit, das immer grösser wurde und sich im September 1855 bereits auf 10636 Franken belief. Der Genossenschaft blieb nichts anderes mehr übrig, als zu liquidieren.

E. KONSUMGENOSSENSCHAFTEN IN DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

Wir erwähnten bereits genossenschaftliche Zusammenschlüsse, die vor 1850 in Genf entstanden waren[1]. Zwei weitere Gründungen fallen ins Jahr 1851: die *Société de prévoyance pour l'hiver* und jene

[1] Vgl. M. Renaud-Richli, a.a.O.

Genossenschaft, die sich l'*Etal des agriculteurs* nannte. Diese war von mehreren Bauern gegründet worden, die Schlachtvieh zu günstigeren Bedingungen verkaufen wollten. «Etal des agriculteurs» stellte eine gemischte Genossenschaft dar, die sich aus einer gleichen Anzahl von Produzenten und von Konsumenten zusammensetzte und die zum Vorteil beider arbeitete, indem sie die entgegengesetzten Interessen durch die Ausschaltung der Zwischenhandelsmarge in Einklang brachte. Sie entfaltete über Jahre hinaus eine nutzbringende Geschäftstätigkeit, die den Viehzüchtern angemessene Preise sicherte und dem Konsumenten billigeres Fleisch als die Privatmetzger verschaffte. Die guten Geschäftsergebnisse waren durch die Anwendung genossenschaftlicher Prinzipien erzielt worden, man hatte das Selbsthilfeprinzip mit Erwerbsstreben auf vernünftige Weise zu verbinden verstanden.

Die *Société de prévoyance pour l'hiver* hatte ihr Ziel mit folgenden Worten umschrieben: «d'encourager l'épargne et de procurer à la classe laborieuse un avantage incontestable: la diminution de ses dépenses au moyen de l'achat en gros de certains objets de consommation[1].» Die vom Jahresbeginn bis etwa Ende Oktober ersparten Mittel wurden in den Monaten, in denen die Preise günstig waren, zum Einkauf von Haushaltvorräten angelegt (Brennholz, gesottene Butter, Kaffee, Reis, Bohnen usw.). Jedes Mitglied hatte ein Anrecht auf Warenlieferung in Höhe der Gesamtheit oder drei Vierteln seiner Einzahlungen. Das Mitglied konnte auch verlangen, dass ihm ein Viertel in Geld zurückerstattet wurde. Diese Institution folgte philanthropischen und moralischen Prinzipien, die sie mit sinnvollen wirtschaftlichen Zielsetzungen zu verbinden verstand. Sie übte viele Jahre hindurch eine erfolgreiche Tätigkeit aus, verlor aber später ihren wirtschaftlichen Charakter und wurde eine reine Wohltätigkeitseinrichtung.

Besonders hervorzuheben ist hier noch die *Société de consommation de Fontainemelon* im Kanton Neuenburg. Sie ist die älteste, bis heute noch bestehende Genossenschaft im Verband schweizerischer Konsumvereine. Über ihre Existenz während der ersten dreissig bis vierzig Jahre weiss man sehr wenig. Es ist zu vermuten, dass sie im Jahre 1851 gegründet wurde. Ihre Gründer hatten nicht an das

[1] *Rapport du Comité de la Société de prévoyance pour l'hiver*, Genf 1855, S.8; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S.77.

Interesse späterer Historiker gedacht und es unterlassen, ein Archiv anzulegen. Es wurden keine Akten über den Anfang ihrer Tätigkeit aufbewahrt[1].

Im Jahre 1856 entstand auch in *Dombresson* eine Konsumgenossenschaft, die bis heute noch existiert und damit auf eine mehr als hundertjährige Vergangenheit zurückblicken kann.

In La Chaux-de-Fonds, das zu jener Zeit etwa 17000 Einwohner zählte, wurde 1854 eine *Association de consommation* gegründet, die in den folgenden Jahren mit der 1851 entstandenen *Société fraternelle de prévoyance* eng zusammenarbeitete. In erster Linie war sie eine Bäckereigenossenschaft, sie lieferte ihren Mitgliedern aber auch verschiedene Spezereiartikel. Doch trotz den von ihr bewirkten Preisreduktionen vereinigte diese Genossenschaft zwei Jahre nach ihrer Gründung nur 150 Mitglieder. Das von ihr streng befolgte Barzahlungsprinzip könnte die Ursache gewesen sein, dass die Uhrenarbeiter ihr fernblieben; denn diese waren auf Kredit angewiesen, da sie ihren Arbeitslohn nur alle sechs Monate ausbezahlt bekamen. Die Genossenschaft geriet ausserdem in eine schwierige finanzielle Lage wegen eines Liegenschaftshandels, den sie getätigt hatte, um einige dringend benötigte Geschäftsräume zu erwerben. Es scheint, dass sie in dieser Lage weder von seiten der Arbeiter noch von der Bürgerschaft genügend unterstützt wurde[2].

Neben den hier genannten gab es auch im Kanton Waadt einige Konsumgenossenschaften[3], doch stehen uns Quellen nur über Konsumgenossenschaften in Lausanne, Ste-Croix und Vevey zur Verfügung.

Lausanne zählte 18000 Einwohner, als am 18. November 1854 die *Société vaudoise de consommation de Lausanne* gegründet wurde. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckte sich zunächst nur auf den Verkauf von Brot und Fleisch. Später erweiterte sie das Sortiment und verkaufte Brennholz und Seife, vor allem aber auch zubereitete Nahrungsmittel wie Bouillon, Suppe, Siedfleisch und Fleischpastete. Die Genossenschaft scheint von den Ideen des Professors Ed. Raoux inspiriert gewesen zu sein. Ihre Mitglieder waren vor allem Hand-

[1] H. E. Mühlemann, *Anfänge der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung*, Diss. Bern, Affoltern a.A. 1939, S. 125/26.

[2] E. Raoux, *Des sociétés mutuelles de consommations*, Lausanne 1858, S. 72 f.

[3] Ebenda.

werker und Arbeiter, was besonders hervorzuheben ist, weil es nur wenige Genossenschaften gab, deren Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaftsschicht angehörten. Dem Vorwort zum ersten Protokollband dieser Genossenschaft sind folgende Angaben zu entnehmen:

«En septembre 1865, des travailleurs divers, réunis à l'établissement communal de la Grenette, prirent l'initiative de se consulter sur la possibilité de proposer à la population vaudoise l'institution d'une société de consommation, en vue d'obtenir, à prix réduits, les subsistances les plus indispensables.

La raison de cette décision était le renchérissement des denrées de première nécessité, après des récoltes abondantes; fait suffisamment grave pour convaincre des hommes de cœur qu'il fallait aviser par quelque procédé permanent de nature à atténuer la position de ceux qui vivent au jour le jour du travail de leurs mains...[1]»

Nach den Berichten von Eduard Raoux hatte die Genossenschaft am Anfang grosse Schwierigkeiten: «Insuffisance de capitaux, absence de local convenable, indifférence des classes riches, dispositions peu sympathiques de l'autorité municipale, infidélité de quelques employés, déficits de caisse, bruits calominieux, séances orageuses, voilà les conditions défavorables au milieu desquelles la société a vécu pendant le première année[2].»

In Ste-Croix wurde am 5. März 1855 eine *Boulangerie sociale* gegründet. Die kleine Industriestadt zählte zu diesem Zeitpunkt 3780 Einwohner. Die Genossenschaft scheint bei der Arbeiterbevölkerung in grossem Ansehen gestanden zu haben und erzielte gute Geschäftserfolge. Eine andere, die *Boucherie sociale*, scheint dagegen nicht floriert zu haben. Sie musste bereits ein Jahr nach ihrer Gründung mit einem Defizit von 15000 Fr. liquidieren.

Eine wahrhaft begeisterte Zustimmung erhielt die am 5. Januar 1875 gegründete *Société veveysanne de consommation.* Raoux berichtet: «... a joui, dès l'origine, du rare privilège de l'embarras des ri-

[1] Nach der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Société coopérative de consommation Lausanne et environs 1894–1944, Lausanne 1944.

[2] E. Raoux, a.a.O., S. 99.

Der Handelsregisterführer von Lausanne hatte die Freundlichkeit, uns am 2. März 1961 mitzuteilen: «L'assemblée générale du 19 mai 1952 a modifié la raison sociale qui est devenue S.I. Louve-St-Laurent, et le but qui est devenue celui d'une société immobilière exploitant les immeubles dont elle est propriétaires.»

chesses[1].» Diese Genossenschaft beschränkte sich darauf, von ihren Mitgliedern lediglich zwei Drittel des Kapitals einzufordern, das in Aktien von je 10 Fr. gezeichnet wurde. Sie beschränkte ausserdem ihre Geschäftstätigkeit, wie die Konsumgenossenschaft in Lausanne, auf die Abgabe von Bäckereierzeugnissen, von Fleisch und zubereiteten Speisen und erzielte sehr gute Umsätze. Zu Beginn des zweiten Geschäftsjahres zählte sie bereits 582 Mitglieder. Diese waren in erster Linie verheiratete Industriearbeiter aus Vevey, das damals ungefähr 5000 Einwohner besass[2].

F. DER CONSUMVEREIN OLTEN[3]

Die erste Epoche in der Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung schliesst mit der gegen Ende des Jahres 1862 erfolgten Gründung des *Consumvereins Olten*. Olten, einst Mittelpunkt einer landwirtschaftlichen Region, war inzwischen zu einem der wichtigsten Eisenbahnknotenpunkte geworden. Die Centralbahngesellschaft hatte dort ihre grossen mechanischen Werkstätten eröffnet, und auch verschiedene andere Unternehmungen hatten sich hier angesiedelt, was zu einer Verbreiterung der Arbeiterschicht führte. Es waren also geeignete Bedingungen für eine Konsumgenossenschaft vorhanden.

Die Initiative zur Gründung wurde von Heinrich Bosshard ergriffen. Dem aus Altstätten bei Zürich gebürtigen Schmied bei der Centralbahngesellschaft war eine Konsumgenossenschaft von seiner Heimat her bekannt. Dort war im Jahre 1852 ein Konsumverein gegründet worden. Bosshard und seine Freunde hatten es verstanden, Nationalrat B. von Arx für ihre Sache zu gewinnen, dessen uneigennützige Mitarbeit später für den Erfolg des Unternehmens ausschlaggebend sein sollte. Unter seiner klugen und vorsichtigen Leitung begann der Consumverein seine Geschäftstätigkeit. Neben dem üblichen Warensortiment eines Spezereiladens be-

[1] Ebenda, S. 109.

[2] Die Société veveysanne de consommation trat im Jahre 1921 in Liquidation und wurde am 8. Februar 1924 im Handelsregister gestrichen.

[3] Vgl. die Festschriften zum 75- und 100jährigen Bestehen des Consumvereins Olten 1937 und 1962.

lieferte er von Anfang an seine Mitglieder und die Gesamtheit der Konsumenten auch mit Fleisch, Milch und Brennstoffen. Diese Vielfalt scheint jedoch für den Anfang zuviel gewesen zu sein, denn man musste vorübergehend auf den Verkauf der drei letztgenannten Artikel verzichten und sich auf Kolonialwaren, Brot und Lebensmittel, Wein und einzelne gängige Haushaltartikel beschränken.

Die Genossenschaft war unter der damaligen Form einer Aktiengesellschaft gegründet worden, aber der Consumverein Olten zeigte echten genossenschaftlichen Charakter. Er zählt zu den zehn grössten Verbandsgenossenschaften und ist der viertälteste der zum VSK gehörenden Vereine.

G. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

Wenn wir an dieser Stelle kurz Rückschau halten, stellen wir fest, dass sich die Konsumgenossenschaftsbewegung in den Jahren 1852 und 1853 gut entwickelte. Gewiss war der Konsumverein Zürich daran massgeblich beteiligt, doch sein Beispiel allein hätte nicht die lawinenartige Gründungstätigkeit ausgelöst, wenn die Konsumvereine nicht einem Bedürfnis der Zeit entsprochen hätten und dieses nicht von den verschiedenen Bevölkerungsschichten, vor allem von der Industriearbeiterschaft, erkannt worden wäre – befand man sich doch gerade damals in einer Periode hoher Preise.

Die Begeisterung für die Idee des Zusammenschlusses aber fiel bald in sich zusammen, und vom Jahre 1854 an sind Neugründungen von Genossenschaften nur noch selten. Auf die grosse Begeisterung folgte eine starke Abkühlung. Die Wendung vollzog sich plötzlich. Neugründungen wurde kein grosses Interesse mehr entgegengebracht, und sie fanden kaum noch Unterstützung. Zahlreiche Konsumvereine mussten schon nach wenigen Jahren liquidieren. Während das «Neue Schweizerische Volksblatt» im November 1853 noch von 40 Konsumvereinen im Kanton Zürich berichten konnte, gab es 1854 nur noch 25. Die meisten gingen schon kurze Zeit nach ihrer Gründung wieder ein. Nur einzelne von ihnen sind bis in unsere Zeit erhalten geblieben: der Konsumverein Zürich, der Konsumverein Horgen und die Société de consommation de Fontainemelon, ferner die Société de consommation de Dombresson und der Consumverein Olten. Diese gehören heute mit Ausnahme

des Konsumvereins Zürich, der die Linie der genossenschaftlichen Entwicklung verlassen hat, dem VSK an. Zu erwähnen wäre hier noch die Société vaudoise de consommation de Lausanne. Auch sie ist hundert Jahre alt geworden, hat aber während der langen Zeit ihres Bestehens nur kurzfristig Verbindungen mit der Genossenschaftsbewegung aufgenommen.

Wir müssen uns fragen, warum in jener Zeit so viele Konsumgenossenschaftsorganisationen scheiterten.

Es lässt sich feststellen, dass die Zusammenschlussidee nie in Frage gestellt worden war, wohl aber, dass die Idee in der Praxis oft auf falsche Weise verwirklicht wurde. Die verborgenen Gefahren hatte bereits der wärmste Befürworter des Genossenschaftsgedankens, Raoux, erkannt: «Mais avant d'énumérer ces avantages, nous devons déclarer, dans le double but de prévenir des illusions fâcheuses ou des objections inutiles que nous n'entendons parler ici, à propos du nouveau régime, que d'une supériorité uniquement *relative*. Laissant les panacées aux charlatans, et les utopies aux rêveurs, nous pensons que l'humanité doit faire son deuil du paradis terrestre, et chercher en toutes choses, non *le souverain* bien, mais le *moindre mal*. Montrer que les institutions nouvelles bien que très imparfaites encore et laissant beaucoup à désirer, sont toutefois très supérieures au régime actuel, et contiennent moins de désordres matériels et de désordres moraux, voilà notre seul but, et nous désirons qu'on ne l'oublie pas[1].»

Die Konsumgenossenschaftspioniere mussten Hindernisse überwinden, die sie nicht voraussehen konnten. Nach aussen musste ihre kühne Initiative unvermeidlich auf den Widerstand der ansässigen Kaufleute stossen. Diese waren nicht gewillt, Kundschaft zu verlieren und den Angriff auf ihre ersessene Vormachtstellung hinzunehmen. Sie versuchten, die Genossenschaftsprojekte im Anfangsstadium zu ersticken oder, wenn eine Konsumgenossenschaft bereits entstanden war, einen Boykott gegen diese zu organisieren. Sie scheuten nicht davor zurück, die Männer, die an der Spitze dieser Gemeinschaftsunternehmungen standen, in Verruf zu bringen oder Zweifel über die Qualität der von den Genossenschaften zu vorteilhaften Bedingungen vertriebenen Waren auszustreuen.

Diesen Manövern war ein gewisser Erfolg allein schon deswegen

[1] E. Raoux, a.a.O., S. 12/13.

sicher, weil ein Teil der Öffentlichkeit sich gegenüber den Konsumvereinen passiv verhielt oder sie als «sozialistische» bzw. «kommunistische» Neuerungen misstrauisch betrachtete.

Aber auch innerhalb der Genossenschaften traten Schwierigkeiten auf, mit denen man nicht gerechnet hatte. Mangelnde kaufmännische und verwaltungstechnische Erfahrung führten zu Fehlentscheidungen, die für die Genossenschaft oft verhängnisvoll wurden. Ausserdem begingen die Genossenschafter organisatorische Fehler. Sie übertrieben die administrative Dezentralisation, und nicht selten waren die Funktionen so wenig abgegrenzt, dass Kompetenzüberschreitungen und Konflikte zwischen den einzelnen Organen unvermeidlich wurden. Solche Situationen aber lähmten die Tätigkeit der Verwalter und brachten Verwirrung unter die Angestellten. Andererseits erfuhren die vorgesetzten Behörden von derartigen Missständen nur sehr selten und griffen daher nicht ein.

Eine weitere Schwierigkeit für jene Vereine lag darin, dass sie zu belastenden Anleihen Zuflucht nehmen mussten, weil sie nicht über genügend Eigenkapital verfügten. Oft sahen sie sich gezwungen, ihre Geschäftstätigkeit zu beschränken oder diese auf mittelmässige Dienstleistungen zu reduzieren. Es gab noch keinen Zentralverband, der die kleinen, weit verstreuten und vielen angriffslustigen Gegnern ausgesetzten Genossenschaften mit Ratschlägen, Warenlieferungen und Krediten unterstützen konnte.

Die Idee der genossenschaftlichen Demokratie war selbst für viele Mitglieder noch neuartig. An den Wahlversammlungen wurde oft ein Amt aus Gefälligkeit vergeben und die Meinung der Mitglieder bei Abstimmungen durch Intrigen beeinflusst. Den Gründern war zu wenig bewusst, dass nur die Berufung ehrenwerter Männer an die leitenden Stellen die Unternehmung zum Erfolg führen konnte.

Der Hauptgrund aber für das Scheitern der ersten Konsumvereine lag darin, dass die Gewinnspanne allzu gering angesetzt wurde. Diese Preispolitik, die entweder von dem ehrlichen Wunsch nach Wohltätigkeit oder von einem völligen Mangel an kaufmännischen Fähigkeiten, manchmal aber auch nur von Prestigeüberlegungen bestimmt war, erwies sich immer wieder als eine Gefährdung der Genossenschaft. Sie trug den Stempel der völligen Unkenntnis der wirtschaftlichen Gesetze. Für eine überdurchschnitt-

liche Senkung der Gewinnspanne hätten folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

1. Eine Vermehrung kostenlos geleisteter Dienste. Viele Arbeiter hatten sich der edlen und gerechten Sache der Genossenschaften verschrieben und in aufopferndem Einsatz eine ehrenamtliche Tätigkeit übernommen. Ihre Gesinnung verdient Respekt und Bewunderung. So hoch das philanthropische und altruistische Moment zu schätzen ist, die ehrenamtliche Tätigkeit ist – wie die Erfahrung lehrt – der genossenschaftlichen Organisation nicht immer dienlich gewesen, jedenfalls dort nicht, wo es auf eine Funktionsverteilung im Rahmen der organisatorischen Gestaltung und wirtschaftlichen Führung ankam.

2. Wegen der niedrigen Gewinnspanne konnten die Konsumgenossenschaften nur niedrige Löhne an ihre Angestellten bezahlen. Im gleichen Zeitpunkt, in dem die tiefen Löhne der Industrie kritisiert wurden, bezahlten die Konsumgenossenschaften ihre Angestellten oft schlechter als die Fabrikanten. Dieser verwirrende Widerspruch geht wahrscheinlich auf den Einfluss von Fourier und seine Schüler zurück, die der kaufmännischen Tätigkeit grenzenlose Verachtung engegenbrachten. Gewiss war die Konsumgenossenschaft kein gewöhnliches Handelsunternehmen, aber von jenem Zeitpunkt an, da sie zu entlöhnendes Personal beschäftigte, hätte sie normale Gehälter bezahlen müssen. Später begriff die Genossenschaftsbewegung diese Tatsache sehr wohl.

3. Die Reservefonds. Einige Beispiele, so vor allem dasjenige des Konsumvereins Bern, zeigten, dass eine Preisbaisse auf den Warenmärkten für die Konsumgenossenschaften verhängnisvoll werden konnte. Die Konsumgenossenschaften waren gezwungen, ihre Warenvorräte mit Verlust zu verkaufen, da sie es unterlassen hatten, in den besseren Zeiten genügend dotierte Reserven anzulegen. Es gibt nun einmal keinen Fortschritt, keine gedeihliche Entwicklung ohne Vertrauen, kein Vertrauen ohne stabile Bedingungen und keine Stabilität ohne Reservekapital. Wie für den einzelnen Voraussicht und Vorsorge eine Pflicht ist, so ist sie für ein Handelsunternehmen die Voraussetzung zum Erfolg. Unglücklicherweise wurden diese Notwendigkeiten von den Pionieren der Genossenschaftsbewegung oft verkannt, und dieses Verkennen dürfte eine der Hauptursachen für ihre vielen Fehlschläge gewesen sein.

Aus all diesen Gründen lässt sich die Behauptung nicht widerlegen, dass die Geschäftspolitik der Konsumgenossenschaften jener Epoche falsch war. Sie hatten bestimmte Elemente des Wiederbeschaffungspreises unterschätzt oder sie ganz übersehen. Die falsche Geschäftspolitik wurde für die Genossenschaft um so gefährlicher, als ihre Folgen die Organisation von kleinsten Schicksalsschlägen abhängig machte und damit ihren Bestand gefährdete. Ausserdem lieferte die Genossenschaft durch derartige Fehler ihren Gegnern die besten Argumente selbst.

Auch die strikte Befolgung des an sich gerechten Barzahlungsprinzips wirkte sich für die Konsumgenossenschaften negativ aus. Das Barzahlungsprinzip hinderte die Arbeiterschaft oft daran, ihre Einkäufe ausschliesslich in der Konsumgenossenschaft zu tätigen, vor allem dort, wo die Löhne nur alle sechs Monate ausbezahlt wurden, wie dies zum Beispiel in der jurassischen Uhrenindustrie der Fall war.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ungenügende finanzielle Mittel, Unerfahrenheit in verwaltungstechnischen und kaufmännischen Fragen, fehlende Kenntnis wirtschaftlicher Gesetze, ein Mangel an genossenschaftlicher und demokratischer Schulung die Haupthindernisse waren, an denen die ersten Anfänge der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung scheiterten.

Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch in England in der Union-Shop-Bewegung beobachten. Zwischen 1828 und 1834 wurden über 400 Konsumgenossenschaften gegründet, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle nach kurzer Zeit wieder eingingen. Zehn Jahre später aber, 1844, wurde die geschichtlich berühmt gewordene Genossenschaft der Redlichen Pioniere von Rochdale gegründet.

In der Schweiz stand die Genossenschaftsbewegung in dieser ersten Epoche ebenfalls vor harten Prüfungen. Da aber einerseits das Bedürfnis nach einer besseren Güterverteilung unverändert fortbestand und andererseits neue Einflüsse aus dem Ausland in die schweizerische Genossenschaftsbewegung gelangten, können wir eine kontinuierliche Entwicklung feststellen.

6. Abschnitt

Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung von 1864 bis 1889

Einleitung

Um 1860 erlebte die Konsumgenossenschaftsbewegung einen starken Aufschwung. Neue Kräfte verhalfen ihr trotz zahlreicher politischer und ökonomischer Schwierigkeiten zu neuen Erfolgen.

In Grossbritannien werden auf Anregung der «Lancashire and Yorkshire Conference Association» und einer kleinen Londoner Gruppe der «Christian Socialists» verschiedene regionale Genossenschaftsunternehmungen gegründet. Diese erlangten eine grosse Bedeutung für den Grosseinkauf und die Eigenfabrikation von Bedarfsgütern.

In Frankreich leben die vom Empire unterdrückten Assoziationstheorien erneut auf. Doch sind diese nicht mehr so revolutionär, sie sind überlegter und ausgereifter. Die Genossenschaftsbewegung beginnt sich durchzusetzen und findet ihre Anhänger nicht nur in der Arbeiterschaft, sondern auch im liberalen Bürgertum, bei Ökonomen und bei verantwortungsbewussten Politikern. Diese Vertreter aller Bevölkerungsschichten verfolgen mit den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen die verschiedensten Ziele, alle sehen aber in der Genossenschaft das wirksamste Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen und geistigen Bedingungen der unteren Volksklassen.

Deutschland erlebt eine liberale Zeit, bevor der «eiserne Kanzler» Bismarck über «die schimpfliche Demokratie» triumphiert. Victor-Aimé Huber verbreitet seine Genossenschaftsideen, deren Verwirklichung er bei den Pionieren von Rochdale kennengelernt hat. Hermann Schulze-Delitzsch, der Förderer des deutschen Genossenschaftswesens, widersetzt sich den demagogischen Erklärungen Lassalles, dessen einziger reformatorischer Gedanke darin besteht, vom Staat finanzielle Hilfe zugunsten der von ihm gegrün-

deten Arbeiterassoziation zu fordern. Friedrich Wilhelm Raiffeisen vervollständigt sein Werk über die genossenschaftlich organisierten landwirtschaftlichen Kreditkassen und sichert damit deren Verbreitung über die ganze Welt. Andere, wie Eduard Pfeiffer, widmen sich ebenfalls durch Propaganda und praktische Tätigkeit der Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens.

In Italien übersetzt Francesco Vigano die Werke Schulze-Delitzschs, verbreitet dessen Ideen und gründet einige Konsumgenossenschaften. Luigi Luzzatti, ebenfalls Schüler Schulze-Delitzschs, veröffentlicht sein Werk «La diffusione del credito e le bance popolare»[1] und gründet in zahlreichen Städten der Poebene derartige Bankinstitute, so in Lodi, Milano und Bologna.

In Belgien entstehen vom Jahre 1865 an ebenfalls Volksbanken und Kreditkassen, doch nimmt die Konsumgenossenschaftsbewegung erst mit der Gründung der Vooruit von Gand um 1880 einen entscheidenden Anfang.

In der Schweiz entsprechen die einzelnen Abschnitte der Genossenschaftsgeschichte nicht den durch die beiden Verfassungen von 1848 und 1874 gegebenen Perioden der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates. Für die schweizerische Genossenschaftsbewegung beginnt mit der Einführung des Rochdaler Systems der Rückvergütung in der kleinen Ortschaft Schwanden im Jahre 1864 eine neue Ära. Dieses Ereignis wird zunächst kaum bemerkt, und man erkennt die Bedeutung dieser Neuerung kaum. Weitaus wichtiger erscheint damals der Einfluss der 1864 in London gegründeten internationalen Arbeiterassoziation. Nach den Worten Friedrich Engels ist deren Ziel, die gesamte Arbeiterklasse Europas und Amerikas zu einer «grossen Armee zusammenzuschmelzen». Sie hatte allerdings nur neun Jahre Bestand und wurde das Opfer des Grössenwahns und innerer Zwiste. Diese erste Internationale brach zusammen, nachdem es Karl Marx gelungen war, die Anhänger Proudhons und Bakunins zu verdrängen; damit hatte er aber die ganze Gefolgschaft dieser Bewegung ausgeschlossen.

[1] L. Luzzatti, *La diffusione del credito e le banche popolare*, Mailand 1863.

I. Kapitel

Die erste Arbeiterinternationale und das Genossenschaftswesen in der Schweiz

Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Geschichte dieser Organisation zu schreiben, die gleichzeitig grosse Hoffnungen und übertriebene Befürchtungen erweckt hat. Wenn wir der Internationale dennoch einen bescheidenen Platz in diesem Werk zuweisen, so geschieht dies allein der direkten und indirekten Einflüsse wegen, die sie auf die schweizerische Genossenschaftsbewegung ausgeübt hat. Die Internationale unterhielt enge Verbindungen zu unserem Land, vier der sechs von ihr organisierten Kongresse fanden in der Schweiz statt: 1866 in Genf, 1867 in Lausanne, 1869 in Basel und 1874 in Genf. Der erste und letzte Kongress fand in der Stadt Calvins statt, aber das war auch das einzige Gemeinsame der beiden Kongresse. Seit dem ersten Kongress hatte sich am politischen Horizont manches verändert. Marx hatte in der Zwischenzeit seine Gegner ausgeschlossen und war nun selbst vom Ausschluss bedroht. Zum letzten Kongress, der am 8. September 1874 eröffnet wurde, konnte Marx nur mit grösster Mühe 30 Delegierte versammeln. Er stand vereinsamt auf seinem Posten.

Auf dem ersten Kongress war die Stellung der Internationale zur Genossenschaftsbewegung noch durch die genossenschaftsfreundlichen Tendenzen Proudhons bestimmt. Marx selbst begrüsste die Bestrebungen der Genossenschaftsbewegung in seiner Inauguraladresse, die er – an Stelle einer Einführung in die Statuten – vor der Versammlung hielt. Er erklärte, dass durch die Pioniere von Rochdale auf wirtschaftlichem Gebiet ein grosser Sieg errungen worden sei: «Ein noch grösserer Sieg der politischen Ökonomie der Arbeit (als das Zehnstundengesetz) über die politische Ökonomie des Kapitals war die *Kooperativbewegung*», weil sie nicht der Gunst einer zufälligen parlamentarischen Konstellation ihr Dasein verdankte, sondern die mit vollem Bewusstsein unternommene und aus eigener Kraft durchgeführte «Überwindung des kapitalistischen Systems» darstellt. In diesem geglückten

Versuch «manifestiert sich die Überlegenheit der assoziierten Arbeit über das kapitalistische Lohn- und Erwerbssystem»[1].

Der Ehrenplatz, den Marx der Genossenschaftsbewegung in seiner «Adresse an die Arbeiterklasse» zuwies, zeigte zumindest den Einfluss, den die genossenschaftlichen Ideen jener Zeit auf die Internationale ausübten. Sie wurden instinktiv – wenn auch mit verschiedenen Nuancen – von allen Schulen und Parteien in den Vordergrund gestellt: sowohl von den Anhängern Owens, Blanquis, Proudhons, Mazzinis und Lassalles, ohne die liberalen Ökonomisten und die republikanischen Politiker mitzuzählen. Marx hatte den Ehrgeiz, die Führung der internationalen Arbeiterbewegung zu übernehmen. Deshalb musste er den verschiedenen Strömungen Rechnung tragen. Aus diesen Erwägungen schrieb er wohl am 13. Februar 1863 an Engels, dass die Illusionen und die beinahe kindliche Begeisterung, mit der sie die Revolutionäre begrüsst hätten, verschwunden wären.

In einem anderen Brief, an denselben Empfänger, macht der Verfasser der Adresse das vielsagende Geständnis, dass es sehr schwierig sei, der Arbeiterschaft seine Ansichten begreiflich zu machen.

Aber kurz darauf, als er sich Herr der Internationale fühlte, wurden die gleichen Arbeiter in seiner Ausdrucksweise zu den «Eseln eines Proudhon», den «Schweinehunden der Trade-Unions» und zu den «Intriganten eines Mazzini».

Marx weist der Genossenschaftsbewegung in der Adresse eine führende Rolle zu, aber er ordnet sie deshalb nicht weniger seinem politischen Ziel unter, das, wie Bakunin es ausdrückte, darin bestand, «einen kommunistischen autoritären und zentralistischen Kommunismus zu schaffen». Als umfassender Geist ist der unzugängliche und argwöhnische Marx der Meinung, dass, «um die Massen zu befreien, das genossenschaftliche System von der ganzen Nation angewendet werden müsse», was logischerweise die Übernahme der öffentlichen Gewalt voraussetzt. Diese Auffassung bestätigt er durch seine Erklärung, dass «die grosse Aufgabe der Arbeiterklasse darin besteht, sich der politischen Macht zu bemächtigen».

Die revolutionäre Richtung war auf dem ersten Kongress der

[1] O. Rühle, *Karl Marx, Leben und Werk*, Hellerau bei Dresden 1928, S. 300/01.

Arbeiterinternationale durch die Anhänger von Blanqui vertreten, die damals lediglich eine sehr schwache, aber starrköpfige Minderheit in der französischen Delegation bildeten und deren Ziel die Revolution darstellte. «Ihr Genossenschafter», erklärten bei dieser Gelegenheit die Anhänger von Blanqui, «ihr bemüht euch, die Leiden der Arbeiterschaft zu beschönigen, und deshalb verachten wir euch. Wenn auch das Unmögliche gelingt, die Arbeiter glücklich zu machen, dann wird es nie zu einer Revolution kommen, und wir, wir wollen die Revolution[1].»

Die englischen Delegierten (die in keiner Weise die britische Konsumgenossenschaftsbewegung jener Zeit repräsentierten) stellten «das republikanische System der Assoziation der freien und gleichgestellten Produzenten dem System der Unterordnung der Arbeit unter das Kapital» gegenüber. Aber sie fügten hinzu: «Diese Bewegung ist nicht imstande, die Gesellschaftsordnung umzugestalten. Es braucht einen ganz allgemeinen grundlegenden Wandel: die Regierungsgewalt muss von den Händen der Kapitalisten in die Hände der Arbeiter übergehen[2].» Diese Engländer standen also, wie die Anhänger von Blanqui, den Thesen eines Marx sehr nahe.

Im Gegensatz dazu verteidigte die grosse Mehrheit der französischen Delegation, die sich zu einem guten Teil aus Gründern oder aktiven Mitgliedern der Kreditkassen auf Gegenseitigkeit oder der Genossenschaften zusammensetzte, die Thesen von Proudhon, wonach die Beseitigung der Unterdrückung der Lohnarbeiter – das Ziel der Internationale – nur erreicht werden könne «durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss, der individuelle Freiheit respektiert». War es nicht ein Widerspruch, die Arbeitermassen zwangsweise zu befreien, um sie freiwillig oder erzwungen einer diktatorischen Autorität zu unterstellen, die die Freiheit bedrohte? Diesem Zwangssystem musste die Genossenschaftsbewegung ihre demokratischen Methoden gegenüberstellen, die auf der Achtung der Einzelperson gründeten und deren Grundsätze die Gleichheit der Rechte und die freie Entscheidung waren.

[1] Vgl. *Histoire de l'Internationale, par un bourgeois républicain*, London, Brüssel und Genf 1873, S. 82; zitiert bei M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 105.

[2] Vgl. J. Puech, *Le proudhonisme dans l'Association internationale des travailleurs*, Paris 1907, S. 118/19; zitiert bei M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 101.

Schliesslich siegte die genossenschaftliche Lehre eines Proudhon, 1866 in Genf und im darauffolgenden Jahr in Lausanne: der Kongress erklärte die Genossenschaftsbewegung – die individuelle Freiheiten gewährt – als das wirksamste Mittel zur Überwindung der unbefriedigenden Lage der Unselbständigerwerbenden.

Dieser Triumph dauerte jedoch nicht lange an. Schon am Kongress in Brüssel gewannen die Marxisten die Oberhand über die Anhänger Proudhons. An diesem und den folgenden Kongressen verlor die Genossenschaftsfrage ihre Bedeutung. Die revolutionärpolitischen Tendenzen beherrschten nun die Diskussionen. Die Genossenschaften, insbesondere jene des Konsums, wurden von der Internationale nur noch als nebensächliches Hilfsmittel und als mögliche Finanzierungsquelle für Streiks betrachtet. Man erwartete die unvermeidliche soziale Revolution, die die bürgerliche Demokratie durch den Sozialismus ersetzen sollte. Marx glaubte in seinen Zukunftsvisionen, «dass die Stunde nahe war». Im Februar 1863 schrieb er an Engels, dass nun wohl die Zeit der Revolution in Europa gekommen sei und dass ihn diese Situation mit Befriedigung erfülle. Obschon Marx 1863 reifer und kritischer war als am Vorabend des Jahres 1848, blieb er der Visionär, der ungeduldig darauf wartete, eine führende Rolle beim Zusammenbruch des verabscheuten kapitalistischen Regimes zu spielen.

Doch bevor es möglich war, die bürgerliche Gesellschaftsordnung umzustürzen, musste er sich der Internationale bemächtigen, die ihm als das «wichtige Instrument» seiner Träume erschien. Nach dem Kongress von Lausanne, der ihn im höchsten Masse erregte, hatte sich Marx geschworen, den «Eseln von Anhängern eines Proudhon» den Gnadenstoss zu geben. Von jenem Augenblick an, so schreibt Guillaume, «will Marx Diktator sein. Die Internationale soll von nun an seine Angelegenheit sein»[1]. Aber die Siege, die er in ununterbrochener Folge über Proudhon und Bakunin erfocht, waren Pyrrhussiege. Er wurde, je länger je mehr, zu einem Führer ohne Truppe, und die Internationale selbst ging an seinen Erfolgen zugrunde.

Dieser Überblick über die innere Entwicklung der Internationale führt zu der Frage, welchen Einfluss diese Organisation auf die

[1] Vgl. J. Guillaume, *Karl Marx, pangermaniste, et l'Association internationale des travailleurs de 1864 à 1870*, 1915, S. 36.

Entwicklung der schweizerischen Genossenschaftsbewegung ausgeübt haben mag. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten.

Zunächst scheint sich eine grundsätzliche Unterscheidung aufzudrängen, je nachdem, ob wir die genossenschaftliche oder die kollektivwirtschaftliche Seite jenes Zusammenschlusses betrachten. Nach den marxistischen Erfolgen des Kongresses von Brüssel (1868) wenden wir uns hier den kollektivwirtschaftlichen Fragen zu. Von dem Augenblick an, da der Klassenkampf zum Dogma erhoben wird und die Eroberung als politische Macht das erste Ziel darstellte, ist es klar, dass der Streik, die Widerstandsbewegung und die revolutionären Gewerkschaften zu den wirksamsten Waffen im Kampf gegen das Kapital der Unterdrücker werden. Der Genossenschaft kommt dabei eine untergeordnete Rolle zu. Sie fällt in der Wertschätzung der Arbeiter. Man toleriert sie, aber streng genommen stimmt man ihr nur noch unter der Bedingung zu, dass sie sich zur bescheidenen und grosszügigen Dienerin der Partei und der Gewerkschaften macht, und dass sie gegenüber diesen keine Forderungen anzumelden hat. Sie gilt keineswegs mehr als das Universalheilmittel, für das sie früher von den Anhängern Proudhons gehalten wurde – sie ist vielmehr in die Rolle des Aschenbrödels verdrängt. Ja, man erniedrigt sie nicht nur, man klagt sie auch an! Ihr werden die schlimmsten Ziele unterstellt, welche sich die marxistischen Revolutionäre denken können: «Die Schaffung einer vierten bürgerlichen Klasse.» Die Anstrengungen der Genossenschafter werden absichtlich in Misskredit gebracht, was genug über die Stimmung besagt, die man in der Arbeiterschaft verbreiten wollte. Der Kongress von Brüssel war also weit davon entfernt, der Genossenschaftsbewegung nützlich zu sein; er schadete vielmehr der genossenschaftlichen Sache durch die zutage tretende erstaunliche Verständnislosigkeit und Abneigung. Gleichzeitig schadete er auch den wahren Interessen der Arbeiter, zu deren einzigem und unfehlbarem Interpreten sich Karl Marx in hochmütiger Überheblichkeit aufschwang.

In der zweiten Hälfte ihres Bestehens tat die Internationale alles, was in ihrer Macht lag, um das Genossenschaftswesen zu schädigen. Vom Standpunkt der Genossenschaft aus gesehen, war die Tätigkeit der Internationale unheilvoll und kann nicht streng genug beurteilt werden. Im Gegensatz zu dieser zweiten Periode scheint sie

in ihren ersten Jahren des Bestehens dem genossenschaftlichen Zusammenschluss wertvolle Dienste geleistet zu haben, obschon sich auch damals schon viel Spreu unter den Weizen mischte. Ohne an der edlen Geisteshaltung eines Proudhon zu zweifeln, war er doch nie fähig, den Mechanismus der ökonomischen Gesetze und deren Funktionieren zu verstehen. In diesem Punkte war ihm Karl Marx sicher überlegen, obwohl auch bei ihm leidenschaftliche Gefühle seine wissenschaftliche Objektivität trübten. Wie viele seiner Zeit war auch Proudhon ein Schwärmer. Er liess sich von Phrasen begeistern und zu unklaren Ideen und trügerischen Reformprojekten verführen, so beispielsweise zu jener erstaunlichen Idee des «kostenlosen Kredites», eines verführerischen Taschenspielertricks, dem anfänglich die Internationale erlag und der sich auch heute noch bei abenteuerlichen Geistern bemerkbar macht, die gerne im Reiche der Utopie umherirren. Nicht minder erstaunlich war die Idee, auf Anhieb eine universelle Genossenschaft zu gründen: sie sollte die finanziellen Mittel aller Mitglieder zusammenfassen, Läden eröffnen, wo sie nötig sind, internationale Märkte einrichten, der Öffentlichkeit die Produkte der assoziierten Industrie verkaufen und die Gesamtheit aller Genossenschaften zentral verwalten. Ein derart phantastisches Projekt befand sich jedoch ausserhalb jeder Verwirklichungsmöglichkeit.

Sieht man von den im 19. Jahrhundert oft bis zum Überdruss getätigten sentimentalen Phrasendrescherein ab, beachtet man die phantastischen, aber wertlosen Lösungsversuche nicht, mit denen sich die Internationale oft beschäftigt hat, so bleibt doch Tatsache, dass diese in ihren Anfängen viel zur Verbreitung und Popularisierung fruchtbarer Prinzipien einer der Freiheit verpflichteten Wirtschaftsordnung beigetragen hat. Gewiss lässt sich einwenden, dass jede Reklame eines zweifelhaften Produktes eine schlechte Reklame ist. Die erste Arbeiterinternationale, die ein eigenartiges Gemisch verwirrter Ideen und verschiedenartigster Zielsetzungen darstellte, enthielt Gutes und Schlechtes.

Die Zeit brachte manche Abklärung, und die Erfahrung trennte unbarmherzig den Weizen der Tatsachen vom Spreu der Worte. Aus diesem Test ging das Genossenschaftswesen erfolgreich hervor. Es bleibt das Verdienst der Internationale, ihre Qualität erkannt zu haben.

Die Internationale erlag im Bereiche der Genossenschaft einer optischen Täuschung. Die Produktivgenossenschaften umgab sie mit einem Nimbus, während die Konsumgenossenschaften in eine zweite Rolle zurückgedrängt wurden. Damit soll nicht gesagt sein, dass Proudhon selbst die Bedeutung der Konsumgenossenschaften verkannt hätte. Doch glaubte er, dass es über das Auffassungsvermögen des Arbeiters hinausgehe, den Nutzen der Konsumgenossenschaften zu erkennen. Wenn uns diese Auffassung heute auch unbegründet erscheinen mag, so gründete sie zu jener Zeit doch auf tatsächlichen Erfahrungen in Frankreich, wo die Erfolge der englischen Konsumgenossenschaftsbewegung noch nicht bekannt waren. Es wäre deshalb falsch, Proudhon vorzuwerfen, er hätte sich gegenüber der Konsumgenossenschaftsbewegung gleichgültig oder gar feindselig verhalten; das war keineswegs der Fall. Dagegen könnte man ihm einen gewissen Mangel an Weitblick vorwerfen. War die Kritik, die man aus der vermeintlichen Geltung des ehernen Lohngesetzes herleitete, auch weniger ernst zu nehmen, war sie dennoch eine schädliche Form des Angriffes auf die Konsumgenossenschaften.

Cézar de Pæpe, der später auf Grund einer klareren Beurteilung dieses Fragenkomplexes zu einem der ergebensten Befürworter der Genossenschaftsbewegung in Belgien wurde, entwickelte diese kritische Argumentation auf Grund des ehernen Lohngesetzes anlässlich des Kongresses von Lausanne. Für ihn wie für Lasalle war es klar, dass die Konsumgenossenschaft den Arbeitern keine Vorteile bieten konnte, denn er glaubte, die tieferen Lebensmittelpreise der Konsumgenossenschaften führten in verhängnisvoller Weise zu einer proportionalen Senkung der Löhne. Dieser eigenartige Einwand vermochte durch seine scheinbar vorhandene theoretische Folgerichtigkeit zu beeindrucken, wenn er von Pseudogelehrten mit grossem Aufwand an den Mann gebracht wurde. Diese Theorie konnte jedoch auf die Dauer den Erfahrungen nicht standhalten. Cézar de Pæpe glaubte bald nicht mehr daran und wurde zum eifrigen Verkünder des Konsumgenossenschaftsgedankens in seinem Land. Schon auf ihren ersten Kongressen verfolgte die Internationale eine autoritär-kollektivistische Linie, die den Konsumgenossenschaften nur eine zweitrangige Bedeutung zuerkannte.

Noch vor dem Kongress in Genf (1866) ergriff das «Journal de l'Association international des travailleurs» (die spätere «Egalité») ebenso wie die radikalen Blätter «La Nation Suisse» und «L'Avenir» entschieden Partei für die Genossenschaft. «L'Avenir» schrieb in ihrer Ausgabe vom 9. September 1866: «... la coopération et l'idée nouvelle, l'idée du siècle. L'avenir lui appartient et nous partageons avec l'Association internationale des travailleurs la foi dans son prochain avènement...[1]»

Selbst das konservative «Journal de Genève» schrieb: «La Société Coopérative tend excellemment à l'émancipation du salarié». Obwohl sich das «Journal de Genève» mehr Reserve auferlegte, zögerte es nicht einzugestehen, dass «là où l'action individuelle est impuissante, l'association coopérative pour la consommation, le crédit est souvent la production peuvent offrire une vaste champ à cultiver». Aber es verbirgt sein Misstrauen gegenüber den «wahrhaften Zielen» der Internationale nicht, die im Kampf der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber bestehen, wobei auch das Mittel des Streikes eingesetzt werden sollte.

Sowohl Lokalblätter wie Organe der «Arbeiterinternationale» empfahlen die Gründung von Genossenschaften als bestgeeignete und einzig wirksame Methode zur Erreichung echter sozialer Freiheiten. Die Sektionen der Arbeiterinternationale nahmen diese Propaganda auf. Sie wurde von J. Ph. Becker, einem deutschen Flüchtling, in seiner Zeitung, dem «Vorboten», unterstützt, und sie drang auch in andere Kreise der Arbeiterschaft und in die Arbeitervereine, in Arbeiterbildungsvereine, Gewerkschaften und in die Sektionen des Grütlivereins ein. Schon in der ersten Ausgabe der «Tagwacht» im Dezember 1869 erklärte sich Hermann Greulich davon überzeugt, dass «das ganze Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nur gelöst werden kann durch die Umwandlung der Lohnarbeit in die genossenschaftliche Arbeit, wo an Stelle des Arbeitslohnes der Arbeitsertrag tritt»[2].

Anlässlich des vom 1. bis 3. Oktober 1873 in Olten abgehaltenen allgemeinen schweizerischen Arbeitertages wurde der Allgemeine

[1] *L'Avenir* vom 9. September 1866; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 112.

[2] *Tagwacht*, Dezember 1869; zitiert nach F. Heeb, «Der Schweiz. Gewerkschaftsbund 1880–1930», a.a.O., S. 36.

Schweizerische Arbeiterbund gegründet. Als Zweck nennt dessen Programm «die Verständigung über Mittel und Wege zur einstweiligen Verbesserung des Loses der Arbeiter und zur schliesslichen Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag mittels Produktivgenossenschaften und Aufhebung der Klassenherrschaft»[1].

Im Jahre 1869 wurde unter dem Einfluss von Bakunin die Fédération romande der Internationale gegründet. Ihr Organ, «L'Egalité», bekannte sich zur Förderung des Föderalismus und zur Autonomie der Sektionen, entgegen den zentralistischen Ideen des marxistischen deutschen Sozialismus. Bakunin hatte sich im Neuenburger Jura niedergelassen und übte einen grossen Einfluss auf die Uhrenarbeiterschaft aus. Aber am schweizerischen Kongress von La Chaux-de-Fonds im Jahre 1870 ergab sich zwischen den Genfern und den Neuenburgern eine Trennung. Die Neuenburger gründeten hierauf die Fédération jurasienne, die unter dem direkten Einfluss Bakunins verblieb. Hinsichtlich des Genossenschaftswesens gab es zwischen den beiden gegnerischen Lagern keine Unterschiede, so dass sie sich gemeinsam der Deklaration des Congrès romand unterstellen konnten: «Que la coopération est la forme sociale qu'adoptera le travail après l'émancipation des travailleurs; mais qu'il ne pense pas que la coopération soit le moyen d'opérer l'affranchissement complet du prolétariat, qui ne peut avoir lieu que par la révolution sociale internationale[2].»

Stets war von den Produktivgenossenschaften die Rede. Aber auch diesen wurde unter den gegebenen Verhältnissen, solange die Arbeiterschaft nicht völlig vom kapitalistischen Joche befreit war, nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Für die Konsumgenossenschaftsbewegung hatten alle diese Revolutionäre – seien es nun Marxisten oder Anarchisten – nicht viel übrig. Hermann Greulich bewies glücklicherweise mehr praktischen Sinn. Er gab sich Rechenschaft darüber, dass es lächerlich wäre, beispielsweise der Zürcherischen Arbeiterschaft in der Baumwollindustrie vorschlagen zu wollen, die Produktion in eigene Hände zu nehmen. Dazu wären bedeutende Kapitalien nötig gewesen, ohne von den

[1] F. Heeb, ebenda, S. 41.

[2] Résolution des «Congrès romand collectiviste 1870»; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 156.

technischen, administrativen und kaufmännischen Kenntnissen zu sprechen, die für einen Erfolg ebenso unumgänglich gewesen wären.

Es erschien ihm zweckmässiger, wenn die Arbeiter einer Konsumgenossenschaft angehörten, um in deren Rahmen echten genossenschaftlichen Geist zu erwerben, aber seine Ideen liefen den Tendenzen der Internationale mehr und mehr zuwider. Friedrich Heeb stellte dazu bedauernd fest: «Die behauptete Unwichtigkeit der Konsumgenossenschaften gehörte noch Jahrzehnte später zum Dogma vieler Sozialisten und namentlich der deutschen Sozialdemokratie[1].»

Trotz all dieser Einwände blieben die beiden ersten Kongresse der Internationale nicht ohne Einfluss auf die Konsumgenossenschaftsbewegung. In Genf wurden unter ihrem Einfluss mehrere Lebensmittelgenossenschaften gegründet[2]. Zu erwähnen sind vor allem die im Jahre 1867 gegründete *La Fidélité, L'Internationale, société d'ouvrière de consommation* (1868), *La Boulangerie internationale des travailleurs* (1868), die sich im Jahre 1872 in die *Boulangerie coopérative des travailleurs* umwandelte. Es bestanden sogar Pläne zu einer grossen, im Rahmen der Internationale zu gründenden Konsumgenossenschaft, deren Erträge zu 50% in eine Streikkasse fliessen sollten; aber dieses Projekt wurde nicht verwirklicht.

La Fidélité nahm im 19. Jahrhundert im Genfer Genossenschaftswesen eine bedeutende Stellung ein. Sie war unabhängig von der Arbeiterinternationale, obwohl gewisse Beziehungen zu dieser bestanden. Ihre Gründer waren Genfer Graveur- und Bijouteriearbeiter. Während mehr als vierzig Jahren entfaltete diese Genossenschaft eine vielseitige Tätigkeit bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1908. Ihre Gründer hatten einen unerschütterlichen Glauben an die genossenschaftliche Organisationsform zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sittlichen Lage. In einem der letzten Jahresberichte der «Fidélité» gaben sie diesem Glauben mit folgenden Worten Ausdruck: «Partisans convaincus de la coopération, sous toutes ses formes, nous en proclamons hautement les bienfaits et l'influence moralisante partout où elle s'exerce. Appliquée dans

[1] F. Heeb, «Der Schweiz. Gewerkschaftsbund», a.a.O., S. 37.
[2] Vgl. M. Renaud-Richli, a.a.O.

tous les domaines, elle sera un puissant instrument de rénovation sociale[1].»

Die «Internationale, société coopérative ouvrière de consommation» wurde auf Initiative der Société internationale, séction romand gegründet mit dem Ziel, «den Mitgliedern und Kunden Konsumgüter guter Qualität zu vollem Gewicht zu vermitteln». Gemäss den Statuten sollte denn auch den Aktionären ein Zins von 5 % zukommen; 80 % des Nettoertrages war den Konsumenten in Form von Rückvergütungen auszuzahlen. Diese Gründung konnte sich nur etwa vier Jahre halten, sie scheint das Jahr 1871 nicht überlebt zu haben.

Die «Boulangerie internationale des travailleurs» wurde im November 1868 gegründet. Schon ihr Name weist auf ihre engen Verbindungen zur Internationale hin. Gleich den Revolutionären in der Internationale fühlte sie sich dazu aufgerufen, «die Welt in naher Zukunft durch die Vernichtung der Parasiten aller Art zu erneuern». Doch scheint diese Art Propaganda in Arbeiterkreisen auf keine grösseren Sympathien gestossen zu sein, und interne Rivalitäten, kleinliche Eifersüchteleien und selbst Veruntreuungen führten zu grösseren Schwierigkeiten. Im Jahre 1872, als die Internationale ihre Bedeutung praktisch verloren hatte, änderte diese Bäckerei ihre Firmenbezeichnung, indem sie das Wort «internationale» durch «coopérative» ersetzte. Doch die Hoffnung, dadurch ihre Erfolgsaussichten zu verbessern, waren vergebens, die Boulangerie ging 1877 ein.

Mit Ausnahme der «Fidélité», die sich nie auf die Internationale berief, scheiterten alle diese Genossenschaftsgründungen, die sich mit der Idee der Internationale verbunden hatten. Ihre Zielsetzungen liefen der Mentalität der schweizerischen Bevölkerung zu sehr zuwider. Selbst nach dem Verschwinden der Internationale schadete jenen Gründungen ihre ehemalige Verbindung. Sie konnten sich trotz dringenden Aufrufen an die Solidarität der Arbeiterschaft nur auf eine sehr kleine Kundschaft stützen. Daneben scheiterten sie aber auch an ihren finanziellen Schwierigkeiten und dem Fehlen der nötigen technischen kaufmännischen Fähigkeiten ihrer

[1] Extrait du rapport sur l'activité de la Société coopérative de consommation «La Fidélité» pendant les vingt-cinq premières années de son existence (1867–1892), Genf 1892, S. 17f.; zitiert nach M. Renaid-Richli, a.a.O., S. 176.

Organisatoren. So mussten sie beinahe zwangsläufig der rauhen und unerbittlichen Konkurrenz ihrer besser geschulten Widersacher erliegen.

Genf scheint das fruchtbarste Experimentierfeld der mit der Internationale verbundenen Konsumgenossenschaften gewesen zu sein. Hans Müller[1] glaubt, wenn auch in reichlich hypothetischer Form, an Einflüsse der Internationale bei den Gründungen der Konsumgenossenschaften von Moutier (1885), St-Imier (1867), eines Restaurants mit Lebensmittelverkauf in Bern und der Konsumgenossenschaft von Sissach (1867). Ähnliche Einflüsse glaubt er auch in den Kantonen Waadt und Neuenburg feststellen zu können. Von all diesen Gründungen besteht heute nur noch die Société de consommation de St-Imier. Abschliessend sei nochmals festgestellt, dass die Internationale zwar die Produktivgenossenschaften anerkannte, dass sie aber der Konsumgenossenschaftsbewegung durch ihre völlig negative Beurteilung einen schlechten Dienst erwiesen hat.

2. Kapitel

Unter dem Zeichen von Rochdale

A. EINLEITUNG

In dieser Zeit gaben äussere Einflüsse, die von Arbeiterseite her kamen, dem schweizerischen Genossenschaftswesen neue Impulse. Es war kein abstraktes philosophisches System, kein intoleranter Dogmatismus, sondern die einfache Erfahrung des Volkes, das sich vom Verstande und von der Begeisterung leiten liess.

Im Jahre 1864, zwanzig Jahre nach der Gründung der berühmten Konsumgenossenschaft der Redlichen Pioniere von Rochdale, konnte in England die zweite Stufe genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit der Gründung der Co-operative Wholesale So-

[1] H. Müller, a.a.O., S. 194–200.

ciety in Manchester verwirklicht werden. Diese erstaunliche Entwicklung der englischen Konsumgenossenschaften vollzog sich ohne äusseren Zwang, unter völliger Wahrung der individuellen Freiheiten. Es ging nicht um eine kommunistische Zentralisierung, sondern um eine freiwillige Zusammenarbeit im Interesse sozialer Gerechtigkeit und um die Verbesserung der Lebensbedingungen breiter Volksschichten.

Abgesehen vom romantischen Anarchismus, der damals weit verbreitet war, brachte Bakunin die Meinung der freien Völker vortrefflich zum Ausdruck, wenn er in seinem Brief an die Internationalisten der Romagna schrieb: «Wir wollen den gleichen Triumph der ökonomischen Gleichheit durch die Abschaffung des Staates und vor allem, was juridisches Recht genannt wird und was nach unserer Ansicht die permanente Negation des menschlichen Rechtes ist. Wir wollen den Wiederaufbau der Gesellschaft und die Konstituierung der Einheit der Menschen nicht von oben nach unten, durch irgendwelche Autorität und durch sozialistische Beamte, Ingenieure und andere offizielle Gelehrte, sondern von unten nach oben, durch die freie Föderation der vom Joche des Staates befreiten Arbeiterassoziationen aller Art[1].»

Diese föderalistische Methode, die derjenigen der Rochdaler Genossenschaft entsprach, konnte sich in der Schweiz auf eine jahrhundertealte Tradition stützen. Die Rochdaler Prinzipien der Selbsthilfe, der Zusammenarbeit und der Demokratie waren für die Eidgenossen keine neuen Grundsätze. Selbst die Idee der Rückvergütung, die zur «goldenen Regel» der englischen Genossenschaftsbewegung wurde, war für die Schweiz nicht völlig neu, schon 1837 hatte Le Jeune dieses Prinzip in seinem Projekt zu einer Boulangerie mutuelle in Genf aufgestellt. Die «Allgemeine Arbeitergesellschaft in Basel», der das englische Beispiel nicht bekannt war, hatte 1847 das Rückvergütungssystem eingeführt, ohne sich jedoch über den Wert dieses Prinzipes voll Rechenschaft zu geben.

Das britische Beispiel brachte den schweizerischen Genossenschaften den Beweis, dass mit genossenschaftlichen Prinzipien bedeutende Erfolge möglich waren. Und dies in einer Zeit, wo in unserem Lande die vereinzelten konsumgenossenschaftlichen Be-

[1] Brief Bakunins an die Internationalisten der Romagna über Marx vom 28. Januar 1872; zitiert nach O. Rühle, *Karl Marx*, a. a. O., S. 343/44.

mühungen erst zu recht enttäuschenden Resultaten geführt hatten und wo die Gegner dieser Bewegung noch mit Recht zu behaupten schienen, dass die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse eine nicht ernst zu nehmende Utopie seien. Doch weshalb sollte eine Wirtschaftsform, die jenseits des Kanals so viel Erfolg gehabt hatte, in unseren wirtschaftlich und sozial ähnlichen Verhältnissen nicht ebenfalls zum Erfolg führen. Und nachdem man seit mehr als einem halben Jahrhundert englische Maschinen und Waren eingeführt hatte, musste man auch nicht befürchten, dass die Übernahme der Rochdaler Prinzipien als Import einer allzu fremden Ideologie angesehen würde.

Als erster Schweizer Konsumverein hatte derjenige von Schwanden das Rochdaler Beispiel mit Erfolg angewendet. Diese Konsumvereinsgründung in der kleinen Glarner Industriegemeinde bedeutete einen Wendepunkt und den Beginn einer neuen Ära im schweizerischen Genossenschaftswesen.

B. DIE GRÜNDUNG DES KONSUMVEREINS SCHWANDEN 1864

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts kannte man im kleinen Bergkanton Glarus nur Landwirtschaft und Viehzucht. 1714 führte der aus Zürich gebürtige Vikar Heidegger die Baumwollspinnerei ein. Damit begann auch für diesen Kanton die Zeit der Industrialisierung. Bald übte beinahe die ganze Bevölkerung diese einfache und lohnende Arbeit aus und belieferte die Manufakturen von St. Gallen, Herisau, Zürich und des Toggenburgs mit ihren Erzeugnissen. Gegen Ende des Jahrhunderts begann jedoch die Konkurrenz der in England mechanisch hergestellten Garne auf die Löhne der Spinner zu drücken und brachte eine grössere Arbeitslosigkeit. Daher begann man sich der Baumwollweberei und dem Druck von Batikstoffen zuzuwenden. Dieser Stoffdruck erlebte im Kanton Glarus eine lange Blütezeit, während in der übrigen Schweiz diese Industrie bald verschwand, nachdem während der Restauration der französische Absatzmarkt verlorengegangen war. Gegen 1845 konnte die Glarner Batikindustrie mehr als 3000 Arbeiter beschäftigen. Diese starke Industrialisierung warf auch hier zahlreiche soziale Probleme auf. 1846 entwarf die Glarner Regie-

rung ein erstes Arbeiterschutzgesetz, das 1848 von der Landsgemeinde angenommen wurde. Dieses Gesetz ist von besonderer Bedeutung, da es die erste bekannte öffentlich-rechtliche Arbeitszeitbeschränkung in Europa für erwachsene Arbeiter enthält. Darin wurde die tägliche Arbeitszeit für Spinnereiarbeiter auf höchstens 14 Stunden festgesetzt. Das am 10. August 1864 von der Landsgemeinde angenommene Gesetz über die Fabrikpolizei brachte einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Wege zum gesetzlichen Schutze der Arbeiter und beschränkte die tägliche Arbeitszeit für *alle* Fabrikarbeiter auf zwölf Stunden. (Das Gesetz von 1848 galt nur für die Spinnereiarbeiter.) Es wurde dank den Bemühungen der Arbeitervereine, der kantonalen Schulbehörden, einiger Ärzte – wie Dr. Nicolas Tschudi –, einiger Pfarrer – wie Bernhard Bekker – und einiger fortschrittlicher Arbeitgeber angenommen. Dieses glarnerische Gesetz diente als Vorbild für das erste eidgenössische Gesetz über die Arbeit in den Fabriken vom Jahre 1877.

Unter den fortschrittlichen Arbeitgebern befand sich auch der Schwandener Fabrikant Jean Jenny-Riffel. Dieser stellte sich entschlossen auf die Seite des Arbeitervereins seiner Gemeinde, und wurde von den Arbeitern sogar mit dessen Organisation beauftragt. Jenny hatte Gelegenheit gehabt, sich in England aufzuhalten, wo er neben seiner geschäftlichen Tätigkeit auch das englische Genossenschaftswesen studierte. Da er das volle Vertrauen des Schwandener Arbeitervereines genoss, wurde er von diesem beauftragt, die Idee eines Genossenschaftsladens (Co-operative Store), die er in England kennengelernt hatte, in seiner Gemeinde zu verwirklichen. Die von ihm verfassten Statuten waren zum Teil wörtlich aus der englischen Vorlage übernommen. Sein Vorschlag wurde vom Arbeiterverein angenommen, der den Nutzen des gemeinsamen Einkaufs von Konsumgütern des täglichen Gebrauchs in einwandfreier Qualität erkannt hatte. Diese wurden in einem dem Verein gehörenden Laden gegen Barzahlung an die Mitglieder verkauft. Das notwendige Kapital wurde durch die Ausgabe von Anteilscheinen im Werte von 20 Fr. aufgebracht. Diese wurden entweder im voraus oder durch gestaffelte Einzahlung von 50 Rp. oder 2 Fr. im Verlaufe von vier Monaten bezahlt. Grundsätzlich war die Mitgliedschaft nur den Mitgliedern des Arbeitervereins gestattet. Diese war mindestens 18jährigen Männern mit

gutem Rufe und in bürgerlichen Rechten vorbehalten. Dadurch wurden die Witwen von Arbeitern ausgeschlossen. Um diese dennoch an den Vorteilen der Genossenschaft teilhaben zu lassen, konnte die monatliche Versammlung ihnen die Mitgliedschaft gestatten. Das Stimmrecht war für jedes Mitglied gleich, unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine. Der Rechnungsabschluss und die Verteilung des Gewinnes wurde wie in Rochdale vierteljährlich vorgenommen. Zur Berechnung der Rückvergütung diente ein Markensystem.

Der Austritt aus dieser Genossenschaft stand jedem Mitglied frei. Es erhielt in diesem Fall den Betrag der von ihm halb oder ganz einbezahlten Anteilscheine zurück, jedoch sollten ihm 2 Fr. als Beitrag für die Abschreibung des Mobiliarkontos abgezogen werden. Die voll einbezahlten Anteilscheine von 20 Fr. wurden, sobald es der Ertrag gestattete, mit 4½% verzinst. Ein kleinerer Reservefonds, dem 2% vom vierteljährlichen Reingewinn zufloss, diente zur Deckung allfälliger Verluste. Die Statuten schlossen mit der Mahnung: «Fabrikarbeiter! Meidet Neid und Misstrauen untereinander, bedenkt, dass nur gegenseitiges Zutrauen das einzige Mittel ist, um der Selbsthilfe der Fabrikarbeiter Gedeihen und Erfolge zu verschaffen. Alsdann wird das Losungswort der Fabrikarbeiter Englands: 'Vereint macht stark', welches dort so glänzend in Erfüllung gegangen ist, auch unter Euch sich bewahrheiten[1].»

Die besondere Bedeutung, die der Schwandener Verein in der Geschichte der schweizerischen Genossenschaftsbewegung einnimmt, liegt darin, dass er als erster bei der Verteilung des Reingewinns ganz nach dem Rochdaler Modus verfuhr. Danach wurde der Nettoertrag unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge verteilt. Die Schwandener Konsumgenossenschaft wurde geradezu Ausgangspunkt für die weitere Verbreitung des Konsumgenossenschaftsgedankens nach dem Rochdaler System in der Schweiz. Das Beispiel von Schwanden wurde bald in anderen Industrieorten des Kantons übernommen, so in Netstal, Mollis, Niederurnen, Glarus, Hätzingen, Linthal, Ennetlinth. Diese Genossenschaften sind heute alle Mitglieder des VSK. Die Idee wurde auch im schwyzerischen Siebnen nachgeahmt, und auch am Ufer des Rheins zündete der Funke.

[1] H. Müller, a.a.O., S. 151.

C. DIE GRÜNDUNG DES ALLGEMEINEN CONSUMVEREINS IN BASEL (ACV) 1865[1]

Ob es wirklich, wie K. Pettermand schreibt[2], tief in der Eigenart des Basler Volkscharakters begründet liegt, eine Idee – sei es eine gemeinnützige Gesellschaft oder ein Fruchtverein – erst dann zu verwirklichen, wenn anderswo schon ein Vorbild hiefür geschaffen ist, möge dahingestellt bleiben. Doch kann man der Feststellung beipflichten, dass, wenn die Basler sich eine Einrichtung einmal zu eigen gemacht haben, sie daraus einen so augenfälligen Erfolg zu machen wissen, dass dieser seinerseits in weitem Umkreise als Beispiel wirkt.

Wohl waren die Schriften und auch die Erfolge Viktor-Aimé Hubers – eines ehemaligen Hofwyl-Schülers –, Hermann Schulze-Delitzschs, Eugen Richters und Eduard Pfeiffers in Basel bekannt, und ihre Einflüsse dürfen nicht unterschätzt werden; dennoch waren es nicht diese Theorien, die unmittelbar die Gründung des ACV veranlassten. Dazu bedurfte es einer wirtschaftlichen Krise, die in Basel zu einer sozialen Notlage führte.

Im Jahre 1864 geriet die Seidenbandweberei, damals die wichtigste Basler Industrie, nach Jahren der Prosperität in eine schwere Krise. Der amerikanische Sezessionskrieg (1861–1865) hatte zur Schliessung des für die Basler Seidenbandindustrie wichtigen amerikanischen Marktes geführt, und ein Wechsel in der Mode hatte überdies den Bedarf an seidenen Bändern erheblich vermindert. Diese Einschränkungen der Absatzmöglichkeiten nötigten zahlreiche Fabrikanten, ihre Betriebe einzuschränken und einen Teil ihrer Arbeiter zu entlassen. Die sich daraus ergebende grosse Arbeitslosigkeit führte zu einer echten Notlage. Ein öffentliches Hilfskomitee bildete sich, um den Bedrängten zu helfen. Auch tauchten allerlei Vorschläge auf, wie man den unverschuldet brotlos gewordenen wirksame Hilfe leisten könnte. Neben der Unterstützung, die man den Arbeitslosen angedeihen liess, versuchte man sie vor allem zur Auswanderung zu bewegen.

Es war der damalige Regierungssekretär und spätere Ständerat Dr. Fr. Göttisheim, der in einem öffentlichen Vortrag im Winter

[1] Vgl. K. Pettermand, a.a.O.

[2] Ebenda, S. 80.

1864/65 zur Gründung eines Konsumvereins riet, allerdings zunächst ohne sichtbaren Erfolg. Doch als eine Basler Zeitung den unglücklichen Vorschlag gemacht hatte, die brotlosen Arbeiter zur Auswanderung zu veranlassen, veröffentlichte Bernhard Collin-Bernoulli, ein gebildeter Kaufmann und Kenner der Schriften V.-A. Hubers, am 1. Juli 1865 im freisinnigen «Schweizerischen Volksfreund» eine längere Abhandlung, die in der Aufforderung gipfelte, das Beispiel der Pioniere von Rochdale nachzuahmen und auch in Basel einen Versuch mit der Selbsthilfe zu machen: «Man hat schon viel von Organisation der Arbeit gehört. – Wir schlagen eine Organisation des Einkommens vor und hoffen so, den Ärmeren eine ruhigere Zukunft zu bereiten. Erschrecke man nicht! Der Einsender ist weder Kommunist noch Sozialist im Sinne jener französischen Phantasten. Nicht des andern Einkommen, sondern sein eigenes soll jeder organisieren. In dem Prinzip der Organisation des Einkommens liegt die volkswirtschaftliche Wiedergeburt der untern, vielleicht auch der oberen Volksklassen[1].» Collin glaubte nicht, dass man das englische Beispiel in der Stadt am Rhein genau übernehmen könnte; denn der Volkscharakter, die Gesetzgebung und die allgemeinen Fähigkeiten der Bevölkerung wären zu unterschiedlich von denen der Engländer. Aber er war überzeugt, dass in Basel wie in Rochdale durch eine Organisation der Konsumenten ähnliche Ergebnisse erzielt werden könnten.

Schon zehn Tage nach dem wichtigen Artikel Collins erschien im «Schweizerischen Volksfreund» ein weiterer Beitrag zu dieser Angelegenheit unter dem Titel «Sittliche und ökonomische Hebung des Arbeiterstandes». Der mit «H.M.» zeichnende Verfasser war Theodor Hoffmann-Merian, der Direktor der Centralbahn. Er betrachtete ebenfalls die Konsumvereine als wirksames Mittel, den Arbeiter vor Krisen und Armut zu schützen. Hoffmann gab eine eingehende Darstellung der von den Pionieren von Rochdale errichteten Unternehmungen, der Gesellschaft «Humanité» in Lille und des Zürcher Konsumvereins. Zum Schluss folgte ein Statutenentwurf zur Bildung eines «Basler Consum- und Spahr-Vereins». Die Ausführungen Hoffmanns waren zum grössten Teil wörtliches Zitat aus dem Buch «Die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken»,

[1] Bernhard Collin-Bernoulli im *Schweizerischen Volksfreund* vom 1. Juni 1865; zitiert nach K. Pettermand, a.a.O., S. 83.

von Eduard Pfeiffer, das eben erschienen war[1]. Dieses Werk hatte somit auch für die Entstehung des Basler Allgemeinen Consumvereins eine grosse Bedeutung gehabt. Collins und Hoffmanns Einsendungen hatten genügt, um die Angelegenheit einen bedeutenden Schritt voranzubringen. Schon Mitte Juni wurde in einer hauptsächlich von Arbeitern besuchten Versammlung, an der aber auch Collin, Hoffmann und Göttisheim teilnahmen, die Gründung eines Konsumvereins einmütig beschlossen und die Beratung der Statuten einer provisorischen Kommission übertragen. Diese machte sich mit Feuereifer an die Arbeit und trat schon eine Woche nachher mit einem ausführlichen Bericht an die Öffentlichkeit (22. Juni 1865). Dieser interessante Bericht wurde im «Schweizerischen Volksfreund» publiziert. Unter anderem wurde darin ausgeführt: «Aus der erwähnten Kommission muss die Ansicht hervorgehoben werden, welche sich unter allen Anwesenden geltend machte und mit zahlreichen Beispielen aus den bereits hier und an andern Orten bestandenen und wieder verschwundenen Vereinen belegt wurde, dass ein Konsumverein, welcher für die arbeitenden Klassen wirklich von Nutzen sein soll, von dieser selbst gegründet und verwaltet werden müsse; dass ein solcher Verein von den Arbeitern aus eigener Kraft geführt und gehalten, aus dem Bedürfnis und der Not herauszuwachsen und sich stufenweise nach seiner Entwicklung ausdehnen müssen, wenn er gedeihen soll... Wir wissen allerdings, dass die Aufgabe, welche wir zu lösen beginnen wollen, keine leichte ist, sondern ein Riesenwerk, welches nur durch jahrelange, unausgesetzte Anstrengungen gefördert und vollendet werden kann. Wir wissen, dass es viele und schwere Opfer erfordert, und zwar Opfer, deren Früchte nur langsam reifen. Allein wir haben auch die Gewissheit, dass der Arbeiter sich selbst helfen kann, wenn er ernstlich will... Sind etwa die Tugenden, welche diesen sowie jenem anderen Unternehmen allein bleibenden Erfolg sichern, als Uneigennützigkeit, Rechtschaffenheit, Opferfähigkeit, Mut, Verstand und Ausdauer nicht bei uns zu finden?– Gott bewahre! Wir haben die feste Zuversicht, dass wir unsere eigene gute Sache selbständig führen und verwalten können; wenn wir dieselbe ernstlich in die Hände nehmen, so ist uns der Beifall

[1] Eduard Pfeiffer, *Die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken*, Stuttgart 1865.

und die Mithilfe aller wahrhaft freisinnigen und edel denkenden Männer gewiss![1]»

Als Material für ihren Statutenentwurf benützte die Kommission die Statuten des Zürcher Konsumvereins und diejenigen des Warengeschäftes (Co-operative Store) des Fabrikarbeitervereins Schwanden. Auch wurde der Rat erfahrener Männer dieser beiden Vereine eingeholt. Der erste Paragraph der Statuten umschrieb den Zweck des Vereins folgendermassen:

«Der Zweck des Allg. Consumvereins ist: Verbesserung der ökonomischen Lage seiner Mitglieder, und zwar durch: a) Ankauf und Verkauf guter und billiger Lebensmittel, b) Verteilung des Reingewinns, welcher bei diesem Geschäft erzielt wird, an die Mitglieder[2].»

Von einem Markenkonsumverein war also nicht die Rede. Man ging den von den Pionieren von Rochdale gezeigten Weg und schuf eine selbständige Unternehmung mit eigenen Läden nach genossenschaftlichen Prinzipien.

Ebenso wurde das System der Rückvergütung übernommen. Um den Eintritt jedermann zu ermöglichen, wurde der Betrag der Aktie mit 3 Fr. bestimmt; es war gestattet, mehrere zu erwerben, ohne damit besondere Rechte oder einen Mehranteil am Gewinn zu erlangen. Auch wurde das Prinzip der Barzahlung angenommen.

«Das Bedeutsame und Eigenartige des Basler Consumvereins, das, was ihn später in der ganzen genossenschaftlichen Welt berühmt machen sollte, ist seine Konstituierung als *allgemeine*, das heisst alle Bevölkerungsschichten umfassende Konsumentenorganisation. Es ist Collins grosses Verdienst, die Zusammenfassung des Einkommens einer möglichst grossen Zahl von Einwohnern als wesentliches Element der Wirksamkeit des Vereins klargestellt zu haben. Collin erweist sich dabei als praktisch denkender Schüler V.-A. Hubers, der die Wiedergeburt der unteren Volksklassen, den sozialen Heilprozess, nur mit Hilfe der oberen Schichten der Bevölkerung glaubte bewerkstelligen zu können. Hier gesellte sich nun der Reiche zum Armen, der Intellektuelle zum geistig Ungebildeten, und legte vermittelst der Assoziation die Grundlage zu einer sittlichen und ökonomischen Erneuerung des Volkstums. In dieser weitausschauenden Zielsetzung und in der von Pfeiffer propagier-

[1] Zitiert nach K. Pettermand, a.a.O., S. 85/86.
[2] Ebenda, S. 88.

ten Übernahme des Rochdaler Rückvergütungssystems mit dem Grundsatz des Verkaufs zum Tagespreise, unterscheidet sich der Allgemeine Consumverein von seinen Vorgängern... Die Ereignisse folgten sich nun Schlag auf Schlag. Schon am 4. Juli fand eine sehr zahlreich besuchte Versammlung in der Safranzunft statt, an der schon über hundert Männer aus allen Ständen ihren Beitritt erklärten. Die Statuten konnten noch nicht artikelweise beraten werden. Doch wurden diese an einer weiten Versammlung am 8. Juli definitiv angenommen[1].»

Am 23. August richtete der Verwaltungsrat ein Schreiben an den Kleinen Rat, um die Genehmigung der Statuten zu erlangen, die am 13. September auch erteilt wurde. Zu diesem Zeitpunkt zählte der Verein bereits 212 Mitglieder, die sich auf die verschiedensten Berufsgruppen verteilten. Collins Hoffnung, eine wahrhaft «allgemeine» Konsumentenorganisation zu gründen, war also in Erfüllung gegangen; dies widerspiegelte sich auch in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Am 9. September 1865 konnte der erste Laden am Spalenberg 26 eröffnet werden. Dort befand sich auch die Verwaltung und das Magazin. Als Angestellte waren ein Verwalter, ein Verkäufer und bald auch ein Laufbursche beschäftigt. Das erst geringfügige Kapital von 1090 Fr. zwang zu äusserster Vorsicht, und man konnte zunächst nur die allernotwendigsten Waren anschaffen. Bis zum Beginn des Jahres 1866 war die Mitgliederzahl auf 270 gestiegen, und das Aktienkapital belief sich nunmehr auf 1893 Fr. Dies sind gewiss sehr bescheidene Zahlen für eine Stadt wie Basel, die damals 43000 Einwohner zählte. Doch schon im August 1866 wurde eine eigene Bäckerei eingerichtet, und bis Ende des Jahres wurden bereits vier Verkaufslokale betrieben. Im Jahre 1867 stieg die Mitgliederzahl auf 986, und in den fünf Verkaufsstellen konnte zusammen ein Umsatz von 350000 Fr. erzielt werden. Trotzdem war die Betriebsrechnung weniger günstig als im Vorjahre und bildete den Anlass zu einer schweren Vertrauenskrise, die dann im Mai 1869 zum Rücktritt des Verwaltungsrates und damit auch Bernhard Collin-Bernoullis führte. Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, dass sich Bernhard Collin-Bernoulli, der Gründer des Allgemeinen Consumvereins, von seiner Tätigkeit in den Vereinsbehörden zu-

[1] Ebenda, S. 89/90.

rückzog. Die Anklagen der Mitglieder gegen den alten Verwaltungsrat hatten auch ihn betroffen, und seine feine, empfindsame Natur konnte die Vorwürfe nicht ertragen.

Collin war ein von hohen Idealen getragener Kaufmann und Bankier. Ein Reformator, der zwar begütert, aber wie sein Lehrmeister Pestalozzi von echter Begeisterung für die gute Sache erfüllt war. Er war ein echter Genossenschaftspionier, der edle Gefühle mit einem sicheren, praktischen Urteil verband, und der sich durch seine aussergewöhnlichen Verdienste Achtung, Respekt und Dankbarkeit seiner Basler Mitbürger und seiner Landsleute erworben hatte. Er setzte sich nicht nur bei der Gründung des Konsumvereins mit Leib und Seele ein, er widmete sich auch später mit beispielhafter Uneigennützigkeit und einem selten anzutreffenden Sinn für Dienstleistung der edlen Sache. Hatte er schon viel mit seinen Schriften zur Gründung des Vereins beigetragen, so griff er, als dieser von verschiedenen Seiten attackiert wurde, erneut zur Feder und verteidigte das Werk in einer kleinen Schrift, die den Titel trägt: «Die soziale Bedeutung der Konsumvereine, drei Briefe an einen Freund in Basel»[1]. Henry Faucherre schreibt über diesen hervorragenden Genossenschafter: «Bernhard Collin-Bernoulli gehört zu den bedeutendsten Charakterköpfen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung, zu der Reihe jener Männer, die infolge ihrer Einsichten in die Bedeutung und das Wesen der konsumgenossenschaftlichen Organisation ein erhebliches Stück von deren Entwicklung mitgestaltet und derselben als Wegbereiter dabei ihren Geist aufgeprägt haben[2].»

Wer die entscheidende Bedeutung des ACV in der Geschichte der schweizerischen Genossenschaftsbewegung kennt, kann dem Lob auf dessen Gründer nur zustimmen.

Doch auch am anderen Ende unseres Landes haben entschlossene, uneigennützige und grosszügige Männer durch die Gründung eines Konsumvereines in Genf eine Pioniertat geleistet, deren Bedeutung für die Geschichte der welschschweizerischen Genossenschaftsbewegung nicht weniger gross ist.

[1] B. Collin-Bernoulli, *Die soziale Bedeutung der Consumvereine.* Drei Briefe an einen Freund in Basel, Basel 1867.

[2] H. Faucherre, *Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte*, Teil II, 2. erg. Auflage, Basel 1928, S. 107.

D. DIE GRÜNDUNG DER SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE SUISSE DE CONSOMMATION (SCSC) IN GENF 1868[1]

Wie in anderen Schweizer Städten, so wurden auch in Genf im 19. Jahrhundert zahlreiche Versuche gemacht, das Assoziationsprinzip bei der Lebensmittelversorgung anzuwenden. Doch scheiterten alle diese Unternehmungen, mit Ausnahme von «La Fidelité», nach kurzer Zeit. Diese unablässigen Bemühungen bewiesen aber, dass eine Verbilligung der Lebenshaltungskosten einem wahren Bedürfnis entsprach. Dies galt nicht nur für das damalige Genf, sondern für das ganze Land.

Im Jahre 1868, dem Gründungsjahr der Société Coopérative Suisse de Consommation, war die wirtschaftliche Lage Genfs recht günstig. Die als Folge des amerikanischen Bürgerkrieges aufgetretene Krise des Jahres 1866 konnte überwunden werden; Industrie, Handel und Banken hatten am allgemeinen wirtschaftlichen Wiederaufschwung teil. Die Industrialisierung breitete sich weiter aus, und «in Handel und Industrie kam es zur Bildung der grossen Aktiengesellschaften und in allen Wirtschaftsbereichen entstanden Trusts»[2]. Die Nachfragesteigerung und der Produktionsaufschwung bewirkten eine Preiserhöhung, die vor allem die minderbemittelte Bevölkerung fühlbar traf. Schon John Renaud stellte deshalb zu Recht fest, dass «le problème de la vie chère se posait alors comme il s'était posé vingt-cinq ans auparavant aux Equitables Pionniers de Rochdale... Il s'agissait de se procurer des denrées alimentaires à des prix plus favorables, plus accessibles aux petites bourses[3].»

Der einzige Ausweg aus dieser Lage schien der genossenschaftliche Zusammenschluss der Konsumenten. Es waren dieselben Gründe, die zur Gründung der Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf führten, die auch anderswo zur Genossenschaftsgründung Anlass gegeben hatten. Wie viele genossenschaftliche Einrichtungen war auch sie «eine Tochter der Not», wie dies Dr. Georges Fauquet treffend formulierte. Im Unterschied zu früheren Gründungen in Genf sollte die Société Coopérative Suisse de Con-

[1] M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 178–193.

[2] J. Renaud, *La Coopération à Genève et en Suisse*, Genf 1918, S. 1; zitiert nach M. Renaud-Richli, a.a.O., S. 179.

[3] J. Renaud, a.a.O., S. 1; ebenda, S. 180.

sommation eine Organisation aller Bevölkerungsschichten werden. Damit folgte sie dem Beispiel des ACV in Basel. In der gleichen Geisteshaltung wie dieser wollte sie die Teuerung und die Missbräuche im Lebensmittelhandel, unter denen besonders die unselbständig Erwerbenden zu leiden hatten, bekämpfen. Beide Unternehmungen lehnten es ab, Klassenorganisationen zu sein. Unabhängig von weltanschaulichen, religiösen oder politischen Überlegungen gingen die Genfer wie die Basler Pioniere von der einfachen und richtigen Feststellung aus, dass jeder in seiner Eigenschaft als Konsument die gleichen Interessen habe und ihn nichts daran hindern sollte, sich zum Wohle aller zusammenzuschliessen.

Diese umfassende Konzeption widersprach der von Marx und Engels im *Kommunistischen Manifest* aufgestellten Theorie des Klassenkampfes, die auch von der Internationale vertreten wurde, seit diese am Brüsseler Kongress (1868) unter marxistischen Einfluss geraten war.

Die Gründer der SCSC stammten aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen Genfs; es waren ein Architekt, ein Ingenieur, ein Uhrmacher, ein Typograph und ein Spengler, die die Gründungsurkunde unterzeichneten. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft sollte jedermann, unabhängig von Klassenzugehörigkeit, politischer Ansicht und Glaubensbekenntnis möglich sein. Die anfänglich für die Aufnahme aufgestellten Bedingungen waren persönliche Integrität und Schweizer Bürgerrecht. Dies ging aus einem Aufruf hervor, den die Gründer ihren Freunden und Bekannten verteilt haben: «Comme il est à désirer que le plus grand nombre possible de travailleurs se trouve présent à cette réunion, nous vous prions d'amener tous ceux, parmi de les Suisses que vous employez ou que vous connaissez, auxquels vous jugerez convenable d'offrir des actions. Nous nous permettons de réclamer sérieusement votre sollicitude dans le choix que vous allez faire, le succès ne pouvant être obtenu qu'autant que le premier groupe d'associés sera formé d'hommes rangés, intègres et dévoués. Dans la conviction que vous apprécierez comme nous l'utilité matérielle et morale de notre entreprise, nous avons l'espoir que vous ne manquerez pas de venir nous donner le secours de vos lumières dans cette première et importante réunion[1].»

[1] *Notice sur la SCSC à Genève (1868–1896)*, Genf 1896, S. 11; ebenda, S. 183.

Aus diesem Aufruf zu einer Gründungsversammlung ersieht man, dass sich die SCSC darum bemühte, eine möglichst grosse Zahl von *Arbeitern* als Mitglieder zu gewinnen. Es war also keine «bürgerliche Unternehmung», wie sie fälschlicherweise von Gegnern bezeichnet wurde, die sie damit in Misskredit bringen wollten. Es war vielmehr eine Organisation, die allen Volksklassen offen stand, insbesondere aber für die Arbeiterschaft gedacht war. Eine eher merkwürdig anmutende Diskriminierung war, dass anfänglich nur Schweizer die Mitgliedschaft in der SCSC erwerben konnten. Doch schon nach wenigen Monaten wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass auch Ausländer aufgenommen werden konnten, sofern sie seit mindestens einem Jahr in Genf ansässig waren. Diese Ausnahmebestimmung hatte lokale und zeitbedingte Gründe. Die SCSC sollte sich deutlich von der schon erwähnten Arbeiterkonsumgenossenschaft «L'Internationale» unterscheiden. Es waren ohne Zweifel patriotische Gründe, die dazu führten, das neue Unternehmen von der kosmopolitischen Agitation der Internationalisten abzuheben, daher auch der Ausdruck «suisse» in der Firmenbezeichnung. Während die Diskriminierung der Ausländer schon kurze Zeit nach der Gründung aufgehoben wurde, blieb der Name Société Coopérative *Suisse* de Consommation bis heute bestehen, obschon er nur noch aus der Gründungsgeschichte zu erklären ist.

Am 25. Januar 1868 wurde die Gründungsurkunde der Société Coopérative Suisse de Consommation notariell beglaubigt. Gemäss den gesetzlichen Genfer Bestimmungen jener Zeit wurde die Unternehmung als Aktiengesellschaft mit variablem Kapital gegründet. Das Nominalkapital von 10000 Fr. war in Aktien à 10 Fr. aufgeteilt, wovon jedes Mitglied nur eine Aktie besitzen konnte.

Die grundlegenden Bestimmungen der Statuten sahen die Eröffnung eines Verkaufsladens, Barzahlung, Verkauf zu Tagespreisen, feste Verzinsung der Aktien zu 5%, Zuweisung von 30% des Reinertrages in einen Reservefonds und die Verteilung des restlichen Reinertrages nach dem Rückvergütungssystem an die Genossenschafter vor. Die eigentliche Gründungsversammlung fand am 14. Februar 1868 statt. Diese nahm die Statuten an und bestellte in geheimer Wahl den Aufsichtsrat von zehn Mitgliedern und fünf

Ersatzmännern. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Genossenschaft bereits 240 eingeschriebene Mitglieder.

Im März 1868 wurde die Geschäftstätigkeit in einem bescheidenen Laden an der Rue de la Machine aufgenommen. Das kleine Geschäft war zunächst nur dreimal wöchentlich zwei oder drei Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeiten stellten an die Mitgliedertreue grosse Anforderung, zumal die zurückzulegenden Distanzen in einer Stadt, die damals schon mehr als 90000 Einwohner zählte, oft recht gross waren.

Im ersten Quartal konnte bei einem Umsatz von 6421 Fr. ein Nettoertrag von 563 Fr. 59 erzielt werden. Vom finanziellen Standpunkt mochte dieses Ergebnis befriedigen, doch musste man feststellen, dass von den 310 Mitgliedern ein Drittel den Laden überhaupt nie betreten hatte, ein weiteres Drittel nur sehr selten in diesem Laden einkaufte und nur ein Drittel aller Mitglieder seine Einkäufe regelmässig im Genossenschaftsladen tätigte. Dies verbesserte sich jedoch, als der Laden täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen zusätzlich von 19 bis 21 Uhr geöffnet wurde. Die verlangte Barzahlung lief auch in Genf den hergebrachten Gewohnheiten des Einkaufes auf Kredit zuwider und scheint, wenigstens anfänglich, sich auf den Umsatz des Genossenschaftsladens ungünstig ausgewirkt zu haben. Dazu kam, dass sowohl die «Bürgerlichen» als auch die «Proletarier», wenn auch aus entgegengesetzten Gründen, einem Unternehmen, das die Klassentrennung zu überwinden vorgab, misstrauten. So hatte die SCSC mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und ihr Wachstum war anfänglich im Vergleich zum Konsumverein Zürich und zum ACV in Basel recht langsam. Um alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, brauchte es unablässige Bemühungen und einen unerschütterlichen Glauben in das genossenschaftliche Werk. Beides war vor allem zwei Männern zu verdanken: Amy Autran und Edmond Pictet.

Der Architekt Amy Autran war die treibende Kraft bei dieser Unternehmung. Ihm ist die Idee zur Gründung der Konsumgenossenschaft zu verdanken, wie es Edmond Pictet bezeugt, wenn er schreibt: «M. Autran a été le véritable créateur de la Société coopérative suisse. Il n'est pas bien certain que, sans lui, elle eût jamais vu le jour... Par son activité, par son esprit méthodique, par sa par-

faite rectitude en toutes choses, cet homme vénérable était mieux qualifié que personne pour jeter la base de l'institution à laquelle son souvenir doit rester indissolublement attaché[1].»

Edmond Pictet (1835–1901) war der eigentliche Baumeister des Erfolges, und ohne ihn wäre die Unternehmung wohl nicht am Leben geblieben. Er stammte aus einer berühmten Genfer Patrizierfamilie, hatte sich als Kaufmann betätigt und war in jungen Jahren von 1854–1867 in England gewesen. Er lernte dort die bemerkenswerten Erfolge der englischen Genossenschaftsbewegung kennen und erlebte die Gründung der Co-operative Wholesale Society in Manchester (Grosseinkaufsgesellschaft der englischen Konsumgenossenschaften). Wie Collin-Bernoulli stand er unter dem Einfluss führender englischer Genossenschafter aus dem Kreise der christlichen Sozialisten, wie Vansittart Neale, mit welchem er in persönlichen Kontakt getreten war. Als er 1867 nach Genf zurückkehrte, interessierte er sich sogleich für die Gründung der SCSC, deren Präsident er – nach Amy Autran – schon 1868 wurde. Er präsidierte die Genfer Konsumgenossenschaft bis zu seinem Tode 1901. Er war mehr ein Praktiker als ein Theoretiker, und seine Begeisterung für die Ideale des Genossenschaftswesens verband sich mit der klaren Kenntnis der unabdingbaren Erfordernisse einer kaufmännisch gesunden Geschäftsführung. Während mehr als dreissig Jahren war er die Seele der Genfer Genossenschaft, ihr sicherer Führer und ihr geachteter Chef. Er leistete der SCSC wertvolle Dienste und erwarb sich zugleich die Dankbarkeit der ganzen schweizerischen Genossenschaftsbewegung.

3. Kapitel

Andere Gründungen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts

Um dieselbe Zeit, in der der ACV beider Basel gegründet wurde, entstanden in Chur, Herisau, Bern, Biel und Grenchen und an anderen Orten neue Konsumgenossenschaften. Diejenigen von

[1] *Notice sur la SCSC*, S. 10; ebenda, S. 181.

Bern, Biel und Grenchen verschwanden jedoch wieder, doch bestehen die Vereine in Chur und Herisau noch heute.

Über den Konsumverein Biel schreibt Hans Stauffer in seiner Geschichte der Konsumgenossenschaften des deutschen Sprachgebietes der Kantone Bern und Freiburg: «In Biel entstand im Dezember 1866 ein Konsumverein, der schon bald über einen ausgedehnten Wirkungskreis verfügte; führte er doch neben einer Lebensmittelabteilung noch eine Bäckerei, eine Weinhandlung, eine Wirtschaft und auch eine Speiseanstalt. Schon kurz nach seiner Gründung gehörten ihm 300 Mitglieder aus allen Kreisen der städtischen Bevölkerung an. Bezeichnenderweise gestaltete sich seine Geschäftstätigkeit zunächst recht gut, als aber während des Deutsch-Französischen Krieges die wirtschaftliche Lage der Uhrenindustrie sich erheblich besserte, nahm das Bedürfnis nach dem Konsumverein rasch ab. So verschwand denn auch dieser Verein zu Beginn der siebziger Jahre[1].»

Der Konsumverein Bern hatte einen etwas längeren Bestand als derjenige von Biel. Stauffer schreibt darüber: «Ende Oktober 1867 beschloss die Allgemeine Arbeitergesellschaft der Stadt Bern die Errichtung eines Konsumvereins nach dem Muster des 1853 entstandenen. Offensichtlich verfügten die Initianten über wenig juristische Kenntnisse; denn die Statuten vom 22. und 28. Juli 1868 waren zum Teil recht widerspruchsvoll abgefasst, indem sie beispielsweise billige Preise und zugleich einen Reingewinn vorsahen. Jedermann konnte im Konsumladen einkaufen, aber nur die Aktionäre waren rückvergütungsberechtigt. Unter diesen gab es sogenannte «Aktivaktionäre», ausschliesslich Mitglieder der Arbeitergesellschaft, die gegenüber den «Passivaktionären» eine Vorzugsstellung einnahmen. So besassen nur sie das Stimmrecht in den Generalversammlungen. Diese undemokratische Einrichtung rief denn auch bald einer stürmischen Diskussion. Ein an der Generalversammlung vom Frühling 1870 gestellter Antrag auf Gleichstellung der beiden Aktionärsgruppen unterlag aber, weil der Arbeitergesellschaft daran gelegen war, das Heft in den Händen zu behalten. Der Beweggrund zur Missachtung des Rochdaler Prinzips betreffend den demokratischen Aufbau lag in der Verletzung desjenigen

[1] H. Stauffer, a.a.O., S. 22.

der politischen Neutralität begründet[1].» Nach einem verhältnismässig bescheidenen Leben geriet der Konsumverein Bern als Folge einer Unterschlagungsaffäre 1881 in Konkurs.

Der Konsumverein Chur wies bei seiner Gründung einige interessante Besonderheiten auf, die ihn, neben den vielen genossenschaftlichen Formen in der Schweiz, zu einem Spezialfall werden liessen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Konsumvereinen wurde er nicht durch einfache Volkskreise gegründet, sondern seine Mitglieder gehörten ausschliesslich wohlhabenden Kreisen an. Dr. Hans Müller schreibt in seinem Werk über die schweizerischen Konsumgenossenschaften über den 1866 gegründeten Churer Verein: «Unter den Personen, die der Churer Genossenschaft zu Gevatter standen, finden wir einen Zolldirektor, Bankkassier, Staatsanwalt, Rektor, Kantonsoberst, Polizeidirektor und andere höhere Beamte und Lehrer. Die ersten Statuten zeigen diesen Verein als einen reinen Markenkonsumverein, der sich auf das sogenannte Lieferantensystem beschränkt. Von den organisatorischen Bestimmungen erwähnen wir den freien Ein- und Austritt, die Verteilung von 80% des Reingewinns an die Mitglieder nach dem Verhältnis der gelösten Marken, die Bildung eines Betriebskapitals durch Aktien von je 10 Fr., von denen ein Mitglied nur eine einzige besitzen durfte. Der Markenverkauf wurde einem Cigarrenhändler, der Mitglied war, übertragen[2].»

Auf den ersten Blick scheint, dass dieses einfache und wenig kostspielige Lieferantensystem ausgezeichnete Ergebnisse bringen könnte. Doch erfüllten sich diese Hoffnungen nicht, denn in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Jahres 1895 lesen wir: «Gleich im ersten Halbjahr wurden vielfach Klagen von seiten der Mitglieder laut, dass sie von den Lieferanten nicht gut bedient seien, dass die Qualität der Waren sehr zu wünschen übrig lasse und dass sie mit ihrem Markengelde den mit wirklichem Gelde Zahlenden zurückgestellt werden. Es gab Lieferanten, die sich einfach nicht an den Vertrag hielten, so dass die Verwaltung oft genötigt war, Verträge zu künden und mit neuen Lieferanten solche abzuschliessen. Trotz dieser Massregel dauerten die Klagen fort, und es drängte sich die Idee des Selbstverkaufs immer mehr in den Vor-

[1] Ebenda, S. 19.

[2] H. Müller, a.a.O., S. 189.

dergrund. Obwohl es in der Verwaltungskommission solche gab, die von einem derartigen Schritte, als zu gefährlich, warnen zu sollen glaubten, liess sich erstere nicht abhalten, in dieser Richtung weiter vorzugehen und sich namentlich vom Konsumverein in Basel Wegleitung geben zu lassen, von welcher Seite ihm dann dringend angeraten wurde, zum Selbstverkauf überzugehen, als dem einzigen Mittel für den Verein, auf einen gesunden, entwicklungsfähigen Boden zu gelangen[1].»

Am 28. Februar 1868 beschloss die Generalversammlung, zum «Ladensystem» überzugehen, nachdem während nahezu zwei Jahren mit dem «Lieferantensystem» schlechte Erfahrungen gemacht wurden. Von da an entwickelte sich die Genossenschaft stetig. Heute ist der Konsumverein eine wichtige Unternehmung in der Churer Region.

Am 12. Januar 1868 wurde in Herisau eine Konsumgesellschaft gegründet. Bereits am 1. Februar des gleichen Jahres konnte der erste Laden eröffnet werden.

Vorerst beschränkte sich die Konsumgesellschaft auf den Verkauf der wichtigsten Lebensmittel sowie von Petroleum und Seife. Obschon der Verein nicht viele Mitglieder zählte, konnte bereits im ersten Jahr ein günstiges Rechnungsergebnis ausgewiesen werden. Der Verein entwickelte sich auch in späteren Jahren recht günstig und nimmt heute eine beachtliche Stellung unter den dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaften ein[2].

4. Kapitel

Die Konferenz von Olten 1869[3]

Die gleichen Überlegungen, die die Konsumenten zum Zusammenschluss zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen führten, galten auch für die einzelnen Genossenschaften. Diese litten unter

[1] Ebenda, S. 189/90.

[2] Vgl. die Denkschrift zum 50jährigen Bestehen des Allgemeinen Konsumvereins Herisau 1868–1918.

[3] Vgl. dazu H. Müller, a.a.O., S. 200–206; H. Handschin, a.a.O., S. 24–34.

einer lähmenden Isolierung, die oft ihren wirtschaftlichen Ruin herbeizuführen drohte, und dem sie, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, zu entrinnen suchten. Denn es genügte nicht, eine Konsumgenossenschaft zur Bekämpfung der Tyrannei der Kaufleute zu gründen; die Genossenschaft musste auch lebenskräftig bleiben. Brauchte es schon zur Gründung einer Konsumgenossenschaft den Mut und die Tatkraft der Initianten, so verlangte der Aufbau dieser neuen Unternehmungen die Hingabe und zahlreiche Opfer der Genossenschafter, damit die genossenschaftlichen Unternehmungen ihren Weg in einer meist feindlich gesinnten Umwelt finden konnten. Die grosse Zahl der Liquidationen in der Anfangszeit der modernen Genossenschaftsbewegung zeigte uns deutlich, dass, wenn nicht besonders günstige Voraussetzungen gegeben waren, zahlreiche Vereine den äusseren Anfechtungen und auch den internen Krisen nicht gewachsen waren.

Kleinliche Streitigkeiten, geschäftliche Unerfahrenheit, Unkenntnis der günstigsten Versorgungsquellen, ungünstige Marktlagen, gewagte Preispolitik und Mangel an finanziellen Mitteln führten oft dazu, dass die neugegründeten Genossenschaften ihr Ziel nicht erreichen konnten. Oft wurde versucht, auf Kosten einer zukünftigen Entwicklung bald Gewinne zu erzielen. Dadurch wurde versäumt, die für das Fortbestehen der Unternehmung notwendigen Reserven zu bilden. Auch führte die Gleichgültigkeit der Mitglieder und das Misstrauen der Öffentlichkeit, die Gegenmassnahmen der Konkurrenten und die Boykotte der Lieferanten zu ernsten Schwierigkeiten. So ist es nicht verwunderlich, dass diese im Dienste der Gerechtigkeit entstandenen sozialen Einrichtungen es oft schwer hatten, die erniedrigende Ausbeutung der Armen zu bekämpfen.

Auch die in der Schweiz entstandenen Konsumgenossenschaften blieben von diesen psychologischen, moralischen, rechtlichen und kaufmännischen Gefahren, die für sie oftmals eine tödliche Bedrohung darstellten, nicht verschont. So war es nur natürlich, dass der Gedanke einer gegenseitigen Hilfe, gegenseitiger Beratung und Unterstützung und gegenseitigen Schutzes entstand. Die Idee, einen Verband der Konsumgenossenschaften zu gründen, der den schwachen und abhängigen Mitgliedern die benötigten Waren liefern sollte, entstand von neuem. Im Jahre 1869 ergriff die Konsumge-

nossenschaft Bern die Initiative und berief eine Konferenz der bestehenden Konsumentenorganisationen nach Olten ein. Dieser Vorschlag fand bei einigen deutschschweizerischen Genossenschaften eine günstige Aufnahme, und die Zusammenkunft konnte am 8. August 1869 in Olten stattfinden. Die Genossenschaften von Basel, Bern, Biel, Grenchen, Olten und Zürich waren mit insgesamt 14 Delegierten vertreten. Die Tagesordnung wies die folgenden drei Fragen auf:

1. Ist eine geordnete Verbindung der schweizerischen Konsumvereine möglich, und wie kann sie erzielt werden?
2. Inwieweit ist es möglich, auf dem Wege einer solchen Verbindung gemeinschaftliche Ankäufe im grossen zu unternehmen, und welches würden die Grundlagen eines solchen Unternehmens sein?
3. Wäre es nicht praktisch, einen Modus einzuführen, nach welchem sich die Konsumvereine wöchentlich den Preis der zu Nahrungsmittel dienenden Landesprodukte mitteilen würden, sei es, um diese Mitteilungen direkt zu benutzen, sei es, um den Konsumenten davon Kenntnis zu geben[1]?

Die erste Frage beantwortete die Konferenz mit der Gründung einer «Vereinigung der schweizerischen Konsumvereine», deren Statuten noch im Verlaufe der gleichen Sitzung ausgearbeitet, diskutiert und angenommen wurden. In nur acht Artikeln wurden das Ziel, die Aufnahmebedingungen, die Organisation, die Finanzfragen, die Frage der Statutenrevision und das Inkrafttreten geregelt.

Die Statutenbestimmungen waren durch das Ziel vorgegeben. Der Verband hatte die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die Ausbreitung der Konsumgenossenschaften in der Schweiz zu fördern. Über die dazu zu verwendenden Mittel sagten die Statuten nichts aus, obschon diese Fragen an der Versammlung ausgiebig diskutiert worden waren. Da es nicht möglich war, die wichtigen Fragen 2 und 3 zu beantworten, erhielt der gleichentags gewählte Zentralvorstand den Auftrag, zu Handen einer nächsten Konferenz ein Gutachten über gemeinschaftliche Waren-

[1] Zitiert nach H. Müller, a.a.O., S.201.

einkäufe auszuarbeiten. Inzwischen sollten sich die «Vereinigten Konsumvereine ihre Wareneinkaufs- und Verkaufspreise, die Bezugsquellen usw. regelmässig mitteilen, ihre Rechnungen und Rechenschaftsberichte zusenden usw.[1]». Leider scheiterten aber diese Pläne, und die Konferenz von Olten war für lange Zeit der letzte Versuch einer Zusammenarbeit der Konsumgenossenschaften. Gemäss der Schlussbestimmung sollten die Statuten in Kraft treten, «sobald sie von der Mehrheit der Verwaltungen, der in der ersten Abgeordnetenversammlung vertretenen schweizerischen Konsumvereine genehmigt sind». Mehrere Genossenschaften, so diejenigen von Zürich, Basel und Bern, waren zu jener Zeit aber schweren inneren Krisen ausgesetzt, die sie daran hinderten, sich ernsthaft mit dieser Frage zu befassen, da sie darin nicht eine unmittelbare Notwendigkeit sahen. Vollauf mit für sie dringlicheren Problemen beschäftigt, gerieten in diesen Vereinen die Beschlüsse von Olten in Vergessenheit. Wahrscheinlich war die Begeisterung für die neue Vereinigung auch sonst nirgends sehr gross, ausgenommen vielleicht bei einzelnen begeisterten Vorkämpfern, deren ungeduldiger Idealismus die zu überwindenden Hindernisse unterschätzt hatte. Vielleicht waren auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu einer solchen Gründung noch nicht gegeben. So scheiterte der Versuch an den lokalen Sonderinteressen, wie sie in unserem Lande immer wieder auftraten. Doch wurde damit der Weg gewiesen, auf dem sich die schweizerische Genossenschaftsbewegung zwanzig Jahre später wieder finden sollte.

[1] Zitiert nach H. HANDSCHIN, a.a.O., S. 31.

5. Kapitel

Die Tätigkeit der Arbeitervereine des Kantons Zürich in der Konsumentenbewegung

A. DER KAMPF UM DIE VERFASSUNGSREVISION IN BUND UND KANTON

Eine der interessantesten Episoden in der schweizerischen Genossenschaftsgeschichte stellt die Tätigkeit der nach 1865 im Kanton Zürich entstandenen Arbeitervereine dar. Ursprünglich hatten diese nur eine politische Zielsetzung. Damals war im ganzen Lande ein Kampf um die Revision der Bundesverfassung von 1848 entbrannt. Gewiss hatte diese zum wirtschaftlichen Aufschwung der Schweiz beigetragen, entsprach aber in einigen Punkten nicht mehr den Erfordernissen der Zeit, und vor allem bedurften die garantierten Rechte einer Erweiterung. Insbesondere sollten die Niederlassungsfreiheit, unabhängig vom Glaubensbekenntnis, die Kultusfreiheit und die zivile und politische Gleichstellung aller Schweizer Bürger mit den Kantonsbürgern garantiert werden. Die eidgenössischen Räte stimmten 1865 einer *Teilrevision* der Bundesverfassung von 1848 zu, doch wurde diese vom Volke in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen. Die Vorlage scheiterte an der doppelten Opposition der Radikalen, die die Revision ungenügend fanden, und der Konservativen, denen die Revision allzu fortschrittlich erschien.

Die demokratische Bewegung wurde durch die unzufriedenen, einfachen Volksschichten, die immer zahlreicher wurden, verstärkt. Sie richtete sich gegen die herrschenden Klassen, die sich nur um ihre eigenen materiellen Interessen zu kümmern schienen. Es war die Zeit, in der die Kapitalisten die grossen Aktiengesellschaften zum Betriebe der Eisenbahnen, der Banken und anderer Unternehmungen nationaler Bedeutung gründeten, die in ausserordentlichem Masse zur Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft beitrugen, die aber auch immer breitere Schichten in wirtschaftliche Abhängigkeit brachten. Diese fühlten sich von den Finanzmächten bedroht, die in neuen Formen und mit anderen Mitteln die alte Feudalherrschaft wieder erstehen liessen. Wie im Mittelalter Bürger und Bauern vom Kaiser Schutz vor Erpressung durch

die «Gnädigen Herren» erbaten, forderten die modernen Demokraten einen besseren Schutz der Schwachen durch die Gesetze.

In einer repräsentativen Demokratie war jedoch das Parlament der eigentliche Gesetzgeber, und die Abgeordneten waren, einmal gewählt, nur noch sich selbst Rechenschaft schuldig. Diese waren jedoch meist Advokaten, Grossindustrielle, reiche Bauern und Finanzleute, die sich untereinander sehr gut verstanden und die eine neue, den alten Patriziaten nachfolgende Aristokratie zu bilden drohten. Unter diesen Umständen glaubten die radikalen Demokraten einer neuen Knechtschaft nur entgehen zu können, wenn das Volk nicht nur das Stimmrecht erhielt, sondern mit Hilfe des Referendums auch die Gesetzgebung beeinflussen konnte.

Die breiten Bevölkerungsschichten waren sich dieser neuen Lage kaum bewusst, um so weniger als sich die meisten eines relativen wirtschaftlichen Wohlstandes erfreuten. Unter diesen Umständen konnten der *Grütliverein* und die *radikale Vereinigung «Helvetia»*, trotz aktiver Propaganda, nicht mit grosser Unterstützung rechnen. Auch waren die herrschenden politischen Führungskräfte eifersüchtig auf ihre Autorität bedacht und verfehlten nicht, die öffentliche Meinung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Die evolutionäre Erweiterung der Volksrechte begann nicht auf eidgenössischer Ebene, die ersten Fortschritte wurden trotz parlamentarischer Opposition auf kantonalem Boden erzielt. Diese Entwicklung setzte im Kanton Baselland ein, dem die Kantone Zürich, Thurgau, Bern, Solothurn, Luzern und Aargau bald folgten.

Im stark industrialisierten Kanton Zürich wurde seit langem eine Demokratisierung der Verfassung gefordert[1]. Doch die Regierungspartei, die noch immer unter dem Einfluss des 1857 zurückgetretenen Alfred Escher stand, fand sich 1865 nur zu einer unbedeutenden Teilrevision der Kantonsverfassung bereit. Die Revisionisten gaben sich damit nicht zufrieden und begannen mit einer lebhaften politischen Kampagne. Diese wurde von leidenschaftlichen Männern wie dem Advokaten Locher, Pfarrer Bleuler, Zanker, Ziegler und Vögelin angeführt. 1867 organisierten diese Revisionisten an-

[1] Vgl. zu dieser Frage u.a. H. Streuli, *Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869*, mit Anmerkungen und geschichtlicher Einleitung, Winterthur 1902.

lässlich der Feier des «Ustertages» vier grosse Versammlungen in Zürich, Uster, Winterthur und Bülach, an welchen von den Teilnehmern ein demokratisches Reformprogramm angenommen wurde. In der Folge verlangte man auf dem Initiativwege eine Totalrevision der Kantonsverfassung. Der vom Verfassungsrat ausgearbeitete Entwurf wurde am 18. April 1869 vom Volk gutgeheissen. Diese Verfassung enthielt folgende bedeutungsvolle Neuerungen: Obligatorisches Referendum, Gesetzes- und Verfassungsinitiative, Volkswahl der Regierung und des Kantonsrates, Bestätigungswahl der Lehrer und Pfarrer nach sechsjähriger Amtsdauer, progressive Besteuerung, unentgeltliche Volksschulen, Gründung einer Kantonalbank usw. Für unsere Betrachtung war die Bestimmung des Artikels 23 von besonderer Bedeutung. Der ursprüngliche Entwurf lautete: «Es ist Aufgabe des Staates, das Wohl der arbeitenden Klassen sowie die freie Entwicklung des Genossenschaftswesens zu schützen und zu fördern[1].» Es wäre ja auch ein Widerspruch gewesen, hätte man nicht gleichzeitig mit der Demokratisierung des politischen und sozialen Lebens auch eine Demokratisierung der Wirtschaft angestrebt. Dieses Ziel hatten die Demokraten jener Zeit vor sich, als sie den Genossenschaftsartikel durchsetzten. In seiner definitiven, heute noch geltenden Fassung lautet er: «Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen[2].»

B. DIE ARBEITERVEREINE

In ihrem Kampfe suchten die Wortführer der Verfassungsrevision die Unterstützung der Arbeiter, die sie als ihre natürlichen Verbündeten betrachteten, zu gewinnen. Sie ermutigten daher die Gründung weiterer Arbeitervereine, wie sie schon vereinzelt, dem Glarner Vorbild folgend, im Kanton Zürich bestanden. Diese Vereinigungen waren meist keiner Wirtschaftsdoktrin verpflichtet, suchten aber die Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder zu verbessern. Sie stellten sich die Aufgabe, ihre Mitglieder zu bilden, über ihre

[1] Ebenda, S. 118.
[2] Ebenda, S. 118.

Interessen zu belehren und ihnen bei vorkommender Not Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Im Vordergrund stand dabei das gemeinsame Erziehungsziel. In einer Art Studienzirkel sollte versucht werden, Einigkeit und Brüderlichkeit der Arbeiterschaft zu fördern. Dieser um den Menschen besorgte Idealismus entsprach ganz dem Geiste der Hauptinitianten dieser Bewegung, unter denen wir die drei Pfarrherren Meyer, Bleuler und Knus sowie Dr. F. A. Lange, den Sohn eines Zürcher Theologieprofessors finden! Ging es den Arbeitervereinen auch vor allem um die geistige und materielle Lage der Arbeiter, konnten sie doch auch nicht die Stellung der Arbeiterschaft als Konsumenten übersehen.

Der Arbeiterverein Töss beschäftigte sich als erster mit der Idee einer Konsumgenossenschaft. Dieser Verein wurde im Januar 1865 von Pfarrer Meyer, der auch sein erster Präsident wurde, unter Mithilfe von Pfarrer Bleuler gegründet. Vom Herbst des folgenden Jahres an wurde den Mitgliedern zu Selbstkosten Wein und Kartoffeln geliefert. Im Februar 1868 nahm der Arbeiterverein Töss die Statuten einer Konsumgenossenschaft an, die zwar nicht selbst einen Laden führte, die aber, auf den Rat Dr. Langes, mit zwei Lieferanten Verträge zur Lieferung von Brot und Spezereiwaren mit einem Rabatt von 8% abschloss. Diese Regelung, die von vielen anderen Genossenschaften ebenfalls übernommen worden war, zeigte keine befriedigenden Ergebnisse. Deshalb ging man dazu über, auf eigene Rechnung zu verkaufen, zuerst in einem gemieteten und seit 1872 in einem eigenen Lokal. Gegen die auftretenden zahlreichen Schwierigkeiten wurde mutig angekämpft. Die Genossenschaft entwickelte sich trotz gelegentlicher Rückschläge recht günstig. Im Jahre 1920, kurz vor ihrer Fusion mit dem Konsumverein Winterthur, zählte sie 1787 Mitglieder und tätigte einen Umsatz von nahezu 2 Millionen Franken. Seit seiner Gründung hatte der Verein eine eigene Hilfskasse für bedürftige Mitglieder, später kam eine Sterbekasse dazu, die die Bestattungskosten der verstorbenen Mitglieder übernahm. Frühzeitig wurde auch eine Ersparniskasse gegründet, die dazu bestimmt war, die Rückvergütung aufzunehmen, die den Mitgliedern nicht direkt ausbezahlt, sondern einem Depositenkonto gutgeschrieben wurde. Der Verein half seinen Mitgliedern auch bei Streiken. Ausserdem wurde eine gute Bibliothek und ein eigener Lesesaal eingerichtet. Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1902/03 wird

über den Arbeiterverein Töss ausgeführt: «Der Arbeiterverein Töss war ursprünglich ein politischer Verein. Nach und nach entwickelte er sich zu einem Konsumverein, und heute bildet das Konsumgeschäft wohl unbestritten den Kernpunkt seines Daseins. Bei der Aufnahme in denselben wird nicht mehr nach der Parteifarbe gefragt, man untersucht nur die Zahlungsfähigkeit und eventuell den Leumund. So stehen wir vor der Tatsache, dass sich in unserem Vereine Angehörige aller politischen Parteien befinden. Die politische Tätigkeit wird dadurch lahmgelegt, ja verunmöglicht. Andererseits ist sie ein Hindernis in der gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaft, weil der Tendenz wegen viele fernbleiben[1].»

Wenn der Arbeiterverein Töss auch ein besonders interessantes und typisches Beispiel für den Übergang von der politischen zur genossenschaftlichen Tätigkeit darstellt, so war er doch nicht der einzige seiner Art, der innerhalb der zürcherischen Arbeiterbewegung eine derartige Entwicklung erlebte. Seit 1868 wurden im Rahmen der lokalen Arbeitervereine mehrere Konsumvereine gegründet, so in Richterswil, Wald und Wetzikon. Der Verein von Richterswil besteht heute noch, ist aber schon lange nicht mehr Mitglied des VSK. Dagegen sind die Vereine von Wald und Wetzikon Mitglieder des Verbandes seit 1892 bzw. seit 1899.

Der ebenfalls 1868 gegründete «Allgemeine Arbeiterverein von Zürich und Umgebung» sollte den durch schwere politische und persönliche Differenzen zerrissenen Konsumverein Zürich konkurrenzieren. Dieser schon unter ungünstigen Voraussetzungen gegründete Verein ging nach weniger als zwei Jahren in Konkurs, wobei seine solidarisch haftenden Mitglieder spürbare Verluste erlitten.

c. die liberalen gründen einen «kantonalen arbeiterverein»

Die demokratischen Anhänger einer Verfassungsrevision waren nicht die einzigen, die um die Stimmen der Arbeiterschaft warben. Auch die gegnerische liberale Partei bemühte sich unter der Führung Alfred Eschers um die Lohnarbeiter, um mit deren Hilfe die

[1] F. Heeb, *Konsumgenossenschaften in Zürich und Schaffhausen*, a.a.O., S. 115.

von ihnen verhasste Verfassungsrevision in der Volksabstimmung zum Scheitern zu bringen. Die Liberalen hatten sehr wohl beobachtet, dass die Zürcher Arbeiter, die im Begriffe waren, sich zu organisieren, ihrem Einfluss mehr und mehr entglitten und sich vom politischen Programm der Radikalen anziehen liessen. In dieser Lage galt es, nichts zu unterlassen, was die Wählerschaft für eine Ablehnung der neuen kantonalen Verfassung gewinnen konnte.

Ein geschicktes Mittel zur Erreichung dieses Zieles schien darin zu bestehen, die Aufmerksamkeit der Arbeitervereine so viel als möglich auf andere Interessenkreise, als denjenigen der Verfassungsrevision, zu lenken. Aus diesem Grunde wurde im November 1868 ein «Kantonaler Arbeiterverein» geschaffen, dessen Hauptzweck *scheinbar* die Gründung eines «Kantonalen Arbeiterkonsumvereins» war. Dieser sollte als zentrale Einkaufsstelle der lokalen Konsumvereine dienen. Die finanzielle Grundlage war ein hauptsächlich von Fabrikanten gezeichnetes Obligationenkapital von 20000 Fr. Einige Arbeitervereine wurden ebenfalls Mitglieder dieser Organisation, so diejenigen von Töss, Seen, Thalwil, Langnau-Gattikon und Oberrieden*[1]. Die Arbeiterschaft erkannte diese Spaltungsmanöver jedoch bald, und die Unternehmung erlitt in weniger als einem Jahr Konkurs; sie hinterliess in der Arbeiterschaft, die sich betrogen fühlte, einige Bitterkeit.

D. DIE KONSUMGENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG NACH DER ANNAHME DER NEUEN KANTONSVERFASSUNG

Nachdem die politischen Kämpfe mit der Annahme der neuen kantonalen Verfassung geendet hatten, blieb die Arbeiterbewegung weiterhin aktiv. In den folgenden Jahren wurden zahlreiche Arbeiterkonsumvereine gegründet, die in ihren Firmennamen die Bezeichnung «Arbeiter» ausdrücklich aufnahmen. Neben den bereits erwähnten lassen sich bis zum Jahre 1889 ungefähr 15 weitere Gründungen nachweisen. Mit Ausnahme derjenigen von Wald, Wetzi-

* Der Verein von Oberrieden ging 1875 in Liquidation, diejenigen von Töss und Seen fusionierten mit dem Konsumverein Winterthur im Jahre 1921, bzw. 1946.

[1] Vgl. ebenda.

kon, Thalwil, Langnau-Gattikon, Rüti-Tann und Glattfelden, die heute Mitglieder des VSK sind, und drei weiteren, die ausserhalb des Verbandes stehen, bestehen diese Arbeiterkonsumvereine heute nicht mehr. Die Mehrzahl wurde liquidiert, einige (Oberkempten und Veltheim) fusionierten mit anderen Genossenschaften.

Neben diesen Arbeiterkonsumvereinen wurden im Kanton Zürich auch eine Anzahl Konsumvereine gegründet, die jedermann, ohne Unterscheidung der sozialen oder politischen Herkunft, offenstanden. Die meisten davon waren nicht lebensfähig und verschwanden bald wieder. Einige konnten ihre Tätigkeit nie aufnehmen, andere mussten nach kurzer Zeit liquidieren und zwei (Oberwinterthur und Schwamendingen) fusionierten mit anderen Genossenschaften. Dauernden Bestand hatten der Einwohnerverein von Wädenswil (gegründet 1873) und die beiden Vereine von Eglisau (1872) und Dübendorf (1887), die wohl die ersten Konsumgenossenschaften in landwirtschaftlichem Gebiet waren. Es bleibt noch eine dritte Form des konsumgenossenschaftlichen Zusammenschlusses im Kanton Zürich zu erwähnen: Die Fabrikkonsumvereine. Diese entstanden vor allem in den Spinnereien, die der Grossunternehmung «Heinrich Kunz» an verschiedenen Orten gehörten. Heinrich Kunz, genannt der Spinnerkönig, war im Jahre 1859 gestorben und hatte für die damaligen Verhältnisse ein beträchtliches Vermögen hinterlassen. Die von ihm gegründete Unternehmung trug weiterhin seinen Namen. Zwischen 1872 und 1884 beteiligte sich diese an der Gründung von Konsumvereinen für ihre Fabrikarbeiter. Es waren nicht einfach Läden, die der Unternehmung gehörten und die auf deren Rechnung betrieben wurden, sondern es waren Genossenschaften, die durch die Arbeiter selbst verwaltet und geführt wurden. Die Unternehmung übte jedoch einen starken Einfluss aus, da sie grosse finanzielle Unterstützung gewährte. Vom genossenschaftlichen Standpunkt wurde dieser Umstand auch heftig kritisiert, da eine völlige Unabhängigkeit der Genossenschaften und ihrer Mitglieder sowohl hinsichtlich der Verwaltung als auch der Verantwortlichkeit wünschbar gewesen wäre. Von diesen Fabrikkonsumvereinen existieren heute noch deren zwei, Aathal-Seegräben und Adliswil. Diese sind jedoch nicht Mitglieder des VSK. Der Fabrikkonsumverein Sood-Adliswil machte sich selbständig und schloss sich im Jahre 1890 dem VSK an.

Nach diesem kurzen Überblick können wir die Hauptpunkte in den drei folgenden Feststellungen zusammenfassen:

Erstens: In der beschriebenen Zeitspanne weisen die Konsumgenossenschaften im Kanton Zürich eine grosse Verschiedenheit ihrer Formen, ihrer Absichten und ihres juristischen Aufbaus auf: unabhängige Arbeitervereine, Fabrikkonsumvereine, allgemeine neutrale Konsumvereine, einfache Handelsgesellschaften und Aktiengesellschaften. Die Gemeinsamkeit bestand darin, die Konsumenten zum Schutze ihrer eigenen Interessen zusammenzufassen und Waren guter Qualität zu günstigen Preisen zu vermitteln.

Zweitens: In der Regel waren diese Genossenschaften zu klein, zu wenig finanzstark, von Männern guten Willens aber ohne die nötige Erfahrung verwaltet und allen Zufällen der Konkurrenz ausgesetzt, was um so schwerer wog, als die Mitglieder oft keine genossenschaftliche Vorbildung besassen. Die Genossenschaften waren einer unbarmherzigen, natürlichen Auslese unterworfen, die zu schweren Verlusten führte. Es gelang jedoch zahlreichen Genossenschaften, sich trotz ungünstigen Bedingungen durchzusetzen und ihre Ziele zu erreichen.

Drittens: Die anfänglich auf bestimmte Volksklassen und Parteigruppen ausgerichteten Konsumgenossenschaften entwickelten sich meist zu politisch neutralen, allen offenstehenden Genossenschaften. Aus den «Arbeiterkonsumvereinen» wurden im Laufe der Zeit einfach Konsumgenossenschaften, ohne dass sie dabei ihren wesentlichen sozialen Gehalt verloren. Vielmehr wurden dadurch ihre Möglichkeiten, den Mitgliedern gute Dienste zu leisten, verbessert. Obwohl sich die Mitgliedschaft immer noch zum grössten Teil aus Arbeitern zusammensetzte, schlossen sich mehr und mehr auch andere Bevölkerungskreise den Konsumvereinen an.

6. Kapitel

Zwei wichtige Gründungen

A. DER KONSUMVEREIN WINTERTHUR (1868)

An dieser Stelle müssen wir näher auf den Konsumverein Winterthur eintreten, der heute umsatzmässig an sechster Stelle der VSK-Verbandsgenossenschaften steht.

Zwei Männer, denen wir schon bei der Entstehung des «Arbeitervereins Töss» begegneten, sind mit der Gründung des Konsumvereins Winterthur untrennbar verbunden: Dr. Friedrich Albert Lange und Salomon Bleuler.

F. A. Lange wurde 1828 in Wald bei Solingen im Rheinischen Preussen, als Sohn eines Pfarrers geboren, der später Theologieprofessor in Zürich wurde. Er studierte zusammen mit Salomon Bleuler. Nach Abschluss seiner Studien war Lange Professor in Köln, Bonn und Duisburg. Wegen seiner demokratischen Einstellung kam er mit der konservativen preussischen Regierung in Konflikt. 1866 wurde er von Bleuler in die Redaktion des «Landboten» nach Winterthur berufen. Er nahm aktiv an der demokratischen Bewegung teil, die in diesen Jahren das politische Geschehen im Kanton Zürich beherrschte. Daneben brachte er auch der Genossenschaftsbewegung lebhaftes Interesse entgegen, hatte er doch schon in Duisburg zusammen mit Schulze-Delitzsch und Eugen Richter bei der Gründung von Konsumgenossenschaften mitgewirkt. 1870 wurde er auf den Lehrstuhl für Philosophie an der Universität Zürich berufen. Zwei Jahre später übersiedelte er nach Magdeburg, wo er 1875 erst 47 Jahre alt starb. Dies ist die kurze, fruchtbare Laufbahn des Mannes, der an der konstituierenden Versammlung vom 24. Mai 1868 entscheidenden Einfluss auf die Gründung ausübte. Seine damaligen Ausführungen brachten zahlreiche Kräfte in Bewegung. Es war so wie er selbst einmal formulierte: «Der ursprüngliche Impuls zur Genossenschaftsgründung ist frei aus den Tiefen des Volkslebens hervorgedrungen.» Nach dem Aufruf Dr. F. A. Langes erklärten 55 Versammlungsteilnehmer ihren Beitritt zur neu gegründeten Genossenschaft. Am 14. Juni fand eine zweite Versammlung statt, die die Statuten annahm und Lange,

den eigentlichen Gründer der Genossenschaft, zum Präsidenten wählte. Im März 1879 wurde im «Haus zur Silberpappel» an der Museumsstrasse, der heutigen Stadthausstrasse, der erste Laden eröffnet. Nach dem Wegzug Dr. Langes nach Zürich wurde dessen Freund Salomon Bleuler, der frühere Pfarrer von Glattfelden, Präsident des Konsumvereins. Dieser feurige Demokrat, der von der Politik zur Genossenschaftsbewegung kam, erwarb sich grosse Verdienste, und der Konsumverein Winterthur ehrte ihn posthum dadurch, dass er einem 1931 erbauten Gebäude den Namen «Salomon-Bleuler-Haus» gab.

Während der ersten Jahre entwickelte sich der Verein sehr rasch. Die Zunahme des Mitgliederbestandes und die Steigerung des Verkaufsvolumens waren aussergewöhnlich gross. Das Jahr 1875 stellte aber sowohl den Höhepunkt als auch das vorläufige Ende dieser Aufwärtsentwicklung dar. 1898 betrug der Umsatz noch knapp einen Drittel desjenigen von 1875. Es brauchte einen Mann wie Jakob Flach, der die Genossenschaft von 1898 bis 1933 leitete, um dem Konsumverein Winterthur wieder eine dieser Industriestadt und dieser wohlhabenden Gegend angemessene Stellung zu verschaffen.

Der Konsumverein Winterthur stellte sich keine erzieherischen Ziele und übernahm keine Hilfs- und Sicherungsaufgaben, wie dies die meisten Arbeitervereine jener Zeit taten. Beim Arbeiterverein Töss standen zum Beispiel politische Fragen bei der Gründung im Vordergrund. Im Gegensatz dazu beschränkte sich der Konsumverein auf den Verkauf guter Waren zu günstigen Preisen. Dieses an sich lobenswerte Ziel, das vielleicht zu sehr von reinem Nützlichkeitsdenken bestimmt war, begünstigte eine gewisse Abweichung, die, wie Dr. Hans Müller 1896 feststellte, den Konsumverein Winterthur «in etwas kapitalistische Geleise geraten» liess. Glücklicherweise übernahm mit Jakob Flach ein wahrer Idealist die Leitung der Genossenschaft. Dieser konnte die gefährliche Lage meistern und zeigte, dass man etwas mehr anstreben muss als nur das unmittelbar zu erreichende Ziel.

B. DER LEBENSMITTELVEREIN ZÜRICH (1878)[1]

Neben dem berühmten Konsumverein (1851) waren in Zürich zwischen 1850 und 1880 mehrere andere Konsumgenossenschaften entstanden. Diese Gründungen bestanden meist nur kurze Zeit. Es gab den «Ökonomieverein für die Stadt Zürich und Umgebung» (1853–1855), den «Allgemeinen Arbeiterverein von Zürich und Umgebung» (1868–1870), die «Speiseanstalt» (1868/69), den «Kantonalen Arbeiterverein» (1868/69) und den «Arbeiterkonsumverein Oberstrass» (1879–1902), der bis zu 60 Läden in der Stadt und in sieben anderen Ortschaften der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen betrieb.

Diese Gründungen bewiesen einerseits die Lebenskraft der Genossenschaftsidee in der Limmatstadt und vermitteln andererseits eine Vorstellung von der grossen Zersplitterung der genossenschaftlichen Kräfte.

Im Jahre 1877 waren die Preise auf dem Zürcher Gemüsemarkt stark gestiegen, und am 29. September veröffentlichte das «Tagblatt der Stadt Zürich» eine Anzeige, die alle aufforderte, sich zu melden, damit man vereint gegen die Preistreiberei vorgehen könne. Innerhalb von vier Wochen meldeten sich 200 Personen, die sich bereit erklärten, die Idee der Initiantin, Elisabeth Pfister, durch Gründung eines Vereins zu verwirklichen. Am 1. November fand die Gründungsversammlung des «Gemüsevereins» Zürich im «Alten Schützenhaus» statt. Zur Bestreitung der Auslagen wurde ein Beitrag von 50 Rp. je Mitglied festgesetzt, der von 108 der anwesenden Personen sogleich entrichtet wurde.

Ein am 9. November 1877 im «Tagblatt der Stadt Zürich» erscheinender Aufruf führte dem Verein 616 neue Mitglieder zu, die 308 Fr. an festen und 60 Fr. 90 an freiwilligen Beiträgen überwiesen. Ein Komitee ersuchte als erste Massnahme die Mitglieder um die Anmeldung ihres Winterbedarfs an Obst und Gemüse. Diese Vermittlung verursachte dem Verein zahlreiche Schwierigkeiten. Mit Energie und unter persönlichen Opfern arbeiteten jedoch die Gründer, Elisabeth Pfister und Jakob Stehli, an der Verwirklichung ihrer Idee. Der Gemüseverein war zunächst nur als vorübergehende Ver-

[1] Vgl. die Festschrift: *Entstehung und Entwicklung des Lebensmittelvereins Zürich 1878–1938.*

einigung gedacht, und erst sein Erfolg zeigte die Notwendigkeit einer dauerhaften Organisation auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Bereits am 20. Januar 1878 fand eine Versammlung statt, die Statuten annahm und dem Verein den Namen «Lebensmittelverein Zürich» gab. Die Versammlung leiteten Regierungsrat Haffter als Präsident, was ein Beweis für die Popularität des Unternehmens war, und Pfarrer Bion, der Begründer der Ferienkolonien für arme Kinder, als Vizepräsident. Nach Artikel 1 der Statuten bezweckte der Lebensmittelverein «dem Publikum gute und billige Lebensmittel, worunter auch grüne Gemüse, zu verschaffen». In kurzer Zeit wurden 3650 Aktien zu 5 Fr. gezeichnet und einbezahlt, was ein Aktienkapital von 18250 Fr. ergab. Zunächst beschränkte sich der neue Verein auf die Lieferung der wichtigsten Lebensmittel, Gemüse, Kartoffeln, frische und getrocknete Früchte, Butter, Käse und Eier. Erst später wurden auch Spezereiwaren, Holz und Wein verkauft.

Die Generalversammlung hatte einen 15gliedrigen Verwaltungsrat gewählt. Dieser konstituierte sich bereits am 25. Januar und wählte Stadtrat Schlatter zu seinem Präsidenten. Zur Durchführung der Beschlüsse wurde eine dreigliedrige Betriebskommission ernannt.

Als Aktiengesellschaft musste der Lebensmittelverein seine Statuten der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Diese wurde am 2. März 1878 erteilt, worauf der Verein seine Tätigkeit aufnehmen konnte. War der Lebensmittelverein stark genug, um die besonderen Schwierigkeiten des Früchte- und Gemüsehandels, dem er sich in erster Linie widmen wollte, zu meistern? Zunächst schien dies nicht der Fall gewesen zu sein. Schwierigkeiten bei der Gemüsebeschaffung, Mängel in der Organisation und berufliches Ungenügen der Geschäftsleitung führten dazu, dass Ende 1879 zwei Drittel des Aktienkapitals durch einen grossen Verlust aufgebraucht waren. Dies stellte die Existenz des Lebensmittelvereins in Frage, und nur die Beharrlichkeit mutiger Optimisten sicherte den weiteren Bestand. Nach einem bescheidenen Ertrag von 1787 Fr. im Jahre 1881 schloss die Rechnung 1882 abermals mit einem Verlust von 5511 Fr., was das Aktienkapital auf 2394 Fr. reduzierte. In dieser Lage schien eine Liquidation unvermeidlich, doch entschied man sich glücklicherweise damit noch zuzuwarten. Im ersten Semester 1883 konnte

ein bedeutender Reinertrag ausgewiesen werden. Damit war die kritische Periode der defizitären Abschlüsse beendet, und der Lebensmittelverein hatte seine Anfangsschwierigkeiten überwunden.

Im Jahre 1890 beschloss der Lebensmittelverein, sich in eine Genossenschaft umzuwandeln, was ihm erlaubte, den Kreis seiner Mitglieder unbegrenzt zu erweitern. Damit wurde der Weg zu einer umfassenden und grosszügigen Entwicklung geöffnet. Im gleichen Jahre 1890 erklärte er seinen Beitritt zum neu gegründeten Verband schweizerischer Konsumvereine.

7. Kapitel

Konsumgenossenschaften in der übrigen Schweiz von 1870 bis 1899

A. IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

Nehmen die Kantone Zürich und Glarus in dieser Zeitepoche auch eine besondere Stellung in der Konsumgenossenschaftsbewegung ein, so heisst das nicht, dass diese nicht auch an anderen Orten Fortschritte aufzuweisen hätte. Von 1870 an breitete sich die Bewegung mehr oder weniger erfolgreich in fast allen Teilen des Landes aus. Wenn auch vielerorts schwache, isolierte und oft sehr zerbrechliche Gebilde entstanden, kündeten sie dennoch eine neue Zeit an. Dort wo die fortschreitende Industrialisierung die Lebensbedingungen und die überkommenen sozialen Verhältnisse gewandelt hatte, wurden die Konsumvereinsgründungen zahlreicher und die einzelnen Vereine widerstandsfähiger.

Was wir für den Kanton Zürich feststellten, galt auch für die benachbarten Industriegebiete der Ostschweiz und vor allem für den Kanton St. Gallen, wo von 1870 bis 1889 mindestens 18 Konsumvereine gegründet wurden. Davon sind seither vier, sei es durch Liquidation, sei es durch Fusion, eingegangen. Die vierzehn andern bestehen heute noch und sind Mitglieder des VSK. Es sind dies in der Reihenfolge ihrer Gründung: Flawil (1870), Ebnat und St. Gal-

len (1872), Uzwil (1873), Degersheim (1874), Reineck (1877), Nesslau (1878), Buchs, Gossau und Wattwil (1881), Rorschach (1884), Flums und Grabs (1886), Stein (1888).

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind ausser dem schon erwähnten Verein in Herisau (1868) in dieser Periode vier dem VSK angeschlossene Vereine gegründet worden: Teufen (1872), Trogen (1878), Bühler (1881), Heiden (1885).

Im Kanton Thurgau kam es in dem zu betrachtenden Zeitraum nur zu zwei Gründungen, derjenigen von Bischofszell (1877) und derjenigen von Arbon (1885). Im Kanton Zug entstand nur im Hauptort 1883 eine Arbeiterkonsumgenossenschaft und im Kanton Graubünden wurde 1879 in Ems ein Konsumverein gegründet.
Auch der Kanton Aargau nahm damals eine bescheidene Stellung in der Konsumgenossenschaftsbewegung ein. Es sind nur drei Gründungen von Konsumvereinen zu verzeichnen: Baden (1871), Turgi (1873) und Wettingen (1877). Im Kanton Solothurn wurden Konsumvereine in Balsthal (1870), Mümliswil (1872) und Oensingen (1871) gegründet, während im Kanton Baselland die Vereine von Frenkendorf (1874) und Birsfelden (1879) entstanden. Der Letztgenannte fusionierte 1912 mit dem ACV beider Basel. Die Gründungen im Kanton Freiburg – Murten (1872), Fribourg (1879), Tafers (1886) – hatten keinen dauernden Bestand.

Die Waldstätte und Luzern stehen noch ausserhalb dieser Bewegung, ebenso der Kanton Bern mit Ausnahme des Juras. Doch standen die Städte Luzern, Bern und Biel vor einem guten Anfang.

B. IN DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

In der französischsprachigen Schweiz war die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung gesamthaft betrachtet wenig erfreulich. In Genf kam es zu keinen neuen Gründungen, doch konnten die beiden schon bestehenden Konsumgenossenschaften «La Fidelité» und vor allem die «Société coopérative suisse de consommation» ihre Stellungen festigen und weiter ausbauen.

Der im Kanton Wallis in jener Zeit gegründete Konsumverein Sitten (1885) wies kapitalistische Züge auf. Der grösste Teil der Verkäufe ging an Nichtmitglieder, die keinen Anspruch auf Rück-

vergütung hatten, während die Aktionäre hohe Dividenden bezogen.

Im Kanton Waadt entstanden folgende Konsumvereine, die jedoch im Laufe der Zeit alle wieder verschwanden: Pully (1870), Château-d'Oex (1871), Lausanne (1872), Aigle (1873), Bex (1873), Lavey, Nyon, Rougemont (1874). In einer von der heutigen Lausanner Konsumgenossenschaft aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens (1944) herausgegebenen Broschüre heisst es über deren Vorgängerin:

«En 1872, Louis Ruchonnet, avocat, conseiller d'Etat vaudois, puis conseiller fédéral et plusieurs fois président de la Confédération, fonda avec quelques amis, la 'Société coopérative de consommation de Lausanne' qu'il ne faut pas confondre avec la Société coopérative actuelle qui porte le même nom.

Louis Ruchonnet, dont la mère était anglaise, connaissait bien l'histoire des Pionniers de Rochdale. Il était partisan convaincu du système coopératif et y voyait une des solutions de la question sociale. A côté de la Société coopérative de consommation, il participa à la fondation de sociétés de crédit coopératives: 'L'Union vaudoise du crédit' et 'La Caisse populaire d'épargne et de crédit'. Malheureusement, après la mort de Ruchonnet, la Société coopérative de consommation de Lausanne, abondonna les principes coopératifs et se transforma en société anonyme par actions, favorisant les détenteurs d'actions au détriment des autres consommateurs. Ayant perdu la confiance de la clientèle de la classe ouvrière, la société fit de mauvaises affaires et sa dissolution fut prononcée en 1905[1].»

Im Kanton Neuenburg erfolgten zahlreiche Neugründungen. Davon bestehen heute noch die Konsumgenossenschaften von Travers (1868), Corcelles-Cormondrèche (1872), Fleurier (1876), La Chaux-de-Fonds (1888) und Neuenburg (1890). Andere, wie diejenigen von Cernier, Colombier und Couvet (1872), die Boucherie sociale (1874) und die Société de la cuisine populaire (1875) von La Chaux-de-Fonds, die Société de consommation du Locle (1875), die Société de consommation de Serrières (1878) und diejenige von le Landeron (1881), hatten keinen dauernden Bestand.

Im Berner Jura entstanden nur zwei Genossenschaften in jener

[1] Zitiert nach der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Société coopérative de consommation Lausanne 1894–1944.

Zeit: Die bereits erwähnte Genossenschaft von St-Imier (1867) und diejenige von Reconvillier (1889). Die Konsumgenossenschaften von Sonvillier (1872) und Malleray (1878) fusionierten später mit jener von St-Imier.

In der italienischsprachigen Schweiz hatte sich die Konsumgenossenschaftsbewegung in jener Zeit noch nicht durchsetzen können. Es wird aber auch dort in den folgenden Jahrzehnten eine erfreuliche Entwicklung des Genossenschaftsgedankens festzustellen sein.

8. Kapitel

Die Entstehung der landwirtschaftlichen Konsumvereine[1]

Der tiefgreifende Wandel, der sich im Gefolge der industriellen Revolution in der sozialen Schichtung unseres Landes vollzog, hatte auch seine Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Obschon arm an Rohstoffen, war die Schweiz rasch zu einem Industriestaat geworden. Diese Entwicklung war von einem grossen Bevölkerungszuwachs, städtischer Konzentration, zahlreichem Proletariat, Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und einer relativen Verringerung des Bauernstandes begleitet. Die Nachfrage nach Konsumgütern stieg und spornte die Bauern an, zu den lohnenden Preisen mehr anzubauen und zu verkaufen. Neue Methoden in Ackerbau und Viehzucht ermöglichten ihnen die Produktion für den Markt zu erhöhen. Die intensive Anbaumethode hatte jedoch einen zunehmenden Bedarf an mineralischen Düngern, Sämereien, Kraftfutter, Werkzeugen und Maschinen zur Folge. Der Bauer, bis dahin der traditionellen Hauswirtschaft verhaftet, sah sich plötzlich den verwickelten Problemen einer Marktwirtschaft gegenübergestellt, in der er als Verkäufer und Käufer aufzutreten hatte. Er musste sich bald Rechenschaft darüber geben, dass er, auf sich selbst gestellt, der neuen Lage nicht gewachsen und seine Stellung am Markt ungünstig war. Einerseits musste er oft Waren schlechter Qualität zu

[1] Vgl. H. Müller, a.a.O., S.282–291; E. Durtschi, *Die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften in der Schweiz*, Bern 1959.

teuer bezahlen, währenddem er andererseits für seine Produkte zu wenig fordern konnte. Nach Berichten zeitgenössischer Fachzeitschriften waren die Verhältnisse auf dem Kunstdüngermarkt besonders ungünstig.

Die Beispiele der Arbeiterkonsumvereine und die Erfolge der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften ermutigten die Bauern sich zum gemeinsamen Einkauf zusammenzuschliessen, da dies für sie mehr und mehr zu einer lebenswichtigen Notwendigkeit wurde. Die ersten zaghaften Versuche wurden in den Jahren 1860–1870 unternommen, ohne dass sie, ausser vielleicht in der Ostschweiz, besonders ermutigend wären.

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts nahm die Bewegung einen entscheidenden Aufschwung, da Dampfschiffahrt und Eisenbahn die Einfuhr ausländischer Produkte zu günstigen Preisen erlaubte. Dies führte zu einem Sturz der Preise für einheimische Landesprodukte und dadurch zu einer langwierigen und schweren Krise in der schweizerischen Landwirtschaft. Diese Notlage zwang die Bauern zur Solidarität und zur gemeinsamen Selbsthilfe, da sie keine Schutzmassnahmen vom Staate erwarten konnten, dessen Handelspolitik nach freihändlerischen Grundsätzen ausgerichtet war.

Die ersten erfolgreichen Versuche gemeinschaftlichen Einkaufes wurden in der Gegend von Winterthur unternommen. Schon im Jahre 1865 kaufte der Bauer C. Schenkel aus Räterschen für alle interessierten Landwirte der Gemeinde eine grosse Menge Guano aus Peru zu günstigen Preisen ein. In den Nachbargemeinden wurde dieses erfolgreiche Beispiel nachgeahmt, und im Jahre 1874 konnte der «Landwirtschaftliche Verein Elsau» gegründet werden. Dieser setzte sich nicht nur die Organisation von belehrenden Versammlungen zum Ziel, sondern vor allem den Verkauf von Düngern, Futtermitteln und Sämereien. Von da an mehrten sich die landwirtschaftlichen Vereine. Namhafte Persönlichkeiten, unter ihnen der Professor für Agrikultur an der ETH A. Krämer, der Berner Regierungsrat E. von Steiger und Bundesrat Numa Droz, stellten der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung ihre wissenschaftliche und politische Autorität zur Verfügung. Professor Krämer war einer der ersten Verteidiger des Genossenschaftswesens in landwirtschaftlichen Kreisen. In seiner bedeutenden Rede über

«das Genossenschaftswesen in seiner Anwendung in der Landwirtschaft» an der Generalversammlung des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in Solothurn im Oktober 1877 verteidigte er die Vorteile der genossenschaftlichen Selbsthilfe in allen ihren Erscheinungsformen, die es den Bauern gestattete, ihre berufliche und hauswirtschaftliche Lage zu verbessern. Er wandte sich gegen die Missbräuche im Zwischenhandel, durch die die Waren verteuert würden und lobte die Konsumvereine, die mit Erfolg gegen übersetzte Margen und gefälschte Erzeugnisse ankämpften. Er hielt es für unbestreitbar, dass diese Vereine in der Lage wären, zur Entwicklung einer modernen Landwirtschaft bedeutende Dienste zu leisten. Neben dem gemeinsamen Einkauf von Düngern und Sämereien sollten sie sich mit der Beschaffung landwirtschaftlicher Geräte und aller im Haushalt benötigten Konsumgüter befassen.

Obschon von den Beteiligten kaum bestritten, stiess die Ausführung dieser Ideen noch auf grosse Schwierigkeiten. Die Bauern hatten ein angeborenes Misstrauen gegen Neuerungen und waren durch manche Enttäuschung argwöhnisch geworden. Eine Initiative des «Landwirtschaftlichen Vereins von Zürich» die in der Landwirtschaft benötigte Produkte auf Rechnung der lokalen Sektionen zentral einzukaufen misslang, obwohl an der Generalversammlung im Januar 1879 diese Initiative beinahe einmütig gutgeheissen wurde. Die Bauern liessen die Unternehmung im Stich, bevor sie mit ihrer Tätigkeit beginnen konnte. Um das gewünschte Ziel zu erreichen, konnte nicht mit zentralen Beschlüssen begonnen werden. Zuerst mussten lokale Vereinigungen geschaffen werden, in die die Bauern eher Vertrauen fanden. Im zürcherischen Dinhard bemühte sich Pfarrer Spinner um den örtlichen landwirtschaftlichen Verein und besass dabei das volle Vertrauen der Bauern. Er empfing in deren Auftrag die Düngermittelverkäufer und schloss mit diesen für seine Auftraggeber die Verträge ab. Um gegenüber den Lieferanten eine stärkere Verhandlungsposition zu erlangen, versuchte er die kleinen örtlichen Landwirtschaftsvereine der benachbarten Gemeinden zu einem Zusammenschluss zu bewegen. Zunächst lehnten jedoch selbst die aufgeschlossensten Bauern eine Verbindung, die über den Rahmen der eigenen Gemeinde hinausging, ab. Erst am 15. Mai 1881 wurde Spinners Ausdauer belohnt, als an einer Versammlung in Turbenthal der «Landwirtschaftliche

Bezirksverein Winterthur» gegründet wurde. Diesem gehörten zuerst 12, bald darauf 17 und später sogar 21 lokale Vereine an. Die ihm angebotene Präsidentschaft lehnte Pfarrer Spinner ab, worauf C. Schenkel, der spätere Gründer des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG), zum Präsidenten gewählt wurde.

Die Tätigkeit dieses regionalen Verbandes stiess selbst in anderen Kantonen auf lebhaftes Interesse in landwirtschaftlichen Kreisen, und bald versuchte man vielenorts einen solchen Zusammenschluss nachzuahmen. Am Zürichsee, im Aargau und in der Zentralschweiz schlossen sich die Bauern ebenfalls zum Einkauf der für eine intensive Bodennutzung benötigten Rohstoffe zusammen.

Diese Vereine entsprachen jedoch noch keineswegs richtigen Konsumgenossenschaften. Sie führten kaum die notwendigsten importierten Lebensmittel, wie Zucker und Kaffee, und sie waren nicht gewillt, ihren Tätigkeitsbereich auf andere Kolonialwaren auszudehnen. Einmal mehr waren es aber die Genossenschafter des Bezirkes Winterthur, die beschlossen, neue Wege zu gehen und sich des Zwischenhandels im Lebensmittelgeschäft zu entledigen. Am 17. Oktober 1886 beschloss der 5 Jahre zuvor gegründete «Landwirtschaftliche Bezirksverein Winterthur» sich als Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) zu konstituieren und verlangte von seinen Mitgliedsvereinen sich ebenfalls in Genossenschaften umzuwandeln. Diesem Wunsche entsprachen 16 der insgesamt 21 angeschlossenen Vereine. Anfänglich beschränkte sich der neue Verband im wesentlichen auf den Verkauf der in der Landwirtschaft benötigten Produkte und vermittelte daneben nur Zucker, Kaffee und Seife für den Hausbedarf. Dies änderte sich nach der Generalversammlung von 1890, an welcher der Verbandspräsident C. Schenkel beantragte, in den angeschlossenen Genossenschaften Läden zu eröffnen, die Lebensmittel und andere von einer landwirtschaftlichen Kundschaft benötigte Waren führen sollten. Die grosse Mehrheit stimmte dieser Ausdehnung des Geschäftsbereiches zu. Von da an entwickelten sich die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften beträchtlich und der Verband verzeichnete eine rasch ansteigende Umsatzzunahme. Mitglieder der lokalen Genossenschaften wurden nicht mehr nur Bauern, sondern auch Fabrikarbeiter. Sämt-

liche Mitglieder besassen dieselben Rechte. Der Verband wurde alsbald zur Zielscheibe heftiger Angriffe von Seiten mächtiger Konkurrenten, unter anderem der Eisenwarenhändler, der Manufakturwarenhändler, der Schuhhändler und der Kolonialwarenhändler. Diese versuchten die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Zentrale durch Boykott zu ersticken. Diese systematische Feindschaft brachte der Leitung des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten, doch konnten diese dank einer energischen und geschickten Geschäftsführung gemeistert werden. Der «Genossenschafter», eine Zeitung, die der Verband seit Ende November 1890 herausgab, wirkte in diesem Kampfe tatkräftig mit.

9. Kapitel

Die schweizerische Genossenschaftsgesetzgebung von 1881

Die Bundesverfassung von 1848 übertrug der Eidgenossenschaft keine Kompetenzen zur Rechtsetzung im Bereiche des Privatrechts. Der bedeutende Aufschwung von Handel und Industrie in der Schweiz und die Entwicklung des Aussenhandels liessen aber die Überzeugung entstehen, dass sich die Verschiedenheit der kantonalen Gesetze auf das Wohlergehen des Landes ungünstig auswirken würde. Zunächst versuchte man den Unannehmlichkeiten auf dem Gebiete des Geldwechsels mit einem Konkordat zu begegnen. Infolge lokalen Eigennutzes und kantonaler Rivalitäten wurde dieses jedoch nur von wenigen Kantonen unterzeichnet. Auf Wunsch des Bundesrates arbeitete 1864 der Berner Professor Munzinger einen Entwurf zu einem schweizerischen Handelsrecht aus, der jedoch in den eidgenössischen Räten nicht diskutiert wurde, da diese mit der baldigen Vereinheitlichung des gesamten Obligationenrechts rechneten. Aber erst mit der Annahme der Bundesverfassung vom 19. April 1874 wurden dem Bunde die Befugnisse zur Gesetzgebung «über alle auf den Handels- und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts)» übertragen (Bundesverfassung Artikel 64). Eine Expertenkommission arbeitete hierauf eine Vorlage

zu einem eidgenössischen Obligationenrecht aus, das am 14. Juni 1881 von den Eidgenössischen Räten gutgeheissen und auf den 1. Januar 1883 in Kraft gesetzt wurde[1].

Der 27. Titel des Gesetzes befasste sich mit den Genossenschaften. Der bekannte Zürcher Jurist J. C. Bluntschli war von den Räten mit dem Entwurf beauftragt worden. Er hatte sich dabei eng an das Preussische Gesetz vom 27. März 1867, das 1871 Reichsgesetz wurde, gehalten, dessen geistiger Vater der Genossenschafter Hermann Schulze-Delitzsch gewesen war.

Während die Schweiz vor den meisten Ländern ein modernes Genossenschaftswesen verwirklichte, blieb sie mit dessen rechtlicher Regelung weit hinter jenen zurück. Schon 1852 hatte das englische Parlament, dank der Bemühungen der christlichen Sozialisten, als erstes der Welt einem Gesetz zugestimmt, das den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen einen rechtlichen Charakter zuerkannte (The Industrial and Provident Societies Act, 1852)[2]. In seiner liberalen Periode war das zweite französische Kaiserreich den Genossenschaften aus politischen Gründen wohl gesinnt. Nach umfassenden Untersuchungen von Minister Rouher wurden die Genossenschaften unter der Bezeichnung «Sociétés à capital variable», Gegenstand eines Abschnittes des Gesetzes über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867. In Oesterreich–Ungarn wurde 1873 ein «Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften» erlassen. In Belgien wurde im selben Jahre die Rechtsstellung der Genossenschaften im Code de Commerce umschrieben, während Holland 1876 ein spezielles Genossenschaftsgesetz schuf[3].

In unserem Lande schien man eine gesetzliche Regelung der verschiedenen Zusammenschlüsse von Landwirten und von Konsumenten nicht als dringlich zu erachten, obwohl solche schon seit längerer Zeit bestanden. Dazu führt der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV–XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928 über den Titel 27 des Gesetzes

[1] V. Rossel, *Manuel du droit fédéral des obligations*, Bd. II, 4. Aufl., Lausanne 1920.

[2] M. Boson, *La pensée et l'action coopératives des «socialistes chrétiens» en Angleterre*, Basel 1957.

[3] Vgl. zum Genossenschaftsrecht in den europäischen Staaten L. Valko, *International Handbook of Cooperative Legislation*, Washington 1954.

von 1881 aus: «Der 27. Titel des geltenden Obligationenrechts über die Genossenschaften fällt nach seiner Sprachweise und der in ihm befolgten Methode aus dem Rahmen des üblichen Gesetzesinhalts hinaus. Das erklärt sich ohne weiteres aus der Entstehungsgeschichte. Weder der Munzingersche noch der Ficksche Entwurf enthielten Bestimmungen über das Genossenschaftsrecht; erst in der parlamentarischen Beratung wurde die Wünschbarkeit der Ordnung dieser Materie erkannt, und Bluntschli ist mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt worden[1].»

Die im Schweizerischen Obligationenrecht behandelten Materien waren vor dessen Einführung Gegenstand kantonaler Gesetzgebungen. Diese behandelten die Genossenschaften nicht ausdrücklich, doch liessen sie genügend Spielraum, um die Genossenschaften im gesetzlichen Rahmen anderer Gesellschaftsformen unterzubringen. Im allgemeinen wurde die Form der Aktiengesellschaft gewählt. Die Statuten bedurften dann aber behördlicher Genehmigung, damit die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wurde und dadurch Rechtspersönlichkeit erlangte. Ohne diese Eintragung galten die Genossenschaften als einfache Gesellschaften, und die in ihr tätigen Personen waren persönlich und solidarisch haftbar. Daraus erklärt sich die scheinbare Anomalie, dass die ersten Konsumgenossenschaften trotz ihrer echt genossenschaftlichen Bestrebungen die Rechtsform der Aktiengesellschaft angenommen hatten. Diese Praxis brachte zahlreiche Unzulänglichkeiten mit sich. Die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) und einer Personengesellschaft (Genossenschaft) blieben oft selbst den Genossenschaftern verborgen. Der Gegensatz von juristischer Form und sozialer Struktur der Aktienkonsumvereine auf genossenschaftlicher Grundlage führte zu unstabilen Gesellschaftsformen, die zu reinen Kapitalgesellschaften zu degenerieren drohten. Als typisches Beispiel sei hier der Konsumverein Zürich angeführt. Es gab sogar «Genossenschaften» mit festem Grundkapital, wobei das Kapital in feste Anteile zerlegt und diese sogar auf den Inhaber ausgestellt wurden. Einige hatten in ihren Statuten für die Gewinnverteilung Ordnungen getroffen, die der

[1] «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV–XXXIII des schweizerischen Obligationenrechtes vom 21. Februar 1928», *BBl 1928*, I 284.

Ausrichtung von Dividenden bei den Aktiengesellschaften nachgebildet waren[1].

Teilweise wurde auch das Prinzip der genossenschaftlichen Demokratie, die Gleichberechtigung der Mitglieder, dem proportionalen Stimmrecht geopfert und dadurch jeder echte genossenschaftliche Geist zerstört.

Neben diesen Nachteilen hatte die juristische Form der ersten Konsumvereine auch einige Vorteile. Durch die anonyme Gesellschaftsform wurde die subsidiäre und solidarische Haftung der Mitglieder, die ein Grundsatz des deutschen Genossenschaftsgesetzes war, umgangen. Dadurch wurde der Beitritt zu einer Genossenschaft erleichtert und deren Entwicklung gefördert. Dennoch scheint die Feststellung, dass «in der Schweiz die Genossenschaften erst nach in Kraft treten des Obligationenrechtes von 1881 eine weitere Verbreitung fanden[2]» zuzutreffen. Da dieses Gesetz 1936 grundlegend geändert wurde, soll es hier nur kurz behandelt werden.

Wegen der Neuartigkeit und den Schwierigkeiten der Aufgabe übte der Gesetzgeber von 1881 grosse Zurückhaltung und beschränkte sich darauf, einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die verschiedenen genossenschaftlichen Institutionen frei entwickeln konnten. Dieser grosse Spielraum brachte gewisse Unzulänglichkeiten mit sich, die später durch genauere Bestimmungen beseitigt werden mussten, vor allem um «eine Grenze zwischen Gebilden zu ziehen, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Struktur nach auf dem richtigen Genossenschaftsgedanken beruhen und solchen, die nur der äussern Form nach Genossenschaften sind, in Wirklichkeit aber dem Genossenschaftsgedanken zuwiderlaufen[3].»

Nach dem Obligationenrecht von 1881 war die Genossenschaft eine Personenvereinigung mit ökonomischer oder finanzieller Zielsetzung und – nach der Eintragung ins Handelsregister – eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht einer der anderen im Gesetz normierten Gesellschaftsformen (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft) entsprach. Die Statuten mussten

[1] Ebenda, S. 285.

[2] F. von Steiger, a.a.O., S. 8.

[3] «Botschaft des Bundesrates betreffend Revision des Obligationenrechtes», a.a.O., *BBl 1928*, I 284.

schriftlich verfasst werden, eine Anzahl obligatorischer Bestimmungen enthalten und mit den beglaubigten Unterschriften von mindestens sieben Genossenschaftern versehen sein. Die Rechtsfähigkeit eines Personenverbandes als Genossenschaft war – wie heute – von der Eintragung ins Handelsregister abhängig, andernfalls galt er als einfache Gesellschaft mit persönlicher und solidarischer Haftung der für ihn tätigen Personen. Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmten, konnten in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Solange die Auflösung nicht beschlossen war, stand jedem Genossenschafter der Austritt im Rahmen der statutarischen Bestimmungen frei. Aus wichtigen Gründen konnte ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes andern durch Urteil des Richters ausgeschlossen werden.

Was die Haftung betrifft sah das Gesetz zwei Fälle vor: In einem waren die Mitglieder für die gesamten Verpflichtungen der Genossenschaften subsidiär und solidarisch haftbar; im andern Fall wurde eine solche Haftung durch die Statuten ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschuss musste im Handelsamtsblatt publiziert werden. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ging das Gesetz bei der Genossenschaft also von der Annahme der subsidiären und solidarischen Haftung der Genossenschafter aus.

Wegen der Vielzahl der Mitglieder (mindestens 7) musste sich die Genossenschaft körperschaftlich organisieren. Das Gesetz schrieb ihr zwei Organe vor:

1. Der Vorstand (Direktion), der aus einer oder mehreren Personen bestehen konnte. Diese konnten Mitglieder der Genossenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein. Dem Vorstand konnten statutarisch oder auf Beschluss der Generalversammlung ein Aufsichtsrat und ein Verwaltungsrat beigeordnet werden.
2. Die Generalversammlung, an der jeder Genossenschafter eine Stimme hatte, falls die Statuten keine andere Regelung des Stimmrechtes vorsahen. Von Gesetzes wegen bestand keine Verpflichtung zur jährlichen Einberufung einer Generalversammlung.

Durch ihre körperschaftliche Organisation, ähnlich derjenigen der Aktiengesellschaft, unterschied sich die Genossenschaft von der

Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft. Vom Verein nach Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterschied sie sich durch ihre wirtschaftlichen Zielsetzungen und durch die zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit notwendige Eintragung ins Handelsregister.

Trotz ihrer Unvollständigkeit stellte die Genossenschaftsgesetzgebung von 1881 einen grossen Fortschritt dar. Hervorragende Genossenschafter haben sie als eines demokratischen Staates würdig begrüsst. Das Gesetz blieb bis zum Inkrafttreten des neuen Obligationenrechtes im Jahre 1944 gültig. Während diesen 60 Jahren hat es die Entwicklung der Genossenschaften trotz den zutage getretenen Lücken entscheidend mitbestimmt.

Als das Schweizerische Obligationenrecht am 1. Januar 1883 in Kraft trat, waren die Konsumvereine gezwungen, entweder die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder die der Genossenschaft anzunehmen. Eine Entscheidung war unumgänglich, wollte der Konsumverein den Anspruch auf Rechtspersönlichkeit erwerben oder behalten: er musste sich zwischen dem genossenschaftlichen und dem kapitalistischen Prinzip entscheiden. Man musste sich also überlegen, ob die Konsumvereine in Zukunft im Interesse und unter Kontrolle der Konsumenten oder zum Nutzen einer bestimmten Gruppe von kleinen Kapitalisten handeln sollten.

Die meisten Konsumvereine zögerten nicht, dem demokratischen und sozialen Sinn der Schweizer folgend, sich in Genossenschaften nach den Normen des neuen Gesetzes umzuwandeln. Einige jedoch, darunter der schon erwähnte Konsumverein Zürich, entschieden sich für die rechtliche Form der Aktiengesellschaft, die ihrem innern Aufbau als kapitalistische Unternehmung entsprach, die sie immer waren oder zu der sie sich im Laufe der Jahre entwickelt hatten. Einige wenige konnten sich nicht entscheiden, da sie sich ihres Wertes selbst nicht bewusst waren und vor den Unannehmlichkeiten einer Umgestaltung zurückschreckten. Sie behielten die Rechtsform der Aktiengesellschaft, blieben dabei jedoch den selbstlosen Zielen, die sie seit ihrer Gründung anstrebten, treu.

Die Gründung eines schweizerischen Zentralverbandes brachte der Konsumgenossenschaftsbewegung eine weitere Stärkung und kündete eine neue, verheissungsvolle Ära an.

ZWEITER TEIL

Der Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK) seit seiner Gründung 1890

Einleitung

Der zweite Teil des vorliegenden Werkes ist der langen Periode von der Gründung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (VSK) im Jahre 1890 bis zum Jahre 1965 gewidmet. Im Verlaufe dieser 75 Jahre hat sich die Genossenschaftsbewegung keineswegs einheitlich entwickelt. Wenn wir die Kurve der Umsatzzahlen des Verbandes verfolgen, so lassen sich deutlich drei Phasen erkennen, die im wesentlichen mit der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft in Zusammenhang stehen. Die erste Phase erstreckt sich von 1890 bis zur Krise 1920; die zweite umfasst den Zeitraum von 1920 bis 1945 und die dritte schliesslich beginnt am Ende des Zweiten Weltkrieges. Das Ende der dritten Phase ist noch nicht vorauszusehen. Gewiss ist diese Unterteilung künstlich wie alle derartigen Gliederungen, aber sie erscheint uns keineswegs willkürlich. André Vuilleumier, Mitglied der VSK-Direktion, bestätigte unsere Auffassung, als er in grossen Zügen die drei Phasen des Wachstums des VSK mit folgenden Worten umschrieb:

«*Erste Etappe bis 1920:* rasches, sich überstürzendes Anwachsen des VSK. Der Umsatz von 3 Millionen im Jahre 1900 mit 116 Vereinen steigt bis 1920 beim Stand von 493 Verbrauchergenossenschaften auf 172 Millionen Fr. Es muss allerdings darauf verwiesen werden, dass diese ausserordentliche Umsatzausweitung auch mit der Preisentwicklung zusammenhängt, die 1920 einen Höchststand erreichte. Notgedrungen erweitert sich der VSK ohne Programm und ohne Planung, kauft rechts und links Gebäude, um darin je nach Umständen Lager und Bureaus einzurichten. Die zu Folge des Ersten Weltkrieges entstandenen Schwierigkeiten aller Art verpflichten, von der Hand in den Mund zu leben, und machen eine koordinierte und richtig überdachte Entwicklung fast unmöglich.»

«*Zweite Etappe bis 1939:* diese ist der ersten ziemlich ähnlich, mit dem Unterschied, dass sich der Umsatz nicht mehr gross verändert. 1939 steigt er auf 227 Millionen Fr. Die beiden grossen Wirtschaftskrisen von 1921 bis 1923 und von 1929 bis 1937 sowie das Gesetz über das Filialverbot haben für unsere Bewegung einen gewissen Stillstand zur Folge.»

«*Dritte Etappe seit 1945:* unmittelbar nach Beendigung des Krieges tritt der VSK

aus der ihm aufgezwungenen Reserve heraus. Ein Plan für die künftige Entwicklung wird aufgestellt und beginnt Gestalt anzunehmen. Endgültige Aufgabe der Augenblicks- und Zufallspolitik, die sehr teuer zu stehen kam, haben wir doch von 1930 bis 1950 mehrere Millionen in alte Liegenschaften gesteckt, welche für einen rationellen Betrieb oft schlecht geeignet waren[1].»

Die Gliederung dieses zweiten Teiles ist damit klar vorgezeichnet. Er besteht aus drei Abschnitten, die den drei aufgezeigten Perioden entsprechen. Jeder Abschnitt ist in zwei Kapitel unterteilt, von denen das eine dem VSK und das andere den Verbandsgenossenschaften gewidmet ist.

[1] A. Vuilleumier, «Das Projekt Wangen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959*, S. 9.

I. Abschnitt

Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1890 bis 1920

1. Kapitel

Der Verband seit seiner Gründung bis zur Wirtschaftskrise von 1920

Die Vorläufer – Edmond Pictet

Die Genossenschaften stellen als lokale Vereinigungen von Haushalten und Einzelpersonen nur eine erste Stufe des Zusammenschlusses dar. Vereinigen sich diese Genossenschaften ihrerseits zu einem Verband, bildet dieser eine zweite Assoziationsstufe. Die Verbandsbildung und Kräftekonzentration soll einerseits die Verteidigung gemeinsamer Interessen ermöglichen und andererseits den Genossenschaften eine erhöhte Durchschlagskraft verleihen. Sie festigt und erweitert die auf lokaler Ebene begonnene wirtschaftliche Befreiung. In allen Ländern, wo sich die Genossenschaftsbewegung genügend weit entwickelt hat, folgte den spontanen Gründungen der örtlichen Genossenschaften eine bewusste Verbandsgründung. In der Schweiz erfolgten diese ersten Versuche zu einer Verbandsgründung zur gegenseitigen Unterstützung der Konsumgenossenschaften schon frühzeitig. Bereits im Jahre 1853 wurde im Kanton Zürich ein solcher Zusammenschluss angestrebt. An der Konferenz von Olten versuchte man 1869 erneut, einen nationalen Verband zu gründen. In beiden Fällen unterlagen aber die einigenden Kräfte den auseinanderstrebenden, und die Verwirklichung der Projekte musste auf günstigere Zeiten verschoben werden.

In Grossbritannien waren die Zusammenschlussbestrebungen schon 1864 erfolgreich. In diesem Jahre wurde die Grosseinkaufsgesellschaft englischer Konsumvereine (Co-operative Wholesale Society, CWS) in Manchester gegründet, der 1868 eine solche in Schottland folgte (SCWS), und 1869 entstand die britische Co-

operative Union (CU). In Deutschland wurde auf Veranlassung Schulze-Delitzschs das «Zentralkorrespondenzbureau der deutschen Vorschuss- und Kreditvereine» in Potsdam errichtet. Diese Organisation war ein Vorläufer des 1864 in Berlin gegründeten «Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften». Selbst in der Schweiz hatten sich 1886 die landwirtschaftlichen Vereine der Ostschweiz zum Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) zusammengeschlossen, als die Konsumvereine noch in ihrer Zersplitterung und Isolierung verharrten.

Die Schweizer haben seit jeher eine Abneigung gegen alle Neuerungen, die ihren hergebrachten Gewohnheiten zuwiderlaufen. Sie misstrauen grosszügigen Lösungen, die ihnen leicht als «theoretisch» und «abenteuerlich» erscheinen. Ebenso kennzeichnet eine leidenschaftliche Anhänglichkeit an alles Überlieferte die Mentalität des Volkes. So ist es nicht erstaunlich, wenn diese Geisteshaltung auch eine so «volkstümliche Bewegung», wie es die Genossenschaftsbewegung im guten Sinne ist, geprägt hat. Um den «Kantönligeist» oder gar die Kirchturmpolitik zu überwinden, genügte die reine abstrakte Vernunft nicht. Dazu waren Beispiele und praktische Anregungen von Nöten. Auf diese Weise gelang es denn auch, Neuerungen einzuführen.

Das Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes vom Jahre 1881 begünstigte zweifelsohne die Entstehung und Entwicklung der Genossenschaften. Die lebendige Kraft der genossenschaftlichen Grundsätze zeigte sich nicht nur im Entstehen zahlreicher neuer Genossenschaften, sondern vor allem im Wachstum und der Stärkung bestehender Genossenschaften, die sich nun auf eine solide rechtliche Grundlage stützen konnten.

Diese fortschreitende Expansion, die sich in der Mitgliederzahl, den Läden und den Umsätzen zeigte, beunruhigte die Konkurrenten, die sich oftmals zu ungeschickten Reaktionen hinreissen liessen.

Dies war vor allem in Basel zu Beginn des Jahres 1886 der Fall. Trotz vielfältiger Hindernisse und ernsthafter interner Reibereien hatte sich der Allgemeine Consumverein (ACV), dank des unermüdlichen und geschickten Einsatzes bedeutender Genossenschafter, einen festen Platz im Leben der Stadt und einen bedeuten-

den Ruf im ganzen Lande zu erobern gewusst. Diese Erfolge missfielen den ansässigen Kaufleuten, die zur Ansicht neigten, die Konsumenten seien nur dazu da, ihnen ein gesichertes Einkommen zu verschaffen. Von der Missgunst schlecht beraten, wollten die Basler Spezierer ihren Gegnern einen Schlag versetzen, indem sie die Bevölkerung gegen die Genossenschaft aufzuwiegeln versuchten. Im Februar 1886 legten sie allen Tageszeitungen ein Pamphlet bei, in dem sie die «Missetaten» des ACV verkündeten. Dieser antwortete auf demselben Wege und sandte den Text seiner Antwort den andern, mit ähnlichen Schwierigkeiten kämpfenden Genossenschaften des Landes zu, was diesen die gemeinsamen Interessen erneut vor Augen führen sollte.

Der Basler Speziererkrieg stiess vor allem bei der Société Coopérative Suisse de Consommation in Genf auf reges Interesse, da diese ähnlichen Anfeindungen gegenüber stand. In einem Brief vom 1. März 1886 bedankte sich der Präsident des Verwaltungsrates, Edmond Pictet, nicht nur für die Aufmerksamkeit seiner Basler Kollegen, sondern schlug diesen mit folgenden Worten die Gründung eines Verbandes der schweizerischen Konsumvereine vor: «Der Verwaltungsrat konnte es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit erneut seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass zwischen den ungefähr 130 schweizerischen Konsumvereinen keinerlei Beziehungen bestehen, währenddem wir feststellen können, dass in allen andern Ländern, England, Deutschland, Italien, ja sogar Frankreich und Spanien, die Genossenschaften zu Kongressen und Konferenzen zusammentreten. Warum könnten sich nicht auch die Delegierten aller oder wenigstens eines Teiles aller Konsumvereine unseres Landes, zum mindesten einmal jährlich, zum Beispiel in Olten, treffen, um Erfahrungen auszutauschen, um sich durch Bekanntgabe ihrer Rechnungsergebnisse gegenseitig aufzumuntern, um, kurz gesagt, eine Propaganda zu Gunsten der genossenschaftlichen Grundsätze zu entfalten? Wir sind sicher, dass, wenn ein so bedeutender und so vorteilhaft bekannter Verein, wie es der Allgemeine Consumverein Basel ist, die Initiative zu einer solchen Zusammenkunft ergriffe, sein Aufruf Gehör fände. Unsererseits würden wir jedenfalls an jedwelcher Versammlung dieser Art bestimmt Delegierte abordnen[1].»

[1] Zitiert nach der Übersetzung bei H. Handschin, a.a.O., S.39.

Aus verschiedenen Gründen[1] hatte der Vorschlag von Pictet keine unmittelbaren Auswirkungen. Trotzdem darf er als Vorstufe des Werkes betrachtet werden, das ungefähr vier Jahre später Gestalt annahm. Die Entwicklung vollzog sich offensichtlich getreu dem Motto: «Eile mit Weile», das die helvetische Mentalität so trefflich zu kennzeichnen scheint.

Die konstituierende Versammlung

Im September 1889 entschlossen sich die Leiter des ACV in Basel, einen weiteren Schritt nach vorn zu unternehmen. Sie hatten den Vorschlag Pictets nicht früher aufgreifen können, da sie sonst den Eindruck erweckt hätten, als ob sie nicht fähig wären den Kampf gegen ihre Basler Gegner selbst auszufechten und die Hilfe von Freunden in anderen Kantonen beanspruchen müssten. Nachdem dieser Grund weggefallen war, lag der Weg frei, um eine Initiative zu ergreifen. Den äusseren Anlass, endlich ernst zu machen, bot eine Eingabe des Schweiz. Landwirtschaftlichen Vereins an den Bundesrat, «worin bedeutende und das Mass des Vernünftigen überschreitende Zollerhöhungen auf Vieh, Getreide, Mehl usw. verlangt werden».

Der Präsident des Leitenden Ausschusses des ACV Basel, Christian Gass, verfasste ein Rundschreiben, das am 25. September 1889 an andere grosse Konsumgenossenschaften versandt wurde. Darin wurden dieselben um «Abordnung von Delegierten zu einer Versammlung zur Besprechung der Zollverhältnisse sowie des Sprithandels ersucht». Das Schreiben wies auf die Forderungen der «Herrenbauern» hin, die zu ihrem alleinigen Nutzen einen der Bundesverfassung widersprechenden Zollschutz auf die wichtigsten Lebensmittel verlangten. Als wichtigster Punkt wurde aber die Gründung eines Verbandes schweizerischer Konsumvereine vorgeschlagen. Die günstige Aufnahme, die dieser Vorschlag bei den begrüssten Konsumvereinen im allgemeinen fand, erlaubte es dem Verwaltungsrat des ACV, eine konstituierende Versammlung auf den 11. und 12. Januar 1890 nach Olten einzuberufen. Die Tagesordnung wies folgende Punkte auf:

[1] Vgl. H. Handschin, a.a.O., S. 38–40; H. Müller, a.a.O.; K. Pettermand, a.a.O.; Ch. Gass, *Die ersten 25 Jahre des Allgemeinen Consumvereins in Basel*, Denkschrift, Basel 1890.

«1. Wahl eines Tagespräsidenten und eines Aktuars.
2. Beratung der Verbandsstatuten.
3. Konstituierung des Verbandes und Wahlen.
4. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel.
5. Eventuell individuelle Anträge.
6. Schluss der Sitzung.»

An der von Cölestin Stadelmann, dem Präsidenten des Verwaltungsrates des ACV, geleiteten Sitzung nahmen 42 Delegierte von 27 Konsumvereinen teil. Dies war bei einer Gesamtheit von 143 im Handelsregister eingetragenen Konsumvereinen ein recht bescheidener Anfang. Zahlreiche Konsumvereine scheinen zu jener Zeit der Verbandsidee eine abwartende Zurückhaltung entgegengebracht zu haben. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, dass anlässlich der konstituierenden Versammlung nur fünf der vertretenen Genossenschaften in der Lage waren, ihren Beitritt zum Verbande zu erklären. In den Übergangsstatuten wurde bestimmt, dass der Verband als gegründet gelten sollte, wenn bis zum 1. Februar 1890 mindestens zehn Konsumvereine ihren Beitritt definitiv erklärt haben würden. Da bis zu diesem Datum elf Konsumvereine ihr Aufnahmegesuch eingereicht hatten, galt der Verband damit als konstituiert. Die von der Versammlung am 12. Januar 1890 angenommenen Statuten bestimmten den Zweck des Verbandes, seine Organisation und seine Finanzierung.

Der Verbandszweck wurde in folgenden Bestimmungen umschrieben: «Die Zwecke des Verbandes sind: Die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der verbundenen Vereine sowie die gemeinsame Vertretung dieser Interessen nach innen und aussen. Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen; Sammlung und Zusammenstellung statistischer Erhebungen; Erteilung von Rat und Auskunft an die zum Verbande gehörenden Vereine; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Belehrung über die richtige Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige; Mitteilung und Belehrung über die Qualität und Bezugsquellen von Waren und Lebensbedürfnissen und über alles, was im Interesse des Verbandes und der einzelnen Vereine liegt[1].»

[1] Zitiert nach H. Handschin, a. a. O., S. 46.

Der ursprüngliche Zweck des Verbandes bestand also lediglich in der Interessenvertretung und in gegenseitiger Information, irgendwelche kaufmännische Aufgaben waren ihm noch nicht übertragen. Es war noch keine Grosshandelsgesellschaft, sondern lediglich ein Verband im streng juristischen Sinne. Daher genügte auch eine einfache Organisation, die als Organe nur die Delegiertenversammlung, den Verbandsvorstand und die Rechnungsrevisoren kannte. Vereine mit bis 300 Mitgliedern hatten auf einen, mit 301 bis 1000 Mitgliedern auf zwei und mit über 1000 Mitgliedern auf drei Delegierte Anspruch. Die ordentlichen Delegiertenversammlungen sollten jährlich stattfinden, ausserordentliche Delegiertenversammlungen mussten einberufen werden, wenn es der Verbandsvorstand oder ein Drittel der Verbandsvereine als wünschenswert erachteten. Aufgabe der ordentlichen Delegiertenversammlung war unter anderem die Bezeichnung des Vorortes des Verbandes. Der Verwaltungsrat dieses Vereines bestimmte seinerseits die fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes, der sich wiederum selbst konstituierte. Auf Grund seiner Bedeutung und der Rolle, die er bei der Gründung des Verbandes gespielt hatte, wurde der Allgemeine Consumverein Basel als erster mit der ehrenvollen Funktion des Vorortes betraut.

Die Finanzierung des Verbandes erfolgte durch jährliche Beiträge. Diese beliefen sich auf:

Fr. 20.– für Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern,
Fr. 40.– für Vereine mit 300 bis 1000 Mitgliedern,
Fr. 60.– für Vereine mit über 1000 Mitgliedern.

Nach Annahme der Statuten kam an der Versammlung die «Eingabe an die Bundesbehörden betreffend die Zölle auf Lebensmittel» mit einleitendem Referat des damit beauftragten Johann Friedrich Schär zur Behandlung. Zum Schluss wurde von der Versammlung folgende vom Referenten vorgeschlagene Resolution angenommen:

«Die Delegierten des Verbandes schweiz. Konsumvereine, nach Anhörung und Diskussion des Themas: «Die Zölle auf Lebensmittel» in Anbetracht:

1. dass namentlich durch den im Jahre 1888 festgestellten Zolltarif, dank der einseitigen Bestrebung der landwirtschaftlichen Fraktion der Bundesversammlung, die schweiz. Einfuhrzölle auf die zum Lebensbedarf nötigen Consumartikel unnatürlicher und ungesunder Weise erhöht worden sind;

2. dass von den jährlich sich steigernden Zolleinnahmen ungefähr zwei Drittel auf die zum Leben notwendigsten Bedarfsartikel entfallen; diese Belastung des Konsums aber nichts anderes bedeutet, als eine indirekte Kopfsteuer, an welche der Arme gleichviel beizutragen hat wie der Reiche, und dass eine solche Verteilung die Kosten der eidgenössischen Staatsverwaltung aber eine ungerechte und unbillige ist;
3. dass die Erhebung der Zölle auf den notwendigen Lebensmitteln – weit entfernt, die gegenwärtige Notlage der schweiz. Landwirte zu heben – nur einer kleinen Gruppe von Interessenten zu gut kommt und den allgemeinen Volkswohlstand empfindlich schädigt;
4. dass endlich diese Tendenz der Zollerhöhung auf den Artikeln des nötigen Bedarfs, wie sie im 1888er-Zolltarif Gesetzeskraft erhielt, im Widerspruch steht mit der Schweiz. Bundesverfassung (§ 29, der vorschreibt, dass diese Artikel möglichst gering zu taxieren seien) beschliessen:

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, im Namen der Verbands-Consumvereine eine Petition an die Bundesversammlung zu richten, durch welche diese im Sinne der Motive 1–4 auf die Unhaltbarkeit dieser Zollpolitik hingewiesen und ersucht wird, jede Tendenz der Erhöhung der Zölle auf die notwendigen Bedarfsartikel entgegen zu treten und den Zolltarif 1888 im Sinne unserer Eingabe zu revidieren[1].»

Der Verbandsvorstand erfüllte den erhaltenen Auftrag, und am 25. Mai 1890 gelangte die von Schär verfasste Eingabe «an den hohen Bundesrat Schweizerischer Eidgenossenschaft für sich und zu Handen der Schweiz. Bundesversammlung» zum Versand. Im Juli wurde beschlossen, der zur Bekämpfung des neuen Zolltarifes gebildeten «Liga gegen Verteuerung der Lebensmittel» beizutreten, am 15. April 1891 wurde dieser Zolltarif aber von der Bundesversammlung mit grossem Mehr angenommen. Nach diesem Abstimmungsergebnis beschloss die Liga, das Referendum zu ergreifen, der Verband schweizerischer Konsumvereine beteiligte sich daran nicht. Denn die Haltung Schärs gegenüber dem neuen Zolltarif hatte sich seit der Gründungsversammlung gewandelt. Persönliche Kontakte mit den Bundesräten Wälti und Droz hatten ihn überzeugt, dass der in Frage stehende Tarif in erster Linie als Kampfwaffe in den Händen unserer Unterhändler gedacht war, die willens waren, die umstrittenen Zölle so stark als möglich abzubauen, falls sie vom Ausland entsprechende Konzessionen erhielten. Mit diesen «patriotischen Gründen» gelang es Schär, den Verbandsvorstand davon zu überzeugen, dass der VSK an der Referendums-

[1] zitiert nach H. Handschin, a. a. O., S. 47/48.

kampagne nicht teilnehmen solle, ja man sprach sich sogar für den neuen Zolltarif aus. In der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 wurde dieser mit grosser Mehrheit angenommen, womit die offizielle Haltung des Verbandes ihre Bestätigung fand. Dennoch wurde der Verband von seiten landwirtschaftlicher Kreise heftig angegriffen, die ihm vorwarfen, anfänglich den neuen Tarif bekämpft zu haben.

Dem Auftrag der Gründungsversammlung von Olten als Vorort den Verbandsvorstand zu bestimmen, kam der Allgemeine Consumverein Basel schon am 15. Januar 1890 nach. Der Verwaltungsrat des ACV bezeichnete als Mitglieder des Verbandsvorstandes die Herren:

Johann Börlin,
Christian Gass,
Johann Friedrich Schär,
K. E. Schaub und
Cölestin Stadelmann.

Noch am gleichen Tage versammelten sich diese Mitglieder zur ersten Sitzung des Verbandsvorstandes und wählten aus ihrer Mitte als Präsidenten Cölestin Stadelmann, als Vizepräsidenten Johann Friedrich Schär und als Aktuar und Rechnungsführer Christian Gass. Diese drei Männer leisteten dem jungen Verband grosse Dienste: Stadelmann bis 1898, von 1890 bis 1892 als Präsident und dann bis 1898 als Vizepräsident; Schär von 1890 bis 1892 als Vizepräsident und von 1892 bis 1903 als Präsident des Verbandes; Gass war von 1890 bis 1893 Aktuar und dann von 1898 bis zu seinem Tode im Jahre 1907 Vizepräsident.

Schär und Gass waren die treibenden Kräfte des Verbandsvorstandes. Da ihre Persönlichkeiten in jenen Jahren die Arbeit des Verbandes prägten, wird das folgende Kapitel zum besseren Verständnis der Verbandsgeschichte ihnen gewidmet sein.

Zwei Pioniere: Christian Gass und Johann Friedrich Schär

Christian Gass (1838–1907) wurde im Baselbieter Dorf Rothenfluh geboren. Er war von Beruf Primarlehrer und wurde ein ausgezeichneter Jugenderzieher, hatte Herz und Verständnis für die

Leiden und Hoffnungen des Volkes, und dies machte ihn zum Freund und Förderer der Konsumvereinsbewegung. Von 1875 bis 1900 war er Mitglied des Verwaltungsrates des Allgemeinen Consumvereins Basel, und mehrmals wurde er zum Präsidenten dieser Behörde gewählt. Zusammen mit C. Stadelmann erwarb er sich grosse Verdienste um die Einrichtung und Entwicklung neuer Geschäftszweige des ACV. Insbesondere förderte er die Schaffung einer Molkerei, da er durch seinen steten Kontakt mit den Kindern klar erkannte, wie wichtig es für das öffentliche Wohl sei, dass die Milch, das Volksnahrungsmittel par excellence, nur in guter Qualität vermittelt werde. Er war ein Mann der Tat, dem ideologische Fragen fern lagen; er war aber auch ein hervorragender Redner, dessen zielsichere Ansprachen von grosser Bedeutung waren. Ihm ist ausserdem eine ausgezeichnete Monographie über die Geschichte des ACV in den ersten 25 Jahren seines Bestehens zu verdanken (1865–1890). Gass hatte sich eine Genossenschaftsidee sehr einfacher Art zurechtgelegt, ein Bild, das seiner persönlichen Vorstellungswelt entsprach und das, abgesehen von seinen Verschrobenheiten und Überspanntheiten, bescheidenen Alltagserfahrungen entsprungen war. Er sah die Genossenschaft als den verlängerten Arm der Haushalte, als eine erweiterte Familie, die er nach den Regeln einer hausväterlich geführten Familie führte.

Die Genossenschaft, der Schlüssel zu besserem Leben, war zugleich eine Schule, die das Sparen und richtige Verwalten lehrte. Als Genossenschafter hatte Gass den kürzesten und sichersten Weg eingeschlagen. Er zeigte seinen Mitbürgern ein einfaches Modell, und er bewegte sich in den natürlichen Grenzen einfacher Volkstümlichkeit. In ihm verwirklichte sich der gute Geist Chrysalis, der berühmten Gestalt aus den «Femmes savantes» von Molière.

Johann Friedrich Schär (1846–1924) wurde in Ursenen[1] im Emmental geboren, wo sein Vater Verwalter einer Genossenschaftskäserei war. Er lernte daher schon sehr früh die Licht- und Schattenseiten des Genossenschaftswesens kennen und erkannte ihre Bedeutung für die Bauern. Mit sechzehn Jahren trat er in das Lehrerseminar von Münchenbuchsee ein, um sich auf die Erzieherlaufbahn vorzubereiten, in der er seine Berufung erblickte. Als er nach

[1] Über J. F. Schär siehe u.a. H. Faucherre, *Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte*, a.a.O., S. 133–164.

Wattenwil gewählt worden war, wollte er den Spuren Oswalds, des Helden in Zschokkes «Goldmacherdorf», folgen – das für ihn nach seinen eigenen Aussagen ein Evangelium bedeutete. Er gründete eine gemeinnützige Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus und erbaute eine Mosterei, um das Obst einer sinnvolleren Verwendung als dem Schnapsbrand zuzuführen. In jener Zeit, da er in Wattenwil wirkte, besuchte er ausserdem die Universität in Bern. Er erwarb dort das Sekundarlehrerdiplom, mit dem er an das Seminar nach Münchenbuchsee zurückkehrte, das er drei Jahre zuvor als Schüler verlassen hatte. Aber bereits zwei Jahre später musste er aus familiären Gründen seine Lehrtätigkeit aufgeben. Er siedelte in die Ostschweiz über und übte dort von 1870 bis 1874 eine kaufmännische Tätigkeit aus. Im Frühjahr 1874 wurde er als Sekundarlehrer nach Bischofszell berufen. Hier gründete er im gleichen Jahr die *Vereinigung schweizerischer Käser.*

1876 gründete er mit Unterstützung eines Industriellen den Konsumverein Bischofszell, dessen Präsident er wurde. Die Ausübung dieser doppelten Tätigkeit im Bereich der Produktion wie im Bereich der Güterverteilung brachte ihm die Überzeugung, «dass besonders nach der sozialen Seite hin die Konsumgenossenschaft weit über der Absatzgenossenschaft steht. Die eine kommt der grossen Masse des Volkes zugute, die andere dagegen nur einer kleinen Zahl von Produzenten, die durch Ausschaltung des Grosshandelsgewinnes für ihre Produkte einen etwas höheren Preis erzielen. Ich wendete daher von dieser Zeit an mein ganzes Interesse der Organisation der breiten Volksschichten in Konsumgenossenschaften zu, von der Überzeugung geleitet, dadurch an einem gemeinnützigen und sozialen Werke zu arbeiten[1].» Nach sechsjähriger Lehrtätigkeit in Bischofszell folgte Schär einem Ruf an die Mädchensekundarschule nach Biel. Dort wirkte er während zweier Jahre. Von 1882 bis 1903 unterrichtete er als Lehrer der Handelswissenschaften an der neugegründeten Handelsabteilung der Oberen Realschule in Basel. Hiernach erhielt er einen Ruf an die Universität Zürich, wo er den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre übernahm. Im Jahre 1904 wurde er zum Ehrendoktor ernannt. 1907 folgte er einem Ruf an die Handelshochschule Berlin, an der er bis zum Jahre 1919 lehrte. Im Alter von 73 Jahren kehrte er in die Schweiz

[1] Ebenda, S. 137.

zurück, zunächst nach Basel, von wo aus er kurz darauf in die Siedelungsgenossenschaft Freidorf zog. Hier fand er einen friedlichen Ruhestand und verstarb daselbst am 25. September 1924 im Alter von 79 Jahren.

J. F. Schär war einer der grossen schweizerischen Pädagogen, er gehört in die Reihe, die von Bodmer und Zschokke bis zu Isaak Iselin, Johann Jakob Hirzel, Pestalozzi und Fellenberg reicht.

In seiner Basler Zeit von 1882 bis 1903 setzte er sich als Präsident des Verwaltungsrates des ACV und des Verbandes schweizerischer Konsumvereine aktiv für die genossenschaftlichen Belange ein und beeinflusste die Tätigkeit der beiden Organisationen massgeblich.

Er sah eine enge Beziehung zwischen der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit eines Volkes und seiner religiösen, moralischen Erneuerung. Obwohl er frei von orthodoxen Dogmen war, glaubte er doch, dass «Selbsthilfe der Schwachen und Unterdrückten durch genossenschaftliche Solidarität nur wirksam ist auf Grund der ersten Grundlegungslehre des Christentums, der Nächstenliebe»[1]. War er anfänglich von den damals populären Ideen des Staatssozialismus fasziniert, so entfernte er sich bald von diesen, um den Lehren von Henri Georges zu folgen, der für eine Nationalisierung der Grundrenten eintrat. Um die Lehren des amerikanischen Publizisten zu verbreiten, gründete er die Gesellschaft «Freiland», erkannte aber bald, dass die Verwirklichung eines solchen Programmes ohne staatliche Intervention und staatliche Zwangsmassnahmen, das heisst ohne jene Hilfe, der er so sehr misstraute, nicht möglich war.

Von diesem Zeitpunkt an kam er zu der Überzeugung, dass die wirtschaftlichen und sozialen Reformen durch die auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe basierenden Konsumgenossenschaften besser verwirklicht werden können als durch irgendwelche staatliche Eingriffe!

Das englische Beispiel bestätigte seine Ansichten, wonach die in lokalen und nationalen Organisationen zusammengeschlossenen Genossenschafter eine tragfähige finanzielle Basis zu erfolgreichem Wirken fanden – um, dem Satz von Bentham gemäss, das «grösste Glück der grössten Zahl» zu verwirklichen.

«Dieses Endziel kann nur durch *Erziehung* des Menschenge-

[1] Ebenda, S. 141.

schlechts zu wirtschaftlicher Ertüchtigung, zu sittlich und religiöser Erneuerung, zu politischer Mündigkeit auf dem Wege der Evolution, niemals auf dem der Revolution zur Aufrichtung einer Klassenherrschaft oder der kulturmörderischen Gleichmacherei (Kommunismus) erreicht werden[1].»

War aber die Konsumgenossenschaft nicht ein zu schwaches und ungenügendes Hilfsmittel, um das grosse Werk einer wirtschaftlichen und sozialen Reform zu verwirklichen? Schär war nicht dieser Meinung, er glaubte, «dass die Kaufkraft und die Konsumationsfähigkeit der grossen Volksmasse im gegenwärtigen sozialen Kampf die allerbeste Waffe ist, viel besser und wirksamer als die Lohnstreiks, um gegen die Tributrechte des Kapitals auf die Arbeit anzukämpfen, und wenn dieser Einsicht die Überzeugung reift, dass weiter nichts nötig ist, als diese Kaufkraft und Konsumationsfähigkeit genossenschaftlich zu organisieren, dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Konsumgenossenschaften zu Produktionsgesellschaften erweitern und auch die Lohnfrage in befriedigender Weise lösen können[2].»

So sollte nach und nach die Dienstleistungswirtschaft an die Stelle der Profitwirtschaft treten. War dies nicht das Programm, das die britischen Genossenschaften im Begriffe waren zu verwirklichen? Das Beatrice Potter-Webb in ihrem berühmten Buche über das englische Genossenschaftswesen beschrieben hatte? Und das Charles Gide mit beachtlichem Widerhall in Frankreich verbreitete? Schär war wohl auf dem Laufenden über die Ideen seiner Zeit, wenn er schreibt: «Wir erblicken daher in dem allmählichen Anwachsen und Erstarken der Konsumvereine eine der wirksamsten sozialen Reformen, die um so erstrebenswerter ist, als sie uns vor dem allmächtigen Staatszwang ebensosehr verschont wie vor der anarchistischen Produktionsweise der Gegenwart[3].»

Schär beschränkt jedoch seine Bemühungen nicht allein auf die städtischen Konsumenten, er beschäftigt sich ebenso mit den Nöten der Bauern, die ihm ebenso als Opfer der kapitalistischen Ausbeutung erscheinen wie die Lohnempfänger. Er wünschte daher, dass sich Stadt und Land durch genossenschaftliche Bande vereine, und er

[1] Ebenda, S. 149/50.
[2] Ebenda, S. 153.
[3] Ebenda, S. 153/54.

wagt die Verheissung: «Ich sehe die Zeit kommen, wo die bäuerliche Genossenschaft für die städtische, die städtische für die ländliche Bevölkerung arbeitet und beide direkt ihre Produkte austauschen[1].«

Das genossenschaftliche Gebäude Schärs baut auf die Familie, als der Urzelle sowohl der Genossenschaft wie der bürgerlichen und politischen Gesellschaftsordnung. Die Familien bilden durch freien Zusammenschluss die lokale Genossenschaft, die ihrerseits und ohne ihre Autonomie zu verlieren durch Zusammenschluss eine nationale Vereinigung bilden. Durch diesen Aufbau soll nicht das Kapital zerstört oder erpresst werden. Dieses soll nur dem Gemeinwohl dienstbar gemacht werden, indem seine widerrechtlichen Privilegien, die darauf hinzielen, die Masse zu unterjochen, begrenzt werden. Zu ihrer Entwicklung benötigt die Genossenschaftsbewegung nicht nur Kapitalien, die ihr durch Reservebildung zufliessen, sondern auch solche, die ihr durch die Einlage der Ersparnisse ihrer Mitglieder zugehen. Diese sollen hier für den Sparer ebenso vorteilhaft wie für die Gemeinschaft angelegt werden können.

Ausserdem ist Schär der Ansicht, dass Kapital und Arbeit in einer genossenschaftlichen Wirtschaft, die den sozialen Frieden in Gerechtigkeit und Freiheit bringen würde, versöhnt wären. Die Wahrung der individuellen Freiheit erschien ihm nicht weniger wertvoll und nicht weniger wichtig als die Verfolgung wirtschaftlicher Gerechtigkeit. Daher lehnt er den Staatssozialismus ab, der ihm zur Lösung des Problems einer gerechten Verteilung der Reichtümer ungeeignet erscheint, da er die Anregungen des einzelnen zu wenig beachtet. Diese Einstellung entspricht seiner Forderung nach politischer Neutralität: «Nicht die Politik der Parteien soll in unsere Organisation hineingetragen werden, sondern umgekehrt, der Geist des genossenschaftlichen Zusammenwirkens aller soll hinausdringen in die politische Strömung, soll die politischen Parteien selbst erfüllen mit neuen Idealen und Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Versöhnung der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze zu finden zu einer Neugestaltung der Verhältnisse, wo die höchste Produktivität der Arbeit nicht mehr einer Minderzahl von Menschen zugute kommt, während die Mehrzahl mit Hunger, Not, Elend und Arbeitslosigkeit kämpfen muss[1].»

[1] Ebenda, S. 157/58.
[1] Ebenda, S. 160.

Um dieses Ziel jedoch erreichen zu können, muss die Genossenschaftsbewegung ihre Prinzipien unverfälscht erhalten, sie muss ihren sozialen und moralischen Leitbildern folgen, wenn sie sich nicht in gewöhnlicher kaufmännischer Routine verlieren will. Schär hatte diese Gefahr erkannt, und anlässlich einer Ansprache an alle leitenden Genossenschafter auf der Delegiertenversammlung des Jahres 1899 forderte er: «Aufklärung des Volkes über Zweck und Bedeutung der Konsumgenossenschaften; Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze; Weckung und Förderung der Solidarität unter den Vereinen und den Mitgliedern. Um diese Ziele zu erreichen, bedürfen wir noch einer eigentlichen Bildungsstätte für die Leiter der Konsumgenossenschaften[1].»

«Ohne den Namen Schär», schreibt H. Faucherre, «ist die Geschichte des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in seinem ersten Jahrzehnt gar nicht denkbar[2].»

Die Zentralstelle

Kurz nachdem der Verband als einfache Gesellschaft – ohne direkte wirtschaftliche Zielsetzung – gegründet worden war, forderten einzelne Mitglieder, insbesondere der Konsumverein Schwamendingen, der Verband solle die Funktion einer Handelsagentur übernehmen.

Der Verbandsvorstand war sich seinerseits darüber im klaren, welche Dienste ein zentraler Einkauf insbesondere den kleineren Genossenschaften leisten könnte. Die vorbereitenden Arbeiten zum Aufbau einer solchen Organisation wurden mit einer statistischen Erhebung begonnen – («Statistik über die von den Verbandsvereinen verkauften Waren»). Die Ergebnisse dieser Erhebung wurden einer Delegiertenversammlung, die am 19. Juni 1892 in Bern tagte, vorgelegt. Diese konnte feststellen, dass erhebliche und ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den Einkaufspreisen der verschiedenen Genossenschaften für Waren derselben Qualität bestanden. Diese Tatsachen und das in die Einzelheiten gehende Exposé J. F. Schärs sprachen für die Gründung einer Agentur, welche die Warenbestellungen der Genossenschaften zentralisieren sollte. Diese

[1] Ebenda, S. 163.
[2] Ebenda, S. 133.

müsste als Vermittler zwischen den Genossenschaften und deren bisherigen Lieferanten auftreten und ihre Kosten durch eine bescheidene Provision decken.

Diesen Vorschlag nahmen 37 Delegierte, die 26 Genossenschaften vertraten, einstimmig an. Die Zentralstelle (so wurde die Agentur benannt) wurde Georg Meyrin anvertraut, der damit zum ersten Funktionär des VSK wurde. Die Zentralstelle, die am 10. September 1892 ihre Tätigkeit aufnahm, war in einem Büro untergebracht, das sich in der Liegenschaft des ACV beider Basel, in der Steinentorstrasse 24 befand. Am Ende des ersten Geschäftsjahres (31. Mai 1893) hatte der Umsatz 223 740 Fr. erreicht, der Nettoertrag belief sich auf 955 Fr. 30 – ohne das Gehalt des Verwalters. Das war ein bescheidenes, aber dennoch zufriedenstellendes Ergebnis. Als solches wurde es auch von der Delegiertenversammlung des 25. Juni 1893 in Baden bezeichnet, die den ersten Geschäftsbericht der Zentralstelle geprüft hatte.

Statutenrevision von 1893 und Normalstatuten von 1894

Schon bald nach ihrer Gründung zeigte sich die Form der Agentur als unzulänglich. Um erfolgreich zu arbeiten, musste die Zentralstelle die Möglichkeit haben, direkt als Käufer auf den Märkten auftreten zu können. Dazu aber bedurfte es erheblicher Kapitalien, die das Büro nicht besass, es sei denn, dass es sich mit dem Kredit der Lieferanten begnügte. Da der Verband durch die Aufnahme einer kaufmännischen Tätigkeit seine Zielsetzung wesentlich erweitert hatte, war er im übrigen gezwungen, sich eine neue Rechtsform zu wählen. Die Form des Vereins konnte nicht beibehalten werden, dieser musste in eine Genossenschaft umgewandelt werden. Das heisst, dass die Zentralstelle jetzt zu einer Rechtspersönlichkeit wurde, deren Rechte und Pflichten ins Handelsregister eingetragen wurden.

J. F. Schär wurde mit der Vorbereitung der Statutenrevision beauftragt. An der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1893 in Baden wurde die Revision unter Namensaufruf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen. Mit der Eintragung des Verbandes in das Handelsregister, die am 26. September 1893 erfolgte, trat die Umwandlung des Verbandes in eine Genossenschaft

in Kraft. Von nun an hatte der Verband ausser seinen bisherigen Verpflichtungen noch die Aufgabe, den Einkauf der Verbandsgenossenschaften zu organisieren.

Was die finanziellen Verpflichtungen der Verbandsgenossenschaften betrifft, so waren diese gehalten, jährlich die gleichen Beiträge wie vorher zu zahlen. Sie waren ausserdem verpflichtet, Anteilscheine in Höhe von 200 Fr. zu zeichnen, die ihnen verzinst wurden. Genossenschaften bis zu 300 Mitgliedern mussten einen Anteilschein, Genossenschaften von 301–1000 Mitgliedern zwei und Genossenschaften mit 1001–3000 Mitgliedern drei Anteilscheine und bei höherer Mitgliederzahl vier übernehmen.

Die Haftung der Verbandsgenossenschaften war auf den gezeichneten Betrag beschränkt; im Liquidationsfall sollten die Aktiva im Verhältnis zu den gezeichneten Anteilscheinen verteilt werden. Aus dem Reinertrag wurde eine «Dividende» bis zu höchstens 5% auf die Anteilscheine ausbezahlt, der Rest wurde zur Hälfte in einen Reservefonds gelegt und zur anderen Hälfte den Genossenschaften als Rückvergütung zurückerstattet.

Nach den neuen Statuten wurden eine Kontrollstelle und der Geschäftsführer (bisher Verbandssekretär) als Organe bestimmt, obwohl letzterem weniger die Aufgaben eines Organes zukamen, denn er war in Wirklichkeit ein Angestellter im Dienste des Verbandsvorstandes.

Basel wurde ausdrücklich als Vorort bestätigt. Eine Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort war nur durch eine Statutenrevision möglich, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auf einer Delegiertenversammlung beschlossen werden konnte.

Schliesslich setzte eine Übergangsbestimmung in den Statuten den Verbandsmitgliedern eine Frist, innerhalb der sie ihre Mitgliedschaft vom Verein auf die neugegründete Genossenschaft zu übertragen hatten.

17 Genossenschaften zogen sich zurück, da sie nicht bereit waren, die oben erwähnten Verpflichtungen – die in den neuen Statuten festgelegt waren – zu akzeptieren. Den 17 Austritten standen 4 Neuaufnahmen gegenüber – die Zahl der Verbandsgenossenschaften war somit von 51 auf 38 zurückgegangen.

Die neuen Statuten enthielten eine Bestimmung, nach der Nor-

malstatuten auszuarbeiten waren, um die Gründung neuer Konsumgenossenschaften zu fördern. Diese Aufgabe übernahm J. F. Schär und führte sie mit Erfolg durch, wobei er sich an den Lehren und Praktiken der englischen Genossenschaftstheoretiker orientierte. Die Normalstatuten wurden zusammen mit den «Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen» von der Delegiertenversammlung des Jahres 1894 in Biel angenommen. Auf diese Weise wurden die dem Verband angeschlossenen Genossenschaften nach und nach auf eine einheitliche (genossenschaftliche) Linie gebracht und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und des gemeinsamen Weges in die Zukunft verstärkt.

Erste Erfolge. – Der Verbandssekretär

Trotz dem vorübergehenden Rückgang der Mitgliederzahlen entwickelten sich die Geschäfte des Verbandes günstig. Zu Beginn des Jahres 1896 entschloss sich Meyrin, seine übrigen Tätigkeiten (er war Buchhalter des Basler Pferdetrams und Käsehändler) aufzugeben und seine ganze Arbeitskraft dem Verband zur Verfügung zu stellen. Zur gleichen Zeit wurden ein Buchhalter und zwei Lehrlinge eingestellt. Die Umsätze stiegen von 386 000 Fr. im Jahre 1893 auf 572 000 Fr. im Jahre 1894 und auf 1 135 000 Fr. im Jahre 1895. Die steigende Verkaufstätigkeit verlangte aber andererseits finanzielle Mittel in einem Umfange, wie sie durch die jährlichen Beiträge und die statutarisch festgelegten Anteilscheine allein nicht mehr aufgebracht werden konnten. Der Vorstand fasste den Plan, Garantiescheine zur freien Zeichnung auszugeben. Der Vorschlag wurde an der Delegiertenversammlung vom 5. März 1896 in Basel diskutiert und genehmigt. Von 33 Genossenschaften wurden in dieser Form Garantien für einen Betrag von 173 000 Fr. gegeben. Dadurch konnte die finanzielle Lage des Verbandes stark und dauerhaft gefestigt werden.

Im gleichen Jahre (1896) beteiligte sich der VSK an der zweiten schweizerischen Landesausstellung in Genf und erhielt eine goldene Medaille. Daraufhin wurde Dr. Hans Müller beauftragt, ein Buch über «Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate» zu schreiben. Er widmete sich dieser Aufgabe mit grossem Eifer und erstellte eine gut dokumen-

tierte Studie, die zu einer wertvollen Auskunftsquelle über die Ursprünge der schweizerischen Genossenschaftsbewegung wurde. Auf der Delegiertenversammlung des Jahres 1896, die am 19. Juli in Genf, kurz nach Veröffentlichung jenes Werkes stattfand, wurde auf Vorschlag des Verbandsvorstandes der Beschluss gefasst, den Posten eines «Verbandssekretärs» zu schaffen. Dieser sollte sich mit Propagandafragen befassen, die Verbandsgenossenschaften zu einer einheitliche Ideologie führen und sie veranlassen, die vorhandenen Normalstatuten zu übernehmen, die zwei Jahre zuvor von der Delegiertenversammlung in Biel gutgeheissen worden waren.

Hans Müller, der in Genossenschaftskreisen sehr geschätzt war, nahm den ihm vom Verbandsvorstand angebotenen Posten an, und dieser ernannte ihn in einer Sitzung am 15. Dezember 1896 zum Verbandssekretär. Der Amtsantritt war auf den 1. Januar 1897 festgelegt worden.

Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftspresse

Neben dem Beitritt des Verbandes zum Internationalen Genossenschaftsbund, der zwei Jahre zuvor in London gegründet worden war, stellte die Schaffung eines eigenen Presseorganes des Verbandes das bedeutendste Ereignis des Jahres 1897 dar. Den Gedanken, eine eigene Zeitung herauszugeben, hatte schon Pictet im Jahre 1886 geäussert. Auf Betreiben C. Stadelmanns wurde dieser Vorschlag in die Statuten von 1893 aufgenommen, ohne jedoch unmittelbar verwirklicht zu werden. Erst vom Februar 1897 an erschien als vierzehntägliche Publikation versuchsweise das von Hans Müller redigierte «Correspondenzblatt des Verbandes schweizerischer Konsumvereine». An der Delegiertenversammlung vom 19. und 20. Juni 1897 in Solothurn stellte Stadelmann den Antrag, dass jeder Verbandsverein verpflichtet sein sollte, mindestens drei Abonnemente des «Correspondenzblattes» zu übernehmen.

Ende 1900 wurde das «Correspondenzblatt» durch das wöchentlich zweisprachig erscheinende Organ «Schweiz. Konsum-Verein» ersetzt. Dieses Blatt wird heute nur noch deutschsprachig publiziert, während der französische Teil seit dem 1. Juni 1919 als «Coopérateur Suisse» erscheint. Um die Kosten dieser Veröffentlichung

decken zu können, beschloss die Delegiertenversammlung von Glarus 1901, «dass jeder Verbandsverein verpflichtet ist, mindestens so viel Exemplare des Verbandsorgans zu abonnieren, als seine oberste Behörde (Vorstand, Verwaltungsrat, Genossenschaftsrat) und seine Rechnungsrevisionskommission Mitglieder zählt».

Um nicht nochmals auf diese wichtige Frage der Verbandspresse zurückkommen zu müssen, sei hier ihre weitere Entwicklung kurz dargestellt. Um eine enge Verbindung zwischen der Einkaufszentrale und den Vereinen herstellen und aufrechterhalten zu können, war es unumgänglich, ein zweisprachiges, rein kommerzielles und internes Organ herauszugeben. Die erste Nummer dieses «Warenberichtes» (Revue du Marché) erschien am 24. Dezember 1901. Auf den 1. Januar 1919 wurde der Name dieser Publikation, die noch heute erscheint, in «Bulletin» umgeändert. Die beiden Zeitungen «Schweiz. Konsum-Verein», «Coopérateur Suisse» und «Warenbericht» (Revue du Marché) waren vor allem für die Mitarbeiter der Konsumvereinsbewegung bestimmt.

Es erwies sich jedoch bald als nicht weniger notwendig, die Bande zwischen den genossenschaftlichen Organisationen und ihren Mitgliedern enger zu gestalten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erschien am 18. Januar 1902 die erste Nummer des «Genossenschaftlichen Volksblattes» in einer Auflage von 38000 Exemplaren. Am 9. Januar 1904 wurde die erste Nummer von «La Coopération» in 4700 Exemplaren herausgegeben, und im Januar 1906 erschien erstmals «La Cooperazione». Das «Genossenschaftliche Volksblatt» und «La Coopération», die zunächst vierzehntäglich herausgegeben wurden, erscheinen seit 1912 bzw. 1921 wöchentlich. Die zunächst monatlich herausgegebene «La Cooperazione» erscheint seit 1928 wöchentlich. Diese drei Zeitungen sind untereinander völlig unabhängig, jede besitzt eine eigene Redaktion und hat einen eigenen Inhalt.

Mit der eigenen Presse kam auch der Wunsch nach einer eigenen Druckerei. Schon 1902, kurz nach der Gegründung des «Genossenschaftlichen Volksblattes», schlug Hans Müller die Errichtung einer eigenen Druckerei vor. Obschon dieser Gedanke in den folgenden Jahren oft wiederholt wurde, entschloss sich der Verbandsvorstand erst im Jahre 1910 zur Errichtung einer kleinen internen Druckerei im Gebäude der Zentralverwaltung des VSK. Dies war ein viel

bescheidenerer Anfang, als ihn sich Hans Müller, der inzwischen aus den Diensten des Verbandes ausgeschieden war, in seinen grosszügigen Plänen vorgestellt hatte. Am 15. März 1910 wurde der Betrieb mit zwei Typographen aufgenommen; von diesen leitete Rotzler lange Jahre das Unternehmen. Schon im Dezember desselben Jahres wurde die kleine, italienisch erscheinende genossenschaftliche Monatsschrift «La Cooperazione» gedruckt. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Buchdruckerei des VSK zu einem bedeutenden Unternehmen, das heute mit zu den grössten schweizerischen Betrieben dieser Branche gehört.

Die Statutenrevision von 1898

Die stetige Entwicklung des Verbandes machte es schon im Jahre 1898 unumgänglich, eine neue Revision der Statuten vorzunehmen. Von 1893 bis 1898 war die Zahl der angeschlossenen Konsumvereine von 38 auf 89 gestiegen und der Umsatz hatte von 386534 auf 2617864 Fr. zugenommen, der Personalbestand war von einer auf elf Personen gewachsen. Das Wachstum und die damit zusammenhängenden neuen Probleme drohten den durch die Statuten von 1893 gegebenen Rahmen zu sprengen. Diese den veränderten Gegebenheiten anzupassen, war der Grund zur Revision von 1898.

Ein wichtiger Punkt war die Frage der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes. Dieses Problem war schon an der Delegiertenversammlung in Solothurn 1897 aufgetaucht, als der Allgemeine Konsumverein Luzern beantragte, dass der Verbandsvorstand durch andere, nicht dem ACV Basel angehörende Mitglieder erweitert werde. Bei der Statutenrevision von 1898 wurde diesem Wunsche wie folgt nachgelebt: «Die bisherigen Befugnisse des Verbandsvorstandes werden aufgeteilt auf einen Verbandsvorstand, der die 'oberste vollziehende und leitende Behörde' ist, und eine Verbandsdirektion, die 'die laufenden Geschäfte' führt und die 'Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstandes' vollzieht. Die Verbandsdirektion besteht aus den fünf am Sitz des Verbandes, der nicht mehr der Vorort, sondern Basel ist, wohnhaften Mitgliedern des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorstand selbst aus den fünf Mitgliedern, die in Basel wohnhaft sind, und zehn weiteren Mitgliedern, die zehn anderen, verschie-

denen Verbandsvereinen entnommen werden. Alle Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt, der Präsident, der seinen Wohnsitz in Basel haben muss und gleichzeitig Präsident des Verbandsvorstandes und der Verbandsdirektion ist, allein namentlich als solcher[1].»

Das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung wurde zu Gunsten der kleinen und mittleren Verbandsvereine geändert. Die Jahresbeiträge wurden beibehalten, deren Ansätze aber beträchtlich erhöht. Die Statutenrevision beachtete auch die neuen aus der Praxis hervorgegangenen Bedürfnisse. So wurde es dem VSK ermöglicht im Bedarfsfalle die Produktion von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen an die Hand zu nehmen. Fortan konnte auch nur noch ein Konsumverein als Mitglied des Verbandes aufgenommen werden, wenn er statutarisch den Grundsatz der unbeschränkten Mitgliederzahl garantierte. Die Verbandsvereine wurden in den revidierten Statuten auch gehalten das Wirtschaftsgebiet gegenseitig zu respektieren. Aus einer Ortschaft wo bereits ein Verbandsverein vorhanden war, sollte ein weiterer Konsumverein nur dann aufgenommen werden, «wenn er sich über eine richtigere Organisation im Sinne der genossenschaftlichen Grundsätze auszuweisen vermag». Die Verbandsdirektion erhielt das Recht, soweit sie es als nötig erachtet, die Geschäftsführung von Verbandsvereinen zu überprüfen.

Diese wesentlichen Neuerungen der Statuten wurden am 16. und 17. Juli 1898 an der Delegiertenversammlung von Chur einstimmig angenommen.

Der Schweizerische Genossenschaftsbund

Im selben Jahre 1898 fanden auch die ersten Unterhandlungen im Hinblick auf die Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes statt. Die Idee war allerdings schon an der Delegiertenversammlung des Jahres 1894 in Biel aufgetaucht, als die Versammlung den Vorschlag von Stephan Gschwind angenommen hatte, «Mittel und Wege zu suchen, um den Verein ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften wenn möglich unserem Verbande beizuziehen».

[1] H. Handschin, a.a.O., S. 103.

Stephan Gschwind (1854–1904) war Fabrikant und sozialdemokratischer Nationalrat. Er wollte Arbeiter und Bauern, die immer als etwas Gegensätzliches galten und die sich ohne jeglichen Nutzen blindlings bekämpften, einigen, indem er ihre wirtschaftlichen Interessen in genossenschaftlichen Konsumentenorganisationen zusammenfasste. Zu diesem Zwecke hatte er 1893 die Birseckse Produktions- und Consumgenossenschaft gegründet, von der er träumte, dass sie zur Wiege einer Umgestaltung des ganzen Kantons Baselland in einen autonomen und integralen Genossenschaftsverband werden könnte. Ein zu früher Tod entriss ihn seinem Werk schon im Alter von 50 Jahren und seine umfassenden Projekte fanden keinen ebenbürtigen Nachfolger. Die von ihm gegründete Genossenschaft ist heute Teil des ACV beider Basel.

Der Vorschlag, den Gschwind an der Delegiertenversammlung 1894 gemacht hatte, wurde 1898 von der Verbandsdirektion wieder aufgegriffen, jedoch mit einer beschränkten Zielsetzung. Der Hauptgrund, der ein engeres Zusammengehen der verschiedenen Genossenschaften als zweckmässig erscheinen liess, war die Steuerfrage. Gewisse Genossenschafter, darunter Hans Müller, unterstützten die extreme These, dass die Konsumgenossenschaften, die sie als Einrichtung öffentlichen Nutzens betrachteten, gänzlich von der Besteuerung befreit werden sollten. Andere, so Christian Gass, wiesen die Ansicht, dass die Genossenschaften jeglicher Steuerbelastung entzogen werden sollten, entschieden zurück. Hingegen war man sich einig, die Besteuerung der Rückvergütung, die ja nur vom wirtschaftlichen Einkaufen herrührte, als Einkommen zu bekämpfen, da dieses Vorgehen ungerecht und unannehmbar sei.

Anfang März 1898 erging ein Aufruf an alle landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereine der Schweiz, seien sie nun Mitglieder des VSK oder nicht, zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung sämtlicher schweizerischer Wirtschaftsgenossenschaften, die am 20. März in Zürich stattfinden sollte. Eröffnet wurde die Versammlung durch den Präsidenten des VOLG, C. Schenkel, geleitet wurde sie von Christian Gass. Ausser der Behandlung der Steuerfrage wurden auch Vorkehren im Hinblick auf die Gründung eines schweizerischen Genossenschaftsbundes getroffen. Diese erfolgte am 19. Februar 1899 in Olten. An der Versammlung waren 349 Vertreter von 161 Genossenschaften zugegen.

Dieses grosse Interesse, das der neuen Organisation entgegengebracht wurde, könnte als gutes Vorzeichen gedeutet werden. Doch der Schein trügte. In Wirklichkeit hielt der Genossenschaftsbund nur noch zwei Kongresse ab, am 25. März 1900 in Bern und am 14. April 1901 in Zürich. Zu einer weiteren Zusammenarbeit kam es nicht. In einem Brief vom 5. Mai 1902 gab der VOLG seinen Rücktritt aus dem Direktionskomitee bekannt. Er berief sich auf Meinungsverschiedenheiten mit dem VSK in Fragen der Besteuerung und des Zolltarifs und gab zudem seinem Erstaunen über den Kauf eines Lagerhauses in Wülflingen – in der Nähe Winterthurs, wo sich der Sitz des VOLG befand – durch den VSK Ausdruck. Damit hatte der Genossenschaftsbund in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Sein formelles Ende fand er jedoch erst im Jahre 1923, als er anlässlich einer «Säuberungsaktion» im Zürcher Handelsregister gestrichen wurde.

Ausdehnung der Geschäftstätigkeit und Verstärkung der Kader: Bernhard Jaeggi

Dieser bedauerliche Misserfolg hinderte den VSK nicht, geradezu sprunghafte Fortschritte zu erzielen. Die aktiven Bemühungen des Verbandssekretärs, die noch abseits stehenden Glieder der Genossenschaftsbewegung unter einer Fahne zu vereinen, trug ihre Früchte. Am 31. Dezember 1900 waren dem Verband 122 der insgesamt 247 schweizerischen Genossenschaften angeschlossen. Diese 122 Genossenschaften tätigten drei Viertel des Umsatzes aller Genossenschaften und zählten drei Viertel aller Genossenschaftsmitglieder. Die übernommene Devise «Viribus unitis» verwirklichte sich, und die Konzentration der Kaufkraft zeigte sich in einer stark ansteigenden Umsatzkurve.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, musste der Personalbestand erhöht werden. Am 1. April 1900 trat Bernhard Jaeggi als Adjunkt des Sekretärs und Revisor in die Dienste des Verbandes. Am 1. Mai desselben Jahres wurde Otto Beriger, bis dahin Verwalter des Consumvereins Olten, Adjunkt des Verwalters. Am 1. Dezember 1901 trat H. Pronier, der spätere Redaktor von «La Coopération», und am 1. Januar 1902 J. Greuter, der später Leiter des Lagerhauses Wülflingen wurde, in die Verbandsleitung ein.

Die beiden Letztgenannten wurden als Verbandsvertreter angestellt, die regelmässig die Verbandsvereine zu besuchen hatten. Unter all diesen fähigen, aufopfernden und verdienstvollen Männern war einer, der sich um die Geschicke des Verbandes besonders verdient machte: Bernhard Jaeggi (1869–1944). Geboren in Mümliswil (Solothurn), Banklehrling, Autodidakt in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, verdiente Bernhard Jaeggi seine Sporen in der Genossenschaftsbewegung beim Konsumverein seines Geburtsortes, den er reorganisierte, ab. 1899 versuchte er im Auftrage des VSK den Konsumverein Thun vor dem Konkurs zu retten. Sein Eingreifen kam jedoch zu spät, aber er entfaltete dabei derart beachtliche Qualitäten, soviel Takt, Mut und Intelligenz, dass der Verbandsvorstand beschloss, ihn in seine Dienste zu berufen. Dies war der Beginn einer aussergewöhnlich tätigen und fruchtbaren Laufbahn, die ihn in die erste Reihe der schweizerischen Genossenschafter führen sollte. Seine starke Persönlichkeit, sein Scharfsinn, sein diplomatisches Geschick und seine Autorität drückten der Geschichte des VSK ihren Stempel während mehreren Jahrzehnten auf.

Seit 1902 Mitglied des Basler Grossen Rates, den er 1910/11 präsidierte, Mitglied des Bankrates der Basler Kantonalbank, Nationalrat seit 1911, legte Jaeggi am 1. Januar 1917 alle seine politischen Ämter nieder, um sich ausschliesslich der Genossenschaftsbewegung zu widmen. Sein Name ist vor allem auch mit der Gründung verschiedener Zweckgenossenschaften und anderer genossenschaftlichen Institutionen verbunden.

Nachdem am 31. Dezember 1901 der erste Verwalter, G. Meyrin, entlassen worden war, da er seine Befugnisse überschritten hatte und mit dem Verband der Teigwarenfabrikanten eigenmächtig ein Abkommen getroffen hatte, wurden Beriger und Jaeggi zu Verwaltern der Zentralstelle ernannt. Als Nachfolger Jaeggis auf den Posten des Adjunkten des Verbandssekretärs wurde Dr. Karl Munding[1] eingestellt. Jaeggis Tätigkeit als Revisor der Verbandsvereine wurde von zwei Vertretern, H. Pronier und J. Greuter, übernommen.

[1] Munding blieb nur ein Jahr auf diesem Posten. Seine beachtlichen intellektuellen Qualitäten vertrugen sich schlecht mit der täglichen Büroarbeit. Wir werden seinem Namen jedoch an anderer Stelle wieder begegnen.

Neue Normalstatuten und der Kauf des Lagerhauses Wülflingen (1900)

Das Jahr 1900 zeichnet sich in der Verbandsgeschichte unter anderem durch den bis heute ungebrochenen Rekord von drei Delegiertenversammlungen aus. Die ordentliche Delegiertenversammlung fand am 7. und 8. Juli in Neuenburg statt. Sie war den laufenden Geschäften gewidmet und fasste den Entschluss, den Brennstoffhandel einzuführen. Diesem Beschluss wurde jedoch nicht unmittelbar Folge geleistet.

Schon am 24. März hatte jedoch in Basel eine ausserordentliche Delegiertenversammlung stattgefunden, um neue Normalstatuten, die diejenigen von 1894 ablösen sollten, zu behandeln. Diese wichtige Frage hatte schon an der Delegiertenversammlung des Jahres 1897 in Solothurn auf der Tagesordnung gestanden, musste damals jedoch zurückgestellt werden, da die Zeit zu einer gründlichen Beratung nicht ausreichte. Derselbe Grund hinderte den Verbandsvorstand die Behandlung neuer Normalstatuten auf die Tagesordnungen der Delegiertenversammlungen der Jahre 1898 und 1899 zu setzen. Da es aber nicht möglich war, die Behandlung immer wieder hinauszuschieben, entschloss man sich, auf den 24. und 25. März 1900 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Basel einzuberufen.

Nach eingehender Aussprache wurden die neuen Normalstatuten mit 81 gegen 1 Stimme angenommen. Diese Einmütigkeit ist um so bedeutsamer, als sich die Versammlung damit zum Grundsatz der politischen und konfessionellen Neutralität bekannte. Wurde dieser Grundsatz auch schon vorher stillschweigend angewandt, war er nun zu einer Aufnahmebedingung für jeden Verein geworden, der sich dem Verbande anschliessen wollte. Die Bestimmung lautete wörtlich: «Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen durch die Genossenschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.» Dieser Grundsatz wurde im Jahre 1909 auch in den Statuten des VSK verankert. Von den anderen Neuerungen zielten einige auf die Verstärkung der finanziellen Struktur der Genossenschaften hin. Es wurden auch Bestimmungen über die für die Aufstellung der Bilanz und der Betriebsrechnung zu befolgenden Grundsätze neu aufgenommen. Im weiteren wurden höhere Bei-

träge für neueintretende Vereinsmitglieder gefordert (rückzahlbarer Vorschuss von 10 Fr. zu dem bereits in den alten Statuten vorgesehenen Anteilschein von 50 Fr., auch sollte die jährliche Zuweisung an den Reservefonds nicht nur 20% des Reinertrages, sondern mindestens auch 1% des Jahresumsatzes ausmachen). Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen einer Genossenschaft oder dieser und den Mitgliedern, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden konnten, sollten der Verbandsdirektion zum Entscheid unterbreitet werden.

Diese neuen Normalstatuten kodifizierten die wesentlichsten Punkte der schweizerischen Genossenschaftsdoktrin und stellten ein dauerhaftes Werk dar. Sie wurden in der Folge kaum abgeändert und eine Teilrevision im Jahre 1913 trug nur den neuen, aus der Praxis erwachsenen Bedürfnissen Rechnung. Es waren dies nur zwei wesentliche Neuerungen: die Verpflichtung zur Respektierung des Wirtschaftsgebietes eines anderen Verbandsvereines, da diese bisher nur in den Verbandsstatuten enthalten war; dazu kamen Bestimmungen über die bei der Fusion zweier Vereine zu treffenden Vorkehren.

Eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung, am 25. November in Winterthur, hatte über den Kauf eines Lagerhauses in Wülflingen zu beschliessen. Seit der VSK nicht mehr nur eine Agentur zur Warenvermittlung war, sondern auch Waren auf eigene Rechnung vertrieb, was seit dem 1. Januar 1894 der Fall war, stellte sich für ihn auch das Problem der Lagerhaltung. Zunächst nahm man zu Verlegenheitslösungen Zuflucht und mietete da und dort mehr oder weniger geeignete Räumlichkeiten, je nach den jeweiligen Bedürfnissen und Umständen. Dieser Zustand liess sich jedoch auf die Dauer nicht aufrechterhalten, um so mehr als die Geschäfte des Verbandes stets zunahmen. Es galt daher die Gelegenheit zu ergreifen, als sich ein Lagerhaus in Wülflingen nahe bei Winterthur zu sehr günstigen Bedingungen erwerben liess. Eine Liegenschaft von 7435 m² und daraufstehendem Lagerhaus wurde bei einem Versicherungswert von 134000 Fr. zum Preise von 85000 Fr. angeboten. Der VSK bot dafür 80000 Fr. und der Verkäufer war damit unter der Bedingung einverstanden, dass es zu einem raschen Abschluss des Geschäftes kam. Da dafür die Delegiertenversammlung zuständig war, wurde diese in aller Eile zu

einer ausserordentlichen Sitzung einberufen. Sie genehmigte den Kauf, und der VSK wurde Besitzer seines ersten Lagerhauses.

Eidgenössische Beamte und Genossenschaften

Am 9. November 1897 hatte der Bundesrat einen Beschluss gefasst, wonach die Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft mit einer eidgenössischen Beamtung nicht vereinbar sei. Auf Grund dieses Beschlusses verbot die Oberpostdirektion zwei Postbeamten die Mitwirkung im Vorstand des Allgemeinen Konsumvereins Luzern. Auf Einsprache des VSK erklärte sich der Bundesrat am 21. Februar 1899 bereit, von dieser Regel Ausnahmen zu bewilligen, «wo es sich um lokale Bestrebungen von vorwiegend gemeinnütziger Art handelt und ein Nachteil für den eidgenössischen Dienst ausgeschlossen erscheint». Auf Grund dieses Entscheides konnten die beiden Postbeamten in den Behörden des Konsumvereins wieder Einsitz nehmen.

Kaum war dieser Fall geregelt, ergriff die Zolldirektion eine ähnliche Massnahme gegenüber zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des ACV Basel. Gesuche und Einsprachen blieben dieses Mal erfolglos. Am 12. Februar 1901 fasste der Bundesrat einen neuen Beschluss, der Beamten und Angestellten, die sich mit dem Brief- und Warenverkehr direkt zu befassen haben, die Annahme von Verwaltungsstellen in Konsumvereinen grundsätzlich untersagte. Der Verbandsvorstand des VSK hielt es für angezeigt, die Angelegenheit an den Genossenschaftsbund weiterzuleiten. Tatsächlich bildete diese Frage denn auch das Haupttraktandum des von 1200 Personen – davon 669 stimmberechtigten Delegierten – besuchten letzten Kongresses des Genossenschaftsbundes vom 14. April 1901 in Zürich. Auf Grund einer Resolution des Kongresses, die sich in erster Linie auf das Vereinsrecht und die Nützlichkeit der Konsumgenossenschaften berief, richtete der Bundesvorstand am 16. April 1901 eine Eingabe an den Bundesrat, die von einer Gegeneingabe des schweizerischen Gewerbevereins bekämpft wurde. Nach einer Zusammenkunft mit zwei Bundesräten in Bern und einer weiteren Intervention des Genossenschaftsbundes entschied der Bundesrat am 2. Dezember 1902, dass sich das Verbot nur auf Konsumgenossenschaften beziehe, die Erwerbsgesellschaften seien, das heisst, die

den Kreis ihrer Geschäftstätigkeit über ihre Mitglieder hinaus erstreckten, nicht aber auf solche, deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschliesslich ihren Mitgliedern zugute kommen sollen. Im Jahre 1909 versuchte der schweizerische Handels- und Industrieverein erfolglos, diesen Entscheid nochmals in Frage zu stellen.

Der Verkauf von Textilien und der Erwerb eines Verwaltungsgebäudes (1902)

Während der ersten Jahre befasste sich der VSK ausschliesslich mit der Lieferung von Spezereiwaren. Aber der Augenblick kam, wo vom Verband neue Dienstleistungen erwartet wurden. Die Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 in Baden beschloss, einem Bericht von H. Pronier folgend, die Einführung des Verkaufs von Textilien und beauftragte die Zentralstelle, diesen an die Hand zu nehmen. Auf Antrag von Dr. Hans Müller entschied sich der VSK, Mitglied der englischen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft (CWS) in Manchester zu werden.

In den bescheidenen Anfangszeiten war es für den VSK nicht notwendig gewesen, sich in eigenen Räumlichkeiten einzurichten. Für seinen einzigen, nur zeitweise beschäftigten Angestellten, genügte ein kleines Büro, das der ACV Basel zur Verfügung stellte. Mit der Erweiterung des Geschäftsbereiches und der Einstellung neuer Angestellter stieg auch der Bedarf an Büroräumlichkeiten. Während der ersten 12 Jahre seines Bestehens beschränkte sich der VSK jedoch darauf in drei Liegenschaften Geschäftsräume zu mieten.

Eine derartige Situation konnte nicht von Dauer sein und man versuchte, ihr schon im Jahre 1899 durch den Kauf einer Liegenschaft an der Delsbergerallee ein Ende zu setzen. Das Gebäude erwies sich aber als ungeeignet und wurde wieder verkauft. Im Jahre 1902 bot sich eine günstigere Gelegenheit. Es handelte sich um ein schönes Herrschaftshaus mit einem Umschwung von 18 Aren an der Ecke Thiersteinerallee/Münchensteinerstrasse, wo sich auch heute noch der Hauptsitz des Verbandes befindet. Diese Wohnlage war in Basel durch die Erstellung der Bahnhofanlagen sehr entwertet werden, und die Besitzung konnte vom Vorstand zum vorteilhaften Preise von 125000 Fr. erworben werden. Die Delegierten-

versammlung vom 25./26. Juli 1903 in Vevey stimmte diesem Erwerb zu. Bereits im folgenden Jahr kaufte der Verbandsvorstand ein angrenzendes Grundstück von 1300 m² und beschloss, auf die Villa ein weiteres Stockwerk aufzubauen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Diese tagte am 4. und 5. Juni 1904 in Liestal und stimmte den Beschlüssen diskussionslos zu. Als kurz darauf eine bedeutende Vergrösserung des Hauses notwendig wurde, genehmigte die Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1907 in Basel den notwendigen Kredit von 300000 Fr. für die baulichen Erweiterungen.

So war der VSK Besitzer eines eigenen Verwaltungsgebäudes geworden, und er wusste sich durch einen günstigen Geländezukauf die Möglichkeit einer zukünftigen Erweiterung zu sichern.

Eidgenössische Abstimmung über den Zolltarif und Revision des Artikels 32bis der Bundesverfassung (1903)

Im Jahre 1903 nahm der Verband zu zwei Ereignissen der eidgenössischen Politik Stellung, der eidgenössischen Abstimmung über den Zolltarif und der Revision des Art. 32bis der Bundesverfassung.

In der Frage des Zolltarifs nahm der Verband eine ablehnende Haltung ein. Schon die Delegiertenversammlung vom 7./8. Juli 1900 in Neuenburg beauftragte die Verbandsorgane bei den Bundesbehörden gegen eine übersetzte Erhöhung der Zölle auf Zucker, Petrol, Schlachtvieh, Fleisch, Fette und Schuhe Einsprache zu erheben. Diese Einsprachen hatten jedoch keinen Erfolg, und die Delegiertenversammlung vom 10./11. Mai 1902 in Baden musste sich erneut mit dieser Frage befassen. Die Forderungen auf Abschaffung oder Herabsetzung der Zölle – im ausgearbeiteten Zolltarif – wurden noch klarer präzisiert und gleichzeitig wurde der Verbandsvorstand dazu aufgefordert, nach Abschluss der Gesetzesberatung in der Bundesversammlung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, um die in einer Volksabstimmung einzunehmende Haltung festlegen zu können. Diese trat am 19. Oktober 1902 in Olten zusammen und nahm die Berichte von J.F. Schär und M. Cartier, dem Direktor der Schweizerischen Landesausstellung von 1896 in Genf, zur Kenntnis. Beide betonten,

dass der Tarif von 1891 seinen Zweck durchaus noch erfüllen könne und dass es sich beim neuen Tarif um einen ausgesprochenen Schutzzolltarif handle. Die Versammlung nahm einmütig folgende Resolution an: «Die Organe des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erhalten den Auftrag, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln den Zolltarif zu bekämpfen und sich zu diesem Zwecke der Liga gegen den Zolltarif anzuschliessen.»

Diese Liga wurde am selben Tage in Olten von 200 Delegierten verschiedener Organisationen, die insgesamt 185000 Mitglieder zählten, gegründet. Der VSK übernahm deren Führung. Diese entschlossene Opposition endete jedoch mit einem vollen Misserfolg. Das Schweizervolk nahm in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 den neuen Zolltarif mit 332001 gegen 225123 Stimmen an. Die führende Rolle die der VSK in dieser Angelegenheit inne hatte führte dazu, dass der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) aus dem Schweizerischen Genossenschaftsbund austrat, zu dessen Gründungsmitgliedern er am 19. Februar 1899 gehört hatte. Dieser Austritt kam praktisch der Auflösung des Genossenschaftsbundes gleich.

Die zweite Frage der eidgenössischen Politik, die 1903 die Aufmerksamkeit des VSK auf sich zog, war die Revision des Artikels 32bis der Bundesverfassung. Nach dessen Bestimmungen hatten die Kantone das Recht, in eigener Kompetenz Bestimmungen über den Detailhandel nichtgebrannter alkoholischer Getränke in Mengen von weniger als 2 Liter zu erlassen. Dagegen war das Recht zur Gesetzgebung über den Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken von 2 und mehr Litern im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit dem Bunde vorbehalten. Am 20. Dezember 1894 war im Nationalrat eine Motion eingereicht worden, die verlangte, dass die Kompetenzen der Kantone von 2 auf 10 Liter erhöht werden. Die Motion wurde vom Bundesrat entgegengenommen und die entsprechende Verfassungsvorlage sowohl vom Nationalrat als auch vom Ständerat gutgeheissen, so dass diese Ergänzung des Artikels 32bis der Bundesverfassung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden konnte.

Der VSK wandte sich entschieden gegen die vorgeschlagene Revision, und die Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli 1903

in Vevey stimmte der folgenden vom Verbandsvorstand ausgearbeitenden Resolution zu:

«Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine zieht in Erwägung:

1. dass die vorgeschlagene Revision des Art. 32^{bis} keine Verminderung des Konsums alkoholischer Getränke bewirkt, sondern die nichtgebrannten geistigen Getränke zu Gunsten einer einzigen Berufsklasse (Wirte) bedeutend verteuert werden;
2. dass durch diese Verteuerung der Branntweingenuss wieder wesentlich gefördert wird;
3. dass eine Begünstigung einseitiger Berufsinteressen durch unsere Bundesverfassung mit allen gesetzlichen Mitteln verhindert werden muss; beschliesst:

Die vorgeschlagene Revision des Art. 32^{bis}, wonach das Verkaufsminimum nichtgebrannter geistiger Getränke von 2 auf 10 Liter erhöht werden soll, ist den Mitgliedern der Konsumvereine in der Volksabstimmung zur Verwerfung zu empfehlen[1].»

Mit 228094 Nein gegen 156777 Ja wurde dieser Vorschlag der Bundesbehörden vom Schweizervolk verworfen.

Die Errichtung eines Laboratoriums und das Lebensmittelpolizeigesetz (1905)

Mit der Einrichtung eines eigenen chemischen Laboratoriums zur Kontrolle von Lebensmitteln und anderen Waren des VSK und der Verbandsvereine verwirklichte der VSK im Jahre 1905 einen sehr fortschrittlichen Gedanken. Das im Verwaltungsgebäude des Verbandes eingerichtete Laboratorium nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober auf. Der bisherige Assistent des Basler Kantonschemikers, Charles Arragon, wurde zum ersten Vorsteher gewählt. Mit der Einrichtung dieses Laboratoriums vollbrachte der VSK eine Pionierleistung. Ausserdem sollte damit auch die Opposition des VSK gegenüber dem Lebensmittelpolizeigesetzt vom 8. Dezember 1905 gerechtfertigt werden. Zunächst mag diese Opposition von seiten einer Organisation, deren Ziel es ist, den Konsumenten gegen Fälschungen und Betrügereien im Lebensmittelhandel zu schützen, überraschen. Die leitenden Genossenschafter waren jedoch der Meinung, dass die bestehenden kantonalen Gesetze, zusammen mit der Tätigkeit der Genossenschaften, durchaus in der Lage seien, einen wirklichen und ausreichenden Schutz der Kon-

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1903 in Vevey.

sumenten zu sichern. Dennoch hätten sie sich nicht gegen das Lebensmittelgesetz gewandt, wenn sie nicht erkannt hätten, dass dieses unter dem Deckmantel hygienischer Massnahmen dazu dienen sollte, den Agrarprotektionismus zu verstärken und die inländischen Konservenfabriken auf Kosten der Konsumenten zu begünstigen. Daher beschloss der Verbandsvorstand nach Anhörung eines eingehenden Berichtes von Hans Müller in seiner Sitzung vom 27. Januar 1906 die bereits angelaufene Referendumskampagne zu unterstützen und die Frage der nächsten Delegiertenversammlung zur endgültigen Stellungnahme zu unterbreiten. Diese fand am 12. und 13. Mai 1906 in Bern statt und sprach sich mit 164 gegen 62 Stimmen für den Vorschlag des Verbandsvorstandes aus. Das Schweizervolk hiess jedoch die Vorlage der Bundesbehörden in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1906 mit 245397 Ja gegen 146760 Nein gut. Der VSK sah sich somit in das Lager der Minderheit versetzt.

Landkauf für den Bau eines Lagerhauses in Pratteln (1904–1908)

Das erste Lagerhaus in Wülflingen (1900) hatte sich bewährt, und es schien gewiss, dass ein Lagerhaus in Basel oder dessen näheren Umgebung grosse Dienste leisten würde. Deshalb zögerte der Verband nicht, ein Grundstück von 8422 m² zu erwerben, das ihm in der Nähe des Bahnhofes Pratteln zum Preise von 3 Fr. 90 je Quadratmeter angeboten wurde. Das am 7. November 1904 abgeschlossene Geschäft wurde von der Delegiertenversammlung in Herisau am 9. Juli 1905 gutgeheissen. Nachdem jedoch ein Streifen von acht bis zehn Meter Breite zur Vergrösserung des Bahnhofes Pratteln abgetreten werden musste, erwies sich das Grundstück als zu schmal, und der Bau des Lagerhauses wurde verzögert. Glücklicherweise konnte der Verband sein Grundstück in den folgenden drei Jahren durch verschiedene Ankäufe angrenzender Parzellen zum Preise von 47276 Fr. um insgesamt 16930 m² vergrössern. Die Delegiertenversammlung vom 12./13. Mai 1906 in Bern genehmigte einen Kredit von 450000 Fr. für den Bau des Lagerhauses, das anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1907 in Basel eingeweiht werden konnte. Kaum hatte dieses seinen Betrieb aufgenommen, erwies es sich schon als zu klein, und die Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 in Genf musste einem Erweiterungskredit von

170000 Fr. zustimmen. Gleichzeitig bewilligte diese Versammlung einen Kredit von 65000 Fr. für einen Erweiterungsbau des Lagerhauses Wülflingen.

Rudolf Kündig wird Nachfolger von J. F. Schär (1903)

Allein schon die verschiedenen Liegenschaftsgeschäfte zeigen, welchen Weg der Verband seit seinen bescheidenen Anfängen im Jahre 1890 durchlaufen hat. Zahlreiche Konsumgenossenschaften, die sich zunächst zögernd, ja sogar feindlich gezeigt hatten, waren nun eifrig bemüht, Verbandsmitglieder zu werden und in den Genuss der damit verbundenen Vorteile zu gelangen. Obschon die Aufnahmebedingungen strenger geworden waren und mehrere Bewerbungen wegen Nichtbeachtung der genossenschaftlichen Grundsätze zurückgewiesen werden mussten, nahm die Mitgliederzahl vor allem seit der Jahrhundertwende rasch zu. 1898 zählte der Verband 89, 1907 259 und 1913 schon 387 Mitglieder. Der Personalbestand vergrösserte sich entsprechend dem Umsatz und stieg von 13 Mitarbeitern im Jahre 1898 auf 150 im Jahre 1907 und 520 im Jahre 1913.

Diese beschleunigte Entwicklung warf zahlreiche neue interne Organisations- und Personalfragen auf. Zunächst ist jedoch der im Verbandspräsidium eingetretene Wechsel zu betrachten. Im Jahre 1903 legte J. F. Schär sein Präsidialamt nieder, das er seit 1892 mit grosser moralischer Autorität und beispielhafter Hingabe verwaltet hatte. Zu seinem Nachfolger wählte die Delegiertenversammlung vom 25./26. Juli 1903 in Vevey Dr. Rudolf Kündig, Mitglied des Verbandsvorstandes seit 1901. Er leitete die Geschicke des Verbandes während 20 Jahren bis 1923.

Rudolf Kündig wurde 1857 in Arisdorf (Baselland) geboren. Er studierte in Basel und Leipzig die Rechtswissenschaften. Während vieler Jahre war er Richter am Strafgericht und später Ersatzrichter am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Ausserdem war er Mitglied der Advokatur- und Notariatsprüfungskommission. Aus begütertem Milieu stammend, kam Kündig zur aktiven Betätigung im Genossenschaftswesen nicht aus dem Drange, eigene Not zu lindern und eigenen Bedarf vorteilhaft zu decken, sondern aus einem stark entwickelten religiös fundierten Verantwortungs-

gefühl für die Heilung der sozialen Nöte seiner Zeit. Die christlich-sozialen Engländer Vansittart-Neale, Ludlow und Kingsley waren seine Vorbilder. Kündig prüfte eingehend alle sozialreformerischen Bestrebungen, die auf friedlichem Wege und ohne den Klassenkampf des Marxismus zur Verbesserung der sozialen Lage beitragen könnten.

Im Jahre 1890 kam er in enge Fühlung mit der schweizerischen Bodenreformbewegung «Freiland» und wurde durch deren Führer J. F. Schär und S. Gschwind auch mit der Genossenschaftsbewegung Basels bekannt.

1899 wurde Kündig in den Genossenschaftsrat des ACV Basel und 1901 in die Direktion des VSK gewählt. 1903 wurde er Verbandspräsident. In dieser Eigenschaft und seit 1909 bis 1923 als Präsident des Aufsichtsrates des VSK hatte Kündig auch die jährlichen grossen Delegiertenversammlungen zu leiten, eine Aufgabe, die er mit hervorragendem Geschick löste. Bis zu seinem Tode am 1. Juni 1923 war er in den Behörden des VSK tätig. Ohne das Persönlichkeitsgefühl preiszugeben, lautete die genossenschaftliche Devise Kündigs: «Unsere Privatinteressen müssen wir den Interessen der Gesamtheit unterordnen, unser Behagen müssen wir opfern, wenn es die Wohlfahrt des ganzen erheischt[1].»

Differenzen in der Zentralstelle des Verbandes und Demission von Hans Müller

Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit und die damit verbundene Vergrösserung der Verantwortlichkeiten führte zu persönlichen Konflikten. Diese brachen zuerst zwischen den Verwaltern der Zentralstelle aus.

Nach dem Ausscheiden Meyrins waren zwei Verwalter bestimmt worden, seine Funktionen zu übernehmen: B. Jaeggi und O. Beriger. Dieser verschied 1905 und wurde durch F. Kammermann ersetzt, der aber schon 1908 in verhältnismässig jungen Jahren starb. Am 1. Januar 1908 wurden zwei weitere Verwalter, J. Habegger und S. Plüss, in die Zentralstelle berufen, um zusammen mit Jaeggi und Kammermann die Verwaltungskommission der Zentralstelle

[1] Zitiert nach dem *Internationalen Handwörterbuch des Genossenschaftswesens*, hrsg. von V. Totomianz, Berlin 1928, S. 578.

zu bilden. Deren Präsident wurde B. Jaeggi, und als Vizepräsident amtete J. Habegger. Dieser demissionierte jedoch schon nach einigen Monaten und wurde am 2. Mai 1908 durch Heinrich Rohr ersetzt. Wenig später trat auch S. Plüss zurück, und am 12. Dezember desselben Jahres wurde Emil Schwarz auf dessen Posten berufen.

Das Jahr 1908 brachte somit eine völlige Umstellung im Schosse der Zentralstelle. Aus dieser Kraftprobe, die offenbar durch persönliche Rivalitäten und Unverträglichkeiten entstanden war, ging B. Jaeggi als unbestrittener Chef der Zentralstelle hervor. Dies um so mehr, als ein anderer bedauerlicher Konflikt den talentierten Verbandssekretär Dr. Hans Müller zum Rücktritt veranlasste.

Aus familiären oder genauer gesagt ehelichen Gründen (Müller war in Scheidung begriffen) glaubte Hans Müller nach einer Tätigkeit von elf Jahren seinen Rücktritt einreichen zu müssen, damit dem Verband Angriffe im Zusammenhang mit seiner Person erspart blieben. Es scheint, dass er ein eher labiler und unbeständiger Charakter war, zog er doch kurze Zeit darauf seine Demission zurück, obschon er in seinem Demissionsschreiben vom 25. Oktober 1907 erklärt hatte, «die Dienste, die das Sekretariat dem schweizerischen Konsumvereinswesen zu leisten berufen ist, können nun ebensogut und vielleicht sogar noch besser von anderen Personen versehen werden». Der Verbandsvorstand unter Führung seines Präsidenten Kündig war ebenfalls dieser Meinung und erachtete es für die zukünftige Entwicklung des Verbandes von Vorteil, an der Demission des Sekretärs festzuhalten. Dieser musste somit seinen Posten Ende 1907 gegen seinen Willen verlassen, was er mit grosser Bitterkeit aufnahm. Er war nicht bereit, diesen Entscheid anzuerkennen, den er selbst verschuldet hatte und belästigte die leitenden Behörden des Verbandes fortan mit zahlreichen Eingaben. Sogar die Delegiertenversammlung musste sich seines Falles annehmen, um die Frage endgültig zu lösen; sie hiess aber den Entscheid des Verbandsvorstandes einhellig gut. Von da an verfehlte Hans Müller keine Gelegenheit, seinen Rachegefühlen gegenüber dem VSK, vor allem im Zusammenhang mit der «Bellallianz», Ausdruck zu geben. *Hans Handschin* gibt aus geschichtlicher Distanz und unter Berücksichtigung aller Umstände eine Würdigung dieses Mannes und

seines Werkes, die uns, wenigstens soweit wir es beurteilen können, angemessen erscheint. Er schreibt: «Dabei wäre es ungerecht, die ungeheuren Verdienste zu verkennen, die sich Dr. Hans Müller in den elf Jahren, da er Verbandssekretär gewesen war, um den VSK erworben hatte. ... Doch gerade die Tatsache, dass der VSK Dr. Müller vieles zu verdanken hat, machte es um so bedauerlicher, dass er sich, mag auch das Unrecht keineswegs nur auf seiner Seite gelegen haben, durch einen blinden Zorn dazu hinreissen liess, sozusagen restlos alles mit einer unerhörten Schärfe zu verdammen, was im VSK getan wurde, und damit wenigstens zu versuchen, das Gebäude wieder niederzureissen, zu dessen Aufbau er so wertvolle Beiträge geliefert hatte[1].»

Da Hans Müller in der ersten Zeit des VSK eine bedeutende Rolle gespielt hatte, scheint es gerechtfertigt, einige biographische Angaben über ihn in Erinnerung zu rufen. Hans Müller wurde am 22. Juli 1867 in Rostock in Mecklenburg geboren und absolvierte daselbst die «Grosse Stadtschule». Darauf bezog er die Universitäten Zürich, Genf, Paris und Bern, an denen er in erster Linie die Staatswissenschaften, aber auch Philosophie und Geschichte studierte. 1893 verlieh ihm die Universität Bern die Würde eines Doktors der Philosophie auf Grund einer Dissertation über die staatswissenschaftlichen Anschauungen des Barons von Holbach. Im selben Jahre wurde er von der bernischen Regierung im Zusammenhang mit einer Meuterei aus Bern ausgewiesen, an der er sich aber scheinbar gar nicht beteiligt hatte. Er fand freundschaftliche Aufnahme bei Stephan Gschwind, der ihn mit den Leitern der schweizerischen Genossenschaftsbewegung in Verbindung brachte. Diese erteilten ihm den Auftrag, aus Anlass der Schweizerischen Landesausstellung im Jahre 1896 in Genf eine Geschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung zu schreiben. In der Folge wurde er zum Sekretär des Verbandes ernannt und hatte diesen Posten bis zum Jahre 1907 inne. Von 1908 bis 1913 war er Sekretär des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) in London. In den Archiven des britischen Museums entdeckte er die Zeitschrift «The Co-operator» von Dr. William King, den er als den ersten grossen Theoretiker des Genossenschaftswesens erkannte. 1913 kehrte er in die Schweiz zurück und habilitierte sich an der Zürcher Universität,

[1] H. Handschin, a.a.O., S. 103.

wo er genossenschaftliche und wirtschaftspolitische Vorlesungen hielt. 1922 folgte er einem Rufe der Thüringer Regierung an die Universität Jena, wo er während kurzer Zeit lehrte. Im Jahre 1925 unternahm Müller auf Einladung finnischer Genossenschaftsverbände eine Studienreise nach Finnland. Danach liess er sich erneut in Zürich nieder, wo er wiederum als Professor wirkte. Im Jahre 1950 setzte der Tod seinem bewegten Leben ein Ende.

Im Verbandssekretariat wurde Hans Müller durch Ulrich Meyer für die deutschsprachige und Marius Fallet für die französischsprachige Schweiz ersetzt. Am 6. März 1909 wurde Dr. Oskar Schär, der Sohn von Johann Friedrich Schär, zum 3. Sekretär und wissenschaftlichen Mitarbeiter ernannt.

Die Gründung der VASK (1909)

In jener Zeit wurde neben den personellen Änderungen auch ein altes Projekt verwirklicht: die Gründung einer Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine (VASK). Schon 1890 hatte der Consumverein Olten angeregt, eine «gegenseitige Unfallversicherung ... für die Angestellten der Konsumvereine» zu schaffen. Der eben erst gegründete VSK war aber damals noch nicht in der Lage, diesen Vorschlag unverzüglich zu verwirklichen. 1898 hatte die Delegiertenversammlung einen Vorschlag der Konsumgenossenschaft Bern gutgeheissen, der darauf hinzielte, «zu prüfen, ... ob auf dem Boden des Verbandes die Gründung eines Pensionsfonds für alters- und krankheitsinvalide Angestellte der Genossenschaft wünschenswert sei». Aber erst an der Genfer Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1908 wurde der Verband mit 153 gegen 2 Stimmen ermächtigt, einer zu gründenden Personalversicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine beizutreten. Einen Monat später beschloss der Verbandsvorstand den Beitritt zu der zu gründenden Versicherungsanstalt. Wegen der hohen Kosten, die eine derartige Versicherungskasse verursachte, waren die Verbandsvereine sehr zurückhaltend. An der Gründungsversammlung vom 9. Mai 1909 traten nur 6 (von insgesamt 311) Genossenschaften der VASK bei. Die Zahl der Mitgliedervereine erhöhte sich im Laufe der Jahre und stieg vor allem seit 1944 stark an. Anfänglich beschränkte sich die Versicherung auf das Invaliditätsrisiko. 1913

wurde die Hinterlassenenversicherung hinzugefügt, und 1919 wurde sie zu einer Pensionskasse ausgebaut. Die VASK ist eine Zweckgenossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Statutenrevision von 1909

Die oben erwähnten Schwierigkeiten in der Verbandsleitung waren nicht nur auf persönliche Reibereien zurückzuführen, sondern hatten ihre Ursache auch in organisatorischen Mängeln. Der VSK durchlief eine Art Wachstumskrise, und es wurde unumgänglich, seinen Aufbau den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Die Statuten von 1898 – so gut sie damals sein mochten – genügten nach zehn Jahren für die rasch wachsende Unternehmung nicht mehr. Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, nahm die Delegiertenversammlung vom 12./13. Juli 1909 in Zürich eine Statutenrevision vor. Der VSK zählte zu jener Zeit 311 Verbandsvereine, er beschäftigte 223 Angestellte, und sein Umsatz belief sich auf 21 402 503 Fr. Der Verbandsvorstand und die Verbandsdirektion, die ihre Ämter immer noch im Nebenamt ausübten, waren weder in der Lage, die gesamte geschäftliche Tätigkeit zu überblicken, noch die notwendigen laufenden Entscheidungen rechtzeitig zu fassen. Obschon die formelle Verantwortlichkeit allein ihnen zustand, hatte sich diese tatsächlich mehr und mehr auf die Funktionäre verlagert, deren administrative und kaufmännische Aufgaben immer umfangreicher wurden. Der Schwerpunkt hatte sich nach und nach verschoben, und es galt ein neues Gleichgewicht zu finden. Aus diesem Grunde betraf der wichtigste Teil der Statutenänderung die Reorganisation der Verwaltung.

Der Verbandsvorstand wurde durch einen Aufsichtsrat von 21 Mitgliedern (an Stelle von 15), die Verbandsdirektion durch einen Ausschuss des Aufsichtsrates von fünf Mitgliedern ersetzt. Als neues mit eigenen Kompetenzen ausgestattetes Organ wurde die Verwaltungskommission geschaffen. Diese bestand aus drei bis fünf leitenden Angestellten des Verbandes. Im Gegensatz zu den früheren Verwaltern, die einfach die Entscheidungen der Verbandsdirektion und des Verbandsvorstandes auszuführen hatten, konnte die Verwaltungskommission dank ihrer durch die Statuten umschriebenen und garantierten Kompetenzen eigene Initiativen er-

greifen. Die Verwaltungskommission führte als Kollegialbehörde die Geschäfte des Verbandes und trug gegen aussen die gesamte Verantwortung. Gleichzeitig ist jedes Mitglied der Verwaltungskommission Vorsteher eines Departementes und verantwortlich für dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat und dessen Ausschuss übten nur noch Kontrollfunktionen über die Tätigkeit des wirklichen Exekutivorgans, der Verwaltungskommission, aus. Diese bildete die Direktion im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes von 1881, obschon sie nicht durch die Delegiertenversammlung, sondern durch den Aufsichtsrat gewählt wurde. Im weiteren brachte die Statutenrevision die ausdrückliche Verankerung des Prinzips der politischen und konfessionellen Neutralität des Verbandes, eine Neuerung, die damals in gewissen Genossenschaftskreisen Anlass zu lebhaften Kontroversen gab. Dieser schon in den Normalstatuten von 1900 enthaltene Grundsatz wurde nun formell auch vom Verbande selbst übernommen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass «er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren» habe. Für die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband wurden folgende neuen Forderungen festgelegt: Eintragung in das Handelsregister als Genossenschaft des schweizerischen Rechtes, richtige finanzielle Grundlage, Mindestzahl von 40 Mitgliedern, Befolgung des Grundsatzes der Barzahlung, parteipolitische und konfessionelle Neutralität, Verpflichtung, den Beitritt neuer Mitglieder zur Genossenschaft nicht von zu hohen Beiträgen abhängig zu machen.

Nachdem der VSK durch diese Umgestaltung eine dem Stand seiner Entwicklung angemessene Struktur erhalten hatte, war er bereit, neue Aufgaben zu übernehmen, um so mehr als die aus der Revision hervorgegangene Verwaltungskommission danach drängte, ihre Durchschlagskraft unter Beweis stellen zu können. Die Gelegenheit dazu liess nicht lange auf sich warten.

Eine Bewegung kann sich nicht ausbreiten, ohne dabei an wohlerworbene Rechte und auf passiven Widerstand zu stossen. In einer «vollbesetzten Welt» ist es kaum möglich, sich fortzubewegen, ohne jemandem auf die Füsse zu treten. Wenn der Verband die Interessen der Konsumenten vertrat, so übte er nur ein verfassungsmässiges Recht zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Dies verstimmte jedoch jene, die sich bedroht glaubten und vom Fortschritt der Konsum-

genossenschaften beunruhigt wurden. Diese unwillkürliche und primitive Abneigung gegen einen Konkurrenten, der nicht wie die anderen war, machte sich schon bald nach der Gründung bemerkbar. Nun wurde sie aber heftiger, allgemeiner und berechneter. Die Verwaltungskommission sah sich nun plötzlich gezwungen, ihren Unternehmergeist in einigen besonders exponierten Sektoren zu beweisen. Dies war in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg in der Schuhbranche, in der Müllerei und bei der Schokoladefabrikation der Fall.

Die Gründung einer Schuhfabrik (1912)

Anfänglich beschränkten sich die Konsumgenossenschaften im allgemeinen auf den Verkauf von Spezereiwaren. Mit der Zeit gingen sie dazu über, auch andere Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen, unter anderem wurden auch Schuhwaren ins vielfältige Sortiment der Genossenschaftsläden aufgenommen.

Im Jahre 1895 eröffnete der ACV Basel einen Spezialladen für Schuhwaren, der jedoch durch sämtliche Schuhfabriken der Schweiz – mit Ausnahme der Schuhfabrik Kreuzlingen – boykottiert wurde. Daher schlug Stephan Gschwind noch im selben Jahre an der Delegiertenversammlung in St. Gallen vor, zu prüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, eine Schuhfabrik zu gründen oder zu erwerben. Mit derselben Frage hatten sich im weiteren auch die Delegiertenversammlungen von 1899 in Luzern und 1903 in Vevey zu befassen. Die Einrichtung einer eigenen Schuhfabrik wurde jedoch nicht sogleich an die Hand genommen, da der Verbandsvorstand der Ansicht war, dass «der Schuhwarenkonsum durch unsere Vereine noch nicht genügend organisiert sei», um einen genügenden Absatz zu gewährleisten. In der Zwischenzeit versuchte der VSK den Schuhfabrikantenverband zur Aufhebung des Boykotts der Genossenschaften zu bewegen, doch blieben alle seine Bemühungen erfolglos. Im Jahre 1907 änderte das Kartell seine Taktik. Von nun an richtete sich der Boykott nicht mehr gegen die einzelnen Konsumvereine, sondern nur noch gegen den Verband als Grossisten, der inzwischen eine eigene Abteilung für Schuhwaren eröffnet hatte. Bei diesem Manöver handelte es sich um einen plumpen Versuch, die einzelnen Konsumvereine gegen die Zentrale aufzubringen. Diese Absicht wurde jedoch rechtzeitig erkannt und durchkreuzt.

Am 11. April 1911 richtete der VSK nochmals eine von 297 Verbandsvereinen unterzeichnete Eingabe an den Verband schweizerischer Schuhindustrieller, worin er um Aufhebung des Boykottes ersuchte. Doch auch dieser Versuch brachte keinen Erfolg, die Schuhindustriellen erklärten in ihrer kurz gehaltenen Antwort, dass die Konsumvereine die Möglichkeit hätten, direkt bei den Fabrikanten einzukaufen und dass kein Anlass vorhanden sei, ihnen den Einkauf durch die Aufhebung des Boykottes gegen den VSK noch mehr zu erleichtern. Nach dieser anlehnenden Antwort stimmten die Delegierten einem Vorschlag B. Jaeggis, zur Eigenproduktion überzugehen, begeistert zu. In der Folge beschloss der Verband schweizerischer Schuhindustrieller am 29. Dezember 1911 nach heftigen Diskussionen seine sofortige Auflösung. Dieser unerwartete Ausgang war der Entschlossenheit der Genossenschaftsbewegung zu verdanken, kam aber zu spät, um den VSK von der Eigenfabrikation abzubringen. Deren Vorbereitung war schon weit fortgeschritten, und ein grosses Lagerhaus zur Unterbringung der Schuhfabrik war in Basel bereits vorhanden. Am 8. Juni 1912 stimmte die Delegiertenversammlung einem Baukredit von 300 000 Franken zur Errichtung einer Schuhfabrik zu. Diese konnte im August 1913 mit 120 Arbeitern und Angestellten ihren Betrieb aufnehmen. Zunächst als Abteilung des VSK gegründet, wurde sie am 1. März 1925 in eine Zweckgenossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Mitglieder sind der VSK und diejenigen Konsumvereine, die gemäss den Statutenbestimmungen freiwillig Anteilscheine zeichneten. Damit begann die eigentliche Geschichte der «Schuh-Coop», die den Rahmen dieses Werkes sprengen würde und über die eine besondere Abhandlung zu schreiben wäre.

Der Boykott der Müller und der Kauf von Mühlen

Ähnlich lagen die Dinge bei den Müllereien. Im ersten Teil unseres Werkes wurde berichtet, wie die Boulangerie des familles in Lausanne (1841) Opfer eines Boykottes durch die Waadtländer Müller wurde. Ähnliche Vorfälle spielten sich immer wieder ab.

Eine Delegiertenversammlung in Solothurn befasste sich 1897 erstmals mit dieser Frage und hiess mit grosser Mehrheit einen vom

Allgemeinen Konsumverein Luzern eingebrachten Vorschlag gut, der auf den Kauf und Betrieb einer Mühle durch den Verband hinzielte. Den Anlass zu diesem Antrag hatte der Boykott der Luzerner Mehllieferanten gegeben. Der Verbandsvorstand wich jedoch vor den auftretenden Schwierigkeiten zurück, und die Delegiertenversammlungen von 1903 und vor allem diejenige vom 4./5. Juni 1904 in Liestal hatten sich erneut mit der Frage zu befassen. Diesmal ging der Anstoss von den Konsumvereinen der Ostschweiz aus, die sich wegen der durch ein Kartell der Müller fixierten Preise beklagten. Der Berichterstatter Bernhard Jaeggi entwickelte seine Thesen über die Gründung regionaler Mühlengenossenschaften durch den VSK und die interessierten Vereine der Region und ging auch auf deren Organisation und Betriebsführung ein. Hierauf stimmte die Versammlung mit grosser Mehrheit einer Resolution zu, die dem Verbandsvorstand den Auftrag erteilte, sich bei der Gründung von Genossenschaftsmühlen zu beteiligen, wobei der Verband die Leitung solcher Mühlen übernehmen sollte; das Risiko wäre in gerechter Weise von den beteiligten Vereinen mitzutragen. Aber auch dieses Mal wurde die Resolution nicht verwirklicht. Mit der Einführung des Kontrollbuchvertrages durch den Verband schweizerischer Bäckermeister wurde die Lage wesentlich ernster. Dieser Vertrag erlaubte den Boykott jedes Bäckers, der sich nicht dazu bereit fand, den von der Vereinigung der privaten Bäkker festgesetzten Brotpreis zu befolgen. Diese Übereinkunft musste wohl oder übel von den schweizerischen und süddeutschen Müllern unterzeichnet werden. Die Boykottklausel des Vertrages hatte folgenden Wortlaut: «Die unterzeichneten Kontrahenten verpflichten sich, jeden geschäftlichen Verkehr mit solchen Personen sofort abzubrechen, die vom Geschäftsausschuss als Vertragsgegner bezeichnet worden sind[1].»

Aus dieser Bestimmung erwuchsen zahlreichen Konsumvereinen Schwierigkeiten, obschon sie oftmals nicht wussten, aus welchem Grunde der Boykott gegen sie erklärt wurde.

Als aber sogar der Lebensmittelverein Zürich unter den Bannstrahl der Müller fiel, war das Mass voll. Am 1. Juni 1912 hatten die Zürcher Bäckermeister ihren Brotpreis erhöht, während der

[1] Zitiert nach R. Berger, *Die Zweckgenossenschaften des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK)*, Diss. Basel, Basel 1955, S. 37.

Lebensmittelverein erklärte, dass er seinen Brotpreis so lange nicht erhöhen werde, als noch zum alten Preise eingekaufte Mehlvorräte vorhanden seien. Hierauf wurde der Lebensmittelverein sofort zum Vertragsgegner erklärt und gegen ihn die obenerwähnte Klausel angewandt. Der LVZ gab jedoch nicht nach, sondern hielt an seinem Preise fest und verlangte Unterstützung beim VSK, welcher rasch und energisch intervenierte. Da man vernahm, dass der Besitzer der Stadtmühle diese veräussern wollte, lud die Verwaltungskommission des VSK auf den 21. Juli 1912 eine vertrauliche Konferenz der Vorstände interessierter Kreisverbände (Nord-, Ost- und Zentralschweiz) nach Zürich ein. Bernhard Jaeggi wiederholte seine Thesen von Liestal, ohne jedoch den möglichen Kauf der Stadtmühle zu erwähnen. Die Versammlung beschloss nur, dass der Mehlbedarf der Vereine festgestellt werden sollte und dass abzuklären sei, ob die Vereine bereit wären, sich an einer Genossenschaftsmühle zu beteiligen. Angesichts der 89 zustimmenden Antworten wurde eine zweite Konferenz auf den 22. August 1912 nach Zürich einberufen. Dieses Mahl wurde über die Verhandlungen mit der Stadtmühle Zürich Bericht erstattet, und Bernhard Jaeggi konnte mitteilen, dass ein Anteilscheinkapital von 400000 Fr. bereits zugesichert sei, während die Bankabteilung des VSK sich um die Finanzierung des Restbetrages kümmern würde.

Einen Monat später, am 22. September 1912, wurde einmütig und mit grosser Begeisterung die Gründung der Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine (MSK) beschlossen. Am 28. September 1912 verkündete Dr. Oskar Schär im «Schweiz. Konsum-Verein» unter dem Titel «Die grösste Mühle der Schweiz im Besitze der organisierten Konsumenten» diese Gründung. Der Kaufpreis betrug 1 700000 Fr. – Nach dieser Wendung kapitulierte das Müllerkartell.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die MSK seit 1941 eine zweite Mühle in Zollikofen (BE) besitzt.

Im Jahre 1917 erwarben die Konsumgenossenschaften von Vevey und Lausanne an einer öffentlichen Steigerung die Mühle von Rivaz zum Preise von 73050 Fr. Noch im gleichen Jahre wurde die «Minoterie coopérative du Léman» gegründet, deren Mitglieder grösstenteils welschschweizerische Konsumgenossenschaften sowie der VSK waren. Dieser beteiligte sich mit einem Anteilscheinkapital

von 20000 Fr. Seit den bescheidenen Anfängen in der kleinen alten Mühle von Rivaz hat sich die Minoterie coopérative du Léman beachtlich vergrössert und ist zu einer der wichtigsten Unternehmungen ihrer Branche in der französischsprachigen Schweiz geworden.

Der Schokoladekrieg

Was sich bei den Schuhfabriken und den Mühlen abgespielt hatte, wiederholte sich im sogenannten «Schokoladekrieg». Erste Anzeichen dazu zeigten sich schon 1908, als verschiedene Fabrikanten und Händler versuchten, die Stellung der Konsumvereine im Schokoladenhandel zu schwächen. Die Delegiertenversammlung jenes Jahres in Genf nahm eine vom Konsumverein Liestal vorgelegte Resolution an, die dem Verbandsvorstand die Vollmacht erteilte, «alle ihm notwendig erscheinenden Schritte in dieser Angelegenheit zu tun» und die Interessen der Genossenschaften und der Konsumenten zu wahren. Der VSK entledigte sich dieser Aufgabe mit Erfolg und erzielte für sich und seine Verbandsvereine völlig befriedigende Bedingungen. Als am 11. November 1913 der Schokoladenfabrikantenring eine neue Preisabsprache traf, die auf den 1. Januar 1914 in Kraft treten sollte, wurden die Interessen der Konsumvereine erneut geschädigt. Der Ladenpreis wurde unverändert belassen, jedoch sollte der den Verteilerorganisationen gewährte Rabatt verringert werden. Diese wurden damit allein von einer Massnahme betroffen, die den Fabrikanten einen höheren Gewinn bringen sollte. In Detaillistenkreisen brach ein wahrer Aufstand gegen dieses Diktat des Kartells aus, sollten doch auch die Verkaufsprämien in doppelter Weise gesenkt werden. Einerseits wurde der maximale Rabatt von 12 auf 8% gesenkt, und andererseits wurde die Progression des Rabattsatzes nur bis zu einem Maximum von 500000 Fr. geführt. Diese Massnahme betraf die grössten Kunden und schädigte im Grunde genommen nur den VSK, welcher 1913 einen Schokoladenumsatz von 2 Millionen Franken erzielt hatte, was 10% des totalen Landesverbrauches ausmachte. Das Schokoladenkartell ging jedoch noch weiter und bedrohte alle Kunden der unabhängigen Schokoladenfabriken Cima Norma in Dangio, Villars in Freiburg, Favarger in Versoix und Croisier in Genf mit Boykott. An Stelle der Durchführung eines

rigorosen Boykottes gewährte das Kartell denjenigen Bezügern, die alle Verbindungen mit den ausserhalb des Ringes stehenden Schokoladefabriken abgebrochen hatten, zusätzlich zu den Verkaufsprämien noch Treueprämien. Zunächst versuchte der VSK diese Kartellabsprache zu ändern. Er verlangte die Aufhebung der unannehmbaren Treueprämie und die Wiederinkraftsetzung über 500000 Fr. hinausgehender Rabattstufen. Da das Kartell an seinem Entschluss festhielt, musste der Kampf aufgenommen werden. Eine auf dem Zirkularweg durchgeführte Umfrage ergab, dass 298 von 301 Verbandsvereinen das Vorgehen des Kartells missbilligten; dass 263 sich bereit erklärten, die Erzeugnisse des Schokoladeringes zu boykottieren und dass 99 Konsumvereine eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangten. Diese fand am 8. Februar 1914 in Basel statt und stimmte einer energischen Resolution zu, die einer Kriegserklärung an das Kartell gleichkam. Der VSK begann hierauf mittels Flugblättern, Plakaten, Vignetten, Protestversammlungen und vor allem seiner weit verbreiteten Presse eine grossangelegte Propagandakampagne. Die unabhängigen Schokoladefabriken, vor allem Cima in Danigo, lieferten dem VSK Schokoladen, die dieser in eigenen Verpackungen unter den Marken «Co-op» und «Ringfrei» in den Verkauf brachte. Das Kartell antwortete mit dem Versuch, die Konsumgenossenschaften vom VSK zu trennen und erklärte, der Boykott richte sich nur gegen den Verband, nicht aber gegen die einzelnen Konsumvereine. Den Zeitungen, die sich in redaktionellen Beiträgen dem Verband gegenüber günstig gesinnt zeigten, wurde mit dem Entzug der Inserate gedroht.

Damit boykottierten sich nun VSK und Kartell gegenseitig. In diesem Kampf, der der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zahlreiche Sympathien im In- und Auslande eintrug, konnte der VSK auf die Unterstützung der Verbandsvereine zählen.

Von den 390 Verbandsvereinen blieben nur elf ausserhalb der gemeinsamen Front, wobei bei einigen durchaus ehrenwerte Gründe mitspielten. Inzwischen war der Erste Weltkrieg ausgebrochen und liess den «Schokoladekrieg» vor dringenderen Angelegenheiten zurücktreten. Als mörderische Kämpfe unsere Grenzen umtobten und die innern wirtschaftlichen Schwierigkeiten zunahmen, begann man sich um einen Frieden im Schokoladenkrieg zu bemühen. Die aufgenommenen Verhandlungen endeten zugunsten des VSK. Das

Kartell verzichtete vom Frühjahr 1915 an auf eine weitere Boykottierung des VSK, die ihm selbst mehr Schaden als Nutzen gebracht hatte. Zu Beginn des Jahres 1916 wurde auch die Treueprämie, die Hauptursache des Streites, aufgehoben. Der Verband behielt dagegen seine volle Bewegungsfreiheit, er empfahl seinen Mitgliedern weiterhin die Produkte der Aussenseiterfirmen, vor allem auch die Marken «Co-op» und «Ringfrei», die in zunehmendem Masse die Gunst der Konsumenten gewannen. Damit endete ein Konflikt, der lange Zeit von beiden Seiten leidenschaftlich geführt worden war.

Die «Bellallianz»

Die Tatkraft der Verwaltungskommission erschöpfte sich nicht in den beschriebenen Initiativen und Kämpfen. Mit gleicher Entschlossenheit ging sie auf dem Gebiete der Fleischwarenvermittlung vor. Hier waren jedoch die Voraussetzungen anderer Art.

Im Jahre 1912 beschäftigte sich der 1907 gegründete Verein schweizerischer Konsumverwalter mit der Frage der Fleischversorgung durch die Konsumvereine. Jakob Flach, Verwalter in Winterthur, schlug die Gründung einer selbständigen Genossenschaft vor. Wegen des hohen Finanzbedarfes für eine derartige Gründung und wegen der Schwierigkeiten, qualifiziertes Fachpersonal für einen Fleischwarenbetrieb zu finden, verzichtete der Verband jedoch darauf, einen eigenen Produktionsbetrieb zu errichten. Im Einvernehmen mit der gesamten Verwaltungskommission entwarf B. Jaeggi den kühnen Plan, sich an der rationell organisierten grössten Unternehmung der Branche, der Bell AG in Basel zu beteiligen.

Diese war im Jahre 1869 gegründet worden, sie verfügte bereits über 130 Filialen im ganzen Lande. Ihr Umsatz, der sich im Jahre 1909 noch auf rund 2 Millionen Franken belief, betrug 1912 bereits 20 Millionen, das Aktienkapital war von 500 000 Fr. auf 2 600 000 Fr. Ende 1913 angestiegen[1].

Neben Fleischwaren vertrieb die Bell AG auch Konserven, Früchte und Gemüse.

Nach vertraulichen Verhandlungen zwischen dem VSK und der

[1] 1918 ist das Aktienkapital auf 3,6 Millionen, 1948 auf 6 Millionen, 1953 auf 8 Millionen und 1961 auf 10 Millionen Franken erhöht worden.

Bell AG konnte am 24. Dezember 1913 ein am 1. Januar 1914 in Kraft tretendes Abkommen geschlossen werden.

Der VSK erwarb etwas über einen Drittel des Aktienkapitals, das heisst 1774 Aktien von 500 Fr. Nennwert zum Preise von 650 Fr. Im Mai 1914 konnte ein weiteres Paket von 956 Aktien erworben werden. Damit hatte der VSK von nun an mit 2710 von insgesamt 5200 Aktien die absolute Mehrheit. Der Vizepräsident der Verwaltungskommission, Dr. Oskar Schär, gab den Abschluss des Abkommens den Konsumenten und der Öffentlichkeit in Nr. 1 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 3. Januar 1914 unter dem Titel «Eine rationelle schweizerische Fleischvermittlung – das Neujahrsgeschenk des VSK an die schweizerischen Konsumenten!» bekannt. Diese Mitteilung war für die interessierten Kreise eine wahre Sensation, und bald sollte ein Sturm losbrechen.

Der Metzgermeisterverband donnerte gegen diesen Vertrag, der die Stellung ihres Hauptgegners stärkte. Die Spezereiwarenhändler waren glücklich, sich diesem Protest gegen den VSK anschliessen zu können; die Bauernpresse machte kräftig mit, indem sie behauptete, dass durch die Verbindung von VSK und Bell AG, die bei dieser Firma bereits bestehende Tendenz, ausländisches Vieh zu bevorzugen noch verstärkt werde; ja sogar die bürgerlichen Tageszeitungen fühlten sich plötzlich berufen, die Reinheit des Genossenschaftsgedankens gegen die Abweichungen der Verbandsleitung zu verteidigen!

Die heftigsten und zugleich unbegründetsten Angriffe kamen jedoch von seiten des rachsüchtigen früheren Verbandssekretärs Dr. Hans Müller. Er stellte zahlreichen Zeitungen polemische Beiträge zur Verfügung und ersann den Ausdruck «Bellallianz oder Mesallianz?». Dieser heftige Kritiker, den Dr. Oskar Schär als «modernen Herostraten» und «falschen Parsifal» bezeichnete, ging noch weiter und versuchte, das Vertrauen der Gläubiger in den VSK durch eine unerbittliche Bilanzanalyse zu erschüttern. Tatsächlich hatte sich der VSK durch den fast gleichzeitigen Bau einer Schuhfabrik, den Kauf der Stadtmühle Zürich und den Erwerb eines bedeutenden Aktienpaketes der Bell AG finanziell stark engagiert. Müller ging allerdings zu weit, als er im August 1915 im «Grütlianer» die Bell AG beschuldigte, in grossem Umfange Fleischkonserven an die deutsche Armee zu liefern. Diese Behaup-

tung schadete jedoch in erster Linie dem Autor selbst, da das Zentralkomitee des «Schweizerischen Grütlivereins» auf Grund einer Untersuchung bekanntgeben musste, «dass der bekannte Mitarbeiter des 'Grütlianers' und seine Hintermänner sich nicht von guten Motiven bei ihren Angriffen auf den VSK leiten liessen».

Unter den Genossenschaftern lehnte nur eine kleine Minderheit die «Bellallianz» aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Im allgemeinen wurde die Vereinbarung gut aufgenommen. Der Verein schweizerischer Konsumverwalter unterstützte die Verwaltungskommission, die stets im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat gehandelt hatte, vorbehaltlos. Aus verständlichen Gründen hatten die leitenden Männer der Bell AG darauf bestanden, dass die Verhandlungen vertraulich geführt wurden und dass die Transaktion erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden durfte. Das Abkommen musste daher noch nachträglich durch die oberste Behörde des VSK ratifiziert werden.

Zu diesem Zwecke wurde auf den 8. Februar 1914 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Basel einberufen. Nach der Berichterstattung von Bernhard Jaeggi, der auch mit den bösartigen Zänkereien der Verbandsgegner abrechnete, stimmte die Versammlung mit 403 gegen vier Stimmen einer Resolution zu, deren Schlussfolgerung wie folgt lautete: «Aus allen diesen Gründen erklärt sich die Delegiertenversammlung mit dem Abkommen einverstanden, missbilligt die gegen den Vorstand und den Verband gerichteten diskreditierenden Angriffe und spricht der Verbandsleitung ihr volles Vertrauen aus[1].»

In einem Punkt bot die Anwendung des Abkommens allerdings einige Schwierigkeiten. Der ACV Basel betrieb schon seit 1871 eine eigene Metzgerei. Im Vertrag zwischen Bell AG und VSK wurde deshalb eine Zusammenarbeit zwischen ACV und Bell AG auf dem Platze Basel vorgesehen. Die Bemühungen, eine Regelung herbeizuführen, begegneten aber auf beiden Seiten grossen Widerständen. An Stelle eines formellen Vertrages hat sich aber im Laufe der Zeit zwischen den beiden Unternehmungen ein brauchbarer «modus vivendi» herausgebildet. Vom Standpunkt der Wirtschaftstheorie aus war diese Frage nicht zu bedauern, und sie wirkte sich eher zum Vorteil der Konsumenten aus.

[1] Zitiert nach H. Handschin, a.a.O., S. 156.

Eigenproduktion und Marke Co-op

Schon vor diesen vielbeachteten Aktionen im Bereich der Eigenproduktion war der VSK in bescheidenerem Rahmen als Güterproduzent tätig. Ein erster Versuch im Jahre 1902 war eine Kaffeeröstanlage in Wülflingen. Nach dem Bezug des Lagerhauses in Pratteln wurden dort ebenfalls eine Kaffeerösterei, eine Maismühle und eine Gewürzmühle eingerichtet. Ausserdem wurden dort Fässer hergestellt. Eine Speisefettraffinerie ergänzte die Eigenproduktionsmöglichkeiten – diese wurden aber im Jahre 1932 wieder aufgegeben, und auch eine Sauerkrautfabrikationsanlage war nur während einiger Jahre in Betrieb. In Verbindung mit diesen Eigenproduktionsbestrebungen schuf der Verband eingetragene Marken, die nicht nur für die Produkte eigener Fabrikation verwendet wurden, sondern auch für die Erzeugnisse der Vertragslieferanten. Ein stilisierter Baum, dessen Stamm von einem Band umschlossen wird, das die Aufschrift «VSK – viribus unitis – USC» trägt, war die erste Schutzmarke des Verbandes. Sie war das Werk des Basler Kunstmalers Burkhard Mangold. Am 6. März 1909 wurde sie – in modernisierter Form – ins Markenregister eingetragen. Neben diesem allgemeinen Symbol verwendete der VSK für seine verschiedenen Artikel auch Markenbegriffe wie «Union», «Trustfrei», «Co-op». Nur die Bezeichnung Co-op setzte sich durch als Garantiezeichen für Qualitätsprodukte zu günstigen Preisen. Co-op steht für «Coopération». Da dieses Wort sich in abgewandelter Form in zahlreichen Sprachen findet, wurde es von einer Vielzahl nationaler Genossenschaftsorganisationen übernommen. – Der Vorschlag, für die Eigenmarken des VSK die Bezeichnung Co-op zu wählen, ging vom damaligen Verwalter des Lagerhauses Wülflingen, J. Greuter, aus. Nachdem die Einführung anfänglich auf Widerstand gestossen war, wurde der Begriff Co-op mit der Zeit akzeptiert und am 9. März 1914 in das eidgenössische Markenregister eingetragen. B. Jaeggi verteidigte die Marke Co-op energisch und war nicht bereit, diese durch Fantasienamen zu ersetzen. Viel später erst setzte sich die Tendenz, frei gewählte Markenbezeichnungen zu wählen, mehr und mehr durch; immerhin trugen die Packungen meist noch den Zusatz: «Ein Co-op Produkt».

Die Schaffung der Marke Co-op hatte – ganz allgemein gesehen – ein doppeltes Ziel. Sie sollte einerseits der Eigenproduktion, einem der statutarischen Ziele des VSK, den Weg ebnen, und sie sollte anderseits zur Senkung der Lebenshaltungskosten im Interesse der Konsumenten beitragen. Aber so wertvoll das Wirken der Genossenschaften auch sein mochte, so waren diese allein nicht in der Lage, die grossen Teuerungswellen aufzuhalten, wie sie im Gefolge der Wirtschaftskrisen von 1900 und 1907 aufgetreten waren. Besonders im Jahre 1910 hatte sich – so berichtet der Jahresbericht des VSK – die Teuerung besonders verschärft. Zölle und Importbeschränkungen waren nach Ansicht der VSK-Behörden besonders für diese Entwicklung verantwortlich. Anlässlich der Frauenfelder Delegiertenversammlung des Jahres 1911 unterbreitete der Aufsichtsrat der Versammlung eine Resolution, die sich gegen Schutzzölle, Importrestriktionen usw. wandte. Nach Annahme dieser Resolution richtete die Verwaltungskommission eine Eingabe an den Bundesrat, die Zölle auf einer Anzahl wichtiger Lebensmittel zu reduzieren. Teilweise wurde dieser Forderung stattgegeben, der Zollansatz auf argentinisches Gefrierfleisch, das zu einem wichtigen Einfuhrartikel geworden war, wurde von 25 Fr. auf 10 Fr. reduziert. Um dem Kampf gegen die Teuerung eine feste Basis zu geben, publizierte der VSK zunächst vierteljährlich, dann monatlich eine Erhebung der Lebensmittelpreise in den Ortschaften mit über 10000 Einwohnern. Durch eine Kombination dieser Preiserhebung mit einer statistischen Gewichtung mittels der Verbrauchsmengen ergab sich eine Indexziffer, die einen annäherungsweisen Masstab der Teuerung bildete.

Dieser VSK-Index war damals die einzig verfügbare, wenn auch noch unvollkommene Masszifler der Lebenshaltungskosten in der Schweiz. Der «VSK-Index» wurde im VSK bis in unsere Tage weiter berechnet; der Verband leistete damit auch auf diesem Gebiet – wie auf so vielen anderen – Pionierarbeit.

Im Rahmen dieser Bestrebungen ergriff der Verband auch die Initiative zur Gründung der «Schweizerischen Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung», deren konstituierende Versammlung am 23. November 1913 in Olten stattfand. Diese von Dr. Kün-

dig präsidierte Liga publizierte ein «Korrespondenzblatt» und schuf ein «Wirtschaftsstatistisches Bureau», das von Jakob Lorenz geleitet wurde.

Aber der Krieg rückte andere Fragen in den Vordergrund – das «Korrespondenzblatt» stellte sein Erscheinen ein, und am 22. März 1919 beschloss die Generalversammlung die Auflösung der Liga. So fiel bedauerlicherweise diese Gründung – auf die grosse Hoffnungen gesetzt worden waren – der Arglist der Zeit zum Opfer.

Die Kriegswirtschaft

Wie schon im Jahre 1896 in Genf beteiligte sich der VSK auch an der «Schweizerischen Landesausstellung» von 1914 in Bern und erhielt dort den Grossen Preis der Ausstellung. Doch wurde das grosse nationale Ereignis der Landesausstellung vom Ausbruch des Ersten Weltkrieges überschattet. Trotz der katastrophalen Störungen der gesamten weltwirtschaftlichen Zusammenhänge können wir feststellen, dass der Erste Wetlkrieg keine schwerwiegenden Rückwirkungen auf die Entwicklung des VSK hatte. Ohne Zweifel verlangte die neue Lage von den Leitern des VSK die Überprüfung ihrer Positionen – insbesondere hinsichtlich der Landwirtschaft –, aber der Verband entwickelte sich kräftig weiter, und seine Umsatzkurve stieg weiterhin steil an.

Allerdings war die Versorgungslage wegen des plötzlichen Abbruchs der Verbindungen zu den angrenzenden Ländern oft recht schwierig. Selbst Lieferungen, die schon auf unsere Grenzen hin unterwegs waren, wurden aufgehalten. Allein 71 Wagenladungen Waren, die teilweise schon bezahlt waren, blieben stecken. Dank der guten Dienste des Bundesrates konnten sie wieder befreit werden. Angesichts dieser schwierigen Marktsituation empfahl die Verwaltungskommission den Konsumgenossenschaften, das Prinzip der Barzahlung strikte einzuhalten und die Preise leicht zu erhöhen, um Hamsterkäufen vorzubeugen.

Der VSK selbst verlangte von seinen Genossenschaften Barzahlung, um seine Liquidität nicht zu gefährden. Nachdem aber die erwartete Anspannung der finanziellen Lage nicht eintrat und sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wieder weitgehend normalisierten, konnte der Verband schon von Mitte Oktober an

zu den üblichen Zahlungsbedingungen zurückkehren. Anlass zu Schwierigkeiten bot die Regelung der Lebensmittelrationierung durch den Bund. Dieser hatte den Kantonsregierungen die Kompetenz zur Verteilung bestimmter Artikel übertragen. Dadurch wurden die Konsumgenossenschaften – dort, wo sie sich nicht der Sympathien der Behörden erfreuten – benachteiligt, so dass sich der VSK veranlasst sah einzuschreiten. In einer Resolution vom 3. Juni 1916 protestierte der Aufsichtsrat – allerdings ohne grossen Erfolg – gegen die Übertragung derartiger Vorrechte an die kantonalen Behörden. Ausserdem wandte sich der VSK direkt an die Kantonsregierungen mit der Bitte, sie möchten die Verteilung der den Kantonen überwiesenen Artikel an die Verbandsvereine ihm übertragen. Er hatte damit bei sieben Kantonsregierungen Erfolg – so beispielsweise in Bern und Zürich –, während sich andere eidgenössische Stände ablehnend verhielten.

Dank der Bemühungen des VSK und insbesondere von Bernhard Jaeggi wurde aber die Rationierung des Brotes, der Fettstoffe und Öle in den Händen des Bundes belassen.

Eine weitere strittige Frage betraf die Zuteilung der Monopolartikel, die vielfach nicht auf Grund von Rationierungscoupons erfolgte. Als Basis für die Kontingentierung diente oft der Vorkriegsverbrauch. Diese Lösung konnte die Konsumvereine nicht zufriedenstellen, da sich die Umsätze – gerade auch wegen der preisregulierenden Tätigkeit der Genossenschaften – stark erhöht hatten. Zwangsläufig musste die Zuteilung ungenügend ausfallen. Die Verwaltungskommission richtete ihre Bemühungen immer wieder darauf aus, eine Regelung zu erwirken, die der Ausweitung der konsumgenossenschaftlichen Tätigkeit Rechnung trug.

Die bedeutenden Preissteigerungen zu Beginn der ersten Kriegsmonate führten zu erheblicher Erregung in der Bevölkerung. In den Winter- und Frühlingsmonaten des Jahres 1915 fanden Teuerungsdemonstrationen statt, und die Demonstranten versuchten, auch die Konsumgenossenschaften des VSK in diese Protestaktionen hineinzumanövrieren. Die Verwaltungskommission riet den Verbandsvereinen entschieden von der Teilnahme ab, da die Teuerung nicht auf verfehlte Massnahmen der Bundesbehörden zurückzuführen sei. Das Verhalten der Verwaltungskommission bot zu heftigen Protesten gewisser linksgerichteter Genossenschafter Anlass,

die sich insbesondere gegen Bernhard Jaeggi richteten. Im Dezember 1916 nahm dann Jaeggi seinen schon vorher angekündeten Rücktritt aus der sozialdemokratischen Partei und stellte seine politischen Ämter zur Verfügung. «Ich würde mich», so begründete er seinen Schritt, «einer Pflichtverletzung schuldig machen, wenn ich politische Rücksichten einer gesunden Entwicklung genossenschaftlicher Institutionen voranstellen würde.»

Ernennung des ersten «Romand» zum Mitglied der Verwaltungskommission und Kauf neuer Immobilien (1916/17)

Kriegsbedingte Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz verschonten auch die Genossenschaftsbewegung nicht!, obwohl der «Graben zwischen Deutsch und Welsch» nie ernsthaftere Formen annahm. Es kann aber nicht verwundern, dass sich der Kreisverband I anlässlich seiner Konferenz vom 1. November 1914 für eine Vertretung der französischsprachigen Schweiz in der Verwaltungskommission aussprach. Am 3. Juni 1916 wurde dieser Forderung durch die Ernennung von Maurice Maire, Mitglied des Aufsichtsrates, zum fünften Mitglied der Verwaltungskommission Rechnung getragen. Diese Ernennung rechtfertigte sich auch vom geschäftlichen Standpunkt aus, da eines der Mitglieder, Emil Schwarz, vom Bund auf einen kriegswirtschaftlichen Posten berufen worden war. Die ständige Ausdehnung der Geschäftstätigkeit des Verbandes führte dazu, dass die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr genügten. Deshalb beschloss die Delegiertenversammlung vom 22. und 23. Juni 1917 in Luzern den Erwerb zweier bedeutender Liegenschaften in Basel. Eine grosse Fabrikliegenschaft der Buss AG von 2535 Quadratmetern an der Güterstrasse war für die Aufnahme einer Manufakturwarenabteilung bestimmt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Verwaltungsgebäudes konnte ausserdem eine Häuserreihe an der Tellstrasse erworben werden, in der die Druckerei und die Dienstzweige des Departementes für Presse- und Bildungswesen untergebracht wurden.

Die gleiche Delegiertenversammlung des Jahres 1917 in Luzern stimmte auch einer Statutenrevision zu, die wegen der stürmischen Entwicklung der Geschäftstätigkeit notwendig geworden war. Zu den bereits festgelegten Zielen wurde als neue Zweckbestimmung «die Förderung der Versicherung der organisierten Konsumenten und die Wahrung der Interessen der Konsumenten auf dem Gebiete des Wohnungswesens» in die Statuten aufgenommen. Die Mitgliedschaft beim Verband wurde auch den Aktiengesellschaften wieder ermöglicht, «falls solche schon längere Zeit bestehen und die Umwandlung in die Form der Genossenschaft unverhältnismässige Schwierigkeiten verursachen würde». Auch Zweckgenossenschaften konnten, nach dieser Statutenrevision, Aufnahme in den Verband finden.

Die Unverteilbarkeit der Reserven der Verbandsvereine wie des Verbandes selbst wurde ausdrücklich festgehalten; Reserven dürfen nur zur Deckung von Verlusten eingesetzt werden. Als neues Verbandsorgan wurde der «Zirkulationsbeschluss» eingeführt; vom Aufsichtsrat mit qualifiziertem Mehr genehmigte, dringliche Vorlagen konnten so den Verbandsvereinen direkt zur endgültigen Beurteilung – ohne Einberufung einer Delegiertenversammlung – unterbreitet werden. Das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung, das sich bisher nach den Mitgliederzahlen der Verbandsvereine bemessen hatte, sollte sich in Zukunft nach den Bezügen beim VSK richten, unter gleichzeitiger Aufhebung der Begrenzung nach oben. Die Skala blieb aber weiterhin degressiv. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung wurde eine Entschädigung für je einen Vertreter pro Verein eingeführt. Und die «Kreisverbände» wurden erstmals zu Organen des Verbandes erklärt und in den Statuten namentlich als solche erwähnt.

Diese Neuerung hielt lediglich einen alten Zustand statutarisch fest. Denn schon im Jahre 1899 hatte die Verbandsdirektion Kreisverbände mit einem Vorort geschaffen. Ihre Zahl war im Verlaufe der Jahre verschieden. Anfänglich gab es 12 und vom Jahre 1908 an gar 20 Kreisverbände, im Jahre 1912 wurde ihre Zahl wieder auf 10 beschränkt. Die Zusammensetzung der ihnen angehörenden Vereinsgruppierungen variierte je nach ihrer jeweiligen Zahl. In

grossen Zügen blieb die 1912 eingeführte Verteilung aufrechterhalten. Immerhin wurde der Kreis III im Herbst 1916 in einen Kreis IIIa (deutschsprachige Teile des Kantons Bern und des freiburgischen Seebezirks) und in einen Kreis IIIb (deutschsprachige Teile des Kantons Wallis) unterteilt. Aber erst anlässlich der Statutenrevision vom 23. Juni 1917 wurden die Kreise zu eigentlichen, in den Statuten erwähnten Verbandsorganen. Im Jahre 1918 bzw. 1922 wurde auch der Kreisverband IX in einen Kreisverband IXa (Kanton Glarus, St. Gallen teilweise [Bezirke Gaster, Sargans, See und Werdenberg, vom Bezirk Obertoggenburg Wildhaus] und Schwyz teilweise [Bezirk March]) und einen Kreisverband IXb (Vereine des Kantons Graubünden ohne Misox und Calancatal) unterteilt. Und endlich beschloss der Verwaltungsrat am 15. März 1947 die Société coopérative de consommation de Delémont vom deutschsprachigen Kreisverband IIIa abzutrennen, um sie dem französischsprachigen Kreis II anzugliedern.

Die Kreisversammlungen, deren kaufmännische Funktionen durch die im Jahre 1902 eingesetzten Verbandsvertreter an Bedeutung verloren, waren anfänglich Einkaufskonferenzen. Sie befassten sich ferner mit regionalen genossenschaftlichen Problemen oder selbst allgemeinen genossenschaftlichen Fragen, und sie dienten der Vorbereitung der Delegiertenversammlungen.

Die rechtliche Stellung der Kreisverbände ist eigentlich nicht ganz klar. Sie sind nicht Mitglieder des Verbandes, sondern lediglich Organe, nicht selbständige Funktionsstellen, sondern lediglich administrative Untergruppen. Anderseits haben sie aber Anrecht auf eigene Reglemente, sie konstituieren sich selbst, sie erheben Beiträge, sie verfügen über eigene Organe – kurz, sie sind Vereine im Sinne des Artikels 60 ff. des Obligationenrechtes und damit juristische Personen, die Rechte und Pflichten übernehmen können.

Die Verschiedenartigkeit der den Kreisverbänden übertragenen Aufgaben und Kompetenzen lässt ihre Stellung nicht klarer und eindeutiger werden. Einerseits dienen sie der Willensbildung des Verbandes: sie können Kandidaten für den Verwaltungsrat vorschlagen; sie führen Vorverhandlungen über die Traktanden der Delegiertenversammlungen; sie können Vorschläge einreichen und können für Propaganda- und Schulungsaufgaben eingesetzt werden. Anderseits organisieren sie – als regionale Zusammenschlüsse

von Verbandsvereinen – Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern und vertreten die Sonderinteressen nach innen und aussen.

Eine andere wichtige Neuerung der Statuten von 1917 stellt die Schaffung einer *Treuhandabteilung* dar. Die entsprechende Statutenbestimmung, die eine Erweiterung der Mittel des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben bedeutet, lautet: «Errichtung und Betrieb einer Treuhandabteilung zur Prüfung der Geschäftsführung der Verbandsvereine und weiterer dem Verband nahestehender Unternehmungen.»

Schon früher war die Notwendigkeit einer Kontrolle offenbar geworden, und die im Jahre 1898 in Chur angenommenen Statuten hatten den Verbandsvereinen die Verpflichtung auferlegt, «ihre Geschäftsführung durch die Verbandsdirektion revidieren zu lassen, sofern diese auf Grund beobachteter Unregelmässigkeiten sich dazu veranlasst sieht». B. Jaeggi hatte bekanntlich seine Tätigkeit im Verband als Revisor aufgenommen, bevor er auf den Posten eines Verwalters befördert wurde. Wenn er auch in seiner ersten Funktion keinen unmittelbaren Nachfolger fand, so heisst das nicht, dass eine Kontrolle seitens des VSK als nicht mehr nötig erachtet worden wäre. Auf Grund verschiedener Anfragen bezeichnete die Verwaltungskommission in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1908 R. Graber, den bisherigen ersten Buchhalter, als neuen Revisor. Aber dieser Revisor sollte gemäss den Statuten aus dem Jahre 1898 in der Regel nur in besonderen Fällen eingesetzt werden. Trotzdem wurde von diesem Zeitpunkt an eine methodische und systematische Kontrolltätigkeit aufgenommen, obwohl diese erst in der Statutenrevision von 1935 obligatorisch erklärt wurde.

Der 23. Juni 1917 wurde damit zum eigentlichen Gründungsdatum der Treuhandabteilung, deren Aufgabenkreis und Bedeutung ständig grösser wurden. Neben ihren Kontrollaufgaben war der Treuhandabteilung in der Statutenbestimmung von 1917 eine weitere Aufgabe gestellt, denn sie hatte auch den Betrieb notleidender Verbandsvereine und anderer Unternehmungen bis zur allfälligen Sanierung, Fusion oder Liquidation zu übernehmen. Als ein Preissturz eine gewisse Anzahl von Genossenschaften in eine schwierige Lage brachte, hatte die Treuhandabteilung auch tatsächlich die Verwaltung von Verbandsvereinen zu übernehmen. Im Laufe der Zeit erwies es sich als zweckmässig, diesen Aufgaben-

kreis einer besonderen Leitung zu unterstellen, was im Jahre 1952 zur Schaffung einer eigenen Abteilung «Verwaltungen» führte.

Die Schweizerische Volksfürsorge (1917)

An derselben Delegiertenversammlung des Jahres 1917, die die Statutenrevision genehmigte und damit auch «die Förderung der Versicherung der organisierten Konsumenten» als neuen Verbandszweck setzte, wurden die Verbandsbehörden beauftragt, die «Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit» zu gründen und dieses Institut mit einem unaufkündbaren Garantiekapital von 250000 Fr. auszustatten. Nach Ablauf von fünf Jahren war dieses, sofern es die Mittel der Genossenschaft gestatteten, in Annuitäten rückzahlbar. Das Tempo der Verwirklichung dieser Statutenbestimmung scheint beinahe überstürzt zu sein, wenn wir nicht wüssten, dass die Vorarbeiten schon von langer Hand getroffen worden waren. Denn die Versicherungsfrage war innerhalb des Verbandes schon mehrmals zur Diskussion gestanden. Anlässlich der Delegiertenversammlung von Biel im Jahre 1894, an der die ersten Normalstatuten angenommen worden waren, hatte der Genfer Racine den Wunsch geäussert, es solle «ein Passus betreffend Altersversicherung darin aufgenommen werden». Sechs Jahre später, an der Neuenburger Delegiertenversammlung des Jahres 1900, nahm der Verbandsvorstand eine Motion des Luzerners Drexler entgegen, die die Verbandsbehörden beauftragte, die Frage der «Errichtung einer schweizerischen genossenschaftlichen Alters-, Invaliden- und Sterbeversicherungsanstalt» zu prüfen.

Und im Jahre 1912 hatte der Schweizerische Gewerkschaftsbund der Verwaltungskommission vorgeschlagen, sie möchte die Frage der Gründung einer Versicherungsanstalt – nach dem Vorbild der deutschen Volksfürsorge – einer Prüfung unterziehen.

In der Folge beauftragte die Verwaltungskommission den bernischen Versicherungsmathematiker Dr. A. Bohren, ein Gutachten zu dieser Frage auszuarbeiten. Dieses Gutachten bildete dann die Grundlage des Vorschlages, den die Verbandsbehörden der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1914 in Bern vorlegten, verbunden mit dem Antrag, die Versammlung möge die Verwaltungskommission mit der weiteren Prüfung des Problems beauftragen.

Nach einem detaillierten Exposé des Dr. Bohren stimmte die Versammlung einmütig diesem Antrag zu.

Aber der Krieg stellte andere, dringendere Probleme in den Vordergrund, und die Verwirklichung des Projektes musste vorübergehend zurückgestellt werden. Erst nach dem grundsätzlichen Entscheid der Delegiertenversammlung des Jahres 1917 wurde der Plan wieder aufgenommen, und am 9. Dezember 1917 wurde die «Schweizerische Volksfürsorge» – dem deutschen Vorbild folgend – in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Gewerkschaften gegründet.

Das eidgenössische Versicherungsamt verlangte als zusätzliche Garantie die Leistung eines Gründungsfonds von 100000 Fr., den der VSK allein übernahm. Die Gründer der Schweizerischen Volksfürsorge waren von der Idee ausgegangen, dass ein guter Teil der Akquisitionskosten eingespart werden könne, wenn man sich auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Vertrauensleute der Genossenschaften stütze. Es zeigte sich aber, dass diese Methode – trotz der vorteilhaften Versicherungsbedingungen – nicht die erwarteten Ergebnisse brachte. Einen erfreulichen Aufschwung nahm die Genossenschaft erst nach interner Reorganisation und Schaffung einer eigenen Akquisitionsabteilung. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Regelung am 15. September 1942 wurde der Firmenname geändert in «Coop Lebensversicherungsgenossenschaft» – oder kurz «Coop-Leben».

Die «Milchbörse» und der «Milchkrieg»

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kriegszeit vermochten den Ausbau des Verbandes nicht zu unterbrechen, aber die vollkommen veränderte Situation beeinflusste die Politik des VSK wesentlich. Ein bedeutsamer Wandel der Beziehungen vollzog sich beispielsweise zwischen den Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Kreisen. Seit der Gründung des Verbandes traten zwischen städtischen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Produzenten ausgeprägte Differenzen wirtschaftspolitischer Art zutage. Die zu Ende des letzten Jahrhunderts erfolgte Gründung des Schweizerischen Genossenschaftsbundes stellte einen Versuch dar, diese Gegensätze zu überbrücken, doch brachten Diskussionen um den Zolltarif und andere kleinere Meinungsverschiedenheiten

den an sich sehr lobenswerten Plan zum Scheitern. Besondere Probleme ergaben sich im Bereich der in der schweizerischen Wirtschaftspolitik immer wieder umstrittenen Milchwirtschaft. Seit Beginn des Jahrhunderts waren zahlreiche mächtige Milchverbände entstanden, die sich im Jahre 1907 in Bern zum Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zusammenschlossen. Eine erste Reaktion darauf bildete die Schaffung eines «Schutzverbandes der schweizerischen Milchkonsumenten» im November 1912 – der sogenannten «Milchbörse». Diesem recht losen Zusammenschluss, der bis zum Ausbruch des Weltkrieges bestand, gehörten der VSK und die Nestlé and Anglo Swiss Condensed Milk Company in Cham und Milchsiedereien in verschiedenen Gegenden der Schweiz an.

Schon im folgenden Jahr (1913) erfolgt auf dem Weltmarkt ein katastrophaler Rückgang der Preise für schweizerischen Exportkäse. Und da die Produzenten den Inlandpreis der Frischmilch bis dahin nach dem Preis für Exportkäse ausrichteten, wäre die natürliche Folge des Käsepreissturzes ein wesentlicher Rückgang des Milchpreises im Inland gewesen. Aber die Produzenten waren dazu nicht bereit, sie bemühten sich im Gegenteil darum, den Milchpreis vom Käsepreis zu lösen, um so der Käsepreis-Baisse zu begegnen. Sie wollten den Konsumentenpreis für Frischmilch also grundsätzlich hochhalten, ohne Rücksicht auf den Stand von Angebot und Nachfrage.

Dieses Vorgehen forderte den Widerstand der Konsumenten heraus und führte in den Diskussionen zwischen dem Nordwestschweizerischen Milchverband und dem ACV beider Basel – der bedeutendsten genossenschaftlichen Verteilerorganisation von Frischmilch – zu Meinungsverschiedenheiten. Der ACV war durchaus zu einem Entgegenkommen bereit, wenn auch nicht in dem Ausmass, wie es der Nordwestschweizerische Milchverband wünschte. Wenn materielle Interessen im Spiele stehen, werden die Verhandlungen oft sehr scharf geführt. Sie endeten im sogenannten «Milchkrieg» zwischen den Milchproduzentenverbänden und der Nestlé-Gesellschaft und einigen Genossenschaften, an deren Spitze der ACV stand. Dank der ausgezeichneten Beziehungen von Nestlé zu mehreren Milchgenossenschaften konnten die Konsumgenossenschaften die Boykotterklärung ihrer gewohnten Milchlieferanten übergehen. Immerhin lag die Beendigung dieses unerfreulichen

Zustandes im beidseitigen Interesse. Nachdem der «Milchkrieg» fünf Monate gedauert hatte, konnte er auf den 1. Oktober 1913 durch einen Kompromiss zwischen dem Nordwestschweizerischen Milchverband und dem ACV beider Basel beendet werden.

Die Gründung der MESK (1916)

Innerhalb der «Milchbörse» hatte sich zwischen den interessierten Konsumgenossenschaften eine gewisse Zusammenarbeit ergeben, und an gelegentlichen Zusammenkünften waren die den Frischmilchverkauf betreffenden Fragen besprochen worden. Die neue durch den Krieg entstandene Lage liess es als wünschbar erscheinen, dass der Zusammenhang etwas festere Formen annehme. Am 18. Dezember 1915 legte B. Jaeggi ein Projekt zur Gründung einer Milcheinkaufsgenossenschaft schweizerischer Konsumvereine (MESK) vor, und mit allen gegen 2 Stimmen erklärte der Aufsichtsrat den Beitritt des VSK zu der zu gründenden Genossenschaft. Die eigentliche Gründung fand am 30. Januar 1916 in Basel statt, 19 Genossenschaften mit 115686 Mitgliedern – oder rund 40% der Mitglieder aller Verbandsvereine – traten der MESK bei. Nach den Statuten konnten auch «Gemeinden, Anstalten und andere juristische Personen, welche bestrebt sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern» Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft blieb aber praktisch auf Verbandsvereine und einige ausserhalb des VSK stehende Milchkonsumvereine beschränkt.

Anderseits verzichtete die MESK, im Gegensatz zum Inhalt der einfachen Statuten darauf, selbst den Handel mit Milch- und Milchprodukten aufzunehmen. Sie beschränkte sich auf Vertretung ihrer Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere den Milchproduzenten. Die MESK weist also eher den Charakter eines Vereins als einer eigentlichen Genossenschaft auf.

Ein staatsbürgerlicher Burgfrieden

Den ausgeprägten protektionistischen Tendenzen der schweizerischen Landwirtschaft stand auf der Konsumentenseite der Kampf gegen den Zolltarif, die Gründung der Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung, die Bellallianz und der Milchkrieg gegenüber. Der Krieg schuf hier eine völlig neue Lage. Beide Seiten erkannten,

dass derartige Meinungsverschiedenheiten recht unzeitgemäss erscheinen mussten. Eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Nahrungsmitteln war das Gebot der Stunde. Der Anstoss zum Friedensschluss ging vom damaligen Bauernsekretär Dr. Ernst Laur aus, der die guten Dienste von Bundesrat Schulthess zur Vermittlung einer Besprechung mit B. Jaeggi – dem Präsidenten der Verwaltungskommission – erbat.

Nach dieser Unterredung unterbreitete B. Jaeggi in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. August 1914 einen Resolutionsentwurf, der den Wunsch des VSK zum Abschluss eines «Burgfriedens» mit der schweizerischen Landwirtschaft und zu gemeinsamem Vorgehen auf allen beide Teile betreffenden Gebieten zum Ausdruck brachte. Das war eine ungewohnte Sprache, die zwar den Erfordernissen des Tages Rechnung trug, die aber auch einen tiefen Wandel in der traditionellen Haltung der leitenden Genossenschafter gegenüber den Problemen der Landwirtschaft zum Ausdruck brachte. Die denkwürdige Resolution, die vom Aufsichtsrat einstimmig gutgeheissen wurde, lautete:

«Der am 16. August 1914 in Basel tagende Aufsichtsrat des Verbandes schweizerischer Konsumvereine (VSK) nimmt einen Bericht entgegen seitens der Verwaltungskommission über die heutige wirtschaftliche Lage der Schweiz, über beabsichtigte Massnahmen zur Regelung der Schlachtviehvermittlung und der Fleischpreise und über die namens der landwirtschaftlichen Produzentenverbände vom Bauernsekretariat dem VSK unterbreiteten Vorschläge zu einer Verständigung und zum gemeinsamen Vorgehen. Er erachtet sowohl im allgemeinen und besonders unter den heutigen Verhältnissen ein Eintreten auf diese Vorschläge und eine Einigung mit den landwirtschaftlichen Produzentenverbänden als wünschbar. Er erteilt deshalb der Verwaltungskommission den Antrag und die Vollmacht, definitive Vereinbarungen mit den durch das Bauernsekretariat vertretenen Verbänden, eventuell auch betreffend weiterer landwirtschaftlicher Produkte und betreffend anderer wirtschaftspolitischer Fragen abzuschliessen.

Die Verwaltungskommission wird eingeladen, dem Aufsichtsrat periodisch über die in dieser Sache ergehenden Vereinbarungen zu berichten[1].»

[1] Zitiert nach H. Handschin, S. 173.

Die Haltung der Behörden des Verbandes gegenüber der Landwirtschaftspolitik hatte tatsächlich eine wesentliche Änderung erfahren. Der Verband war bereit, neue vom allgemeinen Interesse getragene Verantwortlichkeiten zu übernehmen und aus dem Stadium doktrinärer freihändlerischer Einstellung herauszutreten. An deren Stelle sollte eine objektive Überprüfung der landwirtschaftlichen Produktionskosten treten, um die bäuerlichen Forderungen in Kenntnis der Dinge beurteilen zu können. Zu diesem Zweck gab die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1916 in Schaffhausen den Behörden des Verbandes ihre Zustimmung zum Erwerb landwirtschaftlicher Güter, die als Testbetriebe geführt werden sollten, um in einem Sektor der Volkswirtschaft – in welchem die Konsumgenossenschaften noch nicht über direkte Erfahrungen verfügten – die notwendigen Kenntnisse zu erwerben. In Anwendung dieses Beschlusses wurde innerhalb des VSK eine Abteilung Landwirtschaft geschaffen und an die Spitze dieser Abteilung der Vorsteher der Molkerei des Allgemeinen Konsumvereins Luzern – Dr. Leo Müller – berufen, der später während vieler Jahre der Verwaltungskommission und der Direktion des Verbandes angehören sollte.

Vom September 1916 bis Ende 1918 kaufte der VSK acht landwirtschaftliche Güter in den Kantonen Bern, Luzern, Thurgau und Tessin. Dank der hohen Preise für landwirtschaftliche Produkte in der Kriegszeit war die Rentabilität anfänglich sehr zufriedenstellend, so dass B. Jaeggi an der Aufsichtsratssitzung vom 1. Juni 1918 erklären konnte: «Wir wollen ... mit der Zeit der grösste Bauerngüterbesitzer in der Schweiz werden.»

Aber auf die sieben fetten folgten die sieben mageren Jahre – und der Preiszusammenbruch der beginnenden 1920er Jahre traf die schweizerische Landwirtschaft hart. Die Landwirtschaftsbetriebe wurden mit Ausnahme des Lindenhofes in Pfyn (Thurgau), der weiter auf eigene Rechnung betrieben wurde, verkauft, wobei beträchtliche Abschreibungen vorgenommen werden mussten, um den Buchwert mit dem Ertragswert in Einklang zu bringen.

Im Jahre 1913 war gar noch ein Versuch mit einer Pelztierfarm in Weggis unternommen worden – deren Ergebnisse aber nicht be-

friedigten. Doch übernahm der Verband während und kurz nach dem Zweiten Weltkrieg zwei verpachtete Bauernhöfe wieder in Eigenbetrieb, nämlich 1942 das Gut Ramello im Tessin und im Jahre 1946 den Panner-Hof in Weggis. Dagegen wurde im Jahre 1950 der neue Fichtenhof in Brislach an den bisherigen Pächter verkauft.

Gründung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau SGG (1918)

Der VSK unternahm aber im Bereich der Landwirtschaft noch andere – grössere Anstrengungen. Und B. Jaeggi sollte seinen Wunsch – die Genossenschaften sollten zum grössten Bauerngüterbesitzer in der Schweiz werden, doch noch erfüllt sehen, dank der Gründung einer Zweckgenossenschaft: Der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG), die am 7. Oktober 1918 gegründet wurde.

Hauptziel dieser Genossenschaft war der Erwerb und die Erschliessung sumpfiger Böden, um diese einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Solche Pläne erforderten zu ihrer Verwirklichung bedeutende Investitionen. Der VSK allein beteiligte sich an der SGG mit einem zinslosen Darlehen im Betrage von 1 500 000 Fr. Im Laufe der Zeit bewirtschaftete die SGG 13,8 km², wovon ihr 45% selbst gehörten, während 55% gepachtet sind.

Die Bewirtschaftung noch wenig ertragreicher Böden verursachte erhebliche Kosten – ungünstige Erntejahre und der Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Produktenpreise nach dem Krieg liessen die Jahresergebnisse der ersten Jahre ausgesprochen negativ ausfallen. B. Jaeggi sah sich veranlasst, dem Aufsichtsrat des VSK am 10. März 1923 zu erklären: «Durch vorsichtige Geschäftsführung soll danach getrachtet werden, dass nach Ablauf der verschiedenen Pachtverträge die Liquidation der Genossenschaft – ohne grossen Schaden durchgeführt werden kann.»

Glücklicherweise fand aber die Auflösung der Genossenschaft nicht statt, denn die SGG leistete während des Zweiten Weltkrieges einen sehr wesentlichen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung des Landes. Besonders wertvoll war ihre Arbeit in der Rhoneebene – wo im Sinne des Planes Wahlen – 220 ha sumpfigen Bodens gekauft,

entwässert und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden konnten. Heute führt die SGG dort ein Mustergut.

Gründung der Möbelgenossenschaft MG (1919)

Am 28. Juli 1919 wurde die Möbelgenossenschaft auf Initiative der Verwaltungskommission in Form einer Zweckgenossenschaft gegründet. Bei ihrer Gründung zählte sie neun Mitglieder, der VSK beteiligte sich mit einem Anteilscheinkapital von 100000 Fr., das im Jahre 1948 auf 300000 Fr. erhöht wurde. Es ging nicht darum, ein Monopol zu bekämpfen oder gar einen Boykott zu brechen. Der Verband wollte vielmehr den Versuch unternehmen, Möbel – die in ihrer Gestaltung einer guten Geschmacksrichtung entsprechen – in guter Qualität und zu vorteilhaften Bedingungen zu vermitteln. Denn tatsächlich waren einerseits die angeblich billigen Möbel von recht mittelmässiger Qualität, und anderseits forderten Möbelkreditgeschäfte recht hohe Risikoprämien. Die Möbelgenossenschaft unternahm es, diesen beiden Mängeln abzuhelfen, sei es durch Lieferung von Möbeln aller Preisklassen in guter Ausführung, sei es durch eine beträchtliche Reduktion der Zinssätze für Abzahlungskäufe, sei es durch die Einführung eines für die Käufer vorteilhaften Vorsparsystems.

Die Möbelgenossenschaft hatte ihre erste Verkaufsstelle an ihrem Sitz in Basel. Im Laufe der Jahre eröffnete sie Filialen in Biel, Zürich, Lausanne und Bellinzona. Eine Eigenproduktion der Möbel wurde – von wenigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – nicht aufgenommen.

Soziale Schwierigkeiten und Streiks

Die Schweiz wurde nach Beendigung des Ersten Weltkrieges von sozialen Spannungen nicht verschont. Schon drei Tage nach dem Waffenstillstand, am 12., 13. und 14. November 1918, kam es zum Generalstreik. Auch der VSK wurde davon betroffen. Einmal wurden während des Streikes die Lebensmittelvorräte im Lagerhaus Pratteln beschlagnahmt und dann machten, freiwillig und unfreiwillig, Arbeiter und Angestellte des VSK die Arbeitsniederlegung ebenfalls mit. Die Verwaltungskommission verurteilte die Teilnahme des Personals des Verbandes an einem politischen Streik und zahlte als Sanktion die Saläre für die Streiktage nicht aus.

Im folgenden Jahr brachen andere Arbeitskonflikte aus. Am 14. und 16. Juli 1919 streikten zuerst die Linotypisten des ganzen Landes für ihre Forderung auf Einführung der 42-Stundenwoche. Obwohl die Linotypisten der VSK-Druckerei sich dieses und anderer Vorteile bereits erfreuten, schlossen sie sich aus Solidarität dem Streik ihrer Kameraden an.

Kurz nach diesem kleinen Konflikt brach ein grösserer aus, nämlich der «Basler Generalstreik», der anfänglich sämtliche VSK-Betriebe in Basel erfasste. Dank der Schritte der Verwaltungskommission wurde die Arbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung bald wieder aufgenommen, während im Gegensatz dazu die Druckerei bis zum 8. August und die Schuhfabrik gar bis zum 11. August geschlossen blieben. Die Verwaltungskommission bestrafte die Streikenden mit denselben Sanktionen, die sie schon anlässlich des Landesstreikes angewandt hatte, stellte aber für den Fall einer Wiederholung strengere Massnahmen in Aussicht.

Personalprobleme

Während der Kriegszeit war die Leitung des VSK mit der Anpassung der Löhne an die gestiegenen Lebenshaltungskosten sehr zurückhaltend gewesen – um so bedeutender musste nach Kriegsende der Ausgleich ausfallen. Schon auf den ersten Januar 1919 wurden die Löhne der oberen Gehaltsklassen (I–III) auf 175% des Minimums der Gehaltsordnung von 1913 und für die unteren Gehaltsklassen (IV–IX) auf 200% derselben Berechnungsbasis erhöht. Ausserdem wurde im Juni 1919 an das gesamte Personal eine ausserordentliche Zulage von 250 Fr. ausbezahlt, der eine weitere Zulage von 100 Fr. im Dezember folgte. Diese wurde von da an bis Ende 1921 regelmässig auf Quartalsende ausgerichtet. Am 18. Dezember 1920 nahm der Aufsichtsrat ein neues Lohnreglement an, das eine durchschnittliche Erhöhung der Vorkriegssätze um 100% brachte. Am 1. Januar 1921 trat diese neue Gehaltsordnung in Kraft. In jenem Zeitpunkt war in den wichtigsten Industriestaaten bereits eine Krise ausgebrochen, eine schwere Depression drohte das ganze Wirtschaftsleben zu lähmen. Der krisenbedingte Preisrückgang wertete die Kaufkraft der Saläre wesentlich auf. Diese wurden aber auf dem festgelegten Niveau belassen. Immerhin hatte

das Personal von Anfang 1923 an wiederum 25% an die Prämien der Pensionskasse (VASK) zu übernehmen. Auf Beginn des Jahres 1919 wurde die 48-Stundenwoche in allen Betrieben des VSK eingeführt, eventuell kürzere Arbeitszeiten blieben aufrechterhalten. Doch erzwang die Krise der Nachkriegszeit wieder eine Erhöhung der Arbeitszeit des Büropersonals um drei bis vier Stunden.

2. Kapitel

Die Verbandsgenossenschaften von 1890 bis 1920

EINLEITUNG

Die Entwicklung des Verbandes als Einkaufszentrale und Zentralverband der Konsumgenossenschaften ist ein Spiegelbild der Entwicklung der Verbandsgenossenschaften. Einige statistische Angaben geben uns über diese Entwicklung klareren Aufschluss als lange Kommentare. Bei seiner Gründung zählte der Verband 43 Genossenschaften, im Jahre 1920 vereinigte er 493 Verbandsvereine. Infolge Liquidation oder – mehrheitlich – Fusion mit grösseren Nachbargenossenschaften verminderte sich die Mitgliederzahl des Verbandes wieder um 50 Genossenschaften. Von den ungefähr 550 Konsumgenossenschaften, die zur Zeit dem Verbande angehören, wurden 67 zwischen 1890 und 1899 gegründet, 122 zwischen 1900 und 1909 und 162 zwischen 1910 und 1919. Das bedeutet, dass in diesen drei Jahrzehnten 351 Konsumgenossenschaften gegründet wurden. Die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung erlebte zwischen 1890 und 1920 einen ganz ausserordentlichen Aufschwung.

Es würde den Rahmen unserer Arbeit sprengen, wenn wir nun die Geschichte sämtlicher Konsumgenossenschaften nachzeichnen wollten, obwohl die besonderen Umstände jeder Genossenschaftsgründung nicht nur lokale Bedeutung haben, sondern auch allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. Dagegen werden wir einen

kurzen historischen Überblick über die Gründung einiger Genossenschaften vermitteln – die heute unter den 20 grössten Verbandsvereinen zu finden sind. Die vielen anderen Genossenschaften, die wir stillschweigend übergehen oder nur ihren Namen zitieren, werden erkennen, wie ähnlich auch ihre Geschichte, ihre Probleme, Kämpfe und Erfolge waren.

Aber die Entwicklung des Verbandes war nicht allein durch diese Welle der Neugründungen bestimmt. Ein ganz hervorragender Anteil daran kommt auch den älteren Genossenschaften – insbesondere den drei grössten Verbandsvereinen zu. Der ACV beider Basel zählte im Jahre 1918 nahezu 38000 Mitglieder und erzielte in 123 Verkaufsstellen einen Umsatz von mehr als 38 Millionen Fr. Der Lebensmittelverein Zürich erreichte im Jahre 1920 einen Umsatz von 21 Millionen Fr. Der Société coopérative Suisse de consommation de Genève gehörten im Jahre 1918 über 23000 Mitglieder an, ihr Umsatz belief sich auf über 11 Millionen Fr. Die bereits erwähnten 493 Verbandsvereine zählten zusammen 363420 Mitglieder, sie führten 1824 Verkaufsstellen und beschäftigten 7202 Angestellte. Zusammen belief sich ihr Umsatz auf nahezu 326 Millionen Fr., wovon sie ihren Mitgliedern 14 Millionen Fr. in Form von Rückvergütung zurückerstatteten.

A. DIE GRÜNDUNG EINIGER GROSSER KONSUMGENOSSENSCHAFTEN SEIT 1890

Bern[1]

Trotz mehrerer Misserfolge früherer Konsumentenorganisationen und trotz des Vorherrschens einer gewissen Entmutigung, war der Wunsch nach einem neuen Beginnen in Bern immer noch wach. Immerhin bedurfte es dazu eines kräftigen Anstosses von aussen. Diesen Anstoss lieferte eine drohende Preishausse auf dem Lebensmittelmarkt und die zahlreichen ermutigenden Beispiele von erfolgreichen Konsumvereinsgründungen in anderen Teilen des Landes. Sieben mutige Männer waren in Bern um 1890 über-

[1] Vgl. O. Weibel, *Die Geschichte der Konsumgenossenschaft Bern (KGB)*, Denkschrift zu ihrem 25jährigen Bestehen 1890–1915; H. Stauffer, a.a.O., S. 26–28.

zeugt davon, dass das, was in Basel, Genf, Zürich, Winterthur und anderen Orten möglich war auch bei ihnen durchführbar sei. Sie beriefen deshalb auf den 28. August 1890 eine konstituierende Versammlung ein, mit dem Ziel, die Konsumgenossenschaft für die Stadt und Umgebung Bern zu gründen. Die Beteiligung an dieser Versammlung war eher schwach, nur 23 Familienväter folgten dem Ruf. Christian Aemmer, ein Postangestellter, präsidierte die Sitzung. Er wies in seiner Eröffnungsansprache mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Bildung eines Betriebskapitals hin, das durch Anteilscheine von 20 Fr. aufzubringen sei und forderte die Anwendung des Barzahlungsprinzipes.

Die Irrtümer früherer Konsumgenossenschaften der Stadt Bern seien zu vermeiden, die – wie er sagte – wegen des Verkaufs auf Kredit gescheitert seien. Nach dieser Ansprache beschloss die Versammlung einstimmig die Gründung der Genossenschaft, nahm die Statuten an und ernannte die Organe (Verwaltungs- und Rechnungskontrolle). Anschliessend setzten alle Anwesenden ihre Unterschrift unter die Statuten und bestätigten damit die Gründung der Konsumgenossenschaft für die Stadt und Umgebung Bern (KGB).

In Bern war die Zeit für die Gründung einer Genossenschaft offensichtlich reif geworden. Schon im Winter 1890/91 war die Rede davon gewesen, eine «Konsumgenossenschaft für Eisenbahner und eidgenössische Verkehrsangestellte in Bern» zu gründen. Sogar ein Statutenentwurf, der das Datum des 2. März 1891 trug, wurde gedruckt. Die Initianten verzichteten aber nach Besprechungen mit den Verantwortlichen der KGB auf die Gründung einer Beamtengenossenschaft, um sich der schon bestehenden Konsumgenossenschaft anzuschliessen. Am 19. Mai 1891 wurde eine Vereinbarung in diesem Sinne abgeschlossen, wodurch die KGB zu 94 neuen Mitgliedern kam.

Um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen, richtete die KGB in einer auf einen Hof gehenden Lokalität einen Laden ein, der jeweils Mittwoch- und Samstagabend während zweier Stunden geöffnet war. Der Verkauf wurde abwechslungsweise von Mitgliedern des Vorstandes besorgt, denn man wollte anfänglich auf die Anstellung eines Verkäufers verzichten. Das Sortiment bestand lediglich aus Kaffee, Mehl, Zucker, Käse und Seife. Bald entstanden lebhafte Diskussionen über die Frage der Festsetzung der Preise. Die einen

erwarteten im Laden der Genossenschaft günstigere Preise als beim privaten Lebensmittelhändler. Aber die Generalversammlung beschloss auf Antrag der Verwaltung das Prinzip des Verkaufs zu Tagespreisen aufrechtzuerhalten, um auf diese Weise eine Reserve bilden und Rückvergütung ausbezahlen zu können. Im Mai 1891 wurde ein neues Verkaufslokal eingerichtet, das bisherige diente weiterhin als Lager. Gleichzeitig beschloss die Genossenschaft eine Verkäuferin anzustellen, um den Laden jeweils an den Markttagen (Dienstag und Samstag) auch morgens offenhalten zu können. Der Beitritt zum VSK wurde ebenfalls im Jahre 1891 vollzogen.

Im Jahre 1892 hatte die «Arbeiterunion Bern» eine Genossenschaftsbäckerei gegründet. Das erleichterte der KGB den Beschluss den Verkauf von Brot aufzunehmen und sich dieses durch die erwähnte Bäckerei liefern zu lassen.

Das Sortiment der geführten Artikel erweiterte sich rasch, so dass im Jahre 1894 schon der grösste Teil des Bedarfs an Lebensmitteln im Genossenschaftsladen gedeckt werden konnte. Ausserdem unternahm die KGB den Versuch, ihren Mitgliedern weitere Produkte – die sie nicht selbst führte – günstig zu vermitteln. Zu diesem Zweck schloss sie mit Metzgern und Milchhändlern Verträge für die Belieferung mit Fleisch, Milch, Butter, Käse und Eiern ab. Auf Grund dieser Vereinbarungen nahmen die Lieferanten der genannten Artikel von den Genossenschaftern spezielle Marken an Stelle von Geld für die gelieferten Waren entgegen. Entsprechende Abkommen wurden mit Schuhhändlern und anderen Spezialläden abgeschlossen. Im Jahre 1899 offerierte der Bäckermeisterverband der Stadt Bern einen Lieferungsvertrag für Brot. Die KGB lehnte jedoch dieses Angebot ab und blieb ihrem bisherigen Lieferanten, der Genossenschaftsbäckerei, treu.

Im Jahre 1900 konnte die Existenz der KGB als gesichert betrachtet werden. Die Mitgliederzahl war von 646 (1891) auf 2712 angestiegen. Und der Umsatz war von 42698 Fr. 50 (1891) auf 580000 Fr. gewachsen. Der Reservefonds wies einen Bestand von 32447 Fr. aus.

Luzern[1]

Eine erste Konsumgenossenschaft war in Luzern am 26. Dezember 1852 von der Lokalsektion des Grütlivereins gegründet worden, so berichtet Edouard Raoux in seinem schon mehrmals zitierten Werk[2]. Aber wir besitzen keine Berichte über das Schicksal dieser wohl kurzlebigen Unternehmung, die in Luzern offensichtlich keine Spuren hinterliess.

Nach diesem Misserfolg vergingen gegen 40 Jahre bis im Jahre 1890 die Gründung eines lebensfähigen Konsumvereins erfolgte. Ausgangspunkt dazu bildete eine Vereinigung der Bahnangestellten von Luzern, die im Jahre 1889 Lieferverträge mit ortsansässigen Kaufleuten für Fleisch, Brot, Wein, Brennstoffe und andere Konsumgüter einging. Angesichts des Erfolges dieser Unternehmung, schlossen sich die Luzerner Postangestellten ihren Kameraden von der Eisenbahn an. Nach diesem Zusammenschluss entschieden sich diese beiden Vereinigungen von der einfachen Einkaufsgesellschaft zur eigentlichen Konsumgenossenschaft überzugehen. Das bewog den amtierenden Präsidenten, der den befreundeten Spezierern keinen Schaden zufügen wollte, zum Rücktritt. Doch ein neuer Präsident setzte den nun einmal gefassten Beschluss in die Tat um. Die neugegründete Konsumgenossenschaft sollte nur den Mitgliedern der beiden Berufsorganisationen offenstehen. Nach langem Suchen wurde endlich ein passendes Verkaufslokal gefunden, doch verweigerte der Gemeinderat unbedeutender Gründe wegen die Verkaufsgenehmigung. Und die Verzögerung, die dadurch entstand, hatte im übrigen eine erfreuliche Konsequenz. In der aufgezwungenen «Bedenkzeit» entschlossen sich die Initianten eine dem Publikum offenstehende Genossenschaft zu gründen, während anfänglich nur eine auf die beiden Berufsverbände beschränkte Gründung geplant war. Am 4. Oktober 1890 konnte so der Allgemeine Konsumverein Luzern seine konstituierende Generalversammlung abhalten; schon im folgenden Jahre trat er dem VSK bei.

Um sich die benötigten Mittel zu beschaffen, nahm die Genossenschaft bei der Volksbank Luzern eine Obligationenanleihe von

[1] Allgemeiner Konsumverein in Luzern, *Bericht und Rechnung über das 25. Geschäftsjahr 1914/15*, zugleich Rückblick auf die Zeit der Gründung und des Entwicklungsganges während 25 Jahren, Luzern 1915.

[2] E. Raoux, a.a.O., S.61–64.

20000 Fr. auf, die im folgenden Jahr auf 50000 Fr. erhöht wurde. Die Obligationen, die ausschliesslich den Mitgliedern reserviert waren, wurden mit soviel Bereitwilligkeit gezeichnet, dass der gewünschte Betrag um mehr als das Doppelte überschritten wurde, so dass die Kapitalzeichnungen reduziert werden mussten.

Der erste Laden wurde am 10. November 1890 eröffnet. Er übte eine derartige Anziehungskraft aus, dass die Käufer bis auf das Trottoir Schlange standen. Der Konsumverein sah sich veranlasst, schon im Februar und März 1893 drei neue Läden zu eröffnen. Nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres zählte die Genossenschaft 1161 Mitglieder und wies einen Umsatz von 231169 Fr. aus. Im Jahre 1900 war die Mitgliederzahl auf 6520 und der Umsatz auf 1065000 Fr. angestiegen.

Die Genossenschaft setzte sich ausdrücklich zum Ziel, Waren guter Qualität zu liefern, das System der Barzahlung einzuhalten, den Genossenschaftern die Verwaltung und die Kontrolle über den Verein anzuvertrauen, alle Artikel zu Tagespreisen zu verkaufen und den Ertrag unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Bezüge zu verteilen.

Neuchâtel[1]

Im Spätherbst des Jahres 1889 wurde an einer Versammlung der Section Neuchâtel der Angestellten der Jura-Simplon-Bahn darüber diskutiert, auf welche Art und Weise die Lage des Personals der Gesellschaft verbessert werden könnte. Dabei wurde die Idee vorgetragen, man könnte sich gemeinsam die Lebensmittel zu günstigen Bedingungen beschaffen und diese zu möglichst günstigen Preisen weiter verkaufen. Sogleich wurde ein Initiativkomitee bezeichnet, das die Frage der Organisation einer derartigen Unternehmung studieren und einer späteren Versammlung Bericht erstatten sollte. Nach längeren Beratungen legten die Beauftragten einen realisierbaren Plan vor. Die Gründungsversammlung fand am 19. Februar 1890 statt. 149 Genossenschafter zeichneten ein Anteilscheinkapital von 3500 Fr. in Abschnitten von je 10 Fr., was ungefähr dem Doppelten des berechneten Anfangskapitals entsprach. Nachdem die Statuten diskutiert waren, wurde ein Verwaltungskomitee von

[1] Vgl. Société coopérative de consommation de Neuchâtel et environs, *40e anniversaire de sa fondation, 1890–1930.*

9 Mitgliedern und eine Kontrollstelle von 4 Mitgliedern ernannt. Die Beglaubigung der Unterschriften und die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 15. März 1890, dieses Datum wurde damit zum offiziellen Gründungstag der «Société coopérative de consommation des employés de chemin de fer de Neuchâtel».

Wie schon aus der Firmenbezeichnung hervorgeht, stand diese Genossenschaft nur einer bestimmten Berufsgruppe offen. Art. 16 der einfachen Statuten bestimmte dazu (in freier Übersetzung): «Der Genossenschaft können angehören:

1. Alle in einem festen Anstellungsverhältnis stehenden Bediensteten der Eisenbahn, die in Neuenburg oder den Nachbargemeinden wohnen.
2. Alle Taglöhner, die seit mehr als drei Monaten ununterbrochen bei der Eisenbahn arbeiten.
3. Die pensionierten Angestellten und Beamten.
4. Die Witwen der Beamten und Angestellten, sofern sie nicht mit Aussenstehenden wieder verheiratet waren.»

Doch schon am 1. November 1890 war eine ausserordentliche Generalversammlung bestrebt, das Publikum an den Geschäften der Genossenschaft zu interessieren. Sie beschloss, dass auch Nichtmitglieder Anrecht auf eine reduzierte Rückvergütung haben, sofern ihre Einkäufe jährlich wenigstens 100 Fr. betragen.

Vom 1. Januar 1899 an war der Beitritt zur Genossenschaft auch den Beamten und Angestellten der PTT offen, was zu einem schnellen Anwachsen der Mitglieder- und Umsatzzahlen führte. Gleichzeitig änderte die Genossenschaft ihre Firma in «Société coopérative de consommation de Neuchâtel». Doch erst im Jahre 1901 wurde die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Bahn- und Postpersonal fallen gelassen und der Beitritt allen Personen freigestellt, «die ein schriftliches Gesuch einreichen, die in Kraft stehenden Statuten anerkennen und deren Beitrittsgesuch von der Geschäftsleitung angenommen wird». Das Anteilscheinkapital wurde zuerst auf 3500 Fr. festgesetzt, im Jahre 1895 auf 15000 Fr. und im Jahre 1899 auf 40000 Fr. erhöht. Dabei wurden für 20000 Fr. privilegierte und für denselben Betrag ordentliche Aktien ausgegeben. Der Rückkauf dieser Vorrechte verursachte im Jahre 1913 gewisse Schwierigkeiten. Nach vielen Diskussionen wurde dafür endlich

ein Kredit von 8000 Fr. bewilligt, und die Inhaber der privilegierten Aktien unterzogen sich der gefassten Entscheidung.

Auch der Reservefonds war – wie das Anteilscheinkapital – statutarisch auf 40 000 Fr. begrenzt worden, was die finanzielle Konsolidierung der Genossenschaft behinderte. Immer wieder mussten Bankkredite beansprucht werden. Erst anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1918 wurden diese Begrenzungen von Anteilscheinkapital und Reservefonds aufgehoben.

Wenn sich die SCC Neuchâtel im Vergleich zu anderen Genossenschaften verhältnismässig langsam entwickelte, so war daran in erster Linie die erwähnte Beschränkung der Mitgliedschaft auf Bahn- und Postpersonal schuld. Noch im Jahre 1900 betrieb die Genossenschaft erst zwei Verkaufslokale. Nur 290 Mitglieder gehörten in diesem Jahr der Genossenschaft an, deren Umsatz kaum 338 000 Fr. betrug.

Biel[1]

Die Geschichte der Konsumgenossenschaften von Bern und Biel weist erstaunliche Parallelen auf. Auch in Biel verliefen mehrere frühe Versuche erfolglos. Eine dauernde Gründung wurde beinahe gleichzeitig möglich. Die Initiative war von den Angestellten und Arbeitern der Reparaturwerkstätten der Jura-Simplon-Bahn ergriffen worden, der sich die anderen Bahnhofangestellten und die Post- und Telegraphenbeamten anschlossen. Am 6. November 1891 fand die Gründungsversammlung statt, an der 68 Personen teilnahmen; am 1. Juli 1892 wurde die Genossenschaft mit der Firma «Konsumgenossenschaft der Verkehrsangestellten von Biel und Umgebung» ins Handelsregister eingetragen. Anlässlich einer Statutenrevision, die am 1. August 1894 in Kraft trat, wurde die Firmenbezeichnung in «Konsumgenossenschaft Biel» abgeändert. Auch in Biel setzte sich die Genossenschaft zum Ziel, die Hauswirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Einkauf preisgünstiger Waren von guter Qualität zu fördern. Anfänglich beschränkte sich die KG Biel auf die Lieferung fertig fabrizierter Artikel, doch beabsichtigte man später zur Produktion (Bäckerei) usw. überzugehen. Der erste Laden wurde Anfang März 1892 eröffnet. Die Umsatz-

[1] Vgl. *50 Jahre Konsumgenossenschaft Biel*, 1942.

zahlen stiegen an, und im Jahre 1900 wurde in fünf Läden bereits ein Umsatz von 440 000 Fr. erzielt. Dieses erfreuliche Ergebnis erlaubte es der Genossenschaft im Januar 1898 ein eigenes Haus zu erwerben. Der Bau eines Verwaltungsgebäudes konnte im Februar 1900 beendet werden, dort wurde auch provisorisch die Bäckerei eingerichtet.

Wie die Konsumgenossenschaft Bern so schloss auch die Konsumgenossenschaft Biel in ihrer Anfangszeit Lieferungsverträge mit zahlreichen privaten Kaufleuten für Brot, Metzgereiprodukte, Milch, Textilien, Schuhe und Brennstoffe ab. Die Erfahrungen mit diesem System waren nicht immer zufriedenstellend, denn einzelne Lieferanten glaubten die Mitglieder der Konsumgenossenschaft weniger gut bedienen zu müssen als ihre übrigen Kunden. Das führte zu zahlreichen Reklamationen von Seiten der Genossenschafter und zu häufigem Lieferantenwechsel. Erst die Übernahme dieser Geschäftszweige durch die Genossenschaft selbst – wie sie dank des raschen Wachstums möglich geworden war – brachte befriedigende Lösungen. Der Anschluss an den VSK im Jahre 1895 förderte diese Entwicklung.

Solothurn[1]

In der alten Patrizierstadt herrschte eine konservative Wirtschaftsgesinnung vor, die dem anbrechenden Industriezeitalter ablehnend gegenüberstand. Auch die Genossenschaftsbewegung hatte – trotz ermutigender Beispiele in der Nachbarschaft – etliche Mühe, in Solothurn Fuss zu fassen. Es kann deshalb nicht erstaunen, wenn Joseph Jaeggi berichtete, «dass die Gründung einer Konsumgenossenschaft erst mit der zunehmenden industriellen Entwicklung auf städtischem Boden sich im Jahre 1892 verwirklichen liess[2].»

Die Konsumgenossenschaft von Solothurn verdankt ihr Entstehen der aktiven Lokalsektion des Grütlivereins, die auf den 28. März 1892 eine konstituierende Versammlung einberief. Die Idee scheint in den demokratischen Kreisen Solothurns jener Zeit günstig aufgenommen worden zu sein, denn innert kürzester Zeit

[1] Vgl. die ausführliche Festschrift von J. Jäggi, *50 Jahre Konsumgenossenschaft Solothurn 1892–1942.*

[2] Ebenda, S. 10.

erklärten sich 105 Personen – worunter 24 Eisenbahnangestellte – bereit, Mitglieder der neuen Genossenschaft zu werden und einen Anteilschein von 20 Fr. zu zeichnen. Doch scheint diese Gründung in der Öffentlichkeit kaum beachtet worden zu sein, die lokalen Zeitungen hielten sie nicht einmal der Erwähnung wert.

Von hohen Idealen erfüllte Männer übernahmen die Führung der Genossenschaft. Ihre erste Sorge war auch hier, ein geeignetes Verkaufslokal zu finden, und am 30. Juli 1892 konnte die Eröffnung des noch sehr bescheiden eingerichteten ersten Ladens stattfinden. Und Joseph Jaeggi schrieb dazu den poetischen Satz: «Das Schifflein fuhr mit geschwellten Segeln und grossen Hoffnungen der Besatzung in die wogende See[1].»

Aber die See ging hoch und drohte den kühnen Kahn zu verschlingen, kaum dass er das offene Meer erreicht hatte. Zu den Sorgen und Schwierigkeiten dieses Beginnens kamen bald auch die ersten Enttäuschungen der praktischen Arbeit. Mitgliederzuwachs und Umsätze blieben weit unter den Erwartungen und gefährdeten so die Existenz der Genossenschaft. Die schlechte Geschäftsführung des ersten Verkäufers und Unterschlagungen des Kassiers brachten die Genossenschaft dem Untergang nahe; die erklärten oder geheimen Feinde hofften, die Genossenschaft werde bald zur Liquidation gezwungen sein. Aber sie hatten nicht mit dem unverwüstlichen Optimismus, der Entschlossenheit und Uneigennützigkeit der Leiter der Unternehmung gerechnet, die sich nicht entmutigen liessen. Die Schwierigkeiten wurden überwunden, und die Genossenschaft ging insbesondere nach dem Anschluss an den VSK am 1. März 1893 besseren Zeiten entgegen.

Trotzdem verlief ihre Entwicklung anfänglich noch recht langsam und bescheiden. Im Jahre 1900 zählte sie erst 218 Mitglieder und erzielte in einem einzigen Verkaufslokal einen Umsatz von ungefähr 69000 Fr. Zehn Jahre später betrug die Mitgliederzahl 2606, die Genossenschaft betrieb sieben Verkaufsstellen, und der Umsatz belief sich auf 1017000 Fr.

[1] Ebenda, S. 12.

Vevey[1]

Die schon erwähnte Société veveysanne de consommation war im Jahre 1857 ohne Zweifel mit gemeinnützigen Zielsetzungen gegründet worden. Ihre Statuten enthielten demokratische und liberale Bestimmungen, die dazu geeignet waren, ihr die Sympathie und die aktive Teilnahme der Öffentlichkeit zu sichern. Unglücklicherweise setzten sich im Laufe der Jahre kapitalistische Tendenzen durch. Die Aktionäre teilten sich allein in die Erträge der Unternehmung, die sie sich in Form erhöhter Dividenden zum Nachteil der übrigen Käuferschaft zuhielten. Diese Verirrungen waren nicht wieder gutzumachen, als die Genossenschaft im Jahre 1883 anlässlich des Inkrafttretens des neuen Schweizerischen Obligationenrechts ihr Aktienkapital auf 50000 Fr. beschränkte und so weitere Beitritte verunmöglichte. Unvermeidlicherweise verlor die Genossenschaft durch dieses Vorgehen die Gunst der Kundschaft – und die Reaktion blieb nicht aus.

Die Post- und Telegraphenangestellten waren es auch hier, die die Initiative zur Gründung einer echten Genossenschaft ergriffen. A. Zahnd führt dazu aus: «Am 27. Februar 1893 fanden sich auf Einladung des Postbeamten Henry Matthey Doret 43 Post- und Bahnbedienstete im 'Hôtel de la gare' in Vevey ein, um über die Möglichkeit zur Gründung einer Konsumgenossenschaft zu diskutieren, die nur den erwähnten Berufsgruppen offenstehen sollte.»

Diese Versammlung beschloss einmütig, eine Konsumgenossenschaft zu gründen, sie ernannte einen provisorischen Ausschuss, der die Frage studieren und einer nächsten Versammlung vom 18. März 1893 Bericht zu erstatten hatte. Angesichts der positiven Schlussfolgerungen dieses provisorischen Ausschusses wurden an einer konstituierenden Versammlung ein Verwaltungsrat, eine Kontrollstelle und eine Kontrollkommission gewählt. Anschliessend wurden die Statuten angenommen und beschlossen, als Betriebskapital eine provisorische Anleihe von 2000 Fr. aufzunehmen, um inzwischen durch die Ausgabe von Anteilscheinen im Betrage von 10 Fr. ein Genossenschaftskapital aufzubringen. Um der Genossenschaft

[1] A. Zahnd, «*La Ménagère*», *Société coopérative de consommation Vevey, sa fondation et son développement. Notice historique sur le mouvement coopératif veveysan et régional, 1893–1918*, Vevey 1918.

genügend finanzielle Mittel zu sichern war vorgesehen, dass Anteilscheininhaber das Recht haben sollten, bei jeder Ausgabe von weiteren 300 Anteilscheinen je 10 Vorzugsanteile zu zeichnen, die Anspruch auf einen proportionalen Anteil am Reservefonds gaben. Eine derartige Bestimmung schloss das Risiko in sich, dass die Genossenschaft eines Tages ebenfalls zu einer kapitalistischen Gesellschaft entarten könnte. Aber diese Gefahr wurde anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1903 beseitigt, die gleiche Rechte für alle Mitglieder festlegte.

Bis zu dieser Revision gab es tatsächlich zwei Kategorien von Genossenschaftern: die Anteilscheinbesitzer und die Kunden. Die einen wie die anderen hatten ein Eintrittsgeld von 2 Fr. 70 zu bezahlen. Die Rückvergütung der Kunden musste aber einen Drittel niedriger sein als diejenige der Anteilscheinbesitzer. Dieses System sollte die Mitgliederwerbung erleichtern, indem es den Kunden erlaubte, einen oder mehrere Anteilscheine auf Grund der Rückvergütung zu erwerben. Aber das angestrebte Ziel wurde nur teilweise erreicht, denn die Anzahl der eingeschriebenen Kunden – die lediglich Einkaufsbüchlein besassen – überstieg diejenige der Genossenschafter mit vollen Rechten um mehr als das Doppelte.

Sechs Wochen nach der Gründung eröffnete die Genossenschaft am 6. Mai ihren ersten noch sehr bescheiden ausgestatteten Laden. Die Bedienung verursachte noch keine Kosten, denn sie wurde abwechslungsweise von Mitgliedern der Verwaltung übernommen. Der Laden war anfänglich zweimal, dann dreimal wöchentlich von 19 bis 21.30 Uhr geöffnet. Diese bescheidenen Anfänge erregten aber trotzdem Aufsehen in der Stadt. Die «Union ouvrière» interessierte sich darum und dachte sogar daran, eine ähnliche Unternehmung auf Rechnung und Gewinn der gewerkschaftlichen Organisationen zu gründen. Der Vorstand der «Ménagère» war über diese Pläne informiert worden und fasste den klugen Entschluss, den Vorstand der «Union ouvrière» zu einer gemeinsamen Sitzung auf den 30. August 1893 einzuladen. Man stellte restlose Einigkeit fest und beschloss, die Kräfte zusammenzuschliessen statt sie zu zersplittern. Am 10. März 1894 wurde die Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen, und am 31. August fand sie beim VSK Aufnahme. Im Jahre 1900 zählte sie 295 Mitglieder und erzielte in fünf Verkaufslokalen einen Umsatz von 153000 Fr.

Lausanne[1]

Die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung in der waadtländischen Hauptstadt weist viele verwandte Züge zu den Vorgängen in Vevey auf. Die im Jahre 1854 gegründete «Société vaudoise de consommation» hatte ihren Bäckerei- und Spezereiwarenhandel aufgegeben, um sich nur noch der Metzgerei und den Volksküchen zu widmen. Daraufhin gründeten Louis Ruchonnet und seine Freunde im Jahre 1872 eine «Société coopérative de consommation» in der damals gebräuchlichen Form der Aktiengesellschaft. Nach kurzer Zeit befand sich die Aktienmehrheit in wenigen Händen, was der Unternehmung die Sympathie der Arbeiterkreise kostete und schliesslich zur Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1905 führte.

In der Zwischenzeit hatten Beamte und Angestellte der Öffentlichen Betriebe (Post, Telegraph, Eisenbahn) in Lausanne am 21. Mai 1894 eine neue Genossenschaft unter der Firma «*Syndicats des consommateurs*» gegründet. Ein Anfangskapital von 8000 Fr. wurde von ungefähr 300 Mitgliedern aufgebracht, was der Genossenschaft die Möglichkeit zur Eröffnung eines Ladens im Zentrum der Stadt gab. Dieser glänzende Start berechtigte zu grossen Hoffnungen, er hielt aber nicht was er versprochen. Die genossenschaftliche Bezugstreue der Mitglieder war mangelhaft, und die Geschäftsberichte stellten bedauernd fest, dass mehr als ein Drittel überhaupt keine Einkäufe im eigenen Laden tätigte. Ausserdem bereitete die unglückliche Auswahl der ersten Verwalter der Unternehmung zahlreiche Schwierigkeiten. Die grosse Masse der Genossenschafter kümmerte sich nicht um den Gang ihres Betriebes, wichtige Beschlüsse wurden an einer Generalversammlung beispielsweise mit 12 gegen 9 Stimmen gefasst, während die Genossenschaft insgesamt 333 Mitglieder zählte. Trotzdem setzte sich der Direktionsausschuss entschlossen für die Genossenschaft ein. Es brauchte wohl in dieser Lage im Jahre 1902 einigen Mut, an der Place Pépinet für 200 000 Fr. eine Liegenschaft zu erwerben und darin einen Genossenschaftsladen einzurichten.

Im gleichen Jahre 1902 beschloss eine Gruppe gewerkschaftlich organisierter Arbeiter – an deren Spitze sich mit Dr. Anton Suter ein

[1] Vgl. *50 ans de coopération à Lausanne 1894–1944*, Denkschrift.

eifriger Verfechter der Genossenschaftsidee und begeisterter Schüler von Charles Gide befand – eine neue Konsumgenossenschaft zu gründen, anstatt weiterhin dem «Syndicat des consommateurs» anzugehören, das ihrer Ansicht nach zu sehr nur rein geschäftliche Tendenzen verfolgte. Diese Arbeiter hatten im Maison du peuple eine Vortragsreihe besucht und wünschten nun nach dem Vorbild der Redlichen Pioniere von Rochedale eine Genossenschaft zu gründen, die einen Teil ihrer jährlichen Überschüsse zur Unterstützung eines öffentlichen Erziehungswerkes einsetzen sollte. Als ein solch wertvolles öffentliches Erziehungswerk erschien ihnen das von politischen Gruppierungen unabhängige Maison du peuple – das der Arbeiterschaft Gelegenheit zum Studium der sozialen Frage bot.

Bei der Gründung der «Economie domestique» dienten ihnen die vom VSK publizierten Normalstatuten für Konsumgenossenschaften. Am 15. November 1902 begannen sie ihre Geschäftstätigkeit mit einem Anfangskapital von 600 Fr. sehr bescheiden in einem Erdgeschosslokal des Maison du peuple. Der Laden war nur abends geöffnet, und die Mitglieder der Verwaltung taten kostenlos Verkaufsdienst. Sie bezogen nicht einmal eine Entschädigung für ihre Sitzungen. Das Prinzip der Barzahlung wurde strikte befolgt, so dass die Genossenschaft nie in die Lage kam den Kredit ihres Lieferanten – des VSK – in Anspruch zu nehmen. Am 31. Dezember 1907 zählte die Economie domestique 806 Mitglieder und sie erzielte in drei Läden einen Umsatz von mehr als 90000 Fr.

Im Jahre 1907 fusionierten die «Economie domestique» und das «Syndicat des consommateurs», um die jetzige «Société coopérative de consommation de Lausanne et environs» zu gründen, die unmittelbar darauf im Jahre 1908 dem VSK beitrat.

Und es bedurfte dieses Zusammenschlusses aller Kräfte der Genossenschafter von Lausanne, um die grossen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich ihren Plänen im Laufe der Jahre immer wieder entgegenstellten.

Schaffhausen[1]

Nach den wiederholten Misserfolgen der Konsumgenossenschaftsgründungen in den Jahren 1854, 1869 und 1873 und der ge-

[1] Th. Wanner, *70 Jahre Allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen 1894–1964*, Festschrift 1964.

scheiterten Gründung einer Einkaufsgesellschaft im Jahre 1880 war es für die drei Brüder Braun nicht leicht, ihren Plan zur Gründung einer lebensfähigen Konsumgenossenschaft in Schaffhausen zu verwirklichen. Aber trotz allen Schwierigkeiten entwickelten sich die Pläne der Gebrüder Braun und nahmen in vielen Diskussionen im privaten Kreis langsam Gestalt an.

Am 10. September 1894 fand in einem Schaffhauser Wirtshaus eine vorbereitende Versammlung statt, an der sich 20 Familienväter beteiligten. Sie ernannte ein provisorisches Komitee und erteilte ihm den Auftrag, auf den 17. September 1894 eine öffentliche Versammlung einzuberufen, an der dann an die 100 Personen erschienen. In seiner Eröffnungsansprache zeigte der Präsident der Versammlung, Joseph Braun, dass sich die Arbeiter gegen Täuschung und Wucher nur durch das Mittel der Selbsthilfe und der gegenseitigen Unterstützung zur Wehr setzen konnten. Eine Konsumgenossenschaft habe auf dem Platze Schaffhausen wie an anderen Orten ihre Berechtigung, und sie werde auch hier, sofern sie gut geführt sei, ihre positiven Wirkungen zeigen. Die Mehrzahl der Diskussionsredner teilte diese Auffassung. Man beschloss, das provisorische Komitee um sieben Mitglieder zu erweitern und übertrug ihm die Aufgabe, sobald als möglich einen Statutenentwurf auszuarbeiten. Dieser folgte den Normalstatuten, die der VSK eben angenommen hatte. An einer zweiten öffentlichen Versammlung vom 22. Oktober 1894 wurde der Statutenentwurf genehmigt und die Einberufung einer konstituierenden Generalversammlung auf den 28. Oktober beschlossen. Am 8. November und am 1. Dezember 1894 fanden zwei andere Versammlungen statt, um den Statuten im Hinblick auf die Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister eine definitive Annahme zu sichern. Zur Gründung der «Allgemeinen Konsumgenossenschaft Schaffhausen» waren also nicht weniger als fünf Zusammenkünfte erforderlich gewesen. Aber nach dieser recht schwierigen Gründung nahm die AKG einen guten Start, schon am 3. Januar 1895 eröffnete sie ihren ersten Laden. Im Jahre 1900 war die Mitgliederzahl von den ursprünglich 75 Gründern auf 555 angestiegen, und der Umsatz erreichte ungefähr 124000 Fr. Der Beitritt zum VSK, der im Jahre 1895 erfolgte, verschaffte der Genossenschaft zusätzliche Erfolgschancen.

Zofingen[1]

Die Gründer kleiner und mittlerer Genossenschaften waren in erster Linie damit beschäftigt, die gesetzten Ziele zu erreichen. Sie trachteten nicht danach ihre Taten in Dokumenten und Protokollen festzuhalten. Diese Feststellung gilt in besonderem Masse auch für die Genossenschaft von Zofingen, deren Pioniere die zukünftige Bedeutung ihrer Konsumgenossenschaft nicht ahnten. Der 10. Jahresbericht wirft einen kurzen Blick auf die Vergangenheit und gibt die einzigen verfügbaren sehr summarischen Auskünfte über die Gründung der Konsumgenossenschaft. Am 9. März 1896 kamen auch in Zofingen 14 Männer zusammen, um auch hier die Idee der Genossenschaft in die Tat umzusetzen. Trotz vieler Schwierigkeiten, die es hier wie überall zu überwinden galt, erfolgte am 20. Juni 1896 die Gründung des «Consumverein Zofingen». 36 Mitglieder erklärten schon kurz nach der Gründung ihren Beitritt, zu Ende des ersten Geschäftsjahres gehörten dem Konsumverein Zofingen bereits 66 Mitglieder an. Die Einnahmen des Ladens am Eröffnungstag beliefen sich auf 45 Fr. 30!

Die Nachricht von der Gründung einer Konsumgenossenschaft wurde in der Lokalpresse lebhaft diskutiert. In einem Leitartikel des «Zofinger Tagesblatt» wurde mit Befriedigung von dieser Neugründung Kenntnis genommen und festgestellt, die Genossenschaft stelle für die Arbeiterschaft eine Wohltat dar. Im Gegensatz dazu war ein anonymer Verfasser im gleichen Blatt der Ansicht, dass eine Konsumgenossenschaft in einer kleinen Stadt wie Zofingen – wo 28 Spezierer den Bedarf der Konsumenten deckten und unter sich in Konkurrenz ständen – überflüssig sei.

Die einfachen Statuten vom 20. Juni 1896 bezeichneten als Ziel der Genossenschaft, Lebensmittel und andere Gebrauchsartikel zu günstigen Bedingungen und guten Qualitäten zu beschaffen, und den Reinertrag unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Einkäufe zu verteilen. Die Verwaltung war einem Vorstand von sieben Mitgliedern übertragen, der durch die Generalversammlung gewählt wurde. Der Verwaltungsrat seinerseits bezeichnete aus seiner Mitte eine Betriebskommission, die beauftragt war, die laufenden Ge-

[1] A. Herrmann, *50 Jahre Konsumgenossenschaft Zofingen 1896–1946*, Jubiläumsschrift.

schäfte zu führen. Pro Sitzung wurde den Mitgliedern der Betriebskommission ein Franken vergütet. Durch Zeichnung eines Anteilscheins von 50 Fr. und Zahlung eines Eintrittsgeldes von 5 Fr. wurde die Mitgliedschaft erworben. Um die Gewinnung neuer Mitglieder zu erleichtern, wurden diese Beträge in den Statuten des Jahres 1900 auf 20 Fr. bzw. 2 Fr. ermässigt. Gleich zu Anfang wurde eine Depositenkasse gegründet, die gegen Zins die Ersparnisse der Mitglieder entgegennehmen sollte – um so der Genossenschaft das benötigte Betriebskapital zu verschaffen.

Der Tätigkeitsbereich des Konsumvereins erstreckte sich bald auf die benachbarten Orte, wo Genossenschaftsfilialen eröffnet wurden. 10 Jahre nach ihrer Gründung betrieb die Genossenschaft sieben Läden und erzielte einen Umsatz von ungefähr 284 000 Fr. Anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1909 wurde die Firma «Consumverein Zofingen» in «Konsumgenossenschaft Zofingen» abgeändert. Schon im Gründungsjahr 1896 war der Konsumverein Mitglied des VSK geworden.

Liestal[1]

In mehreren Ortschaften des Kantons Baselland existierten bereits Konsumgenossenschaften – die eine sogar seit mehr als 20 Jahren – als der Hauptort Liestal durch die Nachricht einer Konsumvereinsgründung beunruhigt wurde. Drei aktive und erfahrene Männer hatten die Vorbereitungsarbeiten schon weit vorangetrieben – ohne ihre Pläne im voraus schon «an die grosse Glocke zu hängen». Als das Projekt aber fertig bereinigt war, beriefen sie auf den 8. Juni 1897 eine öffentliche Versammlung ein, die von ungefähr 50 Personen, Befürwortern oder Gegnern besucht wurde. Nach den Erläuterungen über die Ziele der Genossenschaftsbewegung und der Verlesung der Statuten kam eine lebhafte Diskussion in Gang, nach der 36 Teilnehmer ihre schriftliche Beitrittserklärung zu der in der Gründung begriffenen Genossenschaft abgaben. Am 12. Juni 1897 – nur 4 Tage später also – fand die konstituierende Versammlung statt, die einen Verwaltungsausschuss von 7 Mitgliedern ernannte. Der erste Laden konnte seinen Dienst am 1. Juni desselben Jahres aufnehmen, den Sitten jener Zeit folgend war er

[1] Vgl. *50 Jahre Konsumverein Liestal und Umgebung 1897–1947.*

im Sommer ohne Unterbruch von 6 Uhr morgens bis 21.30 Uhr abends, im Winter von 7 bis 21 Uhr und selbst an den Sonntagen bis mittags geöffnet!

Die Eröffnung eines Genossenschaftsladens entfesselte den Zorn der Kaufleute. Dieser wandte sich nicht nur gegen die Gründer der Genossenschaft persönlich, die als Feinde des Gemeinwohls bezeichnet wurden und denen man in ihren privaten Interessen und öffentlichen Funktionen zu schaden suchte. Er verschonte nicht einmal die Angehörigen der Gründer, die man nicht mehr grüsste und sich sogar weigerte, neben ihnen in der Kirche zu sitzen. Eine heftige Polemik entspann sich in der Lokalpresse, die immerhin so klug war, ihre Spalten sowohl den Freunden wie den Gegnern der Genossenschaftsbewegung zu öffnen. Verleumdung und Einschüchterung zeigten aber nicht die erwarteten Ergebnisse. Nach bloss sechsmonatiger Geschäftstätigkeit zählte die Genossenschaft zu Ende des Jahres 134 Mitglieder und erzielte einen Umsatz von 16386 Fr. und beim Abschluss des vierten Geschäftsjahres gehörten der Genossenschaft 438 Mitglieder an, die Verkäufe hatten 150651 Fr. erreicht. In jenem Zeitpunkt dehnte die Genossenschaft ihren Tätigkeitsbereich auf die benachbarten Gemeinden aus und nahm den Firmennamen «Konsumverein Liestal und Umgebung» an. Im Jahre 1904 beherbergte Liestal die Delegiertenversammlung des VSK, dem er im Jahre 1898 beigetreten war.

Die dunklen Verheissungen der privaten Kaufleute hatten sich glücklicherweise nicht verwirklicht. Trotz der beachtlichen Erfolge des Konsumvereins, die seine Gründer kaum zu erhoffen gewagt hätten, wurde die kleine Stadt Liestal weder schwer geschädigt noch gar vernichtet, wie es die üblen Propheten lautstark verkündet hatten.

Grenchen[1]

Mit der Entwicklung der Uhrenindustrie war Grenchen mehr und mehr zu einem industriellen Zentrum geworden. Immer mehr Einwohner leiteten ihr Einkommen einzig und allein aus ihrer Tätigkeit als Spezialarbeiter in einer Uhrenfabrik ab. Die Kombination zwischen Uhrenarbeiter und Kleinbauer ging mehr und mehr zurück. Diese Entwicklung schuf zu Ende des vergangenen

[1] Vgl. *50 Jahre Allgemeine Konsumgenossenschaft Grenchen und Umgebung 1898–1948.*

Jahrhunderts besonders günstige Voraussetzungen zur Gründung von Konsumgenossenschaften, denn die Arbeiter waren in dieser Lage gezwungen, ihre Kaufkraft durch direkte Einflussnahme auf die Preisgestaltung zu erhöhen.

Wie an zahlreichen anderen Orten verlieh auch hier der Grütliverein der Genossenschaftsbewegung erste Impulse. Angeregt durch das Beispiel der Nachbarorte (Solothurn, Olten, Biberist und Gerlafingen) prüften vier einsatzbereite Grütlianer die Frage, ob es zweckmässig sei, die Genossenschaft von Solothurn zu bitten, in Grenchen eine Filiale zu eröffnen oder ob es vorzuziehen wäre, selbst einen Konsumverein zu gründen. Sie entschlossen sich zu dieser Lösung und beriefen Ende Februar 1898 eine Versammlung ein. Diese beauftragte eine Kommission von sieben Mitgliedern einen Statutenentwurf auszuarbeiten, und dieser wurde mit leichten Abänderungen schon zwei Wochen später an einer ersten Generalversammlung angenommen. Am 2. April fand die konstituierende Generalversammlung statt, die einen Verwaltungsausschuss ernannte und Beschlüsse zur Beschaffung der notwendigen Mittel fasste.

Es wurden Anteilscheine von 20 Fr. und verzinsliche Obligationen ausgegeben. An einer erneuten Generalversammlung vom 28. April wurde das Pflichtenheft des Verkäufers festgelegt, ausserdem wurde die eher ungünstige finanzielle Lage diskutiert, die wegen der schlechten Zahlungsmoral der Mitglieder entstanden war.

Am 2. Juni 1898 wurde der erste Laden eröffnet, und der sofortige Beitritt zum VSK erleichterte die Belieferung mit Waren.

Aber weitere Schwierigkeiten blieben nicht erspart. So konnte die Versorgung mit Brot nicht durch die Vermittlung der ortsansässigen Bäcker erfolgen, da sie alle nur unter der Bedingung zu liefern bereit waren, dass die Genossenschaft Brot nicht zu billigeren Preisen verkaufte.

Die Leiter der Genossenschaft konnten sich dieser Ansicht nicht anschliessen. Aus prinzipiellen und aus praktischen Gründen mussten sie die Preisdiktatur, die man ihnen auferlegen wollte, ablehnen. Sie fanden eine Lösung im Abschluss eines Lieferungsvertrages mit einem auswärtigen Bäcker. Dadurch konnte die Genossenschaft den Brotpreis auf dem Platz Grenchen senken.

Eine Übereinkunft mit den Metzgern und Schuhhändlern ermöglichte auch hier Preisreduktionen. Angesichts dieser Erfolge entwickelte sich die Genossenschaft erfreulich, sie war in der Lage, einen Verwalter anzustellen, einen zweiten Laden zu eröffnen und eine eigene Liegenschaft zu bauen. 10 Jahre nach der Gründung betrieb die Genossenschaft drei Läden, sie erzielte einen Umsatz von 134000 Fr., brachte eine Rückvergütung von 10400 Fr. zur Verteilung und hatte eine Reserve von 10772 Fr. geäuffnet. Und von jenem Zeitpunkt an war das Aufstreben der Grenchner Konsumgenossenschaft nicht mehr aufzuhalten.

Thun-Steffisburg[1]

Schon im Jahre 1894 wurde in der Stadt Thun eine erste Konsumgenossenschaft gegründet. Trotz einer sehr schmalen finanziellen Basis ging sie unmittelbar zu einer Expansionspolitik über, der sie in keiner Weise gewachsen war. Kurz nach ihrer Gründung eröffnete sie nicht weniger als in acht benachbarten Ortschaften Verkaufsdepots. Diese Belastung ging weit über die vorhandene Tragfähigkeit hinaus und im Jahre 1899 wurde die Liquidation unvermeidlich. Nach diesem schweren Missgeschick waren die Voraussetzungen für erfolgversprechende neue Versuche nicht günstig. Trotzdem wagten überzeugte und hartnäckige Genossenschafter vorsichtige erste Schritte. Sie beschlossen, aus den schmerzlichen Erfahrungen ihre Lehre zu ziehen und an Stelle einer Regionalgenossenschaft mit grossem Finanzbedarf, unabhängige kleine Genossenschaften zu gründen. So in Thun selbst, in Steffisburg und in Allmendingen.

Die konstituierende Generalversammlung des neuen Allgemeinen Konsumvereins Thun fand am 17. Februar 1900 statt.

Die Werbung neuer Mitglieder war nicht leicht, denn die Erinnerung an das kürzlich erlittene Fiasko war nicht dazu angetan, Vertrauen zu schaffen. Zahlreiche Kunden der Genossenschaft wollten ihre auf 20 Fr. lautenden Anteilscheine nicht in einem neuen Abenteuer aufs Spiel setzen. Eine Reduktion der Anteilscheinsumme auf 5 Fr. vermochte zwar weitere Mitglieder zum

[1] Vgl. *Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Konsumvereins Thun-Steffisburg 1900–1925; 50 Jahre Konsumverein Thun-Steffisburg 1900–1950.*

Beitritt zu bewegen, aber der Mangel an Betriebskapital liess sich so nicht beheben. Die neu gegründete Genossenschaft musste sich mit einem sehr bescheidenen Verkaufslokal begnügen und eine langsame Entwicklung in Kauf nehmen. Trotzdem war sie im Jahre 1909 in der Lage, eine günstige Gelegenheit zum Kauf einer Liegenschaft zu ergreifen und zwei Jahre später ihr zweites Verkaufslokal zu eröffnen.

In Steffisburg fand die konstituierende Generalversammlung am 11. Februar 1900 statt. Es waren zwar nur 15 Personen erschienen, die aber trotzdem beschlossen, eine Konsumgenossenschaft zu gründen. Die Finanzierung sollte durch Zeichnung von Anteilscheinen im Nennwert von 20 Fr. erfolgen. Die Erinnerung an das kürzlich erlittene Missgeschick war aber noch wach, und die Zeichnungen erfolgten nicht im erwarteten Ausmass. Dagegen erklärte sich ein Rentner bereit, ein Darlehen von 800 Fr. zu gewähren, das der Vorstand verbürgen musste. Am 1. März 1905 war der Kredit immerhin soweit gefestigt, um eine Ersparniskasse zu gründen und bald darauf (1906) eine Liegenschaft zu kaufen. Nach kurzer Zeit konnten weitere Filialen, unter ihnen auch ein Verkaufslokal für Schuhe, eröffnet werden. Bis zur Eröffnung einer eigenen Bäckerei im Jahre 1914 unterhielt die Genossenschaft einen Lieferungsvertrag mit einem privaten Bäcker.

Noch vor Thun und Steffisburg hatte Allmendingen seine eigene autonome Genossenschaft. An der konstituierenden Generalversammlung vom 2. Dezember 1899 nahmen 36 Genossenschafter teil, die die Statuten guthiessen und eine Verwaltungskommission von sieben Mitgliedern und eine Revisionskommission von zwei Mitgliedern ernannte. Die Genossenschaft übernahm das Verkaufsdepot des eingegangenen Konsumvereins Thun und konnte dank der wohlwollenden Unterstützung des VSK ihren Geschäftsbetrieb auf einer bescheidenen aber gesunden Basis weiterführen. Im Jahre 1904 eröffnete sie ein zweites Verkaufsdepot und im Jahre 1910 eine Ersparniskasse. Am 15. Februar 1916 fusionierten die drei «Konsumgenossenschaften Thun, Steffisburg und Allmendingen, um den Konsumverein Thun-Steffisburg und Umgebung zu gründen».

Delsberg[1]

Am 14. Januar 1900 fand die konstituierende Versammlung der «Société de consommation des employés de chemin de fer de Delémont» statt, deren Firmenname die Herkunft der Initianten deutlich umschreibt. Um Genossenschafter zu werden, musste man einen Anteilschein von 10 Fr. erwerben und ein Eintrittsgeld von 3 Fr. entrichten. Am 2. April 1900 wurde das erste Verkaufslokal eröffnet. Kurz darauf kaufte die Genossenschaft ihre erste Liegenschaft dank einem Darlehen von 50000 Fr., das sie bei der Pensionskasse der Jura-Simplon-Bahn aufgenommen hatte und dank der Errichtung einer Hypothek von 12000 Fr. Bis Ende 1900 waren 169, bis im Jahre 1902 210 Mitglieder der Genossenschaft beigetreten, der Umsatz erreichte im Jahre 1902 etwas mehr als 69000 Fr. Die Genossenschaft stellte ihren ersten Verwalter an, der im übrigen, ein Zeichen bemerkenswert stabiler Verhältnisse, während 43 Jahren auf seinem Posten blieb. Anlässlich der Statutenänderung des Jahres 1902 wurde der Firmenname in «Société coopérative de consommation Le Progrès (Fortschritt) Delémont» abgeändert, was auf eine Ausdehnung des Mitgliederkreises hinweist. Die Statutenänderung des Jahres 1915 endlich brachte den gegenwärtigen Firmennamen «Société coopérative de consommation Delémont».

Bis ins Jahr 1911 betrieb die Genossenschaft nur ein einziges Verkaufslokal, dann aber wurde in einer neu errichteten Liegenschaft in Delémont ein zweiter Laden errichtet. Weitere Verkaufsstellen folgten in Moutier und in Courtételle. Im Jahre 1912 wurde die zweite Verkaufsstelle in Moutier eröffnet. Die Genossenschaft erzielte in diesem Jahr in fünf Läden einen Umsatz von ungefähr 430000 Fr.

Im März 1914 übernahm die Genossenschaft Aktiven und Passiven der «Société de consommation de Delémont-Ville» zusammen mit vier Verkaufslokalen. Die Anzahl der Läden stieg damit auf neun, und zu Beginn des Monats November des Jahres 1914 erreichte sie nach der Eröffnung einer Filiale in Glovelier gar die Zahl 10. Die Société de consommation de Delémont arbeitete unermüd-

[1] «Le cinquantenaire de la Société coopérative de consommation Delémont 1900–1950», in: *Coopération* Nr. 33 vom 19. August 1950.

lich ohne schwere Krisen und ohne bedeutende Zwischenfälle weiter, obwohl es auch hier gelegentlich Schwierigkeiten zu überwinden gab.

La Chaux-de-Fonds

Eigenartigerweise fand die Genossenschaftsbewegung im Neuenburger Jura bis heute noch keine monographische Darstellung, gäbe es doch in dieser Region vielfältige eigenständige Entwicklungsformen zu entdecken.

La Chaux-de-Fonds war um 1900 zum Treffpunkt junger aktiver Arbeiter geworden, aus deren Reihen führende Politiker, Gewerkschafter und Genossenschafter hervorgingen. Wir möchten an dieser Stelle vor allem Charles Frank, Francis Barbier, Fritz Eymann und Maurice Maire erwähnen, die in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung eine hervorragende Rolle spielten. Da eine Darstellung der konsumgenossenschaftlichen Anfänge in La Chaux-de-Fonds fehlt, entnehmen wir unsere Informationen «einfachen Notizen» und einem wertvollen «Familienalbum», das uns die Direktion des Coopératives Réunies freundlicherweise überliess.

Nach den wenig erfolgreichen Versuchen einer im Jahre 1854 gegründeten «Association de consommation de La Chaux-de-Fonds» kommt der im Jahre 1888 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft entstandenen «Société de consommation de La Chaux-de-Fonds» grössere Bedeutung zu. Sie hatte sich zum Ziel gesetzt, Waren guter Qualität zu günstigen Preisen zu beschaffen, den Kauf auf Kredit zu bekämpfen und die Spartätigkeit der Arbeiterschaft zu fördern. Nach erfreulichen Anfängen geriet das Unternehmen wegen unvorsichtiger Verwaltung in finanzielle Schwierigkeiten. Philanthropische Kreise kauften die Aktien auf und trugen auf diese Weise zur Überwindung der Schwierigkeiten bei. Von diesem Zeitpunkt an wurde der Betrieb nach streng kaufmännischen Grundsätzen geführt – ein Reservefonds wurde angelegt, die üblichen Amortisationen konnten vorgenommen und eine Rückvergütung ausbezahlt werden. Im Jahre 1894 trat das Unternehmen – unter Beibehaltung der Rechtsform der Aktiengesellschaft – dem VSK bei. Arbeiter und fortschrittliche bürgerliche Kreise gründeten im Jahre 1894 in Le Locle eine ähnliche Konsumgenossenschaft.

Auch diese Genossenschaft leistete durch Beschaffung guter Waren zu günstigen Preisen, Barverkauf und Rückvergütung ihren Mitgliedern gute Dienste.

Unter dem Einfluss von Charles Naine bildete sich damals in der Region von La Chaux-de-Fonds eine Gruppe kämpferischer junger Sozialisten, die sich vor allem politische Ziele setzten und in den Reihen der Gewerkschafter eine eifrige Tätigkeit entfalteten.

Aber auch die Genossenschaftsidee beschäftigte die Geister. Man gab sich Rechenschaft darüber, dass politische Aktivität allein nicht genüge und dass es notwendig sei, diese durch parallele Aktionen auf gewerkschaftlichem und genossenschaftlichem Gebiet zu ergänzen. Und so ging man dazu über, da und dort bestehende lose Zusammenschlüsse zum gemeinsamen Einkauf von Wintervorräten aufzugeben und durch eine neu gegründete Konsumgenossenschaft: «La Ménagère» zu ersetzen, die im Jahre 1903 ihren ersten Laden eröffnete. Aber bei dieser Gründung blieb es nicht. Eine Flutwelle neuer Genossenschaftsgründungen breitete sich in der Gegend von La Chaux-de-Fonds und Le Locle aus. Schon im Jahre 1898 war eine «Boulangerie coopérative» gegründet worden, im Jahre 1903 erfolgte ein Zusammenschluss bestehender Hilfsvereine zur Pharmacie coopérative. Ein Aktionskomitee versuchte – wenn auch erfolglos – in den Jahren 1905/06 die Société de consommation du Locle in eine Genossenschaft umzuwandeln. Daraufhin wurde beschlossen, die Société coopérative du districte du Locle zu gründen, die nach langen und heiklen Verhandlungen am 18. April 1909 in den VSK aufgenommen wurde.

Noch im selben Jahr 1906 wurde eine «Laiterie coopérative» in La Chaux-de-Fonds gegründet mit dem Ziel, den hohen Milchpreis – der damals 18 Rp. betrug – zu bekämpfen. Fritz Eymann – der damals noch seinen Lehrerberuf ausübte – übernahm die Leitung nebenamtlich.

Im Jahre 1907 beschloss die Generalversammlung der Union Ouvrière de La Chaux-de-Fonds die Umwandlung der Société de consommation in eine Genossenschaft zu erwirken. Eine Delegation übergab der Geschäftsleitung eine mit 3000 Unterschriften versehene Petition. Die Delegierten wurden zwar freundlich empfangen, doch war die Geschäftsleitung nicht bereit, dem Wunsche stattzugeben. Sie berief sich darauf, dass die Société de consomma-

tion von La Chaux-de-Fonds gut geführt sei und der Bevölkerung im übrigen auch durch die Verteilung einer Rückvergütung gute Dienste leiste. Die Selbstverwaltung durch die Konsumenten wäre eine utopische Massnahme, da diesen die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse zur selbständigen Führung der Geschäfte fehle – was eine durch die Erfahrung schon mehrmals bewiesene Tatsache sei. Die Union Ouvrière war nicht bereit, sich in dieser Weise abweisen zu lassen – sie gründete die «Coopérative des Syndicats», die einen privaten Laden und die Coopérative «La Ménagère» übernahm. Die Verwaltung wurde Francis Barbier übertragen, der sich seiner neuen schwierigen Aufgabe in beispielhafter Hingabe widmete. Ein Beitritt zum VSK war vorerst unmöglich, denn die Société de consommation war bereits Mitglied des VSK; der Verband konnte deshalb nach seinen Statuten das Eintrittsgesuch der Coopérative des Syndicats – einer Konkurrenzgründung im gleichen Wirtschaftsgebiet – nicht annehmen. Nachdem dann aber die Coopérative des Syndicats mit der Boulangerie coopérative, die schon Mitglied des VSK war, fusioniert hatte, wurde auch die Coopérative des Syndicats im Jahre 1908 in den Verband aufgenommen.

Zwei weitere genossenschaftliche Unternehmungen nahmen im Jahre 1909 in La Chaux-de-Fonds ihre Geschäftstätigkeit auf: die Librairie coopérative und die Imprimerie coopérative.

Die Coopérative des Syndicats – offensichtlich die aktivste und am besten geführte Genossenschaft – hatte, wie bereits erwähnt, schon nach ihrer Gründung mit der Genossenschaft La Ménagère (1907) und im folgenden Jahr mit der Boulangerie coopérative, fusioniert. Im Jahre 1912 schloss sich ihr dann die Librairie coopérative und zwei Jahre später die Imprimerie coopérative und die Laiterie coopérative an.

Inzwischen war die Société coopérative du districte du Locle in neue Schwierigkeiten geraten – die Bezugstreue der Mitglieder war schlecht, der Betrieb defizitär und, um das Mass voll zu machen, hatte auch noch der Buchhalter 19000 Fr. unterschlagen.

In dieser Lage schlugen die beiden Verwalter der Coopérative des Syndicats de La Chaux-de-Fonds ihren Freunden in Le Locle den Zusammenschluss vor, der in den Generalversammlungen der beiden Genossenschaften einstimmige und begeisterte Zustim-

mung fand. Und auf den 1. Juli 1914 – ein grosses Datum in der Genossenschaftsgeschichte jener Region – nahm die Genossenschaft unter der neuen Firma «Coopératives Réunies» ihre Tätigkeit auf.

Der Ausbau der Coopératives Réunies fand seinen Abschluss durch die Übernahme dreier dörflicher Konsumgenossenschaften (Les Breuleux, Haut-Geneveys und Les Geneveys-sur-Coffrane) im Jahre 1916, der Pharmacie coopérative (1917) und des «Service des combustibles» (1922).

So entstand in der Hochebene von La Chaux-de-Fonds, 1000 Meter über Meer, die Coopératives Réunies – heute eine der grössten Verbandsgenossenschaften des VSK. Trotz politischer und gewerkschaftlicher Kämpfe wahrte sie mit Erfolg den Grundsatz der politischen und konfessionellen Neutralität und erwarb sich im Laufe der Jahre nicht nur das Vertrauen ihrer Mitglieder, sondern auch die Anerkennung der politischen Behörden und der wirtschaftlichen Konkurrenten.

B. Überblick über die genossenschaftliche Entwicklung zwischen 1890 und 1920

Die ältesten Konsumgenossenschaften sind in ihrer überwiegenden Mehrheit in der Ostschweiz entstanden – dort wo in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Appenzell und Glarus die Textilindustrie zuerst Fuss gefasst hatte. Von den 64 Verbandsgenossenschaften, die älter sind als der VSK – also vor 1890 gegründet wurden –, haben 44 in den genannten Kantonen der Ostschweiz und 20 in der übrigen Schweiz ihren Sitz, 8 davon in der Westschweiz. Nach 1890 veränderte sich die Lage, und mehrere Hundert Konsumvereine wurden in allen Teilen der Schweiz gegründet, insbesondere dort, wo es bisher noch keine gegeben hatte. Denn zu Ende des Jahres 1920 zählte der VSK 493 Verbandsgenossenschaften und damit rund 450 mehr als im Gründungsjahr des Verbandes.

Wir versuchen hier in Kürze einen Gesamtüberblick über diese Entwicklungsperiode zu geben – wobei wir historischen und geographischen Kriterien folgend die Situation im Bereich der zehn Kreisverbände des VSK betrachten. Wir beginnen aus diesen Gründen in der Ostschweiz, im Gebiet des Kreisverbandes VIII,

der die Genossenschaften der Kantone Appenzell (IR+AR), St. Gallen teilweise und Thurgau umfasst. Dieser Kreisverband zählte im Jahre 1920 55 Genossenschaften, 21 davon waren vor 1890, die 34 anderen zwischen 1890 und 1920 gegründet worden. Unter den nach 1890 gegründeten Konsumgenossenschaften möchten wir diejenigen von Wildhaus (1890), Jona (1891), Frauenfeld und Mels (1892), Amriswil und Kreuzlingen (1897), Romanshorn und Weinfelden (1898), Walenstadt (1899), Gams (1904), Bad Ragaz und Lachen (1908), St. Gallen (1920), erwähnen. Der Kreisverband IXa umfasste im Jahre 1920 nur das Gebiet des Kantons Glarus. Von den 19 Genossenschaften, die ihm damals angehörten, datieren alle aus der Zeit vor 1890, mit Ausnahme eines im Jahre 1893 gegründeten Konsumvereins.

Der wichtige Kreisverband VII umfasste wie heute noch die Genossenschaften der Kantone Zürich und Schaffhausen. Er zählte im Jahre 1920 47 Genossenschaften; 21 davon sind vor 1890 entstanden. Unter den 26 nach 1890 gegründeten Konsumvereinen möchten wir auf die schon erwähnte Konsumgenossenschaft Schaffhausen (1894) hinweisen und ferner Rüti (1891), Kloten (1893), Uster (1906), Bülach, Pfäffikon AKV und Steg (1907), Effretikon (1908) und Wädenswil AKV (1910) erwähnen.

Nach den drei ostschweizerischen Kreisverbänden wenden wir uns dem Kreisverband IV – dem heute wohl bedeutendsten des Landes – zu, der im nordwestlichen Teil die Genossenschaften der Kantone Basel-Stadt, Baselland und Solothurn umfasst: Von den 39 Genossenschaften, die diesem Kreisverband im Jahre 1920 angehörten, waren nur sieben vor 1890 entstanden. Die anderen 32 Genossenschaften sind mit Ausnahme von zwei alle zwischen 1890 und 1920 gegründet worden. Die beiden grossen 100 Jahre alten Genossenschaften im Kreisverband IV sind der ACV beider Basel – die bedeutendste Konsumgenossenschaft des Landes, deren Ruf weit über unsere Landesgrenzen hinausgedrungen ist – und der Konsumverein Olten, der das Jubiläum seines 100jährigen Bestehens im Jahre 1962 feiern konnte.

Neben Basel und Olten seien hier noch die Konsumvereine von Solothurn (1892), Liestal (1897) und Grenchen (1898), von denen wir schon gesprochen haben, ferner Klus (1890), Biberist und Gerlafingen (1891), Niedererlinsbach (1894), Waldenburg (1900),

Derendingen und Welschenrohr (1901), Gelterkinden (1906), und Niedergösgen (1912), erwähnt.

Auch im Kanton Graubünden – im Kreisverband IXb (ohne Misox und Calancatal) – hatte die Genossenschaftsbewegung der Konsumenten Fuss gefasst, wenn auch nur 2 Genossenschaften – Chur und Ems – vor 1890 entstanden sind. Von den verbleibenden 20 möchten wir die Gründungen von Davos (1898), Klosters (1910), Landquart (1913), Sils (1914) und Ilanz (1916) erwähnen. Im Kreisverband VI in der Urschweiz finden wir im Jahre 1920 die 18 Genossenschaften der Kantone Luzern, Uri, Schwyz (ohne Bezirk March), Unterwalden und Zug zusammengeschlossen. Die Konsumgenossenschaftsbewegung ist hier jüngeren Datums. Ausser den vier frühen Gründungen von Zug (1883), Siebnen (1870), Luzern (1890) und Baar-Cham (1897) sind die übrigen 14 Konsumgenossenschaften nach 1900 entstanden, so beispielsweise in Erstfeld (1905), Altdorf (1906), Einsiedeln (1907) und Goldau (1908). In den Hauptorten Schwyz und Sarnen gab es noch keine Konsumgenossenschaften, in Stans wurde eine Konsumgenossenschaft im Jahre 1940 gegründet.

Von den insgesamt 50 Genossenschaften, die der Kreisverband V im Kanton Aargau im Jahre 1920 zählte, datieren nur 3, Baden (1871), Turgi (1873) und Wettingen (1877) aus der Zeit vor 1890.

In die Gruppe der 47 zwischen 1890 und 1920 gegründeten Konsumgenossenschaften gehören Zofingen (1896), Obersiggental (1897), Safenwil (1898), Schöftland und Oberentfelden (1899), Brugg und Kölliken (1900), Menziken (1905), Möhlin und Aarau (1906), Gränichen und Lenzburg (1907) und Suhr (1910).

Im Kreisverband IIIa waren im Jahre 1920 70 Genossenschaften des deutschsprachigen Gebietes des Kantons Bern und des freiburgischen Seebezirks zusammen mit der sprachlich gemischten Genossenschaft von Delsberg vereint. Nur eine einzige Konsumgenossenschaft, nämlich diejenige von Kirchberg (1872) stammte aus der Zeit vor 1890. Nach Überwindung grosser Anfangsschwierigkeiten von denen wir schon in Biel, Bern und Thun-Steffisburg berichteten, nahm die Genossenschaftsbewegung hier einen kräftigen Aufschwung. Zwischen 1890 und 1920 wurden nicht weniger als 49 Konsumgenossenschaften gegründet. Ausser den drei oben zitierten Genossenschaften, möchten wir noch eine grössere Anzahl mittlerer

Konsumgenossenschaften erwähnen: Burgdorf (1896), Niederbipp (1897), Langnau und Lengnau (1899), Huttwil, Langenthal und Papiermühle (1902), Pieterlen (1903), Herzogenbuchsee, Lyss-Aarberg, Worb und Zollikofen (1905), Belp, Meiringen, Schönbühl und Uetendorf (1906), Interlaken und Wangen (1907), Neuenegg (1908), Laufen (1909), Laupen (1910) und Spiez (1911). Im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg war in Murten (1913) die erste Konsumgenossenschaft gegründet worden.

Im Kreisverband IIIb sind die Genossenschaften des deutschsprachigen Oberwallis zusammengeschlossen. Er umfasste ursprünglich (bei der Schaffung der Kreisverbände im Jahre 1899), zusammen mit dem heutigen Kreisverband IIIa einen einzigen Kreis III. Um den geographischen Gegebenheiten und dem Stand der genossenschaftlichen Durchdringung besser Rechnung zu tragen, beschlossen die Organe des Verbandes für die Genossenschaften des Oberwallis einen eigenen Kreisverband zu schaffen, dessen konstituierende Generalversammlung am 29. September 1916 in Brig stattfand. Der Kreisverband IIIb zählte im Jahre 1920 21 Genossenschaften, wovon die vier ältesten, nämlich Betten, Biel (VS), Ernen und Termen aus dem Jahre 1905 stammen. Die beiden grössten, Zermatt (1920) und Glis (1919), erzielen beide zur Zeit je einen Umsatz von ungefähr einer Million Fr. Am Rande sei noch erwähnt, dass nicht alle Oberwalliser Konsumgenossenschaften dem VSK und dem Kreisverband IIIb angehören. Die 14 Genossenschaften im Vispertal gehören einem kleinen, konfessionell festgelegten, eigenen Konsumverband mit Sitz in Stalden an, der im Jahre 1908 gegründet wurde.

Der Kreisverband II umfasst die Genossenschaften des Kantons Neuenburg und des französischsprachigen Teiles des Kantons Bern. Ihm gehörten im Jahre 1920 34 Genossenschaften an, die sich ungefähr je zur Hälfte auf die beiden Kantone verteilten. 6 Gründungen reichen in die Zeit vor 1890 zurück. Wir haben sie im vorangehenden Kapitel bereits erwähnt. Drei davon haben ihre ursprüngliche Rechtsform der Aktiengesellschaft beibehalten, da scheinbar die Umwandlung in eine Genossenschaft bedeutende zusätzliche Steuerlasten gebracht hätte. Besonders erwähnt seien die Konsumgenossenschaften von La Chaux-de-Fonds, (Coopératives Réunies, 1907 und Société de consommation, 1888), ferner Société de con-

sommation Corcelle-Cormondrèche (1872), Dombresson (1856), Neuchâtel (1890), Reconvillier (1889) und St-Imier (1867) und ausserdem Boudry (1891), Porrentruy (Coopérative d'Ajoie, 1902), St-Ursanne (1907), Sonceboz (1901) Tavannes (1897) und Tramelan-desus (1903). Die Société de Delémont (1900) wechselte im Jahre 1947 vom Kreisverband IIIa zum Kreisverband II. Der Kreisverband I umfasst mit den Kantonen Genf und Waadt und den französischsprachigen Teilen der Kantone Freiburg und Wallis das grösste Wirtschaftsgebiet aller Kreisverbände. Im Jahre 1920 zählte er 60 Konsumgenossenschaften (5 im Kanton Genf, 31 in der Waadt, 4 im Kanton Freiburg und 20 im Wallis). Neben der Société Coopérative Suisse de Consommation (SCSC), deren Ursprünge wir bereits schilderten, waren die übrigen Genfer Mitglieder das im Jahre 1862 gegründete Bureau centrale de bienfaisance, das im Jahre 1917 dem Verband beitrat, die SA des Cuisines populaires (gegründet im Jahre 1889 und Mitglied des VSK von 1917 bis 1941), die Société coopérative des pharmacies populaires (gegründet im Jahre 1891 und Mitglied des VSK von 1903 bis 1960), die SA des Boucheries coopératives (gegründet im Jahre 1912 und Mitglied des VSK von 1917 bis 1935). Die 31 waadtländer Genossenschaften sind alle nach 1890 entstanden. Nur 7 datieren aus dem letzten Jahrhundert. Die älteste ist diejenige von Ste-Croix (1892). Neben Ste-Croix, Vevey (1893) und Lausanne (1895) möchten wir noch auf die Genossenschaften von Bex-Aigle (1907), Le Sentier und Orbe (1901), Vallorbe und Yverdon (1899) hinweisen. Zwei der erwähnten 31 Genossenschaften im Waadtland bestehen nicht mehr: L'Association des Hôtels d'Internées de la Suisse romande in Clarens-Montreux (1917–1923) und die Société coopérative de consommation de Nyon et environs (1914), die im Jahre 1937 mit der SCSC de Genève fusionierte. Im Kanton Freiburg verbreiteten sich die Genossenschaften erst recht spät. Die älteste Freiburger Konsumgenossenschaft entstand in Broc (1904), die zweitälteste – Bulle – wurde im Jahre 1911 gegründet. In der Stadt Freiburg selbst wurde die Société coopérative de consommation «L'Espérance» im Jahre 1905 gegründet, sie trat bereits im folgenden Jahre dem Verbande bei, musste aber in der Krise nach dem Ersten Weltkrieg (1923) liquidieren. An ihrer Stelle wurde schon im Jahre 1924 die Coopératives Réunies de Fribourg gegründet, die dank des

Einsatzes überzeugter Genossenschafter das vorhandene Misstrauen überwinden und eine leistungsfähige Genossenschaft aufbauen konnten.

Im französischsprachigen Teil des Kantons Wallis fasste die Konsumgenossenschaftsbewegung erst im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts Fuss. Eine Ausnahme bildet die Société séduneoise de consommation SA, die im Jahre 1884 gegründet wurde, dem VSK von 1890 bis 1943 angehörte und sich dann freiwillig auflöste. Die älteste Konsumgenossenschaft von Chamoson (1905) ist auch eine der wichtigsten des Kantons, neben Martigny (1908), Monthey (1913) und St-Maurice (1907). In den meisten der bedeutenderen Gemeinden des Rhonetals und selbst in drei Berggemeinden (Ayent, Isérables und Vex) wurden Genossenschaften gegründet. In einzelnen Ortschaften sogar gleich deren zwei, wobei jeweils die eine dem VSK und die andere dem katholischen Genossenschaftsverband Konkordia angehörte. Von den 20 Verbandsgenossenschaften, die wir hier im Jahre 1920 zählten, liquidierten zwischen 1923 und 1929 drei Vereine, die aber später durch neue Konsumgenossenschaften ersetzt wurden.

Betrachten wir zum Schluss die Situation im Tessin. Zusammen mit dem Misox und dem Calancatal bildet der Kanton Tessin den Kreisverband X, der im Jahre 1920 nicht weniger als 60 mehrheitlich sehr kleine Konsumgenossenschaften umfasste. Die älteste Tessiner Konsumgenossenschaft wurde in Brissago im Jahre 1894 gegründet. Zu Ende des Jahres 1910 zählte der Kreisverband erst 12 Konsumgenossenschaften. Die wichtigsten später entstandenen Tessiner Vereine sind Bellinzona und Chiasso (1903), Ascona (1907), Lugano (1908), Stabio (1909), Biasca-Tesserete und Vacallo (1911), Roveredo (GR) (1905) und Mesocco (GR) (1920).

Wir haben versucht auf unserem Rundgang einen Überblick über die beträchtlichen Fortschritte der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu geben, die schrittweise in alle Landesgegenden vordrang. Konsumgenossenschaften entsprachen offensichtlich einem Bedürfnis der Zeit – und diese Feststellung gilt vom Jahre 1900 an auch für ländliche Gegenden.

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und ethische Erwägungen förderten ihre weite Verbreitung. Aber diese Konsumgenossenschaften waren nicht künstlich gezüchtete Gebilde, sie waren von einer

echten Volksbewegung getragen, die sich auf die selbstlose und begeisterte Mitarbeit von Erziehern und Pfarrherren, Beamten und Angestellten, Arbeitern, Intellektuellen und Bauern stützen konnte.

Aber auch Volkswirtschafter, Gelehrte und hervorragende Denker setzten sich für das Genossenschaftswesen ein – wir haben schon zahlreiche mit Namen zitiert, möchten hier aber noch auf den grossen waadtländer Philosophen und Professor an der Universität Lausanne, Charles Secrétan, hinweisen. Er schreckte nicht davor zurück, sich am Ende einer langen und fruchtbaren Karriere zu exponieren, als er mit Nachdruck in mehreren Werken die Aufmerksamkeit seiner Standesgenossen auf die Prinzipien und Methoden des Genossenschaftswesens als Mittel zur Erneuerung der Gesellschaftsordnung hinwies[1].

C. DIE GRÜNDUNG DES VEREINS SCHWEIZERISCHER KONSUMVERWALTER[2]

Der wachsende Geschäftsumfang zahlreicher Konsumgenossenschaften hatte zur Folge, dass auch die Zahl fachlich qualifizierter Verwalter grösser wurde. Um gemeinsame Fragen zu besprechen und gegenseitige Kontakte zu pflegen wurden schon früh erste Versuche unternommen, feste Verbindungen unter sich zu schaffen. Es scheint, dass Rudolf Spreuermann, der Verwalter der Konsumgenossenschaft Bern, diese Frage erstmals an einer Konferenz des Kreises IX, vom 29. Juni 1902 in Interlaken, zur Sprache brachte. Der Verbandsvorstand des VSK diskutierte diese Anregung in der Sitzung vom 29. März 1903, die Idee fand aber eine recht kühle Aufnahme. Christian Gass führte dazu aus, «dass er in der Organisation der Verwalter kein Bedürfnis erblicken könne, im Gegenteil habe er den Eindruck gewonnen, als solle es sich bei dieser Organisation darum handeln, im Verband neben dem Verbandsvorstand eine Art Nebenregierung zu schaffen.» Trotzdem erliess im Juli

[1] Ch. Secrétan, *Etudes sociales*, Lausanne 1889; *Les Droits de l'Humanité*, Lausanne 1890; *Mon Utopie*, Lausanne 1892; vgl. auch M. Boson, *La pensée coopérative chez Charles Secrétan*, Basel 1954.

[2] Vgl. J. Flach, *Erinnerungen an die Gründung des Vereins schweiz. Konsumverwalter und an dessen Tätigkeit in den ersten anderthalb Jahrzehnten*, Basel 1938; vgl. auch Statuten und Jahresberichte.

1903 ein Initiativkomitee, dem die Verwalter der Konsumgenossenschaften von Bern, Genf, Luzern, Baden, Schaffhausen, Basel, Frauenfeld und Winterthur angehörten, einen Appell an die ihnen bekannten Verwalter mit der Einladung, sich der geplanten Vereinigung anzuschliessen. An einer konstituierenden Versammlung vom 25. Juli 1903 in Vevey wurde beschlossen, diese Frage umgehend der Delegiertenversammlung des VSK vorzulegen, die am folgenden Tag am selben Orte tagte. Als aber Rudolf Spreuermann im Namen des «Vereins schweizerischer Konsumverwalter» das Wort verlangte, bedeutete ihm Präsident Johann Friedrich Schär, dass er diese Organisation nicht kenne, dass sie kein Organ des Verbandes sei und dass sie kein Recht habe an der Delegiertenversammlung das Wort zu ergreifen.

Bei den leitenden Persönlichkeiten des Verbandes, zu denen auch Dr. Hans Müller zählte, wie bei vielen Vereinsbehörden wurde die neue Vereinigung mit Misstrauen aufgenommen. Als Spreuermann kurz darauf die Genossenschaftsbewegung verliess, lähmte die vielfältige Opposition jede weitere Aktivität des «Verwaltervereins».

Aber schon im Jahre 1906 nahmen die Verwalter der Konsumgenossenschaften des Kreisverbandes VIII (mit Olten als Vorort) die Angelegenheit wieder auf. Sie beschlossen eine zweite konstituierende Generalversammlung auf den 25. Februar 1907 ins Restaurant du Nord in Zürich einzuberufen. Verwalter A. Graf aus Olten, der die Versammlung präsidierte, konnte 44 Kollegen aus allen Teilen des Landes willkommen heissen. Als Berichterstatter wies Emil Schwarz aus Solothurn die Idee einer gewerkschaftlichen Berufsorganisation entschieden zurück. Dagegen zeigte er die Daseinsberechtigung und den Nutzen einer Verwaltervereinigung auf, die sich folgende Ziele setzte: Prüfung beruflicher Fragen, Preispolitik, Einführung neuer Artikel, Kampf gegen ungerechtfertigte Preissteigerung, Diskussion genossenschaftlicher Probleme in Theorie und Praxis.

Die Mehrzahl der anwesenden Verwalter stimmte dieser Auffassung zu, beschloss grundsätzlich die Gründung einer Vereinigung und ernannte ein Komitee, das mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfes beauftragt wurde. Dieser Entwurf wurde anlässlich einer neuen Versammlung am 21. Juni 1907 im Hotel «Post» in Basel, am Vorabend der Delegiertenversammlung des VSK, ange-

nommen. Ein Vorstand von fünf Mitgliedern wurde gewählt, die Präsidentschaft übernahm J. Flach.

Damit war der Verein schweizerischer Konsumverwalter definitiv gegründet. Er zählte anfänglich 50 Mitglieder, heute gehören ihm zirka 450 Konsumverwalter an. Die anfänglich gehegten Befürchtungen der Verbands- und Vereinsbehörden stellten sich als ungerechtfertigt heraus. Die Vereinigung blieb ihren Zielen treu und erwies sich als nützliche Organisation, von der immer wieder wertvolle Anregungen ausgingen. Ohne die Verteidigung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu vernachlässigen, widmete sie sich vor allem der Entwicklung der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung. Sie förderte in regelmässig stattfindenden Tagungen Fragen, die im allgemeinen Interesse von Verband und Verbandsmitgliedern lagen, sie publizierte Schriften zur beruflichen und genossenschaftlichen Weiterbildung und lieh auch dem genossenschaftlichen Seminar ihre Unterstützung. Und schliesslich gab sie den Anstoss zur Gründung mehrerer Arbeitsgemeinschaften von Konsumvereinen – auf die wir noch zurückkommen werden.

D. DER VEREIN SCHWEIZERISCHER KONSUMBÄCKERMEISTER

Nur kurze Zeit nach der Gründung des «Verwaltervereins» wurde – am 5. Dezember 1909 – der Verein schweizerischer Konsumbäckermeister gegründet. Die ersten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 1910 in St. Gallen angenommen, an der die Bäckermeister von 17 Konsumgenossenschaften der Ostschweiz teilnahmen. Gegenwärtig zählt die Vereinigung ungefähr 80 Mitglieder aus 62 Genossenschaftsbäckereien, worunter zwei im Tessin (Bellinzona und Lugano) und zwei in der welschen Schweiz (Genf und Tavannes). Die Vereinigung stellte von Anfang an die Verteidigung der beruflichen Standesinteressen in den Vordergrund, wobei sie ihren Mitgliedern gleichzeitig die Pflicht auferlegte, die genossenschaftlichen Prinzipien zu respektieren und zu fördern.

Artikel 5 der revidierten Statuten aus dem Jahre 1937 umschreibt den Zweck des Vereins wie folgt:

«Im Rahmen der Zielsetzung und des Verbandszweckes des VHTL stellt sich der VSKB insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Beratung von konsumgenossenschaftlichen, beruflichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen;
2. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;
3. Austausch von Erfahrungen in praktischer und theoretischer Hinsicht, soweit sie sich auf das Bäckereigewerbe beziehen;
4. Verkehr mit Behörden und Amtsstellen bezüglich Brot- und Getreidefragen;
5. Organisierung von Kursen;
6. Vermittlung von Fachliteratur;
7. Ausbildung von Bäckereiexperten;
8. Ausarbeitung von Betriebsexpertisen;
9. Behandlung von Lehrlingsfragen;
10. Pflege der Kollegialität und des Genossenschaftssinns unter den Mitgliedern;
11. Besichtigung von interessanten Unternehmungen[1].» usw.

Die Vereinigung veröffentlicht ausserdem regelmässig das Bulletin «Der Konsumbäcker», um so den Kontakt zwischen den jährlich zweimal stattfindenden ordentlichen Versammlungen aufrechtzuerhalten.

E. DIE EPOCHE DER FUSIONEN[2]

Im Verlaufe unserer Untersuchung hatten wir schon oft Gelegenheit auf Fusionen von Konsumgenossenschaften hinzuweisen. Es erscheint deshalb am Platze, einen kurzen Überblick über diese Frage zu geben. Einmal sei hervorgehoben, dass das Schweizerische Obligationenrecht von 1881 keine spezielle Bestimmung über Fusionen von Genossenschaften enthielt, die deshalb nach den geltenden Regeln der Aktiengesellschaft zu vollziehen waren.

[1] Art. 5 der Statuten des Vereins schweizerischer Konsumbäckermeister VSKB, Sektion VHTL, vom 11. April 1948.

[2] G. Capitaine, *Die Genossenschaft*, Schweizerische juristische Kartothek, Genf 1955; R. Kohler, *Fusionen und Separationen von Konsumgenossenschaften in der Schweiz*, Diss. Bern, Basel 1952.

Ein besonders schwieriges juristisches Problem stellen nicht die eigentlichen Fusionen dar – die zur Gründung einer neuen Firma und zur Auflösung der beiden oder mehrerer anderer führen. Heikler ist die Frage dann, wenn es sich um die Übernahme einer oder mehrerer Genossenschaften durch eine andere handelt, die als solche in der Regel unter der alten Firma bestehen bleibt. Die Mitglieder der übernommenen Genossenschaften werden durch die Übernahme der Aktiven und Passiven Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft. Das neue schweizerische OR kennt für Genossenschaften nur diese Form der Fusion durch Übernahme.

In der Regel führen wirtschaftliche Notwendigkeiten zur Durchführung von Fusionen. Ideologische Gründe oder Personenfragen spielen nur eine sekundäre Rolle – obwohl sie immer wieder zum Guten oder Schlechten hineinspielen. Das allgemeine Problem der Fusionen ist im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung mit ihren immer stärker werdenden Tendenzen zur Konzentration zu sehen – die sich auch im Detailhandel der Schweiz mit dem Auftreten der Warenhäuser und Kettenläden durchsetzen. Um in dieser Konkurrenzlage zu bestehen, drängten sich Fusionen oft geradezu auf. Dadurch werden Betriebsgrössen möglich, die eine optimale Nutzung der Investitionen ermöglichen. Die Einkaufsbedingungen werden günstiger, die allgemeinen Unkosten verteilen sich besser, die Anstellung von qualifizierterem Personal wird möglich, der Ausbau eigener Produktionsanlagen rückt in den Bereich der Planungs- und Durchführungsmöglichkeiten, Lagerhaltung, Lagerumschlag und Verkaufsorganisation können verbessert werden. Andere Gründe – so beispielsweise das Überschneiden der Wirtschaftsgebiete zweier oder mehrerer benachbarter Genossenschaften, die natürliche Tendenz zur Ausdehnung der grossen städtischen Genossenschaften oder finanzielle Schwierigkeiten kleinerer Genossenschaften weisen oft in derselben Richtung.

Mehrere grosse Verbandsgenossenschaften verdanken ihre heutige Stellung Fusionen. Dr. Robert Kohler – der derzeitige Sekretär der Verbandsdirektion – stellte sich deshalb in seiner Dissertation unter anderem die Aufgabe, die Frage der Fusionen der schweizerischen Konsumgenossenschaften zu studieren. Nach einer Darstellung der allgemeinen Gründe der Fusionen gibt der Verfasser einen nahezu vollständigen Überblick über alle genossenschaftlichen

Fusionen bis zum Jahre 1950. Schon im Jahre 1868 fanden vereinzelte Fusionen statt. Zwischen 1906 und 1921 werden sie zahlreicher und «systematisch» gefördert. Der Verfasser beschreibt insbesondere die auf Grund von Fusionen möglich gewordenen Erweiterungen des Lebensmittelvereins Zürich, des Konsumvereins Winterthur, des Allgemeinen Consumvereins beider Basel, der Konsumgenossenschaft Bern, des Konsumvereins Thun-Steffisburg und anderer. Selbstverständlich wird in der zitierten Arbeit auch der typische Fall der Coopératives Réunies de La Chaux-de-Fonds dargestellt und die Integrationsbestrebungen im Tal von St-Imier und im Valle de Ruz geschildert.

In Kürze lässt sich feststellen, dass zwischen 1906 und 1921 75 autonome Genossenschaften durch Anschluss an eine andere verschwanden, was bedeutet, dass ungefähr drei Fünftel aller verzeichneten Fusionen der schweizerischen Konsumgenossenschaftsgeschichte seit Anbeginn bis 1950 in den Jahren zwischen 1906 und 1921 stattfanden. Diese beschleunigte Konzentrationsbewegung war die Folge einer von genossenschaftlichen Theoretikern und Praktikern bewusst verfolgten Politik. Der führende Förderer der Fusionsbewegung im Kreise der schweizerischen Konsumgenossenschaften war Dr. Oskar Schär, der sich vielleicht am Beispiel der deutschen «Bezirkskonsumvereine» inspirieren liess. Er trat in den Kreiskonferenzen und vor dem Verein schweizerischer Konsumverwalter energisch für diese ihm sehr wichtige Frage ein. In Wort und Schrift propagierte und verteidigte er den Grundsatz des Zusammenschlusses. Das Zustandekommen zahlreicher Fusionen ist seinen unablässigen Bemühungen zu verdanken, so insbesondere auch diejenige der Konsumgenossenschaft Birseck in Oberwil (BL) mit dem ACV beider Basel, dessen Wirtschaftsgebiet sich von da an weit über die Grenzen des Kantons Basel-Stadt hinaus erstreckt. Die Wirtschaftskrise von 1920 und die anschliessende Depression brachte auch mehrere grosse Genossenschaften in eine schwierige Lage. Dabei ergab sich zwangsläufig die Feststellung, dass Kraft und Leistungsfähigkeit einer Unternehmung nicht notwendigerweise in direkter Beziehung zu ihrer Grösse stehen. Und diese Beobachtung erschien um so begründeter, als die Genossenschaften nicht nur Unternehmungen, sondern auch Zusammenschlüsse von Personen sind. Die Befürworter der Konzentration und des Zusammen-

schlusses der Genossenschaften, die in der Aufstiegsphase des Konjunkturzyklusses triumphierten, wurden zum Teil durch die Krisenlage ins Unrecht versetzt, so dass ihre Gegner wieder an Einfluss gewannen. Der Präsident der Verwaltungskommission, B. Jaeggi, war stets ein Gegner des Grundsatzes der Konzentration gewesen. Er war beeinflusst von den Genossenschaftstheorien eines Dr. Karl Munding, die sich um die Grundbegriffe des «Kleinen Kreises und der nahen Beziehung» konzentrierten[1]. Die anschliessende Verbesserung der Konjunkturlage schien die These von der Notwendigkeit zur Konzentration zu widerlegen und gab den entgegengesetzten Theorien Aktualitätswert. B. Jaeggi nützte diese Lage aus, als er in Zusammenarbeit mit Munding die «Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung» ausarbeitete, die im Jahre 1921 veröffentlicht wurden. Diese Schrift setzte sich eindeutig für die kleinen Genossenschaften ein, deren besondere Kraft darin liege, zwischen den Mitgliedern enge soziale Bande zu knüpfen, wie sie in der grossen Genossenschaft nicht mehr zu finden seien. Die Richtlinien wurden dem Verwaltungsrat im Dezember 1921 zum Studium vorgelegt, und das Programm wurde auch in den Frühjahrsversammlungen des Jahres 1922 lebhaft diskutiert.

Nachdem sich in der Frage der Fusion des Konsumvereins Pratteln mit dem ACV beider Basel im Jahre 1921 eine knappe Mehrheit gegen den Zusammenschluss – und damit für die «Richtlinien» ausgesprochen hatte, fand die Periode der systematischen Förderung der Fusionen ihren Abschluss.

Von diesem Zeitpunkt an wurden Fusionen nur noch dann vorgenommen, wenn sie aus irgendwelchen Gründen unvermeidlich geworden waren. Im Zeitraum zwischen 1921 und 1937 ergaben sich nur noch insgesamt 33 Fusionen.

[1] Vgl. H. Faucherre, *Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte*, a.a.O., S. 164–187.

2. Abschnitt

Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945

Die Zeit zwischen 1920 und 1945 war wohl seit den Einbrüchen der Barbarenstämme eine der stürmischsten und tragischsten Epochen, die die «zivilisierte Welt» bis heute erlebt hat. Kaum war der Erste Weltkrieg beendet, brach im Jahre 1920 eine schwere Wirtschaftskrise aus. Nachdem eine gewisse Erholung eingetreten war, unterbrach der Börsenkrach an der Wallstreet vom 28./29. Oktober 1929 die eben begonnene Aufwärtsentwicklung. Dieses Ereignis bildete den Ausgangspunkt zu einer langen wirtschaftlichen Depressionsperiode – die mit zu einer Ursache des Zweiten Weltkrieges wurde.

Es versteht sich von selbst, dass all diese Ereignisse tiefe Rückwirkungen auf unsere nationale Volkswirtschaft ausübten. Auch die schweizerische Genossenschaftsbewegung konnte sich diesen Stagnationstendenzen nicht völlig entziehen – und die staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen der zwanziger Jahre trugen dazu bei, das Tempo der Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung abzubremsen. Das soll aber nicht heissen, dass nicht doch Fortschritte erzielt und bedeutende Neugründungen zu verzeichnen gewesen wären.

1. Kapitel

Der Verband von 1920 bis 1945

Dieses Kapitel ist zwei Hauptproblemen gewidmet. Es behandelt einerseits die externen – politischen und wirtschaftlichen – Hindernisse, die sich der Entwicklung des VSK entgegenstellten, und es verzeichnet anderseits neue Taten, die zum Fortschritt der Genos-

senschaftsbewegung beitrugen. Ausserdem werden wir einige weitere, die Statuten und die Gesetzgebung betreffende Fragen behandeln.

A. EXTERNE WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE HINDERNISSE

Die wirtschaftlichen Gründe, die die Entwicklung des Verbandes behinderten, stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der allgemeinen Konjunkturlage. Die politischen Hindernisse sind auf die Interventionspolitik der Behörden in der Zeit der Wirtschaftskrisen zurückzuführen. Wir werden diese beiden Problemkreise getrennt behandeln.

I. Die wirtschaftlichen Hindernisse

Die hier zu behandelnde Zeitspanne ist durch zwei grosse Wirtschaftskrisen gekennzeichnet, die das Wirtschaftsleben bis in seine Fundamente erschütterten.

Die erste Krise brach nach Beendigung des Weltkrieges im Jahre 1920 aus. Die Kriegszeit war in mancher Hinsicht einer Prosperitätsphase vergleichbar. Preise, Gewinne, Löhne und Zinsen stiegen; die Wirtschaft versuchte, Höchstleistungen zu erbringen – das Problem der Arbeitslosigkeit bestand nicht mehr. Nach einer leichten Depression Ende 1918 und anfangs 1919 folgte auf den Waffenstillstand eine kurze Zeitspanne des Aufschwungs (Mai 1919 bis März 1920) mit stark ansteigenden Produktionsziffern und steigenden Preisen. Gebrauchsartikel aller Art und Lebensmittel fehlten im zerstörten Europa. Die Bedürfnisse waren ausserordentlich gross, und die Nachfrage überstieg das Angebot weit. Die im Krieg zerstörten Länder hatten ihre Lager wieder aufzufüllen, sie mussten ihre Fabriken neu errichten, die industrielle Ausrüstung und die Transportmittel mussten wieder instandgestellt werden. Länder mit intaktem Produktionsapparat wie die Schweiz wurden mit Aufträgen überschwemmt, die Exporte vervielfachten sich und die Preise stiegen an. Die Auftraggeber waren aber nicht in der Lage, ihre Einkäufe zu bezahlen. Anfänglich wurden diese Exporte durch Kredite der Nationalbank, dann durch allgemeine Bank-

kredite finanziert. Aber diese Art der Finanzierung konnte auf die Dauer nicht weitergeführt werden. Krediteinschränkungen führten in den Exportländern zu Krisenlagen. Auf eine extreme Preishausse folgte eine tiefe Baisse, vom April 1920 bis zum April 1921 fielen die Preise um 37–41 Prozent.

Nach dem Preisindex des VSK (Basis 1. Juni 1914 = 100) hatten die Detailpreise in der Schweiz am 1. Oktober 1920 ihren Höchststand mit 261,6 Punkten erreicht. Zwei Jahre später, am 1. September 1922, stand dieser Index auf 156,1. In steilem Fall war das allgemeine Preisniveau um mehr als 40 Prozent gesunken. Ein derartiger Preissturz bedeutete für die Handelsunternehmungen schwere – für schwächere Unternehmungen geradezu katastrophale – Verluste. Auch der Verband und seine Genossenschaften wurden von diesem Konjunktursturz nicht verschont, die Umsatzziffern gingen zurück, in der Betriebsrechnung traten Defizite auf.

Von Kriegsbeginn an stieg der VSK-Umsatz kräftig an – er betrug im Jahre 1914 45,7 Millionen Fr., im Jahre 1920 172 Millionen, er hatte sich also im Verlaufe von sechs Jahren nahezu vervierfacht. Dieser ausserordentliche Sprung war zu einem guten Teil auf Preissteigerungen zurückzuführen. Als das Preisniveau zusammensackte, mussten auch die Umsatzziffern dieser Baissebewegung folgen, wenn auch nicht in entsprechendem Ausmass. Der Umsatz fiel auf 144 Millionen im Jahre 1921 und auf 118 Millionen im Jahre 1922, wo er seinen Tiefstand erreichte. Der Rückgang betrug also im Verlaufe von zwei Jahren nahezu einen Drittel. Von diesem Tiefstand stieg die Umsatzkurve bis ins Jahre 1926 langsam wieder an. Aber es brauchte volle fünfzehn Jahre, um mit einem Umsatz von 177 Millionen im Jahre 1935 den Höchststand des Jahres 1920 wieder zu erreichen und leicht zu überschreiten. Wenn wir aber den Indexstand berücksichtigen, der im Jahre 1935 111,1 Punkte gegenüber 247,3 Punkte im Jahre 1920 betrug, so war immerhin die Menge der vermittelten Waren bei gleichbleibenden absoluten Umsatzzahlen im Jahre 1935 mehr als doppelt so gross als im Jahre 1920.

Die Auswirkungen der Krise widerspiegelten sich, wie zu erwarten war, auch in den Betriebsergebnissen. Diese hatten im Jahre 1920 noch einen wenn auch bescheidenen Reinertrag ausgewiesen. Im folgenden Jahr ergab sich aber ein Bruttoverlust von 2,18 Mil-

lionen Fr. Um die Defizite des Geschäftsjahres 1921 zu decken, musste auf die Reserven gegriffen werden, die vorsichtigerweise, in Voraussicht der nach dem Kriegsende zu erwartenden Preisbaisse, angelegt worden waren. Die Spezialreserven im Betrag von 2,55 Millionen Fr. wurden aufgebraucht, und sogar die stillen Reserven wurden mit 2 369 977 Fr. 96 herangezogen. Diese ausserordentlich weitgehenden Sanierungsmassnahmen waren nur dank einer klugen und vorsichtigen Geschäftspolitik möglich geworden. Sie verfehlte die gewünschte Wirkung nicht; denn im Jahre 1922 konnte – auch dank scharfer Sparmassnahmen – wieder ein Reingewinn ausgewiesen werden.

Dieser entschlossene Wille zur Kostensenkung führte zu einer einmaligen Massnahme in der Geschichte des Verbandes. Statutengemäss bestimmt die Delegiertenversammlung des VSK jeweils den Ort der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. In Anwendung dieser Bestimmung hatte die ordentliche Delegiertenversammlung des Jahres 1920 in Lugano beschlossen, die Versammlung des Jahres 1921 in Zermatt abzuhalten. Das hätte aber für die Mehrzahl der Delegierten hohe Reisekosten verursacht. Deshalb wurde in einem Zirkularbeschluss mit 860 gegen 91 Stimmen entschieden, dass aus Ersparnisgründen der Ort der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1921 Luzern sei. Ausserdem entschloss sich der Aufsichtsrat am 17. September 1921, den Abonnementspreis der Presseorgane des Verbandes zu erhöhen, um den Passivsaldo des Departementes für Presse, Propaganda, Rechts- und Bildungswesen zu reduzieren. Tatsächlich führte diese Massnahme zu einer Verminderung dieses Passivsaldos von 472 000 Fr. im Jahre 1921 auf 174 000 Fr. im Jahre 1922. Auch der Personalbestand des Verbandes wurde drastisch reduziert. Er hatte im Jahre 1920 ein Maximum von 841 Angestellten erreicht, das sich im Verlaufe der folgenden sieben Jahre um 40 Prozent auf 491 Angestellte verminderte. Es ist dazu recht interessant festzustellen, dass der Personalbestand des Jahres 1920 erst wieder volle 26 Jahre später – nämlich im Jahre 1946 – erreicht wurde, als sich die Umsatzziffern mehr als verdoppelt hatten. Diese erhebliche Reduktion des Personalbestandes wurde durch den Verzicht auf Ersatzanstellungen für freigewordene Arbeitsplätze erreicht – Entlassungen wurden keine vorgenommen. Als Folge dieser Massnahme musste die Ar-

beitszeit des Büropersonals verlängert werden, ausserdem wurde die vierteljährliche Zulage von 100 Fr. auf Ende 1922 gestrichen. Ferner wurden vom 1. Januar 1923 an die Prämien der Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine (VASK) zu einem Viertel auf das Personal überwälzt. Dagegen wurde eine Weihnachtsgratifikation bewilligt, die im Jahre 1922 ein Prozent, im Jahre 1923 zwei Prozent des jährlichen Gehaltes betrug. Zu den erwähnten Defiziten des Verbandes kamen infolge bedeutender Ausstände der Verbandsgenossenschaften weitere Verluste, die sich bis zum Abschluss der Sanierungsmassnahmen im Jahre 1927 auf 3045146 Fr. 24 beliefen. Dieser effektive Verlust verminderte sich um die nachträglich noch eingegangenen 890669 Fr. 55.

Aber es war dem VSK – wenn auch um den Preis schwerer Opfer – gelungen, der Schwierigkeiten Herr zu werden und den Rückschlag der Krise von 1920 aufzufangen. Der Verband hatte seine Position wieder gestärkt und seinen Vormarsch erneut aufgenommen, als der Börsenkrach von New York im Oktober 1929 die Wirtschaft in die schwerste und längste Krise stürzte, die die Welt je erlebte.

In der Schweiz wirkte sich diese Wirtschaftskrise erst ungefähr drei Jahre später voll aus. Sie setzte im Jahre 1932 ein und war auch bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 noch nicht völlig überwunden. Das Darniederliegen des Wirtschaftslebens führte – unabhängig von der Verschlechterung der politischen Lage – zu einer neuen Konzeption der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft.

Der eidgenössische Gesetzgeber sah sich zu verschiedenen Malen veranlasst, bestimmte Wirtschaftszweige zu sanieren, wobei die Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt werden musste. Derartige Massnahmen erfolgten zugunsten der Hotelerie, des Uhrmachergewerbes, des Detailhandels (worauf wir noch ausführlicher zurückkommen werden); ausserdem wurden Hilfsbeschlüsse zugunsten der Privatbanken, der Landwirtschaft und der Arbeitslosen gefasst. Im Bereich des Aussenhandels wurde der Staat ermächtigt, Risikogarantien für den Export zu übernehmen, die Importe zu kontingentieren, Clearing-Abkommen zu schliessen usw.

Aber die spektakulärste Massnahme war ohne Zweifel die Abwertung des Schweizer Frankens im September 1936, die von einem

Tag auf den andern die Sparer um einen Drittel ihrer Rücklagen brachte. Die Behörden des VSK lehnten jede Abwertung ab. Um der Öffentlichkeit diese Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen, hatten sie den Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel, Heinrich Küng, beauftragt, der Delegiertenversammlung vom 13./14. Juni 1936 in Luzern einen Bericht zu diesem Problem vorzulegen. Damals glaubte man noch nicht an eine unmittelbare Abwertungsgefahr – die Behörden hatten ja erklärt: «Ein Franken bleibt ein Franken...» Der Verband wollte den Bundesrat und die Nationalbank durch die Unterstützung der organisierten Konsumenten bestärken, den Geldwert aufrechtzuerhalten. Aber derartige Versuche blieben ohne Erfolg; denn am 26. September 1936 beschloss der Bundesrat die Abwertung des Schweizer Frankens.

Diese Massnahme wirkte in den Kreisen der Genossenschaften wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Der Verwaltungsrat richtete schon am 1. Oktober 1936 eine Eingabe an den Bundesrat und schlug Massnahmen zur Verhinderung von Preissteigerungen und Spekulationsgewinnen vor. Mit dem gleichen Ziel gewährte der VSK wesentliche Beiträge auf verschiedene Nahrungsmittel (Reis, Erbsen, Bohnen und Linsen), die er zu reduzierten Preisen an die Verbandsgenossenschaften abgab und diesen empfahl, sich ihrerseits mit einer reduzierten Marge auf diesen Artikeln zufriedenzugeben.

Glücklicherweise hatte aber die Krise, so ernst sie auch war, keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Verbandes. Seine Rechnungen wiesen von 1930 bis 1935 wachsende Reinerträge aus, die erlaubten, den statutarischen Reservefonds und die Spezialreserven zu äufnen, ohne die normalen Amortisationen zu vernachlässigen. Immerhin stagnierte die Umsatzkurve des VSK in der Krise der beginnenden dreissiger Jahre. Erst vom Jahre 1935 an steigt die Umsatzkurve wieder deutlich an, wobei sich aber der Reinertrag verminderte, was einem Laien recht paradox erscheinen könnte.

Im ganzen gesehen überwanden Verband und Verbandsgenossenschaften die Krise der dreissiger Jahre doch wesentlich besser als den schweren Schlag des Jahres 1920. Doch behinderten politische Massnahmen die genossenschaftliche Aktivität recht empfindlich.

II. Politische Hindernisse

a) Der Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 14. Oktober 1933.

Die Handels- und Gewerbefreiheit war der wichtigste wirtschaftliche Grundsatz der Bundesverfassung von 1874. Sie ging von der Idee aus, dass die freie ungehinderte Entfaltung der individuellen Wirtschaftskräfte und die freie Konkurrenz das wirksamste und leistungsfähigste Wirtschaftssystem zur Förderung der Volkswohlfahrt sei. Im Rahmen der durch die höheren Interessen der Gemeinschaft gesetzten Grenzen garantierte die Bundesverfassung das Recht im Bereich der Wirtschaft, seine persönlichen Fähigkeiten und materiellen Mittel frei einzusetzen. Nach diesem Grundsatz durfte der Staat die Zahl der wirtschaftlich Tätigen nicht limitieren, und er hatte im Fall von Staatseingriffen ins Wirtschaftsleben alle Wirtschaftssubjekte gleich zu behandeln. Die staatlichen Massnahmen hatten sich grundsätzlich auf Polizeifunktionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu beschränken, sie hatten den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und die Geltung von Treu und Glauben im Wirtschaftsleben zu garantieren. Die Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre erschütterte diese grundsätzliche Haltung des Staates den wirtschaftlichen Belangen gegenüber. Zahlreiche Wirtschaftszweige – Hotelerie, Stickereiindustrie, Uhrenindustrie, Milchproduzenten usw. – richteten Hilfsgesuche an den Bund. Unter dem Druck derartiger berufsständischer Interessen war der eidgenössische Gesetzgeber zu verschiedenen Malen gezwungen, die Handels- und Gewerbefreiheit einzuschränken, «Notrecht» zu erlassen und die Grundsätze der Verfassung zu verletzten. Die Interessen der Konsumgenossenschaften berührte insbesondere der dringliche Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 14. Oktober 1933.

Den unmittelbaren Anstoss zu diesem Bundesbeschluss bildeten die Motionen Joss (Bern) und Amstalden (Obwalden), die in der Juni-Session der eidgenössischen Räte des Jahres 1933 gutgeheissen wurden. Diese Postulate zielten beide darauf ab, einen wirksamen

Schutz der kleinen und mittleren Handels- und Gewerbebetriebe gegen die Konkurrenz der Grossunternehmen jeder Art zu schaffen. Die Motion Amstalden bezweckte den Schutz des Mittelstandes «vor Verdrängung durch gemeinwirtschaftliche Betriebe und Grossunternehmen (Schutz vor Warenhäusern), Einheitspreisgeschäften, Selbstdetaillierung der Fabriken, Kettenläden usw.». Joss verlangte mit anderen Worten dasselbe. Er forderte den Schutz des Mittelstandes gegen die Errichtung und den Betrieb von «Neuen Grosswarenhäusern, Einheitspreisgeschäften und ähnlichen fremdartigen Unternehmungen».

Obwohl die Motionäre erklärt hatten, dass ihre Initiative in keiner Weise auf die Genossenschaft abziele und dass sie keineswegs die Absicht gehabt hätten, die Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten zu treffen, fühlte sich der VSK durch diese Postulate alarmiert. Denn sehr leicht könnten die Auswirkungen über die Absichten der Initianten hinausgehen und für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung eine Bedrohung darstellen. Schon am 25. April 1933 wandte sich die Verwaltungskommission in einer Eingabe an den Bundesrat. Sie vertrat darin die Ansicht, dass die Konsumgenossenschaften «keine Behinderung in der Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren sollen».

Die Luganeser Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1933 billigte einmütig die Haltung der Verwaltungskommission und beauftragte die Organe des VSK, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, «um die Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit der Genossenschaftsbewegung der Schweiz auch fernerhin zu sichern».

Der Verlauf der Ereignisse sollte zeigen, dass die Befürchtungen der Genossenschafter hinsichtlich der Pläne des eidgenössischen Gesetzgebers nicht umsonst waren. Denn tatsächlich wurde der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 mit einem Artikel 10 ergänzt, der ausführte: «Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses auf Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels einschliesslich der Verkaufsablagen von industriellen Unternehmungen anwendbar erklären. Diese Ausdehnung kann auch nur für einzelne Handelszweige oder für bestimmte Arten von Grossunternehmen erfolgen[1].»

[1] Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern usw. (Filialverbot).

Dieser Text, der ohne Zweifel mit Absicht unbestimmt gefasst war, schuf die Voraussetzungen, um bei Bedarf auch die Genossenschaften den einschränkenden Klauseln zu unterstellen, die für die Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte aufgestellt worden waren. Und das geschah denn auch durch die stufenweise Ausdehnung dieses Beschlusses auf die Filialen der Grossunternehmungen des Lebensmitteldetailhandels (BRB vom 10. November 1933), des Schuhhandels (Verordnung I vom 28. November 1933) und des Textilhandels (Verordnung II vom 10. April 1934).

«Als Grossunternehmungen des Detailhandels im Sinne dieser Verordnung gelten in der Regel Unternehmungen, die mit Einschluss des Hauptgeschäftes mehr als zwei Verkaufsgeschäfte führen oder mehr als 15 Personen beschäftigen[1].»

Diese Erlasse, die im Gegensatz zu allen vorher abgegebenen Versicherungen standen, führten zu energischen Reaktionen der Genossenschafter. Am 10. Dezember 1933 beschlossen in einer gemeinsamen Konferenz die Vorstände der Kreisverbände, der Aufsichtsrat und die Verwaltungskommission «mit den übrigen Genossenschaftsarten zusammen eine Eingabe an den Bundesrat und die Bundesversammlung zum Schutze der Genossenschaftsbewegung zu richten». Zu diesem Zweck lud die Verwaltungskommission auf den 18. Januar 1934 verschiedene Genossenschaftsverbände zu einer Konferenz nach Zürich ein, die einmütig den Vorschlag des VSK unterstützten. Am 30. Oktober 1934 konnte dem Bundesrat eine 567 138 Unterschriften tragende «Eingabe zum Schutz der genossenschaftlichen Bewegung» überreicht werden. Von dieser beachtlichen Zahl von Unterschriften hatte der VSK 488 510, die Landwirtschaftlichen Genossenschaften 75 268, der Genossenschaftsverband Konkordia 3360 aufgebracht. So hatte das Verbot zur Eröffnung neuer Läden, das die Entwicklung der Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten schwer traf, zur Bildung einer gemeinsamen genossenschaftlichen Front geführt.

Aber es musste mehr getan werden, um dauernden Angriffen durch eine organisierte Verteidigung begegnen zu können. Aus diesem Grunde wurde am 10. Dezember 1934 der «Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen» gegrün-

[1] Art. 2 der Verordnung II zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über die Warenhäuser usw. vom 10. April 1934.

det. Ihm gehörten der VSK, der Konkordiaverband, die Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände der Schweiz, der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG) und der Verband schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften an. Während der Gültigkeitsdauer des «Filialverbotes» spielte dieser zwischengenossenschaftliche Ausschuss eine beachtliche Rolle als Vertreter der Genossenschaften. Der Ausschuss besteht auch heute noch, obwohl sich seine Tätigkeit stark vermindert hat.

Der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 sollte ursprünglich bis zum 31. Dezember 1935 in Kraft stehen. Aber am 27. Dezember 1935 wurde der Bundesbeschluss mit einigen Modifikationen bis zum 31. Dezember 1937 verlängert, wobei eine Zusatzverordnung vom 28. April 1936 seinen Geltungsbereich auch auf den Detailhandel ausdehnte.

In der Zwischenzeit hatten die Genossenschaftsverbände mit dem schweizerischen Gewerbeverband Unterhandlungen aufgenommen. Diese Unterhandlungen führten am 1. Mai 1935 zu einem grundsätzlichen Übereinkommen. Die Genossenschaften sollten vom allgemeinen Verbot auf Eröffnung neuer Läden befreit werden. In jedem einzelnen Fall sollte eine paritätische Kommission – die sich aus Vertretern des Gewerbeverbandes und des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses zusammensetzte – die Bedürfnisfrage abklären, um in gegenseitigem Einvernehmen eine Lösung zu finden. Diese grundsätzliche Vereinbarung wurde an der Delegiertenversammlung vom 15. und 16. Juni 1935 in Zürich gutgeheissen, und die Vertragsparteien konnten am 13. September die vorgesehene Vereinbarung in aller Form unterzeichnen. Aber die eidgenössischen Räte lehnten diesen Vorschlag ab, sie waren nicht bereit, eine Sonderstellung der Genossenschaften anzuerkennen. Dagegen genehmigte die Bundesversammlung eine Bestimmung, wonach Grossunternehmungen des Kleinhandels von der Unterstellung unter das Verbot befreit werden können, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Kleinhandels vertraglich verständigen.

Der Bundesrat brachte diese Bestimmung gegenüber den im zwischengenossenschaftlichen Ausschuss zusammengeschlossenen

Organisationen und auch einigen anderen Unternehmungen zur Anwendung, die mit dem schweizerischen Gewerbeverband in einem Vertragsverhältnis standen.

Aber die Genossenschaften waren dadurch nicht etwa vom Filialverbot befreit. Nach den Bestimmungen des Vertrages mit dem Gewerbeverband vom 13. September 1935 stand jede Eröffnung oder Vergrösserung von Filialen im Ermessen einer paritätischen Kommission. Die kantonalen Ämter waren also lediglich durch eine andere Instanz ersetzt – deren Tätigkeit fortgesetzter Kritik seitens der Genossenschaften ausgesetzt war. An der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1936 konnte aber Dr. Schär anhand verschiedener konkreter Fälle nachweisen, dass die Einführung der paritätischen Kommission im Vergleich zum früheren Zustand zwar auch keine ideale Lösung, aber doch einen wesentlichen Fortschritt gebracht hatte. Einen gültigen Beweis dazu stellte der Rekursfall der Konsumgenossenschaft Coldrerio dar, die nur über zwei Läden verfügte und lediglich drei Personen beschäftigte. Sie konnte also offensichtlich nicht als Grossunternehmung bezeichnet werden. Dennoch wiedersetzten sich Tessiner Kaufmannskreise einer Vergrösserung der erwähnten Genossenschaft. Sie begründeten ihre Einsprache damit, dass die Konsumgenossenschaft Coldrerio auf Grund der in den VSK-Statuten seit 1935 enthaltenen Bezugspflicht praktisch ein Filialbetrieb des Verbandes sei! In einem Entscheid vom 3. April 1936, der am 14. August bestätigt wurde, schloss sich der Bundesrat dieser Auffassung an! Denn die Bezugspflicht bringe die Unterschiede zwischen kleinen und grossen Genossenschaften zum Verschwinden. Auch den kleinen Konsumgenossenschaften kämen so die Vorteile des Grosseinkaufs zugute, was sie in die Lage versetze, die mittelständischen Betriebe ebenso scharf zu konkurrenzieren wie Grossbetriebe. Der Bundesrat erklärte dadurch sämtliche Verbandsgenossenschaften zu Filialen des VSK!

Dieser Beschluss verursachte in schweizerischen Genossenschaftskreisen heftige Erregung, die in Presseartikeln und Protestversammlungen zum Ausdruck kam. Selbst die Mehrheit der paritätischen Kommission beurteilte den Entscheid des Bundesrates in der Angelegenheit Coldrerio als wenig glücklich. Dieses unerklärliche Urteil der höchsten Rekursinstanz bildete den unmittelbaren Anlass zur Gründung einer genossenschaftlichen Parlamentariergruppe in der

Bundesversammlung. Schon am 23. September 1933 war in einer Sitzung des Aufsichtsrates des VSK von Nationalrat Johannes Huber der Vorschlag zur Bildung einer derartigen Gruppe vertreten worden, ohne dass ihm unmittelbar Folge gegeben worden wäre. Der unglückliche «Coldrerio-Beschluss» des Bundesrates, der alle Verbandsgenossenschaften mit einem Schlag dem Bundesbeschluss vom 27. September 1935 unterstellt, und der die Rechtssprechung der paritätischen Kommission zum Nachteil der VSK-Genossenschaften modifizierte, führte dann dazu, dass diese Anregung wieder aufgenommen wurde. Am 29. September 1936 beauftragte der Aufsichtsrat die Nationalräte Huber, Höppli und Rusca – die alle Mitglieder des VSK-Aufsichtsrates waren – unter Zuzug von Nationalrat Wunderli vom VOLG und Dr. Schär im Verlaufe der Herbstsession der eidgenössischen Räte zusammenzutreten, um über das weitere Vorgehen zu beschliessen. In der Folge wurde am 7. Oktober 1936 «eine genossenschaftliche Gruppe der Bundesversammlung» gegründet, die sich zur Aufgabe stellte, jeweils vor den Sessionen alle die Genossenschaften betreffenden Fragen zu diskutieren.

Der Bundesrat selbst anerkannte in seiner Botschaft zur Erneuerung des Filialverbots vom 3. September 1937, dass sein Entscheid in der Angelegenheit Coldrerio eine Lage geschaffen habe, die nicht völlig befriedige. Um angesichts der besonderen Natur der Selbsthilfegenossenschaften eine billige Lösung zu finden, befreite er ausdrücklich Genossenschaften mit maximal drei Läden vom Filialverbot, selbst wenn sie einer Organisation angeschlossen seien, die die Bezugspflicht vorschreibe. Der Gewerbeverband pflichtete dieser Auffassung bei. Trotzdem widersetzten sich die Genossenschaften der angestrebten Verlängerung des Bundesbeschlusses. Am 1. März 1937 schon richtete der zwischengenossenschaftliche Ausschuss eine Eingabe an den Bundesrat mit dem Ersuchen, auf jede neue Reglementierung zu verzichten und die völlige Freiheit zur Eröffnung und Vergrösserung der Läden vom 1. Januar 1938 an wieder einzuführen; wenn aber der Bundesbeschluss trotzdem verlängert würde, müsste er mit der Referendumsklausel versehen werden. Die genossenschaftliche Parlamentariergruppe unterstütze in ihrer Sitzung vom 17. März diese Eingabe. Auch an einer vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einberufenen Sitzung

widersetzte sich die genossenschaftliche Delegation jeder Verlängerung kategorisch. Selbstverständlich fand auch an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1937 in Interlaken eine lebhafte Debatte über diese Frage statt. Mehrere Delegierte kritisierten die ihrer Meinung nach zu weiche Haltung der Organe des Verbandes, deren Resolution über eine eventuelle Verlängerung des Bundesbeschlusses denn auch nur mit 230 gegen 220 Stimmen angenommen wurde. Der Bundesbeschluss wurde trotz allem mit der Dringlichkeitsklausel erneuert, und in der Lage der grossen Genossenschaften (mit mehr als drei Läden oder mehr als zehn beschäftigten Personen) änderte sich nichts. Zur Verminderung der Spannung zwischen den Genossenschaften und der Verwaltung – und zur Bereinigung zahlreicher unklarer Fälle – erklärte der neue Gesetzestext ausdrücklich, dass die Läden der kleinen Selbsthilfegenossenschaften nicht mehr als Filialen eines Verbandes zu betrachten und also dem Beschluss nicht mehr unterworfen seien.

Neue Diskussionen entstanden im Jahre 1939, als es sich darum handelte, die Verbotsmassnahmen des Jahres 1933 zum dritten Male zu verlängern. Der zwischengenossenschaftliche Ausschuss wandte sich am 15. Juni 1939 erneut an den Bundesrat, um die bereits vorher eingereichten Eingaben zu bestätigen. Die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1939 in Zürich hiess einmal mehr eine Resolution gut, die verlangte, dass der Bundesbeschluss nicht mehr erneuert werde. Und wenn dies wider alles Erwarten doch der Fall sein sollte, dann müssten die Selbsthilfegenossenschaften ausdrücklich davon ausgenommen werden. Ausserdem dürfe der Bundesbeschluss unter keinen Umständen mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden, um dem Volk eine Möglichkeit zu bieten, sich über diese wichtige Frage auszusprechen. Dieser Vorschlag der Organe des Verbandes wurde mit sehr grosser Mehrheit angenommen. Ein Antrag der Coopératives Réunies de La Chaux-de-Fonds, der die Abschaffung der paritätischen Kommission verlangte, drang nicht durch. Trotzdem wurde diese auf Grund einer mit dem Gewerbeverband am 18. September 1939 getroffenen Vereinbarung durch eine konsultative Kommission ersetzt. Diese neue Vereinbarung trug den Erfordernissen der Genossenschaften besser Rechnung, so dass diese darauf verzichteten, sich einer Verlängerung des Bundesbeschlusses für zwei weitere Jahre zu widersetzen, um so mehr

als sie (mit Ausnahme der Kaufhäuser) diesem Beschluss nicht mehr unterstellt waren. Ausserdem war unterdessen der Zweite Weltkrieg ausgebrochen, und in diesen schweren Stunden ging die Forderung nach nationaler Eigenheit allem anderen voran.

Im Jahre 1941 erklärten sich die Verbandsbehörden – trotz grundsätzlicher Ablehnung des Filialverbotes – bereit, angesichts der schwierigen Zeiten einer weiteren auf zwei Jahre begrenzten Verlängerung zuzustimmen, sofern die Bestimmungen über die Genossenschaften keine Änderungen erführen. Unter dieser Voraussetzung erneuerte der Verband auch die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss. Daraufhin verlängerte die Bundesversammlung am 11. Dezember 1941 den Bundesbeschluss zum letzten Mal um drei Jahre mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1944. Auf Grund ebenfalls einer Verständigung zwischen den Parteien verfügte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 18. Juli 1942, dass die für Filialen von Konsumgenossenschaften bereits bestehenden Ausnahmebestimmungen auch auf genossenschaftliche Kaufhäuser anwendbar seien, sofern die konsultative Kommission die Rolle eines Schiedsgerichtes übernehme.

Offensichtlich war in dieser Streitfrage eine gewisse Beruhigung eingetreten – aber neue Angriffe standen bevor. Während Einschränkungen und Verbote sich seit 1933 auf die Krisenlage beriefen, wurden sie nun unter Anführung der Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft erneut aufgenommen.

Am 19. September 1933 legte Nationalrat Schwar ein Postulat vor, das die Mobilisierten gegen die Konkurrenz der Nichtmobilisierten und Fremden schützen sollte. Unter dieser originellen Form hätte dieses Postulat auch die Zustimmung der Genossenschaften finden können. Aber die Begründung, die Nationalrat Henri Cottier, Sekretär des Schweizerischen Spezereihändlerverbandes in der Sitzung des Nationalrates vom 5. April 1940 vortrug, und die in der Zwischenzeit in der Fachpresse des Detailhandels erschienen Artikel gingen weiter und forderten erneut ein Verbot für Eröffnung von Filialen, das der Bundesrat in Anwendung seiner ausserordentlichen Vollmachten erlassen sollte. Da dieses Postulat von Bundesrat Wetter entgegengenommen wurde, bezog die Verwaltungskommission des VSK in ihrer Eingabe an den Bundesrat vom 13. Dezember

1940 eindeutig Stellung gegen derartige Forderungen. Es war zu befürchten, dass unter dem Deckmantel der Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft und in Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten mittelständische Forderungen durchgesetzt werden sollten, die in keinem Bezug zu kriegsbedingten Situationen standen.

Am 11. Februar 1941 legte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) ein vom Gewerbeverband beeinflusstes Projekt für einen «Bundesratsbeschluss über die Eröffnung, Schliessung und Zusammenlegung von Betrieben» vor, das eine obligatorische Bewilligungspflicht vorsah. Dieser Entwurf wurde dann, wenn auch in gemildeter Form, durch Bundesratsbeschluss vom 1. April 1941 in Kraft gesetzt. Die Verbandsbehörden nahmen dazu in einer Eingabe vom 29. Juli 1941 Stellung. Bundesrat Stampfli erklärte in der Vollmachtenkommission in Beantwortung einer Interpellation Huber, dass der Bundesratsbeschluss keine mittelstandspolitischen Ziele verfolge und dass er nur aus kriegswirtschaftlichen Gründen erlassen worden sei. Diesem Beschluss unterlagen übrigens zahlreiche von den Konsumgenossenschaften betriebene Branchen, so die Metzgereien und die Bäckereien.

Die Ankündigung eines weitern Bundesratsbeschlusses vom 5. April 1943 stellte einen gewagten Versuch dar, eine Art berufsständischer Ordnung im Interesse des Mittelstandes für die Kriegs- und Nachkriegszeit zu verwirklichen. Es handelte sich um den «Bundesratsbeschluss über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben», der sofort lebhaften Diskussionen rief. Die Frage wurde an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni in Genf eingehend behandelt. Bundesrat Stampfli erklärte dort, dass die auf Grund kriegswirtschaftlicher Vollmachtenbeschlüsse bereits in Kraft stehende Bewilligungspflicht auf andere Wirtschaftszweige ausgedehnt werden könnte, falls das zu deren Aufrechterhaltung nötig wäre. Dagegen bestätigte er, dass die Frage eines obligatorischen Fähigkeitsausweises nicht mit kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten begründet werden könne. Sie sei als eine gewerbepolitische Frage auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu lösen.

Trotz dieser Beruhigungsversuche nahm die Delegiertenversammlung einmütig eine Resolution an, in der die Bewilligungspflicht in der neu vorgesehenen Form entschieden abgelehnt wurde.

In der Folge fanden verschiedene Besprechungen statt, die zu einer Vereinbarung zu führen schienen, als im Mai 1944 das BIGA in durchaus unerwarteter Weise zwei neue Entwürfe für Bundesratsbeschlüsse publizierte. Der eine betraf den Fähigkeitsausweis für Neueröffnungen von Betrieben, während der andere Massnahmen zum Schutze des Detailhandels zum Gegenstand hatte. Dieser sah in ganz allgemeiner Form die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Vergrösserung von Unternehmungen des Detailhandels der Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Möbelbranche vor und betraf auch Eröffnungen und Vergrösserungen von Waren- und Kaufhäusern. Der VSK und der zwischengenossenschaftliche Ausschuss reagierten lebhaft gegen dieses unqualifizierte Vorgehen des BIGA, das in verschärfter Form den Warenhausbeschluss zu verlängern suchte, ohne dass das Parlament dazu ein Wort zu sagen hätte. Die Kompromisslösung sah vor, «dass auf die Einführung der Bewilligungspflicht für den Detailhandel vorläufig verzichtet und dafür der Warenhausbeschluss für ein Jahr verlängert» werden sollte.

Am 27. Dezember 1944 nahm der Bundesrat diese Verlängerung vor, und gleichzeitig erneuerte der Gewerbeverband und der Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen ihre Vereinbarung über Filialen und Warenhäuser der Genossenschaften ebenfalls um ein Jahr. Diese letzte Verlängerung war in der Hoffnung abgeschlossen worden, dass die interessierten Organisationen in der Zwischenzeit eine freiheitliche Regelung der Fragen des Detailhandels finden könnten. Doch der Gewerbeverband, der nichts besseres wusste, als die Aufrechterhaltung der in Kraft stehenden Bestimmungen vorzuschlagen, setzte alles in Bewegung, um die Erneuerung des Bundesratsbeschlusses zum sechsten Male zu erreichen. Zahlreiche Einsprachen wurden bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden vorgebracht, Demonstrationen wurden organisiert und das Gespenst einer ausserordentlichen Entwicklung der Genossenschaften und Filialbetriebe an die Wand gemalt. Und man tat dies mit so grossem Erfolg, dass Bundesrat Stampfli auf den 12. Dezember 1945 eine Konferenz einberief, um einen Überblick über die Lage zu gewinnen. Die Vertreter der Genossenschaften erklärten dort aufs Neue, dass sie bereit seien unter der Bedingung absoluter Gleichberechtigung direkt mit den Organen des Gewerbeverbandes zu verhandeln, um eine freiheitliche Regelung zu suchen.

Im Sinne dieses Vorschlages wurde eine Vereinbarung getroffen. Aber schon am folgenden Tage reichte der Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Gysler, eine Motion ein, die den Bundesrat aufforderte, «sobald wie möglich eine neue Ordnung vorzubereiten, damit der drohenden Zermürbung selbständiger Klein- und Mittelbetriebe Einhalt geboten und die Grundlage für ihre Erhaltung durch die weitere Hebung ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann». Bundesrat Stampfli setzte sich aber energisch zur Wehr und erklärte, dass allein eine Verständigung der interessierten Kreise in freiheitlicher und demokratischer Art und Weise möglich sei.

Darauf zog Nationalrat Gysler seine Motion zurück, die übrigens von anderen Vertretern des Gewerbes missbilligt wurde. Sie wurde von einigen welschschweizerischen Unterzeichnern wieder aufgenommen, aber mit 89 gegen 50 Stimmen abgelehnt. So fand am 31. Dezember 1945 nach 12jähriger Dauer der Bundesbeschluss über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften sein Ende.

Ohne Zweifel standen diese wirtschaftspolitischen Kämpfe in der Schweiz in engem Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Spannungen. Die revolutionären Vorgänge jener Zeit in den Nachbarländern ermutigten das Vorgehen des schweizerischen Kleinhandels, der energisch den Schutz des Staates gegen die grossen kapitalistischen Unternehmungen forderte. Und diese Bewegung fand bei den frontistischen Organisationen eifrige Verbündete. Aber auch einige alte politische Parteien wussten nichts Besseres, als eine berufsständische Politik eilig zu unterstützen, um die Sympathien mittelständischer Wählerkreise nicht zu verlieren.

Nachdem wir nun die Abfolge der Tatsachen in Erinnerung gerufen haben, scheint es zweckmässig zu sein, die Gründe festzuhalten, welche die Forderungen und die Rechte der Genossenschaften gegenüber etatistischen Interventionen und autoritären Reglementierungen rechtfertigen. Diese Gründe wurden in einer Resolution systematisch dargelegt, die einmütig und mit Begeisterung an der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1934 in Luzern angenommen wurde. Ihre ersten sieben Punkte lauten:

1. Die Befriedigung wirtschaftlicher und kultureller Bedürfnisse auf dem Wege der Selbsthilfe ist ein unveräusserliches und unantastbares Menschenrecht, das nur eingeschränkt werden kann, wo lebenswichtige Interessen der Gesamtheit dies erfordern.
2. Die Selbsthilfe ist entweder eine individuelle oder kollektive; letztere erfolgt auf dem Wege des Zusammenschlusses einer Mehrzahl von Personen mit gleichgerichteten Interessen zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaft (Genossenschaft). Dieser Zusammenschluss steht unter dem Schutze der Bundesverfassung (Art. 56: Die Bürger haben das Recht, Vereine zu gründen).
3. Wer von der individuellen oder kollektiven Selbsthilfe Gebrauch macht, übt ein Recht aus und verletzt keinesfalls Rechte von Drittpersonen. Niemand darf gezwungen werden, auf das Recht der Selbsthilfe zu Gunsten von auf Erwerb ausgehenden Dritten zu verzichten. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass seine Nebenmenschen zu seinen Gunsten auf das Recht der individuellen oder kollektiven Selbsthilfe verzichten.
4. Unter dem geltenden Regime der Handels- und Gewerbefreiheit, die ja an und für sich für die Erwerbswirtschaft und nicht für die Bedarfsdeckungswirtschaft der Selbsthilfe geschaffen wurde, haben sich die Organisationen der kollektiven Selbsthilfe in der Schweiz in erfreulicher Weise entwickeln können, denn wenn die Verfassung sogar den Handel mit Dritten und die Erwerbswirtschaft sich frei entwickeln lässt, so muss diese freie Entwicklung vor allem der Selbsthilfe und deren Organisationen gestattet sein.
5. Innerhalb der Erwerbswirtschaft hat die schrankenlose Handels- und Gewerbefreiheit gewisse Missstände gezeitigt, die Bestrebungen zur Einschränkung dieser Handels- und Gewerbefreiheit gerade aus den Kreisen der Erwerbswirtschaft heraus gerufen haben; diese Missstände sind jedoch nicht durch die Tätigkeit der Selbsthilfeorganisationen verursacht worden.
6. Da die Organisationen der Selbsthilfe weder Handel mit Dritten treiben, noch Erwerb an Dritten bezwecken, können sie als solche sich gegenüber jeder Regelung der Erwerbswirtschaft neutral erklären und auch einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit neutral gegenüberstehen, wenn die Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit nur auf die Unternehmungen der Erwerbswirtschaft ausgedehnt werden.
7. Die ersten durch den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 (unter Verletzung der Vorschriften der Bundesverfassung) gemachten Versuche zu einer bis Ende 1935 befristeten Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit haben erwiesen, dass die einschränkenden Vorschriften nicht nur gegen die Auswüchse der Erwerbswirtschaft, sondern auch gegen die berechtigten Interessen der Selbsthilfeorganisationen angewendet werden, und zwar unter Verletzung der Zusicherungen, die während der vorberatenden Aktion für diesen Bundesbeschluss von verschiedenen massgebenden Stellen abgegeben wurden[1].

Dazu ist weiter festzustellen, dass auch beim privaten Detailhandel die eigene Leistung – und nicht irgendwelche Konkurrenzbehinderungen – den wirtschaftlichen Erfolg bestimmt. Und nie-

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1934 in Luzern.

mand dürfte behaupten wollen, dass die Lage des privaten Detailhandels sich nach der Aufhebung des Filialverbotes nicht verbessert habe.

b) Die Ausgleichssteuer

Wie der Bundesbeschluss über die Warenhäuser so ist auch die, Ausgleichssteuer ein Produkt der schwierigen Zeiten vor dem Zweiten Weltkrieg. Auf der einen Seite standen die immer akuter werdenden Kriegsdrohungen, anderseits war die Wirtschaftskrise immer noch nicht überwunden. In dieser Lage mussten die Behörden Massnahmen zur Verteidigung des Landes und zur wirksameren Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergreifen. Zur Finanzierung dieser beiden Aufgaben erliess der Bundesrat seine Botschaft vom 7. Juni 1938 an die Bundesversammlung mit dem Ersuchen, einen Kredit von 415 Millionen Fr. zu bewilligen.

Sobald dieses Projekt bekannt wurde, kritisierten gewisse Zeitungen, wie das «Journal de Genève» und die «Basler Nachrichten» diese Vermengung von zwei total verschiedenen Problemen aufs heftigste. Sie klagten Bundesrat Obrecht an, einen sehr schlauen Kniff anzuwenden, um seinen Plänen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Die vorliegende Formulierung sei eine Falle, und die Armee werde die benötigten 190 Millionen Fr. auch erhalten, wenn das Projekt Obrecht zurückgewiesen werde. Und tatsächlich hatte der Bundesrat schon öfters wesentlich höhere Militärkredite verlangt, ohne daran zu denken, deshalb Volksabstimmungen zu veranstalten.

Aber diese mehr doktrinäre Opposition, die im übrigen in politischen Kreisen recht schwach vertreten war, hatte grundsätzlich keine gemeinsame Basis mit einer anderen heftigen Gegnerschaft, die sich insbesondere gegen die Finanzierungsart dieser Vorlage wandte. Denn tatsächlich hatte sich der Bundesrat nicht darauf beschränkt, Kredite zu verlangen. Er hatte die Deckung dieser Kredite mittels einer neuen Steuer, der Ausgleichssteuer, vorgesehen, deren Aufgabe nicht in erster Linie die Sicherstellung eines finanziellen Gleichgewichtes war, die viel mehr vor allem der Verteidigung beruflicher Standesinteressen der Kleinhändler dienen sollte.

Der Bundesrat schrieb dazu: «Diese Sondersteuer hat den weiteren wirtschaftlichen Vorteil, dass sie geeignet sein wird, die gefähr-

liche Überlegenheit und Überhandnahme der Grossunternehmungen auf Kosten des kaufmännischen selbständigen Mittelstandes auf ein erträgliches Mass zurückzuführen[1].»

Nach den Bestimmungen des ersten Projektes wäre der Bundesrat berechtigt gewesen, bei den Grossunternehmungen des Kleinhandels eine Ausgleichssteuer zu erheben. Dieser Steuer sollten Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Filialbetriebe und Verkaufswagen unterliegen. Dagegen erklärte der Entwurf ausdrücklich, dass Selbsthilfegenossenschaften angesichts ihrer besonderen wirtschaftlichen Funktionen und ihrer beschränkten Möglichkeiten zu Kosten- und insbesondere Lohnsenkungen, dieser Steuer nicht unterworfen sein sollten. Ausserdem wollte der Bundesrat nicht durch die Ausdehnung des Kreises der Betroffenen die Opposition gegen die Einführung der Ausgleichssteuer vervielfachen. Diese sollte vielmehr eine bestimmte Kategorie Steuerpflichtiger schaffen, die nach Meinung der Behörden von der Wirtschaftskrise weit weniger betroffen seien, als andere Wirtschaftskreise – und die im Gegenteil aus der Schwächung der Kaufkraft Nutzen gezogen hätten, da sich der Verbrauch den standardisierten Massenartikeln zu tiefen Preisen zugewandt hätte. Natürlich wehrten sich die genannten Kreise nach Kräften gegen diese Steuer. Als Grossinserenten und einflussreiche Kunden fanden sie geschlossene Unterstützung der Tagespresse, die sich gegen die «Vorrechte der Genossenschaften» wandte.

Der Schweizerische Detaillistenverband berief auf den 19. September 1938 eine ausserordentliche Generalversammlung nach Zürich ein. Er stimmte einer Resolution zu, die die Umsatzsteuer begrüsste, die aber gleichzeitig bedauerte, dass die «Selbsthilfeunternehmungen» ihr nicht unterliegen sollten. In der Resolution hiess es wörtlich: «Der Schweizerische Detaillistenverband könnte einer allfällig vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausdehnung der Ausgleichssteuer nur unter der ausdrücklichen Bedingung zustimmen, dass auch die Selbsthilfegenossenschaften derselben unterstellt werden[2].»

[1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 7. Juni 1938, *BBl 1938*, I 914.

[2] Zitiert nach dem Jahresbericht 1938 des Schweizerischen Detaillistenverbandes.

Diese vielfältigen Angriffe blieben nicht ohne Wirkung. Schon die nationalrätliche Kommission, die mit der Prüfung des Projektes beauftragt war, stellte anlässlich ihrer Sitzung vom August in Klosters die vorgesehene Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Genossenschaften in Frage, die sich in der Zwischenzeit «neutral und Gewehr bei Fuss» verhalten hatten.

Als der Vorschlag fiel, die Genossenschaften ebenfalls der Ausgleichssteuer zu unterstellen, traten die verantwortlichen Organe des Verbandes aus der bis anhin beobachteten Reserve hinaus. Am 19. November 1938 versammelte sich der Aufsichtsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung im Freidorf. Er beauftragte die Verwaltungskommission einstimmig, eine vom 21. November datierte Eingabe an sämtliche Mitglieder des Nationalrates zu richten. Die Eingabe unterstütze die Pläne zur Förderung der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, aber sie bedauerte, dass die dafür verlangten Kredite mit der Schaffung einer Ausgleichssteuer verbunden werden solle. Diese bedeute eine einseitige Belastung für bestimmte Betriebszweige, ohne dass sie die erwartete Hilfe für den privaten Detailhandel brächte; sie erschwere die Arbeitsbedingungen in Industrie, Handel und Handwerk, da die von der Steuer betroffenen Unternehmungen versuchen werden, ihre Steuerlasten – beispielsweise durch Senkung der Personalkosten – auf andere Schultern zu überwälzen, so dass Lohnabbau und Verminderung der Zahl der Arbeitsplätze zu befürchten sei. Ausserdem führe sie zu einer unvermeidlichen Verteuerung bestimmter Artikel. Aus diesen Gründen sei die Schaffung einer Ausgleichssteuer abzulehnen, um so mehr als man vorerst auf andere Einnahmenquellen greifen könne: Für einen Teil des Betrages könnte man den Abwertungsgewinn verwenden, für den Rest wäre eine einmalige bescheidene Vermögensabgabe von 1 bis 1½% vorzusehen. Wenn trotz allem die Ausgleichssteuer eingeführt werde, dann müsse der Entwurf des Bundesrates unbedingt aufrecht erhalten bleiben, wonach die Selbsthilfegenossenschaften der Steuer nicht unterlägen.

Aber die Entscheidungen waren schon gefallen, und der Bundesrat war bereit, zu kapitulieren. Die Ausgleichssteuer wurde nicht nur eingeführt, sie wurde vielmehr auch auf die Genossenschaften ausgedehnt, nachdem zuerst die nationalrätliche Kommission und dann der Nationalrat in diesem Sinn entschieden hatten.

Nach dem gleichen Prozedere wurde auch im Ständerat vorgegangen, wobei allerdings Differenzen zum Nationalrat entstanden. Nach eifrigem Feilschen gelangte die Bundesversammlung endlich nach langem hin und her zwischen den beiden Räten am 6. April 1939 zu einem definitiven Entschluss. Der angenommene Text unterschied sich wesentlich vom ursprünglichen Entwurf, so insbesondere durch die Verminderung des angeforderten Kredites (327,5 Millionen Fr. statt 415 Millionen), durch die eventuelle Entnahme von 75 Millionen Fr. aus dem Abwertungsgewinn und durch die Unterstellung sämtlicher Unternehmungen des Detailhandels (und nicht nur der Warenhäuser) unter die Steuer, sofern diese einen Umsatz von jährlich mehr als 200000 Fr. auswiesen. Und endlich wurden verschiedene Steuersätze für die verschiedenen Unternehmungsformen des Detailhandels festgelegt.

Für Selbsthilfegenossenschaften wurde der Steuersatz von einem Minimum von 2‰ bis zu einem Maximum von 7½‰ abgestuft. Dank der Bemühungen der parlamentarischen Genossenschaftsgruppe – so insbesondere der Nationalräte Huber, Herzog und Rusca – konnte der Maximalsatz für die Besteuerung der Genossenschaften auf 7,5‰ an Stelle der ursprünglich geplanten 10‰ festgelegt werden, die vom Ständerat schon beschlossen worden waren.

Der Entscheid wurde einer Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet, die am 4. Juni 1939 stattfand. Ausserdem wurde die Aufhebung der Steuer in Aussicht gestellt, wenn deren Reinertrag 140 Millionen Fr. erreicht habe.

Angesichts dieses Standes der Dinge stellte sich die Frage, wie nun die Stellungnahme des VSK gegenüber diesem Beschluss ausfallen sollte. Denn die Mehrheit der Verbandsgenossenschaften – nämlich all diejenigen, die weniger als 200000 Fr. Jahresumsatz erzielten – waren ja von der Ausgleichssteuer ausgenommen. Aus diesen Erwägungen wurde beschlossen, dass weder die Verwaltungskommission noch der Aufsichtsrat einen definitiven Entscheid fällen solle, vielmehr sei eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese fand am 30. April 1939 in Olten in Gegenwart von ungefähr 400 Delegierten, die 244 Verbandsgenossenschaften vertraten, statt. Man wusste aus verschiedenen eingereichten Resolutionen zum voraus, dass ernsthafte Divergenzen bestanden. Die Mehrheit der eher «gouvernemental» gesinnten Genossenschafter

der deutschsprachigen Schweiz stand den beinahe geschlossenen Reihen der welschschweizerischen Genossenschafter gegenüber, die sich in dieser Grundsatzfrage viel unnachgiebiger zeigten. Drei Resolutionen lagen vor. Die erste wurde von der Mehrheit des Verwaltungsrates eingereicht. Sie wurde von Dr. B. Jaeggi vertreten und führte eine ganze Reihe von Gründen auf, die sich gegen die Ausgleichssteuer richteten. Angesichts der Unsicherheit der politischen Lage und der Zweckbestimmung der verlangten Kredite, stellte sie aber keinen Antrag auf Ablehnung. Die Minderheit des Verwaltungsrates wurde von Ch.-U. Perret vertreten, der den Antrag auf Verwerfung begründete, und schliesslich sprach sich eine Resolution des Lebensmittelvereins Zürich (LVZ) – vertreten durch Jakob Peter – zu Gunsten der Vorlage und ihrer Finanzierung durch die Ausgleichssteuer aus. Nach lebhafter Diskussion ergab eine erste Eventualabstimmung eine Mehrheit von 240 Stimmen für den Vorschlag des LVZ gegenüber 178 Stimmen, die auf die von allen welschschweizerischen Genossenschaftern unterstütze Resolution der Minderheit des Aufsichtsrates entfielen. In einer Schlussabstimmung erzielte der Vorschlag der Mehrheit des Aufsichtsrates mit 304 Stimmen das absolute Mehr, 158 Stimmen entfielen auf die Resolution des LVZ. Damit hatte sich die Delegiertenversammlung zu Gunsten einer neutralen Haltung der Genossenschaften in dieser Frage entschieden.

Am 4. Juni 1939 bestätigte das Schweizervolk diesen Verfassungszusatz mit einer Mehrheit von 69% zustimmender Stimmen gegen 31% verwerfender Stimmen (445662 Ja gegen 199540 Nein). Nur drei welschschweizerische Kantone (Waadt, Neuenburg und Genf) sprachen sich dagegen aus.

Und so blieb dem Bundesrat nur noch die Ausführung des Volksentscheides. Der Ausführungsbeschluss vom 20. Dezember 1939 enttäuschte – wie Johannes Huber ausführte – auch diejenigen Genossenschafter schwer, die als Bürger den Bundesbeschluss befürwortet hatten. Es blieb nichts anderes übrig als nachträglich festzustellen, dass man einmal mehr dem Staat unkontrollierbare Vollmachten gegeben hatte, die er willkürlich und in offenem Widerspruch mit dem Sinn und Zweck des Verfassungsartikels anwandte. Denn der Ausführungsbeschluss unterstellte der Steuer die Detailhandelsunternehmungen, die in der Schweiz in dem dem Steuer-

jahr vorangehenden Jahr einen Detailhandelsumsatz von mehr als 200000 Fr. erzielt hatten, unter Einschluss der von der Steuer befreiten Lieferungen. Damit wurde die Definition des Detailumsatzes in einem durchaus ungebräuchlichen Sinn abgewandelt mit dem einzigen Ziel, die Steuer auch bei Grosslieferungen an Konsumenten erheben zu können (Harasse oder Fässer mit Getränken, Wagenladungen oder halbe Wagenladungen fester Brennstoffe). Ausserdem stand die strenge Begrenzung der von der Steuer ausgenommenen Waren im Widerspruch zu den Erklärungen in den eidgenössischen Räten und den Erklärungen des Bundesrates. So wurden progressive Steuerbercchnungssätze geschaffen, die lediglich von rein fiskalischen Gesichtspunkten ausgingen. Die Sozialleistungen der von der Steuer betroffenen Unternehmungen wurden in keiner Weise berücksichtigt. Aus all diesen Gründen wurde immer klarer, dass die Ausgleichssteuer weniger die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Förderung der Landesverteidigung bezweckte, sondern vielmehr zu einer Verstärkung all der zu Gunsten des mittelständischen Detailhandels ergriffenen Massnahmen beitrug. Die Wünsche des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses vom 20. Juli 1939 an den Bundesrat und vom 31. Oktober 1939 an die Eidgenössische Steuerverwaltung waren kaum in Berücksichtigung gezogen worden. Deshalb richtete die Verwaltungskommission des VSK nach Veröffentlichung des Entwurfes zum Ausführungsbeschluss vom 20. Dezember 1939 am 8. Januar 1940 eine neue Eingabe an die betreffenden Kommissionen der eidgenössischen Räte, um die wichtigsten der unberücksichtigten Punkte der vorhergehenden Demarchen in Erinnerung zu rufen.

Im Verlaufe der Debatten in der Sommersession des Nationalrates (Juni 1940) sprachen sich die Vertreter der Genossenschaftsgruppe der Parlamentarier energisch zugunsten einer Reihe von Verbesserungen aus, die auch für die nichtgenossenschaftlichen Unternehmungen von Vorteil gewesen wären. Nationalrat Herzog schlug vor, die steuerfreien Lieferungen von der Berechnung des Umsatzes auszunehmen und die Liste der von der Steuer befreiten Waren (Milch und Milchprodukte, Früchte und frische Gemüse, Kartoffeln, flüssige Brennstoffe und Tafelsalz) zu erweitern, und ihr Landeier und feste Brennstoffe, Brot und Mehl, Frischfleisch und Wurstwaren beizufügen. Aber diese Vorschläge wurden abge-

lehnt, auch ein Antrag Wunderli, die Definition des Detailumsatzes betreffend, wurde verworfen. Dagegen wurde ein Antrag gutgeheissen, wonach die 5% der Lohnsumme übersteigenden Sozialleistungen (Mindestlöhne, Ferienversicherungsprämien) bis zum Maximum von einem Viertel abgezogen werden dürfen. Die Anwendung dieses Beschlusses bot zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Steuerverwaltung und dem Verband Anlass, bis eine Kompromisslösung gefunden werden konnte.

Die Ausgleichssteuer verschwand auf Ende 1954, nachdem sie die im Verfassungsartikel festgesetzten 140 Millionen Fr. erbracht hatte. Von seiten des Gewerbes fehlte es nicht an Stimmen, die die Verlängerung dieser Spezialsteuer forderten. Im Verlaufe der Frühjahrssession des Nationalrates des Jahres 1953 schlug Nationalrat Gysler vor, die Ausgleichssteuer im neuen Verfassungsartikel über die Finanzordnung des Bundes aufzunehmen. Aber der Ständerat schloss sich in diesem Punkt dem Beschluss des Nationalrates nicht an, und dieser verzichtete in der Septembersession darauf, an seinem Beschluss festzuhalten. Trotzdem wurde der Aufhebungsbeschluss zur Ausgleichssteuer nur unter Vorbehalt der Motion von Ständerat J. Piller vom 13. Juni 1953 gutgeheissen, die wir im Wortlaut wiedergeben möchten:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen.»

Diese Motion Piller stand zwar in direktem Zusammenhang mit der zu Ende gehenden Ausgleichssteuer. Sie war aber mindestens eben so sehr eine Waffe im Pressefeldzug, den die dem Schweizerischen Gewerbeverband nahestehenden Kreise führten, um in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Genossenschaften seien steuerlich privilegiert.

B. STATUTARISCHE UND GESETZGEBERISCHE FRAGEN

Um ein möglichst übersichtliches und klares Bild zu geben, behandeln wir im unmittelbaren Zusammenhang die wesentlichen Punkte der Revision der VSK-Statuten in dem hier zu behandelnden Zeitabschnitt und die Revision des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaft.

a) Die Statutenrevision von 1935

Die Verbandsstatuten aus dem Jahre 1917 blieben bis zum Jahr 1935 unverändert in Kraft, lediglich an der Delegiertenversammlung des Jahres 1934 in Luzern wurde ein kleiner Zusatz beschlossen, um die weitere Mitarbeit von Dr. Jaeggi im Verwaltungsrat zu ermöglichen. Danach können ausnahmsweise auch Mitglieder der Verwaltungskommission nach mindestens 25jähriger Zugehörigkeit zu dieser Behörde als – die ordentliche Zahl erhöhende – ausserordentliche Mitglieder in den Aufsichtsrat und den Ausschuss des Aufsichtsrates gewählt werden, damit der Verband weiterhin von den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Genossenschafter Nutzen ziehen kann.

Die Statutenrevision von 1935 wurde von langer Hand vorbereitet. Schon im Jahre 1931 war den Verbandsgenossenschaften und den Kreisverbänden ein Statutenentwurf vorgelegt worden, der in den Kreisversammlungen mit grosser Mehrheit angenommen worden war. Doch waren die Verbandsbehörden der Ansicht, dass zu den vorgesehenen neuen Bestimmungen noch keine überzeugende Mehrheit der Verbandsgenossenschaften zu gewinnen sei. Deshalb wurde der Luzerner Delegiertenversammlung des Jahres 1932 lediglich eine Resolution vorgelegt, die allerdings die wichtigsten Punkte der geplanten Statutenrevision bereits enthielt. Es handelte sich dabei um eine neue Definition der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, die Bezugspflicht und die obligatorische Revision durch den Verband. Diese Resolution wurde einmütig angenommen, und die Genossenschaften hatten so während der folgenden drei Jahre Gelegenheit, sich von der Zweckmässigkeit und den Vorteilen dieser neuen Bestimmungen zu überzeugen.

Im Jahre 1934 wurde die Frage der Statutenrevision wieder aufgenommen. Ein Vorentwurf, der auf der Basis der vorangehenden Diskussionen und der gemachten Erfahrungen aufgestellt worden war, wurde den Herbstversammlungen der Kreisverbände unterbreitet und anschliessend im Aufsichtsrat diskutiert und gutgeheissen. Die von den Kreisverbänden geäusserten Wünsche wurden weitgehend berücksichtigt.

An den Frühjahrskonferenzen des Jahres 1935 stand der Statutenentwurf erneut zur Diskussion, bevor er nach nochmaliger Über-

prüfung durch die Verbandsbehörden der Delegiertenversammlung vom 15./16. Juni 1935 in Zürich vorgelegt wurde. Nach kurzer Diskussion wurden die revidierten Statuten mit nur drei oder vier Gegenstimmen angenommen. Ohne irgendwelche Opposition passierten:

1. Die Verpflichtung der Verbandsgenossenschaften, ihre Mitglieder als Abonnenten der VSK-Presseorgane anzumelden, und zwar teilweise zu Lasten der Verbandsvereine;
2. Die Abschaffung des Garantiekapitals, dessen Einführung im Jahre 1896 beschlossen worden war;
3. Die Einführung eines Minimums von 1000 Fr. und eines Maximums von 3000 Fr. für die jährlichen Beiträge des Verbandes an die Kreisverbände.

Dagegen boten andere Änderungen Anlass zu Kommentaren, auf die wir an dieser Stelle kurz eingehen möchten. Diese betrafen die Firmenbezeichnung, die Neutralität, die Bezugspflicht, die obligatorische Revisionspflicht und die Vertretung der Kreisverbände in den Behörden des VSK.

Seit der Gründung im Jahre 1890 hatte der Verband in der französischen Sprache die einfache Firmenbezeichnung «Union suisse des sociétés de consommation» beibehalten, obwohl der Ausdruck «Société de consommation» sich in der welschen Schweiz nur noch bei den alten Aktiengesellschaften vorfand, die diese Rechtsform beibehalten hatten und trotzdem Verbandsmitglieder geblieben waren. Auf Wunsch der welschschweizerischen Genossenschafter schlugen die Verbandsbehörden vor, den Ausdruck «Sociétés» durch «Coopératives» in der französischen Firmenbezeichnung und «Società» durch «Cooperativa» in der italienischen Firmenbezeichnung zu ersetzen. Dagegen vertraten die Verbandsbehörden aus historischen Gründen die Ansicht, die alte deutschsprachige Fassung «Verband schweizerischer Konsumvereine» beizubehalten. Die Delegiertenversammlung stimmte diesen Vorschlägen zu, so dass die Firma seit 1935 in französischer Sprache «Union suisse des coopératives de consommation» und in italienischer Sprache «Unione svizzera delle cooperative di consumo» lautet.

Die politische und konfessionelle Neutralität des Verbandes war seit der Revision des Jahres 1909 in den Verbandsstatuten fest-

gelegt. Aber diese Neutralität erstreckte sich nicht auf Fragen der Wirtschaftspolitik, denn der Verband hatte statutengemäss «in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren». Diese Bestimmung wurde nun anlässlich der Statutenrevision von 1935 gestrichen. Dieser Beschluss war das Ergebnis eines langen Kampfes um die wirtschaftspolitische Linie des VSK, in welchem Dr. Jaeggi für ein vollständiges Desinteressement allen Fragen gegenüber eintrat, die nicht direkt die Konsumgenossenschaften betrafen. Schon im Jahre 1911 hatte Dr. Jaeggi an einer Aufsichtsratssitzung erklärt, er erblicke in einer Stellungnahme des VSK zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einen Verstoss gegen den Grundsatz der parteipolitischen Neutralität.

Doch blieb Jaeggi mit seiner Auffassung in Minderheit. Im Jahre 1921 empfahl «La Cooperazione» das Aufsichtsratsmitglied F. Rusca als Kandidaten für den Regierungsrat des Kantons Tessin. Gewisse Kreise nahmen daran Anstoss, was die Verwaltungskommission in ihrer Auffassung bestärkte, dass der VSK und seine Presse sich jeglicher politischer Betätigung zu enthalten hätten. Nach der Niederlage des VSK in der Volksabstimmung des Jahres 1923 über den schweizerischen Zolltarif erklärte sich Dr. Schär an der Sitzung des Aufsichtsrates vom 29. September bereit, in einer zukünftigen Revision der Streichung der Statutenbestimmung über die Wirtschaftspolitik zuzustimmen und das Prinzip der Neutralität auch in diesen Fragen anzuwenden. In der Folge sahen die Verbandsbehörden davon ab, zu irgendwelchen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung zu nehmen und Parolen zu Volksabstimmungen auszugeben. Eine Ausnahme bildete die Alkoholvorlage vom 6. April 1930 und die erste Vorlage über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 6. Dezember 1931, für die sich die Verbandsbehörden ausdrücklich einsetzten. Die erstgenannte Vorlage wurde vom Volk angenommen, die zweite aber mit grossem Mehr verworfen – was einmal mehr zeigte, dass die Genossenschafter den Parolen des VSK nicht folgten.

Doch die Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre verursachte auch hier einen Wandel der Auffassungen. Verschiedene Interpellanten forderten an Delegiertenversammlungen eine aktivere Wirtschaftspolitik der Genossenschaftsbewegung. Um die Haltung der Verbandsbehörden zu präzisieren, unterbreitete Aufsichtsrat und Ver-

waltungskommission der Delegiertenversammlung des Jahres 1932 einen Antrag, der mit grossem Mehr angenommen wurde. Dieser Antrag lautete wie folgt:

«Nach § 2 der in Kraft bestehenden Statuten ist der Verband parteipolitisch und konfessionell neutral; dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren. Die Verbandsbehörden werden diesen Artikel auch fürderhin im Sinne der bisherigen Praxis interpretieren, wonach der VSK nur in solchen Fällen zu wirtschaftspolitischen Fragen Stellung nehmen soll, wenn angenommen werden kann, dass dadurch die Einheit und die Einigkeit innerhalb des Verbandes oder die Entwicklungsmöglichkeit der Verbandsvereine nicht beeinträchtigt werden. Die Verbandsbehörden werden somit auch in Zukunft von Fall zu Fall prüfen müssen, ob und inwieweit eine Stellungnahme des Verbandes im Interesse der Gesamtorganisation liegt oder ihr zum Schaden gereichen könnte.

Selbstverständlich sind die einzelnen Verbandsvereine durch diese Interpretation in keiner Weise gebunden und in ihrer Stellungnahme nicht gehindert[1].»

Aus dieser eindeutigen Stellungnahme zu Gunsten des Neutralitätsprinzips geht hervor, dass der VSK nicht auf jede Stellungnahme zu wirtschaftspolitischen Fragen zu verzichten habe, dass er aber gehalten sei, sich nur dann für eine konkrete Frage einzusetzen, wenn daraus für die Gesamtheit der Genossenschaftsbewegung keine Nachteile erwüchsen.

Diese Erklärungen zum Neutralitätsprinzip und dessen praktische Anwendung fand nicht nur Zustimmung. Die Arbeiterpresse und auch andere Zeitungen richteten heftige Angriffe an die Adresse des VSK, als er sich den zu anfang des Jahres 1933 dekretierten Zollerhöhungen auf Kaffee und Tee nicht widersetzte. Diese Angriffe gegen die Untätigkeit der Verbandsorgane hing damit zusammen, dass der Aufsichtsrat im Einklang mit der Haltung der Verwaltungskommission mit 12 gegen 7 Stimmen einem Antrag von Nationalrat Huber nicht gefolgt war. Dieser hatte im Aufsichtsrat angeregt, der VSK möchte sich in einer Eingabe an den Bundesrat und in seinen Presseorganen gegen die Erhöhung der Zolltarife wenden. Auch im Zusammenhang mit der eidgenössischen Abstimmung über die Kriseninitiative im Jahre 1935 ergaben sich Schwierigkeiten. Die Konferenz des Kreisverbandes IIIa in Kirchberg BE hatte eine Resolution zu Gunsten dieser Initiative angenommen. In Anbetracht dessen, dass die Kreisverbände nicht selbständige

[1] Aus dem Antrag der Verbandsbehörden zum Jahresbericht 1931 an die Delegiertenversammlung VSK 1932 in Interlaken, Protokoll S. 13.

Körperschaften, sondern lediglich Unterorganisationen des VSK darstellen, sah sich die Verwaltungskommission verpflichtet, die Kreisverbände daran zu erinnern, dass sie sich wie der Verband selbst an die Statuten und Beschlüsse der Delegiertenversammlungen zu halten hätten.

Anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1935 wurde die strenge Auslegung des Prinzips der Neutralität lediglich formell bestätigt, indem der zweite Teil des Artikels 2 der Statuten gestrichen wurde. Dieser lautete: «Dagegen hat er in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren.»

Von da an trat der Verband nur noch aus seiner Reserve heraus, wenn seine eigenen Interessen oder diejenigen der Verbandsgenossenschaften in Frage standen, um die Einheit der Genossenschaftsbewegung nicht zu gefährden. Immerhin ist festzustellen, dass der VSK nach dem Zweiten Weltkrieg zu wichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik wiederum Stellung bezog.

Die Bezugspflicht war in ihrem Ansatz schon in den Statuten von 1898 enthalten, die Statutenbestimmung lautete: «Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihren Bedarf so viel wie möglich durch die Zentralstelle zu decken[1].»

Der Wortlaut dieser Bestimmungen blieb bis ins Jahr 1935 unverändert. Erst im Jahre 1917 wurde – angesichts der besonderen Umstände der Kriegszeit – lediglich beigefügt, dass die vom VSK bezogenen Waren bar oder innerhalb eines von der Verwaltungskommission festgelegten Zeitraumes zu bezahlen seien.

Obwohl diese Bestimmung formell unverändert geblieben war, wurde das Prinzip im Laufe der Jahre mit zunehmendem Nachdruck angewandt. So nahm die Delegiertenversammlung vom 7. und 8. Juli 1900 in Neuenburg mit 54 gegen 37 Stimmen eine Resolution an, in der die Verbandsgenossenschaften eingeladen wurden, sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung über die Frage der Wünschbarkeit der obligatorischen Bezugspflicht für Zucker und Petroleum auszusprechen. Die verfügbaren Unterlagen geben über die Ergebnisse dieses Vorstosses keine Auskunft, aber man darf wohl annehmen, dass ihm keine weitere Folge gegeben wurde.

Auch an der Delegiertenversammlung des Jahres 1910 stand die Frage der Bezugspflicht wiederum auf der Traktandenliste. Und in

[1] § 16b der VSK-Statuten von 1898.

einer Resolution wurde erneut festgestellt: «Die Verbandsvereine werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den statutarischen Vorschriften, ihren Bedarf soviel wie möglich durch den Verband zu decken, nachzuleben.»

Und auch anlässlich der Gründung der Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine (MSK) im Jahre 1912 wurde in einem Artikel 14 der Statuten bestimmt, die Mitglieder hätten das benötigte Mehl und andere Mahlprodukte ausschliesslich bei der MSK zu decken, sofern diese in der Lage sei, die gewünschten Produkte zu liefern. Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung in den MSK-Statuten wurde an der Herbstkreiskonferenz des Kreisverbandes IV des Jahres 1915 der Vorschlag auf Einführung der obligatorischen Bezugspflicht eingebracht. Die Verbandsbehörden hatten aber offensichtlich damals noch nicht die Absicht soweit zu gehen, wie wir aus folgender Bemerkung im VSK-Jahresbericht 1915 entnehmen: «Der Bezugszwang ist nicht von uns angeregt worden. Und wir glauben weiter zu kommen ohne förmlichen Zwang, der unserem Volkscharakter nicht zu entsprechen scheint.»

Immerhin schlug sieben Jahre später Dr. O. Schär im «Schweiz. Konsum-Verein» vom 15. April 1922 in einem anonymen Artikel im Hinblick auf einen engeren Zusammenschluss innerhalb der Bewegung vor, die Verbandsvereine sollten verpflichtet werden, für die Bezüge, die sie nicht durch den Verband tätigten, ein «Lösegeld» von 1% des Fakturawertes zu entrichten. Die Verwaltungskommission erklärte aber dazu, dass die vorgeschlagene Anregung nicht geeignet sei, die sehr wünschbare Annäherung zwischen dem Verband und seinen Genossenschaften zu fördern.

Die Lieferungsabkommen brachten dann in der Frage der Bezugspflicht einen wichtigen Schritt nach vorwärts. Auf Grund dieser freien Vereinbarungen verpflichteten sich die Verbandsvereine, alle ihre Einkäufe beim VSK zu tätigen. Der Verband seinerseits kann sich dank dieser Konzentration der Einkäufe mit einer verhältnismässig bescheidenen Marge begnügen, um so mehr die Verbandsvereine sich in den Lieferungsabkommen verpflichten, dem Verband eine Kommission auf all jenen Bezügen zu bezahlen, die sie bei anderen Lieferanten vornehmen. Dadurch hatten die Verbandsvereine erst recht kein Interesse mehr, ausserhalb des Verbandes einzukaufen.

Das erste Lieferungsabkommen wurde im Jahre 1925 mit der Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève abgeschlossen. Schon im Jahre 1934 hatten 33 Genossenschaften, deren Einkäufe 54% des Gesamtumsatzes des Verbandes betrug, Lieferungsabkommen mit dem VSK abgeschlossen. Im Jahre 1935 – im Zeitpunkt der Statutenrevision – war die Anzahl der Lieferungsabkommen auf 42 angestiegen. Das erfreuliche Resultat zeigt, dass der Verband in der Lage war, alle Artikel zu günstigen Bedingungen zu liefern und dass er den jeweiligen lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen wusste. Das ganze System wies aber einen grossen Fehler auf. Denn seine allgemeine Einführung hätte den Abschluss 534 einzelner vertraglicher Regelungen bedingt. Um diesen zeitraubenden und wenig rationellen Weg zu vermeiden, sah sich Aufsichtsrat und Verwaltungskommission veranlasst, die bis anhin stets abgelehnte Idee der Bezugspflicht wieder aufzunehmen. Ein erster Schritt in dieser Richtung wurde an der Delegiertenversammlung des Jahres 1932 in Interlaken getan, wo eine Resolution zur Einführung der Bezugspflicht mit allen gegen drei Stimmen angenommen wurde. Nach einer dreijährigen Probezeit schloss sich die Zürcher Delegiertenversammlung des Jahres 1935 den Vorschlägen der Verbandsbehörden an und nahm die obligatorische Bezugspflicht in die Statuten auf (Art. 17b).

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Verband nicht in der Lage ist, die gewünschten Waren derselben Qualität zu gleichen Preisen zu liefern, oder wo wegen lokaler Umstände der Einkauf von Landesprodukten oder auch anderen Erzeugnissen im Wirtschaftsgebiet einer Verbandsgenossenschaft wünschbar sein könnte.

Der Kreisverband IIIa wandte sich gegen die Bezugspflicht, wie sie in Art. 17b der Statuten festgehalten wurde. Sein Vorschlag, der den status quo ante wieder hergestellt hätte, sah vor, die Anerkennung der Bezugspflicht sei in einem Vertrag zwischen jeder einzelnen Verbandsgenossenschaft und dem Verband zu bestätigen.

Nationalrat Grimm rechtfertigte diesen Vorschlag des Kreisverbandes IIIa. Die bedingungslose Bezugspflicht würde – so führte er aus – den Gegnern der Genossenschaften neue Waffen in die Hände spielen, sie könnten so mit einem gewissen Recht von einer Diktatur des VSK sprechen, es bestehe die Gefahr, dass die Genossenschaften an hoher Stelle als Filialen des Verbandes betrachtet

würden. Im Namen des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission bekämpfte Dr. O. Schär diesen Zusatz energisch, der die Bezugspflicht in das freie Belieben der Verbandsmitglieder stelle. Dr. O. Schär führte dazu aus: «Nun stellt jedoch der Kreisverband Bern den Antrag, die Bezugspflicht in Art. 17b in das freie Ermessen jedes einzelnen Verbandsvereins zu stellen, indem er die Worte einfügen will: Durch gegenseitige Vereinbarung, das heisst auf deutsch, den Verbandsvereinen steht es nach wie vor frei, Waren bei privaten Grossisten zu beziehen und solche dadurch zu stärken und zu bereichern und den Verband links liegen zu lassen, die Offerten des Verbandes entgegenzunehmen und dann unter Benützung dieser Offerten auf Preisdruck bei den Lieferanten auszugehen oder privaten Lieferanten aus diesen oder jenen Gründen mehr zu zahlen[1].»

Der Zusatz des Kreisverbandes IIIa wurde denn auch mit 308 gegen 91 Stimmen verworfen.

Die Befürchtungen des Kreisverbandes fanden im Zusammenhang mit dem Filialverbot anlässlich des oben erwähnten «Coldrerio-Beschlusses» eine scheinbare Bestätigung. Der Kreisverband IIIa nahm deshalb seinen Vorschlag aus dem Jahre 1935 wieder auf, aber Verwaltungskommission und Aufsichtsrat empfahlen einmal mehr, nicht näher darauf einzutreten. Die Delegiertenversammlung beschloss aber mit 282 gegen 194 Stimmen, den Antrag den Verbandsbehörden zur neuerlichen Prüfung und Berichterstattung zu überweisen. Nachdem dann das Urteil in der Angelegenheit Coldrerio kurz darauf aufgehoben wurde, beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1937 einmütig, den Antrag des Kreisverbandes IIIa bis auf weiteres zu vertagen.

Auch die Revisionspflicht hatte eine erhebliche Vorgeschichte, bis sie in den Verbandsstatuten verankert wurde. Ursprünglich war sie nur dann vorgesegen, wenn die Verbandsbehörden Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung der Verbandsgenossenschaft feststellten. Aber schon an der Genfer Delegiertenversammlung setzte sich Fritz Tschamper aus Bern – das zukünftige Mitglied des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission – zum ersten Mal für eine «zwangsweise Kontrolle der Bücher» ein. B. Jaeggi er-

[1] Aus den Ausführungen des Präsidenten der Verwaltungskommission zur Statutenrevision an der Delegiertenversammlung VSK 1935 in Zürich, Protokoll S. 18.

klärte dazu, es sei im Moment kaum möglich, die Verbandsgenossenschaften auf diesen Vorschlag zu verpflichten, und die Dinge blieben beim alten.

An der Delegiertenversammlung des Jahres 1922 in Olten wurde die Idee von der Konsumgenossenschaft Goldau in aller Form wieder aufgenommen. Auf ihren Antrag beauftragte die Delegiertenversammlung die Verbandsbehörden mit dem eingehenden Studium dieser Frage. Auf dem Zirkularweg wurde in Ausführung dieses Auftrages den Verbandsgenossenschaften die Frage vorgelegt: «Würden sie der Statutenrevision des VSK zustimmen, wonach jeder Verbandsverein periodisch von der Treuhandabteilung des VSK revidiert werden müsste?»

Von den 519 Genossenschaften antworteten lediglich 212. 109 davon stimmten dem Vorschlag zu, 103 lehnten ihn ab. Die ablehnenden Vereine erklärten mehrheitlich, der VSK sei bereits auf Grund der in Kraft stehenden Statuten in der Lage, die Rechnungen zu überprüfen. «Angesichts dieser Verhältnisse» – führt der Jahresbericht 1922 aus – «ist die Verwaltungskommission der Auffassung, dass eine Statutenrevision im Sinne des Antrages Goldau nicht absolut notwendig sei und beantragt der Delegiertenversammlung, diesen Antrag von der Rückständeliste abzusetzen.»

Vier Jahre später kam F. Tschamper in anderem Zusammenhang auf diese Frage zurück. Um den Spar- und Depositeneinlagen, die von einigen Genossenschaften des Kreisverbandes IIIa entgegengenommen wurden eine erhöhte Sicherheit zu verschaffen, schlug er am 12. und 13. Juni 1926 der in Zermatt tagenden Delegiertenversammlung vor, den Kreisverbänden das Recht zu geben, Revisionsverbände zu schaffen und diese obligatorisch zu erklären. Die Verbandsbehörden nahmen den Antrag zur weiteren Prüfung entgegen.

Bereits an der Delegiertenversammlung vom 11. und 12. Juni 1927 in Interlaken wurde den Kreisverbänden das Recht erteilt, sich als Revisionsverbände zu organisieren und die obligatorische Kontrollpflicht für sämtliche Mitglieder einzuführen unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss innerhalb des Kreises mit einer Zweidrittelsmehrheit gefasst würde. Aber erst an der Delegiertenversammlung des Jahres 1932 wurde eine Resolution gefasst, die eine allgemeine Revisionspflicht im Rahmen des Verbandes brachte.

Und erst in der Statutenrevision des Jahres 1935 wurde eine entsprechende Bestimmung in den Statuten aufgenommen. Ein weiterer Punkt der Statutenrevision des Jahres 1935 betraf die Zusammensetzung der Verbandsbehörden. Die Zahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder wurde von 21 auf 23 erhöht. Jeder Kreisverband hatte Anspruch auf mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat. Der Ausschuss des Aufsichtsrates wurde von 5 auf 7 Mitglieder erhöht.

Ausserdem wurden Anstellung und Entlassung der Angestellten, die bisher Sache des Aufsichtsrates gewesen war, in die Kompetenz der Verwaltungskommission gelegt. Ein Antrag des Kreisverbandes II, dem Aufsichtsrat die Ernennung der höheren Angestellten (Prokuristen) vorzubehalten, wurde abgelehnt.

Und ausserdem gingen die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bei Liegenschaftskäufen und Beteiligungen an den Aufsichtsrat über. Es hatte sich angesichts der zahlreichen Liegenschaftskäufe in zunehmendem Masse als unzweckmässig erwiesen, ausserordentliche Delegiertenversammlungen zu deren Ratifikation einberufen zu müssen. Auch diese Statutenänderungen fanden die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgenossenschaften, immerhin erblickten einige Vertreter der Minderheit in diesen neuen Bestimmungen eine Verletzung der demokratischen Rechte.

b) Die Revision des schweizerischen Genossenschaftsrechtes

Wir haben zu Ende des ersten Teiles der vorliegenden Arbeit dem schweizerischen Genossenschaftsrecht von 1881 ein Kapitel gewidmet. Wir haben dort hervorgehoben, dass sich der eidgenössische Gesetzgeber in dieser Angelegenheit grosse Zurückhaltung auferlegte. Er beschränkte sich im wesentlichen darauf, einen weiten rechtlichen Rahmen zu schaffen, um den verschiedensten genossenschaftlichen Institutionen eine möglichst freie Entwicklung zu gewährleisten. Wie aber die Praxis zeigen sollte, wurden diese Freiheiten da und dort missbraucht, um den strengeren rechtlichen Vorschriften über die Aktiengesellschaft zu entgehen. So entstanden «Pseudogenossenschaften», die der grundlegenden Idee des Genossenschaftswesens völlig fremd gegenüberstanden.

Diese bedauernswerte Entwicklung entging selbstverständlich den Genossenschaftern nicht.

Die Verfassungsrevision des Jahres 1898 hatte dem Bund die gesetzgebende Kompetenz in den anderen Bereichen des Zivilrechts zuerkannt. Es handelte sich darum, das Obligationenrecht aus dem Jahre 1881 dem Schweizerischen Zivilrecht anzupassen, das sich damals in Ausarbeitung befand. Im Jahre 1903 entstand ein revidierter Entwurf des Obligationenrechts. Im folgenden Jahr wurde dieser in einer kleinen Expertenkommission behandelt, deren Ergebnisse der Bundesversammlung mit Botschaft vom 3. März 1905 unterbreitet wurden.

Anlässlich des Basler Kongresses des Schweizerischen Genossenschaftsbundes vom 25. März 1900 stand auch die Frage der Reform des Genossenschaftsrechtes auf der Tagesordnung. Die Kongressteilnehmer hörten ein Exposé von Dr. Hans Müller und beschlossen, das Büro des Genossenschaftsbundes mit dem Studium des Fragenkomplexes zu beauftragen. Die Spezialkommission konnte aber ihre Arbeiten nicht beenden – und der Zerfall des Schweizerischen Genossenschaftsbundes setzte diesen Untersuchungen ein vorzeitiges Ende.

Am 3. März 1905 erschien eine «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechts». Danach sah der Bundesrat ein besonderes «Bundesgesetz» über die Aktiengesellschaften und Genossenschaften vor. Der Sekretär des Verbandes Dr. Hans Müller wurde beauftragt einen Gesetzesentwurf über die Rechtsform der Genossenschaft auszuarbeiten, doch scheint dieser Entwurf nicht zu Stande gekommen zu sein. Dagegen liess Dr. O. Schär, der seit 1909 Mitglied und Vizepräsident der Verwaltungskommission geworden war, im Jahre 1913 Professor Dr. Eugen Huber eine Denkschrift über die Revision des Genossenschaftsrechts zugehen. Doch musste die Revision des handelsrechtlichen Teils des Obligationenrechts (Gesellschaftsrecht und Wechselrecht) wegen des Ersten Weltkrieges und anderer dringlicherer gesetzgeberischer Aufgaben vertagt werden. Eugen Huber selbst redigierte den ersten Entwurf der Revision (1919). Nach seinem Tode übernahm alt Bundesrat Arthur Hoffmann diese Arbeit. Im Jahre 1923 legte er einer 28 Mitglieder zählenden grossen Expertenkommission ein zweites Projekt vor. Die Genossenschaftsartikel wurden in einer

kleinen Kommission diskutiert, die Bundesrat Haeberlin präsidierte, und der auch Professor A. Egger und Dr. O. Schär angehörten. Das Ergebnis dieser Studien war ein Gesetzesentwurf, der im Ständerat in den Jahren 1928 und 1930, im Nationalrat im Jahre 1934 geprüft und am 18. Dezember 1936 in beiden Räten einmütig angenommen wurde. Am 1. Juli 1937 trat das Gesetz in Kraft. Es ging vor allem darum, die Lücken des in Kraft stehenden Rechtes auszufüllen, um den Missbräuchen vorzubeugen, die eine allzu lockere Gesetzgebung ermöglicht hatte, ohne aber die zwingenden gesetzlichen Regeln zu vermehren. Die Rechtsform der Genossenschaft war zu präzisieren, um die Bildung von Genossenschaften mit festem Kapital zu verhindern, deren Anteilscheine da und dort sogar als Inhaberpapiere ausgegeben worden waren. Ausserdem mussten Vorschriften erlassen werden, die eine Verteilung des Reinertrages nach aktienrechtähnlichen Grundsätzen verunmöglichte. Auch die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Genossenschaften und die Befugnisse der Generalversammlung mussten geschaffen werden.

Die Revision der Gesetzgebung über die Genossenschaften hatte zum Ziel, die in der Praxis bereits eingeführten Neuerungen in einen klaren, gesetzlichen Rahmen zurückzuführen – um nicht grundlegende Fragen der ungewissen Gesetzesinterpretation überlassen zu müssen. Vor allem musste die missbräuchliche Verwendung der Form der Genossenschaft verhindert werden. Denn öfters wurde die Rechtsform der Genossenschaft nur aus dem Grunde gewählt, die Gründung einer kaufmännischen Unternehmung zu erleichtern, die eigentlich den strengeren aktienrechtlichen Regeln hätte unterworfen werden müssen. Obwohl die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft vom rechtlichen Gesichtspunkt aus gewisse Ähnlichkeiten aufweisen, bestehen zwischen ihnen grundlegende Unterschiede. Die Aktiengesellschaft ist ein Kapitalzusammenschluss; ihr Ziel ist die Gewinnerzielung; ihr Kapital ist fest und die Anteilscheine oder Aktien aufgeteilt.

Die Genossenschaft dagegen ist eine Vereinigung von Personen, ihre finanzielle Grundlage ist ihrem freien Ermessen überlassen; ihre Mitglieder sind nicht wie bei Kapitalzusammenschlüssen blosse Inhaber geldlicher Rechte. Die Genossenschaft ist fast immer in der einen oder anderen Weise an der individuellen Tätigkeit und an der

materiellen Wohlfahrt ihrer Mitglieder interessiert. Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie ihren Mitgliedern die in Beruf oder Haushalt benötigten Dienste und Waren vermittelt. Sie kauft oder verkauft Erzeugnisse im Dienste der Mitglieder, sie verschafft ihnen Kredite und dient in irgendeiner anderen Weise ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen.

Um in Zukunft die Gründung von «Pseudogenossenschaften» zu verhindern, verlangten die Genossenschafter strengere Bestimmungen. Diese legitimen Forderungen waren vom Gesetzgeber nicht bestritten, und er stellte sich die Aufgabe, diese so gut als möglich zu erfüllen.

Es ist hier nicht der Ort, eine detaillierte Analyse des neuen Genossenschaftsrechtes zu unternehmen[1]. Wir müssen uns darauf beschränken, die grundlegenden Gedanken aufzuzeigen, denen der Gesetzgeber bei dieser Revision des Genossenschaftsrechtes gefolgt war.

c. Die Statutenrevision von 1941

Die im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften waren gehalten, ihre Statuten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren den Erfordernissen des neuen Rechtes anzupassen. Durch Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1943 wurde diese Anpassungsfrist bis zum 30. Juni 1944 verlängert. Auch der VSK hatte Verbandsstatuten und Normalstatuten zu revidieren – um den Verbandsvereinen die Revision ihrer eigenen Statuten zu erleichtern.

Die gültigen Normalstatuten stammten aus dem Jahre 1913. Der revidierte Entwurf wurde von der Verwaltungskommission ausgearbeitet, vom Aufsichtsrat gründlich diskutiert und in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1940 gutgeheissen.

Die Delegiertenversammlung hatte sich zu dieser Frage nicht auszusprechen.

Die wesentlichen Neuerungen der Normalstatuten von 1940 sind:

1. Aufhebung der Bestimmungen über den Ausschluss des Verkaufes an Nichtmitglieder.
2. Vertretung – der öffentlichen Hand gegenüber – nur noch der Interessen der

[1] Die Gesamtheit dieser Frage behandelt G. Capitaine, *Die Genossenschaft*, a.a.O.; – «L'évolution du droit coopérative suisse», in: *Revue des Etudes coopératives*, Nr. 131/1963, S. 15–35.

genossenschaftlichen Organisationen und nicht auch der «Konsumenteninteressen».

3. Aufhebung der reinen Familienmitgliedschaft.
4. Aufnahme von Bestimmungen, die die Möglichkeit eines Ersatzes der Generalversammlung durch andere Organe vorsehen.
5. Möglichkeit der Einführung des Rabattsystemes.
6. Weglassen eines bestimmten Betrages für die Höhe des Anteilscheines.
7. Reduktion der Pflichtzuweisung an das Genossenschaftsvermögen von 20% des Reinüberschusses oder mindestens 1% des Umsatzes auf 10% bzw. ½%.
8. Aufnahme eines neuen Artikels (52)[1], wonach gewisse, besonders grundlegende Bestimmungen der Statuten nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder und mit gleichzeitiger Zustimmung der Verwaltung des VSK geändert werden können.

Die neuen Normalstatuten wurden, was ja ihr Zweck war, bei Neugründungen und Statutenänderungen in weitgehendem Masse berücksichtigt und kamen damit – indirekt – auch zur Kenntnis der Handelsregisterführer. Diese beanstandeten vielfach den zuletzt angeführten, neuen Artikel 52[2] als die Autonomie der ihn akzeptierenden Verbandsvereine zu stark beschränkend. Mit vorher eingeholter Genehmigung des Verwaltungsrates änderte deshalb die Verbandsdirektion die in Frage stehende Bestimmung in dem Sinne, dass nur die vorhergehende Begutachtung und nicht mehr die Zustimmung der Verwaltung des VSK erforderlich sei, und setzte gleichzeitig auch das qualifizierte Mehr für Statutenänderungen der besonderen Art von vier Fünftel aller auf vier Fünftel der anwesenden Mitglieder herab[1].

Die Revision der Verbandsstatuten wurde an der Delegiertenversammlung des Jahres 1941 in Luzern gutgeheissen. Wegen der ungewissen Zeiten, die jede langfristige Voraussicht der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung verhinderten, wurde der revolutionäre Entwurf der Verwaltungskommission nicht näher in Erwägung gezogen. Dr. Jaeggi hatte nämlich am 21. Januar 1939 dem Aufsichtsrat kühne Vorschläge unterbreitet. Um seine Ideen zu verstehen möchten wir auf konsumgenossenschaftliche Verbandsorganisationen des Auslandes verweisen. In Frankreich und Grossbritannien – beispielsweise – organisierten sich die Konsumgenossenschaften in zwei parallelen, sich ergänzenden Verbänden. Ein Genossenschaftsverband umfasst die ideellen und geistigen Belange und hat zur Aufgabe, den Geist der Solidarität zwischen den Ge-

[1] H. Handschin, a.a.O., S.274/75.

nossenschaften zu entwickeln und die ideologische Führung der Bewegung zu übernehmen. Daneben besteht eine Grosseinkaufsgesellschaft, die sich den wirtschaftlichen Belangen widmet und die Aufgabe hat, den zentralen Einkauf und die Produktion zu organisieren. In der Schweiz wurden diese beiden Funktionen anlässlich der Schaffung der Zentralstelle im Jahre 1893 in einer einzigen Organisation – dem VSK – zusammengefasst, der später durch Zweckgenossenschaften ergänzt wurde. Das neue Projekt des Dr. Jaeggi ging auf eine Trennung der Funktionen des VSK in verschiedene Organisationen aus. Danach wären als selbständige Organisationen eine «Genossenschaft für Publizistik», eine «Zentraleinkaufsstelle für Genossenschaften der Schweiz» und eine «Treuhandstelle für gemeinwirtschaftliche Organisationen» zu schaffen gewesen. Jaeggi zog jedoch seine Anträge wieder zurück und hielt nur seine Idee auf Schaffung einer selbständigen Treuhandstelle aufrecht. Denn die Diskussionen im Verwaltungsrat hatten gezeigt, dass keine Mehrheit für eine derartige grundlegende Reorganisation, die weit über die Notwendigkeiten der Anpassung an das neue Genossenschaftsrecht hinausgingen, zu finden war.

Neben einigen mehr formellen Korrekturen erwiesen sich nur zwei materielle Änderungen als notwendig.

1. Der VSK war bis anhin als Genossenschaft konstituiert, er musste sich nun in einen Genossenschaftsverband umwandeln. Das bedeutete, dass in Zukunft nur mehr Genossenschaften Mitglied werden konnten. Der Handelsregisterführer gab immerhin seine Zustimmung dazu, dass einzelne alte dem Verband angehörende Aktiengesellschaften auch weiterhin Mitglied bleiben konnten.
2. Ausserdem war die verwaltungstechnische Organisation den fühlbar veränderten Bestimmungen des neuen Rechtes anzupassen, das drei obligatorische Organe vorsah: die Generalversammlung, bzw. die Delegiertenversammlung (oberstes Organ des Verbandes), die Verwaltung und die Kontrollstelle. Der alte Aufsichtsrat wurde nun im Sinne des Gesetzes zum Verwaltungsrat, das Büro des Aufsichtsrates wurde unter dem Namen Büro des Verwaltungsrates beibehalten. Und endlich wurde die Verwaltungskommission zur Verbandsdirektion. Es wäre auch

möglich gewesen aus der Verwaltungskommission die Verwaltung im Sinne des Gesetzes zu machen und gleichzeitig den Aufsichtsrat und sein Büro als zusätzliche, fakultative Organe aufrecht zu erhalten. Der getroffene Entscheid beruhte wohl in erster Linie auf der Überzeugung, dass damit die wirksamste organisatorische Form gefunden sei. Anderseits sollten damit auch föderalistische Tendenzen berücksichtigt und nicht zu grosse Kompetenzen einem kleinen Komitee übertragen werden. Ausserdem muss die Verwaltung von der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung ernannt werden, während die Wahl der Mitglieder der Direktion dem Verwaltungsrat anvertraut werden kann, der in seiner Zusammensetzung über eine grössere Stabilität verfügt und über den Stand der Geschäfte besser orientiert ist. Und auf diese Weise behält der Verwaltungsrat auch weiterhin die eigentliche Überwachungsaufgabe über die gesamten Belange des Verbandes bei, während die eigentliche Geschäftsführung wie bisher der Verbandsdirektion übertragen bleibt.

d) Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb

Auf Grund des in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 gutgeheissenen Artikels 34 der Bundesversammlung war der Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Handels und des Gewerbes berechtigt. Mit Botschaft vom 11. Juni 1934 wurde den eidgenössischen Räten ein erster Entwurf zu einem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb unterbreitet. Aber im Verlaufe der Verhandlungen traten Divergenzen auf, die nicht beseitigt werden konnten. Da gleichzeitig die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in Beratung standen, wurden die vorbereitenden Arbeiten unterbrochen und das Volkswirtschaftsdepartement um ergänzende Berichterstattung gebeten. Bei diesem Stand der Dinge verzichtete der Bundesrat auf einzelne der bestrittenen Bestimmungen und legte den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 3. November 1942 ein neues Projekt vor. Dieses wurde mit einigen unbedeutenden Veränderungen am 30. September 1943 angenommen.

Aber gegen das neue Gesetz wurde das Referendum ergriffen, so dass es einer Volksabstimmung unterbreitet werden musste. Mit

schwacher Mehrheit stimmte das Schweizervolk am 29. Oktober 1944 dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu. Der VSK hatte stets die Meinung vertreten, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen Verband und Verbandsgenossenschaften und zwischen Konsumvereinen und ihren Mitgliedern ausserhalb der eigentlichen wirtschaftlichen Konkurrenz ständen. Das Interesse des VSK der neuen Gesetzgebung gegenüber beschränkte sich deshalb auf jene Klauseln, die seine Beziehungen zu den Verbandsgenossenschaften betrafen. Das Studium des neuen Entwurfes zeigte, dass seitens der Genossenschaften nur jene Klausel zur Opposition Anlass bot, die unter dem Titel «Zugaben» Rückvergütungen und Rabatte nur zuliess, wenn sie den landesüblichen Satz nicht überschritten. Auf Intervention der Direktion des Verbandes wurden Rückvergütungen und Rabatte im definitiven Text von Beschränkungen befreit und nicht mehr den Zugaben gleichgestellt. Der VSK hatte deshalb keinen Anlass mehr, das Referendum zu unterstützen. In einer Verordnung über Ausverkäufe vom 16. April 1947 wurden die allgemeinen oder zeitlich begrenzten Vergünstigungen, die Konsumgenossenschaften ihren Mitgliedern gewähren durften, wesentlichen Beschränkungen unterstellt.

C. ZWEI FRAGEN ZUR POLITISCHEN NEUTRALITÄT DES VERBANDES: DIE ZOLLTARIFINITIATIVE VON 1923 UND DIE BEZIEHUNGEN ZUM SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND

Nicht blosser Zufall oder reine Zweckmässigkeitserwägungen lassen uns diese beiden Fragen zusammenfassen. Sie weisen tatsächlich in mehrfacher Hinsicht Gemeinsamkeiten auf. Einerseits weisen sie auf einen möglichen Interessengegensatz zwischen Konsumgenossenschaften und berufsständischen Organisationen hin, die ebenfalls durchaus legitime Interessen vertreten. Anderseits berühren beide das Prinzip der politischen Neutralität.

a) Die Zolltarifinitiative des Jahres 1923

Wir hatten schon verschiedentlich Gelegenheit, auf die Bedeutung der Zolltarifprobleme für den Verband hinzuweisen und

möchten hier einleitend erneut daran erinnern, dass der Kampf gegen den Zollprotektionismus eines der Motive zur Verbandsgründung war. Allerdings hatte im Jahre 1890 der junge Verband unter dem Einfluss von Johann Friedrich Schär den Zolltarif ausdrücklich befürwortet, der dann auch in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 angenommen wurde. Dagegen wandte sich der VSK zwölf Jahre später gegen den Generalzolltarif von 1902, der trotzdem in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 gutgeheissen wurde. In der Folge stimmten die Delegiertenversammlungen der Jahre 1911 und 1912 Resolutionen zu, die sich gegen die protektionistischen Tendenzen der schweizerischen Wirtschaftspolitik wandten. In derselben Linie lag die vom VSK geförderte Anregung zur Gründung der Schweizerischen Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung.

Der Erste Weltkrieg brachte eine grundlegende Veränderung der wirtschaftlichen Lage der Schweiz. Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den verschiedenen Wirtschaftsorganisationen verunmöglichte die Verfolgung von Sonderinteressen und verschob die Diskussion um die Zollpolitik auf bessere Zeiten.

Nach dem Krieg wurde die Frage der Einfuhrzölle erneut aktuell. Im September 1919 prüfte der Verwaltungsrat «Thesen für und gegen Stellungnahme des VSK zur bevorstehenden Revision des Zolltarifgesetzes». Diese Thesen wurden auch in den Herbstversammlungen der Kreisverbände diskutiert. Sie brachten mit aller Deutlichkeit Gesinnungsänderungen zum Ausdruck, wie sie der Krieg auch bei zahlreichen Genossenschaften verursacht hatte, und Bernhard Jaeggi machte sich zum Sprecher dieser neuen Richtung. Er betonte wohl die Wünschbarkeit einer möglichst weitgehenden Verteidigung der Konsumenteninteressen. Daneben wurden auch andere volkswirtschaftliche Faktoren als Bestimmungsgründe für die Wirtschaftspolitik anerkannt. Dieses ausgesprochene Verständnis für volkswirtschaftliche Zusammenhänge sollte schon bald einer Belastungsprobe unterzogen werden, als der Bund am 27. Januar 1920 die Zölle auf Tabak und andere Rauchwaren erhöhte und sich anschickte, auf Grund der Dringlichkeitsklausel weitere 250 durch keine handelsvertraglichen Vereinbarungen gebundenen Zolltarifpositionen ebenfalls zu erhöhen. Diese Massnahmen führten

im Rahmen des Verbandes zu lebhaften Diskussionen, und der Aufsichtsrat beschloss im März 1920 mit 11 gegen 6 Stimmen den Zollerhöhungen gegenüber eine neutrale Haltung einzunehmen. Doch zahlreiche Verbandsgenossenschaften waren nicht bereit, diese Politik zu billigen. Auf Einladung des ACV beider Basel entsandten 30 Verbandsmitglieder ihre Vertreter an eine Versammlung, die am 16. Mai 1920 in Olten zusammentrat. Sie fassten den Beschluss an der auf den 26. Juni 1920 vorgesehenen Delegiertenversammlung des Verbandes einen Antrag zu unterbreiten, der ihren Wünschen Rechnung trug. Gleichzeitig gründeten sie eine «LIGA Schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern». Wie zu erwarten war, wurde die Luganeser Delegiertenversammlung denn auch zum Schauplatz lebhafter Auseinandersetzungen über die Haltung des Verbandes zur bundesrätlichen Zollpolitik. Doch trug der Antrag des Verbandes, sich neutral zu verhalten, mit 314 gegen 166 Stimmen den Sieg davon.

Bereits am 15. Juli 1920 machte der Bundesrat von den ihm übertragenen Kompetenzen Gebrauch und dekretierte eine Erhöhung der Zollsätze auf ungefähr 250 Positionen. Aber das war nur ein erster Schritt, dem bald ein zweiter, wesentlich schwerwiegenderer folgen sollte. Am 24. Januar 1921 verlangte der Bundesrat neue Vollmachten, die ihm erlauben sollten, eine vorübergehende generelle Erhöhung der Zollansätze einzuführen. Die Bundesversammlung folgte dem Bundesrat einmal mehr. Die Verwaltungskommission richtete zwar verschiedene Eingaben an den Bundesrat und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, um die Aufmerksamkeit auf die Einstellung der Konsumgenossenschaften zur Zolltarifpolitik zu lenken. Alle Bemühungen blieben aber ohne Erfolg, und am 8. Juni 1921 trat ein wesentlich verschärfter neuer Zolltarif in Kraft.

In dieser Lage stimmte die Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1921 einmütig einer Resolution zu. Darin wurde auf die vor Jahresfrist beschlossene neutrale Haltung Bezug genommen und gegen die ausserordentlichen Preiserhöhungen protestiert, die eine unmittelbare Folge der unter Missachtung der verfassungsmässigen Rechte des Schweizervolkes erlassenen Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates sei. Die Resolution forderte die eidgenössischen Behörden auf, alles zu unterlassen, was zu einer Erhöhung der Lebens-

haltungskosten beitragen könnte; sie beauftragte die Organe des Verbandes und die Genossenschaftspresse, das Schweizervolk objektiv über diese Fragen zu orientieren und alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Konsumenten gegen die unaufhörlichen Angriffe zu verteidigen.

Unter Umständen wäre sogar in Verbindung mit anderen Organisationen eine Verfassungsinitiative zu ergreifen. Die Erwähnung der Möglichkeit einer Verfassungsinitiative war von Johannes Huber vorgeschlagen worden, der diese Art des Vorgehens sehr befürwortete. B. Jaeggi dagegen setzte sich energisch für den gegenteiligen Standpunkt ein und erklärte, der Kampf sei auch weiterhin durch Eingaben an den Bundesrat zu führen. Damit stellte er sich auch in Gegensatz zu Dr. O. Schär, der sich zu Gunsten einer Initiative aussprach. Der Aufsichtsrat beschloss entgegen dem Antrag Jaeggi mit 15 gegen drei Stimmen, sich an der bereits in Gang gesetzten Volksinitiative zu beteiligen – und entsprach damit der in der Resolution der Delegiertenversammlung zum Ausdruck gekommenen Ansicht.

Am 28. September 1921 tagte eine Versammlung der acht Kreisverbände, die für die Initiative eingetreten waren, um den Initiativtext zu bereinigen. Danach sollten Beschlüsse über Zolltariffragen in Zukunft nicht mehr mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden. Wenn aber die Umstände sofortige Massnahmen erforderten, dann müssten diese an der nächsten Session der Bundesversammlung bestätigt werden, die – unter Vorbehalt des Referendums – endgültig zu entscheiden habe.

Die erreichte Unterschriftenzahl (50491) war für den Verwaltungsrat enttäuschend, der von seiten der Verbandsgenossenschaften mehr Einsatz für diese Initiative erwartet hatte. Dieses bescheidene Resultat veranlasste Jaeggi zum Vorschlag, es sei auch den Gegnern der Initiative das Recht zu gewähren, sich in der Verbandspresse zu äussern.

Der Verwaltungsrat nahm dieses Begehren nur teilweise an. Derartige Beiträge sollten nur auf den Lokalseiten jener Genossenschaften erscheinen, die sich ausdrücklich bereiterklärten, Artikel gegen die Initiative zu publizieren. Von den insgesamt 400 in dieser Frage angegangenen Verbandsgenossenschaften antworteten nur 113. 92 erklärten sich bereit, auf ihren Lokalseiten auch den gegne-

rischen Standpunkt zum Worte kommen zu lassen. Offensichtlich standen sehr zahlreiche Verbandsvereine dieser Sache eher gleichgültig gegenüber. Das Resultat der Volksabstimmung vom 15. April 1923 erledigte die Zolltarifinitiative mit der erdrückenden Mehrheit von 476876 Nein gegen 171020 Ja. Die Prognosen der ärgsten Pessimisten waren damit bestätigt. Die Koalition der Bauern mit dem Gewerbe und allen bürgerlichen Parteien hatte einen leichten Sieg über die mit der Sozialdemokratischen Partei zusammengehenden Konsumvereine errungen.

Diese politische Niederlage bildete einen Wendepunkt in der Haltung der Organe des Verbandes gegenüber den Problemen der Wirtschaftspolitik im allgemeinen. Dr. Oskar Schär selbst erklärte sich bereit, auf seine freihändlerischen Grundsätze zu verzichten, um sich an eine umfassende wirtschaftspolitische Neutralität zu halten. In der Praxis wurde dieser Grundsatz vom Jahre 1923 an zur Verhaltensregel, die im übrigen in der Statutenrevision des Jahres 1935 formell sanktioniert wurde. Seit dieser Niederlage war die Frage des Zolltarifes keine grundsätzliche Angelegenheit mehr, sie wurde zu einer blossen Frage der Vereinbarung und des Masses.

Der Volksentscheid vom 15. April 1923 brachte eine Rechtfertigung der Stellung von Dr. Bernhard Jaeggi, was dessen Autorität im Verband verstärkte. Und der Präsident der Verwaltungskommission zögerte nicht, die neue Politik des Verbandes zu umschreiben – und die Lehre aus diesen Ereignissen zu ziehen. Die ausserordentlichen Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage der Schweiz und der angrenzenden Länder – so stellte er fest – erforderten eine neue Orientierung der Zollpolitik. Unser Land müsse sich den in der Welt vorherrschenden Bedingungen anpassen, um seine Existenz aufrechterhalten zu können. Das bedinge die Einführung kompensatorischer Zölle. Diese lägen nicht nur im Interesse der Arbeitgeber und des Kapitals, sondern ebensosehr im Interesse der Arbeiterklasse. Nur so könnten Arbeitsplätze garantiert und zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. In der gegebenen finanziellen Lage hätten auch die öffentlichen Körperschaften (Bund, Kantone und Gemeinden) ein Interesse daran, auf steigende Zolleinnahmen rechnen zu können.

Diese Erkenntnisse, führte Dr. Jaeggi aus, brächten unausweichliche Konsequenzen für die zukünftige Wirtschaftspolitik der Kon-

sumgenossenschaft. Da der grössere Teil der Bevölkerung noch nicht Mitglied der Konsumgenossenschaften sei, vertrat er die Ansicht, dass der VSK und seine Verbandsgenossenschaften sich nicht in öffentliche Angelegenheiten zu mischen hätten, die sie nicht direkt als Genossenschaften beträfen. Der Verband habe sich also politischen Fragen gegenüber neutral zu verhalten. Und Zollfragen seien nicht im eigentlichen Sinne genossenschaftliche, sondern im Gegenteil ausgesprochen politische Angelegenheiten. Wenn derartige Fragen im Schosse der Genossenschaften behandelt würden, dann schaffe das Zwietracht und bringe den Fortbestand der ganzen Organisation in Gefahr. Die soziale Struktur der Konsumgenossenschaften und des Verbandes habe sich im Verlaufe der vergangenen 20 Jahre sehr verändert, dem VSK gehörten nicht nur mehr Vereine aus Städten oder industriellen Zentren an, sondern die Bewegung umfasse heute auch dörfliche und ländliche Gegenden im ganzen Land. Wenn sich der Verband neutral erkläre, so wolle er damit keineswegs der Entscheidungsfreiheit der Verbandsgenossenschaften Abbruch tun, deren Mitglieder sich aus allen Bevölkerungsklassen rekrutierten und denen es unbenommen bleiben solle, politische Entscheide nach ihrem freien Ermessen zu treffen. Hingegen müsse der Verband gegenüber allen politischen Parteien seine Neutralität und Unabhängigkeit wahren.

In den Gedankengängen von Dr. Jaeggi war die Genossenschaft dazu berufen, als ein natürliches Bindeglied und als ein Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Arbeitern in den Städten und den Bauern auf dem Lande zu dienen.

b) Genossenschaften und Gewerkschaften[1]

Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften sind beide in derselben Zeitepoche im gleichen Milieu und aus ähnlichen Gründen entstanden. Ziele und Ursprünge der beiden Bewegungen weisen Ähnlichkeiten auf, die nicht zu übersehen sind. Beide bemühen sich,

[1] Vgl. M. Weber, «Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften», in: *Die Stellung der Konsumgenossenschaften zu den übrigen grossen Wirtschaftsgruppen der Schweiz*, Basel 1948, S. 24–45; Th. Gauer, *Die politische und konfessionelle Neutralität als Grundsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine VSK und der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften*, Diss. Bern, Basel 1951; F. Heeb, *Der Schweizerische Gewerkschaftsbund*, a.a.O.

den Lebensstandard der arbeitenden Klassen zu heben, die eine durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die andere durch eine Aufwertung der Kaufkraft der Löhne durch rationellere Verteilung der Konsumgüter und Abschaffung der Handelsgewinne. Und beide berufen sich auf demokratische Grundprinzipien. Aber diese Bande der Verwandtschaft vermögen die Unterschiede nicht zu beseitigen. Während die Gewerkschaften nur Arbeiter als Mitglieder zählen, die in der Regel aus einer bestimmten Berufsgruppe oder doch aus einer bestimmten Industriegruppe stammen, wenden sich die Konsumgenossenschaften – wenigstens in der Schweiz – an die Gesamtheit der Konsumenten ohne Unterscheidung ihrer sozialen Klassen. Die einen sind bestrebt, einer bestimmten Gruppe Vorteile zu verschaffen, die anderen versuchen, die Bedürfnisse der Allgemeinheit besser zu befriedigen. Die Gewerkschaften sind im streng juristischen Sinn des Wortes Vereine, sie beteiligen sich nicht direkt an der Produktion; sie sind grundsätzlich nicht Arbeitgeber, und sie beschäftigen nur Personal in dem Umfang, als sie Sekretariate unterhalten. Genossenschaften dagegen stehen mitten im Wirtschaftsleben mit all seinen Risiken und sind wie alle anderen Wirtschaftsunternehmungen den Gesetzen der Konkurrenz unterworfen. Sie beschäftigen entlöhnte Arbeiter, deren Zahl sich nach Massgabe der Entwicklung des Unternehmens vergrössert. Als Arbeitgeber hat die Genossenschaft Interessen, die im Gegensatz stehen zu den Interessen des durch die Gewerkschaft vertretenen Personals. Arbeitskonflikte, die bis zu Streikbewegungen führen, sind auch in Genossenschaftsbewegungen durchaus denkbar. Die Beziehungen zwischen den beiden Volksbewegungen sind deshalb nicht ohne Probleme, die im übrigen auch öffentlichen Dienstzweigen und nationalisierten Unternehmungen nicht erspart bleiben.

Die Beurteilung der Genossenschaften durch die Gewerkschaften war im Laufe der Geschichte durchaus nicht einheitlich. Wir haben bereits im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Internationale von diesem Fragenkomplex gesprochen. Während der evolutionäre Sozialismus von den Genossenschaften die Lösung der sozialen Frage erwartete, stufte die deutsche marxistische Schule die Genossenschaften und insbesondere die Konsumgenossenschaften sehr tief ein.

Anderseits ist auch die Haltung der Genossenschaften gegenüber

den Gewerkschaften nicht einheitlich, sie ist abhängig vom sozialen Milieu, in dem die Genossenschaft ihre Tätigkeit ausübt. Eine Genossenschaft, deren Mitglieder sich aus städtischen Industriearbeitern zusammensetzt, steht einer Gewerkschaft anders gegenüber als ein landwirtschaftlicher Zusammenschluss in einem Bauerndorf. Immerhin können wir ganz allgemein feststellen, dass die Gewerkschaftsarbeit bei den Genossenschaften im allgemeinen auf grosses Verständnis stösst.

Seit Anfang unseres Jahrhunderts beschäftigten sich die leitenden Organe der Genossenschaftsbewegung immer wieder mit den Beziehungen zu den Gewerkschaften, und bald führten die begonnenen Unterhandlungen zu ersten Vereinbarungen.

An der Delegiertenversammlung vom 4. und 5. Juni 1904 in Liestal lag der Antrag (Kaufmann, Winterthur) vor, der VSK möge mit den Organen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Zwecke der Propaganda in Verbindung treten. Der Antrag wurde erheblich erklärt. Eine erste Folge war ein Referat von Dr. Hans Müller an der Herisauer Delegiertenversammlung vom 8./9. Juli 1905 zum Thema: «Die Stellung der Konsumvereine zu den Gewerkschaften.»

Der Referent führte aus, Genossenschaften und Gewerkschaften marschierten seit Jahrzehnten Seite an Seite, ohne dass gegenseitige Kontakte aufgenommen worden wären. Das erscheine um so erstaunlicher, als sich beide parallel und gleichzeitig auf Grund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandels entwickelt hätten. Von diesen Überlegungen ausgehend, stellte Dr. Müller sieben Thesen auf. Nach einer längeren Diskussion, an der sich vor allem Gewerkschaftsvertreter beteiligten, beschloss die Versammlung mit 90 gegen 54 Stimmen einer von Dr. Kündig ergänzten Resolution zuzustimmen. Darin wurde der Verbandsvorstand beauftragt, die Fragen im Sinne der Thesen von Dr. Müller weiterzubehandeln und der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Es kam aber nicht dazu – während vieler Jahre stand die Frage nicht mehr auf der Tagesordnung. Erst an der Frauenfelder Delegiertenversammlung vom 24. und 25. Juni 1911 referierte Bernhard Jaeggi wieder zu diesem Thema. Es ging um die Genehmigung des Übereinkommens mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Tatsächlich war am 10. April dieses

Jahres zwischen den Vertretern der beiden Organisationen eine Vereinbarung beschlossen worden. Jaeggi verteidigte die These einer engeren Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften. Er betonte, dass die Unabhängigkeit der Vertragsparteien – auch jeder Verbandsgenossenschaft – garantiert sei. Ausserdem unterstrich er, dass die Vereinbarung nur Punkte enthalte, die schon in zahlreichen Genossenschaften als selbstverständlich anerkannt seien und dass sie in keiner Weise gegen das Prinzip der Neutralität der Genossenschaften verstosse. Die Vertreter der Genossenschaften von Altdorf und Genf opponierten aber und erklärten, das Projekt gefährde die Neutralität der Genossenschaften in einem Ausmass, das viele Verbandsvereine in Gefahr brächte und sie veranlassen könnte, aus dem Verband auszutreten. Ein Vertagungsantrag von Hablützel (Frauenfeld) vermied die drohende schwere Niederlage der Befürworter dieser Vereinbarung. Dieser Antrag vereinigte 169 Stimmen auf sich, der befürwortende Antrag des Aufsichtsrates erzielte 101 Stimmen, und der ablehnende Antrag Altdorf wurde von 78 Delegierten gutgeheissen. Nach der Delegiertenversammlung veranstaltete die Verwaltungskommission eine Umfrage bei sämtlichen Verbandsvereinen, um deren Einstellung zum Abschluss eines solchen Abkommens nochmals abzuklären. Nur 132 Vereine antworteten. 49 sprachen sich zugunsten und 65 zuungunsten eines Abkommens aus, während 18 eine unentschiedene Haltung einnahmen. Die Verwaltungskommission beschloss, das Traktandum unter diesen Bedingungen nicht erneut zur Sprache zu bringen. Der Erste Weltkrieg schuf bessere Voraussetzungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung, obwohl immer noch grosse Hindernisse zu überwinden waren. An der Delegiertenversammlung des Jahres 1918 in Genf lag ein Vorschlag der Konsumgenossenschaft Biel vor, der von Dr. Guido Müller vertreten wurde. Er lud die Behörden des Verbandes ein, der nächsten Delegiertenversammlung über die Frage Bericht zu erstatten, «ob und wie durch Abkommen zwischen dem Verband schweizerischer Konsumvereine und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz die Löhne und Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaften inskünftig nach Möglichkeit einheitlich geordnet werden könnten».

Doch zog die Konsumgenossenschaft Biel ihren Antrag zurück und schloss sich dem Vorschlag der Verbandsbehörden an, der durch eine allgemeine Fassung den Verhältnissen besser Rechnung trug, und der denn auch oppositionslos gutgeheissen wurde. Die Verbandsbehörden erklärten sich darin bereit, mit den Gewerkschaften über den Abschluss eines nationalen Tarifvertrages zu verhandeln, sobald eine genügende Anzahl von Verbandsgenossenschaften willens wäre, einen Gesamtarbeitsvertrag zu unterzeichnen. Unmittelbar nach der Delegiertenversammlung wurden die Verbandsgenossenschaften deshalb auf dem Zirkularweg befragt, ob sie bereit wären, bei der Vorbereitung eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Gewerkschaften mitzuwirken. Von 450 angefragten Genossenschaften antworteten 176; 102 davon sicherten ihre Mitarbeit zu, 97 – unter ihnen alle grossen Genossenschaften – erklärten sich bereit, einem Landestarif beizutreten.

Am 6. Oktober 1918 traten die Vertreter der Vereine, die sich positiv geäussert hatten, in Olten zu einer Konferenz zusammen, um mit den Instanzen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Kontakt aufzunehmen.

Die Diskussionen waren mühsam und zogen sich in die Länge. Ein im Jahre 1921 von einer Unterkommission vorgelegter Vertragsentwurf wurde von der Vollversammlung als unannehmbar erklärt. Unterdessen brach die Wirtschaftskrise aus, was einmal mehr zu einem Scheitern der Verhandlungen führte. Die Genossenschaften konnten sich in diesen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht auf Löhne und Arbeitsbedingungen festlegen, die die von der Privatwirtschaft gewährten weit überstiegen. Aus diesem Grunde empfahlen die Verbandsbehörden der Delegiertenversammlung des Jahres 1923, diese Frage von der Liste der hängigen Traktanden zu streichen.

Schon im Mai 1934 kam der Schweizerische Gewerkschaftsbund auf diese Frage zurück. Er unterbreitete der Verwaltungskommission neue Vorschläge, die diese, begleitet von Gegenanträgen, den Verbandsgenossenschaften vorlegte und sie um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme bis Ende August bat. Die Enquête begegnete nur sehr bescheidenem Interesse, und keine einzige Stimme sprach sich zu Gunsten der Vorschläge des Gewerkschaftsbundes aus. Trotzdem fand am 9. November 1924 eine Konferenz der Vertreter der

beiden Organisationen im Freidorf statt. Die Gewerkschaftsvertreter legten dort verschiedene Vorschläge vor, die insbesondere die Akkordarbeit, das Provisionssystem und die Nachtarbeit in den Bäckereien betrafen. Die VSK-Vertreter verlangten von den Gewerkschaften vor allem die Zusage, dass sie von den Genossenschaften nicht höhere Löhne forderten als von den Privatunternehmungen. Dagegen erklärten sie spontan, dass die Genossenschaften von sich aus – je nach den gebotenen Möglichkeiten – bereit seien, mehr zu leisten, und dass sie wie in der Vergangenheit ihre Sozialleistungen zu Gunsten des Personals aufrechtzuerhalten bereit seien. Aber noch mehr als im Jahre 1911 bestanden bei gewissen Punkten prinzipielle, nicht zu umgehende Divergenzen. Die Genossenschaften waren nicht bereit, dem gewerkschaftlichen Verlangen zu entsprechen, wonach das Personal von Genossenschaften unbedingt einer Gewerkschaft angehören müsse, die Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sei.

Ausserdem war der VSK nicht bereit, einer Klausel zuzustimmen, die forderte, dass sich die Genossenschaften eventuellen Boykotten gegen ihre Lieferanten, die von den Gewerkschaften ausgesprochen werden könnten, anschliessen müssten. Nach viereinhalbstündiger Diskussion kam man überein, sich mit der Schaffung einer paritätischen Kommission von je 15 Mitgliedern einverstanden zu erklären. Diese wurde beauftragt, die Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen Organisationen und dem VSK weiter zu erörtern. Die Kommission sollte ausserden im Angelegenheiten, die die gewerkschaftlichen und die genossenschaftlichen Organisationen betreffen, als Schiedsgericht funktionieren, wenn von beiden Seiten ein derartiger Schiedsspruch gewünscht wird. Und schliesslich behielt sich der VSK vor, auf ähnlicher Basis mit anderen Arbeitnehmerorganisationen in Verbindung zu treten.

Im Verlaufe des Jahres 1925 arbeitete die paritätische Kommission Thesen aus, die die gegenseitigen Beziehungen regeln sollten. Diese Thesen präzisierten die in der gemeinsamen Sitzung vom 9. November 1924 im Freidorf abgeschlossenen Vereinbarungen. Sie erinnerten einleitend daran, dass die Genossenschaften und die Gewerkschaften – mit ihren Methoden und ihren Mitteln – gemeinsame oder doch ähnliche Ziele: die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen verfolgten. Daraus gehe hervor, dass sie allen

Anlass hätten, sich gegenseitig zu unterstützen. Zu diesem Zweck, und um die gegenseitigen Beziehungen zu fördern, wird eine paritätische Kommission von je fünf Mitgliedern ernannt, die die Aufgabe hat, die aufgenommenen Besprechungen weiterzuführen, die Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der verschiedenen Konsumgenossenschaften zu beseitigen, im Einvernehmen mit beiden Parteien Schiedssprüche zu fällen und als beratendes Organ zu wirken.

Diese Thesen wurden im Bericht des VSK über das Geschäftsjahr 1925 veröffnetlicht und anlässlich der Delegiertenversammlung des Jahres 1926 zusammen mit dem Bericht selbst angenommen. Vom juristischen Standpunkt aus stellten die Thesen allerdings lediglich Empfehlungen gegenüber den Verbandsgenossenschaften dar, die dadurch eingeladen waren, beim Abschluss von Kollektivarbeitsverträgen auf den Inhalt der Thesen Rücksicht zu nehmen.

Im Jahre 1929 sah sich diese paritätische Kommission einer sehr heiklen Aufgabe gegenüber, als im ACV beider Basel Ende Oktober ein Aufsehen erregender Fuhrleutestreik ausgebrochen war. Tatsächlich gelang es den Bemühungen der paritätischen Kommission, eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen und damit den Streik zu beenden. Die Tatsache aber, dass ein solcher Streik überhaupt ausbrechen konnte, zeigte, dass die Thesen zu überprüfen waren. Auf Grund einer Untersuchung wurde bestimmt, dass Konflikte rechtzeitig, das heisst vor Ausbruch, der paritätischen Kommission vorzulegen sind, sofern sich die beiden Parteien nicht gütlich einigen konnten. Auf diese Weise sollten Streikbewegungen in genossenschaftlichen Unternehmungen verhindert werden, und tatsächlich gelang es seither, schwerere Erschütterungen zu verhindern. Im übrigen hatte die Kommission nicht oft einzugreifen. In der Mehrheit der Fälle waren die interessierten Parteien in der Lage, ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Doch schien sich auf Grund langjähriger Erfahrung die Tatsache zu bestätigen, dass die Konsumgenossenschaften bei Vertragsverhandlungen mit den Gewerkschaften oft im Nachteil waren. Schon Dr. Guido Müller hatte als Vertreter der Konsumgenossenschaft Biel an der Delegiertenversammlung des Jahres 1918 in Genf darauf hingewiesen, dass die Gewerkschaften bei Verhandlungen über spe-

zialisierte Sekretäre verfügten, während die Verwalter der Genossenschaften, die durch zahlreiche andere Aufgaben beansprucht seien, sich nur nebenbei mit solchen Fragen befassen könnten. Um dieses Kräfteverhältnis auszugleichen, wurde am 17. Januar 1950 die «Vereinigung zur Behandlung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften (VBA)» gegründet. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Verbandsgenossenschaften in allen die Personalführung betreffenden Fragen zu beraten, und insbesondere beim Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mitzuwirken! Sie sollte ausserdem die Vereinheitlichung dieser Verträge anstreben und ihre Mitglieder in arbeitsrechtlichen Fragen beraten. Zehn Jahre nach der Gründung, also im Jahre 1960, vereinigte die VBA 258 Genossenschaften mit 16053 Angestellten. Diese Zahlen zeigen, dass die Vereinigung einem wirklichen Bedürfnis entsprach.

D. DIE LEBENSKRAFT DER BEWEGUNG BESTÄTIGT SICH IN WICHTIGEN GRÜNDUNGEN

Die zahlreichen Klippen, die wir in den vorangehenden Kapiteln dargestellt haben, vermochten die Erstarkung und den weiteren Ausbau des Verbandes wohl zu hemmen, aber nicht zu verhindern. Die Kraft des Verbandes manifestierte sich im Ausbau der Dienstleistungen, in der Gründung von Zweckgenossenschaften und in der Übernahme von Beteiligungen. Und die konstante Zusammensetzung der Führung, verbunden mit der Überzeugungskraft des genossenschaftlichen Gedankengutes, schuf die Voraussetzung zu stabilem und gleichzeitig dynamischem Vorgehen.

a) Die Beständigkeit in der Zusammensetzung der Verbandsbehörden

Während längeren Zeitabschnitten traten in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission nur sehr wenige personelle Veränderungen auf.

Am 1. Juni 1923 verschied Dr. R. Kündig, der über volle 20 Jahre bis zu seinem Tod den Posten des Präsidenten des Aufsichtsrates mit Auszeichnung bekleidet hatte.

Zu seinem Nachfolger wurde der erste Vizepräsident, *Emil Angst*,

gewählt; Dr. F. Weckerle übernahm die Vizepräsidentschaft. Emil Angst entstammt einer kleinbäuerlichen Familie. Er wurde Lehrer und widmete sich dem Lehramt während 15 Jahren, bevor er im Jahre 1910 zum Präsidenten der Verwaltungskommission des ACV beider Basel gewählt wurde, dem er seit 1895 als aktives Mitglied angehört hatte.

Als Schüler von Johann Friedrich Schär suchte er dessen genossenschaftliche Ideen zu verwirklichen und zu beweisen, dass der Dienst an der Gemeinschaft im genossenschaftlichen Unternehmen zur Überwindung von Habgier und Egoismus führen kann. In seinen jungen Jahren stand er unter dem Einfluss staatssozialistischer Ideen, er wandte sich aber auf Grund eigener Erfahrungen in öffentlichen Unternehmungen wieder davon ab und trat mit Überzeugung für die genossenschaftliche Wirtschaftsform ein, die er dem Privatkapitalismus und dem Staatskollektivismus gegenüberstellte. Nach zwölfjähriger Amtszeit übergab Emil Angst das Präsidium des Aufsichtsrates im Jahre 1935 an Dr. Bernhard Jaeggi, dessen Nachfolger schon drei Jahre später Nationalrat *Johannes Huber* wurde.

Die Verwaltungskommission erfreute sich in diesen Jahren einer noch grösseren Stabilität. Emil Schwarz war am 21. Januar 1921 aus der Verwaltungskommission des VSK zurückgetreten, da er zum Vizepräsidenten des Verbandes ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (VOLG) gewählt worden war. Und als H. Rohr sich Ende 1922 aus gesundheitlichen Gründen zurückzog, bestand die Verwaltungskommission nur noch aus drei Mitgliedern: Bernhard Jaeggi, Oskar Schär und Maurice Maire. O. Zellweger war bereits während mehrerer Jahre Sekretär des Verbandes und Ersatzmann der Verwaltungskommission, bis er im Jahre 1930 als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen wurde. Als sich B. Jaeggi im Jahre 1935 aus der Verwaltungskommission zurückzog, folgten ihm zwei hohe Funktionäre des Verbandes nach: Dr. Henri Faucherre und Dr. Leo Müller. Dr. Oskar Schär übernahm die Präsidentschaft und Maurice Maire die Vizepräsidentschaft. Nach dem Rücktritt von Dr. Oskar Schär ging die Präsidentschaft an Maurice Maire und die Vizepräsidentschaft an Otto Zellweger über. Da Schär als Mitglied der Verwaltungskommission nicht ersetzt wurde, bestand diese wiederum aus nur mehr vier Mitgliedern, bis im

März 1944 Professor Dr. Max Weber zum Mitglied der Verwaltungskommission ernannt wurde.

b) Die Gründung des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (KFS)

Im Jahre 1890 gehörten den Verbandsvereinen über 32000 Einzelmitglieder an, im Jahre 1927 waren es über 320000 Familien, die sich der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung angeschlossen hatten. Die Anzahl der Verbandsgenossenschaften war in diesem Zeitraum auf 434 angestiegen und hatte sich damit verzehnfacht. Die Gründung dieser Genossenschaften war überall den vereinten Bemühungen der Familienväter zu verdanken. Die Konsumvereine waren in unserem – von patriarchalischen Sitten geprägten – Land eine Sache der Männer geblieben. Mit Ausnahme von Elisabeth Pfister, deren Name mit der Gründung des Lebensmittelvereins Zürich in enger Verbindung steht, können wir kaum mehr eine andere Frau zitieren, die zu den Gründern einer Konsumgenossenschaft gezählt hätte. Glücklicherweise konnten die Genossenschaften in der Regel von Anfang an auf die wertvolle Mitwirkung der Hausfrauen, die letztlich für den Erfolg einer Konsumgenossenschaft unentbehrlich sind, zählen. Der Geschichtsschreiber der «Redlichen Pioniere von Rochdale» – Holyoake – hatte schon darauf hingewiesen, dass in Rochdale die Frauen der Pioniere viel weniger begeistert als ihre Männer waren, und er betonte, dass der Erfolg einer Konsumgenossenschaft nur sehr mässig bleibe, wenn sich die Hausfrauen nicht dafür einsetzten[1].

Aber eine Elite der Frauen war auch in der Schweiz bald der Meinung, dass es nicht genüge, den Einkaufskorb im Genossenschaftsladen zu füllen und dass es wünschbar wäre, wenn sich auch die Frauen aktiv am Aufbau der Genossenschaften beteiligen könnten. Mit anderen Worten heisst das, dass die Hausfrauen zur Genossenschafterin in der vollen Bedeutung des Wortes werden sollten. Dieser durchaus legitime Anspruch, der im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestrebungen zur Emanzipation der Frau zu

[1] G. J. Holyoake, *History of the Rochdale Equitable Pioneers*, London 1857; Geschichte der Redlichen Pioniere von Rochdale, Übersetzung von H. Häntschke, Leipzig und Berlin 1888.

sehen ist, setzte sich – insbesondere in England – mit beachtlichem Erfolg durch. Das englische Beispiel setzte sich auch bei uns durch, obwohl die Bemühungen um die Gründung einer genossenschaftlichen Frauenorganisation im Verband und in den Konsumvereinen anfänglich auf grosse Skepsis stiessen. Ein erstes authentisches Zeugnis findet sich im Sitzungsprotokoll der Verbandsdirektion vom 11. Februar 1919, an der ein Vorschlag auf Gründung einer genossenschaftlichen Frauenliga in Basel diskutiert wurde. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, «es sei ein solcher Versuch zu machen, dabei sei aber darauf zu achten, dass die Bewegung im richtigen Geleise verbleibe, um zu verhindern, dass Forderungen aufgestellt werden, die die Entwicklung der Zentralstelle gefährden könnten».

Soweit uns bekannt ist kam aber diese Gründung nicht zustande. Die erste konsumgenossenschaftliche «Frauenkommission» bildete sich vielmehr vier Jahre später, 1913, und zwar innerhalb des Lebensmittelvereins Zürich. Das Beispiel wurde in anderen Genossenschaften nachgeahmt, so dass am 25. Februar 1917 eine erste Konferenz schweizerischer Genossenschafterinnen im Volkshaus in Zürich stattfinden konnte. 14 Vertreterinnen, die 6 Frauenkommissionen vertraten, fanden sich zu dieser bescheidenen Tagung zusammen. Sie forderte die Gründung einer schweizerischen Zentralorganisation und die Einberufung jährlicher Delegiertenversammlungen. Aber diese kühnen Pläne waren noch verfrüht, ihre Verwirklichung musste auf später verschoben werden. Im Jahre 1919 richteten sieben Genossenschafterinnen ein Schreiben an die Interlakener Delegiertenversammlung, in dem sie dem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, dass in den Delegiertenversammlungen des VSK das weibliche Element praktisch nicht vertreten sei. Sie brachten darin zur Kenntnis, dass die unterzeichneten Frauen eine weitere Frauenkonferenz einzuberufen gedächten, und sie forderten die Verbandsvereine auf, an die Konferenz Vertreterinnen abzuordnen. Der Brief wurde verlesen und stillschweigend zur Kenntnis genommen. Er fand weder bei den Behördevertretern des Verbandes noch bei den Delegierten das geringste Echo.

Zwei Jahre später, 1921, wurden durch die Frauenkommissionen des Lebensmittelvereins Zürich «die weiblichen Delegierten der Verbandsvereine und die Delegierten der Frauenkommissionen»

zu einer Sitzung einberufen, und im September des gleichen Jahres wurden wiederum von der «Zürcher Frauenkommission» ein «Büro der genossenschaftlichen Frauenzentrale der Schweiz» bestellt. Auf den 18. Juni 1922 berief dieses «Büro» eine neue, mit der Delegiertenversammlung des VSK verbundene, Konferenz nach Olten ein, zu der 46 Teilnehmerinnen erschienen. Die Versammlung beschloss, die Gründung des konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (KFS) endgültig zu vollziehen – Zürich wurde als Vorort bezeichnet. Dieser kurze und trockene Tatsachenbericht zeigt, mit wieviel Ausdauer und Beharrlichkeit sich einige Frauen für ihre Organisation einzusetzen wussten. Aber nun ging es darum, der Neugründung Anerkennung zu verschaffen. Nach und nach wurden einzelne Genossenschafterinnen in die Organe der Konsumvereine berufen, und nach lebhaften Bemühungen ernannte die Zürcher Delegiertenversammlung des Jahres 1935 mit Paula Ryser aus Biel zum ersten Mal eine Frau zum Mitglied des Verwaltungsrates.

In der Eröffnungsansprache zur Delegiertenversammlung in Lausanne im Jahre 1938 setzte sich Bernhard Jaeggi für die genossenschaftlichen Frauenorganisationen im nationalen und internationalen Bereich ein, die wie er sagte «ihre Bedeutung haben und ihren Weg gehen werden». Er betonte, wie notwendig es sei, der Mitarbeit der Frau grössere Beachtung zu schenken; dies nicht nur wegen ihrer wichtigen Rolle als Hausfrau, sondern wegen der Bedeutung, die ihr als Mutter zukomme: «die Frauen sind es hauptsächlich, die das genossenschaftliche Gedankengut auf die Kinder übertragen müssen».

Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche Frauenvereine gegründet, und ihre Zentralorganisation, der «Konsumgenossenschaftliche Frauenbund», erwarb sich einen anerkannten Platz innerhalb der Bewegung. Ihre Jahresversammlungen, an der stets zahlreiche Delegierte teilnehmen, stellen nicht blosse Formalitäten dar; sie sind für die führenden Genossenschafterinnen eine willkommene Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu sammeln. Die Vertreterinnen des Frauenbundes werden jedes Jahr zu den Delegiertenversammlungen des Verbandes eingeladen, wo sie immer wieder Gelegenheit haben, auf die Bedeutung der Mitarbeit der Frau hinzuweisen. Den überzeugten und beredten Befür-

worter fanden die Genossenschafterinnen aber ohne Zweifel in Ch.-H. Barbier, der in seinen zahlreichen Vorträgen in der Schweiz und im Ausland immer wieder mit Nachdruck auf die Bedeutung der Frauen in der Genossenschaftsbewegung hinweist[1].

Fügen wir noch bei, dass der schweizerische Bund junger Genossenschafter auf Initiative der Jungen selbst, anlässlich eines Kurses im Freidorf, im Oktober 1942 gegründet wurde. Sein Ziel besteht darin, junge Burschen und Mädchen mit den genossenschaftlichen Methoden der Zusammenarbeit bekanntzumachen, um auf diese Weise zur Entwicklung der Persönlichkeit beizutragen.

c) Die Entwicklung der eigenen Unternehmungen und Abteilungen des Verbandes

Der Umsatz des Verbandes stieg sowohl wert- wie auch mengenmässig an; der Verband musste seine Anlagen ausbauen, weitere Liegenschaften erwerben und zusätzliche Dienstzweige schaffen.

Wir möchten hier einen allgemeinen Überblick über diese Entwicklung geben.

In den Jahren 1919 und 1920 kaufte der Verband vier Weinkeller in Mendrisio. 1921 folgte der Erwerb einer alten Stahlmöbelfabrik mit einer Grundfläche von 11 722 m² in Pratteln, um dort ein Lagerhaus für Haushaltartikel und Textilien einzurichten. Im Jahre 1927 wurde das Lagerhaus Wülflingen vergrössert; im Jahre 1929 folgte der Kauf von zwei Liegenschaften (Thiersteinerallee 9 und St.-Jakobs-Strasse 94). Im Jahre 1931 wurde in Pratteln ein neues Terrain erworben um dort kleinere Produktions- und Verpackungsanlagen einzurichten, die im Jahre 1934 durch den Bau einer Kaffeerösterei erweitert und ergänzt wurden; im Jahre 1937 wurde das Lagerhaus für Früchte und Gemüse in Biel gebaut. 1938 wurde in Pratteln ein neues Lagerhaus mit grossen Wein- und Käsekelle-

[1] Ch.-H. Barbier, *Wie nützen wir unsere lebendigen Kräfte?* Vortrag an dem vom IGB veranstalteten Sonderkurs für Genossenschafterinnen in La Brévière (France) 1953, Basel 1953; – *Die Stellung der Frau in der Genossenschaftsbewegung.* Vortrag an der Delegiertenversammlung VSK in Interlaken 1954, Basel 1954; – *Frau und Genossenschaft.* Vortrag gehalten an der genossenschaftlichen Frauenkonferenz in Wien 1955, Basel 1955; – *L'éducation coopérative.* Vortrag gehalten zum 70jährigen Bestehen der «Lega Nazionale delle Cooperative e Mutue» in Rom 1957, Basel 1957.

reien errichtet. Im Jahre 1940 wurde in Morges ein Grundstück gekauft, auf dem ein Lagerhaus errichtet wurde, das im Jahre 1952 eingeweiht werden konnte. Im Jahre 1942 wurde in Zürich eine Liegenschaft zur Errichtung eines Lagerhauses für Früchte und Gemüse erworben. zwei weitere Liegenschaften wurden 1941 gekauft, die eine in Basel (Thiersteinerallee 7), die andere in Pratteln (Dallenweg 8). Im Hof des Verwaltungsgebäudes wurde ein Haus zur Unterbringung einer Buchbinderei errichtet. Im Jahre 1944 wurde die ehemalige Schuh- und Bodenwichsefabrik Luchsinger & Co. gekauft und die Genossenschaft Coop-Haus erwarb die Liegenschaft Münchensteinerstrasse 69 in Basel, um dort die Treuhandstelle des Verbandes unterzubringen. Im gleichen Jahre wurde ein Terrain in Wülflingen gekauft und Neubauten für den Landwirtschaftsbetrieb Ramello errichtet.

Neben diesen Liegenschaftsgeschäften ist auch die Errichtung neuer Dienststellen zu erwähnen. Im Jahre 1921 wurde ein Autotransportdienst für die Lieferung an Verbandsgenossenschaften geschaffen, der seine Transporte versuchsweise von den Lagerhäusern Pratteln und Wülflingen aus durchführte. Angesichts der guten Resultate wurde dieser Dienstzweig erweitert, so dass er auch Transporte der Lagerhäuser Morges und Lugano durchführen konnte. Im Jahre 1927 liess der Verband Dokumentarfilme über seine Arbeit und Betriebszweige drehen, die in Kinos gezeigt werden sollten. So entstand die Film- und Fotoabteilung des Verbandes, die sich zu einem echten Werbeinstrument des Verbandes entwickelte.

d) Beteiligungen, Zweckgenossenschaften und Stiftungen

Beteiligungen. In bestimmten Fällen erwies sich für den Verband eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen vorteilhafter als der Aufbau eigener Produktions- oder Verkaufsstellen. Der vielbeachtete Vertrag mit der Bell AG stellt dazu das bekannteste Beispiel dar. Ein ähnlicher Fall ergab sich im Jahre 1920, als sich der VSK an der neu gegründeten Weinhandelsfirma Ferdinand Steiner AG in Villa-Franca beteiligte, deren Sitz sich heute in Tarragona (Spanien) befindet. Der Grund zu dieser Beteiligung lag darin, dass der VSK nicht allein in der Lage war, alle Weinsorten zu importieren die er benötigte, um eine rationelle Führung

dieses Geschäftszweiges sicherzustellen. Aus diesem Grunde bevollmächtigte der Aufsichtsrat die Verwaltungskommission in der Sitzung vom 14. Dezember 1919 mit der erwähnten Firma einen Vertrag abzuschliessen, der heute noch in Kraft steht. Im Jahre 1923 beteiligte sich der VSK zusammen mit den schweizerischen Milchproduzenten und der schweizerischen Butterunion an der Gründung eines Butterimportbüros, das allerdings nur während kurzer Zeit Bestand hatte. Mit Beschluss vom 12. Dezember 1926 stimmte der Verwaltungsrat der Beteiligung bei einer schweizerischen Gesellschaft von trustfreien Zündhölzern bis zum Betrag von 500000 Fr. zu. Diese Unternehmung wurde am 19. Dezember 1929 unter der Firma Zündholz-Union AG in Locarno gegründet, sie erreichte aber die von der Verwaltungskommission erwarteten Umsätze nicht, da sie die Unterstützung der Verbandsgenossenschaften nicht fand. Die neugegründete Unternehmung emitierte nur ein kleines Aktienkapital von 100000 Fr., wovon der VSK bescheidene 5000 Fr. zeichnete.

Neben diesen Beteiligungen ist auf eine Reihe von Neugründungen von allerdings recht unterschiedlicher Bedeutung hinzuweisen.

Die Siedelungsgenossenschaft Freidorf. Die Verwirklichung dieses grosszügigen, originell konzipierten Werkes setzte schöpferische Ideen und bedeutende finanzielle Mittel voraus. Heute bildet die Siedelungsgenossenschaft Freidorf seit mehr als 40 Jahren einen gewohnten Anblick, sie erstaunt keineswegs mehr durch ihre Neuartigkeit. Aber zur Zeit ihrer Gründung stellte sie etwas noch nie Dagewesenes dar. Es gab keine ähnlichen Siedlungen, die als Vorbild hätten dienen können, wenngleich ihre Gründer jene sozialreformatorischen Utopien gekannt haben mochten, die die Errungenschaften der modernen Genossenschaftsbewegung vorausahnten. Von Robert Owen zu William King bis hin zu den Redlichen Pionieren von Rochdale, von Charles Fourier zu Victor Considérant bis zu Jean-Baptiste Godin, von Johann Friedrich Schär zu Stephan Gschwind und Bernhard Jaeggi lässt sich ohne Zweifel eine innere Ideenverwandtschaft erkennen. Dieser Vergleich ist keineswegs zu gewagt, unter der Bedingung allerdings, dass wir hervorheben, dass das Freidorf weder eine halbkommunistische Kolonie vom Typ Owen noch eine Phalanstère im Fourrierschen Sinne ist.

Zwischen diesen Formen und dem Freidorf besteht der ganze Abstand, der zwischen Wirklichkeit und Fiktion liegt.

Die genossenschaftlichen Ideale waren Bernhard Jaeggi teuer. Sie stellten für ihn den eigentlichen Kern der Genossenschaftsbewegung dar, den er neben all seiner wirtschaftlichen Aktivität nie aus den Augen verlor. Er stellte seine beruflichen Fähigkeiten in den Dienst der Genossenschaftsbewegung, zu der er sich seit seiner Jugend hingezogen fühlte: «Jedem Menschen ist die Verpflichtung auferlegt, im Sinne des eidgenössischen genossenschaftlichen Gedankens zum Wohl des Volkes mitzuwirken[1].»

Der Gedanke, ein genossenschaftliches Musterdorf «eine Heimstätte der Nächstenliebe, des Friedens und der Freiheit zu errichten[2]», hatte Dr. Jaeggi viele Jahre beschäftigt, bevor er in der Siedelungsgenossenschaft Freidorf Gestalt annahm. Auf Vorschlag des Präsidenten des Aufsichtsrates Dr. Kündig gab man der Kolonie den Namen Freidorf.

Die Umsatzziffern des VSK hatten sich zwischen 1913 und 1918 beinahe verdreifacht, teilweise dank der starken Teuerung, die im Verlaufe dieser Periode eingetreten war. Auch die Betriebsrechnungen wiesen zunehmende Erträge aus. So war der Verband in der Lage, Spezialreserven anzulegen, um mögliche Verluste auf gewagten Auslandsgeschäften zu decken. Bei Kriegsende beliefen sich diese Spezialreserven auf ungefähr 7½ Millionen Fr. Nach den Gesetzesbestimmungen über die Besteuerung der Kriegsgewinne hatten die Unternehmungen die Wahl, diese Erträge zum Satz von 42% zu versteuern oder sie restlos für soziale Zwecke – beispielsweise den Wohnungsbau – zu verwenden. Die finanziellen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Planes von Dr. Jaeggi waren damit gegeben. Auf seinen Vorschlag hin beschloss die Verwaltungskommission, die im Krieg angelegte Spezialreserve gesamthaft für die Errichtung einer Wohnkolonie für die Angestellten des Verbandes einzusetzen, und der Bundesrat hiess das Projekt gut.

Die Gründungsurkunde des Freidorfs trägt das Datum vom 20. Mai 1919. Der Genossenschaft wird gleichzeitig die Verwaltung

[1] Rede B. Jaeggis vom 15. Oktober 1942 im Freidorf vor den Mitarbeitern des Genossenschaftlichen Seminars.

[2] Dir. Zellweger in seiner Ansprache zum Tode Dr. Jaeggis, *Gedenkschrift für Dr. B. Jaeggi*, VSK Basel 1944, S. 13.

der Liegenschaften und die Führung eines Lebensmittelladens für die Kolonie übertragen. Auf einer Grundfläche von 8,5 ha entstanden in der Gemeinde Muttenz, 15 Tramminuten von Basel entfernt, in den Jahren 1920 und 1921 die 150 ziegelroten Häuser der Siedelungsgenossenschaft Freidorf inmitten von Gärten. Der dominierende Komplex des Genossenschaftshauses liegt in ihrem Zentrum, wo all die verschiedenen Gemeinschaftswerke (Restaurant, Laden, Büro, Primarschule, Bibliothek, Lese- und Versammlungssaal, grosser Festsaal) untergebracht wurden. So wurde Dr. Bernhard Jaeggi zum «Vater des Freidorfs».

Da die vom VSK investierte Summe von 7,5 Millionen in der Siedelungsgenossenschaft nicht verzinst werden müssen, sind dort die Mieten im Verhältnis zu ähnlichen Wohnungen nur ungefähr halb so hoch. Die Erträge der Betriebsrechnung fliessen in die am 3. Mai 1923 errichtete «Stiftung zur Förderung von Siedelungsgenossenschaften», die nicht zu verwechseln ist mit der «Stiftung zur Förderung integraler Genossenschaften», die am 5. Juli 1927 dank einer Spende von 150000 Fr. des an der Universität Torronto (Canada) wirkenden Schweizer Professors Henri Lassarre errichtet wurde.

Das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi). Auch in der Schweiz empfanden die führenden Genossenschafter recht bald das Bedürfnis, Berufskenntnisse und genossenschaftliche Bildung der Angestellten zu fördern. Schon kurz nach der Verbandsgründung erklärte Johann Friedrich Schär vor der St. Galler Delegiertenversammlung des Jahres 1919: «Im weiteren beschäftigte sich das Komitee mit der Idee Kurse ins Leben zu rufen zur Heranbildung von Konsumverwaltern, wo diese in der Warenkenntnis, in der Buchhaltung, im Rechnungswesen, überhaupt auch in organisatorischen Fragen instruiert werden könnten.»

Auch später kam diese Forderung mehrmals zur Sprache, ohne dass ihr praktisch Folge gegeben wurde. Im Jahre 1906 scheiterte ein erster Versuch zur Organisation eines Kurses für Verwalter und Vorstandsmitglieder kleinerer Konsumvereine mangels einer genügenden Zahl von Anmeldungen. Dagegen fand ein im November 1910 organisierter Instruktionskurs für Konsumverwalter so grosses Interesse, dass er im folgenden Jahr noch zweimal wiederholt wer-

den musste. Doch waren das erst vereinzelte sporadische Versuche, denen noch jede organisatorische Basis fehlte[1].

Ein weiterer Schritt wurde im Jahre 1916 getan, als die Verwaltungskommission auf Vorschlag des Kreisverbandes VIII die Schaffung einer Verkäuferinnenschule beschloss. Zu diesem Zweck wurde ein Bildungsfonds geschaffen, der durch jährliche Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen gespiesen wurde. Dieser Fonds belief sich am 31. Dezember 1920 auf 150000 Fr., er fiel aber wie andere Spezialfonds im Jahre 1921 der Preisbaisse zum Opfer.

Im Jahre 1924 organisierte der VSK einen «Ferienkurs für Genossenschaftswesen», an dem sich vom 20. Juli bis zum 2. August im Genossenschaftshaus nicht weniger als 67 Teilnehmer beteiligten. In einer abschliessenden Ansprache gewährte B. Jaeggi einige Einblicke in seine Erziehungspläne: «Mir schwebt vor, dass in diesem Hause, in welchem von Anfang an die Räume für solche Zwecke beschafft wurden, Ferienkurse abgehalten werden, dann aber auch längere Lehrkurse vorgesehen werden, die sich nach und nach zu einem eigentlichen Seminar oder einer Lehranstalt ausbilden lassen.»

Als diese Worte gesprochen wurden, existierte das genossenschaftliche Seminar bereits seit einem Jahr, denn es wurde am 5. Juni 1923 als Stiftung Bernhard Jaeggi mit einem Stiftungskapital von 50000 Fr. errichtet. Indessen nahm es seine eigentliche Tätigkeit erst am 29. August 1926 mit einem 14tägigen Kurs «Kurs für Genossenschaftswesen» im Genossenschaftshaus Freidorf auf, das als Sitz des Erziehungsinstitutes gewählt wurde. Im Laufe der Jahre fanden zahlreiche vom Seminar organisierte Kurse statt, die nicht nur praktische Berufskenntnisse vermittelten, sondern die dazu beitrugen, das Seminar – einem Wunsch des Gründers entsprechend – zu einer im Sinne Pestalozzis geführten Bildungsstätte werden zu lassen.

[1] Immerhin wurden auf Initiative von Emil Schwarz im Jahre 1908 regelmässig Kurse für Verkäuferinnen und Lehrlinge abgehalten, die bis zur Eröffnung des genossenschaftlichen Seminars im Jahre 1926 vorgeführt wurden. Während der 18 Jahre des Bestehens dieser Einrichtung wurden 500 Lehrlinge in Zusammenarbeit des ACV beider Basel geschult. Anfänglich dauerten diese Kurse vier Wochen, später wurden sie bis auf 13 Wochen verlängert. Das war damals ein sehr beträchtlicher und nicht zu verkennender Beitrag zur Förderung des beruflichen Bildungswesens.

Das Schwergewicht lag anfänglich auf der Schulung des Verkaufspersonals. 1933 wurde das Seminar vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) im Sinne des Bundesgesetzes für berufliche Ausbildung als Berufsschule anerkannt.

Während vieler Jahre war die Finanzierung des Seminars durch die Subvention des VSK und freiwillige Beiträge der Verbandsgenossenschaften sichergestellt. Diese Finanzquellen genügten, um die laufenden Ausgaben zu decken und um das Stiftungskapital zu erhöhen. Doch auf die Dauer benötigte das Seminar garantierte regelmässige Einkünfte. Aus diesem Grunde beschloss die Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1951 in Genf auf Vorschlag der Verbandsbehörden, vom System der freiwilligen Beiträge abzugehen. Die Versammlung genehmigte diskussionslos folgenden Beschluss: «Zur Konsolidierung der Finanzlage des Genossenschaftlichen Seminars 'Stiftung von Bernhard Jaeggi' und zur Sicherung des notwendigen Aufbaus der Aufgaben dieses genossenschaftlichen Erziehungsinstitutes leisten die Verbandsvereine – neben den regelmässigen Zuwendungen durch den VSK und die Zweckgenossenschaften – einen Beitrag von jährlich 15 Rp. für je 1000 Fr. Umsatz[1]. »

Damit war die finanzielle Grundlage des Instituts gesichert, und die Projektstudien zur Erstellung neuer, den heutigen Bedürfnissen des Seminars besser angepassten Räumlichkeiten konnten aufgenommen werden. Im Jahre 1952 wurde in der Nähe des Freidorfs ein grösseres Grundstück erworben und am 20. Februar 1955 fand die Grundsteinlegung statt. Schon am 19. Juni 1956 konnten die neuen Gebäude – eine betriebstechnisch und architektonisch wohlgelungene Schöpfung – eingeweiht werden. Damit war die Basis für den Ausbau der Schulungstätigkeit und die Verwirklichung neuer Pläne geschaffen.

Um das Genossenschaftliche Seminar in ein engeres Verhältnis mit den Verbandsbehörden und den Konsumgenossenschaften zu bringen, beauftragte der Stiftungsrat einen Schulrat mit der Verwaltung und Organisation der Schule. Dieser Schulrat setzt sich aus Vertretern der Verbandsdirektion, des Vereins der Geschäftsleiter der VSK-Genossenschaften (VGG) und des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz (KFS) zusammen. Der Rektor des Seminars, Dr. Henry Faucherre, der die Schule seit dem

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1951 in Genf, S. 16.

Tode von Dr. Bernhard Jaeggi im Jahre 1944 geleitet und sich um das Seminar grosse Verdienste erworben hatte, nahm am Tage der Einweihung der neuen Gebäulichkeiten seinen Rücktritt. Zu seinem Nachfolger wurde Dr. Hans Dietiker gewählt.

Auf Beschluss der Direktion des Verbandes wurde dem Seminar eine Abteilung für Kulturelle Veranstaltungen angegliedert, die ihre Tätigkeit am 1. November 1957 aufnahm.

Im gleichen Jahr referierte Ch.-H. Barbier vor der Delegiertenversammlung in Interlaken ausführlich über die Tätigkeit und Finanzierung des Genossenschaftlichen Seminars, und die Versammlung beschloss, den Beitrag der Verbandsgenossenschaften von 15 auf 20 Rp. für je 1000 Fr. Umsatz zu erhöhen. In Jongny wirkt eine welschschweizerische Abteilung des genossenschaftlichen Seminar und im Tessin werden in Taverne vom Seminar aus Kurse durchgeführt.

In der welschen Schweiz ergriff eine «Commission du programme d'action» zahlreiche Initiativen auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der ideellen Propaganda. Sie war im Jahre 1934 innerhalb des Kreisverbandes II gegründet worden und dehnte ihre Tätigkeit unter Führung ihres initiativen Präsidenten, C.-U. Perret, auch auf das Gebiet des Kreisverbandes I aus. So wurde auf Anregung dieser Kommission am 6. Dezember 1942 nach langen Vorbereitungen in Neuenburg eine «Société coopérative romande de presse» gegründet, die die Wochenzeitung «Servir» herausbrachte. Die erste Nummer erschien am 8. September 1944; nach gutem Start musste dieses für ein breites Publikum gedachtes Organ für Informations- und Meinungsbildung, trotz seiner beachtlichen Qualitäten am 20. Januar 1949 sein Erscheinen einstellen, als nach Kriegsende die über ganz andere Möglichkeiten verfügenden grossen französischen Zeitungen wieder erschienen.

Auch die Aktivität der «Commission romande du programme d'action» geht auf die Schaffung der «Section romande» des Genossenschaftlichen Seminars zurück. Im Jahre 1937 wurden mit grossem Erfolg in Vaumarcus und im Jahre 1938 in La Bretaye Ferienlager für Genossenschafter organisiert. Es bestand die Absicht, diese Ferienlager weiterzuführen und ein Ferienlager zu bauen. Die welschschweizerischen Kreisversammlungen im Frühjahr 1939 unterstützen diese Pläne und waren bereit, zur Finanzie-

rung beizutragen. Doch verunmöglichte der Kriegsausbruch die unmittelbare Verwirklichung dieser Pläne. Zwei Jahre später aber, am 8. November 1941, fand in Yverdon die Gründungsversammlung des «Camp coopérative romand» (CCR) statt. In der Zwischenzeit hatten die ursprünglichen Pläne eine Erweiterung erfahren. Das zu schaffende Ferienhaus sollte gleichzeitig als Schulungszentrum der welschschweizerischen Konsumgenossenschaften dienen, um so mehr als das Seminar Freidorf meist mit deutschsprachigen Kursen belegt war. Die Kreisverbände I und II erklärten sich bereit, zur Verwirklichung dieser Pläne beizutragen und die Finanzierung durch eine jährliche Abgabe von 0,3‰ vom Umsatz der ihr angehörenden Konsumgenossenschaften sicherzustellen. Unter der neuen Firma «Centre coopératif romand d'éducation et d'acceuil» (CCR) wurde im Oktober 1947 das Hotel «Victoria» in Chexbres erworben, umgestaltet und vergrössert – und am 25. September 1948 offiziell eingeweiht. Der Verwaltungsrat des VSK hatte im Dezember 1947 beschlossen, das CCR mit einer Subvention von 75000 Fr. à fond perdu zu unterstützen. Nachdem die Schule von Chexbres während zehn Jahren unter Leitung der Kreisverbände I und II gearbeitet hatte, wurde sie anfangs 1958 als «Section romande» dem Genossenschaftlichen Seminar angegliedert.

Doch wurde die Betriebsführung des Hotel «Victoria» in Chexbres immer schwieriger, und eine befriedigende Lösung hätte erhebliche Investitionen vorausgesetzt. Unter diesen Umständen erklärte sich die Direktion des Verbandes bereit, die welschschweizerischen Kreisverbände von der Last der Betriebsdefizite zu befreien; das CCR – der eigentliche Besitzer des Hotels – trat seine Anteilscheine an den Verband ab. Im Herbst 1961 wurde das Hotel Viktoria verkauft und in Verbindung mit einer grundlegenden baulichen Umgestaltung des VSK-Ferienheimes Jongny sur Vevey neue Räumlichkeiten zur Unterbringung der Section romande des Genossenschaftlichen Seminars erstellt. Die Einweihung des neuen Seminars fand am 27. September 1963 statt.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung hat offensichtlich Bedeutung und Sinn der Schulungs- und Erziehungstätigkeit erkannt – die dafür eingesetzten bedeutenden Mittel erbringen dafür den überzeugenden Beweis. Den Schöpfern und tatkräftigen Förderern des Seminars gebührt unsere Anerkennung und unser Dank.

Die Genossenschaftliche Zentralbank (GZB). Jede wirtschaftliche Unternehmung, wie ihre Rechtsform auch immer sein möge, bedarf zu ihrer Entwicklung einer ausreichenden finanziellen Basis. Der fortschreitende Ausbau des Verbandes und der Verbandsgenossenschaften schuf einen steigenden Finanzbedarf, der nicht immer ohne Schwierigkeiten gedeckt werden konnte. Das oft mangelnde Vertrauen der Öffentlichkeit und die konkurrenzbedingte oder ideologisch motivierte Ablehnung der Genossenschaft durch wirtschaftlich einflussreiche Kreise, erleichterte die Situation keineswegs. Um diesem Ungenügen der Eigenmittel zu steuern, beschloss der Verbandsvorstand eine Sparkasse zu errichten. Die Luzerner Delegiertenversammlung des Jahres 1899 sanktionierte diesen Schritt durch Annahme eines «Reglementes über den Geldverkehr», das den Verbandsbehörden das Recht zur Ausgabe von Obligationen erteilte.

Häufig hatten auch einzelne Verbandsvereine Schwierigkeiten, die für den Ausbau notwendigen Kredite zu beschaffen. Aus diesen Erwägungen unterbreitete die Konsumgenossenschaft Appenzell der Delegiertenversammlung des Jahres 1908 in Genf den Vorschlag, eine genossenschaftliche Bank zu gründen – um den Konsumgenossenschaften Kredite zum Kauf von Grundstücken und zur Errichtung von Liegenschaften zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde zum Studium und zur Berichterstattung durch den Verbandsvorstand entgegengenommen. Die Voraussetzungen zur Verwirklichung dieses Antrages waren aber noch nicht gekommen.

Die Bankgeschäfte des Verbandes wurden aber immer umfangreicher. Zur Bewältigung dieser Geldgeschäfte schuf der Verband im Jahre 1912 seine eigene Bankabteilung, die Kontokorrentgeschäfte tätigte, Obligationen ausgab und Spargelder entgegennahm. Die Abteilung entwickelte sich sehr rasch und wurde bald zu einem unentbehrlichen Kreditinstrument für die gesamte schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung. Der Umfang der Bankgeschäfte führte bald dazu, dass aus Gründen der Bilanzklarheit und der direkten Verwaltung fremder Gelder eine systematische Trennung der Bank- und Warengeschäfte vorgenommen werden musste.

Anderseits legten die schweren Verluste einzelner Verbandsvereine in der Preisabbaukrise von 1920 eine vorsichtige Finanzge-

bahrung nahe, obwohl diese im allgemeinen ihre Schwierigkeiten rasch überwanden. Dann verdichteten sich auch die Gerüchte, wonach der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Absicht habe, dem Beispiel der deutschen und österreichischen Arbeiterbanken zu folgen und ebenfalls eine Gewerkschaftsbank zu gründen. Dadurch wären dem Verband bedeutende Mittel entzogen worden, die ihm von gewerkschaftlicher Seite anvertraut worden waren. All diese Gründe legten den Entschluss nahe, die Bankabteilung des Verbandes durch ein neues – den gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen besser Rechnung tragendes – Institut zu ersetzen und den Vorschlag der KG Appenzell aus dem Jahre 1908 zur Gründung einer Genossenschaftsbank wieder aufzunehmen.

Am 20. Mai 1926 fand auf Vorschlag der Gewerkschaften, die sich darüber Rechenschaft gegeben hatten, dass ihr Projekt auf Schaffung einer Arbeiterbank allein oder mit Unterstützung der sozialistischen Partei nicht realisierbar war, eine erste Konferenz zwischen den Vertretern des VSK und des Gewerkschaftsbundes statt. Lange Debatten entspannen sich über die Frage der Beteiligung der beiden Organisationen an der Finanzierung und Führung der projektierten Bank. Endlich wurde ein Kompromiss gefunden. Die Gewerkschaften anerkannten, dass den Genossenschaften ein finanzielles Übergewicht zukomme und im Sinne einer Gegenleistung erklärten sich diese mit der Firmenbezeichnung «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» einverstanden. Die Vereinbarung musste allerdings noch durch die kompetenten Organe der beiden Bewegungen genehmigt werden. Die gewerkschaftliche Seite stimmte in einer Versammlung vom 10. März 1927 mit 41 gegen 4 Stimmen bei 14 Enthaltungen der Gründung einer gemeinsamen «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» zu. Die Kritik der Gewerkschaften richtete sich gegen die statutarisch anerkannte Vorherrschaft des VSK hinsichtlich der finanziellen Beteiligung, und anderseits gegen die politische Neutralität. Auf genossenschaftlicher Seite sprach sich die Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1927 einmütig zu Gunsten der Gründung der Bank, die auch die Bankgeschäfte der Bankabteilung des Verbandes zu übernehmen hatte, aus. Und am 30. Oktober 1927 fand im Freidorf unter der Präsidentschaft von B. Jaeggi die konstituierende Versammlung der Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften

statt, der 157 Mitglieder angehörten, die insgesamt ein Anteilscheinkapital von 3566000 Fr. zeichneten, wovon 2 Millionen vom VSK und eine Million vom Gewerkschaftsbund aufgebracht wurden.

Als Sitz der Bank, die ihre Tätigkeit am 2. Januar 1928 unter der Direktion von Heinrich Küng aufnahm, wurde Basel bestimmt. Allerdings erwies sich die Firmenbezeichnung für die Entwicklung der neuen Zweckgenossenschaft als wenig förderlich, weshalb die Generalversammlung vom 20. Dezember 1928 die Abänderung des Namens in «Genossenschaftliche Zentralbank» beschloss.

Die GZB nahm von Anfang an eine erfreuliche Entwicklung, und die Beteiligung des VSK und der Verbandsgenossenschaften am Anteilscheinkapital nahm stark zu. In Zürich (1929), Bern (1949) und in Genf (1952) wurden Filialen eröffnet.

Die Immobiliengenossenschaft «Coop-Haus». Die Immobiliengenossenschaft Coop-Haus wurde am 9. Dezember 1927 gegründet, in erster Linie in der Absicht, an der Aeschenvorstadt in Basel Liegenschaften zu erwerben, in der die neu gegründete Genossenschaftliche Zentralbank und andere Zweckgenossenschaften Unterkunft finden sollten. Coop-Haus kaufte später verschiedene weitere an das zuerst erworbene Gebäude angrenzende Liegenschaften auf. Heute ist Coop-Haus Inhaberin des neuen Geschäftssitzes der GZB am Aeschenplatz in Basel. Dieses eindrückliche Bauwerk im Zentrum der Stadt wurde im Jahre 1958 vollendet und dient beinahe ausschliesslich der Genossenschaftlichen Zentralbank und dem VSK. Die Tätigkeit der Genossenschaft Coop-Haus beschränkte sich nach dem Abschluss der Bauarbeiten auf die Verwaltung des Gebäudes. Ihr statutarisches Ziel besteht aber weiter.

Ferienhäuser und Heime. Zu einer Zeit in der Sozialtourismus und Ferien noch nicht Allgemeingut waren und Ferien einen nur für Wohlhabende erschwinglichen Luxus darstellten, befasste sich die Genossenschaftsbewegung bereits mit diesem Problem. Zwei alte Vorstösse, die in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückreichen, mögen das beweisen. Die Geschichte der Ferienhäuser des VSK beginnt mit einem Geschenk von Professor Johann Friedrich Schär von 75 Fr. «als erste Einlage für einen Fonds... aus dem ein Ferienheim für Genossenschafter errichtet werden solle».

Vom Jahre 1907 an äufnete der VSK diesen Fonds mit Zuweisungen aus dem Reinüberschuss, bis er Ende 1920 den Betrag von 150000 Fr. erreichte. Aber auch dieser Fonds fiel wie verschiedene andere der grossen Preisabbaukrise zum Opfer. Ein zweiter Ansatz schuf die Zuger Delegiertenversammlung des Jahres 1913 durch die einstimmige Annahme eines Vorschlages der Verbandsbehörden. Danach sollte eine Genossenschaft gegründet werden «die sich den Zweck setzt, auf breitester genossenschaftlicher Grundlage eine rationelle Lösung der Ferien- und Erholungsheimfrage zu ermöglichen». Auf Grund dieses Beschlusses wurde am 26. Oktober 1913 im Volkshaus in Luzern die Zweckgenossenschaft «Schweizerische Genossenschaft für Ferien- und Erholungsheime» ins Leben gerufen. Doch verhinderten die Ereignisse der kommenden Jahre, insbesondere der Erste Weltkrieg, jede praktische Tätigkeit dieser Genossenschaft, die im Jahre 1921 aufgelöst wurde. In der Zwischenzeit hatte der VSK im Jahre 1918 in Weggis ein Landgut erworben, um die landwirtschaftliche Eigenproduktion zu erweitern. Als Nebenzweck wurde in einem Gebäude ein zunächst bescheidenes Ferienheim eingerichtet, das an Ostern 1919 eingeweiht werden konnte. Die Erfahrungen waren durchaus befriedigend, und im Juni 1927 erwarb der VSK eine benachbarte Parzelle, um dort ein grösseres und besser eingerichtetes Ferienhaus zu bauen. An der Delegiertenversammlung in Vevey vom 16. Juni 1928 teilte B. Jaeggi in seinem Referat zum Jahresbericht 1927 mit, dass die Verwaltungskommission beabsichtige, den Verbandsvereinen, nach einer dem Anspruch auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung ähnlichen Skala, in dem damals im Bau befindlichen Ferienheim Weggis Freiplätze für je eine Woche Aufenthalt zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag wurde angenommen, und am 13. April 1929 wurde das neue Ferienheim in Weggis eingeweiht. Die ersten Gratisferiengäste hielten ihren Einzug, wobei der VSK nicht nur die Kosten des Ferienaufenthaltes, sondern auch die Reisekosten übernahm. Drei Jahre später, am 27. Februar 1932, wurde das zweite Ferienheim des Verbandes in Jongny sur Vevey in Betrieb genommen; auch hier wurden neben zahlenden Gästen nach dem gleichen System Gratisgäste beherbergt. Besitzer des Hauses ist die Société immobilière de Jongny, die im Jahre 1931 gegründet worden war. Das prächtig gelegene Grundstück umfasst 51000 m². Auch das Hotel Viktoria

in Chexbres beherbergte während mehrerer Jahre im Frühjahr und im Herbst zahlreiche Genossenschafter, die in den Genuss dieser Gratisferien kamen.

Im Mai 1939 eröffnete das «Kinderheim Mümliswil», eine Stiftung von Bernhard und Pauline Jaeggi, seine Pforten oberhalb des Geburtsortes des Stifters. Das Kinderheim empfängt jährlich Hunderte von Knaben und Mädchen, wobei die Kosten in vielen Fällen von Konsumgenossenschaften getragen werden, die Familien treuer Genossenschafter mit bescheidenem Einkommen auf diese Weise einen Dienst leisten möchten.

Am 21. Oktober 1941 unterbreitete Dr. Jaeggi dem Verwaltungsrat und der Direktion des VSK einen Vorschlag auf Schaffung eines *Altersheimes*, das keine Kaserne, sondern eine beispielhafte Ruhestätte für eine beschränkte Anzahl von Personen sein sollte. In der Sitzung vom 13. September 1941 erteilte der Verwaltungsrat des VSK seinem Delegierten die Befugnis den Plan zu realisieren. Nach Überwinden verschiedener Widerstände – auch der schweizerische Hotelierverein hatte Protest eingelegt – wurde der Bau auf dem prächtig gelegenen Grundstück des Ferienheimes in Jongny errichtet. Infolge der kriegsbedingten Knappheit an Baumaterialien (Eisen und Zement) wurde der Bau verzögert, so dass er erst im Jahre 1945 vollendet und am 1. Juni 1946 eingeweiht werden konnte.

Die Teigwarenfabriken Münsingen und Morges. Die Teigwarenfabrik Münsingen wurde am 18. Juni 1936 durch Übernahme der Firma Nyffenegger und Co. in Münsingen durch die bernischen Konsumgenossenschaften gegründet. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, ihren Mitgliedern die verschiedenen Teigwarensorten zu möglichst günstigen Preiskonditionen und in besten Qualitäten zu liefern. Der Kreis der Mitglieder beschränkt sich praktisch auf die Konsumgenossenschaften des Kreisverbandes IIIa und den VSK.

Drei Jahre später, am 30. August 1939, erfolgte die Gründung einer zweiten Teigwarenfabrik durch 28 welschschweizerische Konsumgenossenschaften, die den Betrieb der alten kleinen Teigwarenfabrik von Noiraigue im Val de Travers übernahmen. Die geographische Lage dieses Betriebes war vom transporttechnischen Standpunkt aus ungünstig, so dass die Genossenschaft im Februar

1953 ihre Betriebsstätte ins neue VSK-Lagerhaus von Morges verlegte und die Firma auf «Fabrique coopérative de pâte alimentaire de Morges» (FCPM) abänderte.

Die «St. Johann» Lagerhaus- und Schiffahrts-Gesellschaft (SILAG) wurde im Jahre 1937 gegründet. Wie die Genossenschaft Coop-Haus ist auch die SILAG eine Genossenschaft dritten Grades, deren Mitglieder selbst Genossenschaftsverbände sind, nämlich der VSK und die Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine (MSK). Am 20. Dezember 1937 nahm die SILAG einen Getreidesilo, einen Kohlenbunker und ein Lagerhaus in Betrieb. Die ebenfalls vorgesehene Errichtung einer Mühle unterblieb des Krieges wegen. Dagegen wurde der zweite Programmpunkt der SILAG, die Aufnahme der Rheinschiffahrt, in den Jahren 1947 bis 1949 durch die Inbetriebnahme von vier Rheinkähnen von je 1000 Tonnen verwirklicht. Der Schiffspark vermehrte sich im Jahre 1958 um eine weitere Einheit.

Die Patenschaft Co-op entstand mitten in der Kriegszeit, am 28. März 1942 in Zusammenhang mit einem Aufruf der «Schweizerischen Patenschaft für bedrängte Gemeinden». Mit der Schaffung der Patenschaft Co-op bot sich eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Idee der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe – die eigentliche theoretische und praktische Grundlage des Genossenschaftswesens – zu verbreiten.

Die Arbeitsmethode der Patenschaft Co-op besteht vor allem darin, sich mit einer ganzen Gruppe notleidender Gemeinden in Verbindung zu setzen, um ihnen zu helfen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden. Es soll sich dabei weniger um eine dauernde Unterstützung als um einmalige Beiträge handeln, die dazu bestimmt sind, im Patenschaftsdorf die Voraussetzungen und die Möglichkeiten zur Selbsthilfe zu schaffen – durch Einführung von Heimindustrien und durch Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Dieser fruchtbare Leitgedanke erlaubte der Patenschaft Co-op mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln auf durchaus wirksame Weise zu helfen, die materiellen und moralischen Existenzbedingungen vieler Walliser, Bündner und Tessiner Bergdörfer zu verbessern.

Im Juni 1941 wurde der VSK Mitglied der «*Schweiz. Reisekasse*», die im Jahre 1939 gegründet worden war. Da die Verbandsgenossenschaften in grossem Umfang unter Gewährung eigener Beiträge Reisemarken verkaufen, war dieser Beitritt für die Schweiz. Reisekasse eine willkommene Förderung. Erwähnen möchten wir ausserdem, dass der Verband bei der Gründung der «Société pour la concentration du jus de fruits» (Soco) in Sitten mitbeteiligt war.

Und endlich möchten wir auf die Gründung der *Wohngenossenschaft Jakobsberg* hinweisen, die am 14. Juli 1943 auf Initiative des VSK in Basel und unter Beteiligung der Basler Wohnbaugenossenschaft, der Genossenschaftlichen Zentralbank, der Stiftung zur Förderung von Wohnbaugenossenschaften, der Versicherungsanstalt Schweiz. Konsumvereine, der Coop-Leben und des Kantons Basel-Stadt erfolgte. Es handelte sich darum, ein grösseres Grundstück von 12 ha auf dem Boden des Kantons Basel-Stadt der Spekulation zu entziehen und darauf Wohnhäuser mit günstigen Mietpreisen zu bauen.

E. DER ZWEITE WELTKRIEG UND SEINE BESONDEREN PROBLEME

Die Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre hatte sehr schwerwiegende politische Konsequenzen. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten in Deutschland überstürzten sich die Ereignisse; Deutschland verliess unter Führung Hitlers den Völkerbund, verdoppelte die Verbände der Reichswehr, führte den obligatorischen Militärdienst in Deutschland wieder ein und bereitete auf seine Weise eine Volksabstimmung in der Saar vor, die im Januar 1935 stattfand. Im Herbst desselben Jahres ging Mussolini daran, Abessinien zu erobern, und im Juli 1936 brach der schreckliche spanische Bürgerkrieg los, der während drei Jahren Faschisten und Antifaschisten Europas einander gegenüberstellte. Im März 1938 übernahmen die Nazis die Macht mit Gewalt in Österreich und proklamierten den Anschluss. Im September 1938 führte die Konferenz von München zur Annexion des Sudetenlandes. Sechs Monate später besetzten die Deutschen Prag, und die tschechischen Teile von Böhmen und Mähren wurden zum deutschen Protektorat erklärt, während die Slowakei sich unter einer eindeutig faschistischen

Regierung unabhängig erklärte. Anschliessend übernahmen die Deutschen Memel, das seit 1919 zu Litauen gehört hatte – und Mussolini besetzte Albanien. Die internationale Spannung war so gross geworden, dass die öffentliche Meinung jeden Moment den Ausbruch eines europäischen Krieges erwartete.

Trotz der Tätigkeit verschiedener Extremistengruppen hatte die schwere äussere Bedrohung die nationale Einheit in der Schweiz gefestigt. Die Sozialdemokratische Partei verzichtete unter dem Druck der Ereignisse auf ihre antimilitaristische Einstellung. Sie bekannte sich im Jahre 1935 zur Idee der Landesverteidigung und unterstützte die zu deren Förderung ergriffenen Massnahmen. Auch Arbeitnehmer und Arbeitgeberorganisationen waren entschlossen, ihre Differenzen zu überbrücken. Im Jahre 1937 wurde das «Friedensabkommen» zwischen dem Verband Schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller und dem Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband (SMUV) geschlossen. Auch vom Graben zwischen den verschiedenen Landesteilen war nicht mehr die Rede. Die Schweiz. Landesausstellung in Zürich, die ihre Pforten im Mai 1939 öffnete – und an der sich auch die Genossenschaftsbewegung beteiligte, wurde zu einer eindeutigen Manifestation der nationalen Einigkeit und des Verteidigungswillens. Als am 24. August 1939 der deutsch-sowjetische Pakt unterzeichnet war und Hitler seinen Truppen am 1. September um 5 Uhr morgens den Befehl zum Einmarsch in Polen erteilte, war die Schweiz militärisch, wirtschaftlich und sozialpolitisch gerüstet, die Prüfungen eines langen Krieges zu ertragen. Am 30. August ernannte die Vereinigte Bundesversammlung Henri Guisan zum Oberkommandierenden der Schweizer Armee, dessen überlegene Persönlichkeit zum Symbol des Widerstandswillens wurde. Bundesrat Hermann Obrecht hatte durch massive Importe von Getreide, Zucker und Erdöl die Grundlagen für die Landesversorgung geschaffen – und die Voraussetzungen für eine gerechte Verteilung vorbereitet. Sofort wurden die wesentlichsten Nahrungsmittel rationiert und der Preiskontrolle unterstellt, Industrierohstoffe wurden kontingentiert. Eine Gruppe führender Leute aus Industrie und Handel wurde vom Bundesrat eingeladen, bei der Organisation der Kriegswirtschaft mitzuarbeiten. Anderseits wurde die soziale Sicherheit der Mobilisierten durch einen Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 zur Schaffung

einer Lohnersatzordnung garantiert. Die Lohnausgleichskasse, die durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Bund und Kantonen gespiesen wurde, richtete den Aktivdienst leistenden Wehrmännern einen wesentlichen Teil ihres bisherigen Einkommens aus. Im Juni 1940 wurde diese Einrichtung auch auf Selbständigerwerbende ausgedehnt. Wenn auch das Prinzip dieser Erweiterung unbestritten war, so bot die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen der Lohnausgleichskasse Anlass zu Differenzen. Denn tatsächlich mussten nur Firmen des Detailhandels zusätzliche Beiträge leisten, während Grosshandelsunternehmungen, Industriebetriebe, Versicherungen und Banken unbelastet blieben! Damit waren die Genossenschaften verpflichtet, nicht nur für ihre eigenen Angestellten Beiträge zu leisten, sondern auch noch für die ihrer Konkurrenten! Damit sollte einmal mehr der mittelständische Detailhandel geschützt werden. Der VSK und der zwischengenossenschaftliche Ausschuss protestierten beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gegen diese ungleiche Behandlung. Ihr Standpunkt wurde wenigstens zum Teil berücksichtigt. Die Beiträge wurden reduziert und die ausfallenden Summen dadurch kompensiert, dass auch öffentliche Körperschaften, Grosshandelsunternehmungen und Industriebetriebe, Banken und Versicherungen der Beitragspflicht unterstellt wurden.

Der VSK als grosse Warenverteilerorganisation arbeitete in vollem Umfang mit, die von den Behörden für die Sicherstellung der Landesversorgung ergriffenen Massnahmen zu verwirklichen. Schon 1938 liess er besonders geeignete Blechdosen für die Aufbewahrung von Notvorräten in Haushaltungen anfertigen. Ausserdem legte er lange vor Erlass diesbezüglicher Beschlüsse zusätzliche eigene Reserven an. Der Bilanzwert der Warenlager stieg von Ende 1937, wo er zirka 5 Millionen Fr. betragen hatte, auf nahezu 16 Millionen Fr. zu Ende des Jahres 1939 an. Diese Warenlager wurden soweit als möglich in Lagerhäusern im Landesinnern untergebracht, während die Lagerhäuser in den Grenzgegenden (Basel, Pratteln, Buchs, Romanshorn) nahezu vollständig leer waren. Für den möglicherweise nötig werdenden Fall einer Evakuierung bestimmte der VSK als provisorischen Sitz das Ferienhaus Jongny sur Vevey. Wie alle Unternehmungen des Landes leistete auch der VSK einen grossen Beitrag zur Generalmobilmachung.

Am 2. September 1939 wurde mehr als ein Drittel des Personals unter die Fahnen gerufen, und drei Fünftel seiner Transportmittel wurden mobilisiert. Dieselben Vorgänge wiederholten sich bei der zweiten Generalmobilmachung, als die deutsche Offensive an der Westfront in der Nacht vom 10. Mai 1940 einsetzte. In einzelnen Dienstzweigen des VSK waren 60 bis 80 Prozent des Normalbestandes abwesend. Ganz besonders wurde auch die Druckerei betroffen, und die Volksblätter erschienen bis Ende Juli 1940 nurmehr zwei Mal monatlich. Von Anfang an – lange vor Inkrafttreten der Lohn und Erwerbsausgleichskasse – erwies sich der VSK als grosszügiger Arbeitgeber. Er bezahlte im September 1939 den vollen Lohn aus, und in den folgenden Monaten erhielten die verheirateten Angestellten mit Kindern 80 Prozent, die Verheirateten ohne Kinder 70 Prozent, die Ledigen mit Familienlasten 50 Prozent und die Ledigen ohne Unterhaltspflichten 30 Prozent des regulären Gehaltes. Als die Lohnausgleichskasse im Januar 1940 in Kraft trat, bezahlte der VSK den verheirateten Angestellten 60 Prozent und den Ledigen 30 Prozent der Differenz zwischen dem vollen Gehalt und den Leistungen der Lohnausgleichskasse. Vom 1. Oktober 1943 an erhielten die verheirateten Mobilisierten 90 Prozent ihres Lohnes, die Ledigen mit Familienpflichten und die Ledigen ohne Unterhaltspflichten 50 Prozent des vollen Gehaltes. Für die beiden letztgenannten Kategorien erhöhten sich die entsprechenden Prozentsätze vom 1. November 1944 an auf 75 Prozent bzw. 60 Prozent. Ausserdem wurden vom März 1941 an Teuerungs- und Kinderzulagen ausbezahlt. Auch die Pensionierten erhielten vom 1. Januar 1942 an Teuerungszulagen. Ausserdem überliess der VSK seinen Angestellten in den Jahren 1942/43 und 1944 kostenlos grosse Mengen von Kartoffeln von seinen eigenen Gütern, ebenso im Jahre 1944 Mehl, Öl und Zucker.

Im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik setzte sich der Verband entschlossen zugunsten der Konsumenten ein. In Übereinstimmung mit seiner Zielsetzung bemühte er sich mit Nachdruck, Preissteigerungen zu bekämpfen. Zu verschiedenen Malen intervenierte der VSK bei den verantwortlichen Preiskontrollbehörden, um sie in ihrem Kampf gegen die Teuerung zu unterstützen. Er gab der Meinung Ausdruck, dass gewisse Preissteigerungen generell vom Bund getragen werden sollten und wandte sich ent-

schieden gegen den «Almosenweg der Unterstützung bedürftiger Familien». Ausserdem bemühte er sich nach Kräften, die Lebenshaltungskosten so tief als möglich zu halten, sei es, dass er bei der Anpassung seiner Preise an neue Marktverhältnisse so lange wie möglich zuwartete, sei es, dass er Preisreduktionen auf bestimmte Artikel durch den Einsatz eigener Mittel ermöglichte. So kosteten beispielsweise die Kartoffelverbilligungsaktionen in den Jahren 1941–1945 gegen 2½ Millionen Fr. In bescheidenerem Umfang wurden für andere Artikel ähnliche Aktionen unternommen, so für Eipulver, Speiseöl, Früchte und Gemüse.

Je länger der Krieg dauerte, um so ausgeprägtere Mangelsituationen traten auf und mussten gemeistert werden. Die Rationierung wurde immer umfassender, und die Notwendigkeit, alle natürlichen Hilfsquellen des Landes heranzuziehen, wurde immer zwingender. Auch der Verbrauch von Brenn- und Heizstoffen unterlag einer eidgenössischen Kontrolle. Die wenigen und unter normalen Verhältnissen nicht rentablen Brennstoffvorkommen wurden aufs neue genutzt. Auch der VSK beteiligte sich an diesem Kampf um Brennstoffe. Im Juni 1942 kaufte er ein Torflager in Wengi-Moos bei Lyss und übernahm ein weiteres in Les Ponts-de-Martel. Im folgenden Jahr erwarb er ein drittes Torflager in Martel-Dernier. Zu Beginn des Jahres 1945 mietete er eine Kohlenmine in Pierra-Confry bei Palézieux, deren Ausbeutung sich als zu kostspielig erwies, was zu bedeutenden Verlusten führte, die man durch die Ausbeutung einer anderen Mine bei Oron zu decken hoffte. Tatsächlich gelang es, einen Teil des Defizites auszugleichen, doch musste auf die Ausbeutung dieser zweiten Mine verzichtet werden, bevor alle Verluste von Pierra-Confry gedeckt waren.

Der Plan Wahlen, der seinen Namen nach seinem Schöpfer, dem nachmaligen Bundesrat Wahlen trägt, wurde zum eindeutigen Ausdruck des Widerstandswillens des Schweizervolkes, das sich entschlossen zeigte, mit eigenen Kräften zu überleben. F. T. Wahlen, damals Professor für Landwirtschaft an der ETH, hatte einen Plan ausgearbeitet mit dem Ziel, nach und nach eine halbe Million Hektare Weideland dem Ackerbau zuzuführen. Dieser Plan stützte sich auf Forschungsergebnisse, die vor allem in Dänemark erarbeitet worden waren und die gezeigt hatten, dass auf einer gegebenen Fläche durch den Anbau von Gemüse und Kartoffeln

wesentlich mehr Kalorien erzeugt werden konnten, als wenn dort Viehzucht betrieben wird. Es ging also darum, die Ackerbaufläche ganz erheblich auszudehnen, so dass die Schweiz notfalls während Jahren durchhalten könnte – selbst wenn die gesamten Zufuhren von aussen abgeschnitten wären.

Überall machte man sich mit Eifer daran, das kleinste Landstück zu bebauen, um die ersten Etappen des Planes zu verwirklichen. Die städtische Jugend beteiligte sich daran im Rahmen des «Freiwilligen Landdienstes». Auch der VSK organisierte eine grosszügige Aktion zur Förderung des Planes Wahlen. Er schuf ein eigenes Mehranbau-Sekretariat, das eine intensive Propaganda bei den Verbandsgenossenschaften und ihren Mitgliedern entfaltete, um sie zu veranlassen, ernsthaft bei der Ausdehnung des Ackerbaus mitzuarbeiten. Dem Aufruf wurde in sehr erfreulichem Masse Folge gegeben, sehr zahlreiche Verbandsgenossenschaften beteiligten sich auf die verschiedensten Arten an der Mehranbau-Aktion. Sie gründeten allein oder in genossenschaftlicher Zusammenarbeit Anbau- oder Schollengenossenschaften und machten sich in den verschiedensten Teilen unseres Landes ans Werk, so insbesondere in den Kantonen Tessin, Appenzell, Glarus, Solothurn, Aargau, Bern und Freiburg. Andere gründeten rechtlich nicht selbständige Pflanzwerke und forderten ihre Mitglieder und insbesondere ihr Personal zur aktiven Mitarbeit auf. Sie lieferten ihren Mitgliedern zu ermässigten Preisen Ackerbaugeräte, Dünger, Sämereien und Saatgut. Andere wiederum kauften landwirtschaftliche Maschinen, um sie ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ausserdem setzte sich das Mehranbau-Sekretariat des VSK energisch für den Landdienst ein und rekrutierte Freiwillige beiderlei Geschlechts für die Arbeit auf den Feldern oder im Haushalt. So leistete der Verband, seine Genossenschaften, Mitglieder und Personal im Rahmen des Gesamtplanes weit über die auferlegten Anbaupflichten hinausgehende Beiträge zum Gelingen des Mehranbauwerkes.

Ein weiteres Beispiel dazu stellt auch die Beteiligung des VSK mit einem Beitrag von 200000 Fr. an der «Anbaugenossenschaft Wilhelm Tell» dar. Ihr Zweck war die Behebung der durch militärische Vernebelungsübungen entstandenen Schäden am Rindviehbestand des Kantons Uri «durch grosszügige Förderung des Mehranbaus und durch die Steigerung der Lebensmittelproduktion auf

dem Wege gemeinsamer Selbsthilfe». Die am 29. April 1942 in Altdorf gegründete Genossenschaft bedeutete nicht nur eine Förderung des Mehranbaus, sondern auch eine notwendige Hilfe an die geschädigte urnerische Landwirtschaft. Aber der Höhepunkt im Einsatz der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu Gunsten des Planes Wahlen war ohne Zweifel die Wanderausstellung «Mehr anbauen oder hungern», die in den Jahren 1942 und 1943 in den 15 wichtigsten Städten gezeigt wurde und die gegen 300 000 Besucher aufwies. Diese nationale Solidaritätskundgebung wurde durch eine ausgedehnte Werbekampagne unterstützt, die Verbandspresse publizierte unzählige Artikel, Filmvorführungen fanden statt und Werbematerial aller Art wurde eingesetzt. Die Bemühungen des VSK trugen in hohem Masse dazu bei, die Aufmerksamkeit nicht nur der Genossenschafter, sondern der ganzen schweizerischen Bevölkerung darauf zu lenken, wie dringlich notwendig die Mobilisation aller verfügbaren Kräfte zum Ausbau der einheimischen Nahrungsmittelproduktion geworden war.

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 1945 in Luzern gab der Präsident der Verbandsdirektion – Maurice Maire – bekannt, dass die Ausgaben des VSK und seiner Verbandsgenossenschaften zu Gunsten der Mehranbau-Aktion bis Ende 1944 den Betrag von mehr als 1,7 Millionen Fr. erreicht hatte. Inzwischen war das Kriegsende nahe gerückt, die Versorgungsaussichten wurden wieder wesentlich besser, um so mehr als es gelungen war, im August 1944 mit den Vereinigten Staaten und England einen Versorgungsvertrag abzuschliessen. So konnte glücklicherweise auf die Durchführung der fünften Stufe des Planes Wahlen verzichtet werden, deren Durchführung Landwirtschaft und Konsumenten vor grosse Probleme gestellt hätte.

Am 8. Mai 1945 beendete die bedingungslose Kapitulation Deutschlands den Krieg in Europa. Die Schweiz hatte die schwere Zeit überwunden, ohne in den Krieg verwickelt worden zu sein. Immerhin richteten einige irrtümlich erfolgte Bombenangriffe Schäden an und forderten leider auch Menschenleben. Als am Sonntagmorgen des 4. März 1945 drei amerikanische Flugzeuge die Geleiseanlagen des Basler Bundesbahnhofes bombardierten, gerieten auch verschiedene Gebäulichkeiten am Rande des Schienenweges in Brand. Auch der Zentralsitz des VSK an der

Thiersteinerallee/Tellstrasse wurde getroffen. Glücklicherweise waren dort keine Menschenleben zu beklagen, und die materiellen Schäden, die sich auf ungefähr eine Million Fr. beliefen, wurden von Versicherungsgesellschaften gedeckt, ohne dass das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten abgewartet werden musste.

Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatte der VSK grundsätzlich davon abgesehen, sich an Sammelaktionen irgendwelcher Art zu beteiligen. Angesichts der grossen Not, die die Kriegszeit gebracht hatte, liess sich die Verwaltungskommission in der Aufsichtsratssitzung vom 9. Dezember 1939 die Kompetenz geben, Sammelaktionen zu unterstützen, sofern ihr eine grössere internationale oder nationale Bedeutung zukam. Bedeutende Summen wurden für den Wiederaufbau in Finnland, für die Schweiz. Nationalspende und für die Kinderhilfe des Roten Kreuzes aufgebracht. Im Zusammenhang mit einem Aufruf des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) organisierte der VSK eine «Sammlung für die Kriegsgeschädigten Genossenschaften und die Schweizerspende an das Ausland». Dabei behielt sich der VSK vor, einen Betrag von 500000 Fr. nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Die Sammlung ergab bis Ende 1945 den Gesamtbetrag von 1167088 Fr. 79. Aus den Mitteln über die der VSK frei verfügen konnte, wurden Hilfsaktionen zu Gunsten der Genossenschaften in Norwegen, Frankreich, Polen und Österreich durchgeführt. Im Rahmen dieser Hilfsprogramme wurden Lastwagen, Büromaterial, Ladeneinrichtungen, landwirtschaftliche Maschinen und Lebensmittel geliefert. Eine besondere Lebensmittelsendung wurde für die der Schweiz unmittelbar benachbarten Gebiete im französischen Jura organisiert. Und in den Jahren 1946 und 1948 genehmigte der Verwaltungsrat Kredite von je 25000 Fr. zur Förderung des Wiederaufbaus der Genossenschaften in Italien und Deutschland.

Der Aktivdienst, die beiden Generalmobilmachungen, der Plan Wahlen, die Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, die Eröffnung oder Wiedereröffnung von Bergwerken, die Kriegswirtschaft und die Preiskontrolle kosten den Bund enorme Geldsummen, die auf dem Anleihenswege und durch neue Steuern aufzubringen waren. Der Bundesrat machte dabei von seinen Vollmachten Gebrauch; er führte mit Erlass vom Januar 1940 eine eidgenössische Kriegs-

gewinnsteuer ein, die bis ins Jahr 1946 erhoben und unmittelbar anschliessend durch die Wehrsteuer ersetzt wurde. Mit Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940 wurde ein einmaliges «Wehropfer für die Landesverteidigung» beschlossen, das auf dem Vermögen der natürlichen und juristischen Personen erhoben wurde. Trotzdem wurde dieses Wehropfer später ein zweites Mal eingezogen. Die Wehrsteuer, eine direkte Bundessteuer vom Einkommen und Vermögen, wurde mit Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 als Ersatz für die eidgenössische Krisensteuer eingeführt. Darauf folgte mit Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1941 die Schaffung einer Warenumsatzsteuer, die durch einen Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1942 über die Luxussteuer ergänzt wurde.

Für die Genossenschaften stellte die Besteuerung der Rückvergütung im Rahmen der Kriegs- und der Wehrsteuer einmal mehr eine grundsätzliche Frage dar. Die Rückvergütung, die weder Gewinn noch Einkommen darstellt, sollte deshalb weder der einen noch der anderen dieser Steuern unterliegen. Aber diese an sich unbestreitbaren Gesichtspunkte wurden vom Bundesrat – der auf Grund seiner Vollmachten zugleich als Gesetzgeber, ausführende Behörde und Rekursinstanz waltete – nicht anerkannt. Immerhin milderte der Bundesratsbeschluss vom 18. November 1941 die Auswirkungen auf die Konsumgenossenschaften durch folgende Bestimmung: «Hat eine Genossenschaft im Steuerjahr grössere Rückvergütungen gewährt als im Durchschnitt der Vorjahre, so wird der Mehrbetrag dem steuerbaren Kriegsgewinn nur insoweit zugerechnet, als er auf eine Erhöhung der Rückvergütungssätze zurückzuführen ist.»

Bei der Umsatzsteuer bemühte sich der VSK nicht ohne Erfolg um die vollständige Befreiung der wichtigsten Lebensmittel und Konsumgüter und wo dies nicht möglich war – doch um eine Reduktion der Steuersätze.

Wegen der Kriegszeit konnte die Feier zum 50jährigen Bestehen des Verbandes (1940) und die Jahrhundertfeier zum «Rochdale-Jubiläum» (1944) nur in bescheidenem Rahmen durchgeführt werden.

Am 13. April 1944 starb unerwartet Dr. Bernhard Jaeggi. Die Inschrift auf seinem Grabstein im Freidorf erinnert an die hervorragenden Dienste dieses grossen Genossenschafters: «Pionier und

Gestalter des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Schöpfer der Siedelungsgenossenschaft Freidorf und des Genossenschaftlichen Seminars – ein grosser Bürger und Menschenfreund.»

2. Kapitel

Die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945

Es ist unmöglich, hier die Geschichte jeder einzelnen Verbandsgenossenschaft zu verfolgen. Und da die allgemeingültigen Fragen in diesem Bereich bereits behandelt wurden, lässt sich das vorliegende Kapitel verhältnismässig kurz gestalten. Wir werden einen Überblick über die Entwicklung der Konsumgenossenschaften in einer Zeit vermitteln, deren Kennzeichen Wirtschaftskrisen, politische Umstürze und Krieg sind.

A. DIE FOLGEN DER WIRTSCHAFTSKRISE VON 1920

Die Nachkriegskrise von 1920 traf die schweizerische Volkswirtschaft schwer. Da sich der industrielle Produktionsapparat während der Kriegsjahre stark vergrössert hatte, war die Wirkung der Rezession um so spürbarer und schärfer. Die schweizerischen Exportgüter sahen sich auf den internationalen Märkten schwerer Konkurrenz ausgesetzt, um so mehr als ausländische Firmen als Folge der verschiedenen Währungsabwertungen oft zu sehr tiefen Preisen offerieren konnten. Dazu kam, dass die ehemaligen Kunden der schweizerischen Exportindustrie ihre frühere Kaufkraft eingebüsst hatten. Und Einfuhrverbote und hohe Schutzzölle bildeten oft unüberwindliche Hindernisse für die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse. Darin lag die Ursache zur schweren Arbeitslosigkeit, die im Herbst 1920 einsetzte und im März 1922 mit über 89000 Arbeitslosen und 40000 Halbarbeitslosen ihren Höhepunkt erreichte. Die beschäftigten Arbeiter waren um so bevorzugter, als sich ihr Reallohneinkommen im Verhältnis zu den vorangehenden Jahren der Teuerung merklich verbesserte. Immer mehr Konkurse wurden

angemeldet. Im Jahre 1920 waren es in der Schweiz 989 im Jahre 1922 gar 1872 (ohne die Kantone Waadt und Zug).

Die Dividendensätze der Aktiengesellschaften fielen durchschnittlich von 5,89% im Jahre 1920 auf 3,68% im Jahre 1922. Die grosse Baisse zeigte sich am ausgeprägtesten in der Nahrungs- und Getränkeindustrie, sie nahm bei der Kondensmilch mit einem Sturz des Dividendensatzes von 16,05% auf 0,10% katastrophale Formen an. Auch die Uhrenindustrie wurde schwer getroffen, der durchschnittliche Dividendensatz betrug im Jahre 1922 noch 0,29%. Die Transportunternehmungen erlebten schwierige Jahre. Die Importe, die im Durchschnitt der Jahre 1919/20 einen Wert von 3888,1 Millionen Fr. ausmachten fielen auf 1914,5 Millionen Fr. im Jahre 1922, und die Exportwerte verminderten sich im gleichen Zeitraum von 3287,6 Millionen auf 1761,5 Millionen Fr.

Selbstverständlich wirkte sich die schlechte Konjunkturlage auch auf den Detailhandel aus. Die von den Arbeitnehmerorganisationen energisch verlangten Preissenkungen begannen im Herbst 1920 in der Schuh- und der Textilbranche, und die sinkende Tendenz der Preise auf den Warenmärkten dauerte bis zum September 1922 an. Daraufhin macht sich eine gewisse Stabilisierung bemerkbar. Im Verlaufe des Jahres 1923 stiegen die Detailhandelspreise für Lebensmittel und Gebrauchsartikel nach einer vom Statistischen Büro des Verbandes aufgestellten Statistik wiederum um 5,9% an.

Mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung widerspiegeln die Umsatzzahlen der Verbandsgenossenschaften diese Preisfluktuationen. Der Detailhandelsumsatz der VSK-Genossenschaften erreichte im Jahre 1913 132 Millionen, er stieg auf 326 Millionen im Jahre 1920 und erreichte ein Maximum von 339 Millionen im Jahre 1921. Im Jahre 1923 ergab sich mit 262 Millionen ein Tiefstand. Erst im Jahre 1940, also volle neunzehn Jahre später, wurde der Stand von 1921 wieder erreicht und mit 350 Millionen gar übertroffen.

Noch im Jahre 1922 konnte trotz der schweren Krise, die auf der schweizerischen Volkswirtschaft lastete, die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung als befriedigend bezeichnet werden. Gewiss wiesen verschiedene Genossenschaften Umsatzrückgänge auf, die vor allem auf die gesunkene Kaufkraft der arbeitslosen Mit-

glieder und die Preisbaisse zurückzuführen war. In einzelnen Genossenschaften waren grössere Abschreibungen auf den Warenlagern nötig, in anderen Fällen musste die Rückvergütung reduziert oder gar abgeschafft werden. In Schwierigkeiten gerieten vor allem Genossenschaften, die nicht über genügend eigene Mittel verfügten. Zu dieser Gruppe zählten einerseits kürzlich gegründete Genossenschaften oder auch Konsumvereine, die in guten Jahren nicht vorgesorgt hatten. Doch stellte die Verwaltungskommission mit Ausnahme einiger spezieller Fälle fest, dass zahlreiche Genossenschaften sich über eine solide Basis ausweisen konnten und deshalb in der Lage waren, die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen, ohne die Betriebsergebnisse zu gefährden. Obwohl einige Genossenschaften liquidieren mussten, gelten für das Jahr 1923 ähnliche Feststellungen. Aber diese Misserfolge waren nicht stets nur durch die Preisabbaukrise bedingt. Oft fehlte im Kreis der Mitglieder eine genossenschaftlich-solidarische Haltung, oft waren unfähige Geschäftsführung, mangelnde Bezugstreue gegenüber dem Verband oder interne – meist politische – Streitigkeiten schuld am Scheitern. Trotzdem die Verwaltungskommission in der Zeit der kriegsbedingten Preishausse zur Vorsicht gemahnt hatte, entschlossen sich verschiedene Genossenschaften, die Erträge der guten Jahre zu verteilen – anstatt ausreichende Reserven anzulegen, um bei den zu erwartenden Preisbaissen durchhalten zu können. Und da in der Zwischenzeit die Lagerbestände gestiegen waren, fielen die Verluste um so empfindlicher aus.

Die Verwaltungskommission stellte dazu fest: «Die Erfahrung hat nun mit schmerzhafter Deutlichkeit bewiesen, dass auch die Konsumvereine, sofern sie alle Gefahren der Zeit gut zu überwinden und nicht nur auf die Leistung momentaner Vorteile bedacht sind, unter allen Umständen ihren Betrieb und ihre Kalkulation derart einrichten müssen, dass auch grössere Rückschläge ohne Gefährdung des Vereins ertragen werden können[1].»

Obwohl es nicht erfreulich ist, unangenehme Erinnerungen festzuhalten, legen wir Wert auf eine wahrheitsgetreue Darstellung der Tatsachen; denn die Kenntnis begangener Fehler kann für Gegenwart und Zukunft wertvoll sein.

[1] *JB 1923* (= Jahresbericht des VSK für das Jahr 1923), S. 5.

Folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die damalige Situation:

Jahre	Liquidationen	Vertragliche Zusammenschlüsse	Konkurse	Vom VSK übernommene Schulden
1922	1	1	–	Fr. 798 772.06
1923	2	2	5	Fr. 696 795.82
1924	–	4	–	Fr. 648 554.68
1925	2	4	3	Fr. 433 455.25
1926	–	8	1	Fr. 193 787.85
1927	2	1	–	Fr. 27 634.18
	7	20	9	Fr. 2 794 999.07

Ausserdem hatte der VSK zu dieser Zeit auch die Betriebsdefizite von zwei Zweckgenossenschaften im Betrag von 250 147 Fr. 17 zu übernehmen, wodurch der Gesamtbetrag der vom Verband zu tragenden Verluste auf 3045 146 Fr. 24 anstieg. In den Jahren 1922 bis 1938 gelang es, den Betrag von 890 669 Fr. 55 wieder einzubringen. Die neun Konkurse von Verbandsvereinen, die ohne Zweifel zum Teil vermeidbar gewesen wären, stellen nur einen sehr kleinen Teil der in der Schweiz zwischen 1921 und 1927 registrierten 10 862 Konkurse dar.

Die vom Verband getragenen Verluste waren zwar bedeutend, aber doch glücklicherweise nicht derart schwer, dass sie die finanzielle Basis des VSK erschüttert hätten. Mit Ausnahme des Jahres 1921 wies der VSK stets Betriebsüberschüsse auf. Trotzdem sahen sich die Organe des Verbandes veranlasst, im Interesse der Gesamtbewegung zu prüfen, wie sich derartige Situationen in Zukunft vermeiden lassen.

Im Rahmen dieser Bemühungen erteilte der Aufsichtsrat der Verwaltungskommission im März 1929 die Vollmacht, Finanzierungsverträge mit denjenigen Verbandsgenossenschaften zu unterzeichnen, die nicht in der Lage waren, von ihren Mitgliedern oder von Dritten die benötigten Mittel zu erhalten, und die deshalb zu Krediten des Verbandes Zuflucht nehmen mussten. Auf Grund

dieser Verträge stellte der VSK den betreffenden Genossenschaften die notwendigen Betriebskapitalien zur Verfügung. Als Gegenleistung verpflichteten sich diese Genossenschaften, keine grösseren finanziellen Verpflichtungen ohne Zustimmung des Verbandes einzugehen und alle ihre Waren beim VSK oder durch dessen Vermittlung zu beziehen.

Ausserdem beschloss der Aufsichtsrat im September 1922, dass die Verbandsgenossenschaften ihre Bezüge innerhalb von drei Monaten zu bezahlen oder doch innert dieser Frist genügende Garantien zu stellen hätten. Als Folge dieses Beschlusses konnten einige Verbandsgenossenschaften ihre Waren nur noch gegen Vorauszahlung beziehen, da sie nicht in der Lage waren, die geforderten Sicherheiten zu stellen. Der VSK wollte auf diese Weise die betreffenden Genossenschaften veranlassen, mit eigenen Mitteln zu arbeiten.

Doch nachdem die von der Krise angeschlagenen Genossenschaften anfänglich ihrem Schicksal überlassen worden waren, musste man sich darüber Rechenschaft geben, dass ihre Zahl doch grösser war, als man anfänglich geglaubt hatte. Verschiedene Methoden zur Hilfeleistung wurden erprobt. Anfänglich wurden Übernahmeverträge geschlossen, was praktisch einer Fusion der Genossenschaft mit dem Verband gleichkam. Diese Art des Vorgehens blieb auf einzelne Fälle beschränkt. In anderen Fällen wurden Gläubigergemeinschaften gegründet, in denen dem Verband als dem Hauptgläubiger in der Regel eine führende Rolle zukam. Im Jahre 1925 gab es zehn dieser Gläubigergemeinschaften. Nach und nach konnten sie wieder aufgelöst werden, die letzte wurde im Jahre 1935 liquidiert. Anfänglich wurden die von den Aktiven nicht gedeckten Ausstände amortisiert; später wurden genossenschaftliche Genusscheine ausgegeben, die rückzahlbar waren, sobald die finanzielle Lage des Schuldners dies erlaubte.

Die praktischste und wirksamste Methode wurde aber im Jahre 1924 gefunden, als sechs Verbandsgenossenschaften die Treuhandstelle des Verbandes provisorisch mit der Verwaltung der Genossenschaft beauftragten. Ende des folgenden Jahres verwaltete der VSK bereits 28 Genossenschaften, Ende 1926 waren es 46, Ende 1927 41 und Ende 1928 47. Diese Zahl der Verwaltungsvereine vergrösserte sich noch sehr beträchtlich. Die Genossenschaften, die

mit dem VSK fusioniert hatten, erlangten wieder ihre volle Unabhängigkeit; die Gläubigergemeinschaften wurden im Laufe der Zeit wieder aufgelöst. Dagegen wurde das System der Verwaltung durch den VSK aufrechterhalten und ausgebaut, denn man erblickte darin ein Mittel zur Gesundung und Verhinderung erneuter Verschuldung der betreffenden Genossenschaften. Die Geschäftsführung durch die Treuhandabteilung erfolgte im Namen der Vereinsbehörden. Verwaltung und Generalversammlung blieben die gesetzlich überstellte Behörde, der jährlich Rechnung und Bericht unterbreitet wird. Ziel der Verwaltungsverträge ist es, die Genossenschaften auf eine gesunde Grundlage zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, sich wieder selbst zu verwalten. Die Genossenschaften sollen nicht unter dauernde Vormundschaft des Verbandes gestellt werden. Die Verwaltung durch den Verband hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie überflüssig geworden ist!

Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten vieler von der Krise heimgesuchter Genossenschaften ergriff die Konsumgenossenschaft von Biel die Initiative zu einer solidarischen Hilfsaktion. Sie schlug der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1925 in Ragaz vor, einen Spezialfonds zu gründen, der durch Einzahlungen der Verbandsgenossenschaften des VSK gespiesen würde, um allfällig auftretende Verluste decken zu können. Der Antrag wurde von den Verbandsbehörden zur Prüfung und Berichterstattung entgegengenommen. In den Herbstkreisversammlungen wurde der Antrag diskutiert, aber nirgends angenommen. Die Genossenschaften waren nicht willens, Beiträge in einen derartigen Fonds zu bezahlen, der im übrigen nicht ohne weiteres einfach durch eine Entschliessung der Delegiertenversammlung hätte geschaffen werden können. Denn da die Genossenschaften tatsächlich in ihrer Verwaltung selbständig sind, wäre es juristisch nicht möglich, ihnen andere als die in den Statuten vorgesehene Beitragsleistungen aufzuerlegen. Und auch der VSK selbst sah sich nicht veranlasst, in einem Zeitpunkt, in welchem er einen grossen Teil der Verluste der schwachen Genossenschaften getragen hatte, zusätzlich noch einen derartigen Fonds zu schaffen. Ausserdem fürchtete die Verwaltungskommission, dass die Schaffung eines derartigen Fonds das Verantwortungsgefühl gewisser Vereine schwächen könnte. Und eine solche Entwicklung musste im Interesse der Genossenschaftsbewegung um

jeden Preis vermieden werden. Wenn die verantwortlichen Organe der Konsumvereine mit der erforderlichen kaufmännischen Umsicht und in enger Zusammenarbeit mit dem Verband arbeiten, werden sich keine Defizitite mehr ergeben und die Genossenschaften werden keinen Solidaritätsfonds mehr benötigen.

Nur durch eine Geschäftsführung, die diesen Forderungen entspricht, wird die Genossenschaftsbewegung aus eigener Kraft auf einer gesunden und tragfähigen finanziellen Basis stehen. Und da vorbeugen besser ist als heilen, wurde eine andere Lösung zur Sicherung der finanziellen Lage gefunden. Und diese Lösung bestand in der periodischen Revision der Rechnungen durch Experten der Treuhandabteilung des Verbandes.

Zwanzig Jahre später nahm der Kreisverband VIII anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1943 in Genf die Idee der Konsumgenossenschaft von Biel wieder auf. Er beantragte, die Verbandsvereine möchten «zugunsten derjenigen Vereine, die heute noch an den Folgen des letzten Weltkrieges zu tragen haben», auf 1 Prozent des Zinses auf den Anteilscheinen beim VSK verzichten. Einmal mehr erklärten sich die Organe des Verbandes bereit, diesen Vorschlag unverbindlich zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen. Nach eingehendem Studium kamen sie zum Schluss, dass die jährliche Abgabe von einem Prozent des Anteilscheinkapitals eine zu bescheidene Summe darstelle (ungefähr 16 700 Fr.), um eine wirksame Unterstützung für in Schwierigkeiten geratene Genossenschaften darzustellen. Die Verbandsbehörden erinnerten in diesem Zusammenhang daran, in wieviel wirksamerer Weise sie den Verbandsvereinen bereits entgegengekommen seien, ausserdem seien sie auch weiterhin bereit, den Verbandsmitgliedern mit Rat und Tat beizustehen. Aus diesen Gründen beschlossen die Organe des Verbandes, der erwähnten Motion keine Folge zu geben. Der Verband hatte in der Zwischenzeit unter Verwendung stiller Reserven die gesamten Unterbilanzen und Genussscheine, die noch von der Preisabbaukrise herrührten, abgeschrieben. Die Verbandsvereine mussten dafür dem VSK gegenüber nur eine «Ehrenschuld» übernehmen, die nur dann rückzahlbar war, wenn der Schuldner dazu ohne Schwierigkeiten in der Lage war.

B. DIE «RICHTLINIEN» VON 1922 UND DIE «THESEN» VON 1937 ZUR WEITEREN ENTWICKLUNG DER GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG[1,2]

Die Folgen der Wirtschaftskrise der zwanziger Jahre erwiesen sich trotz aller Fortschritte als schwer und tiefgreifend. Es bereitete der schweizerischen Volkswirtschaft und der Genossenschaftsbewegung erhebliche Schwierigkeiten, alle schädlichen Auswirkungen zu überwinden, um wieder mit voller Kraft vorstossen zu können. Die Lage war sowohl auf der Ebene des Verbandes wie der lokalen Konsumgenossenschaften einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Schon im Dezember 1921 unterbreitete der Präsident der Verwaltungskommission B. Jaeggi dem Aufsichtsrat ein Programm, das er für die zukünftige Entwicklung der Genossenschaftsbewegung ausgearbeitet hatte. Dieses wurde den Genossenschaften in gedruckter Form übermittelt, bevor es in den Kreisversammlungen des Jahres 1922 diskutiert wurde. Jaeggi unternahm damit den Versuch, möglichst weite Kreise zur Prüfung der Frage zu veranlassen, die Zukunft der Genossenschaftsbewegung zu überdenken und neue Lösungen zu finden.

Die Richtlinien von Jaeggi betrafen vor allem drei Problemkreise: die Erziehung, die Konzentration der Kräfte und die Finanzierung.

Die Richtlinien verweisen nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer geeigneten genossenschaftlichen Erziehung, da das Bewusstsein der genossenschaftlichen Mitgliedschaft oft fehle oder doch nur in ungenügendem Masse vorhanden sei: «Als Hilfsmittel gegen dieses Grundübel muss eine Organisation geschaffen werden, welche der entscheidenden Bedeutung des echt genossenschaftlichen und überhaupt wahrhaft sozialen Prinzips der 'nahen Beziehung' in allen Dingen Rechnung trägt, denn in ihm liegt die stärkste Anziehungs- und Kohäsionskraft alles genossenschaftlichen Verkehrs wie auch ihm alle Möglichkeiten einer wirksamen und umfassenden genossenschaftlichen Erziehung gegeben sind... Auch muss in

[1] *Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung;* dem Aufsichtsrate des VSK unterbreitet von B. Jaeggi, Präsident der Verwaltungskommission, am 17. Dezember 1921.

[2] «Thesen betr. genossenschaftliche Warenvermittlung», in: *JB 1937*, S. 14/15.

viel stärkerem Masse, als das früher geschah, die Frau zur Mitwirkung und Mitverantwortung herangezogen werden.»

Die «Richtlinien» betrachteten das Problem der genossenschaftlichen Konzentration unter neuen Gesichtspunkten, die im Gegensatz zu den bisherigen Auffassungen standen. Die Leistungsfähigkeit einer Konsumgenossenschaft werde nicht von ihrer Grösse bestimmt, ein Betrieb arbeite nicht um so billiger und ergiebiger, je grösser er sei. Bevor eine Fusion beschlossen werde, müsse gründlich und sorgfältig geprüft werden, ob die Nachteile gesamthaft betrachtet nicht grösser seien als die Vorteile; denn «bei den grossen Vereinen wird das Bewusstsein der genossenschaftlichen Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum Ganzen nicht gestärkt, sondern geschwächt». Die «Richtlinien» legten offensichtlich besonderes Gewicht auf den soziologischen Aspekt des Genossenschaftswesens, während die Vertreter einer systematischen Fusionspolitik den Hauptakzent auf die Genossenschaft als wirtschaftliches Unternehmen setzten. Diese beiden Standpunkte waren sehr schwer zu vereinen, und wenn wir heute vielleicht mehrheitlich die wirtschaftliche Notwendigkeit zum Zusammenschluss sehen, so zeigt doch die Wirtschaftskrise der zwanziger Jahre, dass Fusionen allein auch grössere Konsumgenossenschaften nicht vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren vermochten, dass die Betriebsgrösse allein noch nichts über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aussagt.

In den fünfzehn Jahren von 1922 bis 1937, die unter dem Zeichen der «Richtlinien» standen, wurden nur zwölf Fusionen vollzogen. Einige wenige mochten das Ergebnis entschlossen geführter Expansionspolitik darstellen, die Mehrheit erfolgte auf Grund zwingender wirtschaftlicher Notwendigkeit. Denn für kleine, schwache Konsumgenossenschaften bildete der Anschluss an grössere, finanziell konsolidierte Genossenschaften der Nachbarschaft oft die einzige Möglichkeit zu überleben; und solche Fusionen lagen durchaus auch im Interesse der Mitgliedschaft.

Die Frage der Finanzierung bildet den dritten Themenkreis der Richtlinien. Es sei darauf Bedacht zu nehmen, dass die für eine gesunde und solide Geschäftsführung benötigten Kapitalien durch die Mitglieder selbst aufgebracht würden. Zur Erreichung dieses Ziels sei der Sparsinn zu fördern, wobei auch die Schaffung geeigneter Sparkassen zu empfehlen sei.

Wenn auch das in den «Richtlinien» der Erziehung zuerkannte Primat nicht in Frage gestellt wurde, so stehen doch die «Thesen betreffend genossenschaftliche Warenvermittlung» des Jahres 1937 auf einem anderen Boden! Sie waren dazu bestimmt, einer neuen Situation im Detailhandel die Stirn zu bieten. Vor dem ersten Weltkrieg hatten die Genossenschaften keine anderen Konkurrenten als die einzelnen privaten Kaufleute. Aber auch diese erkannten den Wert des Zusammenschlusses. Sie gründeten Berufsorganisationen und Einkaufsgenossenschaften. Auch die Warenhäuser und Filialgeschäfte – die zwar zu Ende des 19. Jahrhunderts entstanden waren – entfalteten erst nach dem Ersten Weltkrieg eine grössere Aktivität. Andere bedeutende Konkurrenten im schweizerischen Detailhandel wurden um diese Zeit gegründet. Die Migros AG im Jahre 1925 und die EPA im Jahre 1929[1]. Angesichts dieser Entwicklung sah sich die schweizerische Konsumgenossenschaftsbewegung veranlasst, ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen. Im Dezember 1935 reichten die beiden Aufsichtsräte Johannes Huber und Friedrich Heeb Eingaben ein, die die Hebung der Leistungsfähigkeit des VSK und der Verbandsvereine zum Gegenstand hatten. Im Januar 1936 wurden diese Eingaben an einer Konferenz der Kreisvorstände und des Vereins der Konsumverwalter lebhaft diskutiert. Auf der Grundlage dieses Meinungsaustausches und eines Referates von F. Heeb über die Wünschbarkeit einer Rationalisierung der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung an der Aufsichtsratssitzung vom 20. Februar 1937 redigierte B. Jaeggi die «Thesen betreffend genossenschaftliche Warenvermittlung (allgemeine Waren)». Auch diese Thesen wurden vom Aufsichtsrat in den Herbstkreisversammlungen des Jahres 1937 und an 45 Orientierungsversammlungen gründlich durchbesprochen. Die «Thesen» stützten sich auf zweierlei Erwägungen. Einerseits wiesen sie einmal mehr darauf hin, dass zwischen den modernen kapitalistischen Verteilerorganisationen, die Gewinne erzielen wollen, und genossenschaftlichen Organisationen, die Dienstleistungsbetriebe sind, ein «unüberbrückbarer Abgrund» besteht. Anderseits sei anzunehmen, dass die Genossen-

[1] M. Faes, *Le commerce en détail en Suisse*, a.a.O.; Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes: *Die Verhältnisse im schweiz. Lebensmittelkleinhandel*, 4 Hefte, Bern 1934–1937.

schaften von ihren Konkurrenten hinsichtlich der Methoden der Betriebsführung im Interesse ihrer Mitglieder auch lehren könnten. In diesem Sinne empfahlen die «Thesen» im wesentlichen folgende Massnahmen:

«1. Belieferung kleiner und mittlerer Vereine durch benachbarte grosse Vereine auf Grund von Lieferungsabkommen zur Einsparung überflüssiger Lagerhäuser und Transportspesen.
2. Fusion von Vereinen, soweit die Voraussetzungen dafür vorhanden sind.
3. Beschränkung des Sortimentes mit Bevorzugung der Marke Co-op.
4. Möglichste Vereinheitlichung des Sortiments, der Preise und der Rückvergütungssätze der Vereine, die in einem wirtschaftlich oder geographisch eine Einheit bildenden Gebiete tätig sind.
5. Aktive Preispolitik, auch wenn zu deren Durchführung eine Reduktion der Rückvergütung erforderlich sein sollte.»

Die verantwortlichen Organe der Genossenschaftsbewegung hatten erkannt, dass es darum ging, ausgefahrene Geleise zu verlassen und neue Wege zu finden, um den Verbandsgenossenschaften vermehrte Unterstützung bieten zu können. Obwohl der zentrale Einkauf durch den VSK und die in der Statutenrevision des Jahres 1935 festgelegte Bezugspflicht die Grundlage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit legten, erwiesen sich weitere Fortschritte – wie sie in den oben kurz zusammengefassten Thesen gefordert wurden – als dringend notwendig. Das Hauptproblem der genossenschaftlichen Warenverteilung im gegenwärtigen Stand der Entwicklung (1937) liege nicht auf der Ebene des Grosshandels, sondern im Bereich des Detailhandels, also bei den Verbandsgenossenschaften. Vordringlich sei eine bessere Organisation der Verkaufsmethoden und eine Rationalisierung der Gesamtstruktur zahlreicher Verbandsgenossenschaften. Es handle sich in erster Linie auch darum, eine bessere Arbeitsteilung zwischen dem Grosshandelsunternehmen – dem VSK – und den Verbandsgenossenschaften herbeizuführen. Sache des Verbandes sei es insbesondere, sich mit dem Import, dem Grosseinkauf und der Eigenproduktion zu befassen, während es den Verbandsgenossenschaften obliege, den Verkauf an

die Konsumenten so rationell und erfolgreich wie möglich zu gestalten.

Das Programm verharrte nicht im Stadium der Diskussionen; mit Energie wurde die Verwirklichung in die Wege geleitet. Lieferungsabkommen wurden zwischen grossen und kleinen Genossenschaften geschlossen, Fusionen fanden statt, Bemühungen um die Konzentration der Einkäufe und die Vereinheitlichung der Sortimente und der Preise in bestimmten Regionen wurden unternommen. Hinsichtlich der Lagerhaltung musste allerdings auf die Durchführung der vorgeschlagenen Massnahmen verzichtet werden, denn die internationale Lage legte eher vermehrte Lagerhaltung nahe. Und als der Zweite Weltkrieg ausbrach, mussten andere Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Die Realisierung der in den «Thesen» erhobenen Forderungen mussten auf bessere Zeiten verschoben werden.

C. Überblick über die Verbandsgenossenschaften von 1920 bis 1945

Wir haben schon mehrmals darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen der vorliegenden Arbeit unmöglich die Geschichte jeder Verbandsgenossenschaft wiedergeben können; wir müssen sogar darauf verzichten, alle zu erwähnen. Wir sind gezwungen, uns auf einen allgemeinen Überblick und einige statistische Angaben zu beschränken.

Von 1920 bis 1945 traten 59 Konsumgenossenschaften (inklusive sechs Zweckgenossenschaften) dem Verband bei. Der Mitgliederbestand steig damit von 493 auf 552 an. In der vorangegangenen Periode (1890–1920) waren 450 neugegründete Genossenschaften dem Verband beigetreten. Der Vergleich dieser beiden Zahlen wäre irreführend, wenn man daraus schliessen wollte, die schwungvolle Entwicklung, die die ersten drei Jahrzehnte des VSK charakterisiert hatte, sei im Verlaufe der folgenden Epoche zusammengebrochen. Der Expansionsrhythmus der Konsumgenossenschaftsbewegung hat sich allerdings verlangsamt, die Gründe haben wir eingehend dargestellt: Stagnation der Volkswirtschaft; protektionistische Massnahmen zugunsten des mittelständischen Detailhan-

dels; Entstehung neuer Formen der Konkurrenz. Aber die bescheidene Zunahme der Mitgliederzahl, die sich im Jahresmittel lediglich auf 2,4 Einheiten – im Vergleich zu deren 15 während der ersten Periode – beläuft, stellt kein entscheidendes Merkmal für die Lebenskraft der Bewegung dar, um so mehr, als auch die Konzentrationstendenzen in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Anderseits bestanden in den wichtigsten Konsumzentren bereits seit längerer Zeit Genossenschaften, die ihr Ladennetz über ein grösseres Wirtschaftsgebiet ausdehnten. Im Jahre 1920 zählten nur 91 der insgesamt 2912 schweizerischen Gemeinden mehr als 5000 Einwohner. Wenn wir diese Zahl mit den 493 Verbandsgenossenschaften des VSK vergleichen und feststellen, dass 402 dieser Genossenschaften ihren Sitz in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern haben, dann wird die geographische Verbreitung deutlich, die die Konsumgenossenschaftsbewegung in diesem Zeitpunkt bereits erreicht hatte, nachdem sie in 893 politischen Gemeinden nicht weniger als 1824 Läden betrieb. Im Jahre 1945 führten die Konsumgenossenschaften des VSK vergleichsweise in 1095 Gemeinden 2572 Läden, während die Zahl der Genossenschaftsmitglieder von 1920 bis 1945 von 363420 auf 481 162 gestiegen war.

Wenn wir die Bewegung der Mitgliedsgenossenschaften des Verbandes im Verlaufe dieser Zeitspanne einer näheren Prüfung unterziehen, dann stellen wir fest, dass 132 Neuaufnahmen 73 Austritte gegenüberstehen, was die bereits erwähnte Nettozunahme von 59 Einheiten ergibt. Das Hauptkontingent der Eintritte liegt in der dreijährigen Zeitspanne von 1921 bis 1923, in der 45 Genossenschaften – also 15 im Jahresdurchschnitt – Mitglieder des VSK wurden. Dieser Mittelwert sinkt für die 22 folgenden Jahre auf 4 Genossenschaften. Während des ganzen hier dargestellten Zeitraumes erfolgten jährlich durchschnittlich 3 Austritte. Die total 73 Austritte ergeben sich aus 25 Liquidationen, 17 Konkursen, 5 Geschäftsaufgaben, 3 Ausschlüssen und 23 Fusionen.

Die Zunahme der Mitgliederzahlen des Verbandes auf die Kreisverbände verteilt sich zwischen 1920 und 1945 sehr ungleich. In der einen Region stellen wir recht erhebliche Zunahmen fest, in anderen ergaben sich sogar Verluste. Doch lassen sich daraus keine Rückschlüsse auf die genossenschaftliche Aktivität ziehen, denn diesen Veränderungen liegen meist Strukturänderungen zugrunde.

Wenn wir von zwei Ausnahmen (St. Gallen 1921, Fribourg 1924) absehen, stellen wir fest, dass die neuen Konsumgenossenschaften vor allem in rein landwirtschaftlichen Gebieten oder kleinen Industriezentren und damit mehrheitlich in Agrarkantonen entstanden.

Beginnen wir unseren Rundgang in der Ostschweiz. Im Kreisverband VIII, der sich auf das Gebiet des Kantons Thurgau, der beiden Appenzell und den nördlichen Teil des Kanton St. Gallen erstreckt, sank im Zeitraum von 1920 bis 1945 die Zahl der Genossenschaften von 55 auf 39. Dieser starke Rückgang ist auf eine Veränderung in der geographischen Abgrenzung zwischen den Kreisverbänden VIII und IXa zurückzuführen, denn auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses aus dem Jahre 1922 wurden 20 ehemals dem Kreisverband VIII angehörende Genossenschaften dem Kreisverband IXa (Glarus) zugeteilt. Im Gebiet des Kreisverbandes VIII wurden nach der im Jahre 1920 erfolgten Gründung des Konsumvereins St. Gallen keine weiteren Gründungen mehr vorgenommen. Bereits im folgenden Jahre – 1921 – trat der Konsumverein St. Gallen dem VSK bei.

Der Kreisverband VI (dem die Urkantone und die Kantone Luzern und Zug angehören) trat ebenfalls im Jahre 1920 zwei Genossenschaften aus dem Bezirk March (Schwyz) an den Kreisverband IXa ab. Obwohl im Vergleich der Periode 1920–1945 vier neue Genossenschaften gegründet wurden, verminderte sich der Gesamtbestand der Genossenschaften im Kreis VI von 18 auf 17.

Der Kreisverband IXa (Glarus und die im Jahre 1922 zugewiesenen Gebietsteile der Kantone St. Gallen und Schwyz) vermehrte seinen Bestand an Genossenschaften durch die Zuteilung aus den Kreisverbänden VIII und VI, wodurch sein Bestand von insgesamt 10 Genossenschaften im Jahre 1920 auf deren 30 im Jahre 1944 anstieg. Drei Gründungen gehen ins Jahre 1921, eine ins Jahr 1922 zurück.

Im Kreisverband VII (Kantone Zürich und Schaffhausen) verminderten sich vor allem infolge Fusionen die Anzahl der Genossenschaften von 47 auf 42, obwohl nach 1920 noch 3 neue Genossenschaften gegründet wurden; unter ihnen – im Jahre 1922 – die Genossenschaftsapotheke Zürich.

Im Verband IXb, Kanton Graubünden (ohne Misox und Calancatal) weist die Statistik eine Zunahme von 6 Genossenschaften

auf, wodurch sich der Bestand von 22 (1920) auf 28 (1945) erhöhte. 9 Genossenschaften wurden zwischen 1921 und 1930 gegründet.

Der Kreisverband V (Kanton Aargau) umfasste im Jahre 1945 59 VSK-Verbandsvereine gegen 50 im Jahre 1920. Trotzdem zwischen 1921 und 1930 im Kanton Aargau 13 Genossenschaften gegründet wurden, stieg der Gesamtbestand infolge Liquidationen und Fusionen nur um 9 Einheiten an.

Der Kreisverband IV (Basel-Stadt, Baselland und Solothurn) zählte im Jahre 1945 eine Genossenschaft weniger als im Jahre 1920 (38 gegen 39), obwohl nach 1920 4 neue Genossenschaften gegründet wurden, übrigens sämtliche im Kanton Solothurn.

Im Kreisverband IIIa (deutschsprachige Teile des Kantons Bern und des Kantons Freiburg) zählen wir 9 neue Genossenschaftsgründungen, wovon nur eine einzige auf den Kanton Freiburg entfällt. Der Gesamtbestand der Genossenschaften im Kreisverband IIIa stieg von 70 (1920) auf 75 (1921) an.

Im Kreisverband IIIb (deutschsprachiger Teil des Unterwallis) weist die Statistik für das Jahr 1945 25 Genossenschaften gegenüber 21 im Jahre 1920 aus, obwohl im genannten Zeitraum 9 neue Genossenschaften gegründet wurden.

Im Kreisverband II (Neuenburg und Berner Jura) verminderte sich die Mitgliederzahl von 34 im Jahre 1920 auf 31 im Jahre 1945, trotz der im Jahre 1936 erfolgten Aufnahme der Société de la consommation de la Sagne SA, die im Jahre 1892 gegründet worden war. Neugründungen sind in der hier behandelten Zeitspanne keine zu verzeichnen.

Der Kreisverband I (Waadt, Genf und die französischsprechenden Teile der Kantone Freiburg und Wallis) partizipiert mit nahezu der Hälfte an der Gesamtzunahme der Verbandsvereine des VSK zwischen 1920 und 1945 – wohl nicht zuletzt dank der regen Tätigkeit des VSK-Vertreter-Revisors René Steudler. Der Bestand stieg von 60 (1920) auf 85 (1921) Einheiten an. Die 33 Neugründungen verteilen sich auf das Wallis (22), den Kanton Waadt (7) und den Kanton Freiburg (4).

Auch im Gebiet des Kreisverbandes X (Tessin, Misox und Calancatal) stieg der Bestand der Konsumgenossenschaften von 60 auf 70 an, die Anzahl der Genossenschaftsgründungen in diesem Zeitraum beläuft sich auf 14.

Um das Bild der vielfältigen Entwicklung abzurunden, möchten wir noch auf die zahlreichen Arbeitsgemeinschaften und Berufsorganisationen hinweisen, die aus der Notwendigkeit der Praxis heraus entstanden sind und in ihren Tätigkeitsbereichen nützliche Arbeit leisten.

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden

Diese Arbeitsgemeinschaft, die an die 100 Mitglieder zählt, wurde am 22. Oktober 1932 gegründet, als die Verbandsgenossenschaften des VSK insgesamt 2409 Verkaufsstellen betrieben. Davon waren 2161 allgemeine Warenläden, 248 Spezialläden der verschiedensten Branchen (Schuhe, Textilien, Haushaltartikel, Metzgereien, Bäckereien, Apotheken, Kaufhäuser usw.). Von 1932 bis 1945 vermehrte sich die Anzahl der Spezialläden um 36 Einheiten auf 284, die Anzahl der allgemeinen Warenläden um 127 Einheiten auf 2288 und die Gesamtheit der Verkaufsstellen um 163 auf 2572.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich von Anfang an folgende Aufgaben gestellt:

1. Erfahrungsaustausch.
2. Behandlung von Organisationsfragen aller Art.
3. Gemeinsamer zentralisierter Einkauf bei VSK und Zweckgenossenschaften, kollektive Musterung, Orientierung über Marktlage, Einfuhrfragen durch die betreffenden Chefs des VSK bzw. der Schuh-Coop.
4. Fragen des Umsatzes, Lagerumschlag, Lagergestaltung usw.
5. Betriebsbesichtigungen.
6. Gemeinsame Propaganda und Reklame, Austausch von Werbematerial.
7. Anfertigung moderner Klischees und Austausch.
8. Förderung von Reklame und Propagandafragen, Verkaufspsychologie.
9. Kurse für spezielle Branchenkenntnisse, Förderung der Verkäuferinnen, Schulung usw. (Seminar).

10. Austausch von Dekorationsmaterial, Photos usw.
11. Beschaffung von Demonstrationsmaterial für genossenschaftliche Kurse und Vorträge.

Vereinigung der Konsumvereinsbäckereien der Schweiz (VKB)

Die Vereinigung wurde am 5. November 1940 gegründet; sie hat sich keine Statuten gegeben und besitzt deshalb keine Rechtspersönlichkeit, was sie nicht daran hinderte, nützliche Arbeit zu leisten.

Obwohl ihre Ziele nie umschrieben und genau festgelegt wurden, vermitteln die Jahresberichte aufschlussreiche Einblicke in die Tätigkeit. Besondere Aufmerksamkeit widmete die Organisation während der Kriegszeit der Gestaltung und der praktischen Durchführung der kriegswirtschaftlichen Erlasse in der Bäckereibranche. Die Vereinigung organisierte Enquêten bei ihren Mitgliedern über Fabrikation und Verbrauch von Patisserie, Brot und Konfiserieartikel, über den Ertrag der Bäckereien und über den Verkauf von Weissmehl, die auch in Form von Betriebsvergleichen ausgewertet wurden. Sie organisierte gemeinsame Reklamekampagnen zugunsten des Brotes, sie beschäftigte sich mit jeweils aktuellen Berufsfragen (beispielsweise mit dem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien). Neben der Pflege guter Beziehungen mit dem Verein schweizerischer Konsumbäckermeister organisiert die Vereinigung regelmässige Fachkurse für ihre Mitglieder und gemeinsame Werbemassnahmen. Zur Zeit umfasst die Vereinigung ungefähr 130 Mitglieder.

Arbeitsgemeinschaft der Buchhalter schweizerischer Konsumvereine (ARBUKO)

Die Arbeitsgemeinschaft der Buchhalter wurde im Jahre 1940 gegründet, sie zählt ungefähr 140 Mitglieder.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat als erste wichtige Aufgabe die berufliche Weiterbildung der mit der Buchhaltung und dem übrigen Rechnungswesen unserer Vereine betrauten Personen. Diesem Zwecke dienen die halbjährlichen Zusammenkünfte, Vorträge, Instruktionen, gegenseitigen Aussprachen usw.

Ihre zweite wichtige Aufgabe ist die Modernisierung und Vereinheitlichung des ganzen Rechnungswesens unserer Vereine überhaupt. Grundlage dazu sind die Einführung des Standardkontenplanes und die Anwendung des dazugehörigen Stichwortverzeichnisses.

Die dritte wichtige Aufgabe ist die Leistungssteigerung in unseren Konsumvereinen mit Hilfe des Betriebsvergleiches und des Erfahrungsaustausches. Die monatlichen Umsatzstatistiken, die vierteljährlichen Vergleiche der Lagerhaltung und die Betriebsvergleiche über die jährlichen Geschäftsabschlüsse, die Verkaufslokalkosten, die durchschnittlichen Umsatzleistungen, die Mitgliedertreue und die Mitgliederdichte usw. wollen helfen und dazu anspornen, unseren Mitgliedern immer mehr und bessere Dienste zu leisten.

Mitglieder können alle mit der Buchhaltung unserer Vereine beschäftigten Personen werden:

a) die Buchhalter der Konsumgenossenschaften des VSK und der Zweckgenossenschaften;
b) die Buchhalter-Revisoren und Vertreter-Revisoren des Verbandes;
c) die Geschäftsleiter von Genossenschaften sowie andere aktive Funktionäre des Verbandes und des VSK, die die Ziele der Arbeitsgemeinschaft unterstützen möchten.

Interessengemeinschaft der Konsumvereine des VSK mit Landesproduktenvermittlung (IG)

Die Interessengemeinschaft wurde am 6. April 1943 gegründet, ihr Sitz ist Basel. Neben Generalversammlung und Rechnungsrevisoren wirken als Organe der Gemeinschaft ein Präsidialausschuss und ein Fachausschuss. Der IG gehören zur Zeit mehr als 150 Genossenschaften des VSK an; sie arbeitet eng mit dem VSK zur Förderung der genossenschaftlichen Früchte – und Gemüsevermittlung zusammen.

Die Interessengemeinschaft bezweckt:

a) gemeinsame elastische Preispolitik auf dem Gebiete des Obst- und Gemüsehandels;

b) enge Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigung zum Zwecke der Aufklärung über behördliche Massnahmen, Ernteaussichten, Importfragen usw.;
c) gemeinsame Vorbesprechung von Saisongeschäften, ferner Besprechung der Wintereinlagerung und Behandlung von gemeinsamen Verkaufsaktionen;
d) Besprechung von fachtechnischen Fragen zur Förderung des Produktenhandels in den Konsumgenossenschaften;
e) Koordination in der Warenbeschaffung, Übernahme von Produkten aus den Erzeugungsgebieten der ländlichen Konsumvereine;
f) Ausschaltung des Zwischenhandels und Anstrebung des Kaufes vom Produzenten;
g) Wahrung der Interessen der Konsumgenossenschaften in Kontingentierungsfragen bei den zuständigen Behörden gemeinsam mit dem VSK;
h) Vertretung der IG in den Vorständen und Fachausschüssen des Schweizerischen Obstverbandes und der Schweizerischen Gemüseunion. Die Vertretungen werden im Einvernehmen mit dem VSK bestimmt.

3. Abschnitt

Der Verband und die Verbandsgenossenschaften von 1945 bis 1964

Einleitung

Die Genossenschaftsbewegung eines Landes entwickelt sich im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Gesamtsituation. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, zuerst einen Überblick über die wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignisse der letzten zwanzig Jahre zu geben, um anschliessend die Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft darzustellen.

Der Zweite Weltkrieg ging am 8. Mai 1945 mit der Vernichtung von Nazideutschland zu Ende, und am 2. September wurden, nach der Explosion der ersten Atombombe über Hiroshima, auch in Asien die Kriegshandlungen eingestellt. Der verheerende Sturm, der während sechs Jahren über die Welt dahinbrauste, hinterliess Ruinenfelder und unsagbares Elend. Beinahe alle europäischen Staaten waren teilweise zerstört. Millionen unglücklicher Männer, Frauen und Kinder, die aus ihren Heimstätten vertrieben oder deren Häuser vernichtet waren, irrten ratlos, hungrig und zerlumpt in eine hoffnungslose Zukunft. Alles musste wieder aufgebaut und neu geschaffen werden, aber die notwendigen Hilfsmittel und Finanzen fehlten. Trotzdem wurde das Ende der Feindseligkeiten mit grosser Erleichterung aufgenommen. Langsam wurde sich die Welt des Umfangs der Katastrophe und der unendlichen Anstrengungen bewusst, die nötig sein würden, um wieder Ordnung in das Chaos zu bringen und um wieder Lebensbedingungen zu schaffen, die als einigermassen normal betrachtet werden konnten. Doch bildeten Leiden, Elend und aufgestauter Groll schwere Hindernisse für einen konstruktiven Wiederaufbau. Wohin sollte der Weg führen? Niemand konnte es sagen.

Auch in den Jahresberichten des Verbandes und zahlreicher Verbandsgenossenschaften findet sich ein eindrückliches Bild von

der Vielfalt und Grösse der Schwierigkeiten der Nachkriegszeit.

Kaum waren die Kämpfe beendet, musste es dem Beobachter klar werden, dass die glorreiche Einheit der Waffenbrüderschaft dahinschwand und dass die Gefahr bestand, dass die Sieger des Krieges sich als unfähig erweisen würden, auch den Frieden zu gewinnen. Ideologische Differenzen und politische Interessengegensätze machten jede Vereinbarung und jede endgültige Regelung unmöglich. Und als in den Jahren 1947 und 1948 die Tschechoslowakei in den Ostblock eingegliedert und Berlin blockiert wurde, brach zwar nicht der Dritte Weltkrieg, aber ein hartnäckig geführter «Kalter Krieg» zwischen Ost und West aus.

Am 25. Juni 1950 begann der Koreakrieg. Der Jahresbericht des Verbandes berichtet dazu: «Obschon dieser Krieg namentlich nach dem Eingreifen Chinas an sich schon zwei Erdteile in Mitleidenschaft zieht, ist er nur ein Konfliktsherd unter den vielen, die zwischen dem Sowjetblock und dem Block der Westmächte bestehen und die eines Tages plötzlich zu einem Dritten Weltkrieg führen könnten... Krieg oder Modus vivendi? Das ist immer noch die Frage. Doch die Chancen für den günstigeren Fall sind so stark gesunken, dass in Amerika und in Westeuropa die Vorbereitungen für einen Krieg mit grösster Energie getroffen werden, während der Sowjetblock in dieser Hinsicht einen Vorsprung von einigen Jahren hat[1].»

Im Herbst 1956 schufen die Volkserhebung in Budapest und die Suezkrise besonders dramatische Situationen. Die tragischen Ereignisse in Ungarn erregten die ganze Welt, sie wurden auch in der Schweiz mit besonderer Anteilnahme verfolgt. Der Jahresbericht des VSK führt dazu aus: «Als am 23. Oktober das Volk in Ungarn – Arbeiter, Bauern und Intellektuelle, Studenten und Jugendliche – den Versuch unternahm, ein seit Jahren auf ihm lastendes Joch der Unterdrückung abzuschütteln, hoffte man auf einen Erfolg dieses wahrhaft mutigen Unterfangens... Statt dessen wurden zu Tausenden russische Panzer und Soldaten eingesetzt mit dem Ziel, alles niederzuschlagen, was für Freiheit und Selbstbestimmungsrecht kämpfte... Wahrhaftig, was in Ungarn vor sich ging und sich heute noch im Moment der Berichterstattung zuträgt, gehört zu den

[1] *JB 1950*, S. 1.

Akten der Barbarei. Das Gewissen der Menschheit ist wieder einmal mehr tief verletzt... sollen und dürfen wir angesichts solch tragischer Vorkommnisse schweigen? ... Wir sind verpflichtet, dann unsere Stimme zu erheben, wenn es um Recht und Gerechtigkeit, um die ureigensten Rechte des Menschen, um Freiheit, um Leben ohne Furcht und Not geht. Wir wollen und müssen mithelfen, den Frieden zu erreichen und zu erhalten. Das ist eines der Ziele, denen wir Genossenschafter zu dienen haben...[1] »

Und der Suezkonflikt verdunkelte den politischen Horizont noch mehr. Glücklicherweise konnten die militärischen Operationen der Engländer und Franzosen gegen Ägypten lokalisiert und dank der UNO und der Einsicht der beiden Weltmächte beigelegt werden.

Als im Oktober 1962 die Vereinigten Staaten die Installation russischer Raketenbasen auf Kuba mit einem Ultimatum beantworteten, brach die äusserst gefährliche Krise zwischen den USA und den UdSSR aus, sie hielt die Welt während fünf langer Tage in einem Zustand extremer Spannung. Damals wurde es klar, wie empfindlich das Gleichgewicht und wie labil die «Friedliche Koexistenz» war. Eine der Folgen dieser Krise in der Schweiz war der Run der Hausfrauen auf die Lebensmittelläden, die enorme Umsätze erzielten. Die Lagerbestände reichten kaum aus, und ihre Ergänzung war nur zu inzwischen gestiegenen Preisen möglich.

Dieser Hinweis, der die enge Verbindung zwischen politischer und wirtschaftlicher Lage aufzeigt, führt uns zurück in unser Land und zur Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ende der Kriegs- und in der Nachkriegszeit.

Am 29. Juli 1942 erliess der Bundesrat einen Bundesbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeit. Dieser Bundesbeschluss regelte die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Privatwirtschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sofern die Privatwirtschaft allein nicht in der Lage sein sollte, durch eigene Vorkehren genügend Arbeit zu beschaffen. Die langfristigen Pläne sahen ordentliche und ausserordentliche Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Verbände und privater Unternehmungen vor.

[1] *JB 1956*, S. 1/2.

Im August 1943 veröffentlichte der damalige Delegierte für Arbeitsbeschaffung, O. Zipfel, seinen ersten Bericht über Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit[1].

Dieser Bericht fand weite Verbreitung, um die öffentliche Meinung auf eine ernsthafte Anstrengung vorzubereiten, die das ganze Land zur Vermeidung der drohenden Arbeitslosigkeit zu unternehmen hatte.

Denn man stellte sich ganz offensichtlich die Wirtschaftslage nach Kriegsende ungefähr so vor, wie man sie nach dem Ersten Weltkrieg erlebt hatte. Daher wurde nach Abschluss der kriegerischen Handlungen zuerst eine kurze Krise erwartet, auf die eine kurze Periode der Hochkonjunktur folgen werde, die aber bald von einem allgemeinen Produktionsrückgang und scharfer Konkurrenz auf dem Weltmarkt abgelöst werde.

Die als Folge der Demobilisation der Armee befürchtete Arbeitslosigkeit traf glücklicherweise nicht ein. Im Gegenteil, bald trat da und dort schon ein gewisser Mangel an Arbeitskräften auf. Die Projekte zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten erwiesen sich als überflüssig und konnten für später in Reserve gehalten werden. Die schweizerische Wirtschaft war dank des steigenden Inlandbedarfs und zunehmender Exportverpflichtungen voll beschäftigt. Die unendlichen Bedürfnisse der durch den Krieg zerstörten Länder und die Zunahme der inneren Kaufkraft sicherten der schweizerischen Industrie ungeahnt grosse Auftragsbestände und führten zu einer Hochkonjunktur, die sich nicht nur im Beschäftigungsgrad der Fabriken und in der Exportstatistik, sondern auch in der Bewegung der Preise und Löhne ausdrückte. Doch wurde dieser Aufschwung als vorübergehende Erscheinung betrachtet, der bei Wiederaufnahme der Produktion im Ausland wieder abklingen werde. Im ersten Halbjahr 1949 schien die Aufschwungskurve ihren Kulminationspunkt erreicht zu haben, und gegen Ende des Jahres liessen sich Anzeichen einer leichten Baisse feststellen. Die Beobachter zweifelten an der Möglichkeit, durch konjunkturpolitische Massnahmen, insbesondere in den USA, eine allgemeine Deflations-

[1] *Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit*, Zwischenbericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung; Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung, Volkswirtschaftliche Reihe Nr. 1, Zürich 1942.

stimmung zu verhindern. Doch grosse Hilfsaktionen der Vereinigten Staaten und vor allem das weitsichtige Werk des Marshall-Plans verlangsamten grössere Preisrückgänge. Trotzdem trat im Rahmen der schweizerischen Volkswirtschaft im Jahre 1949 ein leichter Konjunkturrückgang auf. Die Reduktion der Lager führte zu einer Verminderung der Produktion, und die Beschäftigungslage wurde in verschiedenen Branchen vor allem in der Bauwirtschaft schlechter. Der Beschäftigungsgrad war im Jahre 1949 um 6 Prozent geringer als im Vorjahr. Die Zahl der Arbeitslosen erreichte ungefähr 8000. Doch konnte die Lage durch Reduktion der Arbeitsbewilligungen an Ausländer stabilisiert werden. Der Ausbruch des Koreakrieges am 25. Juni 1950 stoppte den leichten Konjunkturrückgang ab und leitete einen neuen Aufschwung ein. Neue Bestellungen gingen ein, die Lieferfristen verlängerten sich, der Beschäftigungsgrad nahm wieder zu. Doch erreichte er bis 1950 den Rekordstand des ersten Semesters 1948 nicht. Die «Koreakonjunktur» setzte sich auch im Jahre 1951 fort. Die Anzahl der Beschäftigten erreichte im Herbst ein neues Maximum, ausländische Arbeitskräfte wurden wiederum in grösstem Umfang beigezogen. Auch das schweizerische Volkseinkommen erreichte eine Rekordhöhe und überstieg erstmals 20 Milliarden Fr. Im Jahre 1952 trat abermals eine leichte Konjunkturbaisse ein. Die ausländische Konkurrenz, die über einen völlig neu aufgebauten Produktionsapparat verfügte, wurde insbesondere in den Textilbranchen aktiver – während im Baugewerbe der Index der Baukosten kontinuierlich weiterstieg. Der leichte Rückgang wurde aber rasch überwunden und wich einer neuen Periode der Expansion, die während der folgenden Jahre anhielt. Im Jahre 1957 wurden erstmals Kreditrestriktionsmassnahmen ergriffen, um das «Baufieber» – sowohl im Bereich der Industrie wie im Bereich des Wohnungsbaus – zu dämpfen.

Am 25. März 1957 wurden die «Römer Verträge» unterzeichnet, die in der «Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft» (EWG) die sechs Länder «Kleineuropas» (Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland) zusammenschloss. Ein englischer Plan hatte dagegen beabsichtigt, eine europäische Freihandelszone zu schaffen – der alle Mitglieder der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit

(OECE), die im Jahre 1948 auf amerikanische Initiative gegründet worden war, hätten angehören sollen[1].

Das Jahr 1958 brachte eine ruhigere Konjunktur. Die schweizerischen Exportziffern der Maschinenindustrie und der chemischen Industrie stiegen weiter an, bei Textilien, Schuhen und Uhren war eine rückläufige Tendenz festzustellen. Diese Rezession ging glücklicherweise rasch vorüber. Schon im folgenden Jahr war der allgemeine Konjunkturverlauf ausgesprochen günstig. Die expansiven Kräfte der Wirtschaft dominierten, doch vermochten sie das bemerkenswert stabile Preisniveau nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen. Am 20. November 1959 wurde der Vertrag von Stockholm abgeschlossen, der die «Kleine Freihandelszone» (EFTA) zwischen Grossbritannien, Norwegen, Schweden, Dänemark, der Schweiz, Österreich und Portugal (Finnland) brachte.

Das Jahr 1960 war wiederum durch eine ausgesprochene Hochkonjunkturlage gekennzeichnet. Die wirtschaftliche Expansion unseres Landes erreichte einen neuen Rekord, und auch das allgemeine Preisniveau stieg merklich an.

Die leichte Abschwächung der Wirtschaftslage von 1957/58, die unter anderem auch durch Kreditrestriktionen bedingt war, wurde durch einen neuen Boom in der gesamten europäischen Wirtschaft abgelöst, der sich auch auf die schweizerische Exportindustrie auswirkte. Unsere Exporte stiegen (jeweils in bezug auf das Vorjahr) um 11,8% im Jahre 1960, um 8,5% im Jahre 1961, um 8,6% im Jahre 1962 und um 8,3% im Jahre 1963. Der Umfang der Nachfrage, der technische Fortschritt und die günstigen Wirtschaftsaussichten stimulierten ihrerseits die Investitionstätigkeit, was eine zusätzliche Steigerung der Konjunktur brachte. Zwischen 1958 und 1962 stieg die jährliche Bautätigkeit unter Einschluss des Wohnungsbaus von 4266 auf 8515 Millionen Fr. an. Diese bedeutenden Investitionen waren nur dank des Beizugs von immer mehr ausländischen Arbeitskräften und steigender Importe von Rohstof-

[1] Die Delegiertenversammlungen des VSK befassten sich zu verschiedenen Malen mit der europäischen Wirtschaftsintegration: DV 1958 in Genf: Roland Risse, «Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone», *Kleine Schriften* Nr. 48, Basel 1958; DV 1961 in Basel: Andreas Korp, «Die Konsumgenossenschaftsbewegung im Rahmen der europäischen Integration», *Kleine Schriften* Nr. 69, Basel 1961; DV 1964 in Lausanne: Jeanne Hersch, «Was geht uns Europa an?», *Kleine Schriften* Nr. 81, Basel 1964.

fen und industrieller Erzeugnisse möglich geworden. Die ausserordentliche Zunahme der Importe steigerte das Handelsbilanzdefizit von 686 Millionen Fr. auf 3406 Millionen Fr. im Jahre 1962 und auf die Rekordhöhe von 3547 Millionen Fr. im Jahre 1963. Im August 1960 betrug die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte 435000; bis zum Jahr 1963 war sie um volle 58% auf 690000 angestiegen, ohne die 100000 in der Schweiz niedergelassenen Ausländer mitzuzählen. Deutlicher lässt sich die ausserordentliche Anspannung auf dem Arbeitsmarkt wohl nicht kennzeichnen.

Die Steigerung der Baukosten belief sich in den Jahren 1958 bis 1963 auf ungefähr 10%, während sich die Kosten der Lebenshaltung in der gleichen Zeitspanne – insbesondere aber seit 1960 um 11% erhöhten. Diese Entwicklung drohte das wirtschaftliche Gleichgewicht und die Kaufkraft des Schweizer Frankens zu gefährden, was den Bundesrat bewog, den eidgenössischen Räten Massnahmen zur Dämpfung der Konjunkturüberhitzung[1] vorzuschlagen, die gleichzeitig die Preissteigerung abbremsen und die Gesamtzahl der ausländischen Arbeitskräfte herabsetzen sollten.

Es handelt sich dabei um die unter der Bezeichnung «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und das Kreditwesen», sowie über «Konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft» dringlich erklärten Bundesbeschlüsse (Kreditbeschluss und Baubeschluss), die am 17. März 1964 in Kraft traten.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die schweizerische Volkswirtschaft trotz gewisser Schwankungen im Rahmen einer ständig steigenden, gelegentlich sogar in einer übersteigerten Konjunktur einen ungeahnten Aufstieg nahm. Auch die schweizerische Genossenschaftsbewegung zog grossen Nutzen aus dieser aussergewöhnlichen Expansion.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Aufbau der vorliegenden Arbeit wird das folgende Kapitel dem VSK und das nächste den Verbandsgenossenschaften gewidmet sein.

[1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie über konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft vom 24. Januar 1964, *BBl 1964*, I 181.

1. Kapitel

Der Verband von 1945 bis 1964

A. NEUE VERBANDSLEITUNG

Auch im Leben eines Verbandes und seiner führenden Kräfte steht die Zeit nicht still, sie brachte in der hier zu behandelnden Zeitspanne in den führenden Gremien, dem Verwaltungsrat und der Verbandsdirektion, sehr wesentliche personelle Veränderungen. Angesichts der entscheidenden Bedeutung, die gerade auch in der Genossenschaftsbewegung einer qualifizierten Führung zukommt, möchte der Verfasser das vorliegende Kapitel mit einer Würdigung jener Männer einleiten, die in den vergangenen Jahren das Steuer führten – und er möchte gleichzeitig die jungen Kräfte vorstellen – die an ihrer Stelle bereit waren die Verantwortung zu übernehmen.

Wir haben bereits erwähnt, dass die Verbandsdirektion die seit dem Rücktritt von Dr. Oskar Schär im Jahre 1939 nur noch 4 Mitglieder umfasste, durch die Ernennung von Dr. Max Weber am 1. März 1944 um eine weitere Kraft bereichert wurde. Aber schon im folgenden Jahr gab Maurice Maire seine Absicht bekannt, sich auf Jahresende zurückzuziehen, da er die Altersgrenze erreicht habe. Maurice Maire wurde am 20. Dezember 1880 in La Chaux-de-Fonds geboren, er durchlief dort die Primar- und Sekundarschule und trat als Lehrer ins Berufsleben ein. Sehr bald interessierte er sich um die örtliche Genossenschaftsbewegung und übernahm im Jahre 1904 die Führung der Buchhaltung und im Jahre 1906 gar die Geschäftsleitung der «Boulangerie coopérative de La Chaux-de-Fonds». Als er im Jahre 1916 als erstes welschschweizerisches Mitglied in die Verwaltungskommission eintrat, war er als aktiver Sozialist Direktor der Gemeindebetriebe seiner Vaterstadt und Mitglied des Grossen Rates des Kantons Neuenburg. Im Jahre 1934 übernahm er das Vizepräsidium der Verbandsdirektion, das er bis zum Jahre 1939 inne hatte – nach dem Rücktritt von Dr. Oskar Schär präsidierte er die Verbandsdirektion bis zum Juni 1946. Über 30 Jahre lang hatte er seine besten Kräfte dem Verband gewidmet und eine fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Auf Grund einer Spezialklausel der Statuten ernannte ihn die Delegiertenversammlung des

Jahres 1946 in Anerkennung seiner grossen Verdienste um die Entwicklung des Verbandes ehrenhalber zum Mitglied des Verwaltungsrates. Er konnte sich leider nur kurze Zeit eines ungetrübten Ruhestandes erfreuen: Maurice Maire starb am 20. November 1949.

Die Frage der Nachfolge bereitete einige Schwierigkeiten, denn Maire war seinerzeit ausdrücklich als Vertreter der französischsprachigen Schweiz in die Verbandsdirektion gewählt worden, und es galt zum vorneherein als ausgemacht, dass der Anspruch der welschen Schweiz auf eine Vertretung in der Verbandsdirektion aufrecht erhalten bleiben solle. Doch zeigte sich kein welscher Bewerber, der als Vorsteher eines Warendepartementes des VSK in Frage gekommen wäre. Im Departement Presse und Propaganda zeichnete sich dagegen eine Lösung ab. Dr. Henri Faucherre, der seit 1934 diesem Departement vorstand, gab seinem Wunsch Ausdruck, 2 Jahre vor Erreichung der Altersgrenze als Mitglied der Verbandsdirektion zurückzutreten, um sich vermehrt seinen Spezialaufgaben als Leiter des Seminars und Ehrendozent an der Universität Basel widmen zu können. Damit war die Möglichkeit gegeben, den qualifizierten Redaktor von «Coopération», Charles-Henri Barbier, an die Spitze dieses Departementes zu berufen – und so den Anspruch der welschen Schweiz auf Vertretung in der Verbandsdirektion zu erfüllen. Zum unmittelbaren Amtsnachfolger Maires wurde der Geschäftsleiter des Lebensmittelvereins Zürich und Präsident des Verwaltervereins, Hans Rudin, ernannt. Die beiden neuen Direktoren nahmen ihre Funktionen am 1. April 1946 auf, die beiden Demissionierenden traten im Juni desselben Jahres zurück, nachdem die Delegiertenversammlung Bericht und Rechnung geprüft hatten.

In Erwartung des baldigen Rücktrittes von Dr. Leo Müller ernannte der Verwaltungsrat am 10. März 1951 den Chef der Zentralbuchhaltung des VSK, Peter Seiler, zu einem weiteren Mitglied der Verbandsdirektion, die von diesem Zeitpunkt an für einige Monate 6 Mitglieder zählte. Peter Seiler war im Jahre 1932 in den Verband eingetreten und im Jahre 1939 zum Chef der Zentralbuchhaltung ernannt worden. Er hatte sich durch verschiedene Veröffentlichungen und insbesondere auch durch die Gründung mehrerer Betriebsvergleichsgruppen und Arbeitsgemeinschaften ausge-

zeichnet. Man setzte auf ihn grosse Hoffnungen, doch eine plötzliche Krankheit entriss ihn den Seinen und der schweizerischen Genossenschaftsbewegung am 13. Januar 1952. Im Dezember 1951 wurde Prof. Max Weber, Präsident der Verbandsdirektion seit 1946, zum Bundesrat gewählt. Im Hinblick darauf wurde Nationalrat Ernst Herzog, Präsident des ACV beider Basel und Vizepräsident des Verwaltungsrates des VSK, zu einem Mitglied der Verbandsdirektion ernannt, deren Präsidium er sofort übernahm.

Ausserdem demissionierte auf Ende 1951 Otto Zellweger als Mitglied und Vizepräsident der Verbandsdirektion. Zellweger, der im Jahre 1902 in den VSK eingetreten war, diente so dem Verband während nahezu 50 Jahren. Auch nach seinem Rücktritt widmete er sich verschiedenen, ihm besonders am Herzen liegenden, genossenschaftlichen Tätigkeiten (Altersheim Jongny, Kinderheim Mümliswil, VASK), und er wirkte auch als Verwaltungsrat verschiedener Zweckgenossenschaften weiter. Am 27. September 1962 verschied Otto Zellweger, den Kollegen und Untergebene als sparsamen Verwalter der VSK-Finanzen und grossen Schaffer kennen und achten gelernt hatten, im Alter von 77 Jahren.

Am 31. März 1952 trat auch Dr. Leo Müller aus der Verbandsdirektion zurück. Er stammte aus dem Kanton Luzern und war erstmals mit der Genossenschaftsbewegung in Kontakt getreten, als er die Leitung der Molkerei des AKV Luzern übernahm. Im Jahre 1906 trat er als Leiter der Abteilung Landesprodukte in den VSK ein. Im Jahre 1921 wurde er zum Prokuristen und im Jahre 1934 zum Mitglied der Verwaltungskommission (der späteren Verbandsdirektion) und Chef des Departementes Warenvermittlung ernannt, dem die Abteilungen Landesprodukte, Dünger und Futtermittel, Käse, Butter und Eier, Landwirtschaftsbetriebe, Versand und Lagerhäuser zugeteilt waren. Es war stets ein besonderes Anliegen von Dr. Leo Müller gewesen, Bauern und Konsumenten einander näherzubringen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Seine Bemühungen in dieser Richtung blieben nicht ohne Erfolg. Nach seinem Rücktritt blieb der Demissionär mit der Genossenschaftsbewegung zeitweise als Präsident des Verwaltungsrates der SGG und der Milcheinkaufsgesellschaft schweiz. Konsumvereine (MESK) und durch einige andere Funktionen in Kontakt.

Um die beiden Demissionäre zu ersetzen, berief der Verwaltungs-

rat im Dezember – gleichzeitig mit Ernst Herzog – André Vuilleumier, Direktor der Coopératives Réunies de La Chaux-de-Fonds, und im Juni 1952 Otto Rüfenacht, Prokurist des VSK, in die Verbandsdirektion.

Ausserdem schuf der Verwaltungsrat des Verbandes in seiner Sitzung vom Juni 1952 eine neue Dienstabteilung: «Das Generalsekretariat», zu dessen Chef Dr. Walter Kehl ernannt wurde, der seit 1939 als Sekretär der Verbandsdirektion gewirkt hatte. Auf diesem Posten wurde er im Jahre 1955 von Dr. Robert Kohler abgelöst.

Damit hatte sich die Zusammensetzung der Verbandsdirektion gründlich gewandelt. Eine neue Generation ist zur Ablösung angetreten und hat die Kommandohebel ergriffen[1].

Im September 1957 wurde Werner Gnaedinger zum ausserordentlichen Direktor und Chef der zentralen Koordinationsstelle ernannt, im November 1960 wählte ihn der Verwaltungsrat zu einem ordentlichen Mitglied der Verbandsdirektion und Nachfolger des zurücktretenden Hans Rudin. Als Vizepräsident der Verbandsdirektion wurde Hans Rudin durch Charles-Henri Barbier abgelöst.

Hans Rudin war am 8. August 1895 in Basel geboren und am 15. April 1911 trat er 16jährig als Lehrling im VSK ein. Nachdem er sich in verschiedenen Funktionen bewährt hatte, wurde ihm im Jahre 1925 die Geschäftsleitung der Konsumgenossenschaft Erstfeld und Urner Oberland übertragen. Er löste diese Aufgabe mit beachtlichem Erfolg, so dass er auf Vorschlag von Maurice Maire zum Direktor des Lebensmittelvereins Zürich gewählt wurde. Er hatte diesen Posten vom März 1929 bis zu seinem Eintritt in die Verbandsdirektion am 1. April 1946 inne.

Auch im Verwaltungsrat des VSK vollzogen sich tiefgreifende personelle Veränderungen. Männer, die dieser Behörde in hohem

[1] Die Ausarbeitung dieses Kapitels war bereits abgeschlossen, als wir aus der VSK-Presse erfuhren, dass der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom Mai 1964 von der Demission von Direktor Otto Rüfenacht Kenntnis nahm, der auf Ende 1964 nach 50jähriger Tätigkeit in der Genossenschaftsbewegung, seinen Rücktritt erklärte. Hans Thuli, Chef der Zentralbuchhaltung, wird seinen Posten ab 1. Januar 1965 übernehmen. Ausserdem wurde Otto Schmutz, Vertreter des VSK für das Wallis und Geschäftsleiter für das Regionallagerhaus Châteauneuf, zum ausserordentlichen Direktor ernannt. Er wird ab Januar 1965 die Zentrale Koordinationsstelle übernehmen. Damit steigen zwei weitere junge, dynamische Kräfte zur Verbandsspitze auf.

Masse Profil verliehen hatten, schieden aus ihren Ämtern aus. Am 13. Mai 1947 verstarb Dr. Oskar Schär wenige Tage vor seinem 79. Geburtstag. Er hatte als Vizepräsident und Präsident der Verwaltungskommission (der späteren Verbandsdirektion) eine führende Rolle gespielt. Von 1939 bis zu seinem Tode wirkte er als Ehrenmitglied des Verwaltungsrates weiter. Und im Dezember 1952 verschied in seinem 85. Altersjahr Jakob Flach, der als Verwalter der Konsumgenossenschaft Winterthur und Mitglied des Verwaltungsrates des VSK eine führende Rolle in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung gespielt hatte. Im Mai 1953 verstarb im Alter von 85 Jahren Friedrich Tschamper, ein verdienter Pionier des bernischen Genossenschaftswesens, der bis 1945 auch Mitglied des Verwaltungsrates gewesen war. Sein Nachfolger auf diesem Posten wurde Hans Althaus, Sekundarlehrer und Präsident des Kreisverbandes IIIa. Im Juni 1952 wurde Hans Althaus zum ersten Vizepräsidenten des Verwaltungsrates des VSK – als Nachfolger von Ernst Herzog – gewählt, der inzwischen das Präsidium der Verbandsdirektion übernommen hatte.

Im Jahre 1953 verlor die schweizerische Genossenschaftsbewegung mit Charles-Ulysse Perret einen der aktivsten und initiativsten Pioniere in der welschen Schweiz. Auch ihn berief der Tod in seinem 85. Altersjahr ab. Seit 1916 hatte er dem Verwaltungsrate des Verbandes angehört, dessen zweiter Vizepräsident er von 1937 bis 1953 gewesen war. Auf diesem Posten folgte ihm William Grandjean, Direktor der Société Coopérative Suisse de Consommation de Genève, und Mitglied des Verwaltungsrates seit 1942 nach, der dieses Amt aber nur während eines Jahres bis zu seinem Hinschied im Jahre 1954 inne hatte. Mit William Grandjean verlor die schweizerische Genossenschaftsbewegung einen hochgeachteten Mann, einen unermüdlichen Pionier, einen Genossenschafter im wahrsten Sinne des Wortes. An seiner Stelle wurde Pierre Dietlin aus Pruntrut zweiter Vizepräsident des Verwaltungsrates, dem er seit 1943 angehörte, und Georges Capitaine, Präsident des Kreisverbandes I, wurde an seiner Stelle zum Mitglied des Verwaltungsrates gewählt. Im Juni 1954 verstarb in Basel Felix Gschwind in seinem 79. Lebensjahr. Er war ein bedeutender Vorkämpfer der Genossenschaftsbewegung, der er während langer Jahre als Mitglied des Verwaltungsrates des VSK und als Präsident und Ehrenpräsident des Kreisver-

bandes IV gedient hatte. Nationalrat Friedrich Schneider aus Basel übernahm seine Funktion im Jahre 1951.

Im Jahre 1955 verschied in Luzern Josef Dubach und in Lausanne Albert Tannaz, die beide als eifrige Genossenschafter dem Verwaltungsrate des Verbandes angehört hatten. Im Oktober 1957 verstarb Otto Höppli, alt Nationalrat aus Frauenfeld, der während 30 Jahren Mitglied des Verwaltungsrates des Verbandes gewesen war.

Im Mai 1958 raffte der Tod Friedrich Heeb dahin, der in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung verschiedene Funktionen bekleidet und vom Jahre 1930 bis 1957 auch dem Verwaltungsrat des Verbandes angehört hatte. Nationalrat Otto Schütz folgte ihm im Verwaltungsrat nach.

Aber auch andere ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrates traten ab: Gaudenz Schwarz aus Chur im November 1954, Ernst Wiesendanger aus Winterthur im Juli 1960, Emil Zulauf, ehemaliger Präsident des ACV beider Basel, im Oktober 1960, Hermann Erb aus Schaffhausen im August 1961 – und, beide im Frühjahr 1963, Andreas Carlen aus Ernen (Wallis) und Rudolf Störi aus Hätzingen (Glarus), die von 1924 bis 1961 Mitglieder des Verwaltungsrates gewesen waren.

Am 7. Juni 1948 starb, nur wenige Tage vor der Delegiertenversammlung in Interlaken, der Präsident des Verwaltungsrates, Johannes Huber. Er war am 25. Mai 1879 in Töss geboren, hatte die Rechte studiert und sich als Advokat in Rorschach niedergelassen. Als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei wurde er Gemeinderat in Rorschach und später auch Mitglied des Grossen Rates des Kantons St. Gallen.

Im Jahre 1919 wurde er in den Nationalrat gewählt, dem er ohne Unterbruch bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1947 als markante Gestalt angehörte. Während des Zweiten Weltkrieges bekleidete er das verantwortungsvolle und hohe Amt eines Präsidenten der Vollmachtenkommission. Auch Johannes Huber war schon in früher Jugend zur Genossenschaftsbewegung gestossen, die er als ein wertvolles und unersetzliches Mittel zum Aufbau einer gerechten Wirtschaftsordnung betrachtete. Als Mitglied der Konsumgenossenschaft Rorschach wurde er bald Behördemitglied seines Konsumvereins, der ihn im Jahre 1909 in den Kreisverband VIII und in den

Aufsichtsrat (den heutigen Verwaltungsrat) des VSK delegierte. Während nahezu 40 Jahren entfaltete er dort eine äusserst fruchtbare Tätigkeit. Nach Jaeggis Rücktritt im Jahre 1938 wurde er Präsident dieser Behörde, und damit auch Vorsitzender der Delegiertenversammlungen – deren Debatten er meisterhaft zu führen wusste. Im Nationalrat war Johannes Huber ein einsatzbereiter Verteidiger des genossenschaftlichen Standpunktes, beispielsweise beim Warenhausbeschluss, bei der Ausgleichssteuer und der ungerechten Besteuerung der Rückvergütung.

Nach dem Tode von Johannes Huber wählte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 3. September 1948 Nationalrat Francesco Rusca aus Chiasso zu seinem neuen Präsidenten. Dieser gehörte als Präsident des Kreisverbandes X dem Verwaltungsrat des VSK von 1909 bis zu seinem Tod im Februar 1956 an. Guido Ressiga aus Ascona übernahm seine Nachfolge als Vertreter des Kreisverbandes X im Verwaltungsrat. Mit Francesco Rusca verlor die italienischsprachige Schweiz einen ihrer aktivsten Genossenschafter, der wie sein Vorgänger auf dem Präsidentenstuhl des Verwaltungsrates, ein energischer Vertreter der genossenschaftlichen Sache in den eidgenössischen Räten war. Im Jahre 1951 demissionierte Francesco Rusca aus gesundheitlichen Gründen. Dr. h.c. Heinrich Küng, Direktor der Genossenschaftlichen Zentralbank, leitet seither mit grosser Autorität und Sachkenntnis die Geschicke des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlungen des Verbandes.

Bei diesen zahlreichen Mutationen in den leitenden Organen bewährte sich die Genossenschaftsdemokratie, indem sie dem Verband eine bemerkenswerte Stabilität und Kontinuität zu verleihen wusste.

Im Interesse einer übersichtlichen Gliederung unserer Darstellung werden wir im folgenden die unzähligen Tätigkeitsbereiche des VSK in der hier zu behandelnden Epoche unter einzelne Sachtitel gruppieren. Wir wenden uns zuerst den Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu, anschliessend werden wir die Entwicklung des Verbandes weiter verfolgen – und die Aufgabe des VSK im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens darstellen, um uns abschliessend organisatorischen Fragen zuzuwenden.

In einem früheren Kapitel haben wir den Wandel der Einstellung der leitenden Organe des VSK gegenüber dem Prinzip der politischen und konfessionellen Neutralität dargestellt. Wir haben dabei gesehen, wie sich Dr. B. Jaeggi für eine sehr strenge Interpretation der Neutralität entschieden hatte, was in der Statutenrevision des Jahres 1935 zur Streichung der Bestimmung – der VSK habe in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren – geführt hatte. Trotzdem nahmen die Behörden des VSK in der Nachkriegszeit gegenüber dem Prinzip der Neutralität eine neue Stellung ein, die mit der vorher beobachteten extremen Zurückhaltung brach. Der Präsident des Verwaltungsrates, Dr. H. Küng, erklärte dazu vor der Delegiertenversammlung des Jahres 1952 in Basel: «Schliesslich gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zur Frage, ob die Konsumgenossenschaften sich an der Wirtschaftspolitik beteiligen sollen. Die bei der Gründung unserer Vereine bestehende liberale Ära hat sich gewandelt und hat einer weitgehenden Einflussnahme des Staates auf die wirtschaftlichen Belange der Bürger und Unternehmungen Platz gemacht. Unser früherer Präsident Johannes Huber hat einmal mit Recht bemerkt: 'Je mehr sich der Staat mit der Wirtschaft befasst, um so mehr muss sich die Wirtschaft mit dem Staat befassen...' Es fehlt hier die Zeit, um auf die Wandlungen, die unser Verband in dieser Richtung seit seiner Gründung durchmachte, einzutreten – die deshalb nur in Stichworten festgehalten werden können. Ich erwähne: Aktive Zollpolitik und starker Gegensatz zur Landwirtschaft 1890–1923; inaktive Wirtschaftpolitik von 1923–1939, seither wieder ein stärkeres Interesse an den wirtschaftlichen Fragen – infolge der vielseitigen durch den Krieg und die damit bedingte zentrale Lenkung unserer Wirtschaft aufgeworfenen Fragen[1].» Anderseits lesen wir im Jahresbericht des Verbandes über das Jahr 1958: «Der VSK und die ihm angeschlossenen Konsumvereine, die Zweckgenossenschaften, die mit dem VSK liierten Organisationen für kulturelle und andere Aufgaben können ihren Zweck nicht erfüllen, ohne sich mit zahlreichen Fragen zu beschäftigen die – speziell auf wirtschaftspolitischem Gebiet – an sie herangetragen werden...[2]»

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1952 in Basel, S. 9/10.
[2] *JB 1958*, S. 1.

Als Folge dieser gewandelten Einstellung wird die Behandlung wirtschafts- und sozialpolitischer Fragen die leitenden Organe des Verbandes in wesentlich stärkerem Masse beschäftigen, als das vorher der Fall war. Daher hat sich auch der «Geschichtsschreiber» intensiver diesem Problemkreis zuzuwenden. Wir werden im folgenden die zahlreichen Eingaben des VSK trennen, je nachdem es sich um wirtschaftspolitische oder um sozialpolitische Themen handelt, wobei sich bei dieser Gliederung eine gewisse Willkür leider nicht vermeiden lässt.

I. Stellungnahmen des VSK zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen

Unter diesem Titel behandeln wir die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die Zusatzsteuer zur Wehrsteuer, die Bundesfinanzreform, das Landwirtschaftsgesetz, die Versorgung des Landes mit Brotgetreide, die Milchwirtschaftsbeschlüsse, die Preiskontrolle und das Kartellgesetz. Mehrere dieser Fragen weisen gewiss auch soziale Aspekte auf. Doch dürfen wir immerhin annehmen, dass ihr wirtschaftlicher Charakter überwiegt.

a) Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung

Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung steht in engem Zusammenhang mit der schweizerischen Wirtschaftslage in der Krisenzeit der dreissiger Jahre. In den Jahren 1933 und 1934 tagten in Vevey und Luzern die Vertreter der wichtigsten Wirtschaftsverbände zusammen mit Vertretern der eidgenössischen Räte und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, um über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfasung zu diskutieren. Aufgrund dieser Beratungen arbeitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement einen Revisionsentwurf dieser Bestimmungen aus. Die Vorarbeiten erfuhren durch die Volksabstimmung vom 8. September 1935 über eine Totalrevision der Bundesverfassung – die im übrigen abgelehnt wurde – eine gewisse Verzögerung. In der Zwischenzeit hatten die Räte den schon eingehend behandelten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933, der unter dem Namen Warenhausbeschluss bekannt ist, angenommen und dringlich erklärt.

Am 21. Oktober 1936 setzte das Volkswirtschaftsdepartement eine neue Expertenkommission ein, und am 10. September 1937 veröffentlichte der Bundesrat seine erste Botschaft über eine Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Die parlamentarischen Debatten fanden im Nationalrat während der April-Session des Jahres 1938, im März und April 1939 und im September 1939 statt; während der Ständerat diese Frage in den Sessionen vom Dezember 1938, Januar/Februar 1939, Juni und September 1939 behandelte. Nach Vornahme verschiedener Abänderungen, wurde das Projekt durch die beiden Räte am 21. September 1939, also kurz nach Kriegsausbruch, gutgeheissen. Der Nationalrat nahm den Beschluss mit 108 gegen 6 Stimmen an. Der Ständerat stimmte mit 21 gegen 5 Stimmen zu. Angesichts der besonderen Zeiten beschlossen die Räte am 29./30. September 1942 eine Abstimmung über diese Vorlage zu verschieben.

Vor allem landwirtschaftliche Kreise zeigten sich darüber beunruhigt. Sie waren der Meinung, dass die für eine Neuorganisation der Landwirtschaft notwendigen gesetzlichen Grundlagen ohne Verzug ausgearbeitet werden sollten, da diese Frage bis Kriegsende keine Verzögerung vertrage. Deshalb beschlossen die eidgenössischen Räte im März 1944, auf ihren Entscheid vom 21. September 1939 zurückzukommen und den Bundesrat einzuladen, der Bundesversammlung sobald als möglich ein neues Projekt über die Revision der Wirtschaftsartikel zu unterbreiten. Daraufhin leitete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bei den grossen Wirtschaftsverbänden eine neue Enquête ein und ersuchte sie, Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge zum Text vom 21. September 1939 einzureichen. Nahezu alle eingegangenen Meinungsäusserungen stimmten darin überein, dass die kommenden Verhandlungen trotz zahlreicher Abänderungsvorschläge die Ergebnisse der vorangegangenen Diskussionen zum Ausgangspunkt nehmen sollten. Der wichtigste Einwand richtete sich gegen die im Text von 1939 vorgesehene Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen, wobei eine Streichung dieser Klausel beantragt wurde[1].

[1] Vgl. dazu: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Partialrevision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 10. September 1937, *BBl 1937*, II 833; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über

Doch erst am 3. August 1945 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten sein neues Projekt über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Der Entwurf trug aber den von den Genossenschaften von Anfang an geäusserten Wünschen nicht mehr Rechnung als der Bundesbeschluss vom 21. September 1939. Schon in den Wirtschaftskonferenzen von Vevey und Luzern in den Jahren 1933/34 und in der vom Bundesrat am 21. Oktober 1936 eingesetzten beratenden Kommission hatte B. Jaeggi als Vertreter der Genossenschaften vergeblich versucht, folgendem Antrag zur Annahme zu verhelfen:

«Genossenschaften, die auf der Grundlage der gegenseitigen Selbsthilfe hauptsächlich ihren Mitgliedern auf dem Gebiete der Produktion, der Produktenverwertung oder der Deckung des wirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Bedarfs dienen sollen, dürfen weder an ihrem Entstehen noch an ihrem Wirken und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.»

Die Expertenkommission war der Meinung, dass der von ihr vorgeschlagene Text keinen Anlass zu Befürchtungen seitens der Genossenschaften biete, da keine Spezialgesetzgebung zum Nachteil der Genossenschaften geplant sei. Deshalb beschlossen sie die ausdrückliche Erwähnung der Genossenschaften in der Bundesverfassung nicht vorzuschlagen.

Aus diesem Grunde stellte der schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen am 13. August 1937 der Bundesbehörde eine von sämtlichen Genossenschaftsverbänden unterzeichnete Eingabe zu. Darin wird verlangt, dass – sofern dem Bunde die Befugnis zuerkannt werde, Vorschriften für eine allfällige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zu erlassen – dies nur erfolgen dürfe unter Wahrung der Gesamtinteressen und unter Rücksicht auf die freie Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe.

Aber der Bundesrat wies das Ersuchen ab mit einer Begründung, die ein tiefgreifendes Missverständnis über das Wesen der Genossenschaft enthüllte. Die Bundesverwaltung betrachtete offensicht-

---

die verfassungsmässigen Grundlagen der künftigen landwirtschaftlichen Gesetzgebung und über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 9. März 1944, *BBl 1944*, 158; Ergänzungsbotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung vom 3. August 1945, *BBl 1945*, I 905.

lich die Genossenschaft als eine Unternehmensform unter anderen und war nicht bereit, ihr einen besonderen sozialen Gehalt zuzubilligen.

Der Bundesrat war der Meinung, dass die geforderten Spezialbestimmungen zugunsten der Genossenschaften nicht angezeigt seien, da sie ähnliche Wünsche anderer Kreise nach sich ziehen könnten. Man müsse sich fragen, ob Spezialbestimmungen nicht auch zugunsten der Kleinbetriebe vorgesehen werden sollten, was im übrigen auf indirektem Wege bereits erfolgt sei. Ausserdem war nach Auffassung des Bundesrates der vorgeschlagene Zusatz völlig überflüssig, weil die im zweiten Abschnitt von Artikel 32 vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen das «Gesamtinteresse» zu berücksichtigen haben, und darin seien gewiss auch die Interessen der Genossenschaften eingeschlossen!

Doch konnte diese Begründung zur Zeit der ärgerlichen Erfahrungen mit dem Filialverbot in den Ohren der Genossenschafter nicht sehr überzeugend klingen. Die Delegiertenversammlung des Jahres 1934 nahm deshalb «einmütig und mit Begeisterung» folgende Resolution an: «Die geplante Revision der Vorschriften der Bundesverfassung, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit, ist mit allen Kräften zu bekämpfen – falls nicht im Verfassungsartikel selbst schützende Bestimmungen für die Selbsthilfegenossenschaften aufgenommen werden[1].»

Im Jahre 1938 wurde die Frage der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in den Frühjahrskreisversammlungen diskutiert. Die Kreisverbände I, II, IIIa, IV, VI und VII fassten dazu Resolutionen zu Handen der Delegiertenversammlung. Aufsichtsrat und Verwaltungskommission arbeiteten ihrerseits einen Text aus, der die wesentlichen Teile dieser Resolution zusammenfasste und die Organe des Verbandes beauftragte, energisch für die Wahrung der Interessen der genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen einzutreten. Dieser Vorschlag wurde mit einer starken Mehrheit von 305 gegen 27 Stimmen angenommen.

Die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1939 bestätigte in einer mit 325 gegen 145 Stimmen angenommenen Resolution einmal mehr ihre Entschlüsse aus den Jahren 1934 und 1938. Die Gegenstimmen entfielen auf einen wesentlich schärfer formulierten

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1934 in Luzern, S. 25.

Vorschlag der Coopératives Réunies de La Chaux-de-Fonds, der die neuen Wirtschaftsartikel ablehnte und energische Massnahmen zur Durchsetzung der genossenschaftlichen Forderungen verlangte. Da wie erwähnt die vorgesehene Volksabstimmung wegen des inzwischen erfolgten Kriegsausbruchs nicht stattfand, musste sich der VSK nicht auf eine bestimmte Parole festlegen.

Als im Jahre 1944 die Beratungen erneut aufgenommen wurden, brachte der VSK in einer Eingabe vom 14. Juni 1944 seine Auffassung erneut zum Ausdruck. Er erklärte darin unter anderem: «Aus diesen Erwägungen empfehlen wir Ihnen bei der kommenden Beratung der Wirtschaftsartikel, den Grundsatz in die Bundesverfassung aufzunehmen, dass die Selbsthilfeorganisationen, die den allgemeinen Interessen dienen, zu fördern sind, dass ihnen und ihrer Zusammenarbeit die Vorhand gelassen wird beim weiteren Ausbau unserer Volkswirtschaft wie auch bei der Krisenvorbeugung und Bekämpfung, und dass sie überall dort, wo staatliche Massnahmen erforderlich sind, zur Mitwirkung heranzuziehen sind[1].»

Der neue Entwurf des Bundesrates, der den Räten in der Zusatzbotschaft vom 3. August 1945 vorgelegt wurde, trug einmal mehr den Wünschen des VSK nicht Rechnung. Ausserdem gelang es der genossenschaftlichen Parlamentariergruppe trotz mehrmaliger Versuche nicht, die nationalrätliche Kommission zur Annahme einer Bestimmung zugunsten der Genossenschaften der Produzenten und der Konsumenten zu bewegen. Unter diesen Umständen erklärten die Vertreter der Genossenschaften nachdrücklich, dass VSK und Verbandsgenossenschaften das Projekt bekämpfen werden. Und diese Erklärung blieb nicht wirkungslos; denn der die Genossenschaften betreffende Passus der neuen Wirtschaftsartikel wurde durch folgenden Abschnitt modifiziert: «Der Bund fördert die auf Selbsthilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft[2].»

Im Nationalrat wurde diese Vereinbarung im Oktober 1945 mit 128 gegen 14 Stimmen ratifiziert.

Der Ständerat überarbeitete in seiner Sitzung vom Dezember 1945 den Text des Nationalrates, der das Resultat eines schwer erarbeiteten Kompromisses war und beschloss nach langen Verhand-

[1] *JB 1944*, S. 6.

[2] Amtliches stenographisches Bulletin des Nationalrates 1945, S. 533.

lungen, die Ergänzung des Artikels 31 durch folgende Bestimmung: «Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe und der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft[1].»

Diese Unterschiede in der Fassung der beiden Räte mussten nun Gegenstand eines Differenzbereinigungsverfahrens bilden, worauf in der Märzsession des Jahres 1945 ein fünfter Abschnitt zu Artikel 31bis Aufnahme fand: «Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Absatz 3 Lit.a die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft.»

In ihrer endgültigen Fassung fanden die neuen Wirtschaftsartikel in der Frühjahrssession 1946 im Nationalrat mit 100 gegen 10 Stimmen und im Ständerat mit 17 gegen 0 Stimmen Annahme. Da aber noch zwei Initiativen zu diesem Fragenkomplex vorlagen, mussten zuerst diese dem Volke vorgelegt werden. Die erste vom Landesring der Unabhängigen eingereichte Initiative betreffend das «Recht auf Arbeit» wurde am 6. Dezember 1946 mit 525366 gegen 124792 Stimmen und von allen Ständen verworfen. Die zweite Initiative war von der Sozialdemokratischen Partei unterstützt und vom Gewerkschaftsbund eingereicht worden und betraf das Volksbegehren für «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit». Auch sie wurde am 18. Mai 1947 mit 539244 gegen 244415 Stimmen und mit sämtlichen Ständestimmen abgelehnt.

So war der Weg frei für den Bundesbeschluss über die Revision der Wirtschaftsartikel, der am 6. Juni 1947 zusammen mit dem Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung dem Volke vorgelegt wurde. Die politischen Strategen hatten in ihrer Berechnung einbezogen, dass sich die entschieden positive Stimmung zugunsten der AHV auch auf die umstrittenen Wirtschaftsartikel auswirken werde. Tatsächlich wurden denn diese auch bei grosser Stimmbeteiligung mit 556803 gegen 494414 und mit 13 gegen 9 Ständestimmen angenommen. Die annehmende Mehrheit war verhältnismässig schwach, was den VSK im Jahre 1947 zur Erklärung veranlasste: «Angesichts der knappen annehmenden Mehrheit, die die Wirtschaftsartikel erzielten, darf wohl mit ziemlicher Sicher-

[1] *JB 1945*, S.5.

heit gesagt werden, dass eine ablehnende Haltung des VSK den gegenteiligen Entscheid bewirkt hätte[1].»

Vielleicht verdankten also die Befürworter der Wirtschaftsartikel ihren Erfolg letztlich nur ihrer verständnisvollen Haltung, die sie im letzten Augenblick den Wünschen der Genossenschaften entgegengebracht hatten.

Der VSK hatte sich einer Wahlempfehlung für oder gegen den Bundesbeschluss enthalten. Die Ansichten waren in den Kreisen der Genossenschafter verschieden, um so mehr als sich als Folge des Warenhausbeschlusses, der Ausgleichssteuer und der zusätzlichen Wehrsteuer ein gewisses Misstrauen gegenüber der eidgenössischen Wirtschaftspolitik bemerkbar gemacht hatte.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1947 in Zürich lehnte einen Antrag auf Zustimmung ab und stimmte daraufhin einmütig mit grosser Mehrheit einem Antrag des Verwaltungsrates zu, der unter Berücksichtigung verschiedener Erwägungen seine Stellungnahme in folgenden Worten niederlegte: «Mit Rücksicht auf die erwähnten Erfahrungen und die geteilten Auffassungen in Genossenschaftskreisen sieht die Delegiertenversammlung davon ab, zur Abstimmung der neuen Wirtschaftsartikel eine Parole auszugeben[2].»

Die Organe des VSK empfanden besondere Genugtuung darüber, dass es ihnen nach langen Kämpfen endlich gelungen war, das Recht der Selbsthilfegenossenschaften in der Bundesverfassung zu verankern.

b) Die zusätzliche Wehrsteuer

In Anwendung seiner Vollmachten erliess der Bundesrat am 12. Januar 1940 einen Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer, der, wie sein Name sagt, diejenigen Gewinne betraf, die den Durchschnitt zweier Jahre überschritten, wobei die Wahl der beiden Basisjahre (1936/37 oder 1938) den Steuerpflichtigen freigestellt war. Diese Berechnungsmethode begünstigte jene Unternehmen, die – weil sie beispielsweise Rüstungsaufträge ausführten – in den Basisjahren aussergewöhnliche

[1] *JB 1947*, S. 5.
[2] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1947 in Zürich, S. 17.

Gewinne erzielten, sie benachteiligte jene, die damals unter der allgemeinen Wirtschaftskrise litten, oder Firmen, die in den Jahren 1936 bis 1938 überhaupt noch nicht bestanden hatten. Nach Kriegsende forderten führende Wirtschaftskreise mit zunehmender Heftigkeit die Abschaffung dieser Steuer. Das Finanzdepartement und der Bundesrat fassten auch einen entsprechenden Entschluss, aber nicht ohne die abgeschaffte Steuer durch eine neue zu ersetzen, die dem Staat entsprechende Einnahmen sichern sollte. Diese neue Steuer bildete Gegenstand eines Bundesratsbeschlusses vom 30. September/22. Oktober 1946 über den Abbau der Kriegsgewinnsteuer und deren Ersetzung durch eine zusätzliche Wehrsteuer von höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen. Die Steuer sollte in den Jahren 1947/48 und 1949 erhoben werden.

Im ersten Entwurf hatte der Bundesrat der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Genossenschaften, sofern es sich um echte Selbsthilfeorganisationen handle, dieser zusätzlichen Wehrsteuer nicht unterliegen sollten. «Gegen diesen Vorschlag wurde jedoch von den Genossenschaftsgegnern eine sehr heftige und demagogische Kampagne geführt, in Konferenzen, Eingaben und besonders auch in der Presse. An der Spitze dieser Gegner standen der Vorort des Handels- und Industrievereins, die Schweizerische Bankiervereinigung und der Schweizerische Gewerbeverband[1].»

In der Folge fühlte sich der Bundesrat verpflichtet, allen Genossenschaften des Obligationenrechts der halben zusätzlichen Wehrsteuer zu unterstellen, wobei sie sich nach ihrer Wahl nach den Sätzen für natürliche Personen oder für Kapitalgesellschaften besteuern lassen konnten. Ausserdem wurden Rückvergütungen und Rabatte bis zum Satz von 5 Prozent als steuerfrei erklärt. So schuf man eine neue Steuer auf den Rabatten und Rückvergütungen der Genossenschaften, während die Rabatte der nichtgenossenschaftlichen Unternehmungen ausgenommen waren, da ihre Sätze in der Regel 5 Prozent nicht überstiegen.

Um im Parlament die Zustimmung der Vertreter der Landwirtschaft zu erlangen, wurde den Genossenschaften das Recht – zwischen den Besteuerungssätzen der natürlichen Personen und der Kapitalgesellschaften zu wählen – zugestanden. Diese stimmten denn auch mehrheitlich diesem Projekt zu, da sie berechneten, dass

[1] *JB 1946*, S. 7.

die landwirtschaftlichen Genossenschaften – in ihrer grossen Mehrheit kleine Unternehmungen – dieser Besteuerung entgingen, da ihre Erträge unter den Besteuerungslimiten lagen.

Alle Anstrengungen der Freunde der Genossenschaften, diese Spezialbesteuerung zu eliminieren, scheiterten. Der Nationalrat verwarf mit 63 gegen 60 Stimmen einen Kompromissvorschlag, der darauf abzielte, diese jeder Rechtfertigung entbehrende progressive Besteuerung durch eine Erhöhung der Steuersätze der Wehrsteuer um 20 Prozent zu ersetzen. Der Entscheid des Parlamentes verursachte in den Kreisen der Genossenschaften lebhafte Entrüstung. Die Kreiskonferenzen und die Vorstände zahlreicher Genossenschaften stimmten energischen Protestresolutionen gegen die Unterstellungen der Genossenschaften unter eine «ungerechte und einseitige» Belastung zu, der Kampf wurde im Parlament weitergeführt. Im Verlaufe der Märzsession des Jahres 1947 reichte Nationalrat Max Weber ein von den Vertretern aller grossen Parteien mitunterzeichnetes Postulat ein. Darin wurde der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die ungerechte steuerliche Behandlung der Genossenschaften abzuschaffen und auch diesen, wie allen anderen Unternehmungsformen, den Abzug des Gesamtbetrages für Rabatte und Rückvergütungen zuzugestehen.

Bundesrat Nobs, Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, nahm dieses Postulat zur Prüfung entgegen. Gleichzeitig reichte Nationalrat Gysler, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, ein anderes Postulat ein, das die vollständige Abschaffung der Ergänzungssteuer zur Wehrsteuer zum Ziele hatte.

Schliesslich beschlossen die eigenössischen Räte, die Ergänzungssteuer zur Wehrsteuer durch eine auf zwei Jahre begrenzte Erhöhung der Wehrsteuersätze zu ersetzen. In Ausführung dieses Entscheides erliess der Bundesrat am 9. November 1948 einen neuen Beschluss, der in den Dezembersessionen in den Räten ohne Oppositionen angenommen wurde. Die neuen Bestimmungen erklärten ausserdem einen Abzug von 500 Fr. für die Besteuerung der Rückvergütungen und als Rabatte als zulässig.

c) Die Bundesfinanzreform

Vom Jahre 1933 an fehlte für die vom Bund erhobenen Steuern eine verfassungsmässige Grundlage. Die «ausserordentlichen» Einnahmen basierten einerseits auf dringlichen Bundesbeschlüssen aus der Zeit der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre, anderseits auf provisorischen unmittelbar vor Kriegsausbruch angenommenen Verfassungsbestimmungen, und letztlich auf Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates aus der Kriegszeit.

Zwei Drittel der per 1948 budgetierten Einnahmen von total 1800 Millionen Fr. stammten aus ausserordentlichen Einnahmequellen. Die Bundesfinanzreform sollte deshalb in erster Linie für alle diese ausserordentlichen Einnahmen, deren rechtliche Grundlage am 31. Dezember 1949 ablief, eine konstitutionelle Basis schaffen. Durch die Revision der Finanzartikel der Bundesverfassung sollte der Bund – ähnlich wie durch die Revision der Wirtschaftsartikel – in die Lage versetzt werden, zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen nicht mehr Notrecht in Anspruch nehmen zu müssen. In seiner Botschaft vom 22. Januar 1948 an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes schlägt der Bundesrat «in weitgehender Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Expertenkommission als Mittel der Bundesfinanzreform die folgenden Bundessteuern vor:

a) Eine als *Tilgungssteuer* bezeichnete, durch die Kantone unter Aufsicht und Verrechnung des Bundes vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag vom Vermögen der juristischen Personen erhobene direkte Steuer, deren Ertrag zur Verzinsung der Tilgung der Wehrschuld bestimmt ist, und die nach Erfüllung dieses Zweckes hinfällig werden soll.

b) Den Militärpflichtersatz, eine nach der Höhe des Einkommens bemessene Ersatzabgabe der Wehrpflichtigen, die von der Militärdienstpflicht befreit sind – oder während eines Kalenderjahres eine ihnen obliegende Militärdienstpflicht versäumen.

c) Die Stempelabgaben auf Urkunden des Handelsverkehrs, im wesentlichen im Umfang des geltenden Stempelsteuerrechts, unter Erhöhung einiger Steuersätze. Die Stempelabgabe auf Coupons soll dahinfallen und durch eine ihrer bisherigen Höhe entspre-

chende, von der Verrechnung mit Kantonssteuern ausgeschlossene Erhöhung der Verrechnungssteuer ersetzt werden.

d) Die Verrechnungssteuer in bisheriger Form, aber mit einem als Ersatz der hinfällig werdenden Couponsteuer von 25 auf 30 Prozent erhöhten Steuersatze. Ein Teil der Steuer in Höhe von 25 Prozent der dem Abzug unterworfenen Kapitalerträge soll mit den Kantonssteuern verechenbar bleiben und zurückerstattet werden.

e) Die Warenumsatzsteuer im wesentlichen in bisheriger Form, aber unter Erweiterung der Liste der Waren, deren Umsatzsteuer frei ist. In Verbindung mit dieser Steuer, das heisst hauptsächlich in der Form entsprechender Tarifanpassungen sollen erhoben werden:

f) Die Luxussteuer vom Umsatz einer Reihe von Luxuswaren (bisherige Liste dieser Ware mit einigen Ergänzungen).

g) Die Getränkesteuer vom Umsatz alkoholartiger und alkoholfreier Getränke.

h) Die Tabaksteuer in ihrer bisherigen Form und unter Beibehaltung der Verwendung ihres Ertrages für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

i) Die Ausgleichssteuer als spezielle nach Unternehmungsform und Höhe der Umsätze abgestufte Gewerbesteuer der Grossbetriebe des Detailhandels in ihrer bisherigen Form und unter Beibehaltung ihres verfassungsmässig bestimmten Zwecks (Aufbringung von 140 Millionen Fr. für Arbeitsbeschaffung)[1].»

Schon vor Veröffentlichung der erwähnten Botschaft hatten die VSK-Delegiertenversammlungen der Jahre 1946 und 1947 die Frage der Bundesfinanzreform aufgegriffen. Und die Verbandsdirektion hatte am 31. Mai 1947 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der sie vor einer einseitigen steuerlichen Belastung warnte und einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen forderte.

Als das Besteuerungsprogramm des Bundes bekannt wurde, beschäftigten sich die Organe des VSK erneut mit dieser Frage. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates stimmte die Delegiertenversamm-

[1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 22. Januar 1948, *BBl 1948*, I 477.

lung am 12. Juni 1948 in Interlaken mit sehr grosser Mehrheit einer Resolution zu, in der die schon vorher eingenommene Stellungnahme präzisiert und die wichtigsten Forderungen der Genossenschaften in folgenden Worten zusammengefasst wurden:

«Der VSK wird jede Verschärfung der Konsumentenbelastung bekämpfen und wird die Bundesfinanzreform nur unterstützen können, wenn sie folgenden Begehren entspricht:
- Befreiung sämtlicher Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer;
- Aufhebung der ungerechten zusätzlichen Umsatzsteuer (Ausgleichssteuer);
- Festhalten an einer direkten Bundessteuer zur Schaffung eines gerechten Gleichgewichts zwischen direkten und Konsumsteuern[1].»

Doch konnte über das vorgelegte Finanzprogramm zwischen den beiden Räten keine Einigkeit erzielt werden. Die Hauptdifferenz betraf die direkte Bundessteuer, die im Nationalrat grundsätzlich gutgeheissen, im Ständerat, der kantonale Kontingentleistungen an deren Stelle setzen wollte, aber abgelehnt wurde. Da aber die Gültigkeit der Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates am 31. Dezember 1949 ablief, mussten die auf dem Vollmachtenweg erlassenen Steuern provisorisch um zwei Jahre verlängert werden, mit Ausnahme der Ergänzungssteuer zur Wehrsteuer, die aufgehoben wurde. Ausserdem wurden die notwendigen Lebensmittel von der Umsatzsteuer ausgenommen, womit eine Forderung des VSK nach vollständiger Befreiung sämtlicher Lebensmittel wenigstens teilweise erfüllt wurde. Dagegen wurde ein Vorschlag auf Befreiung der Rückvergütungen und Rabatte von der Tilgungssteuer im Nationalrat mit 91 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Die Einigungskonferenz, die die Divergenzen zwischen den beiden Räten beseitigen sollte, stimmte einem Verfassungsentwurf zu, der vom Vorschlag des Nationalrates erheblich abwich und sich den Ansichten des Ständerates näherte. Er sah kantonale Kontingentleistungen im Betrag von 70 Millionen vor, und zusätzlich sollte eine direkte Bundessteuer, die nur von Körperschaften zu erheben wäre, Einnahmen von 40 Millionen erbringen. Aber die Haupteinnahmen des Bundes wären durch Umsatzsteuern und Zölle zu beschaffen. Der neue Entwurf fand im Nationalrat mehrheitlich Zustimmung (95 gegen

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1948 in Interlaken, S. 15; (*JB 1948*, S. 5).

68 Stimmen), im Ständerat wurde er mit 32 gegen 9 Stimmen ebenfalls gutgeheissen.

Der VSK sah sich veranlasst, den Entwurf offen zu bekämpfen, einerseits weil er eine ungerechte Verteilung der Lasten vorsah, und anderseits war zu befürchten, dass die Konsumenten und insbesondere die Genossenschaften durch die geplanten steuerlichen Massnahmen schwer belastet würden. In der Volksabstimmung vom 4. Juni 1950 wurde der Bundesbeschluss mit 486381 gegen 267770 Stimmen und von 16 gegen 6 Ständen abgelehnt.

In dieser Lage musste eine neue Übergangslösung ausgearbeitet werden, um die provisorische Regelung von 1949 abzulösen. Die neue «Finanzordnung 1951/54» brachte einige weitere Verbesserungen, so insbesondere die Befreiung sämtlicher Lebensmittel von der Umsatzsteuer. Dagegen wurde die Besteuerung der Rückvergütung nach den vorher geltenden Normen aufrechterhalten, so dass der VSK für die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 keine Parole ausgab. Die neue provisorische Ordnung der Bundesfinanzen wurde mit starkem Mehr (516704 gegen 227131) von allen Kantonen, mit Ausnahme der Kantone Waadt und Genf, gutgeheissen. Diese deutliche Annahme war zu einem guten Teil den spürbaren Erleichterungen zu verdanken, die die neuen Bestimmungen über die Wehrsteuer (Tilgungssteuer) den natürlichen Personen einräumten.

Durch diese provisorische bis 1954 geltende Finanzordnung war eine Frist zur Ausarbeitung einer verfassungsgemässen Regelung geschaffen. Diese Neuregelung der Bundesfinanzen war die Aufgabe, der sich der neue Chef des Finanz- und Zolldepartementes, Bundesrat Max Weber, unterzog. Anlässlich einer Konferenz der Vertreter der Wirtschaft vom 19. November 1952 in Bern, die von Bundesrat Weber präsidiert wurde, erklärte Nationalrat Ernst Herzog als Präsident der Verbandsdirektion, dass nach Ansicht des VSK eine in der Verfassung verankerte Bundesfinanzreform nur dann annehmbar sei, wenn diese einerseits eine bescheiden angesetzte direkte Bundessteuer vorsehe – das sei eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung einer Umsatzsteuer –, anderseits müsse die Ausgleichssteuer nach Ablauf der in der provisorischen Bundesfinanzordnung vorgesehenen Frist wegfallen.

Am 20. Januar 1953 veröffentlichte der Bundesrat seine Bot-

schaft an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neufassung des Finanzhaushaltes des Bundes[1]. Diese sah wiederum eine direkte Bundessteuer vor und brachte ferner eine Erhöhung der Sätze für die Besteuerung der Erträge der Genossenschaften von 4,5 auf 7 Prozent, ohne dass dabei Rückvergütungen und Rabatte erwähnt worden wären. Dagegen wurde auf die Ausgleichssteuer verzichtet. Trotz den Bedenken gegen dieses Projekt, die sich vor allem gegen die Umsatzsteuer und die Ertragsbesteuerung der Genossenschaften wandten, verzichtete der VSK dagegen aufzutreten, da er erkannt hatte, dass eine allgemeine Verständigung notwendig sei, um endlich eine Lösung dieser wichtigen eidgenössischen Aufgabe zu ermöglichen. Unglücklicherweise wurde im Nationalrat in der Frühjahrssession 1953 die Ausgleichssteuer und die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte wieder eingeführt. Deshalb stimmte die Delegiertenversammlung des VSK vom 6. Juni 1953 in Zürich einer Resolution zu, die mit folgenden Worten schloss:

«Die vom Nationalrat angenommene Verfassungsbestimmung, wonach die Besteuerung der Rückvergütung und Rabatte auf Warenbezügen durch die Gesetzgebung zu regeln sei, bildet in Gemeinschaft mit der Ausgleichssteuer eine schwere Kränkung der in den Konsumgenossenschaften zusammengeschlossenen Bevölkerungskreise. Die Vorlage lässt überdies in der vom Nationalrat angenommenen Fassung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen direkten und Konsumsteuern völlig vermissen. Sie ist deshalb in der jetzigen Form für uns unannehmbar. Eine Finanzvorlage, die ihnen durch Auferlegung von Sondersteuern die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlich wichtigen Aufgabe erschwert, und die ausserdem im Dienste einseitiger gewerbepolitischer Nebenziele steht, müsste von den Konsumgenossenschaften mit allen Mitteln bekämpft werden[2].»

In seiner Junisession strich der Ständerat die Ausgleichssteuer wieder, nahm aber die Bestimmung über die Besteuerung der 5% übersteigenden Rückvergütungsbeträge wieder auf. Ausserdem wurde der Satz der Besteuerung der Erträge der Genossenschaften von 4% auf 7% erhöht, wobei die 5% übersteigenden Rückvergütungen ebenfalls als Erträge bezeichnet wurden. Welche Stellung sollte nun die Genossenschaftsbewegung gegenüber einem Projekt

[1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 20. Januar 1953, *BBl 1953*, I 93.

[2] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1953 in Zürich, S. 14.

einnehmen, das zwar gewisse positive Aspekte aufwies (Abschaffung der Ausgleichssteuer, keine allgemeine Besteuerung der Getränke, sozialere Abstufung der Wehrsteuersätze für natürliche Personen), das aber anderseits die Genossenschaften durch die gar noch verschärfte Besteuerung der Rückvergütung vor den Kopf stiess? Allgemeine politische Überlegungen veranlassten die Direktion des Verbandes sich zugunsten der neuen Bundesfinanzordnung auszusprechen, und diese Stellungnahme wurde in einer Konferenz vom 26. September 1953 einmütig bestätigt, an der Verwaltungsrat, die Kreisverbände und der Vorstand des Verwaltervereins zugegen waren. Auch die Herbstkreisversammlungen stimmten diesem Entscheid mit einigen Enthaltungen zu. Am 6. Dezember 1953 wurde diese Bundesfinanzreform aber mit der beachtlichen Mehrheit von 488232 gegen 354149 Stimmen abgelehnt. Erbittert über die unfaire Abstimmungspropaganda, die selbst vor persönlichen Angriffen nicht halt machte, trat Bundesrat Weber von seinem hohen Amt, das er erst seit zwei Jahren innehatte, zurück.

Nach der Ablehnung dieses Vorschlages zur Neuordnung der Bundesfinanzen blieb kaum mehr eine andere Lösung übrig, als zur Übergangsordnung 1951/1954 zurückzukehren. Und das geschah auch tatsächlich. Der Bundesrat legte für eine neue Übergangsperiode 1955/1958 einen Entwurf vor, der keine grossen Änderungen der in Kraft stehenden Bestimmungen brachte. Nachdem diese Übergangsordnung die Zustimmung des Parlamentes gefunden hatte, wurde sie in einer Volksabstimmung vom 24. Oktober 1954 mit 457527 gegen 196188 Stimmen und von allen Ständen gegen einen angenommen. Die Behörden des VSK opponierten dem Projekt trotz grundsätzlicher Einwände nicht. Sie wollten nicht die Verantwortung für eine empfindliche Störung des Bundesfinanzhaushaltes auf sich nehmen.

Nach Inkrafttreten dieser Übergangsordnung setzte sich die Administration einmal mehr in Bewegung, um zu versuchen, ein annehmbares Verfassungsprojekt auszuarbeiten. Am 11. Mai 1958 konnte dem Volk ein neues Projekt vorgelegt werden. Verband und Verbandsgenossenschaften konnten nicht umhin, dazu Stellung zu nehmen. Sollte ein Ja empfohlen, sollte auf Nein entschieden, oder sollte die Parole auf Stimmenthaltung ausgegeben werden? Die internen Diskussionen zeigten bald, dass keine Mehrheit für die

Annahme vorhanden war, so dass nur noch die beiden anderen Möglichkeiten übrig blieben. Nach eingehenden Diskussionen empfahlen die Organe des VSK die Ablehnung des neuen Planes für die Bundesfinanzen. Der definitive Entscheid wurde einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vorbehalten, die auf den 12. April 1958 nach Bern einberufen wurde. An ihr nahmen 869 Delegierte mit 918 Stimmen teil. Noch nie war eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einem solchen Interesse begegnet. Einem Antrag auf Zustimmung folgten nur 56 Stimmen. In einer anschliessend geheimen Abstimmung sollte auf Ablehnung oder Stimmfreigabe entschieden werden. Mit 758 gegen 95 Stimmen beschloss die Versammlung die Ablehnung des Projektes zu empfehlen und dem Vorschlag des Verwaltungsrates zuzustimmen, in dem ausgeführt wurde:

«Man glaubt von uns auch jetzt wieder die Preisgabe unseres grundsätzlichen Standpunktes verlangen zu dürfen. Dabei steht fest, dass im Gegensatz zu Behauptungen unserer wirtschaftlichen Gegener die Konsumvereine steuerlich jetzt schon mehr leisten, als gleichgelagerte nichtgenossenschaftliche Betriebe. Mit der neuen Finanzvorlage wird der in Art. 41ter niedergelegte Grundsatz, wonach juristische Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind, nicht verwirklicht – sondern gröblich verletzt. Denn zusätzlich zu der für alle juristischen Personen einheitlich festgelegten Ertrags- und Vermögenssteuer sollten die Konsumgenossenschaften noch die an ihre Mitglieder ausgerichtete Rückvergütung versteuern, soweit 5½% überschritten werden. Nicht einmal dem Mindestbegehren auf Befreiung der Rückvergütung von der Wehrsteuer bis zu 6% wurde entsprochen. Ausserdem verschlechterte die neue Finanzvorlage das schon bisher unbefriedigende Verhältnis zwischen indirekten und direkten Steuern. Der prozentuale Anteil der direkten Steuern wird nochmals kleiner, während die Konsumbelastung im Rahmen der Bundeseinnahmen trotz verbesserter Freiliste nochmals grösser wird. Die eidgenössische Finanzvorlage muss auch im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision in den Kantonen betrachtet werden. Seit langem versucht man die steuerliche Diffamierung der Konsumgenossenschaften in den Kantonen noch zu verschärfen. Es muss leider damit gerechnet werden, dass zu der steuerlichen Benachteiligung der echten Konsumgenossenschaften auf Bundesebene noch diejenige auf kantonalem Boden treten wird. Aus diesen Überlegungen beantragt der Verwaltungsrat des VSK der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. April 1958 Ablehnung der neuen Finanzvorlage[1].»

Entgegen der Parole des VSK wurde dieses Projekt am 11. Mai 1958 mit 419265 gegen 348905 Stimmen angenommen. Dieser Aus-

[1] Protokoll der a.o. Delegiertenversammlung VSK 1958 in Bern, S. 12.

gang stellte keine Überraschung dar, denn der dem Volk vorgelegte Verfassungsentwurf erleichterte die Steuerlasten der natürlichen Personen durch das System der allgemeinen Abzüge. Nach dieser Annahme durch die Stimmbürger war der eidgenössische Finanzhaushalt zum ersten Mal wieder auf verfassungsmässige Grundlagen gestellt. Die Geltungsdauer der neuen Finanzordnung war auf sechs Jahre das heisst bis Ende 1964 begrenzt.

Da und dort wurde in diesem Zusammenhang in Genossenschaftskreisen die Meinung vertreten, die Genossenschaftsbewegung habe sich in Befolgung des Grundsatzes der politischen Neutralität nicht zu derartigen politischen Fragen zu äussern. In einer Resolution vom 31. Mai 1958 sah sich der Verwaltungsrat veranlasst seine Haltung zu präzisieren:

«Der Verwaltungsrat hält fest, dass es Aufgabe des VSK war vom Gesichtspunkt der gerechten steuerlichen Belastung der Genossenschaft zur Finanzvorlage Stellung zu nehmen, und dass dieser Kampf für eine gerechte Steuergesetzgebung sachlich ohne jede Bindung an irgend welche andere Gruppen geführt wurde[1].»

Die eben zitierte Stelle stellt den Standpunkt der Behörden des VSK in der Frage der Besteuerung der Rückvergütung eindeutig klar. Die Rückvergütung darf nicht als Ertrag behandelt werden, denn sie stellt tatsächlich ein Kostenelement dar. Solange diese Frage nicht in befriedigender Form geregelt ist, wird sie zwangsläufig eine Forderung der Genossenschaftsbewegung bleiben. Auf Grund objektiver Vergleiche wurde nachgewiesen, dass die Konsumgenossenschaften weit davon entfernt sind, sich steuerlicher Vorteile zu erfreuen, wie das immer wieder behauptet wurde. Sie werden im Gegenteil härter besteuert als die anderen Unternehmungen des Detailhandels[2].

[1] *JB 1958*, S. 5.

[2] Vgl. dazu: *JB 1953*, S. 8/9; *JB 1954*, S. 8–11; Bericht der Treuhandabteilung des VSK vom 20. Oktober 1956: «Stellungnahme zum Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der Möglichkeit gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmungen vom 14. Februar 1955», in: *JB 1956*, S. 8/9; Treuhandabteilung VSK: *Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, Besteuerung der Genossenschaften*, hektograph., Basel 1957; Eine vorzügliche Zusammenfassung findet sich bei G. Capitaine, *Die Genossenschaft*, a.a.O., Kap. XI: Eidgenössische und kantonale Besteuerung; W. Bleile, «Die fiskalische Gleichbehandlung der Unternehmungen des Detailhandels», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1954;* K. Wunderle, «Bundesfinanzreform und Genossenschaftsbesteuerung», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1957*.

d) Das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951

Die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 angenommen wurden, gaben dem Bund das Recht insbesondere auch Bestimmungen zu erlassen «zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes».

Um diesen Grundsatz zu verwirklichen arbeitete eine Expertenkommission, die Vertreter der Behörden und der Landwirtschaft umfasste, einen Entwurf zu einem Landwirtschaftsgesetz aus, das im August 1948 den wichtigsten Wirtschaftsverbänden – darunter auch dem VSK – zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Der VSK beantwortete diese Anfrage am 4. März 1949 in einem Brief an den Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Die Direktion stimmte darin grundsätzlich den allgemeinen Zielsetzungen der Landwirtschaftsgesetzgebung zu, allerdings unter der Bedingung, dass in den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz die Interessen der Gesamtheit der Volkswirtschaft und insbesondere auch der Konsumenten gewahrt bleiben. Das liege im übrigen auch im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft selbst, deren Absatzmöglichkeiten unmittelbar von der Kaufkraft und vom allgemeinen Wohlstand der Bevölkerung abhängen: «Die Annahme eines Landwirtschaftsgesetzes, so wie auch dessen erfolgreiche Anwendung in der Praxis, wird unseres Erachtens sehr wesentlich davon abhängen, wie das Mitspracherecht der Konsumenten ausgestaltet wird. Auch die Stellungnahme zum Gesetz und die spätere Unterstützung einzelner Massnahmen seitens unseres Verbandes wird bestimmend beeinflusst werden durch die gesetzliche und praktische Ausgestaltung der Mitwirkung der Konsumentenvertretung.»

«Bei der Regelung der Einfuhr zum Schutze einheimischer Erzeugnisse wird eine wichtige Rolle spielen, ob man den Einfuhrschutz – auf gleiche Produkte beschränkt oder auf ähnliche Produkte, die ein inländisches Erzeugnis konkurrenzieren könnten – ausdehnen möchte. Vor einer solchen Ausdehnung möchten wir warnen, denn die Konsumenten werden sich (ausserordentliche

Verhältnisse vorbehalten) vom Staate nicht vorschreiben lassen, welche Produkte sie konsumieren sollen[1]...»

Abschliessend betont die Verbandsdirektion, dass im geplanten Gesetz besonderes Gewicht auf Selbsthilfemassnahmen zu legen sei, wie dies in Alinea 4 des Artikels 31 der Bundesverfassung vorgesehen sei. Der endgültige Gesetzestext trug diesen vom Verband in der Eingabe formulierten Wünschen weitgehend Rechnung.

Das «Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und der Haltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)» wurde am 30. März 1952 in der Volksabstimmung mit 483583 gegen 411178 Stimmen nach einem harten lebhaft geführten Wahlkampf angenommen. Der VSK hatte darin die Ja-Parole ausgegeben und äusserte sich im Jahresbericht 1952 wie folgt dazu: «Wir durften diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil wir der festen Überzeugung sind, dass das gesamte Schweizervolk ein Interesse an der Erhaltung unserer Landwirtschaft hat. Wir sind auch überzeugt, dass es möglich ist, der Landwirtschaft den ihr zukommenden Schutz zu gewähren, ohne dass dadurch vitalste Interessen der Konsumenten verletzt werden[2].»

Dieser positive Standpunkt des VSK hat sich bis heute nicht geändert. An der Delegiertenversammlung des Jahres 1955 stimmten die Delegierten aber im Sinne einer Warnung folgender Resolution zu: «Der VSK muss sich mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, wenn das Landwirtschaftsgesetz dazu missbraucht werden sollte, gewerbepolitischen Bestrebungen Vorschub zu leisten. Die Berücksichtigung solcher Begehren läge auch nicht im Interesse der Landwirtschaft und müsste das Landwirtschaftsgesetz in weiten Kreisen der Konsumenten in Misskredit bringen[3].»

Nach Annahme des Landwirtschaftsgesetzes folgte die Inkraftsetzung der verschiedenen Abschnitte nach der Ausarbeitung der jeweiligen Vollzugsverordnungen. Der VSK hatte so mehrmals Gelegenheit den eidgenössischen Behörden seine Ansicht über die Vollzugsverordnungen zum Milchstatut, zum Weinstatut, zur Verordnung über Schlachtvieh und Eier und zu den allgemeinen Teilen des Gesetzes zu vertreten. Er stellte dabei in allen Interventionen

[1] *JB 1949*, S. 7/8.
[2] *JB 1952*, S. 4.
[3] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1955 in Luzern, S. 22.

und Eingaben die Interessen der Konsumenten in den Vordergrund, und fand dabei oft Verständnis bei den Vertretern der Landwirtschaft[1].

Auf beiden Seiten wurde verstanden und anerkannt, dass das Landwirtschaftsgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ihr Ziel, eine ausreichende Existenzbasis für die Landwirtschaft zu schaffen, nur dann erreichen können, wenn den Bedürfnissen der Gesamtheit der in engem Kontakt mit dem Weltmarkt stehenden schweizerischen Volkswirtschaft Rechnung getragen wird.

e) Die Brotgetreideversorgung

Schon im Verlauf des Ersten Weltkrieges musste sich der Bundesrat mit der Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Getreide befassen. Er tat dies, indem er sich einmal bemühte, die inländische Produktion zu fördern und indem er anderseits vom 9. Januar 1915 an ein eidgenössisches Monopol für die Einfuhr von Getreide schuf.

Auch nach dem Krieg wurde im allgemeinen die Notwendigkeit der Förderung des Getreideanbaus, der Schaffung von Getreidevorräten und der Förderung des Müllereigewerbes anerkannt, um Reserven zu schaffen und die Landesversorgung mit Mehl sicherzustellen. Dagegen wurde die Frage der Aufrechterhaltung des Getreidemonopols lebhaft diskutiert. Im Jahre 1926 wurde ein Entwurf zu einem Verfassungsartikel, der der Eidgenossenschaft das alleinige Importrecht auf Getreide und Müllereiprodukte zubilligen wollte, in der Volksabstimmung vom 5. Dezember verworfen. Ein neuer Verfassungsartikel 23^{bis}, der auf dieses Monopol verzichtete, wurde vom Volk am 3. März 1929 gutgeheissen. Auf dieser Grundlage wurde das Gesetz vom 7. Juli 1932 über die Versorgung des Landes mit Brotgetreide erlassen, das am 1. Juli 1933 in Kraft trat.

Der Zweite Weltkrieg veranlasste den Bundesrat auf Grund seiner Vollmachten am 15. November 1940 das Importmonopol wieder einzuführen, eine Rationierung zu erlassen, die Preise für Brot und Mehl festzusetzen und den einzelnen Mühlen bestimmte Mahlkontingente zuzuteilen. Einige dieser Massnahmen fielen nach Kriegsende dahin; aber das Importmonopol und die Kontingent-

[1] Vgl. dazu *JB 1953*, S. 7.

zuteilung an die Mühlen bestanden noch beim Ausbruch des Koreakrieges (25. Juni 1950). Unter diesen Umständen schlug der Bundesrat vor, die in Kraft stehenden Bestimmungen seien zu verlängern. Dieser Vorschlag drang durch und ein Verfassungszusatz, der eine Ergänzung der auf Art. 23bis basierenden Getreideordnung vorsah, wurde vom Volk am 23. November 1952 angenommen. Auf dieser Grundlage wurde das Importmonopol provisorisch aufrechterhalten, und auch die während des Krieges aufgestellten Regeln über die Lagerhaltung, die Verteilung und die Verwendung des Brotgetreides wurden wieder in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen sollten bis zum 31. Dezember 1957 in Wirksamkeit stehen. Die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer definitiven neuen Getreideordnung wurden im Jahre 1948 aufgenommen. Nach dem bundesrätlichen Vorschlag war der Bund verpflichtet, die Versorgung des Landes mit Brotgetreide in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft sicherzustellen. Die beiden Räte stimmten dem Projekt nach Vornahme einiger Modifikationen am 27. Juni 1956 zu; aber das Volk lehnte den Artikel am 30. September 1956 ab. In der Folge hielt es der Bundesrat für notwendig, die aufgrund des Verfassungszusatzes vom 23. November 1952 ergriffenen Massnahmen bis zum 31. Dezember 1931 zu verlängern. Die beiden Räte sanktionierten diesen Entscheid, und auch das Volk stimmte am 24. September 1954 zu.

In der Zwischenzeit leitete der Bundesrat die Revision des Gesetzes von 1932 ein, wobei er sich auf Art. 23bis und auf Art. 31bis Alinea 3,e, stützte. Danach konnte die Handels- und Gewerbefreiheit zur Ergreifung von Vorsichtsmassnahmen in Kriegszeiten ausser Kraft gesetzt werden. Der neue Gesetzesentwurf wurde am 20. März 1959 in den Räten definitiv angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen und das Gesetz trat am 1. Januar 1960 in Kraft.

Dieser kurze geschichtliche Abriss möchte einen allgemeinen Überblick über die recht verwickelte Materie vermitteln, über die das Volk zu verschiedenen Malen (1952, 1956, 1957) befragt wurde. Er wird ausserdem das Verständnis für die zahlreichen Eingaben des VSK zu diesen Fragen erleichtern.

Auf Grund kriegswirtschaftlicher Bestimmungen wurde jeder schweizerischen Mühle ein bestimmtes Kontingent Getreide, das sich auf dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 1933–1938 errechnete, zum Ausmahlen zugeteilt. Wenn eine Mühle ihr Kontin-

gent überschritt, hatte sie eine progressiv ansteigende Entschädigung zu bezahlen. Wenn sie ihr Kontingent nicht voll ausnützte, erhielt sie eine Vergütung. Fortschritt wurde also bestraft, Rückschritt oder Stagnation dagegen belohnt! Die Minoterie coopérative du Léman in Rivaz wurde durch diese Ordnung ganz besonders benachteiligt, denn ihre Geschäftstätigkeit hatte sich im Vergleich zur Basisperiode 1933–1938 wesentlich erweitert. Die Gebühren, die sie für Überschreitung ihres Kontingentes zu bezahlen hatte, beliefen sich auf mehrere 10000 Fr.; für das Jahr 1950 erreichten sie beispielsweise 123000 Fr. Die eidgenössische Getreideverwaltung verweigerte der Mühle von Rivaz lange Zeit aufs hartnäckigste jede Anpassung der Kontingente an ihre neuen Bedürfnisse, selbst als privaten Müllern Erhöhungen zugebilligt wurden. Im Jahresbericht des VSK über das Jahr 1950 ist zu lesen:

«Die Kontingentierung wird einfach zur Beibehaltung der Vorkriegsverhältnisse ausgenützt und zur Benachteiligung der Genossenschaftsmühlen, die dadurch gehindert werden sollen, ihre preisregulierende Tätigkeit zugunsten der Konsumenten, die sie während der Kriegsjahre wiederholt unter Beweis gestellt haben, auszuüben[1].»

Die Verbandsdirektion unterstützte die Eingaben der Genossenschaftsmühlen zur Erlangung angemessener Kontingente, wenn auch ohne grossen Erfolg. Sie drohte die Getreideordnung energisch zu bekämpfen, wenn ihre gerechtfertigten Begehren nicht erfüllt würden. Der herrschende Zustand «sei eines Rechtsstaates unwürdig».

Daraufhin wurde ein Rekurs an den Bundesrat gegen den negativen Entscheid der Eidgenössischen Getreideverwaltung in der Angelegenheit der Mühle von Rivaz nicht einfach abgelehnt. Die Rekursbehörde gewährte dem Gesuchsteller vielmehr durch Zuteilung eines Zusatzkontingentes von 10 Wagen eine kleine Genugtuung. Trotzdem musste die Minoterie coopérative du Léman jährlich von anderen Kontingentsbesitzern 100 bis 140 Waggons zukaufen, wofür sie als Gebühren jährlich 100000 bis 140000 Fr. auf den Tisch legen musste!

Dieser Zustand war sowohl nach Ansicht der Verwaltung der Mühle wie der Direktion des VSK völlig unhaltbar. Unter diesen

[1] *JB 1950*, S. 7.

Umständen war es mehr als verständlich, dass die an der Mühle von Rivaz ganz besonders interessierten Kreisverbände I und II der Delegiertenversammlung des VSK vom 2. Juni 1951 in Genf eine Resolution vorlegten, die sich energisch gegen die Kontingentsordnung richtete. Dies um so mehr, als damals ein neuer Verfassungsartikel über die Versorgung des Landes mit Brotgetreide in Vorbereitung stand. Diese neue Regelung, die für den Zeitraum 1954–1957 Geltung haben sollte, wurde dem Volk am 23. November vorgelegt. Sie wurde mit erdrückendem Mehr von 582 105 gegen 198 748 Stimmen angenommen. Auch der VSK hatte sich zugunsten dieses Entwurfes ausgesprochen. Im Jahresbericht 1952 des Verbandes wird diese Haltung wie folgt begründet: «Wir haben unsere Zustimmung zu der Getreidevorlage gegeben, weil wir überzeugt sind, dass die Neuzuteilung der Kontingente auch auf Grund der neuen verfassungsmässigen oder neu zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann. Wir haben die Zustimmung auch gegeben im Hinblick auf die Frage der Brotpreisgestaltung[1].»

Die Ausführungsbestimmungen berücksichtigten die Wünsche des VSK weitgehend. Denn als neue Basisjahre für die Berechnung der Kontingente wurden die Jahre 1948–1952 gewählt, wobei das Jahr mit der kleinsten Produktion in Abzug gebracht werden durfte. Trotz allem erwies sich die Kontingentsordnung aber für die Genossenschaftsmühlen weiterhin als nachteilig, sie bildete eine die Weiterentwicklung behindernde Fessel. Ausserdem verewigte sie von der Produktion unabhängige Privilegien und schuf «parasitäre» Einkommen. Die Verbandsdirektion erklärte deshalb auf die Anfrage des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in einer Eingabe vom 3. Oktober 1955:

«Mit einer Weiterführung der Kontingentierung können wir uns unter gar keinen Umständen einverstanden erklären, wenn nicht den berechtigten Forderungen unserer Mühlen, die ja nur für die ihnen angeschlossenen Mitglieder arbeiten – und deshalb mit dem übrigen Müllereigewerbe nicht in Konkurrenz stehen – in befriedigender Weise Rechnung getragen wird. Um den Bedarf der welschen Konsumgenossenschaften, das heisst ihrer Mitglieder, decken zu können, muss beispielsweise unsere Mühle in Rivaz jährlich Hunderttausende von Franken zahlen, weil ihr Mahlkontingent auf einer für sie ausserordentlich ungünstigen Basis errechnet wird. Unzählige Demarchen, Eingaben und Rekurse haben zu keinem Resultat geführt, das den Bedürfnissen dieser Mühle Gerechtigkeit wider-

[1] *JB 1952*, S. 5.

fahren lässt. Wer aber trägt diese wesensfremde Produktionsbelastung? Der Konsument, der unter dem Vorwand der Erhaltung eines leistungsfähigen, dezentralisierten Müllereigewerbes gewissen Betrieben ein arbeitsloses Einkommen verschafft[1].»

In einer Eingabe vom 5. April 1956 kam die Verbandsdirektion auf die Angelegenheit zurück, um ihre Stellungnahme zur Frage der Kontingente zu bekräftigen. Sie führte dazu aus: «Zu unserem Erstaunen soll jetzt bei der Revision von dieser Regelung abgewichen und die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten des Schutzes der inländischen Brotgetreideproduktion dem Konsumenten zu überbinden[2].

Die Begehren des VSK wurden trotzdem kaum berücksichtigt, so dass der VSK sich gegen die Annahme des Verfassungsentwurfes aussprach. Dieser wurde vom Volk am 30. September 1956 abgelehnt.

Da es nicht möglich war, vor dem 31. Dezember 1957 eine neue Regelung auszuarbeiten, musste das in Kraft stehende Übergangsregime verlängert werden. Der VSK erteilte diesem Vorgehen die Zustimmung, und entsprechende Beschlüsse wurden in der Volksabstimmung vom 24. November 1954 mit 401 768 gegen 293 295 Stimmen angenommen. Es schien unmöglich zu sein, eine annehmbare Formel zum Ersatz des Art. 23bis der Verfassung zu finden. Um eine Lösung herbeizuführen beschloss der Bundesrat, das Gesetz von 1932 zu revidieren und auf den nicht modifizierten Art. 23bis und auf die neuen im Jahre 1947 angenommenen Wirtschaftsartikel abzustützen. Mit Datum vom 15. Juli 1957 unterbreitete die Eidgenössische Getreideverwaltung dem VSK die Vorentwürfe zur Revision des Getreidegesetzes von 1932. In ihrer Antwort erinnerte die Direktion an ihren schon mehrmals zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, wonach die neue Getreideordnung unter keinen Umständen zu einer Verteuerung des Brotes, insbesondere des Schwarz- und Halbweissbrotes, führen dürfe. Zur Frage der Kontingente führt der Jahresbericht 1957 aus:

Nicht annehmen können wir die Formulierung, die Kontingentierung sei «eine vorsorgliche Massnahme für Kriegszeiten» und entsprechend wenden wir uns dagegen, dass diese Vorlage auf diese Bundesverfassung, Art. 31bis Absatz 3 lit. e, gestützt werde...

[1] *JB 1955*, S. 8.
[2] *JB 1956*, S. 6.

Wir verstehen nicht, dass auch von Seiten der Verwaltung immer wieder versucht wird, eine Massnahme als im Interesse des Landes liegend zu bezeichnen, die in Tat und Wahrheit einzig privaten Interessen dienlich ist. Eine auf 5 Jahre befristete Kontingentierung im Sinne einer Auslaufaktion könnten wir unter Umständen annehmen, doch bringen wir zum Ausdruck, dass unsere Organisationen eine spätere Verlängerung entschieden ablehnen[1].

1958 veröffentlichte der Bundesrat eine Botschaft zum neuen Entwurf des Getreidegesetzes, der in den Räten am 20. März 1959 angenommen wurde und am 1. Januar 1960 in Kraft trat. Der neue Text trug den Wünschen nach Abschaffung der Kontingentierung der Mühlen nur teilweise Rechnung. Diese sollten für eine weitere Übergangsperiode von fünf Jahren gelten und anschliessend aufgehoben werden. Anderseits wurde durch die Aufhebung der Gebühren auf Weissmehl, die zur Preisermässigung des Schwarz- und Halbweissbrotes dienten, eine Preiserhöhung des Brotes eingeleitet. Im Zeitraum vom 1. Dezember 1959 bis zum 1. Dezember 1960 stieg der Preis für 1 Kilogramm Schwarzbrot von 59 auf 70 Rp. und für 1 Kilogramm Halbweissbrot von 74 auf 81 Rp. Diese Preisentwicklung bestätigte die Befürchtungen des VSK, dessen Warnungen in den Wind geschlagen worden waren. Das neue Gesetz ermässigte die Gebühren für Kontingentüberschreitungen wesentlich, was der Minoterie coopérative du Léman zugute kam. Aber diese Gebührenermässigung wurde zum Teil durch eine Erhöhung der Abgaben an die Ausgleichskasse für den Mahllohn kompensiert. Die Minoterie coopérative du Léman bezahlte für die Überschreitung ihrer Kontingente an die genannte Ausgleichskasse im Jahr 1959/60 122000 Fr., im Jahre 1962/63 72000 Fr.

In Erwartung der totalen Abschaffung der Kontingentswirtschaft auf den 30. Juni 1965 schlug die Eidgenössische Getreideverwaltung unter dem Druck der privaten Müller vor, die Ausgleichsabgabe für den Mahllohn ab 1. Juli 1965 von 30 Rp. auf 1 Fr. im Maximum pro Doppelzentner zu erhöhen. Wenn dieser Vorschlag durch die Räte angenommen würde, dann brächte er für die Genossenschaftsmühlen finanzielle Belastungen, die die bisherigen weit überträfen. Der 47. Jahresbericht der Minoterie coopérative du Léman (MCL) führt dazu aus: «Das Inkrafttreten der geplanten Gesetzesbestimmung bedeutete eine schwere Belastung der Konsumenten. Die Genossenschaftsmühlen von Zürich und Rivaz

[1] *JB 1957*, S. 9.

haben deshalb in einer mit der VSK-Direktion gemeinsam eingereichten Eingabe eine sehr feste Haltung gegenüber Getreideverwaltung und Bundesrat eingenommen.»

f) das Milchstatut

Am 6. Februar 1959 sah sich der Bundesrat veranlasst, neue Massnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu erlassen. «Auf keinem Gebiet unserer Agrarpolitik waren im Verlauf der letzten Jahrzehnte so zahlreiche vielfältige und immer erneut sich wiederholende Eingriffe und Erlasse notwendig wie in der Milchwirtschaft[1].»

Trotz der Vielzahl der Staatseingriffe bildet das Milchstatut nicht Gegenstand von Verfassungsbestimmungen. Lediglich am 4. Dezember 1960 wurden milchwirtschaftliche Beschlüsse in einer Volksabstimmung entschieden, nachdem ein Referendum zustande gekommen war.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsführung bildet die Milch einen sehr wichtigen Faktor. Ungefähr ein Drittel des Bruttoeinkommens der Landwirtschaft stammt aus der Milchwirtschaft.

Während aber die inländische Getreideproduktion systematischer Förderung bedarf, da sie den Landesbedarf bei weitem nicht zu decken in der Lage ist, liegen die Dinge bei der Milch ganz anders. Milch stellt ein Überschussprodukt dar. Es gilt, dessen Absatz entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Artikels 29 Alinea 1 des Landwirtschaftsgesetzes zu einem von den Behörden festgesetzten Preis sicherzustellen.

Der erwähnte Artikel bestimmt: «Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.»

[1] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft vom 6. Februar 1959, *BBl 1959*, I 261.

Nachdem das Landwirtschaftsgesetz am 3. Oktober 1951 angenommen worden war, ging es darum, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Artikel 3 des Gesetzes führt aus: «Der Bundesrat bestellt eine ständige beratende Kommission von fünfzehn Mitgliedern mit der Aufgabe, sich über die landwirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft auszusprechen. Dieser Kommission sind die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Massnahmen von allgemeiner Bedeutung, insbesondere solche gemäss Artikel 23 und 26, vor ihrem Erlass zur Begutachtung zu unterbreiten. In der Kommission sind den Hauptgruppen der schweizerischen Wirtschaft und den Konsumenten angemessene Vertretungen einzuräumen.»

Als eine der ersten Vollzugsverordnungen zum Landwirtschaftsgesetz wurde das Milchstatut erlassen. Im Unterschied zum üblichen Prozedere, das den Erlass der Vollzugsverordnungen der Exekutive zuweist, steht diese Kompetenz hier der Bundesversammlung zu, wie wenn es sich um den Erlass eines Geschäftes handeln würde. Ein Vorentwurf zum Milchstatut wurde auch der Verbandsdirektion zur Prüfung unterbreitet. Sie anerkannte in ihrer Antwort die Notwendigkeit zum Erlass ergänzender Bestimmungen, wobei diese aber den allgemeinen Wirtschaftsinteressen des Landes Rechnung zu tragen hätten. Das vorliegende Projekt räumte aber den Milchwirtschaftsorganisationen eine Vormachtstellung ein und berücksichtigte die Belange der Konsumenten nur ungenügend. Die Direktion des VSK fasste ihre Stellungnahme in folgenden Worten zusammen:

«Der VSK ist seinerzeit warm für die Annahme des Landwirtschaftsgesetzes eingetreten. Er ist auch heute noch der Auffassung, dass der Entscheid vom 30. März 1952 zu begrüssen ist. Um so mehr fühlen wir uns jedoch verpflichtet und berechtigt dafür einzustehen, dass der Sinn der damals angenommenen Bestimmungen und zum Wohle des Volkes verfolgt werde[1].»

Im Jahresbericht 1953 äusserte sich die Verbandsdirektion dazu wie folgt:

«Bei all unseren Interventionen und Eingaben stand die Wahrung der Konsumenteninteressen im Vordergrund. Dabei dürfen wir feststellen, dass zum Beispiel der Milchbeschluss teils durch unsere Stellungnahme, teils mit unserer Unter-

[1] *JB 1952*, S. 6.

stützung neuzeitlichen Forderungen in wesentlichen Punkten angepasst wurde. Wir möchten dabei nicht unerwähnt lassen, dass oft auch bäuerliche Vertreter viel Verständnis für den Standpunkt der Konsumenten zeigten[1].»

Beim hier erwähnten Milchstatut handelt es sich um den «Beschluss der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte, Speisefette (Milchbeschluss) vom 29. September 1953.»

Am 25. Oktober 1957 erteilte der Bundesrat einer Erhöhung des Milchpreises um 2 Rp. pro Kilogramm seine Zustimmung. Damit stieg der Milchpreis von 41 Rp. auf 43 Rp., die Preise von Käse, Butter und Milchkonserven wurden nicht erhöht. Die Verbandsdirektion vertrat die Ansicht, diese Preiserhöhung sei nicht auf die Konsumenten zu überwälzen. Sie äusserte sich in diesem Sinne in einer Eingabe an den Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 9. November 1957 zur Frage, woher die Mittel zur Übernahme der Preiserhöhung auf Milchprodukte genommen werden sollen: «Unsere Auffassung geht dahin, die Aufwendungen müssten durch allgemeine Bundesmittel gedeckt werden.»

Der Jahresbericht führt zu diesem Schreiben aus:

«Leider scheiterte die Übernahme der Konsummilchpreiserhöhung auf die Bundeskasse am Fehlen der gesetzlichen Grundlagen. Wir glauben nicht, dass Preisaufschläge, auch solche für Milch und Milchprodukte, für alle Zeit aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten werden können. Es hat aber etwas Stossendes an sich, wenn für den Export gewisser Milchprodukte Subventionen gewährt werden, aber für die Verbilligung der Erzeugnisse im Inland solche Mittel mangels gesetzlicher Grundlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können[2].»

Schon im folgenden Jahr sah sich die Verbandsdirektion erneut veranlasst, sich zur «zusätzlichen Finanzierung des Absatzes der Milch und der Milchprodukte im Zeitraum vom 1. November 1959 bis zum 31. Oktober 1964» zu äussern. Sie tat dies in einer Eingabe vom 25. November 1958. Darin wurden der schon am 9. November 1957 geäusserte Vorschlag – mittels Subventionen den Verkauf verbilligter Milch zu ermöglichen – wieder aufgenommen, anderseits wurden Massnahmen zur wirksamen Produktionslenkung vorgeschlagen:

[1] *JB 1953*, S. 7.
[2] *JB 1957*, S. 4/5.

«Unseres Erachtens liegt der beste Weg in einer Preisstaffelung, und zwar so, dass die Produzenten für die 'Überschussmilch' unter den normalen Grundpreisen bezahlt werden[1].»

Ausserdem enthielt die Eingabe Anregungen zu bestimmten Einzelfragen, beispielsweise zur Qualitätsförderung, zum Verkauf abgepackter Pastmilch, zur Freigabe des Verkaufs von Flaschenmilch usw. Die Verbandsdirektion wiederholte ihre Ansichten in einer Eingabe vom 19. Januar 1959 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, wobei sie unveränderte Aufrechterhaltung der Ausgleichskasse für Milch und Milchprodukte empfahl. Schon im Jahre 1957 hatte der Bundesrat zugestanden, es werde wohl letztlich unvermeidlich, zur Deckung des Defizites der Milchrechnung auf allgemeine Bundesmittel zu greifen. Um aber den Umfang der Subventionen zu begrenzen und die Flut der eingelieferten Milch einzuschränken, beschloss er, von den Produzenten eine Beteiligung an diesen Bemühungen zur Einschränkung der Milchproduktion zu verlangen. Diese Beteiligung bestand aus einem variabeln Rückbehalt auf dem Basispreis der Milch, der bei Rückgang der Einlieferungen – das heisst bei Verminderung des Defizites der Milchrechnung – zurückerstattet werden konnte. Zuerst wurde dieser Rückbehalt für das Sommersemester 1948 auf 1 Rp. festgesetzt. Für diese Periode erfolgte im übrigen Rückerstattung. Später wurde er für die Zeit vom 1. November 1958 bis zum 31. Oktober 1959 auf 2 Rp. und nach dem 23. Oktober 1959 auf 2½ Rappen erhöht. Anlass zu dieser Erhöhung bildete eine zunehmende Überproduktion von Milch, wie sie als Folge der zunehmenden Verfütterung importierten Kraftfutters und von Ölkuchen durch die «Bahnhofbauern» eingetreten war. Daher schlug der Waadtländer Nationalrat R. Piot in der Sitzung vom 13. Juni 1959 anlässlich der Diskussionen um den Milchbeschluss folgenden Zusatz vor: «Den Produzenten, welche ihren Viehbestand nicht entsprechend den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes der betriebseigenen Futterbasis und eine zu grosse Milchmenge in den Verkehr bringen, wird der Rückbehalt nicht zurückerstattet[2].»

[1] *JB 1958*, S. 6.

[2] Antrag Piot zu Art. 4, Abs. 4 des Beschlusses über den Absatz von Milchprodukten, Finanzierung 1959–1964, in: *Amtliches stenographisches Bulletin des Nationalrates 1959*, S. 462.

Dieser Zusatz, der manchmal als «Lex Piot» bezeichnet wurde, fand Annahme durch die Bundesversammlung. Aber die Milcheinlieferungen stiegen weiterhin an. Nachdem der Rückbehalt am 25. April 1960 von 2½ auf 3 Rp. erhöht worden war, schlug der Bundesrat in seiner Botschaft vom 17. Mai vor, den Rückbehalt auf 6 Rp. festzulegen. Die Bauernvertreter im Parlament vertraten die Ansicht, der Rückbehalt sei generell auf 3 Rp. festzulegen und ein zusätzlicher Rückbehalt von maximal 6 Rp. sei jenen in der «Lex Piot» genannten Bauern aufzuerlegen. In dieser Form wurde der Beschluss, der oft als «Zweites Milchstatut» bezeichnet wurde, am 30. Juni 1960 angenommen. Der Landesring der Unabhängigen ergriff dagegen ein Referendum, doch wurde der Beschluss in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960 gutgeheissen. Der VSK hatte in dieser Abstimmung nicht Stellung bezogen, die Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten hatte Annahme des Entwurfes empfohlen.

Am 1. Mai 1961 wurde der Milchpreis von 43 auf 44 Rp. erhöht. Im September 1961 stimmte der Bundesrat einer neuen Erhöhung von 2 Rp. zu; die bäuerlichen Organisationen hatten gar 4 Rp. gefordert. Um ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, unternahmen die Milchproduzenten am 11. November 1961 einen «Marsch auf Bern». Am 1. November 1962 wurde der Basispreis der Milch auf 47 Rp. pro Liter, abschliessend am 1. April 1964 auf 50 Rp. pro Liter – nach Abzug des Rückbehaltes und des Werbebeitrages – erhöht.

Bekanntlich gehören der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten ausser dem VSK noch die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe an. Die Aktionsgemeinschaft beschäftigte sich laufend mit den Fragen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Sie sprach sich dabei im Sinne des Bundesrates aus, wenn sie forderte, das Hauptgewicht sei auf die Förderung der Selbsthilfemassnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstruktur zu legen (Verminderung der Anzahl der Betriebe, stufenweise Ausschaltung der Betriebe mit ungenügender Produktivität, Rationalisierung der Produktion).

Im Jahre 1963 kam der VSK bei den zuständigen Behörden auf

diese Frage zurück, um wie schon früher die Freigabe des Pastmilchkaufs zu fordern. Er wandte sich gegen jede Preisvorschrift für den Detailhandel, wobei aber eine freie Preisgestaltung einen gesetzlichen Mindestpreis für Produzenten nicht in Frage stellen dürfe[1].

Bis heute zeichnet sich im Bereich der Milchwirtschaft noch keine definitive Lösung ab, und dieser Sektor wird ohne Zweifel auch in Zukunft schwierige Probleme aufwerfen.

g) Preiskontrolle

Sofort nach Kriegsende forderten gewisse Wirtschaftskreise die Lockerung oder gar die Abschaffung der Preiskontrolle. Doch hatte das Beispiel der Vereinigten Staaten gezeigt, dass die Abschaffung der Höchstpreise zur Unzeit Preissteigerungen zur Folge hatte, die jene der Kriegsjahre noch übertrafen. Der VSK nahm eindeutig gegen eine verfrühte Lockerung der Preiskontrolle Stellung.

Glücklicherweise verbesserte sich die Marktlage rasch, so dass zahlreiche Vorschriften, insbesondere die meisten Höchstpreisfestsetzungen, aufgehoben werden konnten, und der leichte Konjunkturrückgang des Jahres 1948 bot der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die Möglichkeit zum Erlass einer Verordnung vom 15. Juni 1949, der die Preise in zahlreichen Wirtschaftszweigen freigab.

Als Folge des Koreakrieges veränderte sich von Mitte des Jahres 1950 an die Wirtschaftslage wieder, der Lagerhaltung wurde wieder vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt, die Aussenhandelsziffern stiegen wieder an und grössere Armeeaufträge trugen das ihre dazu bei, in manchen Wirtschaftszweigen – insbesondere bei Textilien – das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu stören. Und da sich gleichzeitig auch die Rohstoffpreise auf den Weltmärkten erhöhten, waren Preissteigerungen auch in der Schweiz unvermeidlich. Da und dort bestand auch die Tendenz, in Ausnützung der allgemeinen Lage ungerechtfertigte Preis-

[1] In der Juni-Session 1964 sprach sich der Nationalrat zu Gunsten eines freien Pastmilchverkaufs in allen Lebensmittelläden aus. Er behielt sich die Festsetzung von Mindestpreisen zum Schutz der auf den Verkauf offener Milch spezialisierten kleinen Detaillisten aus.

erhöhungen vorzunehmen. Deshalb gelangte die Verbandsdirektion in einer Eingabe vom 2. Dezember 1950 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Sie verlangte darin die Wiedereinführung der Höchstpreisvorschriften in all jenen Branchen, in welchen kein genügendes Angebot vorhanden war, sie forderte ausserdem Auszeichnung der Preise auf den ausgestellten Waren und allgemeine Verschärfung der Preiskontrolle. Dieses Vorgehen wurde von seiten des Privathandels und der Industrie heftig bekämpft.

Im Jahre 1951 setzten sich die Preissteigerungstendenzen fort, so dass die Eidgenössische Preiskontrollstelle das ganze System neu überprüfen musste, um Weisungen für die Kalkulation der Preise und Margen ausarbeiten zu können. Im Februar 1952 befragte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die grossen Wirtschaftsorganisationen über einen «Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die vorübergehende Aufrechterhaltung einer reduzierten Preiskontrolle». Der VSK erklärte sich in seiner Antwort vom 10. März 1952 mit den Absichten des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einverstanden, denn er erachtete «alle Massnahmen als wünschbar, die geeignet sind, wirtschaftlich und sozial unbegründete oder unangemessene Preisausschläge zu verhindern und entsprechende Auftriebstendenzen zu unterbinden[1].»

Gleichzeitig richtete die Verbandsdirektion eine Eingabe an die nationalrätliche Kommission mit dem Ersuchen, den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Preiskontrolle in Form eines Verfassungszusatzes auszuarbeiten, um dem Volk die Möglichkeit zu geben, sich in letzter Instanz auszusprechen. In diesem Sinne wurde vorgegangen. Am 23. November 1952 wurde der «Bundesbeschluss über die Verlängerung einer beschränkten Preiskontrolle» mit 490448 gegen 289336 Stimmen angenommen. Damit war diese Frage bis zum 31. Dezember 1956 provisorisch geregelt.

Aber diese Regelung war doch nicht ganz vollständig, denn in der Vollziehungsverordnung zur reduzierten Preiskontrolle hatte die Bundesversammlung eine Lockerung der Mietpreiskontrolle vorgesehen, die dem Bundesrat die Möglichkeit gab, vom 1. Oktober 1954 an eine allgemeine Erhöhung von 5 Prozent auf den Altmieten zu bewilligen. Und als der Bundesrat von dieser Mög-

[1] *JB 1952*, S.4.

lichkeit Gebrauch machte, stiess er auf heftige Reaktionen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lancierte ein «Volksbegehren zum Schutze der Mieter und Konsumenten», dem der Bundesrat ein Gegenprojekt gegenüberstellte, in welchem eine Verlängerung der Regelung vom 23. November 1952 bis Ende 1960 vorgeschlagen wurde. In der Volksabstimmung vom 15. März 1955 wurde das Gegenprojekt mit 449087 gegen 317934 Stimmen verworfen. Dagegen wurde die Initiative des Gewerkschaftsbundes mit 392558 gegen 381130 Stimmen angenommen. Sie erreichte aber das erforderliche Mehr nicht, so dass auch diese Initiative, für die sich auch der VSK eingesetzt hatte, als abgelehnt galt.

Am 4. März 1956 nahmen Volk und Stände mit grossem Mehr einen neuen Verfassungsartikel an, der die Preiskontrolle bis Ende 1960 verlängerte. Der VSK sprach sich entschieden für eine Aufrechterhaltung der Mietzinskontrolle aus, bis im ganzen Land ein Leerwohnungsbestand von 1,5 Prozent vorhanden sei, und er wandte sich gegen eine Delegation der Kontrollfunktionen vom Bund an die Kantone.

Er verteidigte seinen Standpunkt auch in seiner Eingabe vom 19. Januar 1959 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in der er eine Verlängerung der Preiskontrolle über den 31. Dezember 1960 hinaus forderte. Ende 1962 bekräftigte die Verbandsdirektion diese Stellungnahme erneut. Dabei forderte sie im Sinne der Teuerungsbekämpfung die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgleichskasse von Milch und Milchprodukten. Der Verband wird seinen Standpunkt auch in der Frage der Mietpreiskontrolle und der Massnahmen zum Schutze der Mieter beibehalten, solange die Anspannung auf dem Wohnungsmarkt anhält.

h) Das Kartellgesetz

Am 26. Januar 1958 gelangte die Kartellinitiative des Landesrings der Unabhängigen zur Abstimmung, die mit 550332 gegen 192297 Stimmen abgelehnt wurde. Der VSK hatte sich gegen diese Initiative ausgesprochen, obwohl er Missbräuche im Bereich der Verträge und Vereinbarungen keineswegs in Abrede stellte. Er lehnte aber gewisse Bestimmungen des Initiativtextes ab, die nicht geeignet waren, einen wahrhaften Schutz der Bürger gegen die

Missbräuche wirtschaftlicher Macht zu bieten, und ausserdem fehlte nicht eine Verfassungsbestimmung, sondern eine gesetzliche Regelung, die sich damals in Ausarbeitung befand. Eine Expertenkommission, in der auch der VSK vertreten war, bearbeitete diesen Fragenkomplex und hatte eine eingehende Berichterstattung vorbereitet.

Im Sommer 1959 veröffentlichte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ein Projekt zu einem «Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen», das einen mittleren Weg anstrebte und sich dabei auf den Begriff der «möglichen Konkurrenz» stützte. Danach soll der Staat keine Konkurrenzbestimmungen erlassen, wenn offensichtlich Konkurrenzverhältnisse bestehen. Hingegen soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, gegen kartellartige Vereinbarungen vorzugehen. Boykotte und Diskriminationsmassnahmen sollen bekämpft werden, so dass kein Unternehmer, der willens ist, als Konkurrent aufzutreten, daran gehindert werden kann.

Am 20. Dezember 1962 wurde das Gesetz in den Räten angenommen. Es trat am 15. Februar 1964, nachdem dagegen kein Referendum ergriffen wurde, in Kraft.

Obwohl das Gesetz den Auffassungen des VSK nicht voll entspricht, betrachtet er es als einen ausgewogenen Kompromiss der vielschichtigen Wirtschaftsinteressen im Lande. Dies um so mehr, als die allgemeine politische Lage eine weitgehendere Regelung im Interesse der Konsumenten als nicht realisierbar erscheinen lässt. Deshalb führte der Jahresbericht des VSK 1962 dazu aus: «Auf jeden Fall betrachten wir das Kartellgesetz als eine neue wichtige gesetzliche Grundlage der schweizerischen Wirtschaftspolitik[1].»

II. Der VSK und die Sozialpolitik

a) Arbeitsgesetz

Nach Artikel 34ter der Bundesverfassung stand dem Bund vom Jahre 1908 an das Recht zu, in Handels- und Gewerbefragen zu legiferieren. Nach einer sehr langen Vorbereitungszeit wurde im Jahre 1935 ein erster Entwurf für ein Arbeitsgesetz abgelehnt. Eine

[1] *JB 1962*, S. 6.

zweite Expertenkommission wurde im Herbst 1943 ernannt; im Sommer 1945 publizierte sie einen Vorentwurf unter dem Titel «Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und im Gewerbe». Dieses ordnete den Schutz der Arbeiter in den verschiedenen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Arbeiter in Fabriken, die bereits einem für das ganze Land geltenden Spezialgesetz unterstehen. Der VSK äusserte sich auf Wunsch des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in einer Eingabe vom 23. Oktober 1945 zu dieser Frage. Er begrüsste eine derartige Regelung, die sämtlichen Arbeitnehmern Arbeitsbedingungen verschaffen würde, wie sie dem Personal der Genossenschaften schon meist zuteil werden. Die vorgesehenen Bestimmungen erschienen also durchaus durchführbar, doch müsste deren allgemeine Gültigkeit auch für Kleinhandelsbetriebe garantiert werden. Eine Expertenkommission überarbeitete den Entwurf mehrmals. Im Jahre 1951 wurden die kantonalen Regierungen und die Wirtschaftsverbände von neuem konsultiert, doch wurden inzwischen keine bedeutenden Schritte zur Verwirklichung mehr unternommen.

b) Gesamtarbeitsverträge

Im Jahre 1951 befasste sich die Direktion des VSK ausserdem mit einem Projekt über die Gesamtarbeitsverträge und deren Allgemeinverbindlichkeit. Sie stand dieser Frage positiv gegenüber, war aber trotzdem der Meinung, der Staat sollte sich so wenig als möglich in dieses Gebiet einmischen. Den vertragschliessenden Parteien sei die Regelung der Arbeitsbedingungen zu überlassen, sofern sich diese innerhalb der Grenzen der Gesetzgebung hielten. Die eidgenössischen Räte, die mit wichtigeren gesetzgeberischen Fragen überlastet waren, verzichteten in der Folge auf ein weiteres Eintreten auf diese Frage.

c) Alters- und Hinterlassenenversicherung

Am 20. Dezember 1946 beendeten die Eidgenössischen Räte die Diskussionen um ein Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Inzwischen war ein Referendum zustande gekommen. Das Volk war damit aufgerufen, sich zu dieser Frage zu

entscheiden. Am 6. Juli 1947 nahm es dieses Gesetz mit grossem Mehr an (862036 Ja gegen 215496 Nein). Die Haltung der Genossenschaftsbewegung in dieser Auseinandersetzung war in der Delegiertenversammlung des Jahres 1946 klar festgelegt worden. Auf Vorschlag des Kreisverbandes IV waren die Organe des VSK beauftragt worden, «alle zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um die Schaffung einer ausreichenden Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Schweizervolk zu fördern[1].»

In Ausführung dieses Beschlusses beteiligte sich der VSK sehr aktiv an der Propaganda zugunsten der Annahme dieses Entwurfes, «deren Grundgehalt ja mit den genossenschaftlichen Prinzipien übereinstimmt»[2].

Die Direktion des VSK war im offiziellen Patronatskomitee vertreten, der VSK gab ein eigenes Plakat heraus, und die Genossenschaftspresse führte eine intensive Aufklärungskampagne, zahlreiche Verbandsgenossenschaften organisierten Informationsversammlungen, und der Kreisverband IIIa organisierte eine Landsgemeinde in Schönbühl. Mit der AHV wurde ein grosses Sozialwerk mit Begeisterung angenommen, das noch im Jahre 1925 nicht die Gnade des Souveräns gefunden hatte. Der Zweite Weltkrieg hatte manches alte Dogma zu erschüttern vermocht – die Zeiten haben sich geändert!

d) Beihilfen zur Tiefhaltung der Preise

Schon während der Kriegsjahre hatte der VSK aus sozialen Erwägungen Massenverbrauchsgüter zu reduzierten Preisen abgegeben (Kartoffelaktion usw.), und um mit um so mehr Gewicht auch den Behörden die Subventionierung von Preisverbilligungsmassnahmen nahegelegt. Da die Teuerung für die unselbständig Erwerbenden nur in begrenztem Ausmass durch Teuerungszulagen ausgeglichen wurden, forderte der VSK Verbilligungsmassnahmen für die wichtigsten Lebensmittel auf Kosten des Bundes. Diese Bemühungen blieben nicht ohne Erfolg. Im Jahre 1945 gewährte der Bund einen 100-Millionen-Kredit aus Mitteln der Kriegsrisikoversicherung zur Verbilligung von Fett, Öl, Zucker, Hülsenfrüchten

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1946 in Montreux, S. 24.
[2] *JB 1947*, S. 6.

und Reis, womit die während des Krieges gewährten Subventionen auf Brot und Milch ergänzt wurden.

e) Vereinbarung über die Stabilisierung der Preise

Kurz nach Kriegsende wurde in den Vereinigten Staaten die Preiskontrolle aufgehoben – in der Folge erhöhte sich das allgemeine amerikanische Preisniveau wesentlich. Und da die Schweiz in grossem Umfang amerikanische Erzeugnisse importiert, war diese aus Amerika «importierte Teuerung» mitbeteiligt am Ansteigen des schweizerischen Preisniveaus. Der VSK unterbreitete schon im Sommer 1946 Vorschläge zur Stabilisierung der Preise und Löhne, und auf Ende 1947 wurden zwischen den wichtigsten Wirtschaftsverbänden Vereinbarungen getroffen mit dem Ziel, die staatlichen Preiskontrollmassnahmen durch Stabilhaltung des Lohn- und Preisniveaus zu unterstützen.

Dieses «Stabilisierungsabkommen» sollte für die ganze Volkswirtschaft und damit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nützliche Auswirkungen haben. Nachdem aber im Laufe des Jahres 1949 die Konjunktur eine rückläufige Tendenz aufwies, verloren vor allem die Arbeitgeber das Interesse an einer derartigen Zusammenarbeit. Trotz den Anstrengungen von Bundesrat R. Rubattel wurde das Stabilisierungsabkommen nicht über den 31. Oktober 1949 hinaus verlängert.

f) Initiative zur Einführung der 44-Stunden-Woche

Am 26. Oktober 1958 lehnten die Stimmbürger eine Verfassungsinitiative auf Einführung der 44-Stunden-Woche mit 586818 gegen 315790 Stimmen ab. Der VSK hatte in dieser Angelegenheit keine eigentliche Abstimmungsparole herausgegeben, seinen Standpunkt aber in einer Resolution deutlich umrissen: «VSK und Konsumgenossenschaften waren schon immer bestrebt, ihrem Personal vorbildliche Arbeitsbedingungen zu bieten. Auch der Frage der Arbeitszeitverkürzung standen sie von jeher positiv gegenüber. Doch befolgen wir die Praxis, solche Probleme direkt mit den Personalverbänden – mit welchen wir im Vertragsverhältnis stehen – zu behandeln. Auch in der Frage der Arbeitszeit werden wir davon nicht abgehen[1].»

[1] *JB 1958*, S. 5.

g) Transportkostenausgleich

Auf Grund des Bundesbeschlusses über den Transportkostenausgleich für Berggebiete übernimmt der Bund für eine Reihe wichtiger Lebensmittel und Seifenprodukte die Transportkosten von der Talstation zur Bergstation. Diese Transportkostenbeiträge wurden durch einen Zuschlag von 4 Fr. auf je 100 kg importierten Rohkaffee aufgebracht. Da dieser Bundesbeschluss auf Ende des Jahres 1964 abläuft, plant das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement diesen Transportkostenausgleich aufzuheben, um an dessen Stelle den Rindviehzüchtern in Berggebieten höhere Subventionen auszurichten. Der VSK widersetzt sich diesem Vorschlag, da er die Waren in den Berggebieten auf Kosten der Konsumenten verteuern würde. Wenn sich eine erhöhte Unterstützung für die Aufzucht von Rindvieh in Berggebieten als nötig erweisen sollte, dann müsste diese Frage im allgemeinen Rahmen des Landwirtschaftsproblems gelöst werden. Es sei nicht annehmbar, dass eine Massnahme – die zu Gunsten der Bevölkerung in den Berggebieten ganz allgemein ergriffen wurde – durch eine Hilfe ersetzt wird, die nur der Landwirtschaft zugute kommt. Wenn der Transportkostenausgleich aber trotz dieser Einwände abgeschafft werden sollte, dann müsste auch die zusätzliche Zollbelastung auf den Kaffeeimporten fallen.

h) Zolltarif

Ein Zolltarif wird – wie er auch immer aussehen mag – Anlass zu Kritik bieten. Er mag zwar in erster Linie ein Instrument der Handelspolitik darstellen, aber die Gestaltung eines Zolltarifs hat auch sozialpolitische Konsequenzen. Im Jahre 1949 wurde die Frage der Revision des schweizerischen Zolltarifs im Zusammenhang mit der rückläufigen Konjunktur aktuell. Im Februar 1950 konsultierte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die führenden Wirtschaftsorganisationen in dieser Angelegenheit. Die Verbandsdirektion erläuterte ihren Standpunkt in einem Brief vom 4. August 1950. Doch der rapide Konjunkturaufschwung, der durch den Ausbruch des Koreakrieges ausgelöst wurde, liess diese Frage nicht mehr aktuell erscheinen – bis die Schweiz im Zusammenhang mit der europäischen Wirtschaftsintegration und ihrem provisorischen Bei-

tritt zum GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) wieder gezwungen war, Zollverhandlungen zu führen. Im Zusammenhang mit diesen in Genf abgehaltenen Zolldiskussionen wurde der Entwurf zum Schweizerischen Zolltarif vom Mai 1958 angewandt, ohne dass er vorgängig Gesetzeskraft erlangt hätte. Es war unbestritten, dass der in Kraft stehende Zolltarif im Hinblick auf die zu führenden Zolltarifverhandlungen zu tief war. Trotzdem sah sich die Verbandsdirektion veranlasst, im Jahresbericht 1958 dazu festzustellen: «Von Anfang an bestand bei den Konsumenten die Besorgnis, die Revision bringe eine weitere Erhöhung der indirekten Steuerbelastung – dem Fiskus aber eine ihm nicht unwillkommene Vergrösserung der Zolleinnahmen. Die zahlreichen Schutzzollbegehren, die vor und während der Arbeiten am neuen Zolltarif vorgelegt wurden, stimmten die Konsumentenkreise kritisch. Wegleitend sollte einzig die klare Vorschrift von Artikel 29 der Bundesverfassung sein, dass die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering zu taxieren seien. Es scheint uns auch gegeben, dass ein erheblicher Teil landwirtschaftlicher Produkte keines besonderen Schutzes über die Zollbelastung bedarf, da unsere Landwirtschaft schon geschützt ist durch gesetzliche Massnahmen, die teilweise scharfe Einfuhrbeschränkungen enthalten – wie zum Beispiel das Landwirtschaftsgesetz[1].»

i) Pflichtlager

Im November 1948 erliess der Bundesrat seinen ersten Beschluss betreffend die Pflichtlagerhaltung von Zucker. Im Sommer 1950 wurde die Pflichtlagerhaltung auf Reis, Öle und Speisefette und später auch auf Kaffee ausgedehnt. Der VSK erklärte sich bereit, zusätzlich zu den Pflichtlagern freiwillige Lager zu bilden, was eine grosse Lagerkapazität und bedeutende finanzielle Mittel voraussetzte, die die Genossenschaftliche Zentralbank zur Verfügung stellte. Den Verbandsvereinen wurde empfohlen, ebenfalls in diesem Sinne zu disponieren – um einer möglicherweise stark ansteigenden Nachfrage gewachsen zu sein. Selbstverständlich unterstützte der VSK auch den erstmals im Mai 1950 erlassenen Aufruf der Behörden, für zwei Monate ausreichende Notvorräte in den Haus-

[1] *JB 1958*, S. 12.

haltungen anzulegen. Diese Notvorräte sollten Zucker, Fett und Speiseöl, Reis, Teigwaren, Mehl und Hülsenfrüchte umfassen. Dank dieser Vorkehren waren die Konsumgenossenschaften bei Ausbruch des Koreakrieges in der Lage, dem ausserordentlichen Ansturm der Konsumenten Stand zu halten und alle verlangten Mengen zu liefern. Wie andere grosse Wirtschaftsorganisationen wurde auch der VSK zu verschiedenen Malen eingeladen, seine Ansicht zur Frage zu äussern, welche Massnahmen geeignet seien, um den wirtschaftlichen Auswirkungen internationaler Konflikte zu begegnen. Der VSK wies in seiner Antwort auf die Bedeutung eines stabilen Preisniveaus und die Gefahren spekulativer Preissteigerungen hin. Er unterstrich diesen Standpunkt in einer Eingabe vom 19. Mai 1945 an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und wies auch später anlässlich einer Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge – auf die Notwendigkeit verstärkter staatlicher Kompetenzen zur Sicherstellung der Landesversorgung hin.

j) Abzahlungskauf

Noch während der Kriegsjahre wurden erste parlamentarische Vorstösse unternommen mit dem Ziel, eine neue gesetzliche Regelung der Abzahlungskäufe herbeizuführen. Der Basler Zivilgerichtspräsident Helmut Stofer wurde mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes beauftragt, und dieser wurde im September 1956 den Wirtschaftsverbänden und den besonders interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Deren Stellungnahmen waren sehr unterschiedlich, sie reichten von der vorbehaltlosen Zustimmung bis zur entschiedenen Ablehnung[1].

Die Direktion des VSK erklärte sich in ihrer Antwort vom 5. November 1956 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement grundsätzlich mit wirksamen Massnahmen zum Schutz des Käufers, der ja in der Regel den schwächeren Vertragspartner darstellt, einverstanden. Immerhin gebe der Entwurf zu gewissen Bedenken Anlass. Die Verbandsdirektion führte in ihrer wohlabgewogenen

[1] Vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag vom 26. Januar 1960, *BBl 1960*, I 528.

Stellungnahme dazu unter anderem aus: «Man darf unseres Erachtens bei der Beurteilung dieser Materie nicht darüber hinweggehen, dass die grosse Mehrzahl der täglich und stets in vermehrtem Masse abgeschlossenen Abzahlungsverträge korrekt abgewikkelt werden. Zu bekämpfen sind die Auswüchse, und dies mit aller Strenge. Uns scheint aber, dieses Ziel lasse sich ohne allzu viele Verbote und einschränkende Bestimmungen erreichen[1].»

Am 23. März 1962, ungefähr 20 Jahre nach den ersten parlamentarischen Diskussionen, wurde das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorzahlungsvertrag von den eidgenössischen Räten genehmigt.

k) Opposition gegen drei Massnahmen zünftlerischen Charakters

In der schweizerischen Wirtschaftspolitik vertreten gewisse Berufsverbände ihre egoistischen Sonderinteressen mit verdächtiger Hartnäckigkeit. Wir erwähnten schon die mehrfach unternommenen Versuche zur Einführung obligatorischer Fähigkeitsausweise und zur Schaffung einer Bewilligungspflicht für die Eröffnung gewerblicher Betriebe. Der VSK nahm gegenüber derartigen Tendenzen stets eine kritische und oft eine eindeutig ablehnende Haltung ein, um so mehr als sie dem Verfassungsgrundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen. Trotzdem fanden solche Wünsche bei einzelnen Dienststellen der Bundesverwaltung immer wieder offene Ohren. In der hier behandelten Zeitspanne hatte der VSK dreimal zur Verteidigung des Rechts auf freien genossenschaftlichen Zusammenschluss aufzutreten.

Im Dezember 1945 wandte sich die Verbandsdirektion eindeutig gegen die Einführung des Fähigkeitsausweises für die Eröffnung von Betrieben der Schuhbranche. Die Genossenschaften waren daran besonders interessiert, da sie an verschiedenen Orten Schuhreparaturwerkstätten unterhalten. Im übrigen hätte ein solcher Fähigkeitsausweis nicht in erster Linie die Hebung der beruflichen Tüchtigkeit zum Ziel gehabt, er stellte vielmehr eine zünftlerische Massnahme zur Ausschaltung unliebsamer Konkurrenz dar.

Im Dezember 1953 wandte sich die Verbandsdirektion gegen die

[1] *JB 1956*, S. 11.

Einführung einer Bedürfnisklausel für die Eröffnung von Tabakläden. In ihrem Brief vom 14. Dezember 1953 an den schweizerischen Tabakverband steht zu lesen: «Hiezu möchten wir schon heute darauf hinweisen, dass wir uns gegen eine staatliche Regelung – die Einschränkungen der konsumgenossenschaftlichen Tätigkeit zur Folge hätte – mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen müssten[1].

Am 26. November 1954 intervenierte der VSK beim eidgenössischen Veterinäramt gegen die vorgesehene Revision der Fleischschauverordnung. Die Verbandsdirektion protestierte gegen die Eile, mit der das Eidgenössische Veterinäramt entgegen den demokratischen Spielregeln eine unnötige Revision durchsetzen wollte. Im Jahresbericht 1954 wurde dazu festgestellt: «Vollends Ablehnen und bedingungslos bekämpfen müssen wir jeden Versuch, über eine Fleischschauverordnung gewerbepolitische Forderungen des zünftigen Gewerbes zu verwirklichen... Da nun aber die Revisionsvorlage ohne Not das ganze Gefüge der Fleischschauverordnung in Bewegung gebracht hat, gaben wir auch als Vertreter eines grossen Teiles der anderen Seite der Interessenten – nämlich der genossenschaftlich organisierten Konsumenten – unsere Auffassung und unsere Forderungen bekannt. Es scheint, dass die Herren Experten daran erinnert werden müssen, dass auch der Konsument an der Vorlage ein legitimes Interesse hat, denn der Konsument muss letzten Endes die Investitionen – die die Fleischschauverordnung verlangt – finanzieren, und darum ist sein Interesse legitim... Der Konsument ist bereit, im hygienischen Interesse gemachte Anlagen zu honorieren, aber er wird sich auch mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen gegen behördliche Massnahmen, die er als Schikane empfindet und mit Recht als Schikane ablehnt[2].»

Wir unternahmen den Versuch, einen Einblick in die Vielzahl und die Vielgestaltigkeit der wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen zu geben, mit denen sich die Verbandsbehörden in der Nachkriegszeit zu befassen hatten. «Je mehr sich der Staat mit der Wirtschaft befasst, um so mehr muss sich die Wirtschaft mit dem Staat befassen.» Diese Worte des ehemaligen Verwaltungsratpräsidenten Johannes Huber, denen sich auch sein zur Zeit amtierender Nach-

[1] *JB 1953*, S. 7.
[2] *JB 1954*, S. 11 und 13.

folger, Dr. h.c. Heinrich Küng, anschloss, fand in diesen Jahren ihre volle Bestätigung.

Aber die lange Liste der wirtschaftspolitischen Fragen, denen der Verband seine Aufmerksamkeit zu widmen hatte, ist noch längst nicht erschöpft. Wir beschränken uns hier auf die wichtigsten Problemkreise. In der hier behandelten Zeitspanne fanden zahlreiche weitere Volksabstimmungen statt, zu denen der Verband nicht Stellung bezog. (Rohrleitungen, Einführung der Gesetzesinitiative, Verbot der Atomwaffen, Schutz der Natur- und des Landschaftsbildes, Zusammensetzung des Nationalrates, Brennstoffzölle, Uhrenstatut, Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates usw.). Konjunkturüberhitzung und inflationäre Erscheinungen zeigen sich nicht nur im Bereich des Geldwesens...

Und die leitenden Organe des Verbandes waren gezwungen, sich in unserer Zeit – in der der alte Liberalismus des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr viel gilt – mit all diesen Fragen im Interesse der Konsumenten auseinanderzusetzen.

Trotz dieser vielgestaltigen wirtschaftspolitischen Probleme vernachlässigten sie die in den Verbandsstatuten festgelegten Aufgaben im Bereich der Wirtschaft, des Erziehungswesens und der Kulturförderung nicht.

C. DIE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT DES VERBANDES

I. Umsatzentwicklung

Umsatzziffern vermitteln ein allgemeines Bild der wirtschaftlichen Entwicklung einer Unternehmung. Im Jahre 1945 belief sich der Umsatz des Verbandes auf 289 Millionen Franken. 1951 erreichte er eine halbe Milliarde – und im Jahre 1961 überstieg er die Milliardengrenze. Im Zeitraum von 18 Jahren, zwischen 1945 und 1963 hat sich die Umsatzziffer des Verbandes beinahe vervierfacht. Die jährlichen Zunahmen erreichten im Durchschnitt 8%. Aber dieser Aufstieg verlief nicht regelmässig. Im Jahre 1946 ergab sich eine sprunghafte Umsatzentwicklung. Die Vermehrung betrug 24,1% – sie hielt sich mit 16,2% auch im Jahre 1947 auf beachtlicher Höhe und sank im Jahre 1948 auf 8,65%. Im Geschäftsjahr 1949

ergab sich als Folge der Rezession im Konjunkturverlauf ein Umsatzrückgang. Aber schon im Jahre 1950 wurde die Lage mit einer Umsatzvermehrung von 12,6% wieder aufgefangen. In den folgenden Jahren setzte sich die Zunahme, wenn auch in einem langsameren Rythmus, weiter durch. Die Stagnation hatte verschiedene Ursachen. Eine davon ist nach Direktor O. Rüfenacht der Tatsache zuzuschreiben, dass das vergrösserte Volkseinkommen vermehrt zu Anschaffungen geführt hat – die von uns bis heute nicht, oder in zu wenig grossem Masse, angeboten wurden[1].

Gleichlautende Ausführungen machte der Präsident der Verbandsdirektion, Ernst Herzog, an der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1963 in Lausanne: «Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass es eine unserer Aufgaben ist, der Verlagerung der Bedürfnisse der Konsumenten und den Veränderungen der Konsumgewohnheiten vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Es muss auf diesem Gebiet noch weit mehr getan werden. Eine der neuesten Erhebungen über den Anteil der Nahrungsmittel bei Haushaltrechnungen ergab folgende Entwicklung: im Jahre 1921 wurden von einer Arbeiterfamilie im Durchschnitt noch 45% ihrer gesamten Ausgaben für Nahrungsmittel verwendet. Im Jahre 1951 betrug dieser Anteil noch 34%. 1961 sollen noch knapp 28% für Nahrungsmittel aufgewendet worden sein[2].»

Selbstverständlich profitierte nicht nur die Genossenschaftsbewegung von der Hochkonjunktur. Dazu schrieb Direktor A. Vuilleumier: «Seit 1945 hat sich in der Schweiz auf dem Gebiet des Detailhandels eine gesunde Konkurrenz entwickelt. Dabei machte sich ein grosses Wetteifern unter allen Arten von Unternehmungen bemerkbar, welche alle am allgemeinen Wohlergehen teilhaben, was weitgehend zur Wahrung der Konsumenteninteressen und zur Preisstabilität beitrug, ohne die besonderen Interessen der einen oder anderen Gruppe des Privathandels zu gefährden[3].»

Nach einer vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) berechneten Statistik, betrug die Zunahme der Klein-

[1] O. Rüfenacht, «Der VSK im Jahre 1959», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch, 1960*, S. 7.

[2] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1963 in Lausanne, S. 15.

[3] A. Vuilleumier, «Der VSK im Jahre 1954», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch*, S. 5.

handelsumsätze für das Jahrzehnt 1953–62 im Jahresdurchschnitt 6,55%.

Diese günstige Entwicklung ist in erster Linie auf die Zunahme des Volkseinkommens zurückzuführen, das von 1945 bis 1963 von 13,5 auf mehr als 42 Milliarden Schweizer Franken anstieg. Unter Berücksichtigung der Kaufkraftverminderung des Frankens und der Zunahme der Bevölkerung beläuft sich die durchschnittliche Vermehrung des Volkseinkommens pro Kopf von 1945 bis 1963 auf 80%, das heisst auf 4,5% jährlich.

Der offizielle Index der Konsumentenpreise stieg von 171 Punkten im Jahre 1951 (August 1939 = 100) auf 191,2 Punkte im Jahre 1961, auf 197,4 im Jahre 1962 und auf 205 Ende Dezember 1963. Die Tendenz zu weiteren Steigerungen blieb weiterhin bestehen. Die Bevölkerung vermehrte sich im Jahrzehnt von 1950 bis 1960 um 700000 Einwohner – sie stieg von 4714992 im Jahre 1950 auf 5429061 im Jahre 1960 an, was einer jährlichen Zunahme von 15,1% entspricht.

II. Personal

Es dürfte nicht überraschen, wenn die erwähnten Umsatzzunahmen auch eine Vermehrung des Personalbestandes notwendig machten. Im Jahre 1945 beschäftigte der Verband 801 Angestellte. Im Jahre 1963 betrug der Personalbestand 1537 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Während sich der Umsatz in dieser Zeitspanne von 289 auf 1057 Millionen Fr. vermehrte – und sich damit vervierfachte –, stieg der Personalbestand um nicht ganz das Doppelte an.

Der VSK war stets bestrebt, ein mustergültiger Arbeitgeber zu sein, gute Arbeitsbedingungen und Löhne zu bieten und dem Problem der menschlichen Beziehungen Aufmerksamkeit zu schenken. Er bemühte sich, die Kontakte zwischen den Mitarbeitern des Verbandes zu fördern. «Die Verantwortung der Genossenschaft auf diesem Gebiet ist gross, ihre Verpflichtung, hier Pionierdienste zu leisten – wie sie das auf manchem anderen Gebiete im Laufe ihrer Entwicklung schon getan hat – ist verheissungsvoll und schön, geht es doch letzten Endes darum, dem Menschen als Mitarbeiter behilflich zu sein in seinem Arbeitsleben, das beinahe die Hälfte seines wachen Lebens ausmacht, den Sinn wieder zu geben – den

die Arbeit durch die technische Entwicklung, durch Rationalisierung und Automation zum Teil bedauerlicherweise verloren hat[1].»

Während der Kriegszeit wurden die Grundlöhne, die in der Dienst- und Gehaltsordnung und in Gesamtarbeitsverträgen zwischen dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz (VHTL) geregelt waren, nicht verändert. Dagegen richtete der VSK Teuerungs- und Kinderzulagen aus, die periodisch dem Index der Konsumentenpreise angepasst wurden. In den Jahren 1945 und 1946 wurden ausserdem zwei ausserordentliche Zulagen in der Höhe von 2% des Jahresgrundlohnes ausgerichtet, die im Mai und im September ausbezahlt wurden. Im Verlaufe des Jahres 1946 verlangte der Betriebsausschuss des VHTL eine Revision der Vertragsbestimmungen und der Löhne. Die Verbandsdirektion schlug auf den 1. Juli 1946 dem Verwaltungsrat eine Erhöhung der Löhne und Basisgehälter um 10% vor, und dieser stimmte dem Antrag zu. Ausserdem übernahm der VSK zu seinen Lasten den Einkauf der Erhöhung der Saläre bei der Pensionskasse. Für das Jahr 1947 wurden die Löhne nach denselben Normen wie im Vorjahr festgesetzt, wobei ab Ende November zusätzliche ausserordentliche Zulagen von 3% des Jahresgehaltes gewährt wurden. Auf Wunsch des Personals wurden die Teuerungszulagen im Januar 1948 in die Grundlöhne eingebaut, was einer Erhöhung der Grundlöhne des Jahres 1939 um 50% gleichkam. Der Index der Kosten der Lebenshaltung belief sich damals auf 162–163 Punkte, gegenüber dem Basisstand von 100 im August 1939.

Der Ausgleich der Teuerung war also offensichtlich nicht vollständig. Doch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Löhne und Gehälter im Jahre 1939 im VSK relativ hoch waren. Sie lagen damals deutlich über dem Niveau der Privatwirtschaft, der Konkurrenzunternehmungen und des Staates. Diese Löhne waren im Jahre 1920 bei einem sehr hohen Stand der Teue-

[1] H. E. Mühlemann, «Die menschlichen Beziehungen in der Konsumgenossenschaft», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1958*, S. 15; vgl. dazu auch derselbe, «Die Genossenschaft und ihre Mitarbeiter», *Kleine Schriften des Schweiz. Konsum-Vereins* Nr. 20; – «Die menschlichen Beziehungen in der Konsumgenossenschaft», *Kleine Schriften* Nr. 36; Ch.-H. Barbier, *Le développement de la coopération dans le monde: ses difficultés et ses chances*. Rapport présenté au 18e Congrès de l'Alliance coopérative internationale, Kopenhagen 1951.

rung festgesetzt und trotz der Preissenkungen der zwanziger und dreissiger Jahre (im Unterschied zur Privatwirtschaft und zum Staat) nie abgebaut worden.

Nach Ausbruch des Koreakrieges (25. Juni 1950) stieg der Index der Lebenshaltungskosten von 162,3 im Januar auf 166,4 im Juni 1951 an. Für die Monate April bis Dezember 1951 wurde eine neue Teuerungszulage von 4% der Grundlöhne gewährt. Ausserdem wurde ein Teil der Teuerungszulagen in die VASK eingebaut, so dass der versicherte Lohn jedes Angestellten nun über 90% des ausbezahlten Salärs betrug. Die Teuerungszulage betrug im Jahre 1952 wieder 6% und von Anfang 1955 an 8%. Da die Lebenshaltungskosten weiter anstiegen, mussten auch die Teuerungszulagen vom 1. Juni 1956 an auf 11% des Lohnes festgesetzt werden, was einem Indexstand von 175 Punkten entsprach. Ausserdem wurden Ende 1956 wiederum 5% der Gehälter bei der VASK eingekauft. Im Jahre 1957 wurde die Teuerungszulage auf 12% der Grundlöhne erhöht. Dieses zusätzliche Prozent sollte dem Personal den Einkauf von 5% bei der Versicherungskasse erleichtern und war als eine Art Vorschuss auf eine neue Anpassung der Löhne an die Teuerung zu betrachten. Im Jahre 1958 wurde der Teuerungsausgleich von 12% auf 15% erhöht, wodurch die Teuerung bis auf 181,5 Punkte des vom BIGA berechneten Indexes ausgeglichen war.

Neue Anpassungen waren für den Fall einer Veränderung des Indexstandes um fünf Punkte nach oben oder nach unten vorgesehen. Zu Anfang des Jahres 1959 beschloss der Verwaltungsrat einen neuen Einkauf von 3% der Grundlöhne in die Versicherungskasse (VASK). Die Teuerungszulage wurde für das Jahr 1959 ebenso wie für die Jahre 1959 und 1960 unverändert belassen. Im Jahre 1961 wurde ein weiteres Drittel der Teuerungszulagen (5%) in die Grundlöhne eingebaut. Auf den neuen Grundlöhnen wurde eine Teuerungszulage von 5% gewährt. Ausserdem fand wiederum ein allgemeiner Einkauf von 5% der Grundlöhne in die VASK statt. Anfangs 1962 wurden die Teuerungszulagen des VSK-Personals erneut der starken Teuerung angepasst, indem die Grundlöhne um 5% erhöht wurden – anstatt die Teuerungszulagen zu erhöhen; diese wurden auf 10% belassen. Zu Anfang des Jahres 1963 machte die konstante Steigerung der Lebenshaltungskosten eine neue Anpassung des Teuerungsausgleiches notwendig, der wiederum durch

eine Erhöhung der Grundlöhne um 3% bewerkstelligt wurde; die Teuerungszulage betrug weiterhin 10%. Ausserdem wurde ein neuer allgemeiner Einkauf von 5% der Löhne bei der VASK beschlossen.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass seit dem Jahr 1960 jährlich eine ausserordentliche Zulage von 200 Fr. – jeweils zu Beginn des Monats Dezember – ausgerichtet wird.

Auch die Teuerungszulagen der Pensionierten werden laufend dem Stand der Teuerung angepasst.

Eine typische Erscheinung der Hochkonjunktur und der Überbeschäftigung – der häufige Personalwechsel – blieb auch dem Verband nicht erspart, der insbesondere von 1958 an bisher unbekannte Ausmasse annahm. Doch wurden auch diese Schwierigkeiten gemeistert.

III. Wirtschaftliche Ungewissheit nach Kriegsende. – Probleme der Eigenproduktion

Hochkonjunktur und eine in voller Entfaltung stehende Volkswirtschaft schaffen günstige Voraussetzungen für die Expansion einer Unternehmung. Initiative Unternehmer wissen die gebotenen Möglichkeiten zu nützen; die allgemeine optimistische Stimmung und die reichlich vorhandenen Mittel sichern hohe Umsätze und Erträge. Seit Ende des Zweiten Weltkrieges stieg die Kurve der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und in der Mehrzahl der Staaten der westlichen Welt trotz gelegentlicher leichter Schwankungen ständig an. Doch misstrauten zahlreiche Wirtschaftstheoretiker und Unternehmer in Erinnerung an den wirtschaftlichen Rückschlag nach dem Ersten Weltkrieg dem ununterbrochenen Konjunkturaufschwung. Und als sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1948 bis gegen die Mitte des Jahres 1950 hin eine leichte Rezession fühlbar machte, trat da und dort eine gewisse Unruhe auf. Bekannte Ökonomen warnten und stellten die Frage, ob eine drohende Wirtschaftskrise abzuwenden sei. Auch die leitenden Organe der schweizerischen Genossenschaftsbewegung teilten diese Befürchtungen, und Professor Max Weber, der damalige Präsident der Verbandsdirektion, führte in einem Aufsatz unter dem Titel «Die Genossenschaften in der Zeit der Konjunktur-

wende»[1] aus: «Mit diesen Möglichkeiten muss auch heute gerechnet werden, obschon es noch nicht sicher ist, wann und in welchem Ausmass sie Wirklichkeit werden. Auf jeden Fall muss sich auch die Genossenschaftsbewegung auf diese neue Situation einrichten.» Nachdem sich der Verfasser im genannten Artikel über die Gründe einer Wirtschaftskrise geäussert hatte, behandelte er im erwähnten Aufsatz ausserdem die Probleme der Lagerhaltungspolitik, der Baupolitik und der Finanzpolitik für ein genossenschaftliches Unternehmen und schloss mit den Worten: «Wenn mit den vorstehenden Ausführungen zur Vorsicht gemahnt wird bei Erstellung neuer Anlagen und bei deren Finanzierung, so bedeutet das nicht die Unterbindung vom Tatendrang. Man muss aber unterscheiden zwischen waghalsiger oder sogar unsolider Geschäftsführung und echter Aktivität.» In dieser ungewissen Lage waren Ratschläge zur Vorsicht angebracht.

Der in diesem Zusammenhang schon mehrmals zitierte Ausbruch des Koreakonfliktes (25. Juni 1960) brachte die Rezession aber zum Stillstand und leitete eine neue Aufbruchsphase ein.

Es wäre aber falsch, die ausgezeichnete Wirtschaftslage nur auf die Spannungen in der Internationalen Politik zurückführen zu wollen. Die Erinnerung an die katastrophale Arbeitslosigkeit der dreissiger Jahre mit ihren verheerenden Folgen veranlasste die führenden politischen Persönlichkeiten der Vereinten Nationen, eine feierliche Verpflichtung zur Hebung des Lebensstandards, zur Sicherung der Vollbeschäftigung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einzugehen. Im Dezember 1949 veröffentlichten von der UNO ernannte Experten einen Bericht über «Nationale und internationale Massnahmen zur Sicherung der Vollbeschäftigung», der in der Sommersession des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO diskutiert wurde. Die Experten stellten darin fest, dass die inflationären Entwicklungen der Nachkriegsjahre in den Jahren 1948 und 1949 zum Stillstand gekommen seien und dass einmal mehr Arbeitslosigkeit drohe. Sie wiesen deshalb auf die in der UNO niedergelegte Verpflichtung zur Sicherung der Vollbeschäftigung hin, und auch die öffentliche Meinung verlangte von den führenden Männern in Wirtschaft und Politik wirk-

[1] M. Weber, «Die Genossenschaften in der Zeit der Konjunkturwende», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1949*, S. 8 und 11.

same Massnahmen gegen eine mögliche Arbeitslosigkeit. Die auf den verschiedensten Sektoren unternommenen Massnahmen brachten beachtliche Erfolge,und das Vertrauen in die Möglichkeiten der Abwendung von Krisenlagen brachte neuen Elan in die wirtschaftliche Entwicklung. Langfristige Entwicklungspläne wurden aufgestellt, die Zeit der Wirtschaftsplanung und der Programmierung war angebrochen.

Diese allgemeinen Bemerkungen galten auch für den VSK, der im Jahre 1950 seinerseits daran ging, auf lange Sicht zu planen. Direktor A. Vuilleumier schrieb dazu: «Ein Plan für die künftige Entwicklung wird aufgestellt und beginnt Gestalt anzunehmen. Endgültige Aufgabe der Augenblicks- und Zufallspolitik, die sehr teuer zu stehen kam, haben wir doch von 1930 bis 1950 mehrere Millionen in alte Liegenschaften gesteckt, welche für einen rationellen Betrieb oft schlecht geeignet waren[1].»

Um gerecht zu sein, möchten wir feststellen, dass erste Schritte zur Rationalisierung schon vorher unternommen wurden. Wir denken in diesem Zusammenhang an die Betriebsvergleiche, an die Tätigkeit der Vertreterrevisoren, die Dienste der Abteilung Verwaltungen, die Ratschläge zur Ladengestaltung und die Arbeit der Preis- und Marktbeobachtungsstelle des Verbandes. Grundsätzlich galt bis zum Jahre 1950 die Auffassung als richtig, überall in den Städten möglichst zahlreiche Quartierläden zu eröffnen, in ländlichen Gemeinden neue Genossenschaften zu gründen und in Ortschaften von gewisser Bedeutung neue oder zusätzliche Läden einzurichten. Unter dem Druck der Konkurrenz wurde diese bisher gültige Formel aufgegeben. Koordination und Konzentration wurden zum dringenden Gebot, es ging nicht mehr an, wertvolle Kräfte und finanzielle Mittel in kleinen Betrieben zu zersplittern.

Bevor wir näher auf diese neuen Entwicklungen eingehen, möchten wir noch auf eine Eingabe von Nationalrat O. Höppli hinweisen, die am 26. März 1945 im Verwaltungsrat des VSK zur Diskussion stand. Nationalrat Höppli richtete darin die Anfrage an die Verbandsdirektion: «Ist die Verbandsdirektion nicht der Auffassung, es sollten im Hinblick auf die Nachkriegszeit die genossenschaftlichen Aufgaben überprüft und ein Programm ausgear-

[1] A. Vuilleumier, «Das Projekt Wangen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959*, S. 9.

beitet werden, wie die Eigenproduktion des Verbandes gefördert oder ausgebaut werden kann[1]?»

Ganz im Sinner dieser Anregung wurden übrigens im Jahre 1945 zwei Seifenfabriken käuflich erworben, die «Saponia AG» in Monthey (Wallis) und die «Seifenfabrik Suter, Moser & Co. AG» in St. Gallen. Dazu führt der Jahresbericht 1945 des Verbandes aus: «Sie werden nach Vornahme einiger betrieblicher Umstellungen vorerst die unter unserer Eigenmarke herausgegebenen Produkte herstellen – und damit den Prüfstein dafür abgeben, ob der Ruf nach vermehrter Eigenproduktion berechtigt ist[2].»

Offensichtlich beurteilte die Verbandsdirektion die Möglichkeiten der Eigenproduktion nicht sehr günstig. Immerhin ergaben sich trotz lebhafter Konkurrenz in dieser Branche in beiden Seifenfabriken und im Chemisch-technischen Betrieb in Basel befriedigende Resultate. Der Jahresbericht 1958 führt dazu aus: «Die Entwicklung der Chemisch-technischen Fabrik sowie der beiden Seifenfabriken darf als erfreulich bezeichnet werden. Dies zeigt sich vor allem darin, dass sowohl der Chemisch-technische Betrieb in Basel als auch die Seifenfabrik in St. Gallen erweitert werden muss. Sie werden somit in die Lage versetzt, den wachsenden Anforderungen zu genügen[3].»

Im Jahresbericht 1959 wird in ähnlichem Sinne ausgeführt: «Die eigenen Produktionsbetriebe, die Chemisch-technische Fabrik in Basel sowie die Seifenfabriken in Monthey und St. Gallen, haben ihre Aufgabe, den Konsumenten qualitativ hervorragende Produkte zu günstigen Preisen zu vermitteln, wiederum erfüllt. Eine stets steigende Nachfrage nach diesen Artikeln beweist ihrerseits das Interesse der Verbraucher an eigenen Unternehmungen[4].»

Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen lässt sich nicht klar erkennen, wie weit der Verwaltungsrat dem Antrag O. Höppli zur Ausarbeitung eines Gesamtprogramms für die Eigenproduktion folgte. Den damaligen Standpunkt der Verbandsdirektion zur Frage der Eigenproduktion umriss Direktor O. Rüfenacht in einem grundlegenden Beitrag im Genossenschaftlichen Jahr-

[1] Zitiert nach H. Handschin, a.a.O., S.303.
[2] *JB 1945*, S.3.
[3] *JB 1958*, S.33.
[4] *JB 1959*, S.27.

buch 1954 unter dem Titel «Grundsätzliches zur konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion[1].»

Der Verfasser erinnert daran, dass «die Anfänge der Konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion aus jener Zeit stammen, wo die Konkurrenz durch Lieferungsboykotte die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung glaubte hemmen zu können».

Aber Boykotte erwiesen sich als unnütz, und die Genossenschaften sind heute sehr geschätzte Kunden zahlreicher Unternehmungen. «Ein anderer Grund zur Aufnahme der Eigenproduktion» – so fährt der Verfasser fort – «entsprang dem Bedürfnis, selbst Kontrollmöglichkeiten zu haben, wie sich der Fabrikationspreis zusammensetzt.» So spielen die genossenschaftlichen Produktionsbetriebe oft die Rolle von Testunternehmungen. O. Rüfenacht bemerkt dazu: «So aufgefasst erfüllt die Eigenproduktion oder die Eigenmarke Co-op eine Aufgabe, die nicht mehr wegzudenken ist.» Es sei nicht die Absicht der Genossenschaften, Monopole zu errichten, sie möchten ihren Mitgliedern vielmehr volle Freiheit der Wahl geben, und deshalb bieten sie ihnen auch Privatmarken neben den Eigenprodukten an. Direktor Rüfenacht bemerkt dazu weiter: «Das wiederum führt zu einem gesunden Wettbewerb, von dem die Konsumenten nur profitieren können. – Wir anerkennen, dass die schweizerische Lebensmittel- und Gebrauchsartikelindustrie durchschnittlich hochentwickelt und auf Leistung eingestellt ist.»

Die einzige Rechtfertigung der Eigenproduktion bestehe in der Erbringung echter Leistungen zugunsten der Konsumenten. Sie sei aber gegenüber der Markenartikelindustrie oft sehr im Nachteil, denn diese könne ihre Produkte im gesamten schweizerischen Detailhandel absetzen, während die genossenschaftliche Eigenproduktion sich nur auf die Verkaufsstellen der Verbandsgenossenschaften stützen könne. Um der intensiven Werbung der Markenartikelfabrikanten zu begegnen, müssten auch die Eigenproduktionsbetriebe Aufklärungsarbeit leisten, damit sie nicht im ganzen Reklamekonzert untergehen. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass entgegen früheren Auffassungen die Eigenproduktion nicht bestehen kann ohne eine intensive Aufklärung der Mitglieder.

[1] O. Rüfenacht, «Grundsätzliches zur konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1954*.

Nachdem der Verfasser weitere für den Erfolg unabdingbare Bedingungen einer Eigenproduktion aufgezählt hat (moderne technische Ausrüstung, Standardisierung der Produktion), schliesst er mit den Worten: «Ob und in welchem Tempo die genossenschaftliche Eigenproduktion weiterentwickelt werden kann, hängt in hohem Masse vom Verhalten unserer Lieferanten ab.»

IV. Immobilien und Lagerhäuser des VSK. – Das Co-op Gebrauchsgüterzentrum Wangen

Zwischen den Umsatzzahlen einer Unternehmung und der technischen Ausstattung der Betriebe besteht eine gewisse wechselseitige Abhängigkeit. Um über Erweiterungsmöglichkeiten zu verfügen, kaufte der VSK in den ersten Nachkriegsjahren verschiedene Grundstücke. Im Jahre 1946 wurde in Basel ein Terrain von 10440 Quadratmetern (St. Jakobs-Strasse/Singerstrasse) gekauft; im Jahre 1947 erwarb der VSK eine Parzelle von 8384 m² in Taverne (Tessin) und ein Grundstück von 64576 m² in Grütze bei Winterthur. Ausserdem wurde eine grosse 11 ha umfassende Parzelle, die zur Hälfte in der Gemeinde Rickenbach und zur anderen Hälfte in der Gemeinde Wangen bei Olten liegt, käuflich erworben. Gleichzeitig wurde eine Wohngenossenschaft gegründet, die am Homberg – an schönster Wohnlage in Wangen – Bauland von ebenfalls ungefähr 11 ha kaufte, um dort eine Wohnsiedlung für das Personal jener Abteilungen zu errichten, die später nach Wangen verlegt werden sollten.

Es würde zu weit führen, all die Umbauarbeiten, Renovationen, Vergrösserungen und Neukonstruktionen aufzuzählen, mit denen sich das Architekturbüro des VSK im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre im Auftrag des Verbandes, der Zweckgenossenschaften und der Verbandsgenossenschaften zu befassen hatte. Aber auch staatliche Stellen, private Bauherren, Industrieunternehmungen und die grossen gemeinwirtschaftlichen Betriebe gingen nach Kriegsende daran, ihre während der Krisen- und Kriegszeit zurückgestellten Bauvorhaben zu verwirklichen. Die Folge davon war eine äusserst angespannte Lage im Baugewerbe, das oft den grossen und vielfältigen Anforderungen kaum mehr zu genügen vermochte. Eine derart überbordende Aktivität musste auch zu Unzulänglich-

keiten führen. In zahlreichen Jahresberichten des Verbandes lesen wir von Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung von Bauprojekten ergaben. Der Jahresbericht 1961 berichtet beispielsweise: «Die nachteiligen Begleiterscheinungen der Hochkonjunktur sind fast auf jeder Baustelle festzustellen. Alle Firmen sind überbeschäftigt, überall herrscht chronischer Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, so dass jeder Bauführer viel zeitraubende Kleinarbeiten zu leisten hat, um Arbeitsqualität und Arbeitstempo auf einer normalen Stufe zu halten. Das einzig wirksame Mittel zur Erleichterung und Normalisierung des Baufortschrittes besteht darin, das gesamte Bauvorhaben vor Baubeginn so gründlich wie nur möglich abzuklären – und sämtliche Pläne fix und fertig auszuarbeiten[1].»

Auch der Verband ging unmittelbar nach Kriegsende daran, die dringendsten Probleme in Angriff zu nehmen – der umfassende Aktionsplan begann aber erst nach 1950 Gestalt anzunehmen. Zuerst wurden zahlreiche unumgänglich notwendige Unterhalts-, Umbau- und Vergrösserungsarbeiten vorgenommen (Gebäude an der Thiersteinerallee, Tellstrasse in Basel, Seifenfabrik Suter, Moser & Co. AG in St. Gallen, Saponia AG in Monthey, Teigwarenfabrik in Noiraigue, Ferienheim Jongny, VSK-Lagerhaus für Früchte und Gemüse in Biel usw.), aber auch Neukonstruktionen wurden projektiert und ausgeführt. Die starke Zunahme der Umsätze und der umgeschlagenen Warenmengen erforderten grössere Lagermöglichkeiten und einen grösseren Wagenpark. Aus diesem Grunde wurde in Pratteln im Jahre 1948 eine Garage für 18 Camions und eine Halle für Anhänger errichtet. Im Jahre 1951 wurde eine Reparaturwerkstätte für Automobile und eine Servicestation vollendet. Im Jahre 1949 wurden Entwürfe für neue Lagerhäuser in Taverne und Morges ausgearbeitet. Das Lagerhaus Taverne bei Lugano wurde im September 1951 eingeweiht. Im Jahre 1960 wurde es vergrössert und seine Lagerfläche verdoppelt. Die neuen Räumlichkeiten und ein Teil der alten wurden an die Regionallagergenossenschaft vermietet, die zu Beginn des Jahres 1961 ihren Betrieb aufnahm. Von diesem Zeitpunkt an werden dort nur noch die Getränkeabteilung, die Käseabteilung und die Abteilung Früchte und Gemüse vom VSK direkt geführt. Ein Teil des ehemaligen Lagerhauspersonals wurde an die Regionallagerhausge

[1] *JB 1961*, S. 19.

nossenschaft abgetreten. Der Bau des Lagerhauses Morges, unter dessen Dach auch die vorher in Noiraigue betriebene Teigwarenfabrik Aufnahme fand, wurde im Jahre 1950 begonnen und im Herbst 1952 vollendet. Nach Aufnahme des Betriebes in verschiedenen Regionallagerhausgenossenschaften (Sion, Bex, Fribourg und Orbe) wurde der Betrieb in den VSK-Lagerhäusern Morges und Wülflingen stark reduziert, er beschränkt sich grundsätzlich nur noch auf die Abteilungen Getränke und Käse.

Im Jahre 1949 wurde mit einer völligen Umgestaltung der Lagerhäuser in Pratteln begonnen. Der Käsekeller wurde vergrössert, der Weinkeller renoviert und mit einer Klimaanlage versehen (1950). In den Jahren 1951–1953 wurde eine Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Speiseölen in neu errichteten Gebäulichkeiten installiert, zur gleichen Zeit (1952) wurde der Käsekeller erneut umgestaltet und mit einer Klimaanlage versehen. In den Jahren 1952 bis 1954 wurden die Lagerhäuser 1–4 vergrössert und für die Aufnahme eines Eierlagers und die Unterbringung von Packmaschinen für Kolonialwaren eingerichtet. Die Bauarbeiten für den Zuckersilo wurden 1955 aufgenommen. Das Jahr 1955 brachte einen eigentlichen Wendepunkt in der Gesamtkonzeption des Lagerhauskomplexes Pratteln; der VSK-Jahresbericht führt dazu aus: «Über den Ausbau und die Erweiterung der Lagerhäuser 1–4 in Pratteln als *Zentrallager* wurde ein generelles Projekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet[1].»

Es handelt sich dabei um eine völlig neue Sicht des Gesamtproblems, die sich nach und nach im Zusammenhang mit dem Regionallagerhausprogramm und dem VSK-Zentrum in Wangen ergab.

Im Jahre 1956 wurden die Arbeiten am Zuckersilo weitergeführt, und im Auhafen werden Heizöltankanlagen mit einer Gesamtkapazität von 9700000 Litern konstruiert. Auf Grund der Pläne und Berechnungen des Architekturbüros wurde im Jahre 1956 mit der Verlegung der Gemüseverteilstelle von Biel nach Bern-Weissenbühl begonnen; im Jahre 1958 konnten die Kühlräume und ein Jahr später die gesamte Anlage eingeweiht werden. Die Gemüseverteilstelle Biel konnte in der Folge an die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (SGG) vermietet werden.

[1] *JB 1955*, S. 18.

Im Jahre 1957 wurde mit der Vollendung des Zuckersilos die erste Etappe auf dem Weg zum Ausbau der Zentrallager Pratteln vollendet. Die zweite Etappe, die eine Speditionshalle, Abpackanlagen, Lagerräume und Kühlräume umfasste, war in Ausführung begriffen. In den folgenden Jahren wurden die Bau- und Planungsarbeiten fortgesetzt, wobei sich eine Überarbeitung des ursprünglichen Projektes als notwendig erwies. Voraussichtlich wird das Zentrallager Pratteln im Jahre 1966 oder 1967 vollendet sein.

Das wichtigste Projekt bildete ohne Zweifel das *Co-op Zentrum Wangen*[1], dessen Anfänge bis ins Jahr 1947, in welchem das Grundstück in Wangen gekauft wurde, zurückreichen. Zu jenem Zeitpunkt führte Direktor A. Vuilleumier aus: «Beim Kauf des Terrains musste gegenüber dem Kanton die verbindliche Erklärung abgegeben werden, dass der Erwerb nicht zu Spekulationszwecken vorgenommen und dass mit den Bauarbeiten innerhalb von fünf Jahren begonnen werde[2].»

Die Vorarbeiten dauerten von 1948 bis 1951. Es wurde beschlossen, vorerst nur das Lagerhaus 6 (Haushalt) nach Wangen zu verlegen. Ende 1951 wurde ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben – und ein Entwurf, der einen Gesamtaufwand von mehr als 7 Millionen Fr. vorsah, wurde im September 1953 dem Verwaltungsrat vorgelegt. Nach reiflicher Prüfung stellte der Verwaltungsrat fest, dass die Organisation der Warenlagerung und Warenverteilung noch nicht im erforderlichen Mass durchdacht und koordiniert sei. Nach diesem Entscheid zog die Verbandsdirektion ihren Antrag zurück und beschloss, eine neue Projektstudie auszuarbeiten.

Aus einer vier Jahre dauernden Gemeinschaftsarbeit ging eine umfassende Gesamtkonzeption hervor, die Direktor A. Vuilleumier wie folgt beschreibt: «Vier Jahre engster Zusammenarbeit liessen die Unterschiedlichkeiten der Meinungsabweichungen – oder sogar diese und jene betriebliche Eigennützigkeit – zurücktreten hinter

[1] Vgl. dazu: A. Vuilleumier, «Das Projekt Wangen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959;* P. Plüss, «Zentrum Wangen, von der Theorie zur Praxis», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1962;* Beilage zum *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 20 vom 18. Mai 1962 zu den Eröffnungsfeiern des Co-op Gebrauchsgüterzentrums Wangen bei Olten (illustr.).

[2] A. Vuilleumier, «Projekt Wangen», a.a.O., S. 11.

einer einheitlichen Gesamtkonzeption, wie sie vorher undenkbar gewesen wäre. So entstand unter proportioneller Beteiligung eine Immobiliengesellschaft, welche zugleich auch alle jene Aufgaben übernimmt, die sich für alle drei Betriebe gemeinsam lösen lassen: neben den eigentlichen Bau- und Unterhaltsfunktionen das Rechnungswesen, die Buchhaltung, das Archiv, die Sozialleistungen, die Kantine, die Spedition, Bahn, Post- und Autokurse. Neben diesen Gemeinschaftsbetrieben wird die Schuh-Coop in Wangen über eine vollständig neue Fabrik von mehr als 3000 m² sowie Lager im Erdgeschoss und Keller von 6500 m² verfügen. Für die Textilwaren sind 14000 m² und für die Haushaltartikel nahezu 20000 m² vorgesehen[1].»

Im Verlauf von drei Personalversammlungen im Freidorf wurde das Personal der Textilabteilung, der Abteilung Haushalt und der Schuh-Coop eingehend über diese neuen Pläne orientiert. Aus einem Fragebogen ging hervor, dass nur eine verhältnismässig schwache Minderheit der Angestellten nicht nach Wangen gehen möchte. Auch von dieser Seite aus schien sich also eine Lösung zu zeigen. Direktor A. Vuilleumier schliesst seinen Bericht über diesen Fragenkomplex mit folgenden Worten: «Das Projekt Wangen ist nicht nur durch seine Rationalisierungsmassnahmen revolutionär, es muss eine erhebliche Erweiterung der Sortimente unserer beiden Abteilungen Textil und Haushalt enthalten und eine Standardisierung und grosse Verbesserung in den Fabrikationsmöglichkeiten der Schuh-Coop mit sich bringen. Es wird ein modernes Werkzeug in den fleissigen Händen der schweizerischen Genossenschafter sein[2].»

Heute ist das Zentrum Wangen zum modernen Werkzeug der Co-op Bewegung geworden, von dem A. Vuilleumier in den Frühjahresversammlungen des Jahres 1963 feststellen konnte: «Nach dem ersten vollen Betriebsjahr können wir einen vollen Erfolg unseres neuen Non-food-Zentrums feststellen[3].»

[1] Ebenda, S. 12/13.
[2] Ebenda, S. 14.
[3] Vgl. zweiter Teil, 1. Abschnitt, 2. Kapitel und 2. Abschnitt, 2. Kapitel.

V. Die Regionallagerhäuser

Das Problem der Konzentration stellte sich im Verlauf der Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung mehrmals, und es wurde je nach den Umständen verschieden gelöst. Wir stellten die Entwicklung dieser Ideen in zwei vorangehenden Kapiteln schon dar[1].

Wenn auch die Frage nicht neu ist, so doch die Lösung, die im Verlaufe der letzten zehn Jahre verwirklicht wurde, nämlich die Schaffung des Regionallagernetzes[2].

Wir behandeln die Regionallagerhäuser an dieser Stelle, weil die Initiative vom VSK ausging und weil die finanzielle Beteiligung des Verbandes dabei ein massgebliches Moment darstellt.

Die im Jahre 1937 von der Verwaltungskommission (der jetzigen Verbandsdirektion) ausgearbeiteten Thesen bezweckten eine bessere Konzentration der Kräfte der Genossenschaftsbewegung. Es war ein Hauptanliegen dieser Thesen, die Versorgung der kleinen und mittleren Konsumgenossenschaften durch den Abschluss von Lieferungsverträgen mit grösseren Nachbargenossenschaften zu organisieren. In seiner Studie «Wirtschaftliche Warenvermittlung durch die Konsumgenossenschaften», die im Jahre 1939 im «Schweiz. Konsum-Verein» publiziert wurde (und die später in Broschürenform erschien), hatte Jakob Flach die Thesen des VSK unterstützt und sich näher mit dem Problem auseinandergesetzt. In dieser Studie schlug er eine Unterteilung der Schweiz in 75 konsumgenossenschaftliche Lieferbezirke vor mit dem Ziel, eine bessere Ausnützung der bereits vorhandenen Lager- und Lieferungsmöglichkeiten zu schaffen – ohne dass neue Einrichtungen nötig gewesen wären: «Die Liefervereine kommen eher mit ihren Einrichtungen, Magazinen, Wägeeinrichtungen, Fahrzeugen aus, ohne dass Neuanschaffungen notwendig wären, was möglichst vermieden werden soll, weil sonst der Zweck der Massnahme beeinträchtigt wird[3].»

[1] Vgl. K. Krummenacker, «Das Regionallagerhaus als Mittel eines rationellen Warennachschubes», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1957.*

[2] J. Flach, *Wirtschaftliche Warenvermittlung durch die Konsumgenossenschaften*, Basel, VSK, 1939.

[3] Ebenda, S. 19.

Tatsächlich wurden auch da und dort Lieferungsverträge geschlossen. Doch erbrachte diese Methode nicht die erwarteten guten Resultate, da die vertraglich vorgesehenen Vergütungen an die Liefervereine immer wieder Anlass zu Unstimmigkeiten boten; eine Erfahrung, die übrigens schon die Pioniere von Rochdale machten, als sie im Jahre 1853 begannen, Nachbargenossenschaften zu Grossistenpreisen zu beliefern. Auch sie stellten diese Lieferungen im Jahre 1858 wieder ein.

Es ging also darum, das geeignete Mittel zu finden, das die notwendige wirtschaftliche Konzentration ermöglichte, und gleichzeitig die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften garantierte. Dieses Mittel, das geeignet war, das Vertrauen aller zu erwerben, war die Anwendung des föderalistischen Prinzips, das ermöglicht, autonome Einheiten zu vereinen, ohne sie aufzulösen. Die Regionallagerhausgenossenschaften sind Genossenschaften zweiten Grades. Ihre Mitglieder sind die Konsumgenossenschaften einer wirtschaftlichen Region einerseits und der VSK anderseits. Der Verband und die Genossenschaften beteiligen sich je zur Hälfte am Genossenschaftskapital, das 34% der Baukosten beträgt. Die restlichen 66% werden durch Hypotheken der Genossenschaftlichen Zentralbank aufgebracht.

Die Verbandsdirektion präzisierte die Ziele der Regionallagerhausgenossenschaften in «Thesen vom Januar 1954 über die Schaffung der Regionallagerhäuser» eingehend. Diese Ziele bestehen in einer engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den kleinen und mittleren Genossenschaften einer Region unter völliger Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der Mitgliedgenossenschaften. Diese Grundsätze wurden im Jahresbericht 1954 erneut in aller wünschbaren Klarheit dargestellt: «Mitentscheidend für diese Lösung ist, dass die einzelnen Konsumgenossenschaften trotz engster kaufmännischer Zusammenarbeit mit anderen ihre volle Autonomie beibehalten[1].»

Es geht also darum, die veraltete Wirtschaftsstruktur zu modifizieren, um sie den neuen Notwendigkeiten anzupassen unter strenger Wahrung der Prinzipien der genossenschaftlichen Demokratie und des genossenschaftlichen Föderalismus.

Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen geschaffen werden,

[1] *JB 1954*, S. 14.

innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation die Schwächen des Kleinbetriebes auszumerzen. Bei einer kleinen Genossenschaft stehen in der Regel die Möglichkeiten zur Arbeitsteilung und zum Einsatz wissenschaftlicher Betriebsführungsmethoden nicht zur Verfügung. Der Verwalter sollte alles wissen, alles voraussehen und alles können. Er sollte ein fähiger Einkäufer sein, er sollte die Preise, die Margen, die Ladenzinsen kalkulieren, die Vertreter empfangen, sich um die Entgegennahme und Lagerung der Waren bekümmern, er sollte das Sortiment im Laden und den Warentransport organisieren, er sollte selbst Liefergutscheine ausstellen, er müsste die Verkaufsaktionen planen und überwachen, Werbepläne aufstellen, die Läden kontrollieren und das Personal führen. Der Verwalter einer kleinen Genossenschaft sollte eine Vielzahl der Aufgaben bewältigen, für die der Geschäftsleiter einer grossen Genossenschaft über mehrere Spezialisten verfügt. Und ausserdem fallen in einer kleinen Genossenschaft – der kleinen Umsätze wegen – die Laden- und Lagermieten, die Amortisation und die Transportspesen mehr ins Gewicht als in einer grossen Genossenschaft.

Aus diesen Erwägungen lag es nahe, eine Lösung zu suchen, die es mehreren Konsumgenossenschaften einer bestimmten Region erlaubt, einer einzigen gemeinsam betriebenen Zentrale die tägliche Routinearbeit, die Bürogeschäfte, die Lagerhaltung, die Fakturierung und den Versand zu übertragen. Ausserdem konnten durch die Konzentration des Einkaufs bessere Einkaufsbedingungen erzielt, die Kosten für Waren- und Lagerraumverteilung vermindert, moderne technische Hilfsmittel eingesetzt und gemeinsame Propaganda betrieben werden. Auf diese Weise sollen die Verwalter in die Lage versetzt werden, sich ihrer eigentlichen Aufgabe an der Verkaufsfront zu widmen, sich an den Aktionen des VSK aktiver zu beteiligen, die Präsentation der Waren und die Gestaltung der Läden besser zu pflegen und das Verkaufspersonal besser zu führen.

Im VSK Jahresbericht 1954 werden die Vorteile des Regionallagerhaussystems mit folgenden Worten umschrieben: «Aus diesem Zusammenschluss sollen sich für die Beteiligten gesamthaft wesentliche wirtschaftliche Vorteile ergeben. Zu erwarten ist namentlich eine Senkung der Raumkosten und der damit eng verbundenen Belastungen für Unterhalt, Abschreibungen usw. Das-

selbe gilt hinsichtlich der Betriebskosten: Ein- und Auslagern, Warenkontrolle und -pflege, Verpacken und anderes mehr werden in grösserem Masse mit kostensparenden Hilfsmitteln verrichtet werden können. Die Zusammenfassung des Fuhrparks dürfte zu einer Reduktion der Camionnage führen, und ganz allgemein darf mit einer Verminderung der Lagerbestände gerechnet werden. Auf dieser Grundlage dürften auch eine einheitliche Preis- und Rückvergütungspolitik und eine gewisse Vereinheitlichung des Sortiments eher zu erreichen sein. Die Werbung und ein vermehrter Einsatz von Fachleuten werden erleichtert[1]. »

Aber nicht nur die Verbandsgenossenschaften, auch der VSK sollte Nutzen aus der Regionallagerorganisation ziehen. Bisher hatte der Autotransportdienst des VSK die Lagerhäuser sämtlicher Verbandsgenossenschaften und erst noch zahlreiche Filialen zu beliefern gehabt, wobei die Lieferungen in jeder Menge – von ganzen Paletten bis zu kleinsten Einheiten – zu erfolgen hatten. Dadurch wurde eine rationelle Arbeitsabwicklung in den Verbandslagerhäusern oft schwer behindert, und die Camions des VSK hatten jährlich etwa 45 000 Stationen zu bedienen. Ausserdem wirkte sich die wesentliche Zunahme der Bestellungen auf die Gestaltung der administrativen Arbeiten in den Warenabteilungen, beim Fakturieren und in der Buchhaltung nachteilig aus.

Die Schaffung der Regionallagerhäuser ermöglichte eine bessere Zusammenfassung der Warengruppen. Der Jahresbericht 1961 des Verbandes führt dazu aus: «Verschiedene RL-Regionen, die als erste Phase die Lagerung und Verteilung der allgemeinen Waren aufgenommen haben, prüfen die Zusammenlegung der Bäckereien und Einzelgenossenschaften, die gemeinsame Verteilung der Früchte und Gemüse, der Fleischwaren, der Molkerei und Tiefkühlprodukte und der Schaffung eines Lagers für feste und flüssige Heiz- und Treibstoffe. Die noch geplanten und gegenwärtig gebauten RL sehen alle das Gesamtkonzept vor, mit Ausnahme des RL Bellach-Solothurn[2]. »

Zur Zeit sind 24 der projektierten Regionallagerhausgenossenschaften gegründet, 18 Regionallager stehen im Betrieb. Nach den bestehenden Plänen wird das Bauprogramm der Regionallager

[1] *JB 1954*, S. 14.
[2] *JB 1961*, S. 19.

Ende 1966 durchgeführt sein. Der VSK wird dann nur noch 32 Punkte zu beliefern haben, er wird praktisch nur noch 32 direkte Kunden bedienen[1].

Wird damit das ganze Rationalisierungsprogramm abgeschlossen sein? Gewiss nicht. Wie die Verbandsdirektion feststellte, «ist es klar, dass die Regionallagerhäuser allein nicht einen ausreichenden Beitrag zur Rationalisierung und Konzentration unserer Bewegung leisten können. Es ist unumgänglich notwendig, dass sich die Reorganisation unserer Verkaufsfront so rasch als möglich vollzieht, und zwar in Richtung auf eine wesentliche Verminderung der Anzahl unserer Verkaufsstellen. Es ist unumgänglich notwendig, dass sich die Ziele, die sich unser Entwicklungsplan setzte, sich so rasch als möglich verwirklichen, nämlich: die Schaffung von wenigstens 70 Supermärkten mit ungefähr 1000 m² Bodenfläche, die Schaffung von 175 Superretten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 500 m². Auf der Basis dieser Supermärkte und Superetten sollte es möglich werden, die Anzahl unserer Verkaufsstellen um mindestens 1000 zu verringern[2]».

Diese neue Politik an der Verkaufsfront betrifft in erster Linie die Verbandsgenossenschaften. Ihre Verwirklichung erfordert hier wie andernorts eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Verbandsvereinen.

VI. Andere Rationalisierungsmassnahmen

Das ausgedehnte Bauprogramm, das wir hier darstellten, legt beredtes Zeugnis von der dynamischen Arbeit der Verbandsleitung und der ausserordentlichen Aktivität der verschiedenen Dienstzweige, insbesondere auch des Architekturbüros, ab. Aber die Rationalisierungsbemühungen waren nicht nur auf Fragen der Warenlagerung und des Warennachschubs konzentriert. Parallel dazu wurden andere wenn auch weniger spektakuläre Rationalisierungsmassnahmen durchgeführt – um den ganzen Arbeitsablauf produktiver zu gestalten.

Zu diesen Massnahmen zählen beispielsweise die Standardisie-

[1] Exposé von Dir. A. Vuilleumier an der Frühjahrsversammlung 1963 der Kreisverbände I und II, in: *Coopérateur Suisse* Nr. 23 vom 8. Juni 1963, S. 357.

[2] Ebenda.

rungsbestrebungen im Verpackungswesen. Frédéric Marti, der Direktor der SCSC de Genève, schrieb über die Bemühungen und die Ergebnisse: «Dieses wichtige Problem wird schon seit vielen Monaten von einer Kommission für das Studium von Rationalisierungsfragen der Konsumgenossenschaften geprüft. Im Verlaufe von zahlreichen Sitzungen haben sich die Mitglieder dieser Kommission, welcher Vertreter des VSK und der Genossenschaftsverwalter angehören, mit den verschiedenen Aspekten befasst, welche die Standardisierung der unterschiedlichsten Verpackungstypen für die Genossenschaften mit sich bringt, das heisst: Versandgrössen der Lieferanten, welche die Lagerhäuser bedienen; nötige Standardgrösse, um die Belieferung der Magazine durch die Lagerhäuser zu erleichtern; Standardisierung des Versandmaterials (Kisten, Harasse usw.), Palettierung.

Die Suche nach einer Standardgrösse für jeden Artikel, das heisst das Problem der Versandgrösse der Lagerhäuser und diejenige der Magazine auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, hat in gewisser Hinsicht zu positiven Ergebnissen geführt[1].»

In diesem Zusammenhang wurden bei mehreren Waschmittelfabrikanten, bei Biskuits- und Schokoladefabriken günstigere Versandbedingungen erreicht, die eine Rationalisierung der Verteilung der Ware in die Läden ermöglicht. Die Teigwarenfabrik Morges erprobte interessante neue Möglichkeiten, indem sie ihre Waren in Wegwerfpackungen (Einwegpackungen) zur Spedition brachte. Im gleichen Sinne schufen die verschiedenen Dienstzweige des VSK, überall wo das möglich war, günstigere und praktischere Versandarten, was die Verteilung der Ware in die Läden wesentlich vereinfachte. F. Marti führte dazu aus: «Die enorme Verschiedenheit der Magazintypen, die durch unsere Genossenschaften vertreten werden, ist eine der Schwierigkeiten, die das Problem der Rationalisierung der Warenverteilung erschweren. Die Schliessung von Magazinen mit zu kleinen Verkäufen und ihre Zusammenfassung zu umsatzstarken Verkaufsstellen ist einer der Faktoren, die es ermöglichen werden, die Versorgung der Magazine wirksamer und rationeller durchzuführen[2].»

[1] F. Marti, «Rationalisierung und Standardisierung der Verpackung», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959*, S. 36.

[2] Ebenda, S. 38.

Das Studium all dieser neuen Möglichkeiten wurde, wie F. Marti weiter berichtet, sehr eingehend vorangetrieben: «Es ist aber auch nötig, dass sich die Genossenschaften bewusst sind, dass der Erfolg auf diesem Gebiet in grossem Masse von ihrer Mitarbeit abhängt, indem sie hier und dort auf besondere Einzelheiten verzichten und dadurch neue rationelle Lösungen ermöglichen, die nach langer Planung verwirklicht und im allgemeinen Interesse der Bewegung ausgeführt werden[1].»

Eines der modernsten Mittel zur Rationalisierung des Warenversandes und der Warenlagerung stellt das System der Palettierung dar. Die Amerikaner entwickelten das System während des Zweiten Weltkrieges als «Geheimwaffe» zum rascheren Materialnachschub. Nach dem Krieg übernahm die amerikanische Wirtschaft die Idee, die bald auf breiter Basis verwirklicht wurde. Im Jahre 1952 übernahmen auch die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) das Palettsystem, dessen Vorteile sie erprobt hatten. Sie stellten der Wirtschaft standardisierte Palette zur Verfügung, die den Transport und die Aufstockung der Waren mittels Hubstaplern ermöglichen. Der VSK und die Genossenschaften erkannten sofort die Bedeutung der Paletten; sie waren mit unter den ersten, die die Anwendung dieses Systems prüften. Eine Spezialkommission studierte die Frage des Transportes und der Lagerhaltung eingehend. Sie legte ihre Ergebnisse in Richtlinien und Empfehlungen nieder, und auf ihren Antrag setzte die Genossenschaftsbewegung beträchtliche Mittel für die Einführung des Palettsystems ein[2].

Auch in Fragen des Einsatzes moderner technischer Hilfsmittel im Büro bemühte sich der VSK, technische Neuerungen – überall wo sie zweckmässig erschienen – einzusetzen. Der Chef der Zentralbuchhaltung, H. Thuli, der kürzlich zum Direktor ernannt wurde, schrieb dazu im Jahre 1961: «So finden wir nach dem Ersten Weltkrieg schon eine Lochkartenanlage im Betrieb, die später wieder durch andere Maschinen ersetzt wurde. Mit dem Aufkommen der rechnenden Fakturiermaschinen gelangten diese Hilfsmittel sofort zum Einsatz, auch die neuaufkommenden Buchungsmaschinen wurden ebenfalls seinerzeit bald in Betrieb genommen. Mit der

[1] Ebenda, S. 38.

[2] K. Krummenacker, «Rationalisierung der Transportwege von Konsumgütern vom Produzenten zur Konsumentin», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1955.*

Mechanisierung im Bürobetrieb wurde Schritt gehalten und dadurch versucht, sie für unsere Belange nutzvoll einzusetzen. Im Jahre 1953 begannen die Untersuchungen über die Einführungen von Lochkarten, um den Unzulänglichkeiten der bisherigen Hilfsmittel abzuhelfen. Es war dabei auch hauptsächlich der Gedanke wegleitend, die Routinearbeiten aus den Abteilungen und der Zentralbuchhaltung auf leistungsfähigere Maschinen zu übertragen – und unsere Mitarbeiter für wichtigere Funktionen freizumachen. Nach den positiven Untersuchungen wurden ab 1955 die verschiedenen Arbeitsgebiete der Fakturierung, der Gehälter, der Verkehr mit Debitoren und anderes mehr sukzessive auf Lochkarten übernommen[1].»

Anschliessend berichtet H. Thuli von der Einführung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in Wangen und in Pratteln: «Es ist klar, dass ein Entscheid für die Anschaffung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gründlich vorbereitet werden muss. Dies geschah einmal durch zahlreiche Besichtigungen von Anlagen in fremden Betrieben, Aussprachen mit unseren eigenen Abteilungen, die Untersuchungen der eingeladenen Firmen, welche elektronische Maschinen verkaufen. Auch eine Studienreise des Schreibenden gab wertvolle Hinweise aus Betrieben in Amerika, die seit längerer Zeit Erfahrung in solchen Anlagen besitzen. Die Frage einer zentralen Rechenzentrale wurde eingehend studiert mit dem Resultat, für die zwei zukünftigen Zentralen im Raume Wangen einerseits und Basel/Pratteln anderseits zwei separate Anlagen vorzusehen[2].»

Und H. Thuli schliesst: «Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung stellt für den administrativen Sektor einer Unternehmung eine wichtige Etappe dar. Sie bringt aber nur dann den entscheidenden Erfolg, wenn alle Beteiligten positiv sich zu einer solchen Umstellung einstellen und die anfallenden Auswertungen in ihre Überlegungen einbeziehen sowie die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen bereit sind[3].»

[1] H. Thuli, «Elektronische Datenverarbeitung im VSK», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1961*, S. 41.

[2] Ebenda, S. 43.

[3] Ebenda, S. 49.

VII. Zentrale Koordinationsstelle

Eine wichtige Etappe in der internen Umstrukturierung wurde im Jahre 1957 durch die Schaffung der Zentralen Koordinationsstelle vollzogen, die mit den notwendigen Kompetenzen versehen ist, um die Anstrengungen der Verbandsvereine und des VSK an der Verkaufsfront zu koordinieren. Direktor Werner Gnaedinger, der mit der Leitung der Koordinationsstelle beauftragt wurde, präzisierte Aufgaben und Ziele dieser Organisation[1]: «Woraus besteht diese Koordinationsstelle? Um das Problem richtig zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass man früher glaubte, es genüge, wenn der VSK Waren zu möglichst günstigen Bedingungen beschaffe, seine Mitglieder berate und unterweise und durch eine genossenschaftliche Presse die ideelle Propaganda verbreite...

Heute genügt es nicht mehr, unseren Verbandsvereinen Waren zu niedrigen Preisen zu liefern. Es genügt auch nicht mehr, sie weiterhin zu unterweisen und eine Presse zu unterhalten. In seiner Eigenschaft als Gipfelorganisation muss der VSK die Verkaufsfront halten. Das ist gewiss leichter gefordert als getan, aber die Probleme – die sich besonders in einem so demokratischen Unternehmen stellen – sind zwar heikel, nicht aber unlösbar.»

Angesichts dieser Situation ging es darum, die Leistungen des Verbandes auszubauen und die Zusammenarbeit mit den Verbandsgenossenschaften zu koordinieren. Direktor Werner Gnaedinger erklärte dazu mit aller nur wünschbaren Klarheit: «Man musste zuerst alle Instanzen des VSK zusammenfassen, die sich mit der Förderung des Verkaufs befassen. Das sind der Reihe nach:

1. Das Büro für Verkaufsförderung selbst, das in gewisser Weise die Drehscheibe ist, auf der alle Geleise zusammenlaufen, und das die Arbeitsvorbereitungen trifft.
2. Die Abteilung 'Warenpropaganda', die einer tiefgreifenden Reorganisation unterzogen und durch einige Propagandisten und Spezialisten für Fragen der Verkaufsfront vervollständigt wurde.
3. Die Dekorationsabteilung.

[1] W. Gnaedinger, «Die Zentrale Koordinationsstelle des VSK», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959*, S. 5–8.

4. Die Abteilung Graphik.
5. Die Marktbeobachtung.
6. Das Co-op Punkt-Büro.
7. Die Hauswirtschaftszentrale, die neu gegründet und entwickelt worden ist.
8. Die Vertreter für allgemeine Waren, welche die Verbindung zwischen dem VSK und seinen Genossenschaften herstellen.»

Zur Zusammenarbeit mit den Verbandsvereinen bemerkte Direktor Gnaedinger: «Eine Aktivierung der Verkaufsfront wird in erster Linie erreicht durch eine Intensivierung verschiedener Aktionsarten. Selbstverständlich ist es notwendig, dass diese Aktionen auf fester Grundlage stehen. Die Konsumenten müssen das Gefühl und die Überzeugung haben, dass ihre Genossenschaft in bezug auf Qualität, Auswahl und Preis wirklich bestimmenden Einfluss ausübt, und die Rolle der Genossenschaft als Preisregulator darf nicht in Frage gestellt werden.

Ferner wird die Verkaufsfront durch häufigeren und intensiveren Kontakt mit den Geschäftsleitern durch die Organisation von Vorträgen für Verkäuferinnen und durch Filmvorführungen gestärkt.

Aber das ist nicht alles. Die Arbeit wird erleichtert, die Kosten werden verringert und eine bessere allgemeine Wirksamkeit erzielt durch engere Koordination der Warenpropaganda, durch Vereinheitlichung der Preise und Veröffentlichungen auf den Gemeinschafts- und Lokalseiten. All diese wichtigen Probleme können nur in Zusammenarbeit mit unseren Verbandsvereinen gelöst werden. Aus diesem Grunde wurde eine grosse Aktionskommission geschaffen, die Vertreter von 20 teils grossen, teils mittleren und teils kleinen Verbandsvereinen umfasst. Im Schosse dieser Kommission werden die Aktionen diskutiert sowie gewisse Fragen der Verpakkung und Probleme des Verkaufs im allgemeinen. Ausserdem wurde eine Unterkommission gebildet, welche die Verbandsvereine der 26 Regionalkreise umfasst und das ganze vervollständigt. Vergessen wir nicht, dass die Verkaufsfront weder eine steife noch eine langweilige Angelegenheit ist. Sie muss im Gegenteil sehr beweglich bleiben und von einem dynamischen und schöpferischen Geist inspiriert sein.»

Zu diesem Problem führt Direktor Gnaedinger aus: «Da alle menschlichen Gewohnheiten ändern und da der heutige Mensch über mehr freie Zeit verfügt als früher, müssen auch wir uns anpassen oder anders gesagt: wir dürfen uns nicht mehr auf die Beschaffung von Lebensmitteln, Brennmaterial, Geschirr und Textilien beschränken, sondern müssen alles berücksichtigen, was das Leben der Hausfrau erleichtert und dem Mann erlaubt, seine Freizeit auszufüllen.

Vor 20 Jahren wurde es geschätzt, wenn ein Geschäft sich an seine Spezialitäten hielt. Spezereiwarenhandlungen zum Beispiel durften nur und ausschliesslich Spezereien verkaufen. Heute ist es unter dem Druck der Umstände unumgänglich, dass Lebensmittelgeschäfte auch eine ganze Anzahl anderer Artikel führen. Ob das ein Vorzug oder ein Nachteil ist, sei dahingestellt. Wichtig ist es, der Entwicklung Rechnung zu tragen.

Gewiss es gilt der Entwicklung zu folgen aber nicht mit zerstreuten Kräften: Anderseits sind wir uns vollkommen bewusst, dass wir Hand in Hand arbeiten müssen, wenn wir unser Programm durchführen wollen. Nur eine enge und lebendige Zusammenarbeit und gegenseitiger guter Wille können zu dem Erfolg führen, mit dem wir rechnen.»

*

Die Hauswirtschaftszentrale des VSK wurde der Zentralen Koordinationsstelle angegliedert. Die HZ war im Jahre 1954 geschaffen worden; Ihre Aufgaben wurden wie folgt umschrieben:

a) Erprobung und vergleichende Prüfung neuer Produkte und Haushaltartikel.
b) Ausarbeitung von Rezepten, die in der Genossenschaftspresse erscheinen, Veröffentlichungen von Rezeptbroschüren und anderen nützlichen Publikationen.
c) Ausarbeitung von Gebrauchsanweisungen für die Produkte des Verbandes.
d) Durchführung von Demonstartionen, Degustationen und Beratung der Hausfrauen.

VIII. Neue Zweckgenossenschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Im Verlauf der hier behandelten Zeitspanne wurden vier Zweckgenossenschaften gegründet, über die wir im folgenden kurz informieren möchten.

a) AHV-Ausgleichskasse des VSK

In der Abstimmung vom 6. Juni 1947 gab das Schweizervolk seine Zustimmung zur Schaffung einer Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV).

Die Verbandsdirektion vertrat die Auffassung, es sei eine eigene Ausgleichskasse für die Genossenschaftsbewegung zu gründen. Der Verwaltungsrat schloss sich dieser Meinung an, und die Verbandsgenossenschaften wurden auf dem Zirkularweg befragt. Die notarielle Urkunde vom 25. Dezember 1947 stellt dazu fest, dass 440 Genossenschaften mit 1031 Stimmen sich für die Schaffung dieser Kasse aussprachen, während 30 Genossenschaften mit 50 Stimmen sich dagegen erklärten.

Am 9. März 1948 anerkannte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Ausgleichskasse des VSK und genehmigte ihr Reglement, wonach die Kasse ihre Tätigkeit offiziell am 1. Januar 1948 aufnehmen konnte. Fritz Dettwiler wurde die Leitung der Kasse übertragen, als deren Sitz Basel bestimmt wurde[1].

Auf Grund des Bundesgesetzes über die AHV können sich die Ausgleichskassen auch anderen Aufgaben, insbesondere im Rahmen des sozialen Schutzes der Wehrpflichtigen und ihrer Familien, zuwenden. Im Sinne dieser Bestimmungen übernahm die Ausgleichskasse des VSK vom 1. Januar 1948 an die Berechnung und Auszahlung der Lohnausgleichsentschädigungen und bot so den Verbandsgenossenschaften die Möglichkeit, sich bei den kantonalen Ausgleichskassen abzumelden.

b) Familienausgleichskasse

Am 22. Juli 1953 trat im Kanton Tessin ein Gesetz in Kraft, das eine kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen brachte. Den

[1] Vgl. O. Zellweger, «Ausgleichskasse VSK der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1948.*

Arbeitgebern wurde dabei die Kompetenz zuerkannt, eigene, vom Staat unabhängige Kassen zu schaffen. Die Tessiner Verbandsvereine gelangten in diesem Zusammenhang an den VSK mit der Frage, ob sich nicht der Verband mit dieser Angelegenheit befassen könnte. Der VSK entsprach diesem Wunsch. Am 15. Dezember 1953 wurde in Chiasso die Familienausgleichskasse der Konsumgenossenschaften und der Zweckgenossenschaften des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK) gegründet. Die Verwaltung wurde der Ausgleichskasse AHV des VSK in Basel anvertraut[1].

Verbandsgenossenschaften anderer Kantone schlossen sich in der Folge der Kasse an und bildeten dort spezielle Sektionen mit getrennter Rechnung. Am 1. Januar 1955 traten die Genossenschaften des Kantons St. Gallen bei, am 1. Januar 1957 die Verbandsgenossenschaften von Basel-Stadt. Ihnen folgten am 1. Oktober 1957 die Genossenschaften des Kreisverbandes IIIa, am 1. Januar 1958 die Sektion Neuenburg und Jura, und im Jahre 1960 schlossen sich auch die Sektionen Solothurn und Aargau, im Jahre 1961 die Sektion Thurgau an.

Es sei hier noch erwähnt, dass im Jahre 1943 – 10 Jahre vor der Familienausgleichskasse des VSK – eine Familienausgleichskasse im Bereich des Kreisverbandes I gegründet worden war, die in der Folge zur Ausgleichskasse der Verbandsgenossenschaften der Kantone Waadt, Genf, Freiburg und Wallis wurde.

c) Genossenschaft Haushalthilfe (GHH)[2]

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges setzten sich Abzahlungsgeschäfte in den meisten westlichen Ländern immer mehr durch. Auch in der Schweiz gelangte das System der Ratenzahlung für Gebrauchsgüter von einer gewissen Preislage an mehr und mehr

[1] F. Dettwiler, «Familienausgleichskasse», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1954.*

[2] Vgl. dazu: A. Vuilleumier, «Die 'neue' Genossenschaft Haushalthilfe für den Verbraucherkredit», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1957;* H. Küng, *Streiflichter zur schweiz. Wirtschaftspolitik*, S. 84–98: «Für und wider den Konsumentenkredit», Basel und Tübingen 1957; R. Kohler, «Konsumgenossenschaften und Teilzahlungsgeschäft», *Kleine Schriften des Schweiz. Konsum-Vereins* Nr. 40, Basel 1957; M. Boson, *Le financement de la consommation, notamment par la vente à tempérament, et les coopératives*, Basel 1951.

zur Anwendung. Unvermeidlicherweise mussten sich auch die Genossenschaften damit befassen. Über die Gründung, die Struktur und die Arbeitsweise der Genossenschaft Haushalthilfe (GHH) entnehmen wir den Ausführungen von Direktor A. Vuilleumier: «So macht also die Entwicklung der Kreditkäufe daraus einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor, mit dem die Genossenschaftsbewegung ebenfalls rechnen muss. Sowohl im Ausland wie in der Schweiz war man bemüht, eine genossenschaftliche Lösung zu finden, die sogar als Beispiel genommen werden kann.»

Unsere Kreiskonferenzen haben diese Frage im Herbst 1955 sehr eingehend behandelt. Ausser einigen Gegnern hat die Mehrheit unserer Genossenschafter zugestimmt, ein genossenschaftliches Verkaufskreditsystem zu schaffen. Eine kleine Studienkommission hat die Sache bearbeitet und der Direktion des VSK einen Statuten- und Reglemententwurf unterbreitet.

Am 18. September 1956 fand in Zürich in Anwesenheit von Vertretern der zwanzig grössten Vereine, der Genossenschaftlichen Zentralbank und des VSK die Gründungsversammlung der Genossenschaft Haushalthilfe (GHH) statt.

Die GHH ist eine Genossenschaft, an welcher sich alle dem VSK angeschlossenen Konsumgenossenschaften, die Genossenschaftliche Zentralbank und der VSK beteiligen können. Sie übernimmt die Funktionen einer für Kleinkredite spezialisierten Bank und ist bestrebt, die Kreditspesen möglichst tief zu halten. Der Konsument kauft in einer Genossenschaft einen für den Kreditverkauf vorgesehenen Artikel, und die GHH bezahlt diesen Kauf der Genossenschaft in bar. Auf diese Weise bleibt der Grundsatz des Barverkaufs für die lokale Genossenschaft gewahrt. Die GHH leistet die Zahlung nicht selbst, sondern beauftragt die GZB damit wie gleichzeitig auch mit der Eintreibung der Schuld. Die auf Kredit erhältlichen Artikel sind in einem Katalog zusammengefasst, welcher den Vereinen zugestellt wird und von diesen im Einverständnis mit der Verwaltung mit der GHH und in Übereinstimmung mit deren Reglement eventuell noch erweitert werden kann[1].»

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf folgenden Abschnitt im Jahresbericht des VSK für 1962 verwiesen: «Am 1. Januar 1963

[1] A. Vuilleumier, «Die ‚neue' Genossenschaft Haushalthilfe...», a.a.O., S.56.

ist das neue Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag in Kraft getreten. Unsere Kreditbedingungen entsprechen schon seit der Gründung des Institutes den neuen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch einmal mehr die reellen und genossenschaftlichen Grundlagen der GHH bestätigt sind[1].»

d) Coop-Anlagegenossenschaft[2]

Am 7. Juli 1960 gründeten der VSK, die Genossenschaftliche Zentralbank, Coop-Leben und eine grosse Zahl Konsumgenossenschaften, Gewerkschaften und Angestelltenverbände die Coop-Anlagegenossenschaft mit Sitz in Basel. Das Hauptziel dieser neuen Genossenschaft, die ihre Tätigkeit im Jahre 1961 aufnahm, bestand in der Schaffung eines Coop-Anlagefonds «fifty-fifty». Auf der Basis eines kombinierten Vertrages bietet dieser Anlagefonds die Möglichkeit, einerseits eine Lebensversicherung abzuschliessen und anderseits eine Kapitalanlage in Sachwerten zu erwerben. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen dem Jahresbericht 1960 von Coop-Leben: «Als Zweck sehen die Statuten vor, in gemeinsamer Selbsthilfe und genossenschaftlicher Zusammenarbeit kollektive Anlagefonds zu gründen und zu verwalten und alle die damit in Verbindung stehenden Geschäfte für den Anleger zu möglichst günstigen Bedingungen abzuwickeln. Die Anlageverträge mit den Sparern werden in Verbindung mit Lebensversicherungspolicen der Coop-Leben abgeschlossen.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres wurden in enger Zusammenarbeit mit unserer Genossenschaft die vertraglichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit der neuen Anlagegenossenschaft geschaffen. Zu diesem Zwecke haben Anlagegenossenschaft und Coop-Leben gemeinsam den neuen Sparplan fifty-fifty vorbereitet, der sich nicht nur an die Kapitalkräftigen, sondern vor allem auch an die kleineren und mittleren Sparer richtet. Erstmals ist in diesem Sparplan das Versicherungssparen mit dem Anlagesparen kombiniert worden, wobei sich beide Komponenten in wertvoller Weise ergänzen.

[1] *JB 1962*, S. 49.

[2] W. MAURER, «Die Coop Anlage-Genossenschaft Basel», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1961.*

Der fifty-fifty-Plan kann kurz als ein zweiteiliger Sparversicherungsplan definiert werden, der auf eine bestimmte Gesamtsumme lautet.

Die Hälfte dieser Summe (fifty) wird für eine Lebensversicherung nach den bekannten Vollschutzplänen unserer Genossenschaft reserviert, und die andere Hälfte der Summe (fifty) wird für den Anlagesparvertrag mit der Coop-Anlagegenossenschaft reserviert und sukzessive in einem Anlagefonds angelegt.

Die künftigen Ersparnisse werden also laufend auf zwei Ebenen verteilt: auf eine Vollschutzpolice der Coop-Leben und auf einen Anlagevertrag.

Diese Kombination ist vom Publikum nicht nur sympathisch, sondern sofort auch mit grossem Interesse aufgenommen worden[1].»

*

Wir versuchten auf den vorangehenden Seiten einen Einblick in die Vielfalt wirtschaftlicher Probleme zu vermitteln, die sich den Leitern einer Organisation von der Bedeutung des VSK stellen. Um sie zu lösen, braucht es mehr als unermüdliche Arbeitskraft und schöpferische Fähigkeiten; denn die Genossenschaftsbewegung ist ja nicht nur eine Handelsunternehmung, sondern in erster Linie wohl ein Zusammenschluss von Personen. Diesem Aspekt wollen wir uns in den nun folgenden Ausführungen zuwenden.

D. DER VSK UND SEINE AUSSERWIRTSCHAFTLICHEN, ERZIEHERISCHEN UND KULTURELLEN AUFGABEN

I. Die Stellung und Bedeutung des sozialen und sittlichen Elementes

Der hervorragende britische Genossenschafter W. P. Watkins, der ehemalige Direktor des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB), der auch unter den schweizerischen Genossenschaftern zahlreiche Freunde zählt, schrieb einmal die vielzitierten Worte: «Man hat durchaus zu Recht gesagt, dass die Genossenschaft eine wirtschaftliche Bewegung darstellt, die sich erzieherischer Mittel bedient. Doch ist diese Behauptung nicht weniger wahr, wenn man

[1] *Jahresbericht der Coop-Leben 1960*, S. 8.

sie umkehrt: Die Genossenschaft ist eine erzieherische Bewegung, die sich wirtschaftlicher Mittel bedient[1].»

Diese Formulierung ist, so paradox sie klingen mag, gewiss zutreffend. Sie ruft andere jahrhundertealte Thesen in Erinnerung. Die ewigen Gegensätze zwischen geistigen Kräften und weltlicher Macht, zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden, zwischen Geist und Schwert, zwischen Politik und Wirtschaft. Das Studium der Struktur der britischen Genossenschaftsbewegung rief dem Autor weitere Assoziationen zu diesem Thema wach, da dort auf der einen Seite die Grosshandelsgesellschaft steht, die nur wirtschaftliche Aufgaben zu lösen hat, während der Zentralverband – die Union – sich erzieherischen und sozialen Fragen zuwendet.

In den Jahresberichten der beiden Organisationen stellt sich gelegentlich die Frage des Vorranges. Sie wird verschieden beantwortet, je nachdem ein Ökonom oder ein Erzieher das Wort hat.

Wir sind der Wahrheit oder doch den Realitäten näher, wenn wir die erste Behauptung von W. P. Watkins der zweiten vorziehen. Wenigstens scheint das für die Schweiz zu gelten, wo beinahe von Anfang an die Aufgaben der Grosshandelsunternehmung und des genossenschaftlichen Zentralverbandes von einer Organisation – dem VSK – erfüllt werden. Wäre es nicht im Interesse einer besseren Arbeitsteilung vorteilhafter, wenn auch bei uns diese beiden Funktionen getrennt würden, wie das immer wieder vorgeschlagen wurde? Unsere Verbandsbehörden diskutierten diese Probleme sehr oft[2], aber sie waren der Ansicht, dass eine solche Trennung nicht zu empfehlen sei.

Direktor Otto Rüfenacht führte dazu vor wenigen Jahren aus: «Die wiederholte Prüfung hat immer zum Resultat geführt, dass in unseren kleinen Verhältnissen eine Trennung der beiden Funktionen administrativ ganz sicher eine Komplizierung und kostenmässig nachteilig wäre, dem sichtbare Vorteile nicht gegenüberstehen[3].»

Trotz der wichtigen und oft entscheidenden Rolle, die die Er-

[1] W. P. Watkins, «Genossenschaftliche Erziehung und Weltbürgerschaft», in: *Internationale Genossenschaftliche Rundschau*, Mai 1933.

[2] Vgl. dazu die Ausführungen zur Statutenrevision 1941.

[3] O. Rüfenacht, «Planung und Betriebsgeschehen im VSK 1957», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1958*, S. 5.

zieher innerhalb der schweizerischen Konsumgenossenschaften spielten und auch heute noch spielen, wäre die Behauptung, die Genossenschaft sei eine erzieherische Bewegung, die sich zur Lösung ihrer Aufgaben wirtschaftlicher Mittel bediene, nicht haltbar. Auch in den Statuten werden die wirtschaftlichen Zielsetzungen den erzieherischen Aufgaben vorangestellt. Aber trotz der Verschiedenartigkeit dieser beiden Aufgaben wäre es kaum zweckmässig, sie zu trennen und so in einen gewissen Gegensatz zu stellen.

Vielmehr haben sie sich gegenseitig zu unterstützen, da die Lösung beider Aufgaben eine unumgängliche Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaftsbewegung darstellt.

Trotzdem wollen wir nicht verschweigen, dass auch bei uns die erzieherische und kulturelle Komponente der Genossenschaftsbewegung gelegentlich unterschätzt wird. Auch Ch.-H. Barbier gelangte in einem aufschlussreichen und wertvollen Beitrag im Genossenschaftlichen Jahrbuch 1947 zu dieser Feststellung. Er entwickelte darin mit aller wünschenswerten Klarheit seine Gedanken zu diesem Problemkreis[1].

Ch.-H. Barbier führt einleitend aus, es sei nicht seine Absicht, im Rahmen eines kurzen Artikels das Problem der Erziehung in all seinen allgemeinen Aspekten oder auch nur die vielschichtige Frage der genossenschaftlichen Erziehung erschöpfend zu behandeln.

Wir entnehmen seinen weiteren Ausführungen: «Ich will mich im Gegenteil auf ein paar kurze Überlegungen über einen einzigen und sehr bekannten Punkt dieses Gebietes beschränken. Ich denke an die Meinungsverschiedenheit, die Gegensätze, ja sogar eine Art gereizter Misstimmung, welche in der Frage um den Sinn der Erziehung innerhalb unserer Bewegung zwischen den Praktikern und den Theoretikern bestehen.»

Anschliessend erwähnt Ch.-H. Barbier die Verdienste von Dr. Georges Fauquet um eine klare Definition der beiden Elemente einer Genossenschaft: Personenzusammenschluss und Unternehmung.

Ch.-H. Barbier erklärt dazu weiter: «Die Aufgabe der genossenschaftlichen Erziehung, ihr Ziel und ihr Zweck sind es, zwischen

[1] Ch.-H. Barbier, «Genossenschaftliche Erziehung», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1947*, S. 64–69.

den Mitgliedern der Vereinigung die Bande der Gesinnung und Ideale zu schmieden, die aus ihnen eine Gemeinschaft machen. Die Erziehung ist der Kitt, ohne den alles auseinanderstrebte.

Nun stehen aber die Praktiker, denen die Führung eines genossenschaftlichen Unternehmens obliegt, vom Morgen bis zum Abend und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der harten Konkurrenz des privaten Handels gegenüber. Der tägliche Kampf ist für sie ein Kampf der Preise, der Qualität, der Beweglichkeit, der Organisation und des kaufmännischen Scharfsinnes; vor allem aber ein Kampf der Preise. Für sie handelt es sich um eine Genossenschaft nicht dann, wenn zu der Vereinigung ein wirtschaftliches Unternehmen kommt; es handelt sich um eine Genossenschaft dann, wenn das wirtschaftliche Unternehmen besteht und dazu eine mehr oder weniger bedeutsame Vereinigung kommt.

In einer Genossenschaft des Detailhandels muss sich beinahe zwangsläufig die Meinung einstellen, dass der niedrige Preis die beste (oder auch einzige) Propaganda darstellt. Die genossenschaftliche Erziehung ist kostspielig. Wenn sie sich auf die Warenpreise auswirkt, dann ist sie zum mindesten überflüssig wenn nicht gar ärgerlich, da sie eine zusätzliche Belastung und nicht einen Trumpf für den Konkurrenzkampf bildet.

Bei den Grosseinkaufszentralen wird es dasselbe sein. Zahlreiche Abteilungsleiter betrachten das Departement Presse und Propaganda als das fünfte Rad am Wagen. Die Ertragsrechnung wäre soviel schöner, wenn sie nicht durch die Kosten einer Erziehungs- und Propagandaarbeit beeinträchtigt würde, deren Zweck man – offen gesagt – nicht einsieht. Und doch übersieht sowohl die Genossenschaft des Detailhandels als auch die Grosseinkaufszentrale einen entscheidenden Punkt der ganzen Frage: Die eine wie die andere geniesst die Vorteile einer Art von Monopol. Die Grosseinkaufszentrale hat die sichere Kundschaft der ihr angeschlossenen Genossenschaften. Wo der private Grosshändler beträchtliche Kosten auf sich nehmen muss, um sich den Markt zu erschliessen und den Absatz seiner Produkte sicherzustellen, verfügt die genossenschaftliche Grosseinkaufszentrale über einen geordneten und disziplinierten Markt, der nur ihr allein zugänglich ist. Ebenso kann die Genossenschaft, die an Mitglieder verkauft, im grossen und ganzen auf deren Bezugstreue zählen.

Wenn nun auch das wirtschaftliche Unternehmen der Genossenschaft das in Tat und Wahrheit durch die Anstrengungen der Propaganda und Erziehung geschaffene Monopol gerne hinnimmt, kommt es doch recht oft vor, dass es kaum gewillt ist, auch seinen Preis dafür zu bezahlen. Daraus entsteht dann die immer wieder auftauchende Frage nach der Bedeutung, die der genossenschaftlichen Erziehung beizumessen sei, als wäre sie der arme Verwandte und nicht die tragende Säule des Hauses.»

Nach allgemeinen Ausführungen über die demokratische Wirtschaftsform, im Gegensatz zur autoritären Wirtschaft, fügt Ch.-H. Barbier bei: «Ziehen wir bei unseren Mitgliedern und in der allgemeinen Öffentlichkeit ausschliesslich den Gedanken des unmittelbaren Vorteils des zu gewinnenden Rappens hoch, und wir werden unfehlbar das Unkraut ernten, das wir dann gesät haben. Wenn wir unsere genossenschaftliche Wirtschaft einzig auf das Vergängliche bauen, dann wird sie unweigerlich der unabwendbaren Vergänglichkeit verfallen.»

Und mit einem Glaubensbekenntnis zu den Werten echter Erziehungsarbeit schliesst der Verfasser: «Wenn der Erzieher einem sonderbaren Wahne folgt, dann folgt einem nicht minder sonderbaren Wahne derjenige, der nicht erzieht... Es bleibt uns keine Wahl: Wenn wir wollen, dass unsere Genossenschaftsbewegung lebt, dann sind wir zur Erziehungsarbeit gezwungen; wohl zur Erziehung an den Genossenschaftern, aber vielleicht noch mehr zur Erziehung an der Öffentlichkeit, und ich wiederhole es: an der Jugend im besonderen, die mit dem genossenschaftlichen Vorgehen vertraut gemacht werden muss. Die Erziehung allein ist wahrhaft formend und bildend. Die genossenschaftliche Wirtschaft setzt uns in den Stand, die Welt von morgen zu bauen; die genossenschaftliche Erziehung ihre Bürgerinnen und Bürger zu formen.»

Diese Ausführungen aus berufener Feder finden im Jahresbericht 1948 des Verbandes ihre Bestätigung. Es ist nicht alltäglich, im Jahresbericht eines Genossenschaftsverbandes derartige Ausführungen zu veröffentlichen. Es scheint uns deshalb gerechtfertigt, hier jene Stelle zu zitieren: «Man erliegt besonders in Zeiten eines verschärften Konkurrenzkampfes, wie er sich heute wieder einzustellen beginnt, leicht der Versuchung, auch in einer wirtschaftlichen Organisation – die zugleich Trägerin einer ideelen Bewegung

ist – die Aufwendungen für die Verbreitung und Festigung des ihr eigenen Gedankengutes allem anderen voran als Belastung der rein wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Dass die innerhalb unseres genossenschaftlichen Landesverbandes mit der Erfüllung dieser im allgemeinen wohl erkannten Aufgabe betraute Abteilung zwar eine ansehnliche Reihe bedeutender Ausgabeposten, nicht aber die entsprechenden buchhalterisch ebenso klarerkenntlichen Einnahmen aufzuweisen hat, begünstigt die im einzelnen immer wieder auftauchende Haltung gegenüber den Erfordernissen einer wirksamen genossenschaftlichen Erziehung und Propaganda als einem notwendigen Übel.

So mag es ausnahmsweise an dieser Stelle einmal gestattet sein, eine andere Art 'Rentabilitätsrechnung' anzustellen. Nach geltender Definition ist die Genossenschaft eine Vereinigung von Personen, die zur Deckung gemeinsamer Bedürfnisse ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben. Diese Vereinigung von Personen ist nur haltbar, solange ausser und über dem wandelbaren materiellen Vorteil ein gleichbleibender gemeinsamer Wille sie über den Augenblick hinaus – über längere Sicht – zusammenhält. Und dieser Zusammenhalt muss unaufhörlich gepflegt, der Wille immer wieder bekundet und vor Anfechtung bewahrt, die Vereinigung erneuert und erweitert und die genossenschaftliche Organisation immer neu als Genossenschaftsbewegung in Gang gebracht und in Gang gehalten werden.

Die Ausgaben der genossenschaftlichen Erziehung und Propaganda werden nach Franken bemessen. Für die Berechnung der 'Einnahmen' müsste eine Einheit noch gefunden werden, nach der das Ausmass der genossenschaftlichen Gesinnung in der öffentlichen Meinung, das Vorhandensein der genossenschaftlichen Überzeugung in der Mitgliedschaft unserer Verbandsvereine und die Wirkung des dadurch auf ideellerer Grundlage für das wirtschaftliche Unternehmen geschaffenen 'Monopols' beziffert werden könnten[1].»

Wir erinnern uns des Wortes von Apelles: «Ne sutor ultra crepidam!» (Schuster, bleib bei deinem Leisten!) und hüten uns, unsere persönlichen Ansichten zu einer internen Diskussion über ein derart bedeutendes Thema zu äussern; wir massen uns in dieser Frage kein Urteil an.

[1] *JB 1948*, S. 31.

Wir könnten dazu eine Vielzahl von Zitaten anführen, doch möchten wir uns auf die jüngsten Äusserungen des Verwaltungsratspräsidenten Dr. h.c. Heinrich Küng vor der letzten Delegiertenversammlung des VSK vom 20. Juni 1964 in Interlaken beschränken. Dr. Küng führte dort vor 1200 Delegierten über die Beziehungen zwischen der Ideologie und der Praxis unter anderem aus: «Wir kommen nicht darum herum, bei Fragen, die für das Ganze von zentraler Bedeutung sind, persönliche oder lokale Interessenstandpunkte zum Vorteile der gesamten Bewegung zurückzustellen. Ich denke dabei vor allem an die entscheidende genossenschaftliche Doktrin, die auch in Zukunft das A und O unserer Bewegung bleiben muss, wenn wir sie nicht auf das Niveau eines gewöhnlichen geschäftlichen Unternehmens, das nur das blosse Umsatzdenken oder das Verdienen allein im Auge hat, verschieben wollen. Das bedeutet keine Diskriminierung und keine Geringschätzung anders strukturierter Unternehmungen, diese streben ein anderes Ziel an und stehen auch dazu. Das ist durchaus in Ordnung. Unser Fernziel weist in eine etwas andere Richtung, indem die Genossenschaften in einer sich wandelnden Welt den Beweis der ungebrochenen ideologischen und wirtschaftlichen Kräfte der *kooperativen* Warenvermittlung zu erbringen suchen... Ich persönlich habe die feste Überzeugung, dass die Genossenschaften unserer Zeit sich auch im geschäftlichen Denken und Rechnen zu behaupten vermögen, wenn sie die genossenschaftliche Doktrin materiell und ideologisch mit derselben Beharrlichkeit und Einigkeit verteidigen, wie das ihre früheren Pioniere getan haben. Denn die Idee als solche ist an keine Zeit gebunden und wird daher im Wandel der Zeiten immer das lebendige soziale Gefühl, das wie Sie wissen keineswegs in Dekadenz begriffen ist, ansprechen[1].»

Und wenn die verantwortlichen Leiter der Genossenschaftsbewegung sich in dieser Weise äusserten, dann sprachen sie keine leeren Worte. Im Bereich des Erziehungswesens und der Kultur war in der hier zur Diskussion stehenden Zeitspanne der geleistete Einsatz ebenso gross wie im Bereich der Produktion und des Handels. Selbstverständlich darf diese Erklärung nun nicht unter finanziellen Gesichtspunkten verstanden werden – sie ist vielmehr in Be-

[1] Aus der Eröffnungsansprache von Dr. h.c. Heinrich Küng an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken.

ziehung zu setzen zu den geistigen Bemühungen, zur Konstanz des genossenschaftlichen Strebens, zum Einsatz eines idealistischen Glaubens und zur täglichen Hingabe an die Arbeit. Es wird nicht möglich sein, dieses Thema hier erschöpfend zu behandeln, das ohne Zweifel einer eigenen gründlichen Studie wert wäre.

Der Verbreitung genossenschaftlicher Ideen und der Verteidigung der allgemeinen Interessen der Genossenschaftsbewegung müssen geeignete Mittel zur Verfügung stehen. Und diese Mittel mussten modernisiert, weiter ausgebaut und neu geschaffen werden, damit sie den neuen Bedürfnissen entsprachen.

II. Die Buchdruckerei des VSK

Wir berichteten bereits von den bescheidenen Anfängen der Buchdruckerei VSK, die am 1. April 1910 für die Ausführung kleinerer Arbeiten und den Druck der benötigten Formulare gegründet worden war. Bald stellten sich weitere Aufgaben, vor allem der Druck der Presseorgane des Verbandes. Seit dem Jahre 1911 wird in der Buchdruckerei VSK der «Warenbericht», ab 1912 der «Schweiz. Konsum-Verein» und vom Jahre 1919 an auch der Druck der «Genossenschaftlichen Volksblätter» besorgt. Die Buchdruckerei war in den Gebäuden an der Tellstrasse (58–64) untergebracht worden, die der VSK damals eben erworben hatte. Eine Setzerei, eine Stereotypie sowie ein Rotationsmaschinensaal wurden eingerichtet; der Personalbestand vermehrte sich entsprechend der Zunahme der Aufträge und erreichte im Jahre 1939 120 Personen. Bald erwiesen sich die Räumlichkeiten als zu eng, ausserdem eigneten sie sich recht wenig für den Ausbau einer rationellen Arbeitsorganisation. Schon 1939 bestanden Neubaupläne, die aber des Krieges wegen zurückgestellt werden mussten. Am 4. März 1945 wurden die Gebäulichkeiten der Buchdruckerei – im Zusammenhang mit dem irrtümlicherweise erfolgten Bombenangriff auf das Vorfeld des Bundesbahnhofes in Basel – beschädigt. Der Jahresbericht 1945 des Verbandes bemerkte dazu: «Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage des gesamten Druckereineubaues behandelt[1].»

Im Frühjahr 1946 wurde ein Grundstück an der St.-Jakobs-Strasse gekauft. Am 15. März 1947 erteilte der Verwaltungsrat einem Neu-

[1] *JB 1945*, S. 26.

bauprojekt seine Zustimmung und genehmigte den notwendigen Kredit. Schon am 9. Juli 1949 konnte die offizielle Eröffnung gefeiert werden. Im Jahresbericht 1949 lesen wir dazu: «Die neue Druckerei geniesst in Fachkreisen bereits ein hohes Ansehen sowohl in bezug auf ihre technische Organisation als auch auf die architektonische Gestaltung ihres reinen Zweckbaus. Die Arbeiten in den neuen Lokalitäten entwickelten sich auch in erfreulicher Weise[1].»

Und der Geschäftsleiter der Buchdruckerei, Werner Grogg, gab seiner Freude mit folgenden Worten Ausdruck: «Und nun ertönt seit einigen Monaten in diesen grossen und hellen Räumen der Lärm der Maschinen, das befreiende Lied der Arbeit. Mit zufriedenen Gesichtern gehen die Menschen an ihre Arbeit, ein Schaffen im Dienste der Genossenschaft. Die schweizerische Genossenschaftsbewegung hat sich mit diesem Werk eine der modernsten Waffen im Kampfe um die geistige und materielle Behauptung ihrer Bewegung geschmiedet. Die technische Apparatur zur Verbreitung unseres Gedankengutes ist mit einem Schlag verfeinert und verbessert worden. An uns liegt es nun, von diesen ausgezeichneten Waffen den richtigen Gebrauch zu machen, der unsere Zukunft sicherstellt[2].»

Direktor Ch.-H. Barbier führte aus: «Unter dem Eindruck der Zahlen, die wir mit fast ein wenig selbstgefälligem Stolz in den Sondernummern unserer Zeitungen zur Einweihung der Druckerei («Genossenschaft» Nr. 26 vom 25. Juni 1949 und «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 25 vom 18. Juni 1949) veröffentlicht haben, sprach man da und dort in säuerlichem Tone von einem Mammutbetrieb. Indessen wäre nichts verfehlter als die Bezeichnung 'Mammutbetrieb' für unsere Druckerei. Einmal ist sie in ihren Ausmassen recht bescheiden, wenn wir sie mit gewissen Druckereien des Auslandes vergleichen, und sie ist auch in der Schweiz durchaus nicht die grösste der bestehenden Druckereien. Schliesslich und vor allem sind ihr die seltsam schwerfälligen Formen vorsintflutlicher Tiere völlig fremd. Sie ist ausgesprochen wohlproportioniert und dazu gemacht, flink und prompt zu arbeiten. Sie ist – wie

[1] *JB 1949*, S. 33.

[2] W. Grogg, «Von der alten zur neuen Druckerei», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1950*, S. 31.

der Geschäftsleiter zu sagen liebt – geradezu ein 'Bijou' von einer Druckerei[1].»

Und Ch.-H. Barbier protestierte zu Recht gegen den Vorwurf der Mammutdruckerei. Denn tatsächlich erwies sich die Druckerei in einzelnen Abteilungen schon nach zehn Jahren als eher zu klein. Um die Entwicklung der Buchdruckerei nicht zu behindern, beschloss der Verwaltungsrat im August 1958 die Gebäulichkeiten zu vergrössern. Nachdem der Kredit für den Neubau im März 1959 bewilligt war, wurden die Arbeiten sofort aufgenommen. Im Oktober war das Werk beendet, so dass mit der Installation der neuen Maschinen noch vor Jahresende begonnen werden konnte. Der Jahresbericht 1960 des Verbandes führt dazu aus: «Gegenüber den alten Lokalitäten und Einrichtungen weisen die neuen erhebliche Verbesserungen auf. Der technische Fortschritt der letzten zehn Jahre kommt in den Betriebsräumen des Erweiterungsbaus deutlich zum Ausdruck. Unsere neue Offsetabteilung wird heute in Fachkreisen als richtungweisend bezeichnet[2].»

Im Jahre 1960 feierte die Buchdruckerei ihr 50jähriges Bestehen mit dem Ausflug, der am 27. August stattfand und an dem 270 Mitarbeiter des Betriebes teilnahmen. Dieser Tag, der all jenen, die daran teilnahmen, in Erinnerung bleiben wird, fand seinen Abschluss in der malerischen mittelalterlichen Stadt Murten. In einer kleinen Feier wurde dort an die Gründung der Buchdruckerei VSK erinnert und ihre Entwicklung geschildert. Ausserdem wurde dem Personal eine Jubiläumsgabe überreicht.

III. Die Genossenschaftspresse

Zwischen dem 31. Dezember 1945 und dem 31. Dezember 1963 stieg die ordentliche Auflage der Mitgliederpresse wie folgt an:

	1945	*1963*
Genossenschaft	359 000 Exemplare	573 710 Exemplare
Coopération	105 450 Exemplare	189 130 Exemplare
Cooperazione	15 480 Exemplare	16 030 Exemplare
Total	480 480 Exemplare	792 410 Exemplare

[1] Ch.-H. Barbier, «Druckerei und Presse des VSK», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1950*, S. 23.

[2] *JB 1960*, S. 38.

Im Zeitraum von 18 Jahren betrug die Auflagesteigerung mehr als 65%. Aber diese Zahlen geben nur ein unvollständiges Bild von der Entwicklung der genossenschaftlichen Mitgliederpresse. Neben der Auflage muss auch noch der Vermehrung der Seitenzahlen und der beträchtlichen Verbesserung der Ausstattung Rechnung getragen werden. Während und nach dem Krieg machte sich der Papiermangel empfindlich geltend. Die Papierkontingentierung wurde erst nach 1948 spürbar gelockert. Aber noch der Jahresbericht 1951 des Verbandes erwähnt die Versorgungsschwierigkeiten mit Papier, die die Entwicklung der Buchdruckerei hemmten.

Die neue Buchdruckerei verfügt über eine moderne grosse Rotationsmaschine, die erlaubt, gleichzeitig die Mitgliederblätter mit einem allgemeinen Teil von sechs Seiten (anstatt vier) herzustellen. Ausserdem bietet sie die Möglichkeit, zweifarbig zu drucken und bei bestimmten Gelegenheiten sogar Vierfarbendrucke herzustellen. Dank dem Verständnis der Verbandsgenossenschaften war es ausserdem möglich, Lokalseiten zusammenzufassen, so dass die Gesamtzahl der Lokalausgaben bis Ende 1963 von 300 auf 132 gesenkt werden konnte. Eine wichtige Verbesserung brachte der Genossenschaftspresse der Beschluss auf Annahme von Privatinseraten unter der Bedingung, dass diese die Interessen der Verbandsgenossenschaften und der Warenabteilungen des VSK nicht schädigten.

Vom 1. Januar 1951 an bot sich den Genossenschaften die Möglichkeit – gegen einen zusätzlichen finanziellen Beitrag von einem Franken je Exemplar – eine um zwei Textseiten vergrösserte Zeitung zu erhalten. Anderseits schufen die Inserateneinnahmen die Voraussetzung zum weiteren Ausbau der Presse.

Der Jahresbericht 1962 führt dazu aus: «Zunehmender Seitenzahlen und wachsender Auflageziffern zufolge haben wir im Druck der Presseorgane die technische Leistungsgrenze überschritten; Woche für Woche müssen zahlreiche Überstunden geleistet werden, um die enorme Arbeit zu bewältigen, und es besteht keinerlei Gewähr, dass die Zeitungen überall rechtzeitig zur Verteilung gelangen. Der Papierverbrauch für die Presse, mit anderen Worten die Leistung, ist, verglichen mit 1949 – dem Eröffnungsjahr der neuen Druckerei – um das neunfache grösser. Betrug der Papierverbrauch

damals noch 400 Tonnen, so erreichte er im Berichtsjahr 3430 Tonnen[1].»

Parallel zu dieser umfangmässigen Entwicklung liefen konstante Bemühungen zur Verbesserung der Qualität der Mitgliederpresse. Sie schuf neue, regelmässige Rubriken, sie behandelte in vermehrtem Masse kulturelle und soziale Themen, sie publizierte Bibliographien, Artikel über Malerei, Musik, Schulreform, über Probleme der Erziehung. Sie vermehrte die Anzahl der Reportagen, ihrer Spezialseiten und Illustrationen, sie widmete sich Fragen des Alltags, sie veröffentlichte regelmässig Seiten über Kunst, Literatur, Film, Aktualitäten, Mode, Familienfragen, Jugend, häusliches Leben und Haushaltfragen. Sie publiziert Feuilletons, Karrikaturen und Bilderseiten, eine Ecke mit juristischen Ratschlägen, eine Sportrubrik und Kreuzworträtsel. Kurz, sie bemüht sich, alle Kreise der Bevölkerung anzusprechen, den Kontakt mit den Lesern zu schaffen und aufrechtzuerhalten, geistige Nahrung und wertvolle Zerstreuung zu bieten. Erstklassige Künstler, Schriftsteller, Kritiker, Erzieher, bekannte und geschätzte Wissenschafter zählen zu ihren Mitarbeitern. Die Zeitung «Coopération» kann die Ehre für sich in Anspruch nehmen, auch Universitätsprofessoren zu ihren Mitarbeitern zu zählen, deren Namen internationale Geltung besitzen: So beispielsweise Adolphe Ferrière, Edmond Privat, Charles Guyot und Louis Meylan. Die «Genossenschaft» verfügt über Mitarbeiter wie Prof. Adolf Gasser, Dr. med. B. Harnik, Dr. E. von Schenk, den eifrigen Verteidiger der europäischen Einheit, Pfarrer und Prof. E. Thurneysen. «Cooperazione» wusste einen ganzen Kreis im Tessin und über die Landesgrenzen hinaus bekannter Namen um sich zu scharen. So Piero Bianconi, Adriano Soldini, Giovanni Bonalumi, Virginio Ghilardoni, Eros Bellinelli, Ugo Fasolis, Remo Beretta, Giorgio und Giovanni Orelli und andere hervorragende Vertreter des Tessiner Kulturlebens.

Aber die Pflege einer erzieherischen und kulturellen Mission war nur dank der weitsichtigen Politik der Verbandsbehörden und dank der verständnisvollen Unterstützung der Gesamtheit der Bewegung möglich geworden.

Der Genossenschaftspresse sind noch weitere Aufgaben gestellt. Nach den Statuten des Verbandes hat sie zur Verbreitung genossen-

[1] *JB 1962*, S. 39.

schaftlicher Prinzipien beizutragen, und ausserdem Rechte und Interessen des VSK und seiner Verbandsgenossenschaften zu verteidigen. Direktor Ch.-H. Barbier führte über die Stellung der Presse aus: «Man hat von der Genossenschaftspresse gesagt, sie sei der Wachthund der Bewegung. Ein Dackel ist kein Wachthund. Unsere kleine Zeitung von vier Seiten mit ihrem etwas ausgefallenen und in der Zeitungswelt einzigartigen Format hat sicher ihr Bestes getan, um die für sie zu grossen Aufgaben zu erfüllen. Es war aber allerhöchste Zeit, uns den Anforderungen des Tages anzupassen... Für die gegenwärtigen und kommenden Kämpfe braucht unsere Bewegung eine gutgehärtete Waffe: Die Genossenschaftspresse. Dank den Möglichkeiten, die eine modern und zweckmässig eingerichtete Druckerei uns gibt, liegt es von heute an nur noch an den Konsumgenossenschaften und ihrem Verbande, die einer grossen Aufgabe und einer grossen Bewegung würdigen Presseorgane zu schaffen[1].»

Die Genossenschaftspresse bemühte sich, die ihr gestellten Aufgaben zu lösen. Sie liefert objektive Informationen, sie berichtet über genossenschaftliche Arbeit und sozialen Fortschritt, sie fördert die Jugendlichen und verteidigt die Rechte der Frauen. Sie wirkt im Dienste der Konsumenten und orientiert über die Tätigkeit von Verband und Verbandsgenossenschaften und verteidigt deren wirtschaftspolitische Interessen. Sie setzt sich für eine gerechte Besteuerung der Genossenschaften ein und behandelt regelmässig nationale und internationale Wirtschaftsfragen. Sie widmet sich den aktuellen Problemen der Hilfe an die Landwirtschaft, dem Milchpreis, der Teuerung, dem Stabilisierungsabkommen für Preise und Löhne, dem Landwirtschaftsgesetz, den Militärausgaben, der Preiskontrolle, der Getreideordnung, dem Brotpreis usw. Besondere Aufmerksamkeit schenkte sie den Fragen des Konsumentenschutzes und den Problemen des Wohnungswesens; selbstverständlich setzt sie sich auch aktiv für das Hilfswerk Dahomey ein. Sie beschäftigt sich mit Problemen der Erwachsenenbildung und orientiert eingehend über die Tätigkeit internationaler Organisationen.

Die Redaktoren der Genossenschaftspresse waren bestrebt, Presseorgane zu gestalten, die einer grossen Aufgabe und einer grossen Bewegung würdig sind.

[1] Ch.-H. Barbier, «Druckerei und Presse des VSK», a.a.O., S.24.

Der Stab der Redaktoren setzte sich stets aus begabten Journalisten zusammen, die von der Aufgabe einer genossenschaftlichen und demokratischen Wirtschaftsform überzeugt waren, die sich ihrer Mission bewusst waren und der Sache der Genossenschaft mit Hingabe dienten.

Über die Anfänge der Genossenschaftspresse haben wir bereits orientiert. Wir möchten hier noch kurz von jenen Männern berichten, die massgeblich an ihrer Gestaltung beteiligt waren. Als erster verdient hier Dr. Hans Müller Erwähnung. Er war bei der Schaffung der Genossenschaftspresse entscheidend beteiligt, er war auch bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1907 der erste Redaktor des Verbandes. Ulrich Meyer, als sein Nachfolger, redigierte das «Genossenschaftliche Volksblatt» (das seit 1949 unter dem Titel «Genossenschaft» erscheint) während 27 Jahren bis zum 30. November 1934. Hermann Schlatter leitete die «Genossenschaft» bis Ende Oktober 1943, als er die Redaktion an Dr. Hans E. Mühlemann übergab, der als verantwortlicher Redaktor bis zum 30. Juni 1949 zeichnete. Vom 1. Juli 1949 an ist Dr. Walter Ruf leitender Redaktor der «Genossenschaft». Erster Redaktor von «Coopération» war Henri Pronier; nach seinem Tod (1922) übernahm Dr. Henri Faucherre – unterstützt von den beiden Redaktoren Ch. Mutschler und W. Grandjean – die Redaktion. Im Frühjahr 1933 wurde Ch.-H. Barbier Redaktor, und er behielt diesen Posten, bis er im November 1945 an die Spitze des Pressedepartementes berufen wurde. Von diesem Datum an führt Eric Descœudres «Coopération». «Cooperazione» wurde zuerst von F. Rusca redigiert, von 1920 bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1955 betreute Arnaldo Arcioni die italienischsprachige Mitgliederzeitung, und vom 1. Januar 1955 an zeichnet Ugo Frey verantwortlich für «Cooperazione».

Neben der Mitgliederpresse veröffentlicht der VSK auch zwei technische Fachblätter, den «Schweiz. Konsum-Verein» und den «Coopérateur Suisse». Diese Wochenzeitschriften sind in erster Linie für die Behördemitglieder der Verbandsgenossenschaften bestimmt, ihre Auflage ist dieser Zielsetzung entsprechend wesentlich kleiner als diejenige der Volksblätter. Ende 1963 betrugen die Auflageziffern 6120 bzw. 2180 Exemplare. «Schweiz. Konsum-Verein» und «Coopérateur Suisse» befassen sich in vertiefter Weise mit allen wirtschaftspolitischen Problemen, denen sich die Genossen-

schaftsbewegung gegenübersieht. Weiten Raum stellen sie den technischen Problemen der Organisation der Warenverteilung zur Verfügung. Über genossenschaftliche Veranstaltungen berichten sie traditionsgemäss in detaillierten Zusammenfassungen, sie schenken ihre Aufmerksamkeit auch Fragen der Genossenschaftstheorie, und sie berichten regelmässig von der genossenschaftlichen Entwicklung im Ausland. Die als «Kleine Schriften» veröffentlichten Beilagen erfreuen sich grosser Wertschätzung; sie schaffen die Möglichkeit, aktuelle bedeutende Themen in ausführlicher Art zu behandeln.

Die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Vereins» führte von 1912 bis 1934 – bis zu seiner Ernennung zum Mitglied der Verbandsdirektion – Dr. Henri Faucherre. Bis im März 1931 unterstützte ihn J. Frey in seiner Aufgabe. Von diesem Datum an wirkte Dr. Walter Ruf als redaktioneller Mitarbeiter, nach der Wahl von Dr. H. Faucherre in die Verbandsdirektion übernahm er bis Mitte 1949 die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Vereins». Während der folgenden dreeinhalb Jahre – bis Ende 1952 – redigierte Dr. Hans E. Mühlemann dieses Organ. Und vom 1. Jaunar 1953 an redigiert Andreas Meyer den «Schweiz. Konsum-Verein».

Nach dem Rücktritt von Ch. Mutschler Ende 1935 übernahm Ch.-H. Barbier die Redaktion des «Coopérateur Suisse», Aldo Dami unterstützte ihn in dieser Aufgabe. Im Jahre 1944 übernahm Aldo Dami die Redaktion hauptamtlich, bis er am 31. Oktober 1963 nach 27jähriger Tätigkeit seinen Rücktritt nahm. Anschliessend übernahm Albert Rotach die Betreuung des «Coopérateur Suisse».

IV. Andere Veröffentlichungen

Eine Reihe anderer Veröffentlichungen möchten wir hier nur erwähnen, obwohl sie einer eingehenderen Behandlung wert wären.

Das «Bulletin» ist ein täglich erscheinendes Mitteilungsblatt, das deutsch- und französischsprachige Mitteilungen an die Verbandsvereine enthält, dessen Hauptziel in der Orientierung der Geschäftsleitungen der Verbandsgenossenschaften über die Lage an den Warenmärkten und über allgemein organisatorische Fragen besteht. Ausserdem enthält es gelegentlich auch Warenangebote der verschiedenen Abteilungen des VSK.

Der Pressedienst wurde im Jahre 1934 geschaffen, er veröffent-

lichte in sachlicher und unaffälliger Form Mitteilungen, die zu Handen der schweizerischen Zeitungsredaktionen und der Schweizerischen Depeschenagentur druckreife Informationen lieferte. Leider benützte die Presse diesen «Dienst» nur spärlich, daher wurde er auch bald eingestellt.

Unter dem Titel «Genossenschaftliche Schriften» eröffnete der VSK im Jahre 1950 eine neue Schriftenreihe im Taschenformat mit einer Publikation von Dr. h. c. H. Küng über «Sinn und Aufgabe der Genossenschaften in der Wirtschaft».

Unter dem Titel «Genossenschaften in aller Welt» begründete der VSK ebenfalls im Jahre 1950 eine Buchreihe, deren Ziel die Herausgabe von orientierenden Werken über die Genossenschaftsbewegung verschiedener Länder war. Bis heute sind in dieser Reihe vier Bände erschienen, drei davon wurden von Hans Handschin, dem ehemaligen Bibliothekar des VSK, verfasst. Ihre Titel lauten: Die schwedische Genossenschaftsbewegung (1950); Der Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK) 1890–1953 (1954); Das genossenschaftliche Finnland (1956). Prof. Henri Desroche aus Paris publizierte im Jahre 1960 den vierten Band unter dem Titel «Au pays du Kibboutz».

Das wertvolle Genossenschaftliche Jahrbuch war eine glückliche Schöpfung. Es erschien erstmals im Jahre 1945 und liefert seither Jahr für Jahr eine Fülle wertvoller und nützlicher genossenschaftlicher Informationen.

Der Taschenkalender (der vom Jahre 1964 an durch Co-op Information ersetzt wurde), das Haushaltungsbuch und der Wandblockkalender sind weitere jährliche Veröffentlichungen, deren Auflagen durch die eingehenden Bestellungen bestimmt werden. Und endlich gibt der VSK allein oder mit befreundeten Genossenschaftsverbänden andere Werke genossenschaftstheoretischen Inhaltes und Dissertationen über genossenschaftliche Fragen heraus.

V. Propaganda

Unter Propaganda verstehen wir eine Vielfalt von Massnahmen, die zur Verbreitung von Ideen, Theorien und Anschauungen in der Öffentlichkeit beitragen sollen. Trotzdem missbräuchliche und unzulässige Propagandamethoden dazu beitrugen, die Propaganda

in Misskredit zu bringen, stellt sie eine grundlegende Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens unserer Zeit dar, sie gelangt in den verschiedensten Formen zur Anwendung. Auch die Genossenschaftsbewegung bediente sich der Propaganda; die Bemühungen in diesem Bereich waren und sind recht zahlreich. Die Presse, von der wir eben sprachen, ist ganz offensichtlich ein Propagandamittel. Unter dem Titel «Propaganda» erwähnen die Jahresberichte des Verbandes verschiedene Massnahmen, deren Zahl und Bedeutung im Verlaufe der Jahre schwankte. Bis zum Jahre 1934 war nur von Vorträgen und Filmvorführungen die Rede. Der Vortrag als Propagandamittel verlor im Verlaufe der letzten Jahre neben modernen Methoden an Bedeutung, ohne dass er völlig verschwunden wäre. Die Filmvorführungen erzielten wachsende Erfolge, im Jahre 1962 erreichten sie mit 900 Vorstellungen eine Rekordziffer, während schon im folgenden Jahr ein Rückgang von ungefähr 100 Vorstellungen zu registrieren war. Heute sehen sich die Filmvorführungen der Konkurrenz der Television gegenüber, die sich mehr und mehr ausbreitet.

Vom Jahre 1935 an wird in den Jahresberichten des Verbandes regelmässig und ausführlich über genossenschaftliche Studienzirkel berichtet. Um 1950 findet die Studienzirkelbewegung ihr Ende. Im Jahresbericht wird dazu ausgeführt: «Die Studienzirkel konnten in der Schweiz, im Gegensatz zu ihrem Mutterlande Schweden, zu keiner eigentlichen Volksbewegung gestaltet werden[1].»

Das Jahr 1935 brachte mit der Schaffung der Abteilung «Technische und graphische Propaganda» eine weitere Neuerung. Im Jahre 1936 wurde erstmals eine grosse Inseratenkampagne in nichtgenossenschaftlichen schweizerischen Zeitungen unternommen. Der Tätigkeitsbereich der Abteilungen für Warenpropaganda und Graphik erweiterte sich rasch. Neue Plakate, Prospekte und Packungen für Co-op Artikel wurden geschaffen, und die sorgfältige graphische Gestaltung des Haushaltungsbuches und des Wandblockkalenders war ebenfalls ein Werk dieser Dienststellen.

Um die Zusammenarbeit mit den Konsumgenossenschaften zu intensivieren, gründete der Verband im Jahre 1938 eine Arbeitsgruppe der Werbefachleute für die Werbung der Co-op Artikel. Im

[1] *JB 1950*, S. 34.

Jahre 1940 schuf der Verband einen Abonnementsdienst für einen monatlichen Plakatservice, und im gleichen Jahr wurde eine neue Dienstleistungsabteilung, die Abteilung Dekoration, geschaffen. Sie hatte die Aufgabe, die Schaufenster der Konsumgenossenschaften zu dekorieren und Dekorationsmaterial zu liefern. Diese Abteilung veröffentlichte eine monatliche Rundschau («Dekora») für Musterinserate. Diese Publikation ergänzt in glücklicher Weise das damals schon seit rund zwei Jahren herausgegebene «Das Co-op Schaufenster».

Die Bedeutung der Abteilung Technische Propaganda und Dekoration nahm ständig zu. Im Jahre 1943 wurde die Dekorationsabteilung – in Zusammenarbeit mit den Warenabteilungen – mit der Warenpropaganda betraut. Die Veröffentlichung «Service Co-op» übernahm von da an die Funktionen, die vorher die «Musterinserate» und «Dekora» erfüllt hatten. Die Entwicklung der Selbstbedienungsläden stellte die Abteilung Graphik vor neue Aufgaben, denn die Gestaltung der Warenverpackung wurde damit zu einem Werbeträger erster Ordnung. Deshalb widmete die Abteilung der Schaffung neuer attraktiver Verpackungen ihre volle Aufmerksamkeit.

Im Jahre 1952 wurde erstmals der Werbeplan nicht mehr durch den Verband allein, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Spezialisten der Mitgliedsgenossenschaften aufgestellt. Diese gemeinsame Arbeit sollte eine bessere Koordination der Werbemassnahmen ermöglichen. Von Anfang 1953 an publizierte die Abteilung «Der gute Rat» und «Le bon conseil», Veröffentlichungen, die den Verbandsgenossenschaften wöchentlich eine Auswahl von Musterinseraten zur Auswahl anboten.

Im Jahre 1955 feierte der ACV beider Basel sein neunzigjähriges Bestehen. Aus diesem Anlass beauftragte die Direktion des ACV die Abteilung Warenpropaganda und Dekoration des Verbandes mit der technischen Durchführung einer genossenschaftlichen Ausstellung, die vom 3. bis zum 11. September stattfand und von mehr als 250000 Personen besucht wurde. Die Werbeabteilungen (Graphik, Warenpropaganda und Dekoration) figurieren im Jahresbericht 1957 des Verbandes zum letzten Mal als Abteilungen des Departementes II: Presse, Propaganda und Bildungswesen. Der Jahresbericht 1957 führt dazu aus: «Die unter diesem Titel zu-

sammengefassten Aufgaben unseres Verbandes unterstehen heute organisatorisch drei verschiedenen Stellen: die ideelle Propaganda, die Presse, die Buchdruckerei und die Bibliothek dem II. Departement, das Bildungswesen dem Genossenschaftlichen Seminar und die Warenpropaganda der im Herbst neugeschaffenen Zentralen Koordinationsstelle. Entsprechend der engen gegenseitigen Verflechtungen von ideeller Propaganda und Bildungswesen amtet der Vorsteher des II. Departementes auch als Präsident des Schulrates des Genossenschaftlichen Seminars. Damit ist trotz der rechtlichen Selbständigkeit dieses Institutes die enge Verbindung zwischen den beiden Stellen gewährleistet[1].»

Und weiter führt der VSK-Jahresbericht 1961 zu dieser Frage aus: «Mit dem 31. Dezember 1961 erlosch die bisherige Bezeichnung des Departementes II. Gemäss Beschluss der Verbandsdirektion trägt es künftig den Namen 'Presse und Bildungswesen'. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass seinerzeit mit der Schaffung der Zentralen Koordinationsstelle das Departement II von der Betreuung der Warenpropaganda entlastet wurde. Geblieben aber ist die bedeutungsvolle Aufgabe der ideellen Propaganda[2].»

Die Hauptaufgabe der Abteilung Statistik bestand darin, quartalsweise die Preise in städtischen Genossenschaften zu erheben und einen Index der Detailpreise zu errechnen; ferner führte sie eine Statistik der im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften. Vom Jahre 1952 an wurden die wirtschaftsstatistischen Aufgaben der Wirtschaftsabteilung übertragen.

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund der Schweiz (KFS) mit seinen deutschschweizerischen und welschschweizerischen Sektionen (Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund der deutschsprachigen Schweiz [KFDS] und Union des coopératrices romandes [UCR]), stellt ein wertvolles Propagandainstrument dar, das eng mit dem Departement II zusammenarbeitet. Wir haben schon vorstehend die Umstände der Gründung des KFS dargestellt und möchten hier nicht mehr darauf zurückkommen. Es ist nicht möglich, die positive und fruchtbare Tätigkeit der Frauenorganisationen im Rahmen dieses Werkes darzustellen, sie müsste Gegenstand

[1] *JB 1957*, S. 39.
[2] *JB 1961*, S. 38.

einer getrennten Monographie bilden. Doch möchten wir hier jene Persönlichkeiten ehrend erwähnen, die die Geschicke der Konsumgenossenschaftlichen Frauenbewegung im Verlaufe der letzten Jahre bestimmten. An der Delegiertenversammlung des KFS im Jahre 1952 in Basel wurde Frau G. Ziegler-Eberle aus Arbon zur Präsidentin gewählt, ihre Vorgängerin, Frau Egli-Güttinger, wurde zur Ehrenpräsidentin ernannt. Im Jahre 1964 fand die Delegiertenversammlung des KFS in Interlaken statt, an der Frau Ziegler demissionierte und zur Ehrenpräsidentin ernannt wurde. Zur neuen Präsidentin wurde Frau A. Zopfi-Feldmann aus Schwanden gewählt. Die Union des coopératrices romandes wird von Frau Juillerat aus Biel präsidiert. Aber es geziemt sich, hier auch noch ihrer Vorgängerinnen, Frau A. Treub-Cornaz, Frl. E. Thévenaz und Frau E. Steudler, zu gedenken.

Der Bund schweizerischer junger Genossenschafter (BSJG), dessen Ziel darin besteht, die Jugend bei der zweckmässigen Gestaltung ihrer Freizeit zu unterstützen und ihr gleichzeitig das genossenschaftliche Gedankengut nahezubringen, steht ebenfalls in enger Verbindung mit dem Departement II[1].

Viele Hunderte von ausländischen Gästen aus allen Teilen der Welt werden jährlich vom VSK empfangen, darunter befinden sich Stipendiaten der UNESCO und des Internationalen Arbeitsamtes, die mit Unterstützung des Verbandes ihre genossenschaftlichen Studien fortsetzen.

Die Studienreisen der UNESCO für Arbeiter und Angestellte in befreundete europäische Länder werden direkt vom Departement II organisiert. Die Erfolge dieser Aktion sind sehr ansprechend. Das Departement II ist auch in der Sektion für Erwachsenenbildung der Schweizerischen Nationalen UNESCO-Kommission, in der beratenden Kommission für Erwachsenenbildung und im Ausschuss der UNESCO für die Stipendienzuteilung der Arbeiterbildungsreisen vertreten[2].

Die Bedeutung der Bibliothek als Arbeitsinstrument ist heute

[1] A. Rotach, «Der schweizerische Bund junger Genossenschafter ist 20 Jahre alt», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1962.*

[2] Vgl. Ch.-H. Barbier, «Im Zeichen der UNESCO: Arbeiter-Bildungsreisen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1952;* A. Rotach, «Die Bildungsreisen von Arbeitnehmern mit Stipendium der Unesco», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1956.*

grösser denn je. Wer heute in seiner beruflichen Tätigkeit auf der Höhe seiner Aufgabe stehen will, muss seine Kenntnisse vertiefen und die neue Fachliteratur kennen, um in seinem Arbeitsgebiet stets auf dem laufenden zu bleiben. Als Fachbibliothek und Dokumentationszentrale bietet die Bibliothek des VSK ihren Benützern diese Möglichkeiten. Die Flut von Veröffentlichungen aller Art, die eine grosse Wirtschaftsorganisation überschwemmt, wächst ständig an: Fachliteratur der verschiedensten Art, Broschüren, Jahresberichte, Zeitschriften und Zeitungen, offizielle Drucksachen, gesetzliche Erlasse und Dokumente aller Art gehen täglich ein. Und diese Vielfalt des Materials muss gesichtet, dessen Dokumentationswert muss beurteilt werden. Und endlich sind die Bestände nach geeigneten Gesichtspunkten zu klassieren, um so die Benützbarkeit zu erleichtern. Ausserdem muss sich die Bibliothek stets den Überblick über die neuen Veröffentlichungen in ihrem Sammelbereich wahren, damit sie selbst die notwendigen Ergänzungen beschaffen kann. Diese Arbeit wird dank der Bibliographien der Schweizerischen Landesbibliothek und der Prospekte der Verlage erleichtert. Einen wesentlichen Beitrag in dieser Richtung leistet auch der regelmässige Austausch der Zuwachslisten im Rahmen der Internationalen Arbeitsgruppe der Genossenschaftsbibliothekare und Dokumentalisten im IGB, der ungefähr 25 Bibliotheken von genossenschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Genossenschaftsinstituten angehören. Die erste internationale Konferenz der Genossenschaftsbibliotheken fand im Jahre 1954 in London statt.

VI. Das Genossenschaftliche Seminar

Die eigentlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben sind dem Genossenschaftlichen Seminar übertragen. Das Seminar erfüllt damit praktisch eine der Aufgaben, die dem Departement Presse, ideelle Propaganda und Erziehung übertragen sind.

Wir haben schon auf die beträchtlichen Anstrengungen hingewiesen, die die ganze schweizerische Genossenschaftsbewegung zugunsten des Seminars unternimmt. Die aufgebrachten Mittel ermöglichten nicht nur die Erstellung der notwendigen Bauten und Installationen (in Muttenz, Jongny sur Vevey und Taverne), sondern sie dienen auch zur Deckung der laufenden Betriebskosten.

Selbstverständlich erwarten der Verband und die Verbandsgenossenschaften von ihrer Zentralen Bildungsstätte eine Konzeption der gesamten Tätigkeit, die den aktuellen Bedürfnissen der Genossenschaftsbewegung Rechnung trägt.

Der Schulrat und das Rektorat sehen sich so ständig neuen Aufgaben gegenüber, sie müssen ohne Unterlass ihre Kurse und ihre anderen Dienstleistungen der Entwicklung des genossenschaftlichen Gedankengutes, den neuen Bedürfnissen und der gewandelten Struktur der Genossenschaftsbewegung anpassen. Aber es genügt nicht, all diesen Erfordernissen in der täglichen Arbeit nachzukommen, das Seminar muss neue Ideen entwickeln und zu einer Verkörperung der fortschrittlichen Kräfte werden.

Das neue Seminar hat sich eine doppelte Aufgabe gestellt:

1. Die fachliche und berufliche Weiterbildung des Personals der Genossenschaften.
2. Die genossenschaftliche Erwachsenenbildung.

Vom Jahre 1950 an verlagerte sich der Schwerpunkt der Tätigkeit des Genossenschaftlichen Seminars von der beruflichen Grundausbildung auf die Erziehung der Kader. Man gab sich Rechenschaft darüber, dass das Genossenschaftliche Seminar nicht die Aufgaben der öffentlichen oder privaten Berufsschulen zu erfüllen hat. Die Kurse für Vorgesetzte, für Ladenleiter bis hin zu den Geschäftsleitern und Direktoren der Genossenschaften, die berufliche Weiterbildung aller möglichen Berufsgruppen (Magaziner, Ladenkontrolleure, Abteilungsleiter, Buchhalter usw.) wurde immer wichtiger. Dabei arbeitet das Genossenschaftliche Seminar eng mit den verschiedenen Abteilungen des VSK, mit dem Verein der Geschäftsleiter der VSK-Genossenschaften (VGG) und anderen Spezialorganisationen zusammen. Bei aller praktischen Arbeit handelt es sich nicht nur darum, die beruflichen Kenntnisse zu vervollkommnen, sondern auch das genossenschaftliche Gedankengut bei den Kadern aller Stufen zur Geltung zu bringen[1].

[1] Vgl. H. Dietiker, «Zur Konzeption des neuen Genossenschaftlichen Seminars», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1955;* R. Schmitt, «Über einige neue Gesichtspunkte zur genossenschaftlichen Erziehung», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1956;* – «Le Séminaire coopératif suisse», in: *Coopération*, Revue mensuelle des coopératives de consommation de France, Paris, Juni 1964.

Die in Muttenz und Jongny zentral geführten Kurse werden durch zahlreiche dezentralisierte Kursveranstaltungen ergänzt. Eine von der Direktion ernannte Spezialkommission arbeitete im Jahre 1958 ein komplettes, im Rahmen der Regionallager durchzuführendes Schulprogramm aus.

Die Bedeutung, die die leitenden Organe der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung ihrem Seminar zuerkennen, wurde einmal mehr anlässlich der Delegiertenversammlung des Jahres 1964 in Interlaken deutlich, als Dr. Hans Dietiker, Rektor des Genossenschaftlichen Seminars, die Gelegenheit geboten wurde, zum Thema «Die künftigen Ausbildungsprobleme der Genossenschaftsbewegung» zu referieren.

Die zweite Aufgabe des Seminars und seiner Leiter – die genossenschaftliche Erwachsenenbildung – wurde vom Jahre 1957 an einer konkreten Lösung entgegengeführt. Der Jahresbericht 1957 des Verbandes berichtet: «Zu dieser letzteren Bestrebung der kulturellen Tätigkeit (Erwachsenenbildung) bewegte uns vornehmlich die Überzeugung, dass das Genossenschaftswesen in hervorragendem Masse geeignet und berufen ist, dem heute immer stärker bewusst werdenden Bedürfnis der Bevölkerung nach sinnvoller Freizeitgestaltung und geistiger Weiterentwicklung entgegenzukommen[1].»

Und im Jahresbericht 1958 lesen wir zu diesem Thema weiter: «Die grundlegenden Aufgaben der 'ideellen Propaganda' für das Genossenschaftswesen – nämlich die Förderung des Verständnisses für die genossenschaftliche Lebens- und Wirtschaftsform und die Pflege des genossenschaftlichen Gemeinschaftsgedankens – lassen sich nur lösen, wenn sie als Teil des umfassenden Problems der Erwachsenenbildung zur Befriedigung der wachsenden, latenten und offenen, kulturellen Bedürfnisse breiter Bevölkerungsschichten verstanden werden[2].»

Es wäre unmöglich, alle kulturellen Veranstaltungen aufzuzählen, die vom Seminar, das heisst von den Verantwortlichen dieser Abteilung sowohl in der welschen wie in der deutschsprachigen Schweiz, unternommen wurden. Vom Jahre 1958 an widmete ihnen der Jahresbericht des Verbandes weiten Raum: klassische Mu-

[1] *JB 1957*, S. 40.
[2] *JB 1958*, S. 44.

sik, Jazzkonzerte, Filmvorträge, Marionettentheater, Kabarett, Freizeitkurse, Musik, Malerei, Bildungsreisen in kleinen Gruppen – geführt von kompetenten Fachleuten, Wanderausstellungen, wissenschaftliche Vorträge, Auslandsreisen nach Griechenland, Österreich, Burgund, Veranstaltungen mit einem Chansonnier, Zauberkünstler usw.[1].

Neben diesen der Kultur und Unterhaltung dienenden Tätigkeit geziemt es sich, auch jene Veranstaltungen der Verbandsgenossenschaften zu erwähnen, die sich ihrerseits – teilweise in Verbindung mit anderen Organisationen – dieser Aufgabe widmeten. Dabei sei das Freizeitwerk Bern besonders genannt, das mit der Unterstützung der Konsumgenossenschaften, des Gewerkschaftskartells und des Angestellten- und Beamtenkartells von Bern gegründet wurde. Der ACV beschritt – allerdings ohne die Mitarbeit der Gewerkschaften – bald den gleichen Weg. Andere Verbandsgenossenschaften, unter ihnen Genf und Zürich, trugen ihrerseits in bedeutender Art zum kulturellen Leben bei.

VII. Vom Helikopter zur schweizerischen Landesausstellung 1964 in Lausanne

Wir fassen unter diesem Titel einige besondere Veranstaltungen zusammen, die ausserhalb des Rahmens der üblichen Tätigkeit des VSK stehen:

Der Helikopter

Das Jahr 1956 war das Jahr des Helikopters. Das Ereignis verdient hier kurz erwähnt zu werden, denn es würde sonst gewiss im Laufe der Zeit in fünfundzwanzig oder fünfzig Jahren aus der Erinnerung verschwunden sein. Aber es war eine schöne und grosszügige Geste. Es ging dabei um folgendes: Gegen Ende des Jahres 1955 gelangte ein Gletscherpilot an die Patenschaft Co-op, die für

[1] Vgl. dazu: H. Dietiker, «Ist genossenschaftliche Erwachsenenbildung aktuell?», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1957;* H. Amberg, «Die öffentlichen kulturellen Veranstaltungen der Konsumvereine», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1958;* Ch.-H. Barbier, «Permanence et devenir de l'éducation populaire», Auszug aus der *Revue Education et Socialisme* Nr. 83, März/April 1960, Verviers (Belgien) 1960.

ihre Berghilfe bekannt und geschätzt ist; und dieser Held der neuen Zeit bat, die Patenschaft möchte ihm einen Helikopter beschaffen, um seine Möglichkeiten zur Rettung in den Bergen zu verbessern. Und der Monat Dezember ist bekanntlich derjenige des St. Nikolaus. Wir wissen nicht, ob unser Pilot sich auch sonst einen Rest kindlichen Wunderglaubens bewahrt hat – hier wurde das Wunder Wirklichkeit. Die Patenschaft Co-op verfügte nicht über die Mittel, den Wunsch des unerschrockenen Retters und Helfers in den Bergen zu erfüllen. Sie leitete ihn deshalb an die Verbandsdirektion weiter, die ihn mit Wohlwollen in all seinen Aspekten prüfte und beschloss, den Wunsch mit Unterstützung der Verbandsgenossenschaften zu erfüllen. Ein Patronatskomitee wurde am Genossenschaftstag des Jahres 1956 gegründet und eine grosse Sammlung im Schosse der Genossenschaftsbewegung organisiert. Der Ruf verhallte nicht ungehört. Die Sammlung ergab, mit dem Betrag des VSK, die erforderliche Summe von 500000 Fr. Das reichte aus, um der schweizerischen Rettungsflugwacht einen speziell ausgerüsteten Helikopter für Hilfs- und Rettungsaktionen in den Bergen zu schenken. Der Jahresbericht 1956 erklärte dazu, dass es sich dabei nicht nur um eine schöne Weihnachtsgeschichte, sondern um ein prächtiges Zeugnis genossenschaftlicher Solidarität gehandelt habe: «Der Erfolg der Sammlung bildete nicht bloss einen Beweis und eine Stärkung des Rückhaltes unserer Bewegung im Volk, sondern er sicherte vor allem einem uneigennützigen Helfer das Werkzeug, Not zu lindern und Unglück zu verhüten[1].»

Die SAFFA

Vom 17. Juli bis zum 15. September 1958 fand am linken Zürichseeufer die zweite schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit statt, die unter der Bezeichnung SAFFA bekannt wurde und über zwei Millionen Besucher empfangen durfte. Die SAFFA stellte im öffentlichen Leben der Schweiz jenes Jahres ein Hauptereignis dar. Die schweizerische Genossenschaftsbewegung brachte dieser Manifestation der Schweizer Frau viel Sympathie entgegen. Ihr Hauptziel bestand darin, die Rolle der Frau im kulturellen, sozialen und wirt-

[1] *JB 1956*, S. 38. Vgl. dazu auch C. Nigon, «Ein Helikopter für Hermann Geiger», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1957*.

schaftlichen Leben der Schweiz zu beleuchten. Der Beitrag der Genossenschaftsbewegung an die SAFFA bestand vor allem im Pavillon «Eltern und Kinder», der unter Verzicht auf Reklame mit graphischen Darstellungen und Illustrationen die Probleme aufzeigte, die sich beim Heranwachsen und bei der Erziehung stellen. Dieser Pavillon fand, wie der Jahresbericht 1958 hervorhebt, die einmütige Zustimmung der Erzieher und der zahlreichen Besucher der Ausstellung. Mit seiner einfachen und instruktiven Darstellung des gewählten Themas bildete er einen wichtigen Beitrag zur Erwachsenenbildung. Nach Schluss der SAFFA wurde der Ausstellungspavillon in eine Wanderausstellung umgestaltet und den Verbandsgenossenschaften zur Verfügung gestellt. Der VSK beteiligte sich auch in anderen Abteilungen der Ausstellung, beispielsweise im Pavillon «Die Frau als Konsumentin» und «Die Bäuerin», und er brachte Filme über die Patenschaft und die Flüge des Helikopters im offiziellen Filmvorführungsraum der Ausstellung zur Vorführung. Ausserdem verteilte er eine grosse Zahl von Eintrittskarten zu reduzierten Preisen, um den Genossenschaften die Organisation von Kollektivreisen zu erleichtern. Wir wollen nicht vergessen, dass sich auch der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund der Schweiz sehr aktiv an der SAFFA beteiligte[1].

Die Ausstellung der AIDA

Im Juni 1959 hielt die «Association internationale de la distribution des denrées alimentaires (AIDA)» nach Tagungen in Paris, Ostende und Rom ihren vierten Kongress in Lausanne ab. Bei dieser Gelegenheit wurde eine sorgfältig vorbereitete Schau, die in ihrer Art einmalig und in ihrer Vielfältigkeit wahrhaft international war, vom 13. bis 28. Juni in den Räumen des Palais de Beaulieu gezeigt. Sie vermittelte einen prächtigen Überblick über sämtliche Branchen der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelhandels.

Die technische Direktion der Ausstellung war Adolf Engesser, Chef der Dekorationsabteilung des VSK, übertragen worden. Der VSK spielte nicht nur bei den Vorbereitungsarbeiten und der Or-

[1] E. Descœudres, «Die SAFFA 1958», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1959.*

ganisation dieser Veranstaltung eine grosse Rolle, er trat auch als Aussteller stark in Erscheinung. Die Konsumgenossenschaftsbewegung war in verschiedenen Sektoren vertreten, vor allem natürlich beim Stand des Detailhandels, der eine lebendige Einführung in die weitverzweigte Tätigkeit der Konsumgenossenschaften im Land bot, die sich bekanntlich von den grössten Städten bis in die entlegensten Dörfer erstreckt. Ausserdem wirkte die Hauswirtschaftszentrale des VSK Seite an Seite mit den entsprechenden Institutionen der schwedischen und deutschen Genossenschaftsverbände in einer Testküche mit. Der VSK unterstützte auch den Internationalen Genossenschaftsbund und dessen 35 nationale Genossenschaftsverbände beim Versuch, einen Einblick in die genossenschaftliche Berufsbildung zu vermitteln.

Und endlich zeigte der VSK eine moderne Misch- und Verpakkungsanlage von Puddingpulver sowie eine automatische Verpakkungsanlage für Zucker, der von einem speziellen Co-op Silowagen zugeführt wurde. Es handelte sich dabei gewissermassen um eine Miniaturdarstellung des neuen Zuckersilos von Pratteln.

Die Ausstellung der CWS in Manchester

Im Oktober 1963 beging in England die genossenschaftliche Grosshandelsgesellschaft Co-operative Wholesale Society (CWS) die Feier ihres 100jährigen Bestehens. Aus diesem Anlass organisierte sie in Manchester eine bedeutende Ausstellung, die einen kurzen Rückblick auf ein Jahrhundert Genossenschaftsbewegung bot. Gleichzeitig brachte sie die unzähligen genossenschaftlichen Tätigkeitsbereiche im Detailhandel, Engroshandel und in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion zur Darstellung. Unter den 11 Pavillons der Ausstellung gab es auch einen internationalen Pavillon, der den ausländischen Genossenschaftsbewegungen aus 50 Ländern zur Verfügung stand. Dort beteiligte sich auch der VSK mit einem Modell des neuen VSK-Zentrums Wangen und einigen der schönsten Erzeugnissen der VSK-Buchdruckerei. Ausserdem wurden 100000 Exemplare einer in englischer Sprache erschienenen Spezialausgabe der VSK-Mitgliederpresse, unter dem Titel «Co-operation», an alle Ausstellungsbesucher verteilt.

Die Schweizerische Landesausstellung in Lausanne 1964

Sowenig wie in Genf im Jahre 1896, in Bern im Jahre 1914, in Zürich im Jahre 1939 konnte der VSK und seine Verbandsgenossenschaften an der Schweizerischen Landesausstellung 1964 in Lausanne fehlen. Wegen des thematischen Aufbaus dieser schönen Ausstellung konnte sich die Genossenschaftsbewegung nicht als Ganzes in einem ihr reservierten Stand präsentieren, den sie selbst hätte gestalten können. Deshalb beteiligten sich die Genossenschaften in verschiedenen Sektoren. Im Sektor «Waren und Werte» wirkte der VSK in den Abteilungen Detail- und Engroshandel mit. Im Sektor «Froh und sinnvoll leben» kamen die Tätigkeit der Genossenschafterinnen, die kulturelle Arbeit des Seminars und der Verbandsgenossenschaften, die Patenschaft Co-op und das Hilfswerk Dahomey zur Geltung. Am Picknick- und Ruheplatz, der den Namen «Le Relais» trug, zeigte sich die Genossenschaftsbewegung von der am Publikum am meisten geschätzten Weise. Tausende, ja Zehntausende von Besuchern trafen sich hier täglich. Sie konnten dort nach freier Wahl und zu Ladenpreisen all das kaufen (warme oder kalte Getränke, warme oder kalte Mahlzeiten), was sie sich für ein Picknick am unvergleichlich schönen Seeufer wünschen konnten. Ausserdem konnten sie sich auf Liegestühlen im Schatten der alten Bäume von Vidy ausruhen.

Der Präsident der Verbandsdirektion, Nationalrat E. Herzog, sprach sich an der Delegiertenversammlung des Jahres 1964 in Interlaken anerkennend über die Ausstellung und die genossenschaftliche Beteiligung aus, worauf sich die Versammlung mit allen gegen zwei Stimmen für die Beteiligung der Verbandsvereine an den Kosten der Genossenschaftsbewegung an der Schweizerischen Landesausstellung in Lausanne aussprach. Diese Kosten beliefen sich auf zirka 2000000 Fr. Die Verbandsgenossenschaften werden daran 3 Promille eines Jahresumsatzes beitragen.

VIII. Das genossenschaftliche Hilfswerk Dahomey

Das Hilfswerk Dahomey, das uns als eine sehr bemerkenswerte Tat erscheint, stösst im Schosse der Genossenschaftsbewegung und in weiten Kreisen der Bevölkerung, nicht nur in der Schweiz, son-

dern auch weit über die Grenzen hinaus, auf Beachtung, und es erweckt im weiten Bereich der internationalen Genossenschaftsbewegung grösstes Interesse. Es gibt kaum einen anderen vom VSK getroffenen Beschluss, der einen solchen Widerhall gefunden hätte und der einer so einmütigen Zustimmung begegnet wäre. Die Genossenschaftspresse, sowohl die Mitgliederzeitungen wie die Fachzeitschriften widmeten dem Hilfswerk Dahomey zahlreiche Artikel[1].

Die Informationen zu diesem Thema sind deshalb im Überfluss vorhanden, und die Schwierigkeit besteht nicht im beschaffen des Materials, sondern vielmehr in dessen umfassender Kenntnis. Auf dieser Grundlage möchten wir – ohne der starken Versuchung zu erliegen – eine zu sehr in die Einzelheiten gehenden Schilderung zu vermitteln und trotzdem Wesentliches zu verschweigen – einen Überblick geben.

Ch.-H. Barbier definierte zu Anfang seines Berichtes an das Patronatskomitee die Daseinsberechtigung des Hilfswerks eindrücklich und klar mit folgenden Worten: «Folgende Beweggründe veranlassten den Verband schweiz. Konsumvereine (VSK), die ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften sowie deren 730000 Mitgliederfamilien, einem Entwicklungsland ihre brüderliche Hilfe anzubieten:

a) Die eigentlichen Grundsätze der Solidarität der internationalen Hilfeleistung und des völkerverbindenden Verständnisses, welche die Grundlage der Genossenschaftsbewegung der einzelnen Länder sowie der internationalen Genossenschaftsbewegung bilden.
b) Die bestimmten und eindringlichen Empfehlungen, welche der Internationale Genossenschaftsbund (IGB) an alle seine Mitglieder richtete, und die nicht weniger ausdrücklichen Empfehlungen, welche von den eidgenössischen Behörden an alle Bürger und an alle Unternehmungen unseres Landes ergingen[2].»

[1] Vgl. vor allem: «Hilfswerk Dahomey»; das Patronatskomitee nimmt die ersten Tätigkeitsberichte entgegen, in: *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 50/1961, S. 537; Berichte anlässlich der 2. Sitzung des Patronatskomitees vom 14. Februar 1963 in Fribourg, in: *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 8/1963, S. 93–98; «Hilfswerk Dahomey», *Kleine Schriften des Schweiz. Konsum-Vereins* Nr. 66, Basel 1960.

[2] Ch.-H. Barbier, «Grundsätze der Aktion», in: *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 50/1961, S. 537; vgl. vor allem auch: derselbe, «Die Bildung von Übermittlungska-

Die erste öffentliche und offizielle Darlegung des Dahomey-Planes der Verbandsdirektion fand anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1960 in Interlaken statt. Die Tagesordnung sah als spezielles Traktandum einen Vortrag des Direktors des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB), W. P. Watkins vor, der zum Thema «Selbsthilfe und Genossenschaftshilfe in den Entwicklungsländern» sprach.

Im Anschluss an dieses Referat erläuterte Ch.-H. Barbier den Entschluss der Verbandsdirektion über das Hilfswerk Dahomey. Zuvor noch hatte Bundesrat F. T. Wahlen einen überzeugenden Appell an die Versammlung gerichtet, indem er die Bedeutung und den Wert einer Hilfe an die Entwicklungsländer unterstrich. Nach diesen dringenden Empfehlungen dieser drei Persönlichkeiten beauftragte die Delegiertenversammlung die Direktion des Verbandes einmütig, dem Verwaltungsrat präzise Vorschläge für die Ausgestaltung dieses Hilfswerkes vorzulegen. Schon in der Sitzung vom 3. Dezember 1960 war der Verwaltungsrat in der Lage, diese Vorschläge zu genehmigen, die im Anschluss daran einmütig und mit Begeisterung in den Herbstkreisversammlungen der Kreisverbände genehmigt wurden. Die anderen – viel Einsatz beanspruchenden – Vorbereitungen wurden noch auf Ende des Jahres getroffen, so dass der schweizerische Hilfsplan schon im Jahre 1961 in Kraft treten konnte. Angesichts der riesigen Probleme, die die Entwicklungshilfe stellt, war die Verbandsdirektion einmütig der Ansicht, dass sich die genossenschaftlichen Anstrengungen auf ein konkretes und begrenztes Ziel richten sollten, um mit möglichst guten Erfolgsaussichten vorgehen zu können. Aus diesen Erwägungen – und auch aus sprachlichen Gründen – fiel die Wahl auf Dahomey, einen kleinen afrikanischen Staat, dem die schweizerische Genossenschaftsbewegung in wirksamer Weise Hilfe leisten kann. Da die genossenschaftlichen Methoden ganz besonders geeignet sind in Entwicklungsländern unmittelbare Fortschritte im Bereich der Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur zu verwirklichen, vertrat die

dern in den Entwicklungsländern», Referat anlässlich des IV. CECIOS-Kongresses (Center européen du Comité international de l'Organisation scientifique) in Rom 1962; Sonderdruck aus *Industrielle Organisation*, Heft 5/1963, Beilage zum *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 28 vom 13. Juli 1963; – «Technischer Beistand oder genossenschaftliche Zusammenarbeit?», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1961*.

Verbandsdirektion die Überzeugung, dass die Genossenschafter der westlichen Staaten sich hier vor eine grosse Verantwortung gestellt sehen. Es genügt nicht, die internationale genossenschaftliche Solidarität in grossen Worten zu feiern. Die Genossenschafter müssen es vielmehr als ihre selbstverständliche Pflicht anerkennen, in diesem Bereich all ihre Kräfte zu entfalten. Es ging grundsätzlich darum, eingeborene genossenschaftliche Kader in Kursen in Dahomey und in der Schweiz auszubilden, um dann methodisch Genossenschaften im Patenschaftsland zu gründen und ausbauen zu können. Ihr unmittelbares Ziel musste in der Hebung des allgemeinen Lebensstandards, der Förderung der Erziehung und der Verbesserung der Arbeitsgewohnheiten und Arbeitsmethoden bestehen. Nach Ansicht der Verbandsdirektion kam diesen Aufgaben grundlegendere und grössere Bedeutung zu als spektakulären und ehrgeizigen Investitionen. Zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks Dahomey erklärte Ch.-H. Barbier vor dem Patronatskomitee grundsätzlich: «Die für die Durchführung dieser Aktion notwendigen Mittel erwarten wir weder vom VSK, noch von den ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften. Eine Aktion der Brüderlichkeit muss eine Hilfe von Volk zu Volk sein, eine Aktion, die sich zum Ziel setzt, den Lebensstandard des einen Partners zur gleichen Zeit zu heben, wie dies für beide Partner in bezug auf das kulturelle Niveau, die genossenschaftliche Einstellung und das internationale Denken der Fall sein wird[1].»

In der Folge beschloss die Verbandsdirektion von allen Genossenschaftsmitgliedern der Verbandsvereine das freiwillige Opfer des hundertsten Teils der jährlichen Rückvergütung zu verlangen, und die Angestellten der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zu bitten, freiwillig auf die Vergütung für eine Arbeitsstunde pro Quartal zu verzichten. Sie war davon überzeugt, dass dieser Appell an die Solidarität und an das Verantwortungsbewusstsein der Genossenschafter ein günstiges Echo finden werde, um so mehr als die Verwaltung der ganzen Aktion kostenlos geführt wurde – oder vielmehr zu Lasten der Verbandsgenossenschaften (soweit sie das Aufbringen der Beiträge betraf) und zu Lasten des VSK selbst ging (soweit sie die Kosten für Propaganda und allgemeine Informationen betrafen). Das Prinzip der kostenlosen Verwaltung fand seinen Aus-

[1] Ch.-H. Barbier, «Grundsätze der Aktion», a.a.O., S. 538.

druck in der Formel: «Jeder für Dahomey gespendete Beitrag kommt unmittelbar der Aktion Dahomey zugute.» Der VSK versäumte es aber auch nicht, die Koordinierung seiner Anstrengungen mit anderen Organisationen sicherzustellen. Er trat in Kontakt mit der Regierung der Republik Dahomey und mit dem Internationalen Genossenschaftsbund, und er konsultierte vor definitiven Entscheidungen die eidgenössischen Behörden und die Abteilung für technische Zusammenarbeit des Eidgenössischen Politischen Departementes. Im internationalen Rahmen wurde das BIT, die FAO und die UNESCO von den Plänen eingehend in Kenntnis gesetzt.

Eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des Hilfswerkes bei den Genossenschaften selbt bestand darin, eingehende Informationen über den Sinn und Zweck des ganzen Hilfswerkes zu vermitteln. Zu diesem Zweck beauftragte der VSK im Frühjahr 1961 René Gardi und Armin Schlosser einen Dokumentarfilm über Dahomey zu drehen. Im Verlaufe von mehreren Hundert Filmvorführungen wurde dieser ausgezeichnete Film durch sehr zahlreiche Besucher begeistert aufgenommen. Eine speziell ausgebildete Referentenequipe wurde den VSK-Genossenschaften ebenfalls zur Verfügung gestellt, die in Hunderten von Kurzreferaten in Städten und Dörfern aufklärend über das Hilfswerk berichteten. Mehrere Tausend Plakate und Hunderttausende von Prospekten wurden zu Informationszwecken erstellt. Auch eine Wanderausstellung, die Hunderte von Gegenständen und Photos aus Dahomey umfasste, wurde zusammengestellt. Und ausserdem stellte die Genossenschaftspresse und die Filmabteilung des VSK ihre kräftige Hilfe für diese Propagandakampagne zur Verfügung. Sie wollte damit dazu beitragen, das edle Ziel zu erreichen und nicht zuletzt durften durchaus günstige Auswirkungen in der Öffentlichkeit zugunsten der Genossenschaftsbewegung erwartet werden. Die Verbandsdirektion führte dazu im Jahresbericht 1961 aus: «Die Sympathiewerbung für die Genossenschaftsbewegung war nicht der Grund zur Durchführung der Aktion Dahomey, wohl aber ist sie eine ihrer erfreulichen Nebenwirkungen. Massgebliche Kreise unseres Landes, welche zuvor für das schweizerische Genossenschaftswesen kein besonderes Interesse zeigten, begannen unserer Bewegung – auf Grund der Aktion Dahomey – ihre Beachtung zu schenken[1].»

[1] *JB 1961*, S. 15.

Presse, Radio, Television und Filmwochenschau trugen dazu bei, die Aktion einem breiten Publikum näherzubringen, und sie verhalfen damit auch der Genossenschaftsidee zu einer weiten Verbreitung beim Schweizer Publikum.

Im Februar und August 1961 begaben sich zwei Delegationen des VSK nach Dahomey, um die nötigen Kontakte mit den Behörden dieses Landes sicherzustellen. Im August fand ein 14tägiges Seminar unter dem Patronat der Regierung der Republik Dahomey, der UNESCO, des Internationalen Genossenschaftsbundes und des VSK in der Hauptstadt Porto-Nuovo statt. Es wurde von 60 Kandidaten besucht, 15 wurden ausgewählt auf Anfang des Jahres 1962 eine praktische Lehrzeit von 6 Monaten auf den landwirtschaftlichen Betrieben des VSK und der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (SGG) anzutreten. Im Verlaufe desselben Jahres (1962) begaben sich drei kleine Delegationen des VSK für insgesamt sieben Wochen nach Dahomey, um dort landwirtschaftliche Genossenschaften (zwei im Süden und drei im Norden) zu gründen, sie zu beraten, Maschinen und geeignete Buchhaltungssysteme einzuführen. Eine dauernde Überwachung an Ort und Stelle wird durch einen schweizerischen Agrikulturingenieur sichergestellt, dem die jungen Dahomäer, die eine sechsmonatige Lehrzeit in der Schweiz absolviert haben, zur Seite stehen.

Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren, die Rechte und Pflichten gegenseitig festlegen, wurden zwischen der Regierung von Dahomey, den verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem VSK abgeschlossen. Der Verband setzt seine Studien über die Möglichkeiten zur Schaffung von Schulgenossenschaften, von Fischerei- und Hausfrauengenossenschaften, von Konsumgenossenschaften und von Spar- und Kreditgenossenschaften fort.

In den Jahren 1963 und 1964 wurden je zwei weitere landwirtschaftliche Genossenschaften gegründet. Ihre Zahl stieg damit von 5 auf 9 (3 in Nikki, 3 in Bimbéréké, zwei in Logozohe und eine in Aflantan). Allerdings wurde auch eine zehnte Genossenschaft in Comé gegründet, aber diese Gründung scheiterte. Der VSK musste Traktor und Maschinen zurückziehen, denn die Arbeit der Genossenschafter von Comé befriedigte in keiner Weise. 9 landwirtschaftliche Genossenschaften, die heute im Rahmen des Hilfswerkes Dahomey bestehen, verfügen über Traktoren, Pflüge, Eggen, Anhänge-

wagen und mechanische Sämaschinen. Das von den genossenschaftlich organisierten Bauern gerodete Gebiet umfasst eine Grundfläche von 900 ha, auf denen Baumwolle, Erdnüsse, Mais und Bohnen gepflanzt werden. Der Ernteertrag und die Entschädigungen für das Roden ermöglichten bereits das Lebenshaltungsniveau der genossenschaftlichen Bauern und ihrer Familien spürbar zu verbessern. Im Mai und im Dezember 1963 begaben sich zwei Delegationen des VSK nach Dahomey, um sich an Ort und Stelle von den erreichten Fortschritten in der Arbeit der Genossenschafter Rechenschaft zu geben, und die Führung der Buchhaltung zu überprüfen.

Die politischen Wirren, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1963 in Dahomey ausbrachen, warfen einige Schatten auf das genossenschaftliche Hilfswerk. Es galt in der Schweiz alle möglichen Missverständnisse zu beseitigen, vor allem bei jenen, die noch nicht begriffen hatten, dass die Hilfe der schweizerischen Genossenschafter nicht an die Regierung, sondern direkt an die dahomäischen Bauern geht. Dank einem Dokumentarton- und -farbfilm «Aufbruch in Dahomey», der mit aller wünschbaren Klarheit die an Ort und Stelle gewährte praktische Hilfe darstellt, war es möglich geworden, die Bedenken jener zu zerstreuen, die bereit waren, sich über die brüderliche Hilfe in Dahomey näher zu informieren.

Wir möchten hier noch beifügen, dass die Schweizerische Stiftung für technische Entwicklungshilfe im Mai 1963 in Sekou-Allada ein Schulungszentrum für mechanische Landwirtschaft eröffnete. Diese Schule steht auch den jungen Dahomäern offen, die in den im Rahmen des VSK-Hilfswerks gegründeten Genossenschaften tätig sind.

In seinem Bericht vor der Delegiertenversammlung am 20. Juni 1964 in Interlaken erklärte der Präsident der Verbandsdirektion, Nationalrat E. Herzog, zur Aktion Dahomey: «Besonders erfreulich entwickelten sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Norden und im Zentrum des Landes. Die grössere Arbeitsleistung der Genossenschaftsbauern, der Einsatz unserer Maschinen und die neuzeitliche Pflege der Kulturen sollen zu gesteigerten Ernteerträgnissen führen, welche in diesem Herbst das Einkommen der Bauernfamilien vermehren werden. Im Süden des Landes haben bis heute die landwirtschaftlichen Genossenschaften kaum Fuss gefasst. Das

Pro- lem des Grundeigentums, die grösseren Möglichkeiten der Lohnarbeit und des Handels sowie die ausserordentliche Härte der Rodungsarbeiten im dichten Busch, erschwerten dort die Entwicklung der Genossenschaftsbetriebe. Die Behebung dieser Schwierigkeiten wird Gegenstand einer gründlichen Untersuchung durch unsere Experten bilden. Auch in Dahomey wird auf lange Sicht der Erfolg der Genossenschaften von der Art des Denkens und Handelns der Mitglieder bestimmt[1].»

IX. Internationale Beziehungen

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges vervielfältigten und intensivierten sich die zwischenstaatlichen Beziehungen der Genossenschaften. Wir erwähnten schon die Arbeiterbildungsreisen der Unesco, ebenso den Empfang zahlreicher fremder Gäste aus allen Ländern und Kontinenten, die willens sind, sich beim VSK an Ort und Stelle über die Organisation, die Fortschritte und die Anlagen der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zu informieren. Nach 1945 wurde es wieder möglich, eine durch den Krieg unterbrochene Tradition erneut aufzunehmen und an den Delegiertenversammlungen des VSK jeweils ausländische Gäste zu empfangen. Auch die Vertreter unseres Verbandes nehmen immer wieder zahlreiche Einladungen zu Kongressen befreundeter Verbände in anderen Ländern an.

Die internationale Sommerschule, deren Anfänge bis ins Jahr 1921 zurückreichen, wurde vom Jahre 1948 an wieder regelmässig abgehalten. Sie stellt einen weiteren internationalen genossenschaftlichen Treffpunkt dar. Ein internationales Seminar der genossenschaftlichen Journalisten fand im Jahre 1948 in Grange over Sands im Bezirk Lancashire statt.

Im Jahre 1951 organisierte der VSK mit Erfolg die erste Gemeinschaftswoche deutscher, österreichischer und schweizerischer Genossenschafter. Die Gemeinschaftswochen dieser drei deutschsprachigen Länder fanden in der Folge jährlich statt. Sie boten die Möglichkeit zum Studium aktueller Fragen und zu instruktiven

[1] Bericht von Dir. E. Herzog an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken, zitiert nach *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 26/1964, S. 351.

Besichtigungen. Im gleichen Jahr 1951 trafen sich Delegationen deutscher, österreichischer und schweizerischer Genossenschafterinnen in Lindau, um die Möglichkeiten zur Pflege engerer Verbindungen zwischen den Organisationen der deutschsprachigen Genossenschafterinnen abzuklären. Andererseits organisierte der Angestelltenverein des VSK eine Studienreise nach Skandinavien, und der Verein schweizerischer Konsumverwalter unternahm eine Studienreise nach Schweden.

Der im Jahre 1951 gegründete Internationale Bund junger Genossenschafter organisierte im Jahre 1953 mit Unterstützung der Unesco sein erste Treffen in Rüdesheim, an dem sich 300 Delegierte aus 15 Ländern und 4 Kontinenten beteiligten. Im August des gleichen Jahres organisierte der Internationale Genossenschaftsbund mit Unterstützung der Unesco ein erstes Internationales Seminar für Genossenschafterinnen im Château de la Brévière im Wald von Compiègne.

Seit 1953 organisieren die wissenschaftlichen Forschungsinstitute für Genossenschaftswesen an deutschen und österreichischen Universitäten internationale Hochschultreffen zum Studium wissenschaftlicher Fragen des Genossenschaftswesens. Die vierte Hochschultagung fand im Jahre 1963 in Wien statt. Im Jahre 1954 fand die erste Zusammenkunft der Genossenschaftsbibliothekare statt, und im gleichen Jahr trafen sich auch erstmals die genossenschaftlichen Bäckereifachleute. Im Jahre 1955 trafen sich die Rektoren der internationalen Genossenschaftsschulen erstmals zu einer Konferenz in Helsinki. Im Jahre 1957 tagten im Januar in Stockholm die genossenschaftlichen Spezialisten der Warenverteilung, die internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Selbstbedienung austauschten – und im Mai desselben Jahres tagte ebenfalls in Stockholm eine Konferenz der Vertreter genossenschaftlicher Seifen- und Waschmittelfabriken.

Für das Jahr 1958 verdient die grosse genossenschaftliche Konferenz in Südostasien Erwähnung, die vom Internationalen Genossenschaftsbund aus organisiert wurde und vom 20. bis 23. Januar in Kuala Lumpur (Malaya) stattfand. Auch schweizerische Genossenschafter nahmen daran teil. Anderseits beherbergte das Genossenschaftliche Seminar in Muttenz vom 22. bis 24. September eine internationale Arbeitskonferenz von Hochschulprofessoren aus

Deutschland und der Schweiz zum Studium genossenschaftlicher Fragen.

Im Jahre 1959 organisierte der IGB vom 7. bis 9. September in Garmisch-Partenkirchen eine Konferenz über die Gesundheit der Verbraucher, an der auch eine schweizerische Delegation teilnahm. Vom 13. bis 20. September 1959 fand im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz die erste Gemeinschaftswoche belgischer, französischer und schweizerischer Genossenschafter statt. Dieses Treffen fand seither regelmässig statt.

Im Jahre 1960 vereinigten sich 2600 Genossenschafter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, am Silvrettasee auf der Bieler Höhe zu einem grossen Treffen der Genossenschafter, unter der Devise: «Hand in Hand von Land zu Land».

Diese trockene und zudem noch unvollständige Aufzählung zeigt die Vielzahl und die Verschiedenheit der internationalen genossenschaftlichen Beziehungen. Diese wurden erleichtert durch die erhöhte Leistungsfähigkeit der Transportmittel und durch den wenigstens in den Industriestaaten allgemein gehobenen Lebensstandard.

Wir möchten diese Betrachtungen nicht schliessen, ohne noch einige Worte über die älteste und wichtigste internationale genossenschaftliche Organisation gesagt zu haben, mit der der VSK seit sehr langer Zeit intensive und sehr zahlreiche Beziehungen pflegt. Wir denken dabei an den Internationalen Genossenschaftsbund (IGB), dessen Name hier schon mehrfach zitiert wurde.

Der IGB[1] wurde im Jahre 1895 in London gegründet, wo er auch seinen Sitz hat. Der VSK trat im Jahre 1897 bei. Die Organe des Internationalen Genossenschaftsbundes sind: der Kongress, der sich in der Regel alle drei Jahre versammelt; der Zentralvorstand, der sich gegenwärtig aus 116 Mitgliedern zusammensetzt und grundsätzlich jedes Jahr eine Sitzung abhält; der Leitende Ausschuss, der sich aus 14 Mitgliedern zusammensetzt und sich drei- bis viermal jährlich trifft; das Sekretariat, das von einem Direktor geleitet wird und mit der Durchführung der laufenden Geschäfte betraut ist. Seit Dezember 1960 führt der IGB ein Regionalbureau und ein Erziehungszentrum für Südostasien in New Delhi. Ferner gründete der IGB zur Erreichung seiner Ziele seit 1921 immer wie-

[1] Vgl. zur Frage des IGB: H. Faucherre, *60 Jahre Internationaler Genossenschaftsbund 1895–1955*, 558 Seiten, Basel 1960.

der Hilfsausschüsse: so den Internationalen genossenschaftlichen Versicherungsausschuss, den internationalen genossenschaftlichen Bankausschuss, den Ausschuss der Arbeiterproduktiv- und Handwerkergenossenschaften, den Internationalen Ausschuss für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, den Internationalen Ausschuss für genossenschaftliches Wohnungswesen, den genossenschaftlichen Grosseinkaufsausschuss, die Internationale genossenschaftliche Erdölgesellschaft.

Nach den letzten verfügbaren statistischen Angaben (Juni 1964) zählt der IGB 129 angeschlossene Organisationen in 52 Ländern mit 189,5 Millionen Einzelmitgliedern, die in 548000 Genossenschaften zusammengeschlossen sind. Diese Genossenschaften umfassen Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften, Bau- und Wohngenossenschaften, Produktivgenossenschaften und andere Genossenschaftsarten.

Der Internationale Genossenschaftsbund verfügt über die Rechte einer beratenden Institution der Kategorie A bei der UNO und einigen Spezialorganisationen (BIT, FAO, UNESCO).

Nach den beiden grossen Weltkriegen kam der Schweiz die Ehre zu, jeweils den ersten Nachkriegskongress des IGB zu empfangen; so in Basel im Jahre 1921 und in Zürich im Jahre 1946. Das Hauptereignis des Kongresses von Zürich war die Schaffung der Internationalen Petroleumgenossenschaft. Die folgenden Kongresse tagten in Prag 1948, Kopenhagen 1951, Paris 1954, Stockholm 1957, Lausanne 1960 und Bournemouth 1963. Dem Kongress voran gehen jeweils die Konferenzen der Hilfsausschüsse und der Kongress der Internationalen Gilde der Genossenschafterinnen.

Auf den vorstehenden Seiten unternahmen wir den Versuch, ein möglichst getreues Bild der verschiedenen Tätigkeiten des VSK im Bereich des Erziehungswesens und der Kulturförderung zu geben, ohne dass es uns möglich gewesen wäre, vollständig zu sein. Wir möchten diesen Überblick mit einem Zitat aus dem Jahresbericht des Verbandes 1962 schliessen: «Die Geschichte der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung erlaubt uns eine ebenso ermutigende wie verpflichtende Feststellung: unsere Bewegung vermied es, zum Selbstzwecke abzusinken! Sie hielt ihrem Grundauftrag die Treue, und daraus leitet sich ihr nachhaltiger Erfolg ab. Im Mittelpunkt ihres Strebens und ihrer täglichen Anstrengungen

steht der Mensch mit seinen materiellen und geistigen Bedürfnissen, der Konsument im weitesten Sinne des Wortes[1].»

Im Zentrum der Genossenschaftsbewegung steht der Mensch! Das werden wir wiederum bei der Lösung der strukturellen Probleme erkennen, über die wir uns im folgenden Rechenschaft geben wollen.

E. AUF DEM WEGE ZU NEUEN STRUKTUREN: DIE STATUTENREVISION VON 1964

I. Ein allgemeines Erfordernis

In der heutigen Welt vollziehen sich Wandlungen rasch. Charakteristische Merkmale der jüngsten Vergangenheit sind beispielsweise die Konzentration der Bevölkerung in städtischen Zentren, die Motorisierung, die allgemeine Erhöhung des Lebensstandards, die vermehrte Freizeit, die Vollbeschäftigung, der technische Fortschritt (Mechanisierung der Verpackung, eine verbreitete Anwendung der Tiefkühlung und der Automation, Vervollkommnung der Transportmittel und der industriellen Technik), die Konzentration der Warenverteilung, Kettenläden, Warenhäuser, Filialketten der Spezialgeschäfte, freiwillige Zusammenschlüsse von Grossisten und Detaillisten. In dieser Lage sieht sich die Genossenschaftsbewegung der westlichen Staaten einer sehr viel mächtigeren Konkurrenz gegenüber, als das in den Anfängen ihrer Geschichte der Fall war, als sie sich nur mit kleinen und unorganisierten Detailhandelsunternehmungen messen musste.

Die Evolution, die sich im Bereich der Warenverteilung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges abspielte und sich im Verlaufe der letzten Jahre beschleunigte, konnte den verantwortlichen Leitern der nationalen und der internationalen Genossenschaftsbewegung nicht entgehen.

So diskutierte der 21. Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB), der vom 10. bis 13. Oktober 1960 in Lausanne tagte, ein bedeutendes Referat ihres gegenwärtigen Präsidenten, Dr. Mauritz Bonow (Schweden): «Die Genossenschaften in einer sich wandelnden Welt».

[1] *JB 1962*, S. 37.

Er nahm eine Resolution an, die den Mitgliedsgenossenschaften insbesondere empfahl, «die Tätigkeit ihrer Organisationen im Interesse einer maximalen Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet der Erzeugung, der Verteilung und der Finanzierung auf allen Stufen zu koordinieren»[1].

Diese Empfehlungen wurden beinahe unverändert in einer Resolution des 22. Kongresses des IGB im Oktober 1963 in Bournemouth gutgeheissen. Thorsten Odhe hatte das Thema in einem umfassenden Rapport unter dem Titel «Die wirtschaftliche Integration und die Entwicklung des Genossenschaftswesens» neu aufgenommen.

Verschiedene nationale Genossenschaftsbewegungen gingen ihrerseits daran, ihre Struktur zu überprüfen, um die technischen und organisatorischen Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu verbessern. In Grossbritannien empfahl im Jahre 1958 der Bericht der «Unabhängigen Untersuchungskommission», deren Arbeiten Gaitskell geleitet hatte, eine Neugruppierung der englischen Genossenschaften in grösseren Einheiten[2].

Am Kongress von Co-op Nederland des Jahres 1959 forderte eine Resolution die Reduktion der Anzahl der Genossenschaften von 230 auf zirka 20 Regionalkonsumgenossenschaften. In Schweden empfahl im Jahre 1960 der Kongress von K.F., die 638 Konsumgenossenschaften in ungefähr 100 grössere Einheiten zusammenzufassen. Die Dokumentation, über die wir hier verfügen, unterrichtet uns nicht über die Durchführung dieser Entschliessungen und ihre Auswirkungen. Aber wie dem auch sei, Tatsache ist, dass die Strukturfrage in diesen Ländern gestellt wurde, dass sie auf allen Stufen der Hierarchie der genossenschaftlichen Organisation diskutiert wurde und dass sie innerhalb der Genossenschaftsdemokratie bis vor die Kongresse – das heisst bis vor die oberste Behörde –

[1] Entschliessung des 21. Kongresses des Internationalen Genossenschaftsbundes 1960 in Lausanne im Anschluss an das Referat von M. Bonow, «Das Genossenschaftswesen in einer sich wandelnden Welt; ein Überblick über Ziele und Methoden mit besonderem Hinblick auf die westlichen Genossenschaftsbewegungen», in: *Agenda zum Kongress*, S. 82–117.

[2] Vgl. zu dieser Frage die Artikel von Ch.-H. Barbier im *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 21, 22/1958: «Die britischen Genossenschaften vor einem Wendepunkt», Nr. 49, 50, 51/1958 und 1, 2, 3, 4/1959: «Nach Blackpool, der Kongress beschliesst...».

gelangte. Die deutschen und österreichischen Genossenschafter stehen ähnlichen Situationen gegenüber und suchen ihrerseits ihren Weg.

Wie steht es damit in der Schweiz? Das ist die Frage, die uns hier vor allem interessiert und auf die wir eine Antwort zu geben versuchen möchten[1].

II. Einleitende Diskussionen

Ausgangspunkt zu den Diskussionen über die Statutenrevision des VSK bildet die Eingabe des Kreisverbandes VII (Kantone Zürich und Schaffhausen) vom 24. Dezember 1951. Diese ging von der Tatsache aus, dass die Konkurrenz immer heftigere Formen annehme und unterzog die zu losen Verbindungen zwischen dem VSK und seinen Mitgliedsgenossenschaften einer eingehenden Prüfung. Als Gegenmassnahme schlug sie die Erhöhung der Anzahl der Direktoren des Verbandes von fünf auf sieben und eine neue Verteilung der Departemente vor.

In einem von der Direktion verlangten Ratschlag nahm Dr. Kehl am 3. Februar 1952 Stellung zu den verschiedenen in der Eingabe des Kreisverbandes VII aufgeworfenen Problemen. Er kam zum Schluss, dass die Anzahl der Departemente nicht vermehrt werden sollte, vielmehr wäre eine andere Verteilung vorzusehen. Neben den beiden traditionellen Departementen (Zentralverwaltung, Presse und Propaganda) sollte die Warenbeschaffung in zwei verschiedene Departemente aufgegliedert werden, wobei sich das eine mit dem Einkauf, das andere mit dem Verkauf zu befassen hätte. Am 12. März 1952 fand in Basel eine erste Diskussion zwischen der Direktion des VSK und dem Vorstand des Kreisverbandes VII statt. Dabei kam die Meinung zum Ausdruck, dass die Autonomie der Verbandsgenossenschaften in einem gewissen Umfang beschränkt werden müsse, um die strukturellen Unterschiede zwischen dem VSK und anderen Konkurrenten zu vermindern, die dank ihrer wesentlich ausgeprägteren Zentralisation einen organisatorischen Vorsprung zu erlangen vermochten.

[1] Als Unterlage zur Geschichte dieser Fragen diente ein Bericht der Verbandsdirektion an den Verwaltungsrat vom 3. Oktober 1960 sowie vor allem der Bericht und Antrag der Direktion und des Verwaltungsrates VSK an die Mitglieder des VSK betreffend Statutenrevision vom 16. März 1963.

Die Verbandsdirektion stellte in einem einleitenden Bericht vom 3. Mai 1952 an den Verwaltungsrat fest, «dass weder in der Eingabe selber noch in der erwähnten Konferenz mit den Vertretern des Kreisverbandes VII eine zwingende Verbindung zwischen der verstärkten Konkurrenz und deren Folgen einerseits und dem Begehren auf Erhöhung der Mitgliederzahl der Verbandsdirektion anderseits bewiesen oder auch nur glaubhaft gemacht werden konnte[1].»

In der Folge verzichtete man für den Augenblick auf eine Erweiterung der Verbandsdirektion und beauftragte diese, die übrigen, vom Vorstand des Kreisverbandes VII unterbreiteten Fragen einer weiteren Prüfung zu unterziehen. In der Sitzung vom 10. Mai 1952 schloss sich der Verwaltungsrat diesem Standpunkt mit allen gegen eine Stimme an.

Im Jahre 1953 hielt die Verbandsdirektion am 2. Februar und am 10. September abermals zwei allgemeine Sitzungen mit dem Vorstand des Kreisverbandes VII ab. Im Verlaufe dieser Besprechungen orientierte die Verbandsdirektion ihre Gesprächspartner über die Grundsätze, von denen sie sich bei den Konzentrationsbestrebungen im Schosse der Konsumgenossenschaftsbewegung leiten liess. Sie folgte dabei folgenden Richtlinien:

«1. Kommerzielle Zusammenlegung kleinerer Vereine, eventuell mit einem grossen Verein.
2. Die Selbständigkeit der Vereine soll in allen anderen Belangen bewahrt bleiben. Dort wo ein Verein in einen anderen hineinwächst, wird entweder ein Verwaltungsvertrag abgeschlossen oder eine Fusion vorgenommen.
3. Vermehrte Zusammenarbeit in den Kreisverbänden[2].»

Der Wortführer des Kreisverbandes VII antwortete darauf mit der Forderung nach Reorganisation zahlreicher Genossenschaften. Auf der Grundlage einer Statutenrevision sollte der VSK ein vermehrtes Interventionsrecht in der Geschäftsführung seiner Mitglieder erhalten, wenn diese durch eine mangelhafte Geschäfts-

[1] Zitiert nach Bericht und Antrag betreffend Statutenrevision vom 16. März 1963, a.a.O., S.23.
[2] Ebenda, S.25.

führung der Gesamtheit der Genossenschaftsbewegung Schäden oder Verluste beifügen. Dabei sollten dem Verband die Möglichkeiten gegeben werden, notfalls sogar Mitglieder ausschliessen zu können. Die Sitzung vom 10. September 1953 war die letzte, die mit dem Vorstand des Kreisverbandes VII in dieser Angelegenheit stattfand.

Dagegen trat die Verbandsdirektion am 19. März 1957 zu einer neuen Konferenz zusammen, aber diesmal mit dem Vorstand des Verwaltervereins unter dem Präsidium von Max Sax, Geschäftsleiter der La Ménagère in Vevey. Diskussionsgrundlage bildete wiederum das Memorandum von Edwin Horlacher, Direktor des Lebensmittelvereins Zürich (LVZ), das dieser unter dem Titel «Überlegungen zur Frage der Konkurrenzfähigkeit der im VSK zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften»[1] vorgelegt hatte. Der Autor schlug darin vor, die Zahl der Verbandsgenossenschaften auf 100 oder maximal 200 zu reduzieren, um deren Konkurrenzfähigkeit durch eine ausgeprägtere Rationalisierung steigern zu können. Er forderte ausserdem eine in den Verbandsstatuten verankerte «Wirtschaftskommission», die damit beauftragt wäre, alle betriebswirtschaftlichen Probleme zu prüfen und der Direktion Vorschläge zu unterbreiten. Ausserdem sollte dem VSK die Aufgabe übertragen werden, feste oder fahrende Verkaufsstellen dort zu betreiben, wo es keine Verbandsgenossenschaft gab oder wo eine Mitgliedsgenossenschaft ihrer Aufgabe nicht in vollem Umfang nachkam oder sich weigerte, den Richtlinien des Verbandes zu folgen. Zusammenfassend ging es dem Verfasser des Memorandums im wesentlichen darum, die im VSK verkörperte Einheit der Genossenschaftsbewegung deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Im Bemühen um eine konstruktive Antwort stellte E. Herzog im Namen der Verbandsdirektion fest, dass die vorgeschlagene Wirtschaftskommission ein konsultatives Organ sein könnte, wie es schon im Zusammenhang mit der Diskussion um das Projekt Wangen bestanden habe. Um diese Frage eingehender zu studieren, wurde eine kleine Kommission bestellt, die neben den Mitgliedern der Verbandsdirektion und den Sekretären weitere Mitglieder des Vorstandes des Verwaltervereins umfasste, nämlich E. Horlacher (LVZ), E. Matter (ACV) und J. Aubry (Delémont).

[1] Ebenda, S. 26.

III. Massnahmen zur internen Organisation und Struktur der Genossenschaftsbewegung

In der Zwischenzeit war man aber auch im VSK nicht untätig geblieben. Im Zusammenhang mit einer Statutenrevision studierten die Direktoren A. Vuilleumier und O. Rüfenacht verschiedene konkrete, in den Jahresberichten 1952 und 1954 genau umschriebene Fragen. Anderseits hatte die Verbandsdirektion, wie schon erwähnt, im Januar 1954 «Thesen über die Schaffung von Regionallagerhäusern» ausgearbeitet. Diese entsprachen dem Bedürfnis nach wirtschaftlicher Konzentration, ohne dass sie eine Strukturänderung des Verbandes und damit eine Statutenrevision erfordert hätten. Wir können hier nicht im einzelnen auf die Diskussionen eintreten, die über dieses Thema im Schosse der Vereinigung der Abteilungsleiter des VSK stattfanden. Aus diesem Gremium ging der Vorschlag auf Schaffung eines sechsten Departementes hervor, das sich mit Fragen der Koordination des Verkaufs und der Propaganda zu befassen hätte. Dieser Plan wurde verwirklicht. Direktor A. Vuilleumier arbeitete am 25. März einen Bericht aus, dessen Schlussfolgerungen von der Verbandsdirektion genehmigt und vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1957 bestätigt wurden. Damit war die Zentrale Koordinationsstelle geschaffen, die ihre Tätigkeit sofort aufnahm. Die Leitung wurde dem neugewählten ausserordentlichen Direktor Werner Gnaedinger übertragen. Wir haben diese Organisation schon oben vorgestellt und brauchen hier nicht darauf zurückzukommen.

Ausser der Zentralen Koordinationsstelle, die als wichtige Neuerung allein der Initiative des «Generalstabes des VSK» zu verdanken war, hatten die zahlreichen seit 1951 geführten Diskussionen kaum irgendwelche konkreten Vorschläge oder praktisch realisierbaren Pläne hinsichtlich der Strukturreform der Bewegung erbracht. Gewiss war das allgemeine Ziel festgelegt worden, aber niemand hatte den Weg dazu gewiesen. Das zu lösende Problem bestand darin, eine Vielzahl selbständiger Unternehmungen, die eifersüchtig über ihre Selbständigkeit wachten, im Gleichschritt und sogar in einem beschleunigten Gleischschritt marschieren zu lassen. Der Bericht der Verbandsdirektion für Statutenrevision, auf den wir uns hier berufen, stellt die Lage mit folgenden Worten dar:

«Wir sind eine Armee von Partisanen» – so schreibt A. Vuilleumier – «die sich aus 550 Bataillonen zusammensetzt, die alle verschieden gross und verschieden bewaffnet und von verschiedener Stärke sind, kein zentrales Kommando besitzen und sich in aufgelöster Ordnung gegen einen Gegner schlagen, der vollständig organisiert und sehr weitgehend konzentriert ist und so eine einheitliche Armee unter einem einzigen Oberbefehl darstellt. Wir müssen unsere Vereine neu gruppieren, ihnen eine Verkaufsfront geben, die diesen Namen verdient, und sie darauf vorbereiten, einer einheitlichen Leitung zu gehorchen, die zwar frei gewählt, aber mit grössten Vollmachten ausgestattet ist... Unsere auf das neunzehnte Jahrhundert zurückgehende, sehr demokratische Struktur, die stark von Föderalismus und Mutualismus gefärbt und nach dem Beispiel der politischen Gemeinwesen unseres Landes entstanden ist, birgt jedoch die Gefahr der Zersplitterung, der Aufteilung und schliesslich der Unwirksamkeit in sich. Wie alle Demokratien der Welt verlieren wir zu viel Zeit mit Diskutieren und Überzeugen und verfügen dann über zu wenig Zeit zum Handeln. Es ist deshalb Aufgabe unserer Statutenrevision, diesen Strukturproblemen abzuhelfen.»

Der Bericht fährt fort: «Wenn wir hier von Kommandogewalt und Subordination sprechen, so geschieht dies nicht um einer Spielerei mit der Uniformität willen. Der Gedanke ist vielmehr ein Kind der Not und der Einsicht, dass wir nur dann bestehen können, wenn wir alle zusammenarbeiten und wenn wir alle in gleichem Sinne und auf gleiche Weise zusammenarbeiten... Aber allzuoft müssen die 'besonderen örtlichen Verhältnisse' dafür herhalten, Extratouren zu begründen. Diese 'besonderen örtlichen Verhältnisse' sind nicht sachliche, sondern persönliche Probleme, das heisst Gruppen- oder individueller Egoismus, wobei der Egoismus nicht a priori einen materiellen Hintergrund haben muss, sondern einfach in einer Unbeweglichkeit bestehen kann. Diesen Egoismus gilt es zu überwinden. Es galt, ihn von jeher zu überwinden, aber da die bisherigen Mittel nicht genügten oder nicht mehr genügen, müssen neue gesucht werden[1].»

[1] Bericht der Verbandsdirektion an den Verwaltungsrat vom 3. Oktober 1960, a.a.O., S. 34–36.

IV. Lösungsmöglichkeiten – Entwurf der Verbandsdirektion

Der Bericht prüft in der Folge die möglichen Lösungsmöglichkeiten im einzelnen. Die erste dieser Lösungsmöglichkeiten betrifft eine zentrale Leitung. Die Delegiertenversammlung ist unbestritten das einzig kompetente Organ, um entscheidende Beschlüsse für die Mitgliedschaft zu fassen.

Trotzdem sollte die Delegiertenversammlung nicht mit Spezialfragen belastet werden; zu deren Regelung wäre vielmehr eine Delegation der Kompetenzen an ein anderes, statutarisch geschaffenes Organ vorzusehen, um «Massnahmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder zu steigern», zu ergreifen[1].

Und um alle Zweifel über die Art dieser «besonderen Massnahmen» auszuschliessen, müssten die Statuten eine Liste der verschiedenen möglichen Beschlussarten enthalten, ohne dass diese erschöpfend sein könnte.

Aber an welches Organ sollte diese Delegation der Kompetenzen erfolgen? Der Bericht widmet dieser Frage grosse Aufmerksamkeit und kommt aus juristischen und verwaltungstechnischen Überlegungen zum Schluss, dass dieses Organ nur die Verbandsdirektion sein kann, die dem Verwaltungsrat allein verantwortlich ist. Die Direktion wäre so im Besitz einer wichtigen Waffe, die zum Nutzen der ganzen Bewegung – insbesondere der Mitgliedsgenossenschaften – eingesetzt werden könnte. Zu diesem Zwecke wäre ein langfristiger Plan aufzustellen, um im Rahmen dieses Plans Entschlüsse zu fassen und besondere Massnahmen in enger Verbindung mit den Verbandsmitgliedern durchführen zu können. Dieser Kontakt zwischen der Verbandsdirektion und den Genossenschaften wurde bisher durch die Delegiertenversammlung, durch die Kreiskonferenzen und durch Interessengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften aufrechterhalten und durch den Verwalterverein und Konferenzen mit den grössten Verbandsvereinen weitergepflegt. Aber nur die Delegiertenversammlung war für die ganze Bewegung repräsentativ, und die übrigen Zusammenschlüsse waren oft erst noch recht schwerfällig organisiert. Zu diesem wichtigen Punkt führt der Bericht aus: «Diesem Ungenügen möchten

[1] Bericht und Antrag vom 16. März 1963, a.a.O., S. 40.

wir Abhilfe schaffen und schlagen deshalb ein besonderes repräsentatives Gremium von Fachleuten vor. Wir stellen uns darunter einen Rat vor, der sich mit der historischen, kommerziellen und administrativen Tätigkeit des Verbandes befasst, jedoch in Fragen der Verkaufsfront, der Rationalisierung der Konsumgenossenschaften, kurz in all den neu zu behandelnden Fragen, die in das Eigenleben und die Eigenständigkeit der Verbandsvereine eingreifen, als konsultatives Organ der Verbandsdirektion zur Seite steht und ihr dadurch hilft, eine geschlossene gesamtschweizerische konsumgenossenschaftliche Verkaufsfront zu schaffen[1].»

Das neu vorgeschlagene Organ, die «Geschäftsleiterkommission», untersteht selbstverständlich auch der Oberaufsicht des Verwaltungsrates. Der Geschäftsleiterkommission wäre eine doppelte Aufgabe übertragen: Einerseits hätte sie von sich aus der Direktion des Verbandes Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, und anderseits werden ihr von seiten der Verbandsdirektion Vorschläge zum Studium und zur Berichterstattung unterbreitet.

Zu diesem zentralen Problem bemerkt der Bericht abschliessend: «Damit wäre das Kernstück der Strukturänderung, soweit sie von der Statutenseite her kommt, umrissen. Dass es auf unsere ganze Bewegung gewaltige Auswirkungen haben kann, liegt auf der Hand. Für sich allein, als Selbstzweck, ist es bedeutungslos. Aber in seiner Anwendung als Waffe im immer schärfer werdenden Konkurrenzkampf kann es, so sind wir überzeugt, unserer Bewegung starke neue Impulse geben und den Konsumgenossenschaften ihre Aufgabe im Dienste ihrer Mitglieder ermöglichen und erleichtern[2].»

Der Bericht gibt anschliessend einen Überblick über einige andere Revisionsvorschläge. Zuerst behandelt er die schon mehrmals aufgeworfene Frage der Trennung des Zentralverbandes von der Grosshandelsgesellschaft. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer ausländischer Genossenschaftsbewegungen, die diese Trennung seit jeher kennen, und in Erwägung der Aussagen leitender Persönlichkeiten dieser Organisationen verwirft der Bericht jeden Gedanken an eine derartige Trennung. Im weiteren wird die Frage der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellt. Das Problem

[1] Ebenda, S. 40.
[2] Ebenda, S. 42.

besteht hier in der Beschränkung der Anzahl der Delegierten. Nach der zur Zeit gültigen Regelung steigt die Anzahl der Delegierten von Jahr zu Jahr, bald wird nur noch Interlaken über die erforderlichen Unterkünfte verfügen! Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Aspekte dieser Frage kommt der Bericht zum Schluss, die Anzahl der Delegierten sei zu begrenzen, und diese feste Zahl der Sitze sei nach Massgabe der Bezüge beim VSK auf die Verbandsgenossenschaften zu verteilen. Zur Frage der Mitgliedschaft beim Verband schlägt der Bericht vor, diese sei auf die grössten Verbandsvereine und die Regionallagerhausgenossenschaften zu beschränken, die sich ihrerseits in grosse Regionalkonsumgenossenschaften umwandeln sollten. Die kleinen und mittleren Konsumgenossenschaften wären in Zukunft nur mehr indirekt – durch Vermittlung der Regionallagerhausgenossenschaft der sie angehören – Mitglied beim VSK.

Auf die Kreisverbände wäre zu verzichten, da deren Aufgabe schon weitgehend durch die Regionallagerhausgenossenschaften erfüllt würde. Die weiteren Änderungsvorschläge betrafen vor allem redaktionelle Verbesserungen.

Darin bestanden kurz zusammengefasst die Lösungsvorschläge, die die Verbandsdirektion dem Verwaltungsrat in einem Entwurf über die Statutenänderung des VSK vom 3. Oktober 1960 vorlegte.

V. Diskussion des Entwurfs der Direktion durch den Verwaltungsrat

Diese Vorschläge fanden aber nicht die allgemeine Zustimmung des Verwaltungsrates. Während die Schaffung einer Geschäftsleiterkommission als wichtigster Teil der Strukturverbesserung mit Ausnahme der als zu hoch bezeichneten Mitgliederzahl (50) keinen wesentlichen Einwänden begegnete, wurden die Vorschläge über die Gestaltung der Mitgliedschaft beim VSK und die Abschaffung der Kreisverbände lebhaft diskutiert. Zu diesen beiden Fragen bildete sich eine starke Oppositionsgruppe, die ihre Meinung durchsetzte. Die Opponenten führten dabei grundsätzliche Erwägungen und juristische Gründe ins Feld, auf die wir im folgenden näher eintreten möchten[1].

[1] Zu dieser Frage beziehen wir uns auf einen Bericht von Me G. Capitaine und auf einen Brief von Dr. W. Kehl an den Verfasser vom 23. Juni 1964.

Wesen und Aufgabe der Regionallager (RL)

Wie wir soeben erwähnten, sah der Entwurf der Verbandsdirektion vor, den kleinen und mittleren Genossenschaften die Mitgliedschaft beim Verband nicht mehr zuzuerkennen, sondern diese in eine Mitgliedschaft bei den Regionallagerhausgenossenschaften umzuwandeln, und eine direkte Mitgliedschaft nurmehr für die grössten Genossenschaften aufrechtzuerhalten. Dieser Vorschlag verfolgte ein doppeltes Ziel: Einerseits sollte dadurch die Umwandlung der Regionallagerhausgenossenschaften in regionale Konsumgenossenschaften herbeigeführt werden, anderseits hätte sich auf diesem Weg eine einfache Möglichkeit ergeben, die Anzahl der Delegierten an den jährlichen Delegiertenversammlungen zu reduzieren. Dem wurde entgegengehalten, die regionalen Lagerhäuser seien lediglich Instrumente einer rationellen Warenlagerung und Warenverteilung und keine Verwaltungsorgane. Es sei nicht erwünscht, ihnen andere Aufgaben zu übertragen, dies käme einer Verkennung ihrer wirklichen Funktionen gleich. Die Verbandsgenossenschaften wären wohl kaum zu bewegen, einer solchen – ihre Rechte einschränkenden – Lösung zuzustimmen. Wenn man dem Regionallager Vertretungsrechte, Stimmrecht und Verwaltungsbefugnisse bei der Einkaufszentrale – dem VSK – zuerkenne, der seinerseits die Gesamtheit der Genossenschaften vertrete (und dem gegenüber das RL in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehe), dann wäre damit Interessenkonflikten und Unklarheiten im Kompetenzbereich Tür und Tor geöffnet. Wir entnehmen diese Ausführungen den Berichten von Me. Capitaine, der dazu abschliessend schreibt: «Den Regionallagern ist ihre nützliche und streng wirtschaftliche Funktion zu belassen, und es sind ihnen nicht Aufgaben zuzuerkennen, für die sie nicht geschaffen wurden. Wenn man ihnen Vertretungs- und Stimmrecht beim VSK anstelle der Verbandsgenossenschaften geben möchte (die doch das RL mit einem festen Zweck geschaffen haben), dann hiesse das die Funktion des RL erschweren und komplizieren. Ausserdem würden die selbständigen Genossenschaften des Vorrechtes, direkt mit dem VSK in Kontakt zu treten, beraubt.»

Kreisverbände

Der Entwurf der Verbandsdirektion sah vor, die Kreisverbände fallen zu lassen. Bestimmend für diesen Vorschlag war einerseits die wenig befriedigende Stellung der gegenwärtigen Kreisverbände gewesen, die gleichzeitig Organe des VSK und selbständige Rechtspersönlichkeiten im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind. Ausserdem erscheint ihre geographische Abgrenzung nicht mehr völlig angemessen. Ferner könnte ihre Vermittlungsfunktion zwischen Verbandsdirektion und Mitgliedsgenossenschaften ohne Nachteile an die Regionallagerhausgenossenschaften übertragen werden, die ihrerseits regionale Verbandsgruppierungen darstellen. Doch fand diese These vor der Mehrheit des Verwaltungsrates keine Gnade. Dieser schloss sich vielmehr einer anderen Argumentation an, die Me. Capitaine wie folgt umschreibt:

«Ohne Zweifel ist die Zahl von 12 Kreisverbänden, wie die Zahl der selbständigen Genossenschaften, zu gross. Sie fand eine Rechtfertigung in den ungenügenden Verbindungsmöglichkeiten, wie sie in der Zeit ihrer Gründung bestanden hatten. Angesichts der heutigen Reisemöglichkeiten fänden meiner Ansicht nach fünf oder sechs Kreisverbände immer noch ihre Rechtfertigung. Ein einziger Kreisverband für alle welschschweizerischen Kantone wäre beispielsweise durchaus möglich. Die Sprachenfrage sollte für ihre territoriale Ausdehnung entscheidend sein.

Das durchaus gerechtfertigte, ja unvermeidliche Ziel, die Anzahl der Teilnehmer an der Delegiertenversammlung zu verringern, kann auch bei Aufrechterhaltung einer reduzierten Zahl von Kreisverbänden erreicht werden. Es genügte beispielsweise, das Prinzip der Verteilung des neuen Artikels 31 auf die Mitgliedgenossenschaften, anstatt auf die Regionallagerhausgenossenschaften anzuwenden und jedem Verbandsverein minimal einen Delegierten und weitere nach einer degressiven Berechnungsweise im Verhältnis zu den Bezügen beim VSK zuzuerkennen. Eine Lösung wäre zu dieser Frage rasch gefunden. Dadurch liesse sich die absurde Situation vermeiden, in der Delegierte von einer Organisation bestimmt würden, der die Verbandsgenossenschaften überstellt sein sollten und in deren Dienste sie stehen sollte. Das Regionallagerhaus würde

so als Vertreter der ihm angehörenden selbständigen Genossenschaften auftreten, aber diese könnten ihre Rechte nicht mehr in vollem Umfang zur Geltung bringen.

Wenn man die Delegiertenversammlung des VSK vor endlosen und tagelangen Diskussionen bewahren will, dann muss man die Kreisverbände als Vermittlungs- und Vorbereitungsorgane bestehen zu lassen. Auf diese Weise wird ohne Zweifel wertvolle Zeit gewonnen. Wenn wir in unserer demokratischen Organisation die Kreisverbände nicht schon besässen, dann müssten wir sie schaffen.»

VI. Der erste Entwurf des Verwaltungsrates. – Die Diskussion ist eröffnet

Nach diesen Einführungsdebatten beschloss der Verwaltungsrat, näher auf die Frage einzutreten. Er ernannte eine Statutenkommission, die aus 12 Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Mitgliedern der Verbandsdirektion und dem Generalsekretär zusammengesetzt war. Unter dem Präsidium von Dr. H. Küng, führte sie 8 Sitzungen durch, in denen der Entwurf überprüft und die definitiven Beschlüsse dem Verwaltungsrat übermittelt wurden, die dieser in seiner Sitzung vom 16. März 1963 gutgeheissen hatte.

Von diesem Zeitpunkt an wurde das Projekt allen verantwortlichen Gremien zur Diskussion vorgelegt, wie es sich für eine demokratische Organisation gehört. Keine Gelegenheit zur Förderung der genossenschaftlichen Meinungsbildung wurde ausgelassen. Die Vertreter der Verbandsdirektion informierten an den Frühjahrsversammlungen des Jahres 1963 die Delegierten der Kreisverbände über den Statutentext und einen dazugehörigen Bericht, der auf Ende Mai den Verbandsgenossenschaften und den Vorständen der Kreisverbände zugeleitet wurde. Ungefähr einen Monat später widmete der Präsident der Verbandsdirektion, E. Herzog, der Frage der Statutenrevision in seinem Bericht vor der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1963 in Lausanne breiten Raum: Er betonte, dass es noch verfrüht wäre, in die Einzelheiten des Entwurfes näher einzutreten und fügte bei: «Den Grundgedanken der Neuerung will ich aber kurz erwähnen: Es geht im wesentlichen darum, die Einheit unserer Bewegung zu stärken, die Leistungsfähigkeit und Leistung zu heben, und zwar durch Erleichterung der Willensbildung,

namentlich soweit die Aktivität an der Verkaufsfront – also der Dienst an unseren Mitgliedern, den Konsumenten – in Frage steht... So wie diese Vorschläge zur Statutenrevision den Weg unserer zuständigen Instanzen passieren werden, so soll auch in Zukunft unser demokratischer Aufbau erhalten bleiben. Hin und wieder wird etwa die Befürchtung geäussert, es könnte der Zentrale zuviel Gewicht und Befugnis zukommen. Darum geht es nicht; vielmehr suchen wir mit festem Willen die Probleme auf dem Weg der Zusammenarbeit zu lösen. Und auch die Arbeit der Zentrale soll in erster Linie unseren Mitgliedern an der Front gelten und dienen. Wenn wir aber in dieser Front Schwächen oder gar Lücken feststellen müssten, dann sollten wir kompetent sein, zu handeln, bevor es zu spät ist, oder bevor wertvolle Mittel und Zeit verloren sind. Für solche Fälle muss auch die Demokratie ihre handlungsfähigen Organe besitzen, und sie muss sie einsetzen können. Hier müssen die bestellten Vertreter in der Verwaltung und in der Geschäftsleitung Vertrauen besitzen in die Fähigkeit der Beauftragten, die genossenschaftlich und wirtschaftlich besten Lösungen zu finden[1].»

Auch im Herbst 1961 bildete die Revision der Statuten den Hauptgegenstand der Tagesordnungen an den Kreiskonferenzen. Die Vertreter der Verbandsdirektion erläuterten die wichtigsten der vorgeschlagenen Änderungen in allen Einzelheiten. Die Delegierten hatten ihrerseits die Möglichkeit, die Diskussion eingehend zu nützen, um so mehr als die Verbandsgenossenschaften zu jener Zeit schon seit mehreren Monaten im Besitz der Vorschläge waren. Bis Ende Oktober hatten sie ihre Stellungnahme bekanntzugeben.

Der Verein der Geschäftsleiter der Konsumgenossenschaften wurde ebenfalls konsultiert. Er diskutierte die Frage der Statutenrevision in seiner Sitzung vom 24. September 1963, und beauftragte den Vorstand einzelne Punkte näher zu prüfen und eine Stellungnahme vorzubereiten. In einem Zirkular vom 4. Dezember 1963 informierte der Präsident des Geschäftsleitervereins, E. Matter, Basel, die Vorstandsmitglieder: «Er (der Vorstand) kam dabei zum Schlusse, allen Geschäftsleiterkollegen den Vorschlag der Statutenrevisionskommission in der vorliegenden Fassung zur

[1] Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1963 in Lausanne, S. 19.

Annahme zu empfehlen... Der Vorstand betrachtet den Vorschlag der Statutenrevisionskommission als wohl abgewogenen Kompromiss[1].»

Diesem Zirkular lag ein Antwortentwurf an die Verbandsdirektion zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat bei. Zur Frage der Kreisverbände wurde darin ausgeführt: «Es ist nicht zu verkennen, dass die Weiterführung der Kreisverbände in der heutigen Form auch im Kreise unserer Geschäftsleitung auf Ablehnung stösst. Für den Fall, dass bei der weiteren Behandlung des Statutenentwurfes die Kreisverbände in der vorgeschlagenen Form fallengelassen würden, sind wir der Meinung, dass auf den ursprünglichen Vorschlag der Verbandsdirektion zurückgekommen werden müsste (Aufbau des VSK auf Grund von Regionallagerverbänden plus Grossvereine)[2].»

Aber auch Dr. h.c. Heinrich Küng, der Präsident des Verwaltungsrates des Verbandes, widmete seine Eröffnungsansprache an der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1964 in Interlaken der Frage der Statutenrevision: «Ich möchte diesmal das Problem behandeln, das die Verbandsdirektion, den Verwaltungsrat und daneben natürlich auch die Vereine selbst in den letzten Jahren sehr stark beschäftigt hat: die geplante Revision der Statuten.» Im Verlaufe seiner meisterhaften, von hohem Gedankenflug getragenen Ausführungen würdigte Präsident Heinrich Küng die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten der Verbandsdirektion; er unterstrich die Notwendigkeit, sich den neuen Erfordernissen anzupassen und erklärte – in Abwandlung eines Gedankens von Goethe: «Wir fühlen alle, dass wir in vielen Beziehungen mitten in einer elementaren Umbildung stecken, dass ihr Ende noch nicht abzusehen ist, und dass wir je länger je mehr zur Auffassung kommen müssen, dass am Ende die Ergebnisse dieser im Gang befindlichen Umwälzung wiederum nichts Endgültiges, Unverrückbares sein werden, sondern nur den Auftakt für eine neue Ära mit neuen Bedürfnissen, neuen Anschauungen und neuen Problemen. Die Genossenschaften selbst haben mit ihren ideologischen, auf soziale

[1] Brief des Vorstandes des Geschäftsleitervereins an die Mitglieder vom 6. Dezember 1963.

[2] Entwurf einer Eingabe des Geschäftsleitervereins an die Verbandsdirektion z. H. des Verwaltungsrates 1964.

Besserstellung des Volkes ausgerichteten Grundsätzen einen erheblichen Beitrag dazu geleistet[1].»

Besonderes Gewicht legte er auf die Achtung vor den demokratischen Prinzipien, die im Schosse der Genossenschaftsbewegung in diesen Diskussionen immer vorherrschten. Anschliessend äusserte Dr. Küng sehr zutreffende Betrachtungen über die Beziehungen zwischen der Ideologie und der Praxis, die wir schon oben zitiert haben[2].

Er gab weiter dem Wunsche Ausdruck, dass die heutigen Genossenschafter wieder mit Begeisterung das genossenschaftliche Ideal in sich fühlen möchten, das einst die schweizerischen Pioniere beseelte. Er wies insbesondere auch auf die Notwendigkeit zur wirtschaftlichen Konzentration hin und schloss mit einem Appell an den Geist der Verständigung, der der bestgeeignete Vermittler zwischen den wirtschaftlichen Idealen und den Notwendigkeiten der Wirtschaft sei: «Möge diese Revision so verstanden werden und möge sie unter gegenseitiger Achtung der Argumente schliesslich jene Grundlage zu schaffen helfen, die im Grunde alle Glieder, grosse, mittlere und kleine anstreben: Die Festigung der genossenschaftlichen Warenvermittlung und ihrer Ideologie im gesamten schweizerischen Wirtschaftsgefüge als überzeugende Dokumentation für die Wichtigkeit und die vitale Lebensfähigkeit unserer genossenschaftlichen Überzeugung[3].»

VII. Der zweite Entwurf des Verwaltungsrates

Wenn wir nun den Gang der Dinge überblicken, so können wir uns Rechenschaft darüber geben, dass nichts vernachlässigt wurde, um sämtliche Kreise der verantwortlichen Genossenschafter ausführlich zu informieren, um so den Boden der künftigen Statutenrevision vorzubereiten. Diese Statutenrevision wird Gegenstand einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung bilden, die am 28. November 1964 in Bern stattfinden wird.

[1] Aus der Eröffnungsansprache von Dr. h.c. Heinrich Küng an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken.

[2] Siehe unter D, Ziffer I dieses Kapitels: «Die Stellung und Bedeutung des sozialen und moralischen Elementes».

[3] Aus der Eröffnungsansprache von Dr. h.c. Heinrich Küng an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken.

Im Augenblick, in dem wir diese Zeilen schreiben, ist der Entscheid noch nicht gefallen. Alles, was wir tun können, besteht darin, kurz die hauptsächlichsten Änderungen im endgültigen Statutenentwurf festzuhalten, wie sie vom Verwaltungsrat ausgearbeitet wurden, nachdem dieser die Vorschläge und Einwände der Verbandsvereine in Erwägung gezogen hatte. Dieser zweite Entwurf wurde den Mitgliedern des Verbandes mit einem Zirkular vom 29. Mai 1964 überreicht mit der Bitte, der Verbandsdirektion dazu Vorschläge bis Mitte August 1964 zu übermitteln.

«Dies würde dem Verwaltungsrate gestatten, die Vorlage nochmals zu überarbeiten und ihnen Mitte Oktober 1964, zusammen mit der Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung, einen bereinigten Entwurf zu unterbreiten[1].»

Die wichtigsten Modifikationen der Statuten beziehen sich auf die Artikel 26, 47 und 48, die ein neues Organ, die «Geschäftsleiterkommission» einführen. Artikel 47 präzisiert dazu die Art der Wahl und die Zusammensetzung. Artikel 48 definiert die Aufgaben. Wir möchten daran erinnern, dass diese Kommission dazu bestimmt ist, einen engeren Kontakt mit der Verkaufsfront zu schaffen. Es handelt sich dabei um ein beratendes Organ, dem keine Entscheidungsbefugnis zusteht. Dieses bleibt in vollem Umfang der Verbandsdirektion vorbehalten.

In Artikel 2, der die Neutralität betrifft, werden die alten Statutenbestimmungen übernommen, wonach der VSK die Interessen seiner Mitglieder und der Konsumenten in Fragen der Wirtschaftspolitik vertreten soll. Die parteipolitische und konfessionelle Neutralität wurde beibehalten.

Nach Artikel 9, der die Mitgliedschaft betrifft, können Zweckgenossenschaften nicht mehr Verbandsmitglieder sein. Aus administrativen Gründen steht ihnen die Möglichkeit offen, sich in einer Organisation zusammenzuschliessen, die ihrerseits Mitglied werden kann.

Nach Artikel 11 steht dem Verwaltungsrat die Kompetenz zur Annahme neuer Mitglieder der beiden vorgesehenen Kategorien zu. Nach Artikel 29, der die Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung betrifft, wird aus praktischen Überlegungen in Zukunft der Verwaltungsrat – und nicht mehr die Dele-

[1] Schreiben der Verbandsdirektion an die Mitglieder des VSK vom 29. Mai 1964.

giertenversammlung – zuständig sein. Artikel 30 fixiert die maximale Delegiertenzahl auf 800. Jede Genossenschaft hat das Recht, mindestens einen Delegierten zu bezeichnen. Die zusätzlichen Delegierten bis zur Erreichung der Zahl 800 werden unter die Genossenschaften nach Massgabe ihrer Bezüge beim Verband verteilt. Die Anzahl der Stimmen, über die eine Mitgliedsgenossenschaft verfügt, entspricht also nicht mehr der Anzahl der Vertreter, die sie an die Delegiertenversammlung abzuordnen das Recht hat. Mit anderen Worten heisst das, dass ein Verbandsmitglied mehr Stimmen als Delegierte haben kann.

Die Artikel 34–38 betreffen die Kreisverbände, die aufrechterhalten werden. Aber ihre Zahl ist nicht mehr bestimmt. Der Verwaltungsrat ist beauftragt, die territoriale Begrenzung der Kreisverbände auf Vorschlag der Direktion festzulegen. Ihre Kompetenzen werden in Artikel 34 klar umschrieben. Sie werden zu einfachen Organen des VSK ohne eigene Rechtspersönlichkeit, was unter anderem bedeutet, dass sie kein eigenes Vermögen mehr haben können. Ihre Rolle besteht darin, den Kontakt zwischen den Genossenschaften einer Region aufrechtzuerhalten, die Interessen der Genossenschaften im lokalen oder regionalen Bereich zu vertreten, die Erziehungstätigkeit zugunsten der Mitglieder der ihr angehörenden Genossenschaften zu fördern, und die ideelle Propaganda für die Genossenschaftsbewegung und ihre Hilfswerke mitzutragen. Die finanziellen Mittel werden ihnen vom Verband im Verhältnis zu den Bezügen der Gesamtheit der Genossenschaften des Kreisverbandes beim VSK zur Verfügung gestellt.

Artikel 39–46 betreffen den Verwaltungsrat und den Ausschuss des Verwaltungsrates. Die betreffenden Artikel übernehmen die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen, lediglich das Vorrecht des ACV beider Basel, wenigstens vier Vertreter des Verwaltungsrates bezeichnen zu dürfen, wird abgeschafft. Anderseits erhält der Verwaltungsrat die Kompetenz, die Mitglieder der Geschäftsleiterkommission zu wählen.

Artikel 52 erkennt der Verbandsdirektion vermehrte Kompetenz zu in die Geschäftsführung eines Mitgliedes einzugreifen, wenn dieses seine Aufgaben nicht voll erfüllt oder sich weigert, festgestellte Mängel zu beheben und den Verbesserungsvorschlägen des Verbandes Folge zu leisten.

Das sind die wichtigsten der vorgesehenen Änderungen. Es wäre übertrieben zu behaupten, dass sie revolutionär wären. In Wirklichkeit ist dieser Statutenentwurf das Ergebnis eines Kompromisses und gegenseitiger Konzessionen. Die Anwendung der neuen Bestimmungen wird ohne Zweifel viel Geschick und Gewandtheit erfordern.[1]

2. Kapitel

Die Verbandsgenossenschaften von 1945 bis 1964

A. DER SCHWEIZERISCHE DETAILHANDEL STEHT NICHT MEHR IM MITTELALTER

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde oft, insbesondere von Seiten internationaler Organisationen, hervorgehoben, dass die Güterverbreitung im Westen nicht derart ausgeprägte Fortschritte gemacht habe wie die landwirtschaftliche, und insbesondere die industrielle Produktion. Gewiss ist diese Bemerkung begründet, trotzdem wäre es übertrieben, zu behaupten, der Detailhandel sei bis nach dem Ersten Weltkrieg in einem mittelalterlichen Stadium stehengeblieben. Die europäische Wirtschaftsgeschichte lehrt uns, dass die industrielle Revolution eine Folge der Ausweitung der Warenmärkte und diese ihrerseits eine Folge des Ausbaus der Seeverbindungen darstellt. Und all diese Fortschritte beeinflussten auch den Handel. Der Laden des kleinen Detaillisten, der nicht mehr von einem seine Waren selbst herstellenden Handwerker, sondern von einem Kaufmann geführt wird, bietet ein völlig anderes Bild als die frühere Handwerksbude. Auch die Gründung der ersten Warenhäuser geht bis ins Jahr 1850 zurück, als der berühmte Boucicaut – der den Übernamen Napoleon der Krämer

[1] Am 28. November 1964 trat im Kursaal Bern die ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Beratung der neuen Statuten zusammen. 810 Delegierte tagten unter dem Präsidium von Dr. Heinrich Küng. Nach einem Einführungsreferat des Direktionspräsidenten E. Herzog, nahm die Versammlung nach lebhafter Diskussion die neuen Verbandsstatuten an.

trug – mit der Gründung seines «Bon Marché» in Paris die Verkaufstechnik grundlegend umgestaltete. Wenn wir uns an den Roman von Emile Zola «Au Bonheur des Dames» erinnern, dann wissen wir von der Umwälzung, die dieser neue Ladentyp in der Welt des Handels bedeutete. Und in derselben Epoche schuf Felix Potin, ein Kaufmann grossen Stils, die ersten Filialketten im Bereich des Lebensmittelhandels ein. Er eröffnete geräumige Ladengeschäfte nicht nur in Paris, sondern auch in der Provinz, und wandte sich bereits dem System der vertikalen Handelsintegration zu, indem er die von ihm verkauften Produkte in eigenen Betrieben herstellte. Und auch die ersten Konsumgenossenschaften selbst sind, wie wir gezeigt haben, keineswegs Überbleibsel des Mittelalters, sondern echte Folgeerscheinungen der modernen Zeit und der industriellen Revolution. Die Geschichtskenntnisse verhalfen uns vielleicht zum Vorteil – wenn wir es überhaupt als Vorteil bezeichnen wollen –, allzu summarische und abschliessende Urteile über historische Vorgänge zu vermeiden. In unserer so schnellebigen Zeit, in der alles rasch zu veraltern scheint, verfällt die junge Generation, die Neues verwirklichen möchte, gerne in den Fehler, all das, was aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg datiert – als vorsintflutlich darzustellen. Oft ergeben sich dabei allerdings verzerrte Bilder, die sich zwar durch den Zweifel der älteren Generation an sich selbst zu bestätigen scheinen, aber eine genauere Kenntnis der historischen Tatsachen korrigiert diese Sicht der Dinge.

Das Problem einer rationellen Warenverteilung ist also keineswegs neu, die Kaufleute befassen sich damit nicht erst seit gestern oder heute. Seit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit gab es immer wieder Unternehmertypen, die von Initiative und Erfindungsgeist erfüllt waren, die neue Ideen hatten und daraus Nutzen zogen und durch die Entwicklung neuer Methoden der Handelsbetriebsführung auch der Allgemeinheit dienten. Aber all jene Leute, die auf der Grundlage extremer Vereinfachungen übereilte Schlüsse ziehen, glauben damit auf dem kürzesten Weg das Ziel zu erreichen – doch wie leicht werden oft anachronistische Schlüsse gezogen. Dabei haben sie für die Vergangenheit oft nur Verachtung und für die Gegenwart Bewunderung übrig und sind erstaunt darüber, dass irgendeine neue Idee, die vielleicht lediglich in veränderter Form auftritt, nicht schon längst aufgetaucht sei.

Aber derartige Überlegungen verkennen leicht die gegenseitige Abhängigkeit wirtschaftlicher und technischer Erscheinungen. Wie wäre es beispielsweise möglich gewesen, ein Shopping-Center unabhängig von der fortgeschrittenen Motorisierung zu erfinden? Deshalb glauben wir nicht, dass sich das Mittelalter im Bereich der Warenverteilung bis ins dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts erstreckt. Wir wollen uns aber auch davor hüten zu denken, alles sei schon gesagt worden und es gäbe nichts Neues im Bereich der Wirtschaft.

Wie wir schon oben kurz ausführten, erfordern heute tatsächlich zahlreiche Faktoren eine beschleunigte Evolution der Methoden der Verkaufstechnik und eine Umgestaltung der überkommenen Handelsstruktur[1].

Keine Unternehmungsform, auch nicht der kleine Detailhandel, entgeht dieser Notwendigkeit. Das ist zu bedenken, wenn heute sehr zahlreiche kleine Konsumgenossenschaften ihre Struktur überprüfen müssen. Denn dabei steht nur die technische Seite ihrer Tätigkeit zur Diskussion – es handelt sich keineswegs um ein Infragestellen ihres Charakters als nicht gewinnstrebige Unternehmung.

Auf den eigentlichen Privathandel entfallen in der Schweiz heute noch – nach freien Schätzungen, präzise statistische Angaben fehlen – ungefähr zwei Drittel des Lebensmitteldetailhandels. Der private Kleinhandel realisiert damit allein eine Umsatzziffer, die zweimal grösser ist als diejenige des zusammengeschlossenen Handels.

Kompetente Autoren[2] führen diese Widerstandskraft des privaten Detailhandels gegenüber seinen starken Konkurrenten auf gewisse Vorteile zurück, die nur er besitze, so insbesondere die Fähigkeit, der Kundschaft «besondere Dienstleistungen» zu erbringen. Ohne diese Tatsachen in Abrede stellen zu wollen, dürfen wir uns auf dieselben Autoren berufen und beifügen, dass der private Detailhandel seine Widerstandskraft, wenn nicht gar sein Wiedererstarken, den genossenschaftlichen Selbsthilfemassnahmen verdankt, die er seinerseits zu ergreifen wusste. Diese Massnahmen beschränken sich nicht auf gemeinsamen Einkauf. Sie erstrecken sich auf die Propaganda,

[1] Vgl. Kapitel 1 dieses Abschnittes Lit. E: «Auf dem Wege zu neuen Strukturen – I. Ein allgemeines Erfordernis».

[2] Vgl. dazu A. Gutersohn, *Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft*, Zürich und St. Gallen 1962; M. Faes, «Le commerce en détail en Suisse», a.a.O.

die Planung, die Gestaltung der Schaufenster, auf die Zusammensetzung des Sortimentes und selbst auf die Preispolitik, wobei auch die beruflichen Fortbildungskurse nicht unerwähnt bleiben sollen. Neben den Sanktionen, die gegen fehlbare Mitglieder ergriffen werden können, fördern diese genossenschaftlichen Zusammenschlüsse auch den Sinn für Disziplin der Mitglieder. Als Beispiel diene uns ein aufschlussreicher Aufsatz, den ein Direktor der USEGO nach seiner Rückkehr von einer Studienreise in die Vereinigten Staaten den Mitgliedern dieser Genossenschaft widmete: «Die Einkaufsgesellschaft in den USA hat es nicht nötig, ein Heer von Reisenden zu engagieren, um zu verhindern, dass die Aufträge an die Konkurrenz gehen. Das Mitglied weiss, dass seine Einkaufsgesellschaft ihre Leistungsfähigkeit nur dann voll entfalten kann, wenn sie sich auf die restlose Treue und Zusammenarbeit der Mitglieder stützen kann. Damit ist wohl der Gipfelpunkt der allgemeinen Tendenz in den Organisationen und sonstigen Zusammenschlüssen im Rahmen des kleinen privaten Detailhandels zu ihren Grossisten, Lieferanten, Fabrikanten erreicht: restlose Treue und Zusammenarbeit[1].»

Neben diesen Genossenschaften, beispielsweise der USEGO, die schon vor langer Zeit durch private Detaillisten selbst zum Zwecke des Grosseinkaufs gegründet wurden, gibt es auch neuere Organisationen in der Form freiwilliger Ketten, die mehrere Grossisten und Detaillisten umfassen. Diese Organisationen legen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht auf den Einkauf, sondern auf die Gestaltung der Verkaufsfront. Alle einer solchen Kette angehörenden Detaillisten sind statutarisch unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, vorbehaltlos an allen Verkaufsaktionen teilzunehmen und ihre Läden mit einem gemeinsamen Signet zu versehen. Wenn sie der Konkurrenz nicht in befriedigender Weise begegenen, droht ihnen der Ausschluss. Eine internationale Dachorganisation der verschiedenen nationalen Ketten zentralisiert nach Möglichkeit die Einkäufe auf den Weltmärkten. Prämiengutscheine und Rabattmarken, die von den Detaillisten einer nationalen Kette ausgegeben werden, haben internationale Gültigkeit; ausserdem planen diese Ketten, die auf den nationalen Märkten bekannten Marken

[1] Zitiert nach W. Ruf, «Die Wende im schweizerischen Detailhandel», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1954*, S. 49.

konkurrenzieren zu wollen, nach Bedarf auch durch Schaffung eigener Marken[1].

Wir betonten ausdrücklich nach Bedarf, denn es ist bekannt, dass enge Verbindungen zwischen Markenartikelindustrien und privatem Detailhandel bestehen. Aus diesem allgemeinen Überblick lassen sich zwar deutliche Tendenzen erkennen. Es scheint uns zweckmässig, diese besonders hervorzuheben. Einmal stellen wir fest, dass die Unabhängigkeit, die den Verteidigern des privaten Detailhandels so teuer ist, und die so oft als politisches Argument diente, im Begriffe steht, ihren Sinn zu verändern. Der selbständige Detaillist ist nicht mehr Herr in seinem Hause. Vielmehr wird der unabhängige private Detaillist gewarnt vor «einer falschen Vorstellung vom Begriff der 'Selbständigkeit', die ihn zu einer vertrauensvollen, zielbewussten und begeisterten Zusammenarbeit unfähig macht[2]».

Hier liegt ohne Zweifel eine sehr beachtliche Änderung in der Haltung vor. Der zweit Punkt, der uns in diesem Zusammenhang erwähnenswert scheint, betrifft die strenge Selektion, die in diesen Organisationen zur Anwendung gelangt. Nur solche Detaillisten werden aufgenommen, die über die notwendigen finanziellen und kaufmännischen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen. Dadurch spielt die gegenseitige Hilfe zwischen den fähigsten, den am besten ausgerüsteten Detaillisten, die sich in ihrem Existenzkampf auch im Hinblick auf eine «Sanierung des Berufsstandes» durch Ausschaltung der sogenannten Pfuscher unterstützen. Grundsätzlich gibt es gegen ein derartiges Vorgehen nichts einzuwenden, denn ohne Zweifel sind die fraglichen Berufsorganisationen in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen frei – niemand kann sie zwingen, «Parasiten» des Berufsstandes aufzunehmen.

Wir halten uns nicht für befugt, hier im Namen der Konsumgenossenschaften zu sprechen. Aber es sei uns doch unter Berufung auf das Gesagte gestattet, den Standpunkt wiederzugeben, der zu verschiedenen Malen von berufenen Wortführern zur Frage der Konkurrenzfähigkeit der Organisationen des privaten Detail-

[1] Vgl. B. Wittwer, «Der kleine private Detailhandel als Grossunternehmen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1962*.

[2] Zitiert nach W. Ruf, «Die Wende im schweizerischen Detailhandel», a. a. O., S. 49.

handels eingenommen wurde. Dr. Walter Ruf, Chefredaktor der Genossenschaft, erklärt nach der Schilderung des freiwilligen Konzentrationsprozesses im privaten Detailhandel abschliessend: «Jedenfalls kann kaum mehr von einem wesentlichen Unterschied zwischen den betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen, eben den Startbedingungen für die Konsumgenossenschaften und dem kleinen privaten Detailhandel gesprochen werden. Eine steuerliche oder sonstige belastende Sonderbehandlung der Genossenschaften ist und bleibt ein Gewaltakt[1].»

Und auch Dr. B. Wittwer, Adjunkt der Wirtschaftsabteilung des VSK, stellt fest: «Die Tatsachen zeigen, dass der kleine Privatdetailhandel in verschiedener Weise deutliche Züge des Grossunternehmens angenommen hat. Dieser Vorgang ist keineswegs erstaunlich; er ist eine logische Folge des Konkurrenzkampfes mit seinem Zwang zur Konzentration und Zentralisation. Diesem Zwang sind nicht allein die kleinen privaten Detaillisten unterworfen. Es lässt sich voraussehen, dass der kleine private Detailhandel in Zukunft noch stärker den Charakter des Grossunternehmens annehmen wird. Der einzelne Detaillist wird im Zuge dieser Entwicklung seine Position gegen die Konkurrenten sicher noch besser halten können, als er dies schon jetzt tat, er wird sich aber auch damit abfinden müssen, dass seine individuelle Unabhängigkeit und Selbständigkeit in weiten Bereichen seines Handelns einem Einordnen in die Ziele der Organisation, der er angehört, weichen muss[2].»

Abschliessend möchten wir uns auf ein Exposé von Dr. h.c. Heinrich Küng berufen, der den genossenschaftlichen Standpunkt mit besonderer Kompetenz vertritt. Er betont, es sei keineswegs zweckmässig, sich an die alte Formel und an die durch die Ereignisse überholten Lösungen zu klammern, aber es sei ebensowenig gegeben, die traditionellen Formen unseres Wirtschaftslebens zugunsten eines zu brüsken Wandels zu verleugnen. Dr. Küng erklärt weiter:

«Wenn wir daher in der Schweiz weiterhin die im Volk so tief verwurzelte Wirtschaftsfreiheit aufrechterhalten wollen, dann besteht die zwingende erste Notwendigkeit, dass wir in der Gesamtheit unserer wirtschaftlichen und politischen Belange uns an die traditionellen wirtschaftlichen Freiheiten und demokratischen Spiel-

[1] Ebenda, S. 49.

[2] B. Wittwer, «Detailhandel als Grossunternehmen», a.a.O., S. 49/50.

regeln halten, hierbei aber in Zukunft den genau gleichen Masstab gegenüber allen anlegen, gleichviel ob es sich um besonders mächtige und einflussreiche, oder um weniger potente Gruppen und Unternehmungen handelt[1].»

Für Dr. Heinrich Küng kann kein Zweifel bestehen, dass die Genossenschaften in der Kategorie der «schwächeren Gruppen» figurieren, da sie beispielsweise in Fragen der Besteuerung und in anderen Zusammenhängen diskriminatorischen Massnahmen unterlagen, die ihnen von behördlicher Seite unter dem Einfluss mächtiger Interessengruppen auferlegt wurden. Und die vom Autor angeführten Statistiken lassen hier keinen Zweifel offen. Nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Betriebsrechnung aus dem Jahre 1939 entfallen auf die Gesamtheit aller schweizerischen Genossenschaften (Konsumgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften und andere) 1,3% aller Unternehmungen, 2,4% aller Betriebe und 2,5% aller beschäftigten Personen. Seither dürften sich diese Proportionen kaum wesentlich verändert haben, so dass der Standpunkt von Dr. H. Küng vor der Delegiertenversammlung des Jahres 1950 zweifellos auch heute noch Geltung beanspruchen darf: «Den schweizerischen Konsumvereinen stehen bestenfalls einige hundert Millionen Franken zur Verfügung. Dagegen verfügt die übrige Wirtschaft sowohl über das ganze mächtige Finanzpotential der Schweiz, als auch über die massgeblichen Schlüsselstellungen[2].»

Die Genossenschaftsbewegung muss all ihre Kräfte zur Verteidigung ihrer Existenz mobilisieren, damit sie auch in Zukunft wie in der Vergangenheit die ihr übertragenen unerlässlichen Aufgaben erfüllen kann. Diese Schlussfolgerungen müssen aus diesen Tatsachen und Überlegungen gezogen werden. Ohne Zweifel teilen die Genossenschaften im lokalen und nationalen Bereich heute diesen Standpunkt restlos. Die Darstellung der Anstrengungen des Verbandes liefert dazu einen überzeugenden Beweis. Hier bleibt uns nur noch in grossen Zügen die Entwicklung der Verbandsgenossenschaften im Verlaufe der letzten Periode darzustellen und die

[1] Referat von Dr. H. Küng über «Sinn und Aufgabe der Genossenschaften in der Wirtschaft»; im Protokoll der Delegiertenversammlung VSK 1950 in Luzern, S. 14 (auch als Sonderdruck, *Genossenschaftliche Schriften* Nr. 1, erschienen).

[2] Ebenda, S. 16.

Massnahmen hervorzuheben, die zur Anpassung ihrer technischen und organisatorischen Struktur an die Erfordernisse unserer heutigen Zeit ergriffen wurden.

B. STATISTIK DER VERBANDSGENOSSENSCHAFTEN

Im Jahre 1945 gehörten dem Verband 539 Genossenschaften an (ohne Zweckgenossenschaften und Stiftungen). Sie zählten 481 162 Mitglieder und erzielten einen Umsatz von 470 Millionen Franken. Ende 1963 gehörten dem Verband 501 Konsumgenossenschaften mit 795 598 Mitgliedern an, und diese erzielten einen Umsatz von 1664 Millionen Franken, wovon nahezu zwei Drittel auf die 20 grössten Konsumgenossenschaften entfällt. Im Jahre 1956 überstiegen die Verkäufe die Milliardengrenze (1015 Millionen). Seit Beginn des Jahres 1960 sind die Umsatzvermehrungen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren grösser geworden, eine Erscheinung, die im übrigen für den gesamten schweizerischen Detailhandel zutrifft – und teilweise auf Preissteigerungen und teilweise auf die erhöhten Einkommen zurückzuführen ist. Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass der gesamte Personalbestand der Genossenschaften von 10 586 im Jahre 1945 auf 21 794 im Jahre 1963 anstieg. Der Personalbestand hat sich also in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt, während sich die Umsätze beinahe vervierfacht haben.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Gesamtbestand der Verbandsgenossenschaften des VSK (nach Kreisverbänden gegliedert) in den Jahren 1945–1963.

Wir stellen fest, dass der Bestand der Genossenschaften des VSK sich von 539 Einheiten im Jahre 1945 auf 555 Einheiten im Jahre 1950 erhöht hat. Er hält sich ungefähr auf diesem Niveau bis ins Jahr 1955 und vermindert sich später kontinuierlich – insbesondere vom Jahre 1960 an – bis auf die Zahl 501 am 31. Dezember 1963. Dieser Rückgang der Zahl der Mitgliedsgenossenschaften vollzieht sich in 8 Kreisverbänden. Dagegen umfasst der Kreisverband I (Genf, Waadt, Freiburg und französischsprachige Teile des Wallis) zwei Verbandsgenossenschaften mehr, trotz den 12 Genossenschaften, die als Folge von Fusionen verschwunden sind.

Kreis-verbände	Stand per 31. Dezember										
	1945	1950	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963
I	85	93	91	91	91	92	89	94	87	87	87
II	31	32	32	31	31	31	30	30	30	28	27
IIIa	75	77	76	76	77	77	76	75	73	71	79
IIIb	25	29	31	32	32	32	32	33	33	33	33
IV	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
V	59	58	57	57	57	57	57	54	54	53	53
VI	17	17	17	17	17	16	16	14	14	14	14
VII	42	44	38	35	34	34	34	33	30	29	28
VIII	39	39	39	39	39	39	39	36	30	29	27
IXa	30	31	31	31	31	31	31	28	28	28	28
IXb	28	27	28	28	27	27	27	27	26	25	25
X	70	74	74	75	74	74	73	72	72	72	72
	539	555	552	550	548	548	542	534	515	507	501

Der Kreisverband IIIb (Oberwallis) vermehrte seinen Gesamtbestand von 25 auf 33 Konsumgenossenschaften, auch im Kreisverband X (Tessin) ist eine Zunahme von 2 Einheiten festzustellen, der Kreisverband IV (Basel-Stadt, Baselland und Solothurn) hielt von 1945 bis 1963 seinen Bestand von 38 Konsumgenossenschaften.

Vom Jahre 1955 bis 1963 sind also 54 Genossenschaften verschwunden. Aber diese Verminderung des Gesamtbestandes bedeutet keineswegs eine Schwächung der Genossenschaftsbewegung. Mit Ausnahme einiger sehr kleinen Genossenschaften, die sich auflösten, ist die Verminderung der Gesamtzahl autonomer Genossenschaften durchweg auf Fusionen zurückzuführen. Es handelt sich also um eine freiwillige, durchaus gewollte Konzentration der Kräfte. Der Jahresbericht 1963 des VSK führt dazu aus: «In der verhältnismässig stark aufgegliederten Front unserer Mitgliedschaft sind wieder einige Zusammenschlüsse erfolgt. Die Bemühungen, auf dem Weg autonomer Entscheide von Verbandsgenossenschaften insgesamt zu grösseren Wirtschaftsgebilden zu gelangen, sollen fortgesetzt werden[1].»

[1] *JB 1963*, S. 10.

Und der Jahresbericht 1960 führt dazu ergänzend aus: «Dieser Weg darf um so eher beschritten werden, als es durchaus möglich ist, das Selbstbestimmungsrecht und die Wahrung enger Beziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft auch im grossen Verein zu sichern[1].»

Neben den eigentlichen Fusionen bilden auch die Verwaltungsgemeinschaften einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur rationelleren zeitgemässeren Methoden der Geschäftsführung. Mehrere Dutzend meist kleiner Genossenschaften beschlossen, ihre Geschäftsführung mit Nachbargenossenschaften zusammenzulegen. Im Bericht an die Delegiertenversammlung des Jahres 1964 in Interlaken führte der Direktionspräsident, Ernst Herzog, aus, dass 77 Genossenschaften Verwaltungsgemeinschaften eingegangen sind. Schon vor längerer Zeit hatte der VSK, wie wir in einem vorangehenden Kapitel bereits ausführten, seine Treuhandabteilung beauftragt, die Verwaltung derjenigen Genossenschaften zu übernehmen, die die wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkrieges nicht aus eigener Kraft überwinden konnten. Später übertrugen auch mehrere durchaus gesunde Genossenschaften ihre Verwaltung spontan den Vertreterrevisoren des VSK. Aber die Verschärfung der allgemeinen Konkurrenzlage auferlegte den VSK-Vertreterrevisoren immer weitere Aufgaben, so dass sie nicht mehr in der Lage waren, auch die Verwaltung von Genossenschaften zu übernehmen. Deshalb schuf der Verband eine spezielle Verwaltungsabteilung, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 1953 aufnahm. Diese Abteilung bot den Verbandsgenossenschaften in Übereinstimmung mit Artikel 4 der VSK-Statuten die Möglichkeit, die Verwaltung dem VSK zu übertragen oder die Geschäftsführung durch Verbandsspezialisten überwachen zu lassen. Wenn nun die Verwaltungsabteilung des VSK auf Wunsch der Behörden einer lokalen Genossenschaft die Geschäftsführung oder doch deren Überwachung übernahm, dann hatte die Abteilung Verwaltungen ihre Tätigkeit darauf einzurichten, dass die Geschäftsführung möglichst bald wieder den Organen der betreffenden Genossenschaft zurückgegeben werden konnte. Die der Verwaltungsabteilung übertragenen Aufgaben sollten also nicht dauernden, sondern grundsätzlich vorübergehenden Charakter haben. Die Abteilung war also nicht Selbstzweck, sie bemühte

[1] *JB 1960*, S. 9.

sich stets, ihre wirtschaftlichen Aufgaben nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten zu lösen, und das war oft durch eine Konzentration der Kräfte, durch Fusionen, Lieferungsabkommen und Verwaltungsgemeinschaften mit Nachbargenossenschaften möglich. Der Jahresbericht 1960 des Verbandes schreibt dazu: «Durch eine zielbewusste Leitung hat die bis anhin selbständig geführte Verwaltungsabteilung in Dutzenden von kleinen Genossenschaften erfolgreich gewirkt. Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, dass sich die Verhältnisse an verschiedenen Orten wirklich gebessert haben. Es wurde daher beschlossen, in solchen Fällen die Geschäftsführung an benachbarte und meistens finanziell stärkere Genossenschaften – sei es durch direkte Zusammenschlüsse, sei es durch Verwaltungsgemeinschaften – zu übertragen. Wir hoffen in einigen Monaten die zweckdienlichen Lösungen gefunden zu haben. Für jene Genossenschaften, welche direkte Mitwirkung des Verbandes in Anspruch nehmen müssen, stehen Spezialisten der Treuhandabteilung zur Verfügung[1].»

Aus den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern der Treuhandabteilung setzt sich die Arbeitsgruppe für Verwaltungen und Beratungen zusammen, die sich energisch für die Reorganisation und Sanierung der ihnen anvertrauten Genossenschaften einsetzt. Der Jahresbericht 1963 erklärt dazu, dass die Organisation der Verwaltungsgemeinschaften auch einen Ansatz zur Lösung des bestehenden Kaderproblems darstellen: «Die Anstellung geschulter und fähiger Führungskräfte setzt voraus, dass Posten in einer gewissen Bedeutung gegeben werden können. Oder anders gesehen: Nur grössere Betriebe werden sich, wenn man die zunehmende Durchrationalisierung in allen Sparten der Wirtschaft in Rechnung stellt, inskünftig tüchtige Leiter leisten können. Wir müssen auf dieses Problem sehen und zu seiner Lösung beitragen[2].»

Die Anstrengungen der Genossenschaftsbewegung zur Konzentration der Kräfte beschränkte sich aber keineswegs bloss auf Fusionen und Verwaltungsgemeinschaften. Die Schaffung der Regionallagerhäuser, zu deren Ausbau die Genossenschaftsbewegung erhebliche Mittel einsetzte, erfolgte aus denselben Überlegungen. Wir haben im vorangegangenen Kapitel eingehend davon ge-

[1] *JB 1960*, S. 18.
[2] *JB 1963*, S. 11.

sprochen und wollen hier nicht darauf zurückkommen. Wir möchten unsere Angaben lediglich durch einige interessante Zahlen aus den neuesten Statistiken des Jahres 1962 ergänzen[1].

Wir ersehen daraus, dass in 23 Regionallagerhäusern, wovon 18 in Betrieb und 5 im Bau sind, 468 Konsumgenossenschaften mit 2219 Verkaufsstellen zusammengeschlossen sind. Diese Genossenschaften beschäftigen 10699 Angestellte, 416206 Mitglieder gehören ihnen an, und sie erzielten zusammen im Jahre 1962 einen Umsatz von nahezu 797 Millionen Fr. All diese Zahlen sind für die Fachleute sehr aufschlussreich, und sie vermitteln auch eine Vorstellung von der praktischen Bedeutung der Regionallagerhäuser.

C. STATISTIK DER VERKAUFSSTELLEN

Die Veränderung der Gesamtzahl der Verkaufsstellen der Verbandsgenossenschaften (unter Einschluss der Zweckgenossenschaften) zwischen dem 31. Dezember 1945 und dem 31. Dezember 1962 ist sehr aufschlussreich:

31. Dezember 1945 = 2572 Verkaufsstellen,
31. Dezember 1963 = 3242 Verkaufsstellen.

Die Zunahme der Läden im Zeitraum von 18 Jahren beträgt für die Gesamtheit der VSK-Genossenschaften 670 Einheiten, das heisst also ungefähr 40 Verkaufsstellen oder 1,53% im Jahresdurchschnitt. Diese Vermehrung ist selbstverständlich grösser als in der vorangegangenen Periode von 12 Jahren, die unter dem Zeichen des Warenhausbeschlusses stand. In jener Zeitspanne konnten nur 162 neue Läden eröffnet werden, wovon 67 in Genossenschaften mit mehr als 3 Filialen[2].

Der statistische Vergleich zwischen der Zahl der Verkaufsstellen in den Jahren 1945 und 1963 wird noch interessanter und instruktiver, wenn wir die verschiedenen Ladenarten gegenüberstellen[3].

Diese Gegenüberstellung kann allerdings nicht sehr detailliert

[1] *Co-op Information 1964*, Statistik der Regionallager 1962, S. 112.

[2] Vgl. L. Lejeune, «Rückblick auf das Filialverbot», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1947*.

[3] *Taschenkalender VSK 1947*, S. 152 und *Co-op Information 1964*, S. 115.

vorgenommen werden, denn in der Zwischenzeit wurden die statistischen Erhebungsmethoden verändert. Trotzdem zeigen sie uns wichtige Verschiebungen, die in dieser Zeitspanne in der Verkaufstechnik und in den Bedürfnissen der Konsumenten eingetreten sind.

1. Allgemeine Warenläden

Im Jahre 1962 führten die Verbandsgenossenschaften 2782 allgemeine Warenläden, gegen 2288 im Jahre 1945. Die Vermehrung beträgt also in dieser Ladenkategorie 494 Einheiten. Diese Zahl mag an sich nicht besonders bemerkenswert sein. Erwähnenswert ist dagegen das Auftauchen eines modernen, aus den Vereinigten Staaten übernommenen Ladentyps, der in der Statistik des Jahres 1945 noch nicht figurierte: *des Selbstbedienungsladens*[1].

Die Verbandsgenossenschaften betrieben Ende 1962 877 Selbstbedienungsläden, ein Jahr später waren es bereits 970.

In der Schweiz wurde der erste genossenschaftliche Selbstbedienungsladen im Jahre 1948 eröffnet. Diese neue Ladenart wurde lange und lebhaft diskutiert. Der Direktor des Lebensmittelvereins Zürich (LVZ), E. Horlacher, einer der ersten Befürworter der Selbstbedienungsläden, stellte die Problematik, die sich damals den leitenden Genossenschaftern stellte, ausgezeichnet dar, als er schrieb: «Mit einem gewissen Recht stellt sich deshalb die Frage, warum man vom bisherigen Bedienungsladen, der sich bewährt hat und der sich vorzüglich entwickelt hat, glaubt abgehen zu müssen, und ob ein Bedürfnis nach Einführung der Selbstbedienung wirklich besteht. Grund zu dieser Überlegung dürfte um so mehr vorhanden sein, als schon vielfach die Auffassung vertreten wurde, das neue System bringe alles andere als einen Fortschritt. Man wirft ihm vor, es fördere den Materialismus und verdränge das Menschliche. Ja man spricht sogar von einer eigentlichen Entseelung des Verkaufs durch die Selbstbedienung[2].»

Unabhängig von diesen moralischen Einwänden, die man in der

[1] Vgl. K. Krummenacker, «Selbstbedienungstechnik in den USA», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1954.*

[2] E. Horlacher, «Der Selbstbedienungsladen in schweizerischen Verhältnissen», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1951*, S. 46.

Praxis gebührend berücksichtigen könnte, betonte der Autor die Einführung des Selbstbedienungssystems im Lebensmittelhandel bringe nicht nur Vorteile: «Wo Licht ist ist auch Schatten. Hatten schon unsere modernen Bedienungsläden einen respektablen Aufwand an Betriebsmitteln erfordert, so ist dies erst recht der Fall beim Selbstbedienungsladen. Dieser verlangt mehr Raum und ruft zusätzlich kostspieligen Ladeneinrichtungen. Kapitalbedarf, Betriebsaufwand und Unterhaltskosten werden sogar grösser, nicht kleiner. Grösser wird auch der Anteil an reinen Warenvermittlungsspesen (Packmaterial, Arbeitslöhne für Vorwägen, Auszählen, Verpacken usw.) Sollen durch neue und zusätzliche Kostenfaktoren die Waren nicht verteuert werden, dann muss nach kostenausgleichenden Möglichkeiten gesucht werden. Aber auch das ist nicht einfach. Personal lässt sich in unseren Verhältnissen nicht einsparen. Das dürfte aus dem bisher Gesagten schon hervorgehen. Die Lösung kann einzig eine Umsatzleistung des Selbstbedienungsladens – als Ganzes – bringen, die derjenigen des Bedienungsladens erheblich überlegen ist. Ist diese Mehrleistung nicht zu erzielen, und Gründe hiefür gibt es natürlich, dann ist von der Selbstbedienung, deren Eigengesetzlichkeiten nicht ungestraft missachtet werden können, Umgang zu nehmen[1].»

Diese durchaus gültigen, auf der Erfahrung beruhenden Betrachtungen scheinen auch heute noch Geltung zu haben. Direktor A. Vuilleumier bemerkte: «Der wichtigste Vorteil des Selbstbedienungsladens ist der bessere Dienst am Konsumenten und dessen Zeitersparnis[2].»

Nach einem zögernden Start erlebte der Selbstbedienungsladen in der Schweiz, insbesondere im genossenschaftlichen Bereich, eine sehr schnelle Entwicklung. Der Jahresbericht 1950 des VSK berichtet dazu: «Dieses Verkaufssystem dehnte sich rasch aus. Während zu Beginn des Berichtsjahres erst fünf konsumgenossenschaftliche Selbstbedienungsläden zu zählen waren, und zwar alle in Zürich, haben sie sich im Verlaufe des Jahres auf weitere Wirtschaftsgebiete ausgedehnt, und am Jahresende waren in verschiedenen Ortschaften 42 Selbstbedienungsläden in Betrieb, wovon 9 Coop-Rapid

[1] Ebenda, S. 48.

[2] A. Vuilleumier, «Wie entwickeln sich die Selbstbedienungsläden?», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1953*, S. 42.

in der Westschweiz. Die bis heute gemachten Erfahrungen sind durchaus befriedigend[1].»

Im Jahre 1946 wurde eine Verbandsabteilung für Ladeneinrichtungen geschaffen, um die Verbandsgenossenschaften in diesen wichtigen Fragen beraten und unterstützen zu können. Die Abteilung widmete der Vereinheitlichung und Standardisierung der Ladeneinrichtungen besondere Aufmerksamkeit. Sie war dabei bestrebt, neue Möglichkeiten zu erproben, um auch mittleren und kleinen Genossenschaften die Eröffnung von Selbstbedienungsläden im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten zu gestatten. Sie bemühte sich um die Herstellung von Ladenmöbeln und Einrichtungsgegenständen in Serien, ausserdem ermöglichten Lieferungsverträge mit Lieferanten Preisreduktionen. Die Abteilung hielt sich dank eingehender Studien im In- und Ausland laufend auf dem Stand der Entwicklung, so dass sie stets in der Lage war, sich die letzten Erfahrungen zunutze zu machen.

Von 1952/53 an macht sich die Tendenz bemerkbar, gewisse Spezialartikel in den Selbstbedienungsläden anzubieten. Grössere Selbstbedienungsläden werden errichtet, um möglichst bedeutende Umsätze in Verkaufsstellen mit erweitertem Sortiment zu konzentrieren, und den Verkauf noch rationeller zu gestalten. Die durchschnittliche Verkaufsfläche der Selbstbedienungsläden betrug im Jahre 1952 noch 97,6 Quadratmeter[2].

Heute besteht die Tendenz zur Errichtung möglichst grosser Selbstbedienungsläden und zur Schaffung von Supermärkten. Ein Supermarkt ist nichts anderes als ein grosser Selbstbedienungsladen mit zahlreichen Spezialrayons (Früchte und Gemüse, Fleisch, Bäckerei, Textilien, Haushaltartikel, diätetische Artikel, Schönheitsprodukte, Zeitungen usw.). Die leitenden Persönlichkeiten der Genossenschaften wie des Verbandes bewiesen dabei grossen Initiativgeist und Mut. Sie scheuten keine Opfer, um die Wünsche der Hausfrau von heute zu erfüllen, die es vorzieht, die benötigten Waren wenn möglich unter einem Dach einzukaufen.

Die Jahresberichte der Genossenschaften liefern zu dieser Evolution recht interessante Auskünfte: «La formule d'avenir réside en

[1] *JB 1950*, S. 15.

[2] Vgl. A. Vuilleumier, «Wie entwickeln sich die Selbstbedienungsläden?», a.a.O.

effet dans le magasin self-service, aux vastes dimensions, pourvu d'un assortiment très varié – les services a la clientèle s'y trouve facilité et rendu agréable. – Si ces aménagements représentent de gros investissements, ils répondent a notre politique de vente qui tend a mettre tous nos magasins véritablement en mesure d'aller au-devant des désirs de la clientèle[1].»

Die Jahresberichte der Verbandsgenossenschaften der letzten Jahre zeigen, wie sehr sich die leitenden Persönlichkeiten bemühen, ihrer Kundschaft geräumige, helle und freundliche, rationell eingerichtete Läden zur Verfügung zu stellen, in denen eine angenehme Atmosphäre herrscht und in denen die rasch verderblichen Lebensmittel frisch angeboten werden können. Ein derartiges Ausbau- und Renovationsprogramm der Verkaufsstellen erfordert Investitionen, die so rasch als möglich amortisiert werden müssen, da sich die moderne Verkaufstechnik sehr schnell entwickelt. Auch hier kostet der Fortschritt viel Geld! Diese Situation rechtfertigt die ununterbrochenen Bemühungen der Abteilung für Ladeneinrichtung des VSK, die Einrichtungskosten durch vorfabrizierte, standardisierte Ladenbauelemente und durch normalisierte, leicht montierbare und demontierbare Einrichtungen aus Metall usw. in erträglichen Grenzen zu halten. Dazu entnehmen wir dem Jahresbericht des VSK 1963: «Der zentrale Einkauf, den wir bis anhin auf Ladeneinrichtungen und Utensilien beschränkten, wurde auf gewisse Baumaterialien und technische Einrichtungen ausgedehnt. Dies gestattet nicht nur, preisliche Vorteile zu bieten, sondern verbessert auch die termingerechte Beschaffung dieser Stoffe[2].»

Im Zuge der Umgestaltung des Verkaufsapparates in Richtung auf immer grössere und besser eingerichtete Läden werden die Konsumgenossenschaften veranlasst, die kleinen, den Anforderungen an eine moderne Warenverteilung nicht mehr genügenden Läden zu schliessen. Dazu erklärt der Präsident der Verbandsdirektion, Ernst Herzog, vor der Delegiertenversammlung des VSK im Jahre 1964 in Interlaken: «In den letzten vier Jahren wurden rund 500 allgemeine Warenläden des herkömmlichen Typs geschlossen. Sie wurden entweder durch Selbstbedienungsläden ersetzt oder im Zuge der Konzentration auf grössere Einheiten nicht

[1] Jahresbericht der SCSC Genève, S. 17.
[2] *JB 1963*, S. 23.

weitergeführt. Diese Entwicklung wird weitergehen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt überwiegt immer noch der kleine Ladentyp. Er wird zurückgehen, aber nicht vollständig verschwinden[1].»

Die Eröffnung und Modernisierung grosser Ladenlokale verbesserte die Umsätze im Normalsortiment der allgemeinen Warenläden und steigerte insbesondere auch die Verkäufe an Gebrauchsgütern (Non-food), die von der Kundschaft im Selbstbedienungsladen mehr und mehr verlangt werden. Ausserdem fördert der neue gesteigerte Rhythmus des modernen Lebens die Tendenz der Konsumenten, zubereitete Nahrungsmittel oder Produkte mit kurzer Kochzeit (Suppen, Reis, Konserven) zu kaufen. Grosspackungen treten an die Stelle kleinerer Einheiten. Der Konsum von Frischprodukten steigt, und das System der Vorverpackung breitet sich aus. Im Selbstbedienungsladen wird die Ware in Verkaufseinheiten dargeboten.

Der schnelle Aufschwung des Selbstbedienungssystems führte im Bereich des Verpackungswesens zu einer revolutionären Entwicklung. Die Selbstbedienung macht es notwendig, alle Waren, die in den Detailverkauf gelangen – also auch die Lebensmittel –, vorabgepackt zu liefern. Die automatische Verpackung der Waren ist sowohl vom Standpunkt der Hygiene wie der Wirtschaftlichkeit zweckmässig. Das Zeitalter des Abfüllens im Laden ist vorbei. Eine raschere Bedienung der Kundschaft wird möglich, und der Kunde zieht eine gut verschlossene, anziehend gestaltete Verpackung einem einfachen Packpapier oder einer Papiertüte vor. Diese Entwicklung eröffnet der graphischen Werbung neue Möglichkeiten, denn eine wirkungsvoll gestaltete Packung fördert den Verkauf. Dank den Anstrengungen der Graphiker des VSK haben die Genossenschaftsläden in der ganzen Schweiz in zunehmendem Masse ein lebhafteres und farbigeres Aussehen erhalten, das ohne Zweifel zur Steigerung der Umsätze und zur Verbreitung der Genossenschaftsidee beigetragen hat. Die Einrichtung vollständig automatischer Verpackungsanlagen erfordert bedeutende Investitionen. Damit diese rentabel eingesetzt werden können, kommt in der Mehrzahl der Fälle nur noch eine Zentralisation der Verpakkung im Zentrallager oder in Produktionszentren in Frage, wie es

[1] Bericht von Dir. E. Herzog an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken, zitiert nach *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 26/1964, S. 350.

in vorbildlicher Art für das Weissmehl und den Zucker geschehen ist. Eine derartige Zentralisation ermöglicht nicht nur einen besseren Einsatz, sondern auch eine bessere Auslastung der vorhandenen Installationen im Dienste der Gesamtheit der Bewegung und damit eine Senkung der Verpackungskosten pro Wareneinheit. Deshalb unternahm der Verband mit Unterstützung der Verbandsgenossenschaften die grössten Anstrengungen, um die Einführung rationeller Verpackungsanlagen in seinen Produktionszentren zu beschleunigen.

Die Evolution der Verkaufstechnik geht vom gewöhnlichen Laden zur Selbstbedienung und weiter von der Selbstbedienung zum Supermarkt; sie bedingt Vorabpackung und automatische Verpackung der Waren. Diese ganze Entwicklung umschreibt der Jahresbericht 1962 des Verbandes mit folgenden Worten: «Besondere Aufgaben sind uns durch die verhältnismässig stark gegliederte Verkaufsfront gestellt. Schon die Zahl der rund 3000 Verkaufsstellen, die von unseren Konsumgenossenschaften betrieben werden, weist auf dieses Problem hin. Es ist offensichtlich, dass sich der Übergang vom kleinen Laden zum Grossraumladen hin, wo sich 'alles unter einem Dach' kaufen lässt, mehr und mehr durchsetzt. Es ist zweifellos richtig, dieser neuen, aufs Praktische ausgerichteten Denkart der Verbraucher Rechnung zu tragen. Manch Althergebrachtes – wir denken besonders an die zahlreichen kleinen Quartierläden – wird hinfällig, es weicht dem Modernen, Ästhetischen, Zeitgemässen und wirtschaftlich Leistungsfähigen. Das ist gut so; und die Konsumgenossenschaftsbewegung darf sich freuen, über Kräfte zu verfügen, welche beim notwendigen Ausbau des Verteilungsapparates die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse mit neuzeitlichem, den heutigen Verbraucherinteressen entgegenkommendem Denken fruchtbar zu vertreten wissen[1].»

Das Ziel, das sich die leitenden Persönlichkeiten der Genossenschaftsbewegung gestellt haben, wurde von der Verbandsdirektion klar festgelegt. Direktor A. Vuilleumier erläuterte es kurz und klar in folgenden Worten: «Il faut absolument que les buts de notre plan de développement s'accomplissent rapidement, à savoir: la création d'au moins 70 supermarchés d'environ 1000 m² de surface de vente et de 175 superettes avec au moins 500 m² de surface

[1] *JB 1962*, S. 8.

de vente. Ces créations devraient permettre de réduire d'au moins 1000 le nombre de nos points de vente[1].»

Heisst das nun, dass in Zukunft nur noch reine Renditeerwägungen Geltung haben sollen? Das ist gewiss nicht der Standpunkt der verantwortlichen Organe der Genossenschaftsbewegung; denn an der letzten Delegiertenversammlung des Jahres 1964 in Interlaken führte der Präsident der Verbandsdirektion, Ernst Herzog, aus: «Nach wie vor besteht die elementare Aufgabe der Konsumgenossenschaften in der Warenvermittlung an die Mitglieder und an die Konsumenten. Dies bedeutet, dass wir uns nicht nur dort mit der Warendistribution befassen, wo auf Grund betriebswirtschaftlicher Berechnungen in einem bestimmten Umkreis eine minimale Zahl von Kunden erreicht ist. Im Unterschied zu anderen Unternehmungen des Detailhandels betreiben wir die Warenvermittlung auch in Gegenden – beispielsweise in den Bergdörfern Graubündens, des Wallis, der Innerschweiz und des Tessins –, die einen nur geringen oder überhaupt keinen Ertrag abwerfen. Darin liegt eben eines der Wesensmerkmale der Genossenschaftsbewegung[2].»

II. Spezielle Lebensmittelläden

Zu dieser Frage wie auch zu den folgenden Punkten können wir uns mit einem kurzen Überblick begnügen, denn diesem Ladentyp kommt in der Praxis nicht eine so grosse Bedeutung zu, wie das bei den vorher erwähnten Ladenarten der Fall war. Doch bedeutet das keineswegs, dass wir die Spezialläden vernachlässigen oder stillschweigend übergehen möchten. Die Zahl der speziellen Lebensmittelläden umfasste im Januar 1946 112 Einheiten, im Januar 1963 deren 145. Die Vermehrung um 33 Einheiten entfällt beinahe ausschliesslich auf die Metzgereien, deren Bestand von 70 auf 116 zunahm, ohne die Metzgereiabteilungen in den Selbstbedienungsläden mitzuzählen. Auch die Zahl der Comestiblesgeschäfte stieg von 1 auf 4 an. Dagegen verminderte sich die Zahl der Bäckerei- und Konditoreigeschäfte von 16 auf 5. Die Anzahl der Ladengeschäfte für Milch und Milchprodukte ging von 16 auf 15 zurück,

[1] Referat von A. Vuilleumier an der Frühjahrskreiskonferenz 1963 der Kreise I und II, in: *Coopératif Suisse* Nr. 23 vom 8. Juni 1963, S. 357.

[2] Bericht von Dir. E. Herzog an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken, zitiert nach *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 26/1964, S. 350.

die Zahl der spezialisierten Früchte und Gemüseläden von 9 auf 5. Dieser Rückgang ist ohne Zweifel auf die Ausbreitung der grossen Selbstbedienungsläden zurückzuführen, die die Tendenz verfolgen, alles, was die Hausfrau wünscht, unter einem Dach zu vereinen. Es scheint, dass auch die Metzgereien im Jahre 1963 einen recht grossen Rückgang aufweisen, denn wir zählen am 1. Januar 1964 nur noch 100 Einheiten[1].»

III. Spezialgeschäfte und Kaufhäuser

Der Gesamtbestand dieser Kategorie stieg vom 1. Januar 1946 bis zum 1. Januar 1963 von 129 auf 175, also um 46 Einheiten an. Die Spezialgeschäfte für Nichtlebensmittel führen unter einem Dach eine Kombination der drei Artikelgruppen Textilien, Haushaltartikel und Schuhe. Insgesamt führt hier die Statistik sieben verschiedene Ladenarten auf, wobei 152 der insgesamt 175 Einheiten auf die genannte Kategorie entfallen. Jede dieser verschiedenen Kombinationen weist Zunahmen auf, mit Ausnahme der Textil- und Schuhläden, die von 23 auf 19 Einheiten zurückgingen, die Anzahl der spezialisierten Schuhgeschäfte sank sogar von 57 auf 36. Aber der Rückgang in dieser letzten Kategorie wurde durch die Eröffnung von Schuhspezialläden der Schuh-Coop mehr als kompensiert. Noch im Jahre 1946 führte die Schuh-Coop keine eigenen Detailgeschäfte, am 1. Januar 1963 betrieb sie bereits 22 und zu Beginn des Jahres 1964, 33, was einer sehr bemerkenswerten Zunahme um einen Drittel in einem einzigen Jahr gleichkommt.

Die Gruppe «Spezialläden und Kaufhäuser mit Lebensmitteln» nahm von 7 auf 23 Einheiten zu. Diese Zunahme von mehr als 66% im Verlaufe der hier behandelten Zeitspanne scheint besonders bemerkenswert, wenn wir die für diesen Ladentyp erforderlichen Kapitalien in Rechnung stellen.

IV. Übrige Verkaufsstellen

Diese Kategorie umfasste am 1. Januar 1963 113 Verkaufsstellen, wovon 30 Apotheken gegen 22 zu Beginn des Jahres 1946, 23 Cafés, Restaurants und Hotels gegen 14, 18 Verkaufswagen gegen 0, und 42 übrige.

[1] Vgl. ebenda.

D. STATISTIK DER PRODUKTIONSBETRIEBE

Die Verbandsgenossenschaften des VSK (ohne die Zweckgenossenschaften) betrieben am 1. Januar 1963 181 Produktionsbetriebe. Die grösste Bedeutung kommt hier den Bäckereien, den Metzgereien und den Molkereien zu. In allen der genannten Kategorien sind im übrigen zahlenmässige Rückgänge festzustellen, diese scheinen auf die Konzentrationspolitik und die neuen Verkaufstechniken zurückzuführen zu sein; die Anzahl der Bäckereien verminderte sich von 165 auf 126. Wie schon erwähnt, führen zahlreiche Regionallagergenossenschaften zentrale Brotfabriken und ersetzen dadurch oft mehrere lokale Bäckereien einzelner Genossenschaften. Ähnliche Feststellungen gelten für die Metzgereien, deren Zahl sich von 19 auf 14 verminderte, und auch für die Molkereien, deren Bestand von 19 auf 10 zurückging. Denn auch die Verteilung von Fleisch und Milchprodukten geht mehr und mehr an die Regionallager über. Der Rückgang der Anzahl der Betriebe ist also keineswegs identisch mit einem Rückgang der genossenschaftlichen Produktion, ganz im Gegenteil. Es geht hier vielmehr um eine intensive Rationalisierung, die einen Ausbau der Geschäftstätigkeit bringen soll, wie wir es schon bei der Konzentrationsbewegung der Verkaufsstellen festgestellt haben. Auch die grössten Verbandsgenossenschaften investieren beträchtliche Kapitalien zur Modernisierung, zum Ausbau und zur Vergrösserung ihrer Produktionsbetriebe, um diese den wachsenden Bedürfnissen des technischen Fortschrittes anzupassen. Sie bauten ihre Bäckereien, ihre Molkereien und ihre Metzgereien aus; wir möchten hier beispielsweise an die Grosschlächterei des ACV beider Basel erinnern.

Die Produktionsbetriebe der Zweckgenossenschaften haben wir in einem vorangehenden Kapitel behandelt. Wir erwähnten dabei 11 landwirtschaftliche Betriebe, 3 Mühlen, 2 Teigwarenfabriken, 3 Schuhfabriken und 1 Möbelwerkstätte.

E. ZWEI ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Im Verlauf der hier behandelten Zeitspanne sind zwei Arbeitsgemeinschaften gegründet worden, die wir hier noch erwähnen möchten. Es handelt sich dabei um die Arbeitsgemeinschaft der

Ladenkontrolleure schweizerischer Konsumvereine (ARLASKO), die am 24. Mai 1954 gegründet wurde und eine schon am 20. November 1949 gegründete provisorische Vereinigung ersetzte. Die Arbeitsgemeinschaft der Ladenkontrolleure schweizerischer Konsumvereine (ARLASKO) bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbildung und die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Rahmen der dem Verband schweizerischer Konsumvereine angeschlossenen Genossenschaften und Betriebe. Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

a) praktische Durchführung von Aufgaben, insbesondere der Ladenkontrolle;
b) verkaufsfrontliche Fragen;
c) Schulung des Verkaufspersonals;
d) Hebung der Umsatzleistungen, Arbeitsplanungen, Dekoration, Aktionen;
e) moderne Ladenplanung;
f) Markt- und Konkurrenzbeobachtungen;
g) Erfahrungsaustausch;
h) Pflege der Kollegialität.

Die ARLASKO zählt an die 100 Mitglieder.

Und zweitens sei hier noch die Arbeitsgemeinschaft für die Abgabe einheitlicher Rückvergütungsmarken (AER) erwähnt. Die Idee dazu ging von den leitenden Kreisen des Kreisverbandes IIIa aus, die diese Frage im Jahre 1951 gründlich diskutierten, verschiedene Vorschläge studierten und eine praktische Lösung fanden. Eine Befragung der Genossenschaften im Kreisverband IIIa im Jahre 1953 ergab eine starke Mehrheit zugunsten der Idee der einheitlichen Rückvergütungsmarken. Unverzüglich wurde das notwendige Material (Rückvergütungsmarken, Markenhefte und Karten) bereitgestellt und die erforderlichen Reglemente ausgearbeitet. Am 4. September 1954 beschloss eine Versammlung der bernischen Konsumgenossenschaften die Ausgabe der einheitlichen Rückvergütungsmarken. Kaum einen Monat später gaben 49 Genossenschaften des Kreisverbandes IIIa unter Einschluss der grossen Genossenschaften von Bern und Thun-Steffisburg die vereinheitlichten Rückvergütungsmarken an mehr als 63000 Mitglieder aus.

Das war der erste wichtige Schritt zu einer sehr erwünschten Vereinheitlichung im ganzen Land. Denn am 8. Dezember 1956 wurde in Olten die Arbeitsgemeinschaft für die Abgabe einheitlicher Rückvergütungsmarken (AER) gegründet, die allen Mitgliedern des VSK offensteht.

Neben den Vorteilen dieser Einrichtung für die einzelnen Genossenschafter ermöglicht sie auch den Konsumvereinen wesentliche Einsparungen durch die hohen Auflagen an Markenheften und Rückvergütungsmarken.

Im Verlauf weniger Jahre traten mehr als die Hälfte der Verbandsgenossenschaften des VSK der AER bei, denn sie erkannten die ihnen damit gebotenen Vorteile. Auch die Mitglieder schätzten die einheitlichen Rückvergütungsmarken. Das gilt ganz besonders für Touristen, aber auch für die ländliche Bevölkerung, die bestimmte Einkäufe in grösseren Konsumvereinen benachbarter Ortschaften vornimmt.

F. DER EINZIGE EHRGEIZ HEISST: DIENEN!

Die ausserordentlichen Anstrengungen, die in der Vergangenheit vollbracht, die unermüdlich bis zum heutigen Tag fortgesetzt wurden und die auch in Zukunft unternommen werden, kennen nur ein Ziel: den Mitgliedern und den Konsumenten im allgemeinen zu dienen. In Befolgung dieser Devise wurde der Verkaufsapparat erneuert und rationalisiert. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in Verbindung mit der Genossenschaftlichen Zentralbank (GZB), der Versicherungsanstalt schweizerischer Konsumvereine (VASK) und der Co-op Lebensversicherungsgenossenschaft (Coop-Leben) sehr erhebliche Kapitalien investiert, zu denen übrigens auch beträchtliche Ersparnisse beitrugen, die die Genossenschafter den Depositenkassen ihrer Konsumvereine anvertrauten. All die Arbeit der Verbandsgenossenschaften und all die Anstrengungen des Verbandes waren auf ein Ziel, den Dienst am Mitglied und am Konsumenten, ausgerichtet.

Aber diese Kapitalquellen, zu denen Hypothekenanleihen bei aussenstehenden Banken dazukommen, reichen heute nicht mehr aus. Soeben legt der Verband schweizerischer Konsumvereine

(VSK) eine Obligationenanleihe von 25 Millionen Fr. zu 4¾% auf, die eingeteilt ist in 25000 Inhaberobligationen zu je 1000 Fr. Die Zeichnungsfrist erstreckt sich vom 17. bis 24. August 1964 mittags. Die Anleihe wurde von vier grossen Handelsbanken, der Schweizerischen Bankgesellschaft, der Schweizerischen Kreditanstalt, dem Schweizerischen Bankverein und der Schweizerischen Volksbank fest übernommen, ausserdem beteiligten sich zwei Kantonalbanken (Kantonalbank des Kantons Basel-Stadt, Kantonalbank des Kantons Zürich) und die Genossenschaftliche Zentralbank (GZB). Diese Anleihe des VSK ist dazu bestimmt, die Warenlager und ein grosses Rationalisierungsprogramm der Güterverteilung und der Verkaufsorganisation zu finanzieren.

Es ist nicht zu verkennen, dass es die Konsumgenossenschaftsbewegung versteht, mit der Zeit zu gehen und an führender Stelle für die Wohlfahrt des Volkes zu kämpfen. Deshalb sieht sie sich veranlasst, ihren traditionellen Tätigkeitsbereich zu erweitern, um den neuen Bedürfnissen einer über vermehrte Kaufkraft verfügenden Bevölkerung dienen zu können. Im VSK-Jahresbericht 1960 lesen wir dazu: «In kommerzieller Hinsicht scheint für unsere künftige Entwicklung zur Zeit besonders die Frage aktuell, ob wir in der Lage sind, unsere Dienste an der Verkaufsfront genügend auf das Heute und auf die Zukunft auszurichten. So wenig der Laden von gestern unsere jetzigen, besonders die jungen Mitglieder anzusprechen vermag, ebensowenig können wir es unterlassen, unser Warensortiment auf den modernen Bedarf auszurichten. In dieser Beziehung hat sich dank der seit Jahren anhaltenden Verbesserung der Lebenshaltung auch in unserem Lande ein grundlegender Wandel vollzogen; es ist eine Entwicklung im Gang, die wir nicht übersehen dürfen. Die Zeiten sind zum Glück vorbei, da der Hauptteil des Einkommens für Nahrungsmittel und sozusagen der ganze Lohn für das Allernotwendigste ausgegeben werden muss. Zum «Existenzbedarf» gesellt sich heute ein «Wahlbedarf», sei es in Form besserer Nahrung und Kleidung, neuzeitlicher Wohnungs- und Haushaltungseinrichtung, Bildung, Freizeitbeschäftigung, Erholung und anderes mehr. Selbstverständlich darf unsere Bewegung an diesem neuen Bedarf und der damit gestellten Aufgabe nicht tatenlos vorbeigehen. Vielmehr müssen wird es als eine dringliche Aufgabe betrachten, unseren Mitgliedern auch den neuen Bedarf

in Qualität und Preis durch ihre Genossenschaft zur Verfügung zu stellen. Wenn auch in einigen Sektoren dieses Wahlbedarfs in bezug auf unsere Dienstleistungen ein achtbarer Anfang gemacht wurde, so liegt doch auch hier noch ein unermesslich grosses Feld zur Bearbeitung vor uns[1].»

[1] *JB 1960*, S. 9.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wir sind am Ende dieser langen Reise angekommen, es ist Zeit zum Rasten, die Bürde niederzulegen und die Ergebnisse zu sichten. Es sollen hier jedoch nicht die Schlussfolgerungen einzelner Abschnitte des ersten Teiles dieses Bandes wiederholt werden, die sich ja leicht an Hand des Inhaltsverzeichnisses auffinden lassen. Auch geht es hier nicht darum, eine Zusammenfassung der Kapitel des zweiten Teiles zu geben, deren Inhalt restlos aus konkreten Begebenheiten besteht. Hingegen soll versucht werden, einige allgemeine Feststellungen, die sich aus der dargestellten Entwicklungsgeschichte ergeben, aufzuzeigen.

Eine erste Feststellung wird zweifellos jeder aufmerksame Leser selbst gemacht haben. Ist es doch in der Tat erstaunlich festzustellen, mit welcher Beharrlichkeit die Konsumenten versucht haben, sich zur Verteidigung ihrer begründeten Interessen zusammenzuschliessen. Selbst Misserfolge haben sie nicht abschrecken können. Wir haben gesehen, wie an verschiedenen Orten ein eingestürztes Gebäude mehrmals wieder aufgebaut wurde, bis es endlich auf soliden Fundamenten ruhte. Auf dem Boden der Wirtschaft gibt es keinen endgültig errungenen Sieg, und die Mitstreiter haben keine Musse, sich auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Jeden Tag gilt es, dem Erfolg den Tribut immer neuer Anstrengungen zu bezahlen. Das Werk ist nie vollendet; es gilt, ununterbrochen Neues zu schaffen. Die führenden Genossenschafter sehen in dieser Erkenntnis zu Recht ein Argument zugunsten der genossenschaftlichen Institutionen. Die Ansprache des Präsidenten H. Küng vor der Delegiertenversammlung des VSK im Jahre 1950 hat bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüsst: «Die Wahrheit ist, dass – sofern sie nicht bereits bestünden – auch in unserer Zeit aus derselben innern Notwendigkeit heraus Konsumgenossenschaften gegründet werden müssten wie damals, als die einfache Bevölkerung sich zur Selbsthilfe zusammenfand, weil der Handel versagte oder des lebendigen Gefühls für ihre kleinen Interessen ermangelte[1].»

[1] H. Küng, «Sinn und Aufgabe der Genossenschaften in der Wirtschaft», a.a.O., S. 17.

Die zweite Feststellung ergibt sich ebenfalls aus den während mehr als einem Jahrhundert gesammelten Erfahrungen:

Weder die besten Absichten noch die höchsten sozialen und sittlichen Ideale genügen, um die zahlreichen Hindernisse, die den Weg zum Erfolg versperren, zu überwinden. Die Wirtschaft gehorcht ihren eigenen Gesetzen, die weitgehend von politischen Systemen unabhängig sind und sich nicht ungestraft übertreten lassen. Man muss sie kennen, um aus ihnen den grösstmöglichen Nutzen zu ziehen, gilt doch der berühmte Grundsatz Bacons hier wie in der Physik: Man beherrscht die Natur nur, indem man ihr gehorcht! Es scheint, dass diese alte Regel von den Genossenschaftspionieren in den heroischen Anfangszeiten der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung oft verkannt worden ist. Die natürliche Auslese, die nur die Tüchtigsten unter den Konkurrenten bestehen lässt, hat mit stolzer und gefühlloser Grausamkeit in den Reihen genossenschaftlicher Unternehmungen gewütet, die nicht über genügend Mittel verfügten und unfähig waren, den harten Existenzkampf siegreich zu bestehen. Auch später waren oft schwere Irrtümer nicht zu vermeiden, die zahlreichen Genossenschaften den Untergang gebracht und der gesamten Bewegung schweren Schaden zugefügt haben; besonders als es galt, die Folgen der Wirtschaftskrise von 1920 zu überwinden.

Da die natürlichen Gesetze des Wirtschaftens ihre Gültigkeit bewahrt haben, scheint es keineswegs überflüssig auch heute über die Lehren der Vergangenheit nachzudenken, um daraus den grössten Nutzen für die aktuellen Probleme einer sich wandelnden Welt zu ziehen. Die führenden Kräfte der Bewegung erkannten diese Lage, daher haben sie die in diesem Werk beschriebenen Massnahmen zur Rationalisierung und Konzentration ergriffen.

Eine dritte Feststellung ist mit der vorangehenden verbunden und betrifft die zur Erreichung des gesteckten Zieles verwendeten Mittel. Diese sind ihrem Wesen nach demokratisch. Im Gegensatz zu dem auf Macht beruhenden autoritären Regime der Diktatur ist der Grundsatz der Demokratie die Achtung der Rechte der natürlichen und juristischen Personen, die zusammen die Gesamtheit der Gemeinschaft bilden. Die Demokratie handelt nicht mit Befehlen, sondern versucht in gemeinsamer Diskussion zu überzeugen und zum notwendigen Kompromiss zu gelangen. Sie weiss, dass es

nichts Absolutes in dieser Welt gibt, und dass man ein Übel nur durch ein geringeres Übel ersetzen kann. Wenn keine Einmütigkeit erzielt werden kann und abgestimmt werden muss, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu beugen. Die Genossenschaftsbewegung, die auf die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie stolz ist, hat während ihrer ganzen Geschichte bewiesen, dass sie diesen Grundsätzen unaufhörlich nachlebt. Auch heute entfernt sie sich von diesen Prinzipien nicht, wie die Diskussionen um die Statutenrevision gezeigt haben. Diese Revision versucht das beste Gleichgewicht zwischen lokaler Autonomie und der sich immer gebieterischer aufdrängenden wirtschaftlichen Konzentration zu finden.

Ein anderer beständiger Zug der schweizerischen Genossenschaftsbewegung ist ihr pragmatischer und realistischer Charakter, der ein getreues Abbild der schweizerischen Geisteshaltung zu sein scheint. Wie wir im ersten Teil berichtet haben, hat schon der Rechtsgelehrte J. C. Bluntschli im Jahre 1843 bemerkt, dass «der überlegte und berechnende Geist» des Schweizers von W. Weitlings «überspannter Doktrin» eines gleichmacherischen und gottesfürchtigen Kommunismus nichts halte. Dieser unüberwindliche Argwohn gegenüber Systemen, Theorien, geistigen Spekulationen und allen falschen Produkten des Rationalismus ist also eine alte nationale Tradition. Man hat sich gewöhnt, die Dinge so zu sehen, wie sie sind und die Seifenblasen platzen zu lassen, mit denen die Redekünstler die Leichtgläubigen hinzuhalten versuchen. H. Küng hat diese ausgesprochen strenge Geisteshaltung mit folgenden Worten zutreffend umschrieben: «Wie die Politik die Kunst des Möglichen ist, so ist es auch das erfolgreiche Wirtschaften; hier wie dort kommt es darauf an, eine Entwicklung rechtzeitig zu erkennen und aus den gegebenen Tatsachen das Beste herauszuholen. Dieser gesunde Realismus nötigt auch die Genossenschaften, stets auf dem Boden der Wirklichkeit zu bleiben und nicht den oft verlockenden Zielen weltfremder Schwärmer nachzujagen. Mit solch nüchternen Schlüssen aus einer gegebenen Situation haben sich die Genossenschaften zu wirtschaftlich blühenden Gebilden entwickelt[1].»

Nach dem Gesagten ist es nicht erstaunlich, dass die schweizerische Genossenschaftsbewegung in der Geschichte der Genossenschaftsdoktrinen keinen bedeutenden Platz einnimmt. Es ist auch

[1] Ebenda, S. 16.

nicht zu «befürchten», dass sie in Zukunft theoretische und doktrinäre Werke hervorbringen könnte, wie sie in verschiedenen europäischen Ländern entstanden sind. Die führenden Persönlichkeiten und die wahrhaft denkenden Köpfe des schweizerischen Genossenschaftswesens sind erfüllt von tätigem Handeln; sie haben weder die Zeit noch den Wunsch, systematische und langatmige Werke mehr oder weniger spekulativen Charakters zu schreiben. Sie verfassen höchstens gelegentlich Berichte, Artikel, Vorträge und Reden, die von Bedeutung sind. Ausserdem ist der der schweizerischen Genossenschaftsbewegung zugrunde liegende Gedanke nichts anderes als die Lehre der Brüderlichkeit. H. Küng hat in einer seiner Ansprachen daran erinnert, als er die Worte Bernhard Jaeggis, die dieser als sein geistiges Vermächtnis ansah, zitierte: «Im Dienen liegt der Adel des Menschen. Nicht im Beherrschen, sondern im Befreien, nicht im Hinabdrücken, sondern im Emporheben, nicht im Abhängigmachen, sondern im Bessern liegt die wahre Menschlichkeit. Mit einem Wort: unsere Bestimmung ist füreinander leben, einander dienen[1].»

Ein weiterer Punkt muss noch hervorgehoben werden, obschon er nicht allein den Konsumgenossenschaften, sondern allen Genossenschaftsarten eigen ist. Definitionsgemäss sind ja alle Genossenschaften in erster Linie Personen- und nicht Kapitalzusammenschlüsse: «Für sie von Bedeutung sind die Mitarbeit, die Qualitäten, vor allem die persönlichen Kräfte zur Förderung wirtschaftlicher und sozialer Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Tatsächlich stellt sie eine Zwischenlösung dar zwischen dem Kapitalismus und der gelenkten Wirtschaft mit dem Zwecke, die menschliche Individualität zu wahren[2].»

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder in der Genossenschaftsdemokratie beschränkt sich nicht auf die gelegentliche Wahl eines guten Verwalters, sondern es gilt, auch während des ganzen Jahres, ja sogar täglich durch persönlichen Einsatz und durch Treue am Gedeihen des gemeinsamen Werkes mitzuhelfen. Das wichtigste Problem ist, den genossenschaftlichen Geist, der die Gründer beseelt und gefördert hat, immer lebendig zu erhalten. Darin liegt die

[1] Ansprache von Bernhard Jaeggi bei der Errichtung der Stiftung für das Genossenschaftliche Seminar, zitiert nach H. Küng, «Sinn und Aufgabe...», S. 20.
[2] G. Capitaine, *Die Genossenschaft*, a. a. O., S. 9.

schwierige, aber unerlässliche Aufgabe der Erziehung. Direktor Ch.-H. Barbier hat dies in einem schon zitierten Abschnitt deutlich ausgedrückt, wenn er schreibt: «Die Aufgabe der genossenschaftlichen Erziehung, ihr Ziel und ihr Zweck ist es, zwischen den Mitgliedern der Vereinigung die Bande der Gesinnung und der Ideale zu schmieden, die aus ihnen eine Gemeinschaft machen. Die Erziehung ist der Kitt, ohne den alles auseinander strebte[1].»

Der Präsident der Verbandsdirektion, Ernst Herzog, bestätigte diese Ausführungen, als er an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1964 im Zusammenhange mit dem Hilfswerk Dahomey erklärte: «Auch in Dahomey wird auf lange Sicht der Erfolg der Genossenschaft von der Art des Denkens und Handelns der Mitglieder bestimmt[2].»

So könnte man, nach der einmütigen Ansicht der Leiter der schweizerischen Genossenschaftsbewegung, das Wesen der Genossenschaftsbewegung in der einfachen Formel zusammenfassen: Der Wert der Genossenschaft ist durch die Persönlichkeit der Genossenschafter bestimmt.

Ein letzter Punkt scheint uns in diesen Schlussfolgerungen noch erwähnenswert: die Haltung der Behörden. Es handelt sich hier nicht um das allgemeine, abstrakte und theoretische Problem der Beziehungen zwischen Staat und Genossenschaft, das verschiedentlich an Kongressen des Internationalen Genossenschaftsbundes behandelt und von zahlreichen Denkern in theoretischen Werken behandelt worden ist.

Diese Frage fällt nicht in den Bereich dieses Werkes und soll hier nicht aufgegriffen werden. Dagegen wurde der historischen und aktuellen Frage des Verhaltens der eidgenössischen Amtsstellen gegenüber den schweizerischen Konsumgenossenschaften breiter Raum gewidmet. Es sollen hier keine Details wiederholt werden, es genügt, daran zu erinnern, dass die führenden Genossenschafter einen langen und schweren Kampf gegen Massnahmen auszufechten hatten, die vor allem auf Betreiben des Gewerbeverbandes zustande gekommen sind und deren diskriminierender Charakter

[1] Ch.-H. Barbier, «Genossenschaftliche Erziehung», in: *Genossenschaftliches Jahrbuch 1947*, S. 66.

[2] Bericht von Dir. E. Herzog an der Delegiertenversammlung VSK 1964 in Interlaken, zitiert nach *Schweiz. Konsum-Verein* Nr. 26/1964, S. 351.

eindeutig aufgezeigt wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang nur an den Bundesbeschluss über die Warenhäuser usw., der mit der Dringlichkeitsklausel versehen und der Volksabstimmung entzogen worden ist, oder denken wir an die Ausgleichssteuer und die Besteuerung der Rückvergütung. Auf diese und andere Angriffe verweist H. Küng, wenn er ausführt: «Es ist im Grunde fast grotesk, dass man in unserem Lande, dessen Staatsform auf den Grundsätzen der Genossenschaft beruht – und wo die Genossenschaften aller Schattierungen so überzeugende Beweise sowohl ihrer Notwendigkeit als auch ihrer praktischen Nützlichkeit erbracht haben –, überhaupt ein Wort zu ihrer Verteidigung sagen muss[1].»

Wir lassen es bei diesen allgemeinen Bemerkungen bewenden, die der Leser nach Wunsch vervollständigen kann. Wir verzichten darauf, über «Programmierung» und «Planung» zu sprechen, da diese Gebiete den verantwortlichen Fachleuten überlassen werden sollen. Eher Betrachter als Handelnder auf der Weltbühne oder – bescheidener – auf der Genossenschaftsbühne, wendet der Historiker seine Blicke in die Vergangenheit, die den eigentlichen Gegenstand seiner Forschungen darstellt. Die Behandlung der Gegenwart steht ihm kaum oder gar nicht zu. Zufrieden mit dem ihm zugefallenen Teil, nimmt der Historiker diese Situation ohne Klage hin. Seine langen Streifzüge durch die Vergangenheit erlauben es ihm, sich Rechenschaft zu geben, dass die Genossenschaftsdemokratie sich immer die Führer zu wählen wusste, die der jeweiligen Lage am besten gewachsen waren. Er ist davon überzeugt, dass auch in Zukunft die Genossenschaftsbewegung in den erfahrensten, sachkundigsten und am besten vorbereiteten Händen liegen wird, um im Rahmen des Möglichen eine Zukunft zu gestalten, die schon begonnen hat.

[1] H. Küng, «Sinn und Aufgabe...», a.a.O., S. 14.

QUELLENVERZEICHNIS

Babel, A.: Essai sur les causes et le développement de la législation du travail en Suisse, Genf 1925.

Barbier, Ch.-H.: Die Bildung von Übermittlungskadern in den Entwicklungsländern, Basel 1963.

– Le développement de la coopération dans le monde: ses difficultés et ses chances; Vortrag gehalten am 18. Kongress des IGB, Kopenhagen 1951.

– L'éducation coopérative; Vortrag gehalten zum 70jährigen Bestehen der «Lega Nazionale delle Cooperative e Mutue» in Rom, Basel 1957.

– Frau und Genossenschaft; Vortrag gehalten an der genossenschaftlichen Frauenkonferenz in Wien 1955, Basel 1955.

– Die Stellung der Frau in der Genossenschaftsbewegung; Vortrag an der Delegiertenversammlung des VSK in Interlaken 1954, Basel 1954.

– Wie nützen wir unsere lebendigen Kräfte? Vortrag an dem vom IGB veranstalteten Sonderkurs für Genossenschafterinnen in La Bréviere (France), 1953, Basel 1953.

Berger, R.: Die Zweckgenossenschaften des Verbandes schweiz. Konsumvereine (VSK), Diss. Basel, Basel 1955.

Birnie, A.: Histoire économique de l'Europe (1760–1932), Paris 1932.

Boson, M.: Le financement de la consommation, notamment par la vente à tempérament, et les coopératives, Basel 1951.

– Léon Walras, fondateur de la politique économique scientifique, Lausanne 1951.

– La pensée coopérative chez Charles Secrétan, Basel 1954.

– La pensée et l'action coopératives des «socialistes chrétiens» en Angleterre, Basel 1957.

– La pensée sociale et coopérative de Léon Walras, Paris 1963.

– Quelques grands précurseurs de la coopération moderne, Lausanne 1963.

Capitaine, Georges: Die Genossenschaft, Schweizerische juristische Kartothek, Genf 1955.

– L'évolution du droit coopératif suisse, *Revue des études coopératives*, Paris 1963.

– Particularités et anomalies du droit coopératif suisse, *Revue de la Société des Juristes bernois*, Bern 1953.

Collin-Bernoulli, B.: Die soziale Bedeutung der Consumvereine. Drei Briefe an einen Freund in Basel, Basel 1867.

Dami, A.: La pénétration coopérative en Suisse, Basel 1948.

– Coopération et démocratie, Basel 1954.

Dierauer, J.: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 6 Bde., Gotha 1912.

Dietiker, H.: Die künftigen Ausbildungsprobleme der Genossenschaftsbewegung, Basel 1964.

Dürrenmatt, P.: Schweizer Geschichte, Bern 1957.

Durtschi, E.: Die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften in der Schweiz, Bern 1959.
– Rechtliche Grundlage, Organisation und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Schweiz, Winterthur 1953.
Faes, M.: Le commerce en détail en Suisse, Lausanne 1943.
Faucherre, H.: 60 Jahre Internationaler Genossenschaftsbund 1895–1955, Basel 1960.
– Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte, Teil II, 2. erg. Auflage, Basel 1928.
Fauquet, Georges: Regards sur le mouvement coopératif, Basel 1949.
– Le secteur coopératif, Bruxelles 1935.
Ferrière, A.: Le Grand Cœur maternel de Pestalozzi, Lettre de Pestalozzi aux jeunes mères, Lausanne 1943.
Flach, J.: Wirtschaftliche Warenvermittlung durch die Konsumgenossenschaften, Basel 1939.
Franscini, S.: La Statistique de la Suisse, Bern 1855.
Gauer, Th.: Die politische und konfessionelle Neutralität als Grundsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine VSK und der ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften, Diss. Bern, Basel 1951.
Geiger, H.: Genossenschaftliche Bestrebungen in der Schweiz 1800–1850, Diss. Zürich, Brugg 1920.
Gotthelf, J.: Die Käserei in der Vehfreude.
Gutersohn, A.: Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft, Zürich und St. Gallen 1962.
Handschin, H.: Verband schweizerischer Konsumvereine 1890–1953, Basel 1954.
Heer, F.: 100 Jahre Konsumgenossenschaften in den Kantonen Zürich und Schaffhausen (Kreis VII des VSK), Basel 1952.
– Der Schweizerische Gewerkschaftsbund 1880–1930, Festschrift, Bern 1930.
Hirzel, J. C.: Die Wirtschaft eines philosophischen Bauern, Zürich 1761.
– Le Socrate rustique, trad. de l'allemand par un officier suisse au service de France, Lausanne 1777.
Holyoake, G. J.: History of the Rochdale Equitable Pioneers, London 1857.
– Geschichte der Redlichen Pioniere von Rochdale, diverse Ausgaben.
Iselin, J.: Vermischte Schriften II, Zürich 1770.
Jaeggi, B.: Die Beziehungen der Konsumvereine zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften, Basel 1927.
– Ratschläge für die schweizerische Genossenschaftsbewegung, Basel 1938.
– Richtlinien zur weiteren Entwicklung der Genossenschaftsbewegung, Basel 1921.
– Die schweizerische Genossenschaftsbewegung und ihre Entwicklung, Basel 1922.
Kohler, R.: Fusionen und Separationen von Konsumgenossenschaften in der Schweiz, Diss. Bern, Basel 1952.
Küng, H.: Geldmarkt und Währung, Basel 1936.
– Sinn und Aufgabe der Genossenschaft in der Wirtschaft, Basel 1950.
– Streiflichter über wirtschaftliche und politische Probleme, 4 Bde., Basel 1946 bis 1953.

– Streiflichter zur schweizerischen Wirtschaftspolitik, Basel und Tübingen 1957.
Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen und ihre Zusammenschlüsse, 4. erw. Auflage, Stuttgart 1928.
Lullin, Ch.: Des Associations rurales pour le fabrication du lait connues en Suisse sous le nom de fruitières, Genève 1811.
Luzzatti, L.: La diffusione del credito e le banche popolare, Milano 1863.
Martinet, G.: La situation de l'industrie laitière en Suisse, Lausanne 1889.
Meyland, L.: Actualité de Pestalozzi, Paris 1961.
Moynier, G.: Les institutions ouvrières de la Suisse, Genève 1867.
Mühlemann, H.E.: Anfänge der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung, Diss. Bern, Affoltern a.A. 1939.
Müller, H.: Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate, Basel 1896.
Müller, J. von: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. XV, Zürich 1847/1853.
Munding, K.: Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten im Lichte der Genossenschaftsidee, Basel 1909.
Naville, F.M.L.: De la Charité légale, de ses effets, de ses causes et spécialement des maisons de travail, Paris 1836.
Nogaro, B., et Oualid, W.: L'évolution du commerce, du crédit et des transports depuis 150 ans, Paris 1914.
Oechsli, W.: Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891.
Pettermand, K.: Der Allgemeine Consumverein in Basel, Basel 1920.
Pfeiffer, E.: Die Consumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1865.
Raoux, E.: Des sociétés mutuelles de consommations, Lausanne 1858.
Rappard, W.: La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, Bern 1914.
Renaud, J.: La Coopération à Genève et en Suisse, Genève 1918.
Renaud-Richli, M.: Les Institutions alimentaires et les Coopératives de consommation à Genève au XIX^{e} siècle, Basel 1948.
Rilliet, A.: Les Origines de la Confédération suisse, Histoire et Légende, Genève et Bâle 1868.
Rossel, V.: Manuel du droit fédéral des obligations, Bd. II, 4. Auflage, Lausanne 1920.
Rossel, V., et Jenny, H.E.: Histoire de la littérature suisse des origines à nos jours, Lausanne und Bern 1910.
Rühle, O.: Karl Marx, Leben und Werk, Hellerau bei Dresden 1928.
Schär J.Fr.: Genossenschaftliche Reden und Schriften, Basel 1920.
– Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen, Normalstatuten, Basel 1894.
– Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften, Basel 1910.
Schär, O.: Doktor Hans Müller, Verbandssekretär des VSK von 1897 bis1907, ein moderner Herostrat. Eine Richtigstellung unbegründeter Angriffe auf den VSK und die Bell-Allianz, Basel 1914.
– Konsumvereine und Mittelstand, Basel 1934.

– Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine, Basel 1912.
– Selbsthilfegenossenschaften und die Postulate des mittelständischen Kleinhandels auf Einführung der allgemeinen Bewilligungspflicht, des obligatorischen Fähigkeitsausweises und des Bedürfnisnachweises, Basel 1943.
Schwerz, F.: Der Kampf um billiges und gutes Brot in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, Basel 1944.
Secrétan, Ch.: Etudes sociales, Lausanne 1889.
– Les Droits de l'Humanité, Lausanne 1890.
– Mon Utopie, Lausanne 1892.
Seippel, P. (Hrsg.): Die Schweiz im 19. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1900.
Siegfried, A.: Die Schweiz – eine Verwirklichung der Demokratie, Zürich 1949.
Sombart, W.: Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel, 1900.
Stauffacher, H.: Geschichte der Konsumgenossenschaften des deutschen Sprachgebietes der Kantone Bern und Freiburg (Kreis IIIa des VSK), Diss. Bern, Basel 1957.
Steiger, F. von: Die Eintragungen der Genossenschaft im Handelsregister, Zürich 1939.
Valko, L.: International Handbook of Cooperative Legislation, Washington 1954.
Weber, M.: Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften, in: Die Stellung der Konsumgenossenschaften zu den übrigen grossen Wirtschaftsgruppen der Schweiz, Basel 1948.
Wittwer, B.: Langfristige Veränderungen im Detailhandel und ihre Auswirkungen auf die Konsumgenossenschaften, Basel 1958.
– Wandlungen im Verbrauch – Ursache und Auswirkungen, Basel 1960.
Wunderle, K.: Konsumgenossenschaften und privater Detailhandel – Historische Darstellung und kritische Würdigung der schweizerischen Entwicklung, Basel 1957.
Wyss, A.: Die konsumgenossenschaftlichen Grundsätze in der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Diss. Zürich, Basel 1949.
Zschokke, H.: Das Goldmacher-Dorf, Aarau 1817.

Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung.
Protokolle der Delegiertenversammlungen des VSK.
Jahresberichte des VSK.
Genossenschaftliches Jahrbuch.
Co-op Information.
Schweiz. Konsum-Verein.
Le Coopérateur Suisse.
Genossenschaft.
Coopération.
Cooperazione.
Jahresberichte von Zweckgenossenschaften und Verbandsvereinen.
Festschriften von Zweckgenossenschaften und Verbandsvereinen.
Kleine Schriften des Schweiz. Konsum-Vereins.

Wir danken Dr.Werner Kellerhals, Bibliothekar des VSK, für die Überlassung einer umfangreichen Dokumentation – und für die Übertragung der französischen Originalausgabe in die deutsche Sprache.